Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und **Assessor Geisberg** in Münster.

Dritte Folge.

Zweiter Band.

Nebst einer lithographirten Abbildung und einer Karte.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1862.

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Assessor **Geisberg** in Münster.

Zweiundzwanzigster Band.

Nebst einer lithographirten Abbildung und einer Karte.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1862.

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und **Assessor Geisberg** in Münster.

Dritte Folge.

Zweiter Band.

Nebst einer lithographirten Abbildung und einer Karte.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1862.

Digitized by Google

I.

Geschichte

der

Herrschaft Gemen,

ihrer Herren und deren Geschlechter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und Rittergüter.

Von

Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen.

Erste Abtheilung.

Älteste Geschichte Gemens bis zum Aussterben der Edelherrn von Gemen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ersten urkundlichen Vorkommen des Namens der Familie von Gemen bis zu deren Erlöschen im Mannsstamme in Gemen und zur Nachfolge der Grafen von Holstein-Schauenburg in die Herrschaft Gemen.

§. 1.

Zwischen der Schenkung des erblichen Antheils der Königin Mathilde [1]) († 968) an der Herrschaft Gemen und dem ersten urkundlichen Auftreten des Gemenschen Geschlechts mit seinem

---

[1]) Bei Erwähnung der Königin Mathilde und ihrer Abstammung von Walbert, dem Enkel Wittekinds im ersten Abschnitte der Geschichte der Herrschaft Gemen habe ich irrthümlich die Existenz des 3. Theils des Commercium litterarium von Nünning und Cohausen bezweifelt und als eine nur angebliche bezeichnet. Ich halte mich für verpflichtet, diesen Irrthum hier zu berichtigen und gleichzeitig dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrathe und Ministerial-Direktor Herrn

Digitized by Google

Familien-Namen (um 1098) liegt ein Zeitraum von beinahe anderthalb Jahrhunderten, während dessen alle Nachrichten über

---

Aulike in Berlin meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen, daß derselbe von der Existenz dieses 3. Theils mich unterrichtet und mir dessen Einsicht gestattet hat.

Dieses seltene Buch, welches sogar in der Bibliothek des verstorbenen Nieser fehlte und allen bedeutendsten Kennern unserer geschichtlichen Literatur, bei denen ich mich erkundigen konnte, unbekannt war, enthält außer 2 naturwissenschaftlichen Abhandlungen 17 Briefe größtentheils geschichtlichen Inhalts z. B. de cruce heraldica et monetaria, über die Grut; insbesondere über das münsterische Grut-Amt; über Apollo Grommus; de apostolatu et legatione Westphalorum per orbem etc. Der 13. Brief handelt de Walberti comitis in basilica S. Felicitatis Vredensi monumento. Die Beschreibung des Monuments gibt Nünning folgender Maßen: Consistit illud 1. in magnae molis quadrangulo seu oblongo cippo e terra ad sesqui pedem elato; 2. in marmore rubeo muro septentrionem versus ad altare S. Agathae sacrum (vulgo Scholastici dictum, quod scholarum rectori deserviendum committi soleat) imposito cum epigraphe:

„Hic Walberte comes servatus protegis edes
„Custos ipse loci sacra per ossa tui."

Nünning beweist in der Abhandlung, daß der auf der Grabschrift genannte Walbert der Enkel Wittekinds und Stifter Vredens sei und führt hierbei aus einem Vredenschen Nekrologium die Worte an:

Memoria Walberti sive Gualberti comitis ex primis, quod passim ajunt, fundatoribus, cantatur missa pro ejusdem anima, eaque finita itur ad sepulchrum dicti comitis ante altare S. Agathae. Si in diem dominicam incidat, anticipatur in sabbatho.

Die Memorie werde stets am 28. November gefeiert. — In der ferneren Untersuchung entscheidet Nünning sich mit Rücksicht auf die Angabe, daß Walbert in Wildeshausen begraben sei (Krantz Saxon. II. c. 26 u. 28) mit überwiegenden Gründen dafür, daß das Grab in Vreden nicht ein bloßes Monument (Coenotaphium), sondern ein wahres Grabmal (Sepulchrum) sei. Beiläufig mögen noch zwei interessante Notizen wiedergegeben werden; die eine betrifft einen Codex der translatio S. Alexandri von Meginhard: codex vetustissimus membraneus manu Meginhardi seculo IX. conscriptus, cujus autographum auro contra aestimandum Fridericus Pacius pretio 400 fl. vendendum programmate exposuit.

Digitized by Google

dieſes Geſchlecht fehlen. Und doch war gerade dieſer Zeitraum von beſonderer Bedeutung für Weſtfalen und das alte Sachſenland, indem aus ſeinen Fürſten das deutſche Königsgeſchlecht hervorging, welchem das Vaterland das höchſte Anſehen und die größte Macht, die es je erlangt hat, ſowie die folgenreichſten Einrichtungen verdankt, die ganze chriſtliche Welt aber die Erneuerung des erhabenen Gedankens Karls des Großen, die Herſtellung des Kaiſerreichs. König Heinrich I., der Gemahl der Königin Mathilde, hatte die deutſchen Stämme vereinigt, die deutſchen Gränzen erweitert und die Raubſchaaren der Ungarn aufs Haupt geſchlagen, nachdem er zuvor die Befeſtigung der Städte und die Grundlagen ihrer Verfaſſung ins Leben gerufen hatte. In der Gründung der Städte lag aber zugleich ein Keim der Umgeſtaltung der beſtehenden Verfaſſung, deſſen folgerichtige Entwickelung nach manchen Jahrhunderten zur gänzlichen Auflöſung der alten Rechtsverhältniſſe geführt hat. Sei es, daß in den Städten, wie nach einigen Quellen wahrſcheinlich wird, Miniſteriale und Freie vereinigt wurden, oder daß die urſprüngliche Bürgerſchaft nur aus Miniſterialen beſtand, wie manche der hervorragendſten Geſchichtskenner behaupten, immerhin bildete ſich ein neuer, der dritte Stand, welcher

---

Die zweite Notiz betrifft eine Erhebung der Gebeine Wittekinds, welche Biſchof Chriſtoph Bernard von Galen von Herford mit Erlaubniß der Äbtiſſin hatte nach Münſter kommen laſſen, um ſie als Reliquien zur öffentlichen Verehrung auszuſetzen. Da ſich ergab, daß ſolches nie geſchehen ſei, ſo nahm der Biſchof von ſeinem Vorhaben Abſtand und ſandte die Gebeine nach Herford zur Beiſetzung in der Kirche ad St. Joh. Bapt. zurück, worüber der General-Vikar Alpen ein vollſtändig mitgetheiltes Dokument am 17. Juli 1674 ausſtellte.

Die vorſtehende Mittheilung möge ihre Entſchuldigung finden in der Seltenheit des Buches, welches als opus posthumum von dem Neffen Cohauſens Salent. Ernest Eugen Cohausen Phil. et Med. Doctore 1754 zu Frankfurt a. M. bei Joh. Benj. Andreä herausgegeben wurde und über den litterariſchen Nachlaß Nünnings, ſowie über deſſen durch zu frühzeitigen Tod vereiteltes Vorhaben, eine Stiftung zu machen, intereſſante Mittheilungen enthält.

Digitized by Google

dem seitherigen Rechte und Richter enthoben und dem Stadtrechte wie der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt wurde. Dieses Verhältniß, ferner die Zulegung einzelner Gaue, deren Grafenamt erledigt war, zu den bischöflichen Stühlen, sowie die Schenkung königlicher Villen an dieselben brachte einen Riß in die frühere Verfassung und legte den Grund zur Bildung der Landeshoheit.

Im Münsterlande finden sich außer Münster keine Städte aus jener frühern Zeit und die Zulegung von Gütern und Gerichtsherrlichkeiten zum bischöflichen Stuhle hat hier auch nicht in dem Maaße stattgehabt, wie im benachbarten Paderborn. Es bestanden neben dem Bischofe manche Dynastengeschlechter, und die Landeshoheit des Bischofs gelangte erst zur vollständigeren Ausbildung durch die Unterwerfung derselben oder durch andere Arten der Erwerbung ihrer Besitzungen, zum Theile in zahlreichen Fehden, deren Beginn vielleicht schon unter Bischof Nithard († 922) in der Meinhövelschen Fehde gefunden werden mag. [2])

Von großem Einflusse für das Sachsenland war es, daß unter Kaiser Otto I. die herzogliche Würde vom herrschenden Fürstengeschlechte des Wittekindschen Stammes auf ein anderes Geschlecht überging, welches jene Würde ursprünglich offenbar nur im Namen des Kaisers als des eigentlichen Herzogs tragen sollte, gleichwohl aber sich dauernd darin erhielt. Otto I. war mit starker Hand den Zerwürfnissen im eigenen Geschlechte und im Reiche entgegen getreten, hatte die Unternehmungen seines Vaters gegen die Slaven, Böhmen und Ungarn vollendet und dann einen Zug nach Italien angetreten zur Herstellung des Kaiserthums. Er übertrug mit Rücksicht auf die lange Dauer der Abwesenheit und die Menge der Geschäfte für das ganze

[2]) Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1. Bd. Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters. Herausgegeben von Dr. Julius Ficker. Münster, Theissing'sche Buchhandlung 1851. S. 11.

Digitized by Google

Reich das Herzogthum seines Landes Sachsen dem Hermann, Billungs Sohne.[3]) Von Billung wird gesagt, er sei von armer Herkunft, gehöre nicht dem Wittekind'schen Geschlechte an[4]) und sei ein Vasall des Bruders des Kaisers.[5]) Sein Sohn Hermann, der Gründer des Billung'schen Herzogshauses konnte schon mit königlicher Pracht zu Magdeburg auftreten. Dieses zog ihm nicht minder die Abneigung der Großen des Sachsenlandes zu, als die Uebertragung der herzoglichen Würde auf ihn, wegen deren seines eigenen Bruders Wigmanns gleichnamiger Sohn eine Fehde gegen ihn erhob, die mit Wigmanns Untergang endete.[6]) Des Herzogs Bruders Enkel fand einen Todfeind im Grafen Balderich von Zyfflich, dem Schwiegersohne eines anderen Wigmanns, des Stifters von Elten. Die Leidenschaft Balderichs ward durch dessen Gemahlin Athela angefacht, welche in erster Ehe mit Immed aus Wittekinds Geschlecht vermählt gewesen und aus dieser Ehe die Mutter des Bischofs Meinwerk von Paderborn und seiner Geschwister Diederich, Azela und Glismodis war. Des Hasses Ursachen waren die Feindschaft der Nachkommen Wittekinds gegen das ihnen übrigens verschwägerte Billunger Geschlecht, die Eifersucht wegen des aufstrebenden Ehrgeizes Wigmanns, insbesondere als Schutzvogts der Schwester der Athela, der Abtissin Ludgardis zu Elten, endlich die Unzufriedenheit mit der Verwendung des väterlichen Vermögens zur Stiftung von Elten. Die Fehde Balderichs und Wigmanns, deren Beschreibung Alpertus von Metz ein eigenes Werk, „de diversitate temporum", (mehr ein historischer Roman als eine strenge Geschichtserzählung) ge-

---

[3]) Annales Magdeburgenses a. a. 972. Pertz Mon. XVI. p. 152.

[4]) Annales Stadenses a. a. 1152. Pertz Mon. XVI. p. 329. (primus extra progeniem Wittekindi)

[5]) Neue Mittheilungen des Sächsisch-Thüringischen Vereins Bd. IV. Heft 4. S. 137.

[6]) Widukindi Res gestae saxonicae. Lib. III. §. 69. Pertz Mon. V. p. 464.

Digitized by Google

widmet hat,[7]) scheint im ganzen Reiche viel Aufsehen gemacht zu haben, wie die wiederholten Sühneversuche des Kaisers Otto III. und des Königs Heinrich II. zeigen. Ihr Hauptschauplatz ist das westliche Münsterland und das angrenzende Land vom Niederrhein. Als die Uneinigkeit zum Morde des Billungers Wigmann geführt hatte, eilten sogleich der Bischof Theoderich von Münster und der Herzog Bernhard von Sachsen herbei, und der Bischof brachte die Leiche des Erschlagenen nach Vreden und bestattete sie in der Gruft seiner Väter.[8]) Leider sind die Angaben über die Familienverhältnisse der handelnden Personen zu lückenhaft und undeutlich, als daß sich aus denselben einige Gewißheit über das Geschlecht gewinnen ließe, welches zu Vreden sein Erbbegräbniß hatte, daher wahrscheinlich vom Stifter Vredens abstammte und mit den Schutzvögten von Vreden, den Edlen von Gemen verwandt war.

Nicht lange nach dem Ende dieser Fehde ging das Zepter vom sächsischen Stamme auf den fränkischen über. Die sächsischen Herrscher hatten die erbliche Macht und das Ansehen der Bischöfe und der Geistlichen überhaupt zu heben gesucht und sich in den geistlichen Fürsten ein Gegengewicht gegen die weltlichen und eine Macht gebildet, auf welche sie gerade in ihrer Eigenschaft als Kaiser des erneuerten römischen Reiches sich stützen konnten. Denn während der weltlichen Fürsten Trachten auf die Vergrößerung der Macht und des Ansehens ihres Hauses und auf die Sicherung derselben durch Erblichkeit zielte, waren die Geistlichen, wenn auch vielfach mit jenen verwandt, doch durch ihre Stellung zur Kirche darauf angewiesen, das Ziel ihres Strebens in der Befestigung und Ausbreitung des

---

[7]) Pertz Mon. VI. p. 700 sqq. Vgl. auch Andr. Dederich (Oberlehrer in Emmerich Des Alpertus von Metz zwei Bücher über verschiedene Zeitereignisse ꝛc. Münster, Coppenrath 1859 und Desselben: Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein. Emmerich 1854, Romen'sche Buchhandlung.

[8]) Thietmari Chron. Lib. VII. §. 33. Pertz Mon. V. p. 851.

Digitized by Google

Einflusses der Kirche zu setzen, deren Lehren und Zucht die noch rohen und zum Heidenthum hinneigenden Völker auf den Weg der Bildung und Gesittung leiteten, während zugleich die kirchliche Einheit wegen der Stellung des Kaiserthums zur Kirche eine Bürgschaft für des Reiches Einheit war, in der sie gegenseitig in den damaligen Zeiten eine Gewähr fand. [9]) Die fränkischen Kaiser verließen das politische System ihrer Vorgänger und strebten nach der Gewinnung einer centralisirten Gewalt, die Alle gleichzeitig vom Könige abhängig machen und durch dessen überwiegende Geltung des Reiches Einheit gewährleisten sollte. Ein solches Streben, dem Geiste der Zeit zuwider, hatte statt der beabsichtigten die entgegengesetzte Wirkung. Der Versuch, die Geistlichen abhängig zu machen, rief den unheilvollen Investitur-Streit hervor; das Streben, die weltlichen Fürsten sich unterzuordnen, führte zu einer Spannung zwischen dem herrschenden Hause und den Fürsten, namentlich den mächtigeren Herzogen, und die Mißachtung hergebrachter Rechte, Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der Volksstämme erzeugte bei diesen Unzufriedenheit. Der also gesammelte Stoff zu großer Gährung führte endlich durch eine Reihe merkwürdiger Fügungen, durch den persönlichen Unwerth des Herrschers und durch das Wirken hervorragender Talente in ganz entgegen gesetztem Streben unter Heinrich IV. eine Zeit großer Verwirrung und Zerrissenheit herbei In diese Zeit nun fällt das erste urkundliche Auftreten des Gemenschen Geschlechts.

§. 2.

Vor dem Zeitpunkte dieses Auftretens werden noch zwei Männer genannt, welche zweifellos mit dem Gemenschen Geschlechte in Verbindung zu bringen sind und gleichsam einen Uebergang zu bilden scheinen zwischen der Zeit dunkler Vermu-

[9]) Vgl. Luden's Geschichte des teutschen Volkes Bd. 8. S. 9 u. ff. und 145 u. ff.

Digitized by Google

thung und urkundlicher Gewißheit. Während der eine von dieſen beiden zwar urkundlich gewiß gelebt hat, aber nicht den Geſchlechtsnamen von Gemen führt, obgleich mit höchſter Wahrſcheinlichkeit dieſem Geſchlechte angehörend, trägt der andere ganz unſtreitig dieſen Namen, allein ſeine Exiſtenz iſt nicht urkundlich nachgewieſen und hat kein anderes Zeugniß für ſich, als das eines Mannes, deſſen Angaben für die ſpäteren Zeiten nicht ganz zu verwerfen ſein mögen, für die älteſten Zeiten aber ſich in vielen Fällen als irrig und ganz grundlos erweiſen. Es genüge, den Gewährsmann und ſeine Angabe anzuführen. Rixner nämlich nennt in ſeinem Turnierbuche unter den Rittern, welche das 7. Turnier gehalten zu Halle in Sachſen unter Kaiſer Heinrich III. beſuchten und ſich dort auszeichneten im Jahre 1042 den Freiherrn Hyeronimus Herrn zu Gemen. [10])

Der andere dieſer beiden Männer iſt der Vogt des Stifts Vreden Weremboldus, in deſſen Gegenwart im Jahre 1092 ſieben Antheile der Kirche zu Vreden an ein Gut Were, welches Biſchof Erpo von Münſter von einem gewiſſen Ocelin gekauft und der Kirche B. Mariae in Ueberwaſſer geſchenkt hatte, von dieſem Gute getrennt wurden. [11]) Da das Gemenſche Geſchlecht

[10]) Thurnierbuch, das iſt: Wahrhafte, eigentliche und kurze Beſchreibung von Anfang, Urſachen, Urſprung und Herkommen der Thurnier im h. Röm. Reich. ꝛc. ꝛc. Gedruckt zu Frankfurt a. M. im Jar 1579. S. 60. (Die erſte Ausgabe dieſes Werks erſchien 1530).

[11]) Gemen'ſches Urkundenbuch. Sammlung der auf die Geſchichte der Herrſchaft Gemen, ihrer Herren und deren Geſchlechter bezüglichen Urkunden. Erſte Abtheilung Urkunde Nro. 2. (In dieſem Urkundenbuche, deſſen Herausgabe hoffentlich bald erfolgen kann, beabſichtige ich, außer der Beibringung der wichtigſten Belegſtellen für die Gemenſche Geſchichte vom 14. Jahrh. an vorzüglich die Mittheilung alter intereſſanterer Original-Urkunden des Gemenſchen Archivs, und hoffe, in dieſer Weiſe für einen der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche jetzt die Provinz Weſtfalen bilden, das vorhandene Material in größerem Umfange den Geſchichtsfreunden zugänglich zu machen als dieſes nach Plan und Anlage des Weſtfäliſchen Urkundenbuchs in dieſem zuläſſig ſein möchte. Die Urkunden ſollen hiernach im

die Vogtei über das Stift Vreden erblich besaß, und da auch der in dieser Gegend übrigens seltene Name Weremboldus bald nach der Zeit der Ausstellung dieser Urkunde in jenem Geschlechte sich findet, so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Vogt Werembold von Vreden dem Gemenschen Geschlechte angehört. Aus seiner Eigenschaft als Schutzvogt folgt, daß er geschäftsfähig vor Gericht, mithin dem Stande der Freien oder Edeln angehörig und mindestens etwa 20 bis 24 Jahre alt, mithin spätestens gegen das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts geboren sein mußte. Es liegt also ein Zeitraum von etwa 100 Jahren zwischen der Königin Mathilde und ihm und man kann annehmen, daß in diesem Zeitraume etwa drei Generationen unbekannt geblieben sind.

§. 3.

Das erste Mitglied des Gemenschen Geschlechts, welches mit dem Familien-Namen desselben genannt wird, ist Bernhardus de Chemene. Er tritt als Zeuge auf in einer Urkunde des Bischofs Burghard von Münster, welcher einen von Gerhard von Gras (Gerhardus de Graz) zu entrichtenden Zehnten festsetzt. Da die Urkunde kein Datum hat, so kann die Zeit ihrer Ausstellung und hiermit des Auftretens Bernhards von Gemen nur im allgemeinen nach der Dauer der Bischöfli-

---

Folgenden mit G. U. B. nach ihrer Nummer bezeichnet werden, außerdem aber auch nach dem Codex Diplomaticus und Westfälischen Urkundenbuche.)

Regesta historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch-geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche. Mit Unterstützung des Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens und unter Mitwirkung einzelner Mitglieder desselben bearbeitet und herausgegeben von Dr. Heinr. Aug. Erhard. Münster, in Commission bei Friedr. Regensberg. 1. Band 1847. 2. Band 1851 [wird im folgenden citirt C. D. H. W. (codex diplomaticus histor. Westf.)] Bd. I. Nro. 156 p. 131.

Digitized by Google

chen Regierung Burghards bestimmt und danach in den Zeitraum von 1098 bis 1118 (19. März) versetzt werden. [12])

§. 4.

In einer Urkunde des Bischofs Werner von Münster, in welcher dem Stifte Cappenberg die Kirchen zu Alen und Werne mit ihren Einkünften u. s. w. verliehen werden, vom Jahre 1139 [13]) sind als Zeugen genannt mit dem Beisatze laici nobiles: Lifhardus de Ahus, Theodericus de Gemene et frater ejus Werenboldus, Gozwinus, Rodolphus; dann folgen die Ministerialen. Kindlinger liest statt frater fratres, obwohl das Original deutlich die erste Lesart hat, und Niesert führt die Urkunde mit Hinweisung auf Kindlinger an jedoch mit der Jahreszahl MCXXXIIII, welche aber ohne Zweifel auf einem Druckfehler und auf der Auslassung der V. nach den Zehnern beruht. Dagegen ist in einem in meinem Besitz befindlichen Bande handschriftlicher geschichtlicher Aufzeichnungen des sel. Pfarrers Niesert ein Auszug aus einer Urkunde vom Jahre 1138 verzeichnet, in welcher die Nobiles Theodoricus de Gemene, Gozwinus de Gemene als Zeugen erwähnt werden. Es ist mir nicht gelungen, die Urkunde selbst, deren Inhalt nicht näher angegeben ist, aufzufinden.

§. 5.

Als im Jahre 1142 Bischof Werner dem Stifte St. Mauriz bei Münster ein Grundstück der villa Bokholt schenkte, welches unter dem Schulzen (villicus) von Loen stand, waren außer dem Domprobste und dem Probste von Mauriz unter Andern auch gegenwärtig Ruotholphus presbyter in Burcken und die Nobiles Werelboldus et Bor-

[12]) G. U. B. Nro. 3. C. D. H. W. Bd. I. Nro. 169 p. 133.
[13]) G. U. B. Nro. 9. C. D. H. W. Bd. II. Nro. 231 p. 27.

Digitized by Google

winus de Gemene.[14]) Nieſert lieſt ſtatt Borwinus Gerwinus.[15]) Der Name Borwinus kommt zwar auch im 12. und 13. Jahrh. vor (z. B. Borwin I. von Mecklenburg 1219 cf. Sphragiſtiſches Album v. F. K. Fürſt zu Hohenlohe Waldenburg. Stuttgart b. W. Nitzſche. Heft 1 1859), allein er gehört jedenfalls zu den ſeltenſten, und da er nur dieſes einzige Mal im Gemenſchen Geſchlechte genannt wird, die Urkunde auch einem Copial-Buche entnommen iſt, welches ſtatt Werenbold Werelbold hat, Bor und Goz. nach alter Schreibart ſehr ähnlich ſein können und der Name Goswin mehrmals vorkommt, ſo iſt es ſehr möglich, daß in das Copial-Buch der Name unrichtig aufgenommen iſt und Borwin und Goswin von Gemen ein und dieſelbe Perſon ſind.

§. 6.

Im Jahre 1151 findet ſich in zwei Urkunden des Biſchofs Werner, durch deren erſte dem Kloſter Ueberwaſſer, durch deren zweite der Kirche zu Asbeck der Beſitz verſchiedener Güter beſtätigt wird, als Zeuge der Nobilis Theodericus de Gemene.[16])

§. 7.

Derſelbe und mit ihm unter den als Nobiles genannten Zeugen Gozwinus de Gemene wird in einer Urkunde deſſelben Biſchofs genannt, in welcher derſelbe die Schenkung eines Zehntens im Kirchſpiel Wellbergen (Willeberge) an das Kloſter Asbeck von Seiten eines in Schibbrok wohnenden Mi-

[14]) G. U. B. Nro. 10. C. D. H. W. II. Nro. 240 p. 39.

[15]) Beiträge zu einem Münſteriſchen Urkundenbuche ꝛc. von Nieſert. 1. Bd. Nro. 114 S. 335 u. 336.

In: Verſuch einer allg. Geſchichte der Stadt Münſter ꝛc. von Alb. Wilkens Urk. Nro. 7 S. 78 u. 79 ſteht Werenboldus et Borwinus.

[16]) G. U. B. Nro. 11 u. 12. C. D. H. W. II. Nro. 279 u. 280 p. 62 u. 63.

Digitized by Google

niſterialen Amelung beſtätigte. Die Urkunde hat kein Datum, iſt mithin nur im Allgemeinen in die Regierungszeit Werners zu ſetzen, alſo zwiſchen 1131 und 1151 (d. 1. Dezember, an welchem Tage der Biſchof ſtarb).[17]) — Es iſt nicht unmöglich, daß Nieſert geglaubt hat, dieſe Urkunde ins Jahr 1138 ſetzen zu müſſen; und daß auf ihr die obige Angabe beruht, wonach in jenem Jahre die beiden genannten Herren von Gemen als Zeugen angeführt werden.

§. 8.

Vom Jahre 1151 an vergeht eine längere Zeit, in der ſich keine Nachrichten über das Gemenſche Geſchlecht finden, und die ſeither Genannten werden nicht ferner erwähnt, ſo daß man die zunächſt Folgenden einer anderen Generation zuzählen muß. Es möge daher geſtattet ſein, auf die ſeither Erwähnten einen Rückblick zu werfen.

Was zunächſt ihre Verwandtſchaftsverhältniſſe betrifft, ſo werden Theodorich und Werenbold ausdrücklich und ohne allen Zweifel als Brüder genannt. Ob dieſer Werenbold mit dem 1092 genannten derſelbe ſei, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit angeben; der Zeit nach iſt es möglich, da zwiſchen der erſten Erwähnung 1092 und der letzten 1142 nur ein Zeitraum von 50 Jahren liegt und Werenbold, wenn er 1092 etwa in den zwanziger Jahren ſeines Alters war, 1142 immerhin noch nicht 80 Jahre alt zu ſein brauchte. Wahrſcheinlich iſt es nur aus dem Grunde nicht, weil der Vogt von Vreden jedenfalls der eigentliche Herr von Gemen geweſen ſein wird, Theodorich aber vor Werenbold genannt wird, was auf ein größeres Anſehen deſſelben zu deuten ſcheint. Müßte man zwei Werenbolde annehmen, ſo würde der ältere, der Vogt von Vreden, wohl der Vater Theodorichs und ſeiner Brüder ſein können. Ob Goswin und Rudolph für Brüder Theodorichs und Werenbolds gehalten

[17]) G. U. B. Nro. 14 C. D. H. W. II. Nro. 282 p. 64.

Digitized by Google

werden müſſen, iſt nach der richtigeren Lesart der Urkunde zweifelhaft, da ſie dort ſtrenge genommen nicht einmal als Herren von Gemen genannt werden. Daß ſie dieſem Geſchlechte angehören, iſt ſehr wahrſcheinlich, da Goswin von Gemen zugleich mit Theodorich ausdrücklich genannt wird, und in dieſem Falle iſt es auch wahrſcheinlich, daß die Bezeichnung frater ſich auf jeden einzelnen der Genannten beziehen ſoll, weil ſonſt um ſo mehr der Hausname wiederholt ſein würde. Es läßt ſich alſo als eine wahrſcheinliche Annahme hinſtellen, daß der Vogt Werenbold von Vreden als der Vater und Theodorich Werenbold, Goswin, Rudolph als ſeine Söhne zu bezeichnen ſind. Möchte Borwin von Goswin verſchieden ſein, ſo würde auch dieſer wohl den Brüdern beizuzählen ſein. Es möge geſtattet ſein, die Andeutung als eine näherer Begründung noch entbehrende Vermuthung zu geben, daß der presbyter Ruotholphus in Borken, welcher 1142 vorkommt (§. 5), der zum Jahre 1139 genannte Rudolph von Gemen (§. 4) ſein könnte. — Was Bernhard von Gemen betrifft, ſo fehlt jeder Anhaltspunkt, um ſein Verhältniß zu den Uebrigen zu beſtimmen. Er ſcheint nicht der eigentliche Herr zu Gemen geweſen zu ſein, da er nach den Miniſterialen, zwar nicht als ſolcher, aber auch nicht als nobilis genannt wird. Da ſein Auftreten ſich der Zeit nach auf 20 Jahre nicht genauer beſtimmen läßt, ſo kann er ein Bruder oder Vetter, aber auch eben ſo wohl ein Oheim der genannten Brüder von Gemen ſein.

Da bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts die Zeugen häufig ohne Geſchlechtsnamen genannt werden und in dieſen Fällen, wenn nicht der Inhalt der Urkunde oder Stellen und Aemter einen Fingerzeig geben, ſich ſtets nur nach Wahrſcheinlichkeitsgründen vermuthen läßt, welchem Geſchlechte ſie angehören, ſo möge hier noch die Anführung einiger gleichnamigen Zeugen eine Stelle finden, von denen, da die Geſchlechtsnamen fehlen, nur aus der Gleichheit der Namen und der Zeit des Auftretens, ſowie aus der Stellung und dem Vorkommen mit anderen

Digitized by Google

Zeugen die Vermuthung sich rechtfertigen läßt, daß sie mit den Genannten aus dem Gemenschen Geschlechte dieselben Personen seien. Da in der zuvor angeführten Urkunde des Bischofs Burchard zwischen 1098 und 1118 Bernhard von Gemen vor Richert von Loe steht, so ist es möglich, daß bei der Bestätigung des Ministerialen-Rechts des Stifts Freckenhorst durch B. Erpo 1086 der vor Gerhard von Loe unter den Rittern (militibus) genannte Bernhardus eben jener von Gemen sei.[18]) Derselbe ist vielleicht zu erkennen unter den bei der Tradition des Schlosses Cappenberg 1122 als Zeugen genannten „Nobiles: Rudolphus et frater ejus Bernhardus",[19]) was dann dafür spräche, daß er den Brüdern zuzuzählen sei, denen Rudolphus de Gemene angehört. Größere Wahrscheinlichkeit spricht für die Annahme, daß die als Freie (Liberi) aufgeführten Zeugen Theodoricus et frater ejus Werenboldus, welche genannt werden 1131 als Bischof Egbert das Kloster Liesborn in ein Mannskloster umwandelte,[20]) 1134 als B. Werner diesem Kloster die Freiheit der Wahl seines Vogts bestätigte,[21]) 1136 bei der Uebergabe eines Zehntens zu Dullen[22]) und 1138 bei Zueignung einiger Güter an das Kloster Liesborn,[23]) identisch sind mit den 1139 zuerst mit dem Geschlechtsnamen von Gemen genannten gleichnamigen Brüdern. Dagegen muß es dahin gestellt bleiben, ob im Jahre 1137 bei der Schenkung des Bischofs Werner sowie bei der Stiftung einer Memorie desselben unter den aufgeführten Zeugen Rodolfus und einer der beiden genannten Theodoricus dem Gemenschen Geschlecht angehöre, während der andere vielleicht Theodoricus

---

[18]) C. D. H. W. I. Nro. 164 p. 128 u. 129. G. U. B. Nro. 4.
[19]) C. D. H. W. I. Nro. 190 p. 149. G. U. B. Nro. 4 a.
[20]) C. D. H. W. II. Nro. 212 p. 14. G. U. B. Nro. 5.
[21]) C. D. H. W. II. Nro. 217 p. 17. G. U. B. Nro. 6.
[22]) Niesert Münsterische Urkundensammlung Bd. 4. Nro. 20 S. 104 ff.
[23]) C. D. H. W. II. Nro. 229 p. 26. G. U. B. Nro. 8.

Digitized by Google

de Haynen sei;[24]) ferner ob Werenboldus[25]), welcher 1155 als diaconus in Cappenberg, 1160 als presbyter daselbst, dann mehrmals insbesondere auch 1163 bis 1179 als praepositus Varlarensis (welche Stelle 1160 ein Hermannus inne hatte][26]) zum Gemenschen Geschlechte gehöre und der genannte Bruder Theodorichs sei. — Vielleicht noch gewagter und weniger begründet möchte es sein, wenn man die Vermuthung aufstellte, daß der bei Gründung des Klosters Hohenholte 1142 durch den Ministerialen Luidbert von Bevern als Mann der Tochter Alheid desselben genannte Goswin dem Gemenschen Geschlechte angehöre. Gründe für diese Vermuthung sind das öftere Vorkommen des Stammes Goswin im Gemenschen Geschlechte und daß eines Zehnten in Alstede Erwähnung geschieht, während ein solcher später von Gotfried von Gemen zu Lehn getragen wird, (1180 cf. §. 17 unten) obgleich allerdings die Identität dieses Zehntens um so weniger behauptet werden kann, als der Uebergang desselben vom Kloster Hohenholte an den Bischof nicht nachzuweisen ist.

§. 9.

Was den Stand der seither genannten Herren von Gemen betrifft, so werden die vier in der Urkunde vom J. 1139 angeführten als Laici und Nobiles bezeichnet, und als dem Stande der Nobiles angehörend werden alle bezeichnet mit Ausnahme Bernhards, wie zuvor schon bemerkt worden, woraus aber ebensowenig folgt, daß er diesem Stande nicht angehöre, wie aus der Stellung hinter den bischöflichen Ministerialen, da sich auch in andern Urkunden eine ähnliche Stellung eines Nobilis wohl findet (z. B. R. W. Cod. Dipl. CCCXXVIII b. zum

[24]) C. D. H. W. II. Nro. 224 p. 21 und Nro. 225 p. 23. vgl. mit Nro. 279 p. 62.

[25]) C. D. H. W. II. Nro. 308 p. 84. Nro. 319 p. 92 Nro. 328 b. p. 99. Nro. 366 p. 123. Nro. 371 p. 125. Nro. 401 p. 146.

[26]) C. D. H. W. II. Nro. 320 p. 92.

Digitized by Google

Jahre 1163). Daß Rudolph und Werenbold nach 1139 vielleicht ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet haben, iſt ſchon angedeutet. Wie aber iſt die Stellung der Nobiles aufzufaſſen, bilden dieſe in der That einen eigenen Stand, und welche ſind die unterſcheidenden Merkmale dieſes Standes? Man hat die Behauptung aufgeſtellt, es habe nur zwei Stände gegeben, Freie und Unfreie (Seibertz Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogth. Weſtfalen. Erſten Bandes 3. Abth. Arnsberg A. L. Ritter 1860 §. 14 S. 126), bei denen mehrere Unterabtheilungen unterſchieden würden, und es ſeien die Bezeichnungen frei und edel ſynonim. Wenn man die Stände nach der Kategorie der Freiheit eintheilt, ſo liegt es allerdings in der Natur der Sache, daß man nur zwei Stände haben kann, Freie und Nicht-Freie. Unter den Freien läßt ſich nach der quantitativen Verſchiedenheit der Freiheit zwar eine Stufenfolge verſchiedener Klaſſen des Einen Standes denken, unter den Nichtfreien, deren Stand bloß durch eine Negative bezeichnet wird, iſt aber eine ſolche Stufenfolge nicht möglich und eine Abtheilung in Klaſſen eben ſo wenig denkbar, wie unter denen, welche den Grad der vollen Freiheit beſitzen. Findet man unter dieſen eine fernere Unterſcheidung, ſo iſt es einleuchtend, daß dieſe eben nicht mehr auf einer Verſchiedenheit des Grades der Freiheit beruhen kann, ſondern ein anderes Fundament haben muß. Nun aber finden ſich gerade unter denen, welche die Freiheit im vollen Maaße beſitzen, die nobiles unterſchieden und zwar von den älteſten Zeiten an. Es iſt ſehr richtig, daß man zur Entſcheidung der Frage, ob die nobiles einen beſonderen Stand gebildet hätten, eher auf urkundliche Zeugniſſe, als auf die Ausſagen der ſpäteren Geſchichtſchreiber Gewicht legen muß. Allein die urkundlichen Quellen heben für das Sachſenland erſt ſpät an, und man findet von der Zeit der älteſten urkundlichen Zeugniſſe die ſchon von Tacitus ſehr deutlich bezeichnete nobilitas erwähnt, und zwar in der Art, daß nobiles und liberi getrennt neben einander geſtellt werden, was um ſo weniger befremden kann, als

Digitized by Google

die Urvölker in der Regel vier verschiedene Stände und unter diesen den Adelstand haben. Es ist also eben so wenig nach allgemeinen Erfahrungssätzen, die sich aus der Betrachtung der Sitten und Institutionen aller alten Völker ergeben, wie nach dem Zeugnisse der ältesten Denkmäler unserer Geschichte die Behauptung zu rechtfertigen, daß es ursprünglich keinen Adel bei den alten Sachsen gegeben habe und die beiden Begriffe frei und edel zusammen fallen. Die volle Freiheit war Vorbedingung des Adels, jeder nobilis war liber, nicht jeder Freie nobilis. Der Adel knüpfte sich, wie schon die ursprüngliche Bedeutung des Wortes besagt, an gewisse Geschlechter, war verträglich mit der Lehnsabhängigkeit, nicht aber mit persönlicher gewöhnlicher Dienstpflicht für das bürgerliche Leben. Der Ministeriale steht dem nobilis unvereinbar gegenüber, und wenn ein Mitglied eines Dynastengeschlechts, wie man in neuerer Zeit die Geschlechter der nobiles zu benennen pflegt, in ein Ministerialitätsverhältniß tritt, so scheidet er aus der Reihe der nobiles. Nur die Ministerialität des Königs und geistlicher Würden honoris causa machte hiervon eine Ausnahme. Alle Dynastengeschlechter finden sich im Besitze eines Haupthofes, einer curia, und mit diesem Hofe im Besitze einer Hofes- und Marken-Gerichtsbarkeit, nicht dagegen einer Freigerichtsbarkeit oder Grafschaft, denn es gibt Dynastengeschlechter, die eine solche nachweislich nicht besaßen, da dieselbe in ihrem Gebiete in den Händen Anderer war. Der althergebrachte Besitz des Haupthofes bedingt allerdings einen Besitz größerer materieller Mittel und diese, sowie das durch die Gerichtsbarkeit begründete Ansehen lassen es bei den Dynastengeschlechtern als Regel erscheinen, daß jedes derselben seine Ministerialen hatte. Doch möchte solches wohl nur als Regel, nicht als charakteristisches Merkmal der Nobilität angeführt werden, denn es gibt Geschlechter, deren Mitglieder als nobiles bezeichnet werden, ohne daß sich nachweisen ließe, daß Einer derselben mit Ministerialen aufträte. Es ist hier nicht der Ort, in eine weitere Untersuchung

Digitized by Google

über das Verhältniß der nobilitas näher einzugehen, was einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben mag. Daher möge mit Rücksicht auf das Gesagte das Verhältniß der nobiles dahin bezeichnet werden, daß sie die Mitglieder der alten Geschlechter waren, denen schon bei der ersten Besitznahme des Landes die Haupthöfe zufielen, von denen die übrigen Grundbesitzer und alle Insassen innerhalb des Hofesbezirks und der zugehörigen Mark abhängig waren. Sie waren, wie sie mit dem treffendsten Ausdrucke sich auch bezeichnet finden, die Domini terrae, zum Unterschiede von den übrigen Freien, die als Ingenui oder Frilingi qui super alterius terram resident[27]), geschildert werden, während die Hörigen jeder Art überhaupt nicht zu den Freien zählten, die selbst zu Rechte kommen und sich selbst vor Gericht vertreten konnten. Aus den Nobiles als domini terrae sind die Landesherren in der spätern Bedeutung des Wortes hervorgegangen, indem manche der Dynastengeschlechter ausstarben, andere durch ungünstige Geschicke hinabsanken unter ihren ursprünglichen Stand und als landsässige Ritterfamilien fortbestanden, während die verminderte Zahl der übrig gebliebenen die alte Macht und das alte Ansehen erhielt, auf Kosten der königlichen Gewalt noch vermehrte und über die früheren Standesgenossen ausdehnte, in ähnlicher Weise, wie in späteren Zeiten auf Kosten des Reichs und der Mediatisirten aus den Landesherrn Souveräne hervorgegangen sind. Die Nobiles, die Edelherrn des Mittelalters, bildeten also den ersten und angesehensten Stand, jedoch nach dem Priester-Stande, mithin in der Laien-Welt, und diesem Stande ist das Gemensche Geschlecht beizuzählen.

§. 10.

Was den Inhalt der Urkunden betrifft, in denen die seither genannten Mitglieder des Gemenschen Geschlechts auftreten, so

[27]) Seibertz a. a. O. S. 124; vgl. dagegen Grimm, Rechts-Alterth. I. cap. 2. §. 6. c. 3. §. 6.

ist in der ältesten das Vogtei-Verhältniß des Stifts Vreden die Ursache der Erwähnung des Vogts Werenbold. Der Grund des Auftretens von Bernhard von Gemen als Zeuge in der Urkunde B. Burchards ist nicht ersichtlich; vielleicht lag er in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu Gerhard von Gras, welcher ohne Zweifel nach dem Wappen der Familie von Gras und nach der gleichnamigen nahe bei Ahaus gelegenen Bauerschaft oder dem alten Haupthofe Gras zu urtheilen, dem Dynastengeschlechte von Ahaus angehörte. Vielleicht auch lag der Grund des Auftretens Bernhards in einem besondern Verhältnisse zu B. Burchard. Die Urkunde vom J. 1139 führt vielleicht deshalb die Herren von Gemen als Zeugen auf, weil dieselbe die Stiftung der Grafen von Cappenberg betrifft, mit denen das Gemensche Geschlecht, wie sich weiter unten ergiebt, wenigstens im entfernteren Grade verschwägert war. Die nachbarlichen Verhältnisse der Herrschaft Loe oder die Verbindung mit dem Bischofe Werner können das Auftreten der Brüder von Gemen in der Urkunde von 1142 erklären. Auch für die Urkunde des Jahres 1151 ist kein anderer Grund des Auftretens des Herrn von Gemen ersichtlich, als dessen Anwesenheit beim Bischofe zur Zeit der Ausstellung der Urkunden. Das Gleiche findet statt bei der Urkunde ohne Datum aus der Zeit B. Werners.

§. 11.

In Hinsicht der Zeitverhältnisse, unter denen die genannten Herren von Gemen lebten, ist schon zuvor angedeutet, daß ihr Auftreten in die trübe Zeit der Regierungen Heinrichs IV. und Heinrichs V. fällt, deren Streben nach willkürlicher Gewalt und Herrschaft durch beamtete Günstlinge einen schweren und langen Kampf um das hergebrachte Ansehen der Großen des Landes, um die alten Rechte des Volkes und vor allem um die Selbstständigkeit der Kirche herbeiführte. Das Sachsenland war der Hauptschauplatz dieses Kampfes in Deutschland. Schon

Digitized by Google

1067 fingen dort die Unruhen an und dauerten mit einigen Unterbrechungen bis zum Tode Heinrichs V. (1125). Die Folgen dieser Unruhen griffen tief ein in die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner und zeigten sich namentlich sehr verderblich für den Stand der Freien, welcher gegen jenen der Ministerialen herabsank, während deren Zahl und Ansehen stieg.

Das Bisthum Münster wurde während der Regierung der Bischöfe Friedrich (1063—1085) und Erpo (1085—1097) nur vorübergehend in die Unruhen verwickelt und von denselben erst in höherem Maße heimgesucht unter Bischof Burchard, welcher ein Anhänger des Kaisers Heinrich IV. von Heinrich V. gefangen aber nach des Ersten Tode noch im selben Jahre wieder in Gnaden aufgenommen wurde und, bis er auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel starb, dem Kaiser treu ergeben blieb. Sein Nachfolger Bischof Theodorich, aus dem Hause der Grafen von Zütfen wurde durch kanonische Wahl auf den Bischofsstuhl erhoben und war ein Feind Heinrichs V. Dieser brachte das Weihnachtsfest 1120 in Münster zu, und wohl in Folge der Anwesenheit desselben ward der Bischof von seinen eigenen Ministerialen vertrieben, indessen vom Herzoge Lothar von Sachsen gewaltsam nach Münster zurückgeführt, welches durch eine Feuersbrunst dabei zerstört wurde.

Welche Stellung die Herren von Gemen in diesen Wirren genommen haben, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Doch scheint die Schenkung der Abtei Vreden in Westfalen im Jahre 1085 an den Erzbischof Liemar von Bremen, dem auch 2 Jahre früher schon die Abtei Elten im Gau Honnalant und wie Vreden in der Grafschaft des Grafen Gerard gelegen, ein Beweis kaiserlicher Ungnade gegen die Vögte von Vreden, die Edlen von Gemen zu sein, denn diese Schenkung muß wohl jedenfalls als eine Anwendung des von Heinrich IV. zur Schmälerung des Einflusses der Klöster und Stifter aufgestellten Grundsatzes betrachtet werden, daß die Güter derselben im Namen des Kaisers verwaltet würden und die Vögte den kaiserlichen villicis.

Digitized by Google

gleich zu achten wären. Uebrigens deutet das gleiche Schickſal der beiden Stifter Elten und Vreden auch vielleicht auf eine fernere Gemeinſchaftlichkeit derſelben, die darin gefunden werden könnte, daß beide Stiftungen des Wittekindſchen Geſchlechts zu ſein ſcheinen, indem das Grafengeſchlecht des Honnalandes, dem Wigmann der Stifter von Elten angehört, dem Wittekindſchen Stamme entſproſſen zu ſein ſcheint. Es wäre alſo dann die Schenkung der beiden Stifter als eine feindſelige Maßregel gegen das Geſchlecht Wittekinds überhaupt und gegen die Grafen des Honnalandes ſowie gegen die erblichen Vögte von Vreden insbeſondere anzuſehen. Ueberhaupt läßt ſich kaum verkennen, daß in der ſpäteren Zeit des Kampfes Heinrichs V. gegen die Sachſen gerade vom Honnalande eine kräftigere und dauernde Gegenwirkung ausging, indem Biſchof Theoderich eben aus dem Zütfenſchen Grafengeſchlechte durch kanoniſche Wahl alſo auf Grund der Selbſtſtändigkeit der Kirche zum biſchöflichen Stuhle gelangt, im Bunde mit dem Herzoge Lothar von Sachſen, dem Nachfolger Heinrichs V. mit Erfolg gegen Letztern auftrat, und nach der kurzen Regierung ſeines Nachfolgers Egbert (von 1127—1131) ein Brudersſohn des Erzbiſchofs Anno von Köln, der Biſchof Werner ebenfalls aus dem Honnalande, aus Xanten ſtammend, die Bahn, welche Theoderich im ſchweren Kampfe betreten hatte, nach der Beendigung dieſes Kampfes in friedlicher Durchführung der Wiederherſtellung geregelter Zuſtände und in Befeſtigung der erſchütterten Verhältniſſe fortwandelte. Hiernach erſcheint denn auch das häufigere Auftreten der Herren von Gemen in den Urkunden dieſes Biſchofs nicht minder ehrenvoll als bezeichnend für die Richtung derſelben.

Eine andere Gegenwirkung gegen die Gebrechen der Zeit hatte ebenfalls ihren Ausgangspunkt aus dem Honnalande und aus der Gegend von Vreden, die Stiftung des Prämonſtratenſer-Ordens durch den heiligen Norbert, welcher in Xanten von vornehmen Eltern geboren früher am Hofe Heinrichs V.

Digitized by Google

in deſſen Gunſt gelebt, gleichwohl aber das Anerbieten des Bisthums Cambray ausgeſchlagen hatte, im Jahre 1116 in der Nähe von Breden vom Blitze vom Pferde geworfen wurde, ein zweiter Paulus ſich ganz dem höheren Leben und dem Dienſte der Kirche widmete, den nach ihm benannten Norbertiner-Orden gründete und als Erzbiſchof von Magdeburg ſtarb. Die Grafen Godfried und Otto von Cappenberg traten in den neuen Orden und widmeten demſelben ihre Güter zu Cappenberg und Varlar, wobei ſich aber der ihnen verſchwägerte Graf von Arnsberg, der Kämpfer für die Sache der beiden Heinriche, erhob um die Stiftung dieſer Klöſter zu hindern, obgleich ſein Bemühen erfolglos blieb. Daß die Herren von Gemen auch hierbei nicht ohne Theilnahme blieben, läßt ſich aus dem Umſtande folgern, daß auch ihr Geſchlecht, wie ſich ſogleich ergeben wird, mit den Häuſern der Grafen von Arnsberg und Cappenberg durch Heirath verwandt war.

§. 12.

Eine im Jahre 1344 aufgezeichnete Nachricht über die Stiftung des Kloſters Lockum im Königreich Hannover bringt, obgleich ohne Angabe einer beſtimmten Jahrzahl, die nächſte Nachricht über das Gemenſche Geſchlecht.[28]) Burchard, der Sohn des Grafen Wulbrand des Alten von Hallermunt, des Stifters der Abtei Lokkum, ward auf einem Turniere zu Nienborg durch einen Beinbruch ſchwer verletzt und ſtarb bei der Schweſter ſeiner Mutter in Bentheim. Seine Leiche ließ Herr Lambert von Gemen, der Sohn der Schweſter des Grafen

[28]) G. U. B. Nro. 21. Henr. Eckstormii Chronicon Walkenriedense pag. 51 — Leibnitii Scriptorum Brunswigensia illustrantium Tom. III. p. 691. — H. Meibomii Rerum Germanicarum Tom. I. p. 527 Tom. III p. 354. — J. H. Jungii Historia antiquissima Comitatus Benthemensis. Lib III. cap. 3. §. 4. — Grupen Origines et antiquitates Hanover. p. 115 et 304. Schöttingii et Kreysigii Diplomataria et Scriptor. Hist. Med. Aev. Tom. I. p. 713.

Digitized by Google

Wulbrand des Alten von Hallermunt, einbalsamiren und nach Lokkum zur Bestattung senden, wo sie auf der Insel, Alt-Lokkum genannt, begraben wurde. Lambert von Gemen ging darauf nach Hallermunt, starb dort bald und ward in Lokkum neben seinem Vetter begraben. Die beiden Brüder Burchards von Hallermunt, Ludolf und Wulbrand (der Jüngere) sind, wie die alte Nachricht meldet, mit Kaiser Friedrich zum heiligen Lande gezogen und der zuerst genannte ist in Antiochia, der letzte aber während der Rückkehr gestorben. Aus dieser Angabe ergiebt sich, daß Lambert von Gemen vor dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. mithin vor 1189 gestorben sei, und die Angabe der Namen derer, welche um die Zeit der ersten Gründung, die ins Jahr 1163 gesetzt wird, zu Lokkum begraben sind, unter denen auch Lambert von Gemen aufgezählt wird, berechtigen zu der Annahme, daß sein Tod kurz nach 1163 zu setzen sei. Die ganze Erzählung läßt vermuthen, daß er jung und ohne Nachkommen gestorben sei. Als seine Mutter wird ausdrücklich die Schwester des Grafen Wulbrand von Hallermunt genannt; ihr Name ist nicht bekannt, eben wenig der Name des Herrn von Gemen, dessen Frau sie war. Dennoch verbreitet diese Erzählung viel Licht über die Verwandtschaft und Verschwägerung der Geschlechter von Hallermund, Gemen, Bentheim, Cuich, Arnsberg und Cappenberg. Graf Otto von Bentheim hatte eine Gräfin von Arnsberg zur Frau, welche die Schwester der Mutter des jüngern Grafen Burchard von Hallermund genannt wird, so daß also auch die Frau des Grafen Wulbrand des Alten von Hallermund eine Gräfin von Arnsberg war, und zwar eine Tochter des Grafen Heinrich IV. von Arnsberg oder Heinrich I. aus dem Geschlechte Cuich-Arnsberg. Denn dieser Graf Heinrich war der Sohn des Grafen Godfried von Cuich, welcher Sophie, die Tochter des Grafen Friedrich des Streitbaren von Arnsberg (des Kirchenräubers), geheirathet hatte, dessen andere Tochter Jutta an den Grafen Godfried von Cappenberg vermählt war. Die Mutter Godfrieds von Cappenberg

Digitized by Google

hatte in 2. Ehe den Bruder des Grafen Friederich, den Grafen Heinrich III. von Arnsberg geheirathet. Graf Godfried von Cappenberg war mithin der mütterliche Oheim des Grafen Heinrich I. von Cuich-Arnsberg und Großoheim der Gemahlinnen der Grafen Otto von Bentheim und Wulbrand von Hallermund, welcher letztere der Schwager eines Herrn von Gemen und der Oheim Lamberts von Gemen war.

§. 13.

Als ein Dienſtmann (Miniſteriale) der münſteriſchen Kirche Namens Siguinus dem Domkapitel im Jahre 1177 verſchiedene Güter, insbeſondere den Hof (curia) zu Heithe und Güter in Bele, Hoſtenvelde (Oſtenvelde?), Hoenhorſt, Schelbruke, Saltesberge und Holthuſen ſchenkte, welche er zu Lehn getragen hatte, und daher dem Biſchofe Hermann auftrug, war unter vielen Zeugen, die nur als Geiſtliche und Laien unterſchieden, aber nicht ferner nach ihrem Stande bezeichnet werden, gegenwärtig Jsrael de Gemene.[29]) Da unter den Laien vor ihm genannt werden Otto, Graf von Bentheim, Wicbold von Horſtmar, Bernard von Metelen, und nach ihm vor dem dapifer Albertus noch Gotſchalk von Ibbenbüren und ſein Sohn, welche Geſchlechter ſämmtlich als nobiles in anderen Urkunden dieſer Zeit vorkommen, ſo berechtigt dieſes ſchon dazu, auch Jsrael von Gemen als nobilis zu bezeichnen.

§. 14.

Ausdrücklich aber wird er als ſolcher genannt[30]) unter den Laien-Zeugen, welche zugegen waren, als 2 Jahre ſpäter im J. 1179 bei eingetretener Erledigung der Vogtei des unter B. Werner um 1150 geſtifteten Kloſters Asbeck Biſchof Hermann demſelben die freie Wahl des Vogts bewilligte. Von

[29]) G. U. B. Nro. 15. C. D. H. W. II. Nro. 387 p. 136.
[30]) G. U. B. Nro. 16. C. D. H. W. II. Nro. 401 p. 146.

Digitized by Google

dieſer Beſtätigungsurkunde ſind in demſelben Jahre zwei verſchieden lautende Ausfertigungen gegeben, aber nur in einer derſelben wird Israel als Zeuge genannt.

§. 15.

Israel von Gemen tritt ferner als Zeuge auf im Jahre 1180, als Biſchof Hermann die Schenkung eines Hofes zu Darfeld nebſt Gütern in Hewen und Tungerloe an das Stift Asbeck beſtätigte. [31])

§. 16.

Vor Israel wird bei dieſer Gelegenheit zum erſten Male Godefridus de Gemene genannt, beide als nobiles, aber ohne irgend eine Andeutung über ihr Verwandtſchaftsverhältniß.

§. 17.

Daß Godfried der eigentliche Herr zu Gemen war, wird durch die beiden folgenden Urkunden wahrſcheinlich. Im Jahre 1185 [32]) beſtätigt nämlich Biſchof Hermann dem Kloſter Cappenberg einen Zehnten von deſſen Hofe Alſtede und ſagt, der Edelherr Godfried von Gemen (quidam nobilis Godefridus de Gemene) habe dieſen Zehnten vom Biſchofe zu Lehn getragen und einen gewiſſen Udo mit demſelben wieder belehnt. Beide haben den Biſchof als urſprünglichen Lehnsherrn um Beſtätigung des Vertrages mit dem Kloſter gebeten, unter den Zeugen aber wird der Herr von Gemen nicht genannt.

§. 18.

Zwei Jahre ſpäter reſignirte er, wie B. Hermann in einer Urkunde vom Jahre 1187 [33]) bezeugt, zu Reken, einem biſchöflichen Haupthofe, 4 solidos, für den eben genannten Zehnten,

[31]) G. U. B. Nro. 17. C. D. H. W. II. Nro. 409 p. 152.
[32]) G. U. B. Nro. 19. C. D. H. W. II. Nro. 450 p. 176.
[33]) G. U. B. Nro. 20. C. D. H. W. II. Nro. 473 p. 192.

Digitized by Google

den er vom Biſchofe zu Lehn trug, und mit dem er ſeinen Dienſtmann (Miniſterialen) Udo wieder belehnt hatte. Es geſchah in Gegenwart des Biſchofs und der Leute Godfrieds. Dieſer wird vom Biſchofe in Beziehung auf das Lehnsverhältniß fidelis noster genannt, erſcheint aber gleichwohl als nobilis und hat ſelbſt Miniſteriale und Leute (homines), unter welchem letztern Ausdrucke jedoch nicht allein Miniſteriale, ſondern auch Lehnsträger, ja Hörige jeder Art verſtanden werden können. Dem Zuſammenhange nach wird man hier wohl Lehnsleute darunter zu verſtehen haben.

§. 19

Am 12. März 1197 (4. idus martii) befreite B. Hermann, welchem der Abt Jordan von Varlar das Recht, den Schutzvogt der villa Coesfelt zu ernennen, reſignirt hatte, die Bewohner derſelben vom Vogtrechte und vom Königsbanne und verlieh ihnen gleiche rechtliche Stellung mit den Bürgern Münſters. Bei dieſem für Coesfeld ungemein wichtigen Akte, der eigentlichen Gründung der Stadt, waren auch die Edlen Godfried und Iſrael von Gemen als Zeugen gegenwärtig.[34])

§. 20.

Vielleicht gehört auch Goswinus de Weseke dieſem Geſchlechte an, der als Inhaber eines mansus in Weſeke genannt wird im Jahre 1184.[35]) Dieſer mansus gehört zu den Erbgütern des Vizedominus Franko, die derſelbe dem Kloſter Langenhorſt zuwendete und zu deren Rückerwerbung von den Lehnsträgern er vom Biſchofe ermächtigt ward. Weſeke wird ſpäter ausdrücklich eine Bauerſchaft der Herren von Gemen genannt und der Name Goswin iſt in dieſem Geſchlechte ebenfalls gebräuchlich, wie ſich im Folgenden zeigt.

---

[34]) G. U. B. Nro. 22. C. D. H. W. II. Nro. 559 p. 248.

[35]) G. U. B. Nro. 18. C. D. H. W. II. Nro. 447 p. 174.

Digitized by Google

Es ist dann auch Lutgardis de Weseke wohl dem Gemenschen Geschlechte beizuzählen, welche nach einer Urkunde des Münsterischen Bischofs Ludolf vom Jahre 1230 [36]) dem neu gegründeten Kloster Marienborn Land in der Bauerschaft Marbeck (Kirchspiel Borken) gab, welches 5 Scheffel Roggen einbrachte.

§. 21.

Beim Schlusse des Jahrhunderts möge ein kurzer Ueberblick der allgemeinen Lage der Dinge in jenem Zeitpunkte gestattet sein. Dem oben erwähnten Bischofe Werner war Friedrich II. gefolgt, ein Verwandter Kaiser Friedrichs I., an dessen Krönungstage er geweiht wurde, und der unter diesem Bischofe wiederholt nach Münster kam, unter andern zur Feier des Osterfestes im Jahre 1156. Bischof Friedrich war auch oft im Gefolge des Kaisers z. B. bei der Zerstörung von Mailand 1162; er starb den 31. December 1168. Ihm folgte Ludwig von Tekeneborg, dessen kurze Regierung bis 22. December 1173 durch die Befreiung des Stifts und der Stadt von der Vogtei der Grafen von Tekeneborg merkwürdig ist, im Uebrigen aber wie die seines Vorgängers mehr einer ruhigeren Zeit für das Münsterland angehört. Sein Nachfolger aber, der genannte Hermann II. (v. 1173 bis 1203) stand dem Bisthume während einer Zeit vor, die reich an großen Begebenheiten, wie für das ganze deutsche Vaterland, so auch insbesondere für Westfalen war, welches zum Theile der Schauplatz großer Unruhen ward. Seit 1158 dauerte der Krieg des großen Barbarossa gegen Italien und seit 1159 sein Streit mit dem Papste Alexander und das unheilvolle Schisma, bis die Aussöhnung

---

[36]) Westfälisches Urkundenbuch, Fortsetzung von Erhords Regesta historiae Westf., herausgegeben vom Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westf. 3. Bd., bearbeitet von Dr. Roger Wilmans. Münster bei Fr. Regensberg 1859 (wird im Folgenden citirt W. U.) Urkunde Nro. 278 S. 151 u. 152.

Digitized by Google

zwiſchen dem Kaiſer und dem Papſte demſelben ein Ende machte. Wenn dieſe Ausſöhnung als eine ſegensreiche Folge der Niederlage des Kaiſers bei Legnano betrachtet werden muß, ſo datirt ſich doch von da ein anderer unſeliger Streit, der gerade für Weſtfalen von der größten Bedeutung geworden und großentheils auf weſtfäliſchem Boden ausgekämpft iſt, der Kampf Friederich Barbaroſſa's gegen Herzog Heinrich den Löwen. Des Kaiſers Streben, ſich des Letztern Leute und Lande für den Fall zuzuwenden, daß der Herzog von ſeinem Zuge ins heilige Land nicht wiederkehren würde, hatte dieſen gegen den Kaiſer aufgebracht, des Herzogs Weigerung, den Zug nach Italien mitzumachen hatte des Kaiſers Zorn erregt, und ſein ſowie mancher Großen Intereſſe ſchien überdieß durch die Demüthigung des mächtigen Herzogs, dem die Herſtellung der Herrlichkeit des alten ſächſiſchen Herzogshauſes und des „Reiches Sachſen" als Ideal vorſchweben mochte, weſentlich gefördert zu werden. Schon 1167 hatte die Eiferſucht der Großen gegen das faſt königliche Anſehen, welches der Herzog ſich gab, eine Auflehnung gegen ihn in Weſtfalen herbeigeführt, 10 Jahre ſpäter 1177 brach die offene Fehde gegen ihn los. In Sachſen erhob ſich gegen ihn der Biſchof von Halberſtadt, in Weſtfalen der Erzbiſchof von Cöln und für dieſen die Grafen Friederich von Altena und Hermann von Ravensberg. Für den Herzog ſtritten die Grafen Adolf von Schauenburg und Bernard von Lippe. Biſchof Hermann von Münſter kehrte aus Italien zurück, nahm am Kampfe Theil in Verbindung mit Grafen Simon von Tekeneborg, und zerſtörte die Schlöſſer Ahaus und Dipena. Obgleich nicht ausdrücklich geſagt iſt, daß Biſchof Hermann gegen Herzog Heinrich gekämpft habe, ſo muß man dieſes doch annehmen, weil er ſeinem Metropoliten anhing und Simon von Tekeneborg auch ſpäter gegen den Herzog ſtand. Die Edlen von Ahaus waren alſo unzweifelhaft Anhänger des Herzogs und ihr Unfall traf auch ihn. Entſchiedener zeigte ſich des Herzogs Unglück und die Treue oder Unzuverläßigkeit ſeiner An-

Digitized by Google

hänger, als 1179 die Reichsacht ihn traf, deren Ausführung sein Feind, der Erzbischof Philipp von Cöln übernahm, der hierdurch sein Ziel, die Erwerbung einer großen Macht in Westfalen und Sprengung der herzoglichen Gewalt, erreicht hat. Noch stehen die Grafen von Schauenburg und von Lippe sowie die Gebrüder von Hallermunt, die nahen Verwandten der Herren von Gemen auf Seiten des Herzogs; aber schon als im folgenden Jahre dessen Reichslehne vertheilt wurden und das Herzogthum in Baiern an Otto von Wittelsbach, in Sachsen aber an Bernard von Anhalt und im Bereiche der Diöcesen Cöln und Paderborn an den Erzbischof von Cöln kam, erblickt man die Grafen von Hallermunt auf Seiten des Erzbischofs. Ja man sieht die treuesten Freunde und die größten Feinde des Herzogs ihre Rollen wechseln, da Simon von Tekeneborg gefangen und zum Herzoge geführt von da an dessen Freund wurde, während Adolf von Schauenburg, nachdem er einen glänzenden Sieg bei Osnabrück für den Herzog erfochten hatte, sich über das Lösegeld der Gefangenen mit ihm entzweite und von ihm abfiel. Nur der ritterliche Simon von Lippe theilte treu des Herzogs Unglück, ging dann aller seiner Güter beraubt in das 1185 gestiftete Cistercienserkloster Marienfeld und später nach Liefland, wo er als Bischof starb. Mit dem Jahre 1182 war die Macht Heinrichs des Löwen, der nach England fliehen mußte, gebrochen und es kehrte der Friede in Westfalen wieder. Schon 1186 nahm Bischof Hermann von Münster das Kreuz, zog zwei Jahre später mit dem Kaiser ins heilige Land, leistete dort große Dienste und kehrte, nachdem Kaiser Friederich I. im Flusse Seleph ein trauriges Ende gefunden hatte und der ganze Kreuzzug in Folge desselben ohne den erzielten Erfolg blieb, im Jahre 1192 in sein Bisthum zurück. Hier blieb er ruhig, bis er nach dem Tode Heinrichs VI. wieder in die Händel des Reichs verwickelt ward und mit dem Erzbischofe von Cöln sowie mit der Gesammtheit der westfälischen Edlen gegen Philipp von Schwaben für König Otto IV., Heinrichs des Löwen Sohn

Digitized by Google

auftrat, dessen Kanzler er war und dem er bis zu seinem im Kloster Marienfeld 1203 erfolgten Tode treu blieb. Unter der langen Regierung des persönlich sehr ausgezeichneten Bischofs Hermann II. gestalteten sich in festerer Ausprägung die Grundlagen der ganzen Verfassung des Münsterlandes. Unter ihm gelangte die Stadt Münster sowohl in Beziehung ihrer Ausdehnung und Eintheilung ihrer Pfarrsprengel als auch in Hinsicht der Stadtrechtsverfassung zu einer festen Gestaltung und ward das Vorbild der Städteverfassung des Landes, so daß von dieser Zeit die Entwickelung des Städtewesens datirt, indem zunächst Coesfeld und Bochold in der Ausbildung der Stadtrechte folgten. Nicht minder ordnete Hermann die Diakonat-Verfassung; durch die Sprengung der herzoglichen Gewalt aber und durch das Fernhalten des Einflusses Bernhards von Anhalt und seiner Nachfolger erlangte er eine große Erweiterung der Landesherrlichkeit, deren Uebermacht den noch übrigen freien Edelherrn um so fühlbarer wurde, als sie in den geistlichen Stiftungen, deren zu Bischof Hermanns Zeiten bedeutende gemacht wurden, und in der Vermehrung der Güter des Bisthums und Domkapitels eine fernere Stütze fand. So blieb den unabhängigen Dynasten nur übrig zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit entweder den Weg der Gewalt zu versuchen, der für die meisten zum Untergange führte, oder stets die Einigkeit mit dem Bischofe zu erhalten und soviel Unabhängigkeit zu bewahren als möglich, indem sie selbst als die Ersten eine Stellung in der Landesverfassung des Münsterlandes behaupteten analog der der Bannerherren des Gelderlandes, wobei sie entweder am Reiche oder an mächtigeren Großen einen Ersatz für die verlorene Stütze der Herzoglichen suchten. Zu den wenigen, welche diesen Weg einschlugen, gehörten die Herren von Gemen, so daß auch für die fernere Entwickelung der Geschichte derselben mit der Regierung Bischof Hermanns und mit dem Abschlusse des 12. Jahrhunderts die Grundlage gegeben ist.

Digitized by Google

§. 22.

Wie die Herren von Gemen in den eben näher angedeuteten Wirren sich verhalten, ist schwer zu bestimmen. Daß sie nicht theilnahmslos geblieben, darf wohl mit Gewißheit angenommen werden. Ihre Verwandtschaft mit den Grafen von Hallermunt und der Umstand, daß diese sowie die Edlen von Ahaus und Lohe, deren Burg Bischof Hermann nach der Chronik ebenfalls einnahm, zu den Anhängern Heinrichs des Löwen gehörten, würde für die Annahme sprechen, daß auch die von Gemen auf dessen Seite gestanden hätten, wogegen das Vorkommen derselben in der bischöflichen Urkunde des Jahres 1177, als der Bischof Ahaus zerstörte, für das Gegentheil spricht.

Da die Herren von Gemen unmittelbar vor dem Kreuzzuge 1085 und 1087 mit dem Bischofe erscheinen, dann aber erst wieder nach dessen Rückkehr, so ist es einiger Maaßen wahrscheinlich, daß sie am Kreuzzuge Theil genommen haben.

Ueber den Inhalt der Urkunden, in denen die Edlen Godfried und Israel von Gemen seither erwähnt werden, möge noch bemerkt werden, daß die auf den Hof Alstede bezüglichen diese Erwähnung wegen des dort gedachten Lehnsverhältnisses bedingen. Zwei andere Urkunden betreffen das Stift Asbeck; ob dieser Umstand oder ein Verhältniß zu den in denselben erwähnten Gütern (etwa dem später als Haupthof der Grafen von Cuich bekannten Tungerloe), ob in der Urkunde von 1179 eine nähere Verbindung mit dem Kloster Varlar etwa durch dessen Probst, oder das Andenken an eine Verwandtschaft mit den früheren Herren der villa Coesfeld, oder ob bei dieser wie bei den übrigen Urkunden, in denen die Edlen von Gemen nur als Zeugen auftreten, lediglich der Umstand, daß sie beim Bischofe anwesend waren, ihre Erwähnung herbei geführt hat, muß dahin gestellt bleiben.

§. 23.

Gleich zu Anfang des 13. Jahrhunderts ist es die Bestätigung einer frommen Stiftung in Borken durch Bischof Her-

Digitized by Google

mann II.[37]), welche nicht nur die älteste Nachricht über das Bestehen der Pfarre daselbst enthält, sondern auch drei Mitglieder des Gemenschen Geschlechts als Zeugen nennt, deren Theilnahme bei dieser Handlung sich aus der Nähe von Borken leicht erklärt, vielleicht aber auch noch fernere Gründe in einem näheren Verhältnisse derselben zur Pfarre Borken hat. Die Urkunde trägt kein Datum, ist aber zwischen 1201 und 1203 ausgestellt, da im ersten Jahre der in derselben genannte Domdechant Heinrich zuerst vorkommt und das letzte Jahr das Todesjahr des Bischofs ist. In Borken (in villa Burken) war eine Kapelle zu Ehren des h. Ludgerus erbaut, die aber mehrere Jahre lang nicht zum regelmäßigen Gottesdienste gebraucht werden konnte, weil kein Priester an derselben war. Um diesem Mangel abzuhelfen, dotirte Bernard Werenzo eine Caplaneistelle für die Kapelle, deren Patronat der Bischof ihm und seinen Erben dafür übertrug. Zur Dotation wurde gegeben ein mansus in Holthausen (eine jetzt zur Pfarre Ramsdorf früher zur Pfarre Velen gehörige Bauerschaft bei Bannsfeld) einen Zehnten von 7 solidi in Reken, 3 solidi für Lichter und 12 donarii für Wein und Hostien. Der Bischof hat diese Kapelle geweiht und mit Einwilligung des Pfarrers Heinrich und des Dombechanten Heinrich zur Filiale der Borkenschen Kirche erhoben, unter näherer Angabe der Verpflichtungen des Kapellans. Die Einwilligung des Dombechanten wird wohl auf dem Archidiakonatsverhältnisse beruhen, oder darauf daß die Pfarre Borken vielleicht eine Obedienz war (ein officium, zu dessen Versehung ein Mitglied des Domkapitels verschickt wurde), obgleich es auffallend wäre, daß schon in damaliger Zeit in einer solchen die Vertretung durch einen ständigen Pfarrer statt gehabt, und daß gerade der Dechant des Kapitels eine Obedienz gehabt hätte. Unter den Zeugen steht der Pfarrer Heinrich vor einem Domherrn und vor den Kapellänen des Bischofs. Dann

[37]) G. U. B. Nro. 23. W. U. Nro. 9. p. 7.

Digitized by Google

folgen die Laien und zwar zuerſt Godfried von Gemen und ſein Bruder Goswin, dann Alhard von Heiden (de Heden), Diederich von Amerungen, Israel von Gemen, Bernard Werenzo und ſein Bruder Gerlach, Johann von Dülmen und ſein Bruder Heinrich. Der Stand dieſer letzten Zeugen iſt nicht ferner unterſchieden, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß dieſelben bis einſchließlich Israel von Gemen nobiles ſind, da dieſer bereits als ſolcher nachgewieſen iſt und der vor ihm genannte Alhard von Heiden bereits 1178[38]) als nobilis, ſowie Diederich von Amerungen im folgenden Jahre 1179 nicht nur ebenfalls als ſolcher, ſondern auch als Comes genannt wird.[39]) Dagegen wird zugleich Bernhard Werenzo als Miniſteriale bezeichnet und auch die von Dülmen kommen ſtets als ſolche vor.

Aus der Stellung der Herren von Gemen rechtfertigt ſich die Vermuthung, daß Israel kein Bruder der beiden andern und nicht der angeſehenſte derſelben war, und auch hier tritt Godfried als der erſte, mithin als der eigentliche Herr von Gemen auf.

§. 24.

Im erſten Viertel des 13. Jahrhunderts wird zweimal ein Heinrich, das erſte Mal de Gemenic (1206)[40]), das zweite Mal de Gemeneg (1221) genannt, der hier zum Gemenſchen Geſchlechte gezählt wird. Die Gründe, welche hierfür ſprechen, ſind: daß der Name Gemen überhaupt in verſchiedener Schreibart vorkommt, z. B. Chemene, Geymeyne, Gemeneh etc.; daß ein Heinrich von Gemen 1234 ausdrücklich genannt wird, mithin ein ſolcher in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelebt hat; daß ſämmtliche zugleich genannte Zeugen dem Adel

[38]) C. D. H. W. II. Nro. 396. p. 142.
[39]) L. c. Nro. 401. p. 146.
[40]) G. U. B. Nro. 24. W. U. Nro. 37. p. 21.
[41]) G. U. B. Nro. 26. W. U. Nro. 154. p. 78.

Digitized by Google

der Diöcese Münster angehören, eine Familie von Gemeneg dort aber nicht weiter vorkommt; daß endlich auch der Inhalt der Urkunde von 1205 in dem Genannten einen Mann von angesehenem Geschlechte vermuthen läßt. Denn nach derselben war über die Schenkung der Güter einer Edelfrau (nobilis matrona) Odelhildis von Ascheberg an das Stift Münster zwischen dem Bischofe Otto I., dem Sohne des Grafen Egilmar II. von Oldenburg und der Gräfin Eilika von Arnsberg, und dem Edelherrn Ludolf von Steinfurt und den Verwandten der Odelhildis eine Fehde ausgebrochen, die von des Bischofs Bruder, Gerhard Bischof von Osnabrück, dahin beigelegt wurde, daß Bischof Otto die Ansprüche des Grafen Heinrich von Sladen, Ludolf aber die der übrigen Verwandten zu beseitigen übernahm und dafür 2 Höfe in Ascheberg zu Lehn erhielt. Am Schlusse dieser Urkunde wird hinzugefügt als eine besondere Nachricht, daß an demselben Tage auch ausgesöhnt seien dominus L. de Stenvorde et Heinricus de Gemenic. Auffallend ist es, daß der Titel dominus dem Letztern nicht gegeben wird, so daß es den Anschein hat, als sei er vielleicht nicht der Herr zu Gemen gewesen. Gleichwohl aber ergiebt sich aus der Art der Anführung dieser Sühne, daß sie für wichtig und der besonderen Erwähnung werth gehalten wurde, daß Heinrich von Gemen oder Gemenic wahrscheinlich als Bundesgenosse des Bischofs, jedenfalls aber in selbstständiger Weise mit dem Herrn von Steinfurt in Fehde begriffen gewesen war, mithin ein eigenes Fehderecht und die Macht, auf eigene Hand in Fehde zu treten, besaß, welches Alles wohl auf ein Mitglied des Gemenschen Geschlechts paßt.

§. 25.

Dagegen wird Heinricus de Gemeneg im Jahre 1221 als Bischof Theodorich III. von Münster, Graf von Isenburg, einen Streit der Brüder von Legden mit dem Stifte Asbeck über einen Hof (curtis) in Legden, und des Heinrich von Kep-

Digitized by Google

pel mit demſelben Stifte über einen Zehnten im Kirchſpiel Borken beilegte, als der letzte aller Zeugen genannt, eine Stellung, die ihn beinahe mit Gewißheit als Miniſterialen bezeichnet, obgleich die Standesverhältniſſe der Zeugen nur inſofern bezeichnet ſind, als die Grafen (comites) beſonders genannt werden, während der Unterſchied der nobiles und ministeriales nicht erwähnt wird. Jedenfalls begründet dieſe Art der Erwähnung Heinrichs von Gemen die Vermuthung, daß er nicht der eigentliche Herr der Herrſchaft geweſen ſei.

§. 26.

In ähnlicher Weiſe wird Hinricus de Gemene im Jahre 1234[42]) als Zeuge der Beſtätigung einer Schenkung erwähnt, die der Ritter Johann von Billerbeck, ein Miniſteriale der Münſteriſchen Kirche, an das Kloſter St. Aegidii in Münſter gemacht hatte, und die Biſchof Ludolf (von Holte) genehmigte. Vor Heinrich von Gemen wurden unter Andern genannt Wenemarus cocus episcopi, Hermannus de Keppelen. — Daß der in den beiden Urkunden von 1221 und 1234 genannte Heinrich von Gemen dieſelbe Perſon ſei, ſcheint unzweifelhaft. Dagegen möchte man ſich verſucht fühlen, den 1205 genannten für einen andern und ältern zu halten; doch fehlt ein genügender Anhaltspunkt, um hierüber mit Beſtimmtheit etwas ſagen zu können.

§. 27.

Da ſchon früher auf die Wahrſcheinlichkeit eines Zuſammenhanges zwiſchen der villa Borken und Gemen in der älteſten Zeit hingewieſen iſt, ſo möge die Bemerkung hier beiläufig Platz finden, daß um dieſe Zeit eine Urkunde des Biſchofs Otto I. v. J. 1209[43]), womit er dem Kloſter Egidii einen

[42]) G. U. B. Nro. 31. W. U. Nro. 317. p. 174.
[43]) G. U. B. Nro. 25. W. U. Nro. 55. p. 29.

Digitized by Google

Zehnten im Kirchſpiel Heithen (Heiden) beſtätigt, auch erwähnt, dieſes Kloſter habe von Hermanno de Burcken einen Zehnten auf einem Gute (mansus) erworben, welches Coninckeshove genannt wird, wohl alſo auf dem Königs (Königinnen)- oder Müggenborgs-Hofe.

§. 28.

Von jetzt an treten die Familienverhältniſſe der Herren von Gemen etwas deutlicher hervor, und zwar gleich bei dem erſten, deſſen die urkundlichen Nachrichten nun gedenken, bei Engelbert von Gemen, der in Beziehung auf die Angelegenheiten ſeines verſtorbenen Schwiegervaters im Jahre 1228 erwähnt wird.[44]) Es war nämlich Bernard, genannt Paſchedag, der in Urkunden zuerſt 1212 unter den Miniſterialen als Zeuge vorkommt, und ſeitdem oft und zwar einige Male in lateiniſcher Ueberſetzung des Namens als de paschali die oder Paschalinus genannt wird, wegen eines Unrechts, welches er dem münſteriſchen Domherrn Johann Werenzo in der Obedienz Buldern (in obedientia Bulleren) zugefügt hatte, vom Domprobſte und einem andern Richter aus Paderborn als päpſtlichen Commiſſaren mit der Strafe der Excommunikation belegt und hatte auf dem Todesbette ſein Unrecht bereuet und die Losſprechung erhalten. Da aber Johann Werenzo das Recht ſeiner Kirche nicht hinlänglich geſichert hielt, unterſagte er das Begräbniß des Bernard Paſchedag. Daher kamen deſſen drei Schwiegerſöhne, da er nur drei Töchter hinterlaſſen zu haben ſcheint, nämlich Engelbert von Gemen, Wilhelm Rutze und Heinrich, der Sohn des Burggrafen von Rechede (Reggede, Regghethe) und gelobten bei Verluſt ihres Rechts für ſich und ihre Ehefrauen, daß ſie bald nach Weihnachten vor dem Biſchofe erſcheinen würden, um ein endgültiges Urtheil über die aus dem Titel des Vogteirechts erhobenen Anſprüche des Verſtorbenen zu erhalten. Sie

44) G. U. B. Nro. 27. W. U. Nro. 250. p. 137.

Digitized by Google

gelobten dieſes in Gegenwart des Gerlach Bitter, Werner von Rede, Hermann Werenzo, Conrad von Dortmund und des Burggrafen Godfried (von Reggede) und ſeiner Brüder, in denen man daher wohl die nächſten Verwandten des Verſtorbenen und der ſtreitenden Parteien vermuthen darf, zumal da der Vorgang beim Begräbniſſe Bernards ſich ereignet zu haben ſcheint. An dem feſtgeſetzten Tage erſchien keiner der drei Schwiegerſöhne, daher verurtheilte der Biſchof Ludolf ſie in contumaciam. Später aber verzichtete Wilhelm Ruze im Auftrage ſeiner Frau, welcher die fraglichen Anſprüche aus der Erbſchaft ihres Vaters zugefallen ſein würden, ausdrücklich auf dieſelben.

§. 29.

Wenn bei der Gelegenheit, als im Jahre 1231 Graf Diderich von Cleve dem Biſchofe Ludolf und dem Stifte Münſter die fünf Höfe (curtes) Aſcheberg, Galen, Bude und die beiden Hungſe übergab und zu Lehn wieder erhielt und ein Bündniß mit dem Biſchofe und dem Stifte ſchloß,[45]) unter den Zeugen die Brüder E. et G. von Gemen genannt werden, ſo iſt unter E. ohne Zweifel der eben genannte Engelbert zu verſtehen. Da nun aber um dieſe Zeit ſowohl Godfried, als auch Goswin von Gemen lebte, ſo iſt nicht zu beſtimmen, welcher von dieſen durch G. bezeichnet iſt, obzwar nur Goswin ſpäter ausdrücklich als Bruder Engelberts genannt wird.

§. 30.

Godfried von Gemen aber iſt zwei Jahre ſpäter, 1233 Zeuge, als vor dem Biſchofe Ludolf von Münſter Bernard von Meinhövel und ſein Bruder Hermann mit ſeiner Frau Adelheid einen Zehnten in Haſſel, den ſie vom Herrn Johann von Ahaus zu Lehn trugen, dem letztern reſignirten und ihm zugleich

---

45) G. U. B. Nro. 29. W. U. Nro. 292. p. 160.

Digitized by Google

das ihnen eigenthümlich gehörende Haus Tuenhuſen dafür zu Lehn auftrugen, da Johann den Zehnten, den er ſelbſt vom Biſchofe Ludolf zu Lehn trug, dieſem reſignirte, der ihn auf Bitten der Herren von Meinhövel dem Kloſter Cappenberg gab,[46]) ein etwas weitläufiges Rechtsgeſchäft!

§. 31.

Nachdem, wie ſchon zuvor (§. 23.) geſagt iſt, im Jahre 1234 Heinrich von Gemen in einer Weiſe genannt iſt, die ihn nicht als den eigentlichen Herren zu Gemen oder als das Haupt der Familie erkennen läßt, wird im Jahre 1237[47]) vielmehr G. von Gemen als der Inhaber der Vogtei Vreden und ſomit auch wohl als der Herr zu Gemen bezeichnet. Von ihm hatten die Miniſterialen der Vredenſchen Kirche Everhard von Gükeslo und Engelbert Nünnink (famuli) die Vogtei (advocatiam) in Linen zu Lehn, für welche ſie ihm den Lehnseid (omagium) geleiſtet hatten. Dieſes Vogtrecht verpfändeten ſie der Vredenſchen Kirche für 60 Mark mit Bewilligung des Herrn G. von Gemen vor dem Biſchofe Ludolf von Münſter. Sie erhielten (receperunt) das Vogtrecht, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht für ſich, ſondern für die Vredenſche Kirche. Als Zeugen werden nobiles und ministeriales genannt; die Reihe der Erſteren beginnt der jüngere Graf Th. von Cleve, dem L. von Steinfurt, O. von Horſtmar, H. von Berg, G. von Helen und G. und S. von Gemen folgen, nach denen noch A. Sticke und R. von Lüderinchove als nobiles genannt werden. Unter S. von Gemen iſt ohne Zweifel Simon zu verſtehen, der bald nachher wiederholt genannt wird. Ob aber der als Zeuge genannte G. von Gemen mit dem in der Urkunde als Lehnsherrn genannten identiſch und ob darunter der eben zum Jahre 1233

---

[46]) C. U. B. Nro. 30 W. U. Nro. 301. p. 165.

[47]) C. U. B. Nro. 32. W. U. Nro. 337. p. 184.

Digitized by Google

genannte Godfried oder Goswin der Bruder Engelberts zu verstehen sei, läßt sich nicht entscheiden.

§. 32.

Der Name Simons von Gemen wird gleich im folgenden Jahre 1237 [48]) genannt, indem derselbe als Zeuge des Vertrages zwischen den Edelherrn Hermann von Lohe und Ludolf von Steinfurt auftritt, mittelst dessen diese sich verbanden, die ihnen zu gleichen Theilen erblich zugefallene Burg Brederworth zu befestigen, wozu H. von Lohe die Hälfte der Steine der ehemaligen Burg Lohe bewilligte. Simon wird hier nicht ausdrücklich als nobilis bezeichnet, obwohl der Aussteller der Urkunde, H. von Lohe sowohl sich selbst als auch seinem Miterben L. von Steinfurt diesen Titel beilegt; dagegen steht hinter allen Zeugen gemeinschaftlich das Prädikat milites, so daß auch Simon von Gemen schon damals die Ritterwürde zu haben scheint.

§. 33.

Im Jahre 1240 [49]) aber wird nicht nur Simon sondern auch Goswin und Engelbert von Gemen vom Bischofe Ludolf von Münster als nobilis benannt. Alle drei und zwar mit den Worten hujus rei testes sunt: .... Goswinus, Symon, Engelbertus de Gemene, nobiles, werden als Zeugen der Uebertragung des mansus Vockeschehove bei Cappelhof an das Kloster Cappenberg genannt, den der Edle Otto von Horstmar mit seiner Gemahlin dem Bischofe, von welchem er ihn zu Lehn trug, zu diesem Zwecke resignirt hatte, nachdem zuvor ein Afterlehnsmann ihm denselben resignirt hatte. — Die Stellung Simons zwischen den Brüdern Goswin und Engelbert läßt kaum einen Zweifel, daß auch er ein Bruder derselben war, sowie die Voranstellung Goswins wohl darauf hindeutet, daß

[48]) G. U. B. Nro. 33. W. U. Nro. 352. p. 192.
[49]) G. U. B. Nro. 34. W. U. Nro. 378. p. 205.

Digitized by Google

er der angesehenere der Brüder war, die nach dem Brauche jener Zeit an der Herrschaft Gemen vielleicht alle einen Antheil hatten, ohne daß eine regelmäßige Scheidung der Art, wie sie später üblich wurde, stattgefunden hätte, während gleichwohl Einer als das eigentliche Haupt der Familie und der Träger solcher Rechte dastand, die nicht allen gemeinschaftlich zustehen konnten (z. B. das Bredensche Vogtei-Recht).

§. 34.

Daß nun gerade Goswin eine hervorragendere Stellung einnahm und als Herr zu Gemen erscheint, zeigt sich insbesondere bei Gelegenheit, als Burloe dem Pfarrverbande von Borken enthoben wurde im Jahre 1242.

Bischof Ludolf sagt in der Separationsurkunde,[50]) daß er die Bewohner von 14 Häusern, welche der Kapelle in Burloe zunächst lagen, weil sie von der Mutterkirche in Borken zu entfernt seien und daher nicht nur bei der Versehung der Kranken Gefahr liefen, sondern auch wegen der Schlechtigkeit der Wege oft nicht füglich zur Kirche kommen könnten, dem Borkenschen Pfarrverbande enthoben und der Kapelle in Burloe zugewiesen habe, und zwar ausdrücklich „auf die Bitte des Herrn Goswin von Gemen, Ritters, der auf alles Recht verzichtete, welches er für sich an der genannten Kirche und ihren Zubehörungen in Anspruch genommen hatte." Auch der Pfarrer Robald von Borken stimmte bei, und es ward die Bedingung vom Bischofe beigefügt, daß die zu Burloe gehörigen Leute den Send (synodum) jährlich bei der Mutterkirche halten und dem Pfarrer zu Borken drei münsterische Schillinge (solidos) als Entschädigung geben.

Es ist schon zuvor im ersten Abschnitte darauf hingedeutet, daß das Recht, welches der Herr von Gemen hier an der Kirche zu Borken behauptete, und welches hier endgültig und für im-

[50]) G. U. B. Nro. 36. W. U. Nro. 402. p. 216.

Digitized by Google

mer von ihm aufgegeben wird, kein anderes, als das Patronatrecht sein kann. Von einem Vogteirechte findet sich nirgend eine Spur, und ein solches würde auch bei Abtrennung von Pfarreingesessenen weniger in Betracht gekommen sein, als bei Geschäften, welche das Kirchenvermögen betrafen, während die Zustimmung des Patrons bei einer Separation nothwendig war. Daß übrigens das Recht des Herrn von Gemen nicht unbedingt anerkannt wurde, ergiebt sich aus der Urkunde eben so klar, als daß er selbst es aufgab und darauf für die Zukunft verzichtete.

§. 35.

Goswin und Engelbert von Gemen, im Jahre 1243 Zeugen in der vom Bischof Ludolf ausgestellten Bestätigungsurkunde eines Kaufes des Zehntens über 7 Güter (septem domorum) zu Bosnigge (Bergbossendorf im Kirchspiel Haltern), den ein Ritter Nikolaus vom Burggrafen Godfried von Rechede zu Lehn trug und an die Abtissin zu Ronnesdorf (Lippramsdorf, von wo das Kloster Marienborn nach Koesfeld verlegt wurde) veräußerte, werden hier ausdrücklich als Brüder genannt.[51]) Als nobiles werden sie nicht bezeichnet, wie denn überhaupt der Stand der Zeugen nicht hervor gehoben wird; sie sind aber die zuerst genannten Zeugen und nach ihnen folgt Wilhelm Ruce, der Schwager Engelberts von Gemen. Da der Sohn des Burggrafen Godfried von Rechede ebenfalls deren Schwager war, so ist wohl in diesem Verwandtschaftsverhältnisse die nächste Veranlassung der Gegenwart der Genannten als Zeugen zu suchen.

§. 36.

Doch ist es wieder eine das Kloster Marienborn betreffende Urkunde Bischof Ludolf's, in welcher im folgenden Jahre 1244[52])

---

[51]) G. U. B. Nro. 37. W. U. Nro. 416. p. 224.

[52]) G. U. B. Nro. 38. W. U. Nro. 425. p. 228.

Digitized by Google

Goswin, Simon und Engelbert von Gemen, und zwar als nobiles bezeichnet, vorkommen und den Uebertrag des Hofes Stocking von Seiten des Ritters Hermann von Keppel, eines Miniſterialen der Münſteriſchen Kirche, an das genannte Kloſter bezeugen, ſo daß vielleicht auch eine beſondere Theilnahme für daſſelbe das häufige Vorkommen der Herren von Gemen in den Urkunden dieſes Kloſters veranlaßt haben mag.

§. 37.

Wenn von 1240 bis 1244 in jedem Jahre eine Urkunde über einen oder den andern der damals lebenden Herren von Gemen Zeugniß giebt, ſo iſt es um ſo mehr auffallend, daß nun ein Zwiſchenraum von 6 Jahren eintritt, während deſſen alle Nachrichten über dieſelben ſchweigen, als demnächſt doch alle noch wieder auftreten und eine Begebenheit in dieſe Zeit fällt, bei der eine Theilnahme der Herren von Gemen wohl zu vermuthen geweſen wäre, nämlich die im Jahre 1249 vom Biſchofe Otto II. von Münſter (dem Sohne Hermanns von der Lippe) in Borken dieſer Stadt verliehene Bewilligung eines 4tägigen Jahrmarktes zur Zeit des Feſtes des Kirchenpatrons, des h. Remigius, nämlich drei Tage vor dieſem Feſte und am Feſttage ſelbſt [53]) Die Verleihung geſchah auf Bitten der Schöffen und Bürger von Borken und es ſind, wie nach der Art der Verleihung aus landesherrlicher Gnade erklärlich iſt, Zeugen überhaupt gar nicht genannt. Dagegen tritt im folgenden Jahre [54]) der Edelherr Goswin von Gemen bei einer Gelegenheit als Zeuge auf, und zwar zum letzten Male, bei welcher

[53]) G. U. B. Nro. 39. W. U. Nro. 504 p. 269.

[54]) G. U. B. Nro. 40. W. U. Nro 513. p. 273. Leider iſt das Weſtf. Urkundenbuch bis jetzt noch nicht weiter erſchienen, indem des 3. Bandes 1. Abtheilung 1. Heft mit dem Jahre 1250 abſchließt. Die ferneren Citate werden außer nach dem Gemenſchen Urkundenbuche auch nach den bekannteſten Werken in denen ſie abgedruckt ſind, angeführt werden.

Digitized by Google

eine Veranlassung zu seinem Auftreten nicht ersichtlich ist, nämlich bei Uebertragung eines vom Schenken (pincerna) Johann, von Johann Cobbinc dessen Bruder Conrad und deren Brudersſohn Godfried resignirten Zehntens im Kirchspiel Amelsbüren von Seiten des Bischofs Otto an das Kloster Aegidii zu Münſter, welche daselbst am 9. April 1250 vollzogen wurde.

§. 38.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als Goswin, der Herr von Gemen, gestorben war, schied auch das Oberhaupt des Reiches, Kaiser Friedrich II. aus dem Leben, der letzte Fürst, in dessen Macht es vielleicht gelegen hätte, die große Idee des christlichen Kaiserreiches zu verwirklichen oder wenigstens deren Bethätigung anzubahnen, der aber des wahren christlichen Sinnes baar vielmehr zum völligen Untergange des Kaiserreichs beigetragen und dem auf Ausbildung der Landeshoheit einzelner mächtigerer Fürsten gerichteten Streben jener Zeit wesentlichen Vorschub geleistet hat, statt des Reiches Einheit in der Sicherung des Ansehens und der Gewalt seines Oberhauptes zu befestigen. Das 13. Jahrhundert charakterisirt sich als die Zeit der Ausbildung der Landeshoheit, welche beim Schlusse desselben als vollendet zu betrachten ist. Begünstigt von der Unordnung im Reiche strebten die mächtigeren geistlichen und weltlichen Fürsten von der Gewalt des Reichsoberhauptes einen immer größeren Theil an sich zu ziehen und die minder mächtigen Freien und Edelherrn unter ihre Hoheit zu bringen theils im friedlichen Wege durch Lehns- und Ministerialitäts-Verhältnisse, theils durch Brechung ihres Widerstandes im Wege der Fehde. Bei der Schwäche des Reichsoberhauptes oder der Richtung des Strebens desselben auf andere Dinge, als auf die Erhaltung der königlichen Macht, mußte dieselbe um so rascher in Verfall kommen, je mehr ihre Rechte an mächtige Reichsfürsten vergeben wurden, um deren Beistand gegen Nebenbuhler oder für auswärtige Unternehmer zu erlangen.

Digitized by Google

Beim Verfalle der königlichen Macht aber war das Anſchließen des minder Mächtigen an den Mächtigeren eine Nothwendigkeit. Die Periode der Bildung der Landeshoheit kann man wohl als die Zeit des Fauſtrechts der Fürſten bezeichnen. Wie in ſpätern Jahrhunderten die Revolution in der Verderbtheit der höheren Stände ihre Wurzel hatte und durch Verbreitung des Verderbens auf die untern Klaſſen zu ihrer Ausbildung gelangte, ſo war jenes Fauſtrecht der Fürſten bei Erlangung der Landesherrlichkeit im 13. Jahrhunderte gewiſſer Maaßen das Vorſpiel des Fauſtrechtes der Vaſallen, welches ſich im 14. Jahrhunderte entwickelte und jenes Jahrhundert vorzugsweiſe kennzeichnet, ſelbſt aber zur größeren Ausbildung der landesherrlichen Gewalt ſowie zur Kräftigung des ſtädtiſchen Lebens und der Selbſtſtändigkeit der Städte beitrug. Der Geiſt dieſer ſtädtiſchen Selbſtſtändigkeit tritt dann vorzüglich im 15. Jahrhunderte namentlich in Weſtfalen als ein neuer Faktor in die Entwickelungsgeſchichte des politiſchen Lebens.

Zunächſt ward für Deutſchland das Emporkommen der Mächtigeren für die Schwächeren ſehr erleichtert durch die Kämpfe um die Königskrone, welche zwiſchen Otto IV. und Philipp von Schwaben begonnen, nach des Letztern Ermordung durch Otto von Wittelsbach (1208) bald ſich von Neuem zwiſchen Otto IV. und Friederich II. erhoben und, unterbrochen durch die Streitigkeiten des Letztern mit dem Papſte und mit dem eigenen Sohne Heinrich, während deren die Beſtätigung der Hoheitsrechte an die Geiſtlichen (1220) und an die weltlichen Fürſten (1232) erfolgte, ſich beim Auftreten Wilhelms von Holland fortſetzten. Die Zeit dieſes bedeutungsloſen Königs und ſeines für Deutſchland nicht minder unbedeutenden Nachfolgers Richard von England wird ja ſogar als die Zeit des Interregnums bezeichnet. Wenn nun auch Rudolf von Habsburg es vermochte, die Ruhe und den Landfrieden herzuſtellen, ſo war er doch nicht im Stande, die alte Ordnung der Dinge zurück zu führen und die Landeshoheit der Fürſten wieder auf-

Digitized by Google

zuheben. Von ihm an war die Landeshoheit in den eigenen Territorien, die Macht des eigenen Hauses in höherem Maße das Ziel der Herrscher Deutschlands, als die Erhaltung des königlichen Ansehens, oder gar die Verwirklichung des großen Ideals des Kaiserreichs. Es tritt daher die Geschichte des deutschen Reiches von nun an auch außer aller Beziehung mit der Entwickelungsgeschichte eines so kleinen Reichslandes wie die Herrschaft Gemen, und für diese bleibt nur noch eine Wechselwirkung mit der Geschichte der größeren Territorien in ihrer Nähe, bei deren Entwickelung die Erhaltung der Selbstständigkeit eines so wenig durch Macht und äußere Verhältnisse begünstigten edlen Geschlechtes und seiner Herrschaft fast als eine Regelwidrigkeit und ein Verstoß gegen den Entwickelungsgang der Verhältnisse dasteht.

§. 39.

Im Münsterlande trug zur Ausbildung der Landeshoheit der Bischöfe der glückliche Umstand viel bei, daß in der entscheidenden Zeit kräftige und umsichtige Männer auf dem bischöflichen Stuhle saßen. Nach Hermann's II. Tode war Otto I. (von Oldenburg) gefolgt und hatte dem Bisthume von 1203 bis 1218 vorgestanden, er allein von den Bischöfen Niedersachsens ein Feind des Königs Otto IV., und deßhalb auch eine Zeit lang dessen Gefangener in Kaiserswerth. Seit der Wahl Friederichs II. dessen Anhänger machte Bischof Otto den von jenem unternommenen Kreuzzug mit (1217) und starb in Cesarea. Sein Nachfolger Theodorich III. (von Isenburg) regierte von 1218 bis 1226, zeichnete sich durch mehrere für das Stift Münster wichtige Handlungen aus, unter andern indem er für Bocholt das Weichbilds-Recht zum vollen Stadtrechte erweiterte und wahrscheinlich auch Borken zur Stadt erhob. Es werden nämlich später von Bischof Gerhard die der Stadt Borken von seinem Vorgänger Theodorich ertheilten Rechte bestätigt, jedoch ohne eine nähere Bezeichnung ob der 2. oder 3. Theodorich

Digitized by Google

gemeint sei. Letzteres ist das Wahrscheinlichere, weil Münster selbst erst unter Hermann II. sein Stadtrecht erhielt. Der Verlust der Urkunde für Borken ist um so mehr zu bedauern, als sie jedenfalls wohl, wie die über die Ausbebung Bocholds aus der gräflichen Gerichtsbarkeit, eine Nachricht über das Verhältniß der Grafschaft enthalten haben wird, und somit auch für die Gemensche Geschichte von großem Interesse gewesen wäre. Theodorich nahm auch Theil an einer Fehde seines Verwandten, des Bischofs von Uetrecht, Otto von der Lippe, gegen den Grafen von Geldern; dann aber ward er in die Anklage gegen seinen Bruder, den Grafen Friederich von Isenburg verwickelt, welcher am 7. November 1225 den heiligen Engelbert, Erzbischof von Köln, Grafen von Berg, ermordet hatte. Dem Bischofe von Münster sowie dem von Osnabrück wurde Mitwissenschaft um das Verbrechen zur Last gelegt und jener starb, wahrscheinlich aus Kummer, noch ehe die Sache zu Rom entschieden war. Ihm folgte 1226 Ludolf von Holte, dessen Thätigkeit vielfach auf Friesland und das Niederstift gerichtet war, der aber auch in der Nähe von Münster die Macht des einflußreichen Geschlechts von Meinhövel in einer Fehde brach. Unter ihm erfolgte die Niederlassung des deutschen Ordens im Bisthume, welchem alsbald auch die Herren von Gemen eine große Theilnahme zuwendeten.

Dem Bischofe Ludolf folgte nach seinem Tode 1248 Otto II. von der Lippe, der den bischöflichen Stuhl 11 Jahre inne hatte, und 1252 von der Gräfin Sophie von Ravensberg, ihrer Tochter und deren Gemahl Walram von Monjoi die Herrschaft Vechta und andere Güter erwarb, wodurch auch die Herren von Gemen, wie gleich näher gezeigt werden soll, in ihren Interessen berührt wurden. Der Nachfolger Bischof Otto's, Wilhelm von Holte, regierte nur 1½ Jahre und ihm folgte 1261 Bischof Gerhard von der Mark, welcher die Herren von Lüdinghausen in Lehnsabhängigkeit brachte und in Folge seiner Theilnahme an der Fehde zwischen dem Erzbischofe von Köln

Digitized by Google

und dem Grafen Wilhelm von Jülich zur Erwerbung der Herrschaft Horstmar gelangte. Diese war nämlich, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der alten Herren von Horstmar durch die Erbtochter Beatrix an deren Gemahl, den Grafen Friederich von Rietberg gekommen. Dieser Graf und der Bischof von Paderborn standen auf Seiten des Erzbischofs von Köln und wurden in der Schlacht bei Zülpich (18. Oct. 1267), welche für den Erzbischof unglücklich war und ihm die Freiheit kostete, vom Bischofe von Münster gefangen genommen, den übrigens wie den Grafen von Jülich der Kirchenbann getroffen hatte. Die Gefangenen mußten ihre Befreiung damit erkaufen, daß sie die Befreiung des münsterischen Bischofs vom Banne erwirkten und der Graf ihm insbesondere ein Vorkaufsrecht auf die Herrschaft Horstmar einräumte, dem der Verkauf selbst bald folgte (1269). Nach B. Gerhards Tode (1272) gelangte (1275) Everhard von Dieſt auf den bischöflichen Stuhl, der in Folge streitiger Wahl beinahe 3 Jahre unbesetzt geblieben war. Nachdem dieser zunächst die Streitigkeiten in Friesland, welche schon seit langer Zeit schwebten, endgültig beseitigt hatte, fuhr auch er fort, für die fernere Ausbildung der Landesherrlichkeit zu sorgen, vorzüglich durch Befestigung und Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, wovon die Beilegung eines Streites über die Gerichtsbarkeit der Stadt Borken 1280 und die Erwerbung der Freigrafschaft von Hermann von Oesede im selben Jahre und des Gogerichts zum Sandwell von den Gebrüdern von Asbeck 1296 zeugen. Auch die Erhebung des Dorfes Haltern zur Stadt und die Erwerbung des Schlosses Schonevliet von Diederich von Schonebeck 1283 und des Schlosses Bredevoort mit seinen Zubehörungen vom Edlen Balduin von Steinfurt 1284, sowie mancher andern Güter vermehrten das landesherrliche Ansehen, welches mit dem Schlusse des Jahrhunderts zur vollendeten Ausbildung gekommen war; als 1298 das erste Landfriedensbündniß zwischen dem Bischofe Everhard, dem Erzbischofe von Köln, dem Grafen von der Mark und den

Digitized by Google

Städten Münſter, Dortmund und Soeſt geſchloſſen wurde, welches das kommende Jahrhundert gewiſſer Maßen inaugurirte.

§. 40.

Da von nun an neben der Geſchichte des Münſterlandes auch die der ihm benachbarten Gebiete immer mehr Einfluß auf die Schickſale und die Wirkſamkeit der Herren von Gemen gewinnt, ſo möge es geſtattet ſein, hier einen Ueberblick über die Lage und Verhältniſſe der Länder zu geben, deren Geſchichte in dieſer Hinſicht in Betracht kommt. Die der Herrſchaft Gemen zunächſt liegenden geiſtlichen Grenznachbarn waren der Erzbiſchof von Köln und der Biſchof von Uetrecht, deſſen amtliche Jurisdiktion freilich der Grenze des Münſterlandes fern blieb, während die biſchöflichen Sprengel ſich berührten. Daß der Erzbiſchof von Köln auch im nordweſtlichen Weſtfalen Einfluß zu gewinnen ſtrebte, geht daraus hervor, daß er ſich im Jahre 1241 [55]) bereits förmlich als Landesherr über Vreden darſtellte, indem er dem Stifte die Exemtion vom weltlichen Gerichte beſtätigte, wie er dann auch 1252 [56]) die Hälfte der Stadt Vreden an den Biſchof von Münſter abtrat, ohne daß erſichtlich wäre, wie er zu deren Beſitz gelangt war. Wie er auch die Vögte von Vreden, die Edlen von Gemen, von ſich abhängig zu machen ſuchte, wird weiter unten geſagt werden. Das Stift

---

[55]) G. U. B. Nro. 35. W. U. Nro. 384. p. 208.

[56]) G. U. B. Nro. 41. aus d. Orig. d. Provinzial-Arch. Fürſtenth. Münſter I. Nro. 81 u. 82. Indem ich hier zum erſten Male eine im Weſtf. Urkundenbuche bis jetzt noch nicht veröffentlichte Urkunde nach dem Originale des Weſtf. Provinzial-Archivs anführe, halte ich mich verpflichtet, Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräſidenten, Miniſter Dr. von Duesberg für die gütigſt geſtattete Erlaubniß der Benutzung des Archivs meinen Dank auszuſprechen und nicht minder dem Herrn Provinzial-Archivar Dr. Wilmans für die Güte und Bereitwilligkeit zu danken, mit der derſelbe mir die Benutzung des Archivs ermöglicht und erleichtert, und die Arbeitsſtunden in demſelben nicht minder angenehm als lehrreich gemacht hat.

Digitized by Google

Uetrecht war bereits unter 19 Bischöfen zu großer Bedeutung gelangt, als es mit den benachbarten Grafen von Holland in die erste bedeutende Fehde verwickelt wurde um das Jahr 1018. Diese zog sich durch die unruhigen Zeiten Kaiser Heinrichs IV., mit wechselndem Geschick, bis Graf Theodorich von Holland durch seinen Sieg sich die Grafschaft Holland sicherte und Frieden erhielt. Dieses Grafen Theodorich Sohn heirathete die Schwester des Kaisers Lothar und erzeugte mit ihr Theodorich, welcher des Pfalzgrafen Otto von Rhynegg Tochter Sophie heirathete und Stammvater durch seinen ältesten Sohn Florenz der Grafen von Holland, durch seinen zweiten Sohn Otto der Grafen von Bentheim wurde.

Die fernere Geschichte des Stifts Uetrecht bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts besteht in einer Reihe von Fehden des Stifts und seiner Bischöfe mit den mächtigen weltlichen Nachbarn und mit aufständischen Untergebenen. Neben Holland war es Geldern, dessen Herren im Bisthum Uetrecht den größten Einfluß erlangten, sowie sie überhaupt an Macht und Ansehen zunahmen, so daß sie endlich zur vollkommenen Landeshoheit und zum herzoglichen Titel gelangten. Geldern kömmt ursprünglich unter dem nicht sehr verständlichen Namen praefectura vor. Im Jahre 1061 starb der letzte praefectus Wichard, dessen Erbschaft durch Verheirathung seiner Tochter an den Grafen Otto von Nassau und dessen Nachkommen überging, die den Namen Grafen von Geldern führten, und von denen Gerhard durch seine Heirath mit Ermgard, der Erbtochter des letzten Grafen von Zütphen, auch die Grafschaft Zütphen an sein Geschlecht brachte. Sein Sohn Heinrich trat zuerst 1138 als Graf von Geldern und Zütphen auf und dessen Nachfolger Gerhard II. (1164 – 1182), Otto II. (1182 — 1202), Gerhard III. (1202—1229) und Otto III. (1229—1271) vermehrten die Macht und das Ansehen ihres Hauses bis zu dem Grade, daß dem Letzten in den Wirren um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Königskrone angetragen wurde, welche er aber

Digitized by Google

mit kluger Mäßigung ausschlug. Sein Sohn Reinald I. (1271—1288) suchte in anderer Weise die Vergrößerung seiner Macht zu erlangen, indem er sich die Nachfolge in das Herzogthum Limburg als Ziel seines Strebens vorsteckte, dessen Erreichung aber durch die Schlacht bei Woringen vereitelt ward. Man kann wohl nicht mit Unrecht behaupten, daß gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Macht des Geldernschen Hauses auf seiner höchsten Stufe stand, und mit der Erlangung der herzoglichen Würde unter Reinald II. (1288 - 1319) schon zu sinken begann. Erst in der Periode des Verfalles ihrer Macht gewinnen die Herzoge von Geldern größere Bedeutung für die Geschichte von Gemen, obgleich schon früher der Betheiligung derselben an den Angelegenheiten des Stifts Münster, namentlich zur Zeit des Bischofs Theodorich von Isenburg und in der Fehde zwischen dem Bischofe Ludolf von Holte und den Herren von Meinhövel um 1242, Erwähnung geschieht.

Von größerer Bedeutung für die Geschichte Gemens sind schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Grafen von Cleve, welche aus den Grafen von Theisterband hervorgegangen waren. Der erste urkundlich als Graf von Cleve bezeichnete ist Diederich, den Teschenmacher in seiner Geschichte von Cleve als den 3. dieses Namens aufführt. Die Grafen von Cleve gelangten ebenfalls zur Landeshoheit und erwarben ein bedeutendes Territorium. Am höchsten stieg ihr Ansehen zur Zeit Rudolfs von Habsburg, bei welchem Graf Diederich VIII. in hohem Ansehen stand. Sein Sohn, Graf Diederich IX. heirathete sogar Rudolfs Nichte. Graf Diederich VIII. brachte die Herrschaft Mörs in Lehnsabhängigkeit und unter ihm findet sich auch die Herrschaft Gemen als ein Clevisches Lehn, so daß von dieser Zeit an die Gemensche Geschichte in sehr genauem Zusammenhange mit der Geschichte der Grafen von Cleve steht, die als Nachbarn des Stifts Münster ebenfalls für die Geschichte des Münsterlandes sehr bedeutungsvoll einwirkten, wie sie nicht

Digitized by Google

minder für jene des Erzſtifts Cöln von Bedeutung waren, zu deſſen Sprengel Cleve gehörte.

§. 41.

Es iſt ſchon erwähnt worden, daß Biſchof Otto II. im Jahre 1252 von Walram von Monjoi und ſeiner Gemahlin Jutta, als Erbin der von ihrem Vater, Grafen Otto von Blotho, und ihrer Mutter Sophie, Gräfin von Vechta, auf ſie vererbten Güter, Vechta und Oythe und die Grafſchaft Sögel (Sigeltra), durch Kauf erwarb. In der Urkunde,[57]) welche die Verkäufer hierüber ausſtellen, ſagen ſie, daß ſie mit allen Lehnen, welche ſie entweder vom Reiche oder anderswoher als Herren der verkauften Herrſchaft beſeſſen hätten, Simon von Gemen, Wilhelm Ruce und Heinrich, den Sohn des Burggrafen von Stromberg belehnt hätten, nachdem dieſe ihnen den Vaſalleneid geleiſtet (recepta ab eis homagii fidelitate, inpheodavimus). Die genannten Lehnsträger hätten mit Einwilligung der Verkäufer, als der urſprünglich Belehnten, dieſe Lehne an das Stift Münſter und den Biſchof für vierzig tauſend Mark verpfändet, und die Verkäufer verpflichteten ſich, während ihrer Lebensdauer ohne Einwilligung des Biſchofs und des Stifts keinem der Lehnsherren zu reſigniren. Die Verkäufer leiſten dem Stifte Münſter und ihren genannten drei Unterlehnsträgern Gewähr für die Lehne, bis die Münſteriſche Kirche zu dieſen Lehnen gelangen würde. Unter den Zeugen dieſer Urkunde wird keiner der drei genannten Lehnsträger als gegenwärtig bezeichnet. Ebenſo wenig iſt es bekannt, mit welchen Lehnen ſie einzeln wieder belehnt waren und wie das Pfandverhältniß ſich gelöſt hat. Wilhelm Ruce war, wie ſchon zuvor dargethan iſt, dem Gemenſchen Hauſe verſchwägert, da Engel-

[57]) G. U. B. Nro. 42. Kindlinger: Münſteriſche Beiträge zur Geſchichte Deutſchlands hauptſächlich Weſtfalens. (3 Bde. Münſter 1787—1793) Bd. III. Abth. 1. S. 184 sqq.

Digitized by Google

bert von Gemen, der Bruder Simons, und Wilhelm Ruce Töchter des Bernard Paſchedag zu Frauen hatten (§ 27.)

§. 42.

Zwiſchen den Jahren 1250 und 1254 ſtarb Goswin von Gemen, wahrſcheinlich der ältere der drei Brüder und der eigentliche Herr von Gemen. Daß er 1250 noch lebte, iſt zuvor erwähnt; daß er 1254 todt war, ergibt ſich aus einer Urkunde,[58]) mit welcher in dieſem Jahre Engelbert, Edler Herr von Gemen (nobilis de Gemene) den ihm aus der Erbſchaft ſeines verſtorbenen Bruders Goswin zugefallenen Hof Barloe mit Einwilligung ſeiner Frau und ſeiner Erben dem Kloſter Asbeck überträgt, nachdem der Ritter Stephan von Wiſch dieſen Hof ſeinen beiden im genannten Kloſter oder Stifte präbendirten Töchtern zur Verbeſſerung ihrer Präbenden geſchenkt, Goswin von Gemen aber dieſe Schenkung nach des Ritters Stephan Tode angefochten hatte. Es ſcheint hieraus hervor zu gehen, daß Goswin Anſprüche an die Erbſchaft Stephans von Wiſch erheben konnte, was darauf ſchließen läßt, daß ſeine Frau, oder wahrſcheinlicher ſeine Mutter eine Tochter Stephans von Wiſch geweſen ſei. Denn durch letztere Annahme erklärt ſich der Uebergang des Hofes Barloe auf den Bruder leichter, da es wohl außer Zweifel iſt, daß Goswin wenigſtens einen Sohn gehabt hat. Barloe iſt wohl in der gleichnamigen Bauerſchaft bei Diepenbrok im Bocholdſchen zu ſuchen. — Dieſe Urkunde iſt unter den bekannten die älteſte von einem Herrn von Gemen im eigenen Namen ausgeſtellte. Sie iſt gegeben zu Münſter und ihrem Inhalte nach vom Biſchofe Otto und dem Domdechant, dem Domprobſte und dem geweſenen Vicedominus, welche alle beim Akte zugegen waren, ſowie vom Herrn Engelbert von Gemen ſelbſt beſiegelt, aber leider ſind ſämmtliche

[58]) G. U. B. Nro. 43 nach dem im Fürſtl. Salm-Horſtmarſchen Archive befindlichen Originale.

Digitized by Google

Siegel abgefallen. Von den übrigen Gegenwärtigen werden zuerſt drei Ritter, welche zugleich Edelherrn ſind, Godfried von Elen, Wicbold von Salzbergen und Godfried von Berenbroke, dann vier Ritter, von denen wenigſtens Einer durch ſeine Stellung als Miniſteriale ſich erweiſt, Hermann von Lüdinghauſen, Albert Droſte (dapifer), Heinrich von Detten (Thetten) und Bernard von Kemnaden (Kaminata alſo vielleicht auch von Steinhaus) aufgezählt und danach folgt Godfried von Gemen, offenbar wohl der Letzte, weil ihm die Ritterwürde mangelte und er noch jung war.

§. 43.

Zwei Jahre ſpäter giebt eine Urkunde[59]) des Biſchofs Otto von Münſter, mit welcher er am 27. Juli 1256 dem Capitel ad St. Ludgerum in Münſter einen Zehnten in Sendenhorſt ſchenkt, den der Herr Engelbert von Gemen zu Lehn getragen und dem Biſchofe reſignirt hat, über die Familienverhältniſſe der Herren von Gemen und insbeſondere Engelberts nähere Auskunft, indem ſeine Frau, deren Namen hier nicht angegeben iſt, und ſeine beiden Söhne Engelbert und Vincens die Reſignation des Zehntens bewilligen und als gegenwärtige Zeugen nach den Geiſtlichen zuerſt die beiden Edelherrn Godfried und Symon von Gemen aufgeführt werden, denen noch die nobiles Lubert von Schwanesbüren und Bernhard Werenzo folgen, welche ſämmtlich als Ritter bezeichnet werden. Der Ort der Ausſtellung dieſer Urkunde iſt Münſter.

§. 44.

Bereits früher im ſelben Jahre 1256 hatte der Edelherr Engelbert von Gemen (Dominus Engelbertus de Gemene

[59]) G. U. B. Nro. 44. aus dem Copiar. St. Ludgeri Monasteriensis im 14. Jahrhundert geſchrieben. Weſtf. Provinzial-Archiv I. 70. fol. 1. vers.

Digitized by Google

vir nobilis) einen Zehnten, den er dem Bischofe Otto von Münster verkauft und von demselben zu Lehn getragen hatte, resignirt, wie eine Urkunde des Bischofs vom Freitage vor Christi Himmelfahrt bezeugt,[60]) mit welcher der Bischof diesen übrigens nicht näher bezeichneten Zehnten dem Nonnenkloster in Coesfeld überläßt.

§. 45.

Eine dritte Urkunde aus dem Jahre 1256, ausgestellt im Kloster zu Beilern am 25. Juni[61]) ist erhalten, welche nähere Auskunft über die Familienverhältnisse Simons von Gemen giebt. Bischof Otto bekundet nämlich, daß dieser Simon, Ritter, genannt von Gemen mit seinem Sohne Simon und dessen Frau Wigburga vor ihm die Zehnten von verschiedenen Bauerngütern (mansi) im Kirchspiele Coesfeld zu Gunsten des Klosters Marienborn in Coesfeld resignirt und der Bischof diese Zehnten dann dem Kloster übertragen habe. Unter den Zeugen werden auch Engelbert und Godfried von Gemen genannt, jedoch ohne allen Zusatz und nach den Geistlichen nicht nur, sondern auch nach dem dapifer und dem ihm zunächst genannten Ludbert von Swanesbüren.

§. 46.

Simon und Engelbert von Gemen werden zwar ausdrücklich als nobiles, aber ohne Erwähnung der Ritterwürde unter den Zeugen aufgeführt, als im Jahre 1260[62]) Bischof Wilhelm von Münster einen Zehnten über Güter in den Pfarren Vreden, Wenterswyk und Bocheld dem Kloster Ueberwasser schenkte, nachdem Robert von Hulleren diesen Zehnten, den er zuerst vom

[60]) G. U. B. 45 Niesert: Münsterisches Urk.-Buch I. S. 429.

[61]) G. U. B. 46 nach dem Orig. des Prov.-Arch. Niesert: I. c. S. 430 u. 431, wo die Urkunde jedoch defekt und fehlerhaft abgedruckt ist.

[62]) G. U. B. Nro. 48 nach d. Orig. d. Prov.-Arch. (Kloster Ueberwasser Nro. 28.)

Digitized by Google

Ritter Gerhard von Werth dann vom Stifte Münſter zu Lehn getragen hatte, dem Biſchofe reſignirt hatte. Da die Ritterwürde bei den Miniſterialen, welche als Zeugen aufgeführt ſind, ausdrücklich hervorgehoben wird, ſo legt dieſer Umſtand die Vermuthung nahe, daß die genannten Edelherrn die Ritterwürde nicht hatten, und in dieſer Vorausſetzung würden die beiden Genannten mit den bei der Reſignation des Zehntens in Sendenhorſt (§. 42) angeführten gleichnamigen Herren von Gemen nicht identiſch ſein, oder es wäre dort das „militibus" nicht auf Alle an jener Stelle Genannten zu beziehen. Dann wäre Godfried überhaupt noch nicht als Ritter bezeichnet und unter Simon wäre der Sohn des älteren ausdrücklich als Ritter ſchon genannten Simons zu verſtehen.

§. 47.

Dieſer, der Ritter Simon, wurde der Stifter des edlen Geſchlechts von Raesfeld, aus welchem ſpäter mehrere bedeutende Männer hervorgegangen ſind, unter denen ſogar ein Biſchof und Landesherr des Stifts Münſter ſich auszeichnet. Simon von Gemen kaufte nämlich vom Edelherrn Adam von Berge (von s'Heerenberg bei Cleve, vergl. des Reichsfreiherrn von Spaen Inleiding in de historie van Gelderland p. 338) den Haupthof Raesfeld, damals noch Rabodinghof genannt,[63]) wahrſcheinlich nach dem Gründer dieſes Hofes Rabod von Berge. Adam von Berge beſaß den Haupthof Raesfeld als freies Eigenthum mit der Civil-Gerichtsbarkeit (jure civili) gewöhnlich „Burgericht" genannt, wie auch ſchon ſein Vater Heinrich und ſein Großvater Rabodo ihn beſeſſen hatten und verkaufte ihn ſo an Simon von Gemen, den er ſeinen Verwandten (cognatus) nennt. Der Verkäufer leiſtet Gewähr mit dem merkwürdigen ausdrücklichen Zuſatze, daß er, wenn der Biſchof von Münſter nicht glauben wolle, daß der Hof und

[63]) G. U. B. Nro. 47 ex or. arch. Gemens.

Digitized by Google

das Gericht sein freies allodiales Eigenthum sei, bereit sei, bei gewährtem freien Geleite dieses mit 25 Rittern zu beweisen. Das Original der Urkunde ist ohne Datum, eine seh alte Abschrift desselben aus dem Engelrading'schen Archive trägt das Datum CIↃ. IICLIX (1259). Gleichwohl ist es wahrscheinlich, daß die Erwerbung von Raesfeld ein paar Jahre früher, wohl 1256 geschah, weil schon damals Simon genannt wird dictus de Gemene, während früher dieser Zusatz fehlt. Auch kommt Adam von Berge in Urkunden nur bis 1257 vor. Die Mittel zur Erwerbung Raesfelds hat Simon wohl durch die Auflösung des Pfandverhältnisses der Vechta'schen Lehne erhalten.

§. 48.

Simon, der sich nun nach seinem Haupthofe nobilis de Rasvelde nannte, nach seiner Abstammung aber auch Gemen genannt wurde (dictus de Gemene, ein Beweis, daß das Wort dictus damals auch den eigentlichen Familiennamen bezeichnet, wie es umgekehrt oft auch zur Bezeichnung des der neuen Besitzung entlehnten Namens gebraucht wird), starb schon vor dem Jahre 1265, in welchem am 27. September seine Wittwe Sophie (Sophia relicta nobilis viri domini Symonis de Rasvelde) der Johanniter-Commende zu Borken das in der Nähe von Borken belegene Haus Beckehusen verkaufte[64]) nebst den Leuten dieses Hauses, Themo und seiner Familie, welche danach als Hörige betrachtet werden müssen. Der Verkauf geschah vor dem Freigerichte (wrigedinc) und zwar vor dem Borkenschen freien Stuhle auf dem Pavenbrink (Pevewic). Der Dinggraf (Freigraf) war Menso von Heiden und es waren 2 Freischöffen (Vehmgenossen vimmenoti) und der Büttel (bedellus) des Gerichts zugegen als Gerichtsbeisitzer, außerdem aber als Zeugen der Ritter Gerhard von Lon und Hermann

[64]) G. U. B. Nro. 50. Lacomblet Urkundenbuch für d. Gesch. des Niederrheins Bd. II. Nro. 553 S. 321.

Digitized by Google

von Bermetwelde (Barnsfeld), der Gemahl von Kunigunde, der Tochter Simon von Gemen und seiner Frau Sophie. Ferner waren auch einige Schöffen von Borken als Zeugen gegenwärtig. Die Urkunde über diesen Verkauf giebt einen merkwürdigen Beitrag zur Geschichte der Freigerichte im Allgemeinen und des Freigerichts zu Borken insbesondere, indem die angegebene Constituirung des Gerichts schon in diesen Zeiten die Ausbildung desselben sowie die Zulässigkeit von Zeugen, welche nicht Vehmgenossen waren, und von Frauen, deren eine Sophie hier als handelnd, die andere Kunigunde als gegenwärtig angeführt wird; die Erwähnung eines Herrn von Heiden als Freigrafen ist insbesondere mit Beziehung auf die Freigrafschaft Borken bemerkenswerth. — Obgleich die Familiengeschichte des Zweiges des Gemenschen Geschlechts, welches von nun an den Namen Raesfeld führt, in die Geschichte der Herrlichkeit Raesfeld und ihrer Herren gehört, deren Mittheilung, wenn Zeit und Verhältnisse es erlauben, später erfolgen soll, so möge doch hier bemerkt werden, daß von Simon zwei Söhne genannt werden, Simon, bereits 1256 mit Wigburga vermählt, und Mathias, ferner Töchter, welche verheirathet waren und Kinder hatten. Von der Einen wird der Gemahl genannt, Hermann von Bermetwelde aus dem Velenschen Geschlechte. Das Gut Beckhusen, später Becking genannt, erstreckt sich zwischen Borken und Gemen an einem kleinen Bache von der Markengrenze in westlicher Richtung bis an den Aa-Fluß. Es hat, wie die mitgetheilte Nachricht auch beweist und seine Lage ergiebt, da es unmittelbar vor der Stadt Gemen anfängt und seine Grenze gegen Borken ziemlich die Grenze der Herrschaft ist, unzweifelhaft ursprünglich einen Theil des Haupthofes Gemen ausgemacht. Es ist jetzt nicht mehr mit einem Hause bebaut und mit den übrigen Gütern der Johanniter-Commende zum Theile in den Besitz des Fürsten zu Salm-Anholt gelangt, während der größere Theil vom gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft Gemen

Digitized by Google

durch käuflichen Erwerb wieder mit dieser Herrschaft vereinigt ist. Es hat auch einem jetzt erloschenen adligen Geschlechte den Namen gegeben.

§. 49.

In welchem Jahre und durch wen die Stiftung der Johanniter-Commende in Borken erfolgt ist, findet sich nirgend angegeben. Daß diese Stiftung nicht lange vor dem eben erwähnten Verkaufe geschah, läßt sich wohl aus dem Mangel jeder Erwähnung der Commende bis zu dieser Zeit schließen. Daß die Herren von Gemen, wenn nicht die Gründer, doch die vorzüglichsten Beförderer der ritterlichen Niederlassung in Borken waren, ergiebt sich aus manchen noch erhaltenen Zeugnissen. Namentlich war es Engelbert von Gemen, der dem Ritterorden eine besondere Zuneigung bewies. Er schenkte 1266[65]) gemeinschaftlich mit seiner Frau Mechtildis und unter Einwilligung seines Sohnes Vincentius und dessen Frau, deren Namen nicht genannt wird, den Johannitern ein Landgut, zu welchem zwei Häuser im Kirchspiel Lembeck gehörten, Sophienmule (Sophyenmule vielleicht Sophienmühle) und Strodroic (Stroik). Die Schenkung geschah in Gemen und wurde bekräftigt durch das Siegel Engelberts und des Herrn Godfried von Gemen, des Brudersohnes Engelberts. Außerdem werden als Zeugen genannt: Godfried von Gemen, ohne irgend eine fernere Bezeichnung seines Standes, da alle Zeugen als viri probi bezeichnet sind, aber vor allen Andern genannt, so daß wohl unzweifelhaft der genannte Neffe Engelberts darunter zu verstehen ist. Dann folgt Bernard Werenzo ebenfalls ohne weitere Bezeichnung und darauf der Commendator der Johanniter-Commende zu Burgsteinfurt, der Priester Lambert, außerdem noch zwei Johanniter

[65]) G. U. B. Nro. 51 nach Kindlinger's Manuscripten Tom. XXXII. pag. 101. (Prov.-Arch.)

Digitized by Google

beide Namens Bernard, dann die Pfarrer Alhard von Borken und Thomas von Allendorf und endlich die beiden Söhne des Herrn Godfried, Gonneric und Goswin, beide Knappen. Schließlich wird noch ein Zeuge Stefan genannt, dessen Geschlechtsname sich nicht angeben läßt. Aus dem Umstande, daß kein Commendator von Borken genannt wird, möchte sich die Vermuthung rechtfertigen lassen, daß die Borkensche Commende noch nicht vollständig organisirt und in den Jahren, in welchen die Schenkungen der Familie von Gemen geschahen, erst in der Bildung begriffen war, vielleicht hauptsächlich durch Engelbert von Gemen begründet wurde. — Von den beiden der Urkunde angehängten Siegeln zeigen nur rothe und gelbe Seidenfäden die Stelle, wo das Siegel Godfrieds sich befunden hat, jenes Engelberts dagegen ist erhalten; es ist von weißem Wachse, trägt die Umschrift Sigillum Engelberti de Ghemene und zeigt abweichend von den übrigen Gemenschen Wappen über dem mit 3 Pfählen versehenen Querbalken 3 von der Linken zur Rechten schreitende Vögel mit offenen Schnäbeln, weshalb Niesert vermuthet, daß Engelbert eine Edle von Lon zur Gemahlin gehabt habe, da auch die von Lon solche Vögel führten. Indem diese Vermuthung dahin gestellt bleiben mag, soll hier nur noch bemerkt werden, daß auch die Familien von Velen (Bermetvelde) und von Döring 3 Vögel im Wappen führten, daß das Führen des Wappens der Frau von Seiten des Mannes nur beim Erlöschen der Familie derselben gebräuchlich war, welches hier bei der Familie von Lon überhaupt nicht vorlag, und daß in solchen Fällen das Wappen in der Regel erst von den Kindern der Erbtochter mit dem väterlichen verbunden wurde. Es dürfte auch hier eher auf das Wappen der Mutter Engelberts zurück zu gehen sein, wenn nicht Engelbert selbst das Zeichen der Vögel als jüngerer Sohn und Begründer einer eigenen Linie auf einem allodialen Gute angenommen hat.

Digitized by Google

§. 50.

Schon im folgenden Jahre erscheint Engelbert von Gemen als Mitbruder des Johanniter-Ordens.[66]) Engelbert nennt sich hier dictus de Gemen miles et confrater militiae hospitalis St. Johannis, ein Ausdruck, der nur eine Affiliation an den Orden bezeichnet. Wenn Niesert (Münst. Urk.-Samml. Bd. 5. S. 23.) sagt, dieser Engelbert von Gemen habe einen Bruder gehabt, welcher Mitglied des Johanniter-Ordens gewesen sei, so scheint das wohl auf einer irrthümlichen Auffassung des Wortes confrater zu beruhen. Engelbert und sein Sohn Vincens schenken dem Prior und den Brüdern von Burlo die wüste Einöde, Zwollsvenne genannt, in der Mark in der Nähe des Klosters gelegen. Die Schenkung geschah für den Theil, welcher den Gebern davon zustand und zwar für sich und für die ihnen untergebenen Leute (ex parte nostra et hominum nobis subjectorum) am Sonntage vor Allerheiligen im Jahre 1267, und die Urkunde ward in der Nähe von Borken ausgestellt. (Datum prope Borken.) Da kein anderer Rittersitz außer Gemen und Döring in dieser Weise bezeichnet werden kann, indem selbst Pröbsting schon zu entfernt für eine solche Bezeichnung liegt, so möchte dieser Umstand in Verbindung mit der Bezeichnung dictus wohl einen Grund für die Vermuthung abgeben, daß Engelbert Herr von Döring gewesen sei und es wäre nicht unmöglich, daß das Rittergeschlecht von Engelbert von Gemen stammte und später mit Weglassung des Gemenschen Balkens nur die 3 Vögel beibehalten hätte, wie

---

[66]) G. U. B. Nro. 53 aus dem Copialbuche des Klosters Groß-Burlo fol. 5 copirt von Niesert, verglichen mit einer mir vom verstorbenen Direktor Sökeland mitgetheilten Abschrift einer vom Notar Herm. Hoppenbraumer beglaubigten Abschrift. Vgl. auch Kindlinger Manuscripta Tom. I. pag. 84 et 85. (Prov.-Arch.)

Das angeführte Copial-Buch soll sich im Fürstl. Salm-Salmschen Archive (zu Anholt?) befinden.

Digitized by Google

ja auch die Raesfelds an die Stelle des Gemenschen einen blauen Balken setzten.

§. 51.

Eine wörtlich gleichlautende Urkunde[67]) stellte über die Schenkung des Zwollsvenne an Burlo der Ritter Godfried von Gemen zu Gemen (datum in Gemen) am Vorabende des Festes der Elftausend Jungfrauen aus für seinen Antheil und für die ihm untergebenen Leute. Aus einer Urkunde des Münsterischen Bischofs Gerhard[68]), mit welcher dieser im folgenden Jahre am Sonntage Laetare den Wilhelmiten in Burlo diese Schenkung bestätigt, ersehen wir, daß auch Hermann von Lon und Bitter von Rhede, Ritter Schenkungsurkunden ausgestellt hatten, die ohne Zweifel den Gemenschen gleich waren. Aus der Erwähnung des Herrn von Lon schließt Niesert auf eine Verwandtschaft desselben mit Engelbert von Gemen, wohl ohne Grund, da offenbar die gemeinschaftliche Berechtigung der 4 Schenker in der Mark die Veranlassung ist, daß sie nicht allein Alle in gleicher Weise auftreten, sondern auch für ihre Hörigen handeln; sie erschienen hier als Markenrichter, und es scheint ein gemeinschaftlicher Besitz der Gemenschen Güter die Einwilligung beider Herren von Gemen für sich und ihre Erben nothwendig gemacht zu haben, obgleich sich die Einwilligung beider in die Schenkung auch aus dem Besitze höriger in der Mark berechtigter Güter erklären ließe, die jeder getrennt besitzen konnte. Die Urkunden über diese Schenkung sind sehr merkwürdig, weil sie die ältesten sind, in denen für Gemen eines Markenverhältnisses Erwähnung geschieht. Die Herren der um die Mark liegenden Haupthöfe erscheinen als unbedingte Herren der Mark, da sie einen Theil derselben verschenken. Sie handeln zwar auch für ihre Untergebenen, hörige Leute, welche wegen der

[67]) G. U. B. Nro. 52. (wie zu §. 49.)
[68]) G. U. B. Nro. 54. (wie zu §. 49.)

Digitized by Google

Benutzung der Mark ein sehr großes Interesse zu Sache hatten, aber die Herren handeln nicht mit Einwilligung der Hörigen, sondern lediglich als deren Vertreter. In der Gemer Mark hat sich bis zur Auflösung des Markenverbandes ein gemeinschaftliches Markenrichteramt der Häuser Gemen und Rhede erhalten. Gemeinschaftliche Berechtigung mit Loe ist nicht ferner bekannt.

§. 52.

Daß schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Verbindung zwischen den Herren von Gemen und den Grafen von Cleve stattgefunden hat, beweist eine Urkunde des Grafen Theoderich von Cleve vom Samstage vor Misericordia domini des Jahres 1271, gegeben zu Monreberg,[69]) in welcher er bezeugt, daß der Vater des Herrn Godfried von Gemen von seinem Vater (Grafen Theoderich VI. 1244—1260) einen Zehnten in Brünen rechtmäßig besessen habe, und daß er, der Graf, dem Herrn Godfried Gewähr für diesen Zehnten leiste.

§. 53.

Im folgenden Jahre 1272[70]) erscheint Godfried als der Herr einer Ministerialen-Familie, des Ministerialen Heinrich und dessen Mutter Walburga Dinkbenkin, die Godfried mit Einwilligung seines Sohnes Goswin auf Bitten des Rektors (Pfarrers?) Ulrich von Borken zur Ehre Gottes nach Empfang von drei Mark dem Nonnenkloster Marienborn zu Coesfeld überwiesen hat. In der Urkunde steht zwar nur G. miles de Gemene, während der Name seines Sohnes Goswin ausgeschrieben ist, allein da nach 8 Jahren schon Goswin der Sohn Godfrieds durch dessen Resignation Herr zu Gemen

---

[69]) G. U. B. 56. (Orig. arch. Gem.)

[70]) G. U. B. Nro. 58 Niesert: Ueber die Gründung des Cistercienser-Nonnenklosters Marienborn. (Coesfeld b. Wittneven 1830.) Urkunde Nro. 14. S. 42. Aus dem Copiar des genannten Klosters.

Digitized by Google

wird, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß unter G. hier Godfried zu verſtehen iſt.

§. 54.

Im ſelben Jahre 1272 [71]) wird in einer Sühne zwiſchen dem Herrn von Ahaus und den Borgmännern zu Nienborg auf der einen Seite und den Bürgern von Groenlo auf der andern Seite als einer der Borgmänner genannt Hermannus de Gemeche. Wenn nun auch dieſer Name von Gemene verſchieden lautet, ſo darf doch unbedenklich angenommen werden, daß der Genannte zum Gemenſchen Geſchlechte gezählt werden muß, da die Urkunde nicht aus einem Originale, ſondern aus einem Regiſter oder Copiar entnommen iſt, deſſen Schreiber mit den Familien-Namen des Münſterlandes nicht bekannt war und wiederholt ch ſtatt n ſetzte. So ſchreibt er Gerardus de Bermechuelde, wo offenbar Bermentuelde geleſen werden muß, ſo Vescelus de Limberg ſtatt Lembeck, Dominus de Nahuys ſtatt de Ahus, indem er wahrſcheinlich das Geldernſche Geſchlecht von Nahuys mit dieſem verwechſelte.

Es mag alſo angenommen werden, daß Hermann von Gemen zu der Zeit ein Burgmann in Nienborg war; mehr iſt von ihm nicht bekannt, und es iſt dieſe Erwähnung die einzige von ihm erhaltene Kunde. Die Fehde ſcheint ohne Zuſammenhang mit weiteren Streitigkeiten zwiſchen dem Stifte Münſter und dem Herzoge von Geldern als ein vereinzelter Streit dazuſtehen, wie jene Zeit deren manche aufzuweiſen hat. Dieſes geht ſchon daraus hervor, daß Biſchof Everhard als der Friedensſtifter auftritt.

---

[71]) G. U. B. Nro. 59. P. Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graven van Zutphen. (Utrecht by Bart. Wild 1783) p 632.
Rieſert Münſt. Urk. S. Bd. 5 S. 431 Nro. 118.

Digitized by Google

§. 55.

Schon im Jahre 1092 und wieder im Jahre 1237 wird des Vogtei-Verhältniſſes der Herren von Gemen über das Stift Vreden gedacht. Im Jahre 1272 geſchieht deſſelben wiederholt Erwähnung, zunächſt indem der Edelherr von Gemen (G. nobilis dominus de Gemene), womit ohne Zweifel der eben genannte Godfried bezeichnet wird, am Mittwoch nach Palmtag 1272 [72]), als weltlicher Vogt der Vredenſchen Kirche (advocatus secularis ecclesie in Frethene) auf Bitten und Anſtehen des Convents auf ſein Vogteirecht über das Gut Hanebeke im Kirchſpiele Brechte verzichtet. Die Urkunde, welche ſich in einer in den Manuſcripten Kindlingers befindlichen Abſchrift erhalten hat, zeigt dort die Abbildung des Siegels mit dem gewöhnlichen Gemenſchen Wappen; ſie iſt ausgeſtellt in Vreden.

§. 56.

Acht Jahre ſpäter ſcheint ein Streit zwiſchen dem Vogte und dem Stifte vorgelegen zu haben, wenigſtens werden die Rechte des erſten vom Biſchofe Everhard von Münſter in einer ſolchen Form näher feſtgeſetzt, und es wird dieſe Feſtſetzung von den Herren von Gemen ſo beſchworen und von der preposita Beatrix und dem Capitel ſo genehmigt, daß die Urkunde ganz die Form eines Vergleichs hat, wofür auch ſpricht, daß dieſelbe in doppelter Ausfertigung erhalten iſt, im Archive des Vredenſchen Capitels und im Gemenſchen Archive, [73]) und daß das Exemplar für den Herrn von Gemen allein die eben erwähnte Genehmigung des Stifts trägt. Der Streit betraf zunächſt die 6 Höfe (curtes), zwei Nünnink, Dene, Lintlo, Tungerlo und

---

[72]) G. U. B. 57. Nieſert: Münſt. Urk.-Samml. Bd. 4. Nro. 118 S. 440. (nach einem Orig. des Cappenberger Arch.) Cf. Kindlinger Manuscript. Tom. 45 p. 197.

[73]) G. U. B. Nro. 60 nach d. Orig. des Gem. Arch. Nieſert: Münſt. Urk.-Samml. Bd. 4 Nro. 119 S. 442.

Digitized by Google

Merſte, die 2 Güter (mansi) Overkamp und Rulſing (oder Rolfinc) und die wachszinſigen Leute der Vredenſchen Kirche; an alle dieſe erklärten die Herren von Gemen kein Recht zu haben. Ueber die beiden Höfe Ratman und Alſteden behielt ſich der Biſchof einen Ausſpruch, bei welchem es ſein Bewenden haben ſollte, bis zur Mitte der nächſten Faſtenzeit vor. Ferner bekannten die Herren von Gemen kein Recht über enlucke lüde zu haben, ſo lange dieſe unverheirathet blieben. Unter enlucke lüde (vielleicht eine mangelhafte Schreibart ſtatt des jetzt in hieſiger Gegend für Unverheirathete noch gebräuchlichen Ausdrucks enkelde lüde) ſind wohl Unverheirathete zu verſtehen und es ergiebt ſich dann daraus, daß der Vogt von den Leuten des Stifts überhaupt keine Vogtei-Abgabe zu fordern hatte, bis ſie ſich ſelbſtſtändig niederließen, ſich verheiratheten. Es wurde beſtimmt, daß Hermann von Lüdinghauſen von den in den Hof Oene oder Dene hörigen Gütern (mansi) nicht mehr als jährlich 9 Mark erheben dürfe und daß Theoderich von Keppel auf den 15 ihm verpfändeten Gütern (mansis) kein Recht auf die dem Vredenſchen Capitel zuſtändigen Pächte, ſondern nur auf die Vogtei-Abgabe habe. Könne er beweiſen, daß die Pächte ſelbſt ihm verpfändet wären, ſo ſolle Godfried von Gemen dieſelben einlöſen, im entgegengeſetzten Falle habe dieſer ihm keine Gewähr zu leiſten und die Vredenſchen Stiftsdamen mögen ihr Recht verfolgen. — Eine weitere Beſtimmung betraf die Erhebung der Einkünfte; die Pröbſtin und das Capitel ſollen dieſelben durch ihre eigenen Diener erheben können und bei Widerſetzlichkeit der verpflichteten Hörigen (litones) ſoll der Vogt auf Verlangen des Capitels ſeinen Beiſtand nicht verſagen dürfen. Die Wechſel von Hörigen ſollen durch den Diener des Capitels, den Beamten oder den Diener des Vogts (per officialem sive famulum advocati) und durch die Schulzen und Leute der Vredenſchen Kirche (per villicos et litones) in gebührender Weiſe geſchehen und der Vogt ſoll dabei mit dem, was ihm

Digitized by Google

von Rechts wegen gebührt, sich begnügen. Auch soll der Vogt, wenn er für sich Darlehen aufnimmt, nicht die Bedingung eingehen, daß im Falle der Nichtzahlung Pfänder von den Leuten des Stifts genommen werden dürften.

Man sieht aus diesen Vergleichsbestimmungen recht die Stellung der Vögte damaliger Zeit gegen ihre Pflegebefohlenen. Die Vögte suchten zur alleinigen Handhabung der Vermögensadministration zu gelangen und durch Verpfändung der Einkünfte des Stifts oder durch Cautionsleistung mit denselben sich allmählich einen Theil des Stiftsvermögens anzueignen und über ihre Vogtrechte hinauszugehen. Godfried von Gemen und seine Söhne Goswin, Stephan und Phokas, die beiden letztern hier zum ersten Male erwähnt, leisteten vor dem Bischofe und dem münsterischen Domherrn Magister Lubert das eidliche Versprechen, alle zuvor erwähnten Punkte treu zu halten, und Godfried besiegelte mit Stephan von Sülen, der später als sein Schwager genannt wird, und Wessel von Lembeck den Vergleich, der zu Coesfeld in der Lambertikirche 8 Tage nach Dreikönige des Jahres 1280 geschlossen wurde vor den Zeugen: Probst Johann zu Varlar, Commendator Gerwin zu Borken, Wennemar und Alard, Canoniker zu Vreden, Matheus und seinem Sohne Otto von Nienborg (de novo castro), Thiederich von Vitinchove, Gerhard von Bermetvelt, Albert Droste (dapifero), Henrich genannt Weder, Rotger von Ramesberge, Hermann von Wüllen, Wessel von Camenala (Steinhaus?), Hermann genannt Rost, und Bernard und Hadawerk (oder Hatlewer), beide genannt Blomen. — Die Siegel sind abgefallen am Vredenschen Exemplare der Urkunde, am Gemenschen sind nur 3 befindlich gewesen, von denen das erste abgefallen ist, das zweite eine sitzende weibliche Figur mit einem Heiligenscheine darstellt und das dritte eine ähnliche Figur mit der Umschrift: S. Beatricis P. Pos... Vreden. zeigt.

Digitized by Google

§. 57.

Die in der eben erwähnten Urkunde vom Biſchofe Everhard vorbehaltene Entſcheidung des Streites über das Vogteirecht der Höfe Ratmen und Alſtede erfolgte im folgenden Jahre 1281 [74]) am Tage des h. Oswald (5. Auguſt) unter dem Siegel des Biſchofs in der Pfarrkirche zum h. Remigius in Borken zu Gunſten des Stifts Vreden, ſo daß dem Godfried von Gemen das Vogtrecht über dieſe Höfe aberkannt wurde. Es waren dabei zugegen der Richter (zu Borken) Wilhelm, Osmann, Werner von Steinhaus (de lapidea domo), Everhard von Reken, Weſſel von Capella (eine ſpäter in Borken vorkommende Familie), Heinrich Clinbrink, Hermann Brunhardink, Weſſel von Leihus, Hermann Schele (luscus), Heinrich Meteler, Weſſel Telghove, Berthold von Reken, Johann de ponte, die Schöffen von Borken, dann der Herr Goswin, Probſt von Deventer, Magiſter Wilhelm, Pfarrer von Groenlo, und Stephan Herr von Sülen, Weſſel von Lembeck, Hermann und Gerhard von Bermetvelde, Brüder, Conrad Strik, Goswin Bromt, Th. von Lere, Arnold von Bentheim, Adolf genannt Werenze, Heinrich und Otto genannt Kerſekorf, Ritter, Adolf von Lembeck, Hermann und Sweder, Gebrüder, genannt Werenze und Ph. von Vreden (frethene), Knappen.

Wenn Nünning (Monum. Monast. Dec. I. Mon. IX. Borkenae sacra. pag. 179) die Entſcheidung des Biſchofs Everhard ins Jahr 1231 verſetzt und danach den in der Urkunde genannten Richter Wilhelm als den erſten bekannten in der Reihe der Borkenſchen Richter aufführt, ſo iſt dieſes ein bei einem ſo großen Geſchichtsforſcher unbegreiflicher Irrthum, da Biſchof Gerhard, Everhards Vorgänger, erſt im Jahre 1272 ſtarb, Everhard alſo 1231 gar nicht Biſchof ſein konnte, vielmehr Biſchof Ludolph in dem Jahre ganz unzweifelhaft regierte.

[74]) G. U. B. Nro. 62. Rieſert. M. Urk.-Samml. Bd. 4. Nro. 120. S. 448 ff.

Digitized by Google

§. 58.

Aus dem Jahre 1280 rührt die älteste Nachricht über das Lehnsverhältniß der Burg Gemen zu den Herzogen von Cleve;[75] diese Nachricht aber zeigt deutlich, daß das Lehnsverhältniß selbst schon länger bestanden hatte. Godfried, der sich selbst edler Ritter von Gemen (miles nobilis de Gemene) nennt, verzichtet nach dem Rathe seiner Verwandten und Freunde (parentum et amicorum, erstes kann hier nicht mit Eltern übersetzt werden) auf seine oberste und unterste Burg Gemen mit allen Gütern und Zubehörungen, welche er und seine Vorfahren vom Grafen Theodorich von Cleve und dessen Vorfahren bisher zu Lehn getragen haben, zu Gunsten seines ältesten Sohnes Goswin, welcher nach dem Antrage Godfrieds mit diesen Gütern wieder belehnt ward. Goswin, von nun an Herr von Gemen (ex nunc dominus de G.), bekennt sich für einen Vasallen (ligium fidelem), gelobt die obere und untere Burg Gemen nebst den übrigen Lehngütern zu Lehn zu halten und verspricht nach geleistetem Lehnseide als getreuer Vasall dem Grafen von Cleve beizustehen. Außerdem versprechen Godfried und Goswin mit allen ihren Söhnen und Brüdern bei ihrem Lehnseide in den Wäldern Hoemer und Meynt sowie auch in den übrigen Wäldern des Grafen von Cleve sich jeder Jagdausübung zu enthalten und wenn sie in Hoemer und Meynt ein Jagdrecht hätten, auf dieses zu verzichten. Sie bekräftigen diese Urkunde, welche sich im Originale im Düsseldorfer Provinzial-Archive befindet, mit ihren Siegeln und mit den Siegeln ihrer Verwandten und Freunde, durch welche dieses Lehnsgeschäft vermittelt worden war, namentlich der ehrwürdigen Herren Theodorich Probst von Xanten, Gerlach von Ysenburg und Everwin von Goterswich, der edlen Herren Heinrich von Lecke, Stephan von Sülen, Bernard von Strünkede, Sweder

[75] G. U. B. Nro. 61. Orig. des Gem. Arch. verglichen mit dem Orig. des Rhein. Prov.-Arch.

Digitized by Google

von Alpen „unſerer Verwandten;“ des Herrn Theodorich von Vonderen, Theodorich von Moniment und Rötger von Borſtade. Die Siegel der Genannten ſind bis auf das des Probſtes von Xanten und Everwinus von Goterswich abgefallen. Außerdem hängt auch noch das Siegel des wahrſcheinlich durch Verſehen in der Urkunde nicht genannten Ritters Everhard von der Horſt an. Dieſer Lehnsübertrag und die Ausſtellung der Urkunde geſchahen am Mittwoch vor Margarete 1280 zu Wiſſel.

Das iſt nun der vollſtändige Inhalt der Uebertragung der Burg Gemen als eines Cleviſchen Lehnes von Godfried auf Goswin von Gemen, aus welcher ſich aber manche Bedenken und Fragen ergeben, die wegen des Mangels jeder ferneren Nachricht ungelöſt bleiben müſſen. Zunächſt iſt ausdrücklich geſagt, daß ſchon die Vorfahren Godfrieds von Gemen dieſes Lehn von den Vorfahren des Grafen von Cleve erhalten hätten. Wie alt war dieſes Lehnsverhältniß, wie war es entſtanden; war das Lehn urſprünglich ein aufgetragenes oder ein verliehenes? Letzteres läßt ſich kaum annehmen, doch wäre es nicht unmöglich, und es ließe ſich in dieſem Falle wohl annehmen, daß die Lehnsherren als Erben des Wittekindſchen Geſchlechts den Haupthof Gemen an ein anderes edles Geſchlecht verliehen hätten, welches dann den Namen des Haupthofes angenommen hätte, ohne dadurch in ſeiner Nobilität beeinträchtigt zu werden. Dann wäre das Lehnsverhältniß uralt. Allein gegen dieſe Annahme erheben ſich die wichtigſten Bedenken. Erſtens würde der Nachweis, daß die Grafen von Cleve die Nachfolger der Grafen von Honnalant geworden, ſchwer ſein; geſetzt aber auch es hätte eine Singular-Succeſſion für die Oberlehnsherrlichkeit von Gemen, oder eine ſpätere Erwerbung derſelben ſtattgefunden, ſo ſpricht ein anderer Umſtand doch weſentlich gegen dieſe Annahme. Es ergeben nämlich die folgenden Lehnbriefe, daß nur die Burg Gemen mit ihrem Burgraume Lehn war; die ganze übrige Herrſchaft und aller Grundbeſitz in derſelben war allodial. Ueberdieß ergiebt ſich ſchon aus dem vorliegenden

Digitized by Google

Lehnsübertrage, daß beim Bestehen des Lehnsverhältnisses stets nur Einer als Herr von Gemen betrachtet wurde. Nun aber zeigte sich früher, daß mehrere Brüder als gemeinschaftlich berechtigt erscheinen. Man kann freilich einwenden, daß die Vermögenstheile, welche als nächster Gegenstand gemeinschaftlicher Verfügung erscheinen, nicht Lehnspertinenzien waren. Allein sie betrafen Gerechtsame, die der Sohlstätte der Burg Gemen anner waren, und eben hierin möchte wohl ein Beweis liegen, daß das Lehn kein verliehenes sondern ein aufgetragenes sei: denn wäre es ursprünglich ein verliehenes, so würden die Zubehörungen der Hauptsache mit dieser ohne allen Zweifel folgerichtig die Lehnseigenschaft theilen, während der Gegenstand eines aufgetragenen Lehns sich ganz nach dem Willen des Auftragenden richtet und durch denselben auf eine Sohlstätte beschränkt werden kann, so daß die von ihr ausgehenden Gerechtsame vom Lehnsverbande frei bleiben. Da beim Mangel ausreichender Nachrichten die Frage, ob das Lehn ein verliehenes oder aufgetragenes sei, sich nur durch eine mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthung erledigen läßt, so möge hier die Annahme als die begründetere hingestellt werden, daß das Lehn ein aufgetragenes sei. — Aber wann ist der Lehnsauftrag erfolgt? Die älteren Nachrichten über das Gemensche Lehnsverhältniß[76]) waren in späterer Zeit so verdunkelt, daß in dem Rechtsstreite über die Landeshoheit von Gemenscher Seite die Urkunde von 1280 als ein Lehnsauftrag der Burg Gemen an den Grafen von Cleve bezeichnet und dieser Behauptung von Münsterischer Seite nicht

[76]) Synopsis d. i. Kurze gründliche und wohchafte Deduktion der uralten und wohlhergebrachten Unmittelbarkeit der freien Reichsherrschaft Gemen 1683 S. 4.

Aktenmäßige gründliche Vorstellung ꝛc. 1699. Warendorf. Christoph Nagel, Fürstl. Münsterischer Hofbuchhändler S. 24 u. 25.

Fast sämmtliche Geschichtschreiber, welche des Lehnsverhältnisses von Gemen Erwähnung thun, berichten, Graf Theoderich habe 1280 die Lehnsherrlichkeit über Gemen erworben und Godfried von Gemen habe ihm seine Herrschaft zu Lehn aufgetragen.

Digitized by Google

widerſprochen, ſondern nur ohne allen Grund dagegen eingewendet wurde, es ſei ein Lehns-Auftrag, der von einem jüngeren Bruder zum Nachtheile des älteren unrechtmäßiger Weiſe bewirkt worden. Und doch hätte ein Blick in die Urkunde genügt, um außer Zweifel zu ſtellen, daß darin ein Uebertrag eines bereits beſtehenden Lehns bei Lebzeiten von Vater auf Sohn enthalten ſei, keineswegs aber ein Auftrag eines allodialen Gutes zu Lehn. Godfried von Gemen ſagt von dem Lehne ausdrücklich „quae hactenus tenui et mei progenitores tenuerunt de viro nobili Domino Theoderico comite Clivensi et suis progenitoribus. Es ſteht daher feſt, daß nicht von Godfried von Gemen und nicht unter der Regierung des Grafen Theoderich der Lehnsauftrag erfolgt ſei. Dagegen findet ſich der Ausdruck progenitores auch gebraucht, wenn die Belehnung nicht von weit zurückgehenden Ahnen, ſondern von Großeltern oder gar von Eltern erfolgt iſt. Ein Lehnsauftrag erfolgte in der Regel, weil der Auftragende dazu gezwungen wurde, oder weil derjenige, dem das Lehn aufgetragen wurde, ſich durch die Hülfe des Vaſallen ſtärken wollte. Im erſten Falle wurde in der Regel das ganze Beſitzthum Lehn; im zweiten erhielt der neue Lehnsmann in der Regel irgend einen Vortheil oder eine Begünſtigung (homagium). Mit Rückſicht auf das Geſagte läßt ſich die Vermuthung aufſtellen, daß die Belehnung zur Zeit des Vaters von Godfried von Gemen um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgt ſei unter dem Grafen Theodorich VI. von Cleve (1244—1261). Die Zeitverhältniſſe ſprechen wohl für eine ſolche Vermuthung, da dieſer Graf, ein Anhänger König Wilhelms von Holland, aber von demſelben nicht beſonders dankbar behandelt,[77]) ſich in

[77]) Vgl. Dr. Knapp Regenten und Volksgeſchichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. (Crefeld, Verlag der Funkeſchen Buchhandlung 1836.) Bd. I. S. 288 u. 289.

W. Teschenmacheri Annales Cliviae etc. (Frankf. et Lipsiae apud Nicolai 1721) p. 222 sqq.

Digitized by Google

einiger Maaßen ſchwieriger Stellung fühlen mochte, zumal da der Erzbiſchof von Cöln ſeine Macht in den an Cleve grenzenden Theilen Weſtfalens zu befeſtigen und ferneren Einfluß zu gewinnen ſtrebte, wobei von Seiten deſſelben auf Breden und auf das mit dieſem angeſehenen Stifte in ſo naher Verbindung ſtehende Gemenſche Geſchlecht eine beſondere Rückſicht genommen zu ſein ſcheint, wie weiter unten ſich zeigen wird. Auch die vom Grafen von Cleve an den Herrn von Gemen geſchehene Ueberlaſſung des Zehntens in Brünen läßt ſich als ein Grund für dieſe Vermuthung anführen, und vielleicht war dieſer Zehnte der Lohn für den Lehnsauftrag, dem übrigens von Seiten der Herren von Gemen gewiß auch das Motiv zu Grunde lag, ſich den Schutz der etwas entfernteren Grafen von Cleve gegen ihre immer mächtiger werdenden näheren Nachbarn zu erwerben

In Beziehung auf den Umfang des Lehns ſcheint die Erwähnung der Jagd in den Wäldern Hoemer und Meynt hier zuerſt in den Lehnsrevers aufgenommen. Unter Hoemer wird die gleichnamige Mark zu verſtehen ſein, der Wald Meynt iſt unbekannt. Später war das Haus Gemen mit andern benachbarten Gütern in Hoemer gemeinſchaftlich zur Jagd berechtigt, und der Anſpruch des Grafen von Cleve auf ein ausſchließliches Jagdrecht hat ſich nicht erhalten. Es iſt überhaupt auffallend, daß die mächtigen Grafen und ſpätern Herzoge von Cleve die Stellung als Lehnsherrn und Inhaber bedeutender Berechtigungen nicht mehr benutzt haben, um ſich die Landeshoheit wenigſtens in der Herrſchaft Gemen und einem Theile des Kirchſpiels Borken zu verſchaffen, da ſie im 15. Jahrhundert ihr Augenmerk gar auf die Stadt Münſter ſelbſt richteten. Es läßt ſich nicht verkennen, daß der Widerſtand der Herren von Gemen ſelbſt viel dazu beigetragen hat, den Fortſchritt der Cleviſchen Macht von dieſer Seite zu hemmen. Noch auffallender aber mag es erſcheinen, daß eine Herrſchaft, deren Mittelpunkt Lehn war, reichsunmittelbar wurde oder blieb und daß Herren, die

Digitized by Google

als Vasallen anderer Reichsfürsten dastanden, zur Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit gelangten oder diese behielten. Wie dieses geschehen konnte, ist eine Frage, deren Beantwortung, soweit sie möglich ist, erst bei näherer Darlegung des großen Rechtsstreites über die Landeshoheit gegen das Fürstenthum Münster des Näheren zu geben ist. Vorläufig möge hier die Bemerkung genügen, daß ein Lehnsverhältniß überhaupt für die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit kein Hinderniß war. Es läßt sich durch manche Beispiele nachweisen, daß Reichsfürsten Lehnsträger anderer Reichsstände waren. Das Auffallende ist nur, daß die Stammburg, also die eigentliche Sohle, von der die Reichsstandschaft ausging, im Lehnsnexus, nicht etwa des Reichs, sondern eines andern Reichsstandes sich befand. In dieser Beziehung aber gingen die Ansichten der früheren Zeit nach Ausweise der Prozeßakten gegen Münster dahin, daß es genüge, wenn erwiesen würde, daß das Lehnsobjekt ursprünglich freies, allodiales Eigenthum und als solches aus freien Stücken zu Lehn aufgetragen sei. Daß dieses sich so verhalte, wurde von Gemen auf Grund der Urkunde von 1280 behauptet und anderer Seits kaum bestritten. Uebrigens ist es auch nicht zu verkennen, daß zur Erlangung der eigenthümlichen und hervorragenderen Stellung der Herren von Gemen die kluge politische Haltung derselben viel beitrug, da sie sich mit den geistlichen Fürsten von Münster und Cöln und mit den weltlichen von Cleve und Geldern stets möglichst freundlich zu stellen suchten, gleichwohl aber bei Verwickelungen zwischen diesen in möglichst vortheilhafter Weise für den Einen oder den Andern Partei ergriffen und insbesondere sich stets des wirksamen Schutzes des Einen gegen den Andern zu versichern wußten. Daß die Herren von Gemen schon etwa 100 Jahre früher im Lehnsverbande zu den Bischöfen von Münster standen, namentlich einen Zehnten zu Lehn trugen, ist bereits zuvor nachgewiesen.

Digitized by Google

Außer den Fragen, zu welchen die Erwähnung des Lehnsverhältnisses selbst führt, ergiebt sich auch die Frage, was Godfried von Gemen zur Uebertragung des Lehns an seinen Sohn Goswin bewogen haben möge. War es das höhere Alter, was Godfried zum Rücktritt veranlaßte, oder waren es andere Verhältnisse? Die Nachrichten schweigen und es erübrigt nur, Vermuthungen hierüber aufzustellen. Da Goswin, wahrscheinlich der Vater Godfrieds,[78]) um 1242 ohne Zweifel als der eigentliche Herr von Gemen zu betrachten ist (§. 33.) und dieser erst zwischen 1250 und 1254 starb, so läßt sich kaum annehmen, daß Godfried, selbst wenn er beim Tode seines Vorgängers etwa 30 Jahre zählte, bereits 30 Jahre später durch Altersschwäche bewogen wäre, sich zurück zu ziehen. Wahrscheinlicher ist es, daß andere Verhältnisse, namentlich Familienverhältnisse ihn hierzu veranlaßten, eine Vermuthung, für welche die nächste Nachricht einigen Anhalt giebt.

§. 59.

Im Jahre 1283 (3. non. maji)[79]) bekundet nämlich Godfried von Gemen, daß die Söhne, welche er mit seiner Frau Sophie, (domina Sophia) der Schwester des Herrn (domini) Stephan von Sülen habe, Ministerialen der Cölnischen Kirche seien (ministeriales S. Petri ecclesie Coloniensis).

Da die Familie von Sülen (welche übrigens nicht mit der Gelderländischen Familie von Zülen verwechselt werden darf)

---

[78]) Bereits 1266 wird Godfried der Sohn des Bruders, Goswin aber 1254 der Bruder Engelberts von Gemen genannt (§. 48 und §. 41). Da nun Engelbert außer Goswin nur noch den Bruder Simon hatte, welcher Raesfeld erwarb und zu dessen Nachkommen Godfried von Gemen nicht gehört, so ist um so mehr anzunehmen, daß Godfrieds Vater Goswin hieß, als auch der älteste Sohn Godfrieds diesen Namen wieder führte.

[79]) G. U. B. Nro. 63. Lacomblet Urk.-B. B. II. Nro. 740 S. 458.

Digitized by Google

zu den angesehneren Rittergeschlechtern des Gelderlandes gehörte, so darf man unter Ministerialität nicht die gewöhnliche niedere Hörigkeit verstehen; gleichwohl tritt die Vermuthung nahe, daß Sophie vielleicht die zweite Gemahlin Godfrieds war, und Goswin aus erster Ehe stammte, und daß eben dieses Verhältniß und Verwickelungen zu denen das Ministerialitätsverhältniß der Kinder zweiter Ehe zum Erzbischofe von Cöln Veranlassung geben konnte, die Uebertragung der Herrschaft Gemen auf Goswin rathsam erscheinen ließ, wie ja auch ausdrücklich der Rath der Verwandten als ein Beweggrund zu derselben angeführt wird. Gründe für die ausgesprochene Vermuthung sind ferner das verschiedene Alter der Söhne Godfrieds und der Umstand, daß bei dem offenbar schon früher erfolgten Tode des Vaters der Sophie von Sülen, welche als die Schwester des Herrn Stephan bezeichnet wird, dieser als das Haupt seines Geschlechts dasteht, und nach ihm wohl der älteste Sohn seiner Schwester benannt wäre, mithin jedenfalls der nächstälteste der Söhne. Nur findet sich Stephan freilich nächst Goswin mehrmals genannt, allein er scheint doch nicht der nächste Bruder des Letztern gewesen zu sein.

§. 60

Stephan und Phokas werden zwar zuerst im Jahre 1280 als die Söhne Godfrieds neben Goswin genannt, allein keiner derselben tritt handelnd auf (§. 55), während Goswin, der schon 8 Jahre früher genannt worden (§. 52), 1286 den 26. August (7. kal. sept.[80]) mit seinem Bruder Johann als Zeuge auftritt, als vor Bischof Everhard der Ritter Hermann von Münster mit Bewilligung seiner Söhne Hermann und Ludolf seines Bruders Ludolf und seiner Oheime Gerhard (Domherr zu Münster) und Ludolf den Hof Brokhof, einen Zehnten und das Haus Sconome mit dem Gogerichte, Lehne des Probstes

[80]) G. U. B. Nro. 65 nach dem Orig. d. Prov. Arch.

Digitized by Google

zu Münſter, an das Domkapitel für 400 Mark verpfändete. Die Ordnung, in welcher die Zeugen aufgeführt werden, iſt auffallend für die Stellung der Herren von Gemen. Zuerſt ſteht Conrad, Biſchof von Osnabrück, dann folgen Balduin, Herr von Steinfurt, Simon, Herr von Lippe, Heinrich, Burggraf von Stromberg als nobiles, dann Gerhard, der münſteriſche Domherr und ſein Bruder Ludolf, Bernard von Daverenberg, Gerlach von Bevern, Gerhard von Bernetvelde, Rotger von Millete als Ritter, endlich Hermann von Loe, Goswin und Johann von Gemen, Brüder und Gerhard von Langen einfach als laici bezeichnet. Es iſt hiernach anzunehmen, daß beiden noch jede Ritter- oder Knappenwürde fehlte und die Eigenſchaft eines Herrn von Gemen bei Goswin während des Lebens ſeines Vaters noch nicht als wichtig genug erachtet iſt, ihn den Rittern vorzuſetzen, da auch 1283 Godfried ungeachtet des geſchehenen Uebertrages noch den Titel „Dominus de Gemene, miles“ führt. Die Brüder Goswin und Johann hatten alſo 1286 ein Alter, welches ſie befähigte, Zeugniß abzulegen. Johann wird ferner nicht erwähnt, iſt aber wohl hiernach für den nächſtälteſten Sohn Godfrieds zu halten.

§. 61.

Goswin kommt 2 Jahre ſpäter 1288 (6. kal. August.) wieder als Zeuge vor, als der Ritter Hermann von Schonebeck mit ſeiner Frau Adelheid und ihren Kindern Godfried und Eliſabeth vor dem Biſchofe Everhard dem Stifte Nottuln den Hof Sellern verkaufen. Er ſteht als der erſte Zeuge nach den gegenwärtigen Rittern,[81]) ohne bereits als Knappe genannt zu werden.

---

[81]) G. U. B. Nro. 66. Orig. d. Prov. Arch.

Digitized by Google

§. 62.

Im Jahre 1290 aber erscheint Goswin[82]) als verheirathet und bereits als Vater von zwei Söhnen bei Gelegenheit, als er den Rotger Schenk mit der Vogtei über mehrere Erbe belehnt. Seine Frau heißt Christine und ihre Söhne werden Hermann und Godfried genannt. Außer Stephan und Phokas tritt hier zum ersten Male auch der jüngste Bruder Goswins auf, Answin, der bedeutend jünger als seine Brüder gewesen zu sein scheint, da er im Jahre 1339 noch lebte.

§. 63.

Fünf Jahre später 1295 in crastino nativitatis B. M. V. nimmt Erzbischof Siegfried von Cöln den Goswin von Gemen zum Lehnsmanne an, bewogen durch die Rücksicht auf den Vortheil des Erzstifts und durch die Verdienste Goswins (strenui viri Goswini de Geymeyne famuli, Domini castri de Geymeyne). Goswin, der hier ausdrücklich als Knappe bezeichnet aber nicht nobilis genannt wird, sowie jeder seiner Erben, der zu dem Besitze der Burg Gemen gelangt, soll des Erzbischofs und der Cölnischen Kirche Lehnsmann (fidelis) sein und Beistand leisten gegen alle ihre Feinde mit Ausschluß der Bischöfe von Münster und der Grafen von Cleve, erhält dagegen (pro hujusmodi fidelitate loco homagii) eine jährliche Rente von 6 Mark gewöhnlicher Münze auf Martini zahlbar aus den Einkünften des Officiats Recklinghausen.[83]) Diese Urkunde bestätigt von Neuem das Streben der Erzbischöfe von Cöln, auch im westlichen Theile der Münsterischen Diöcese Einfluß zu gewinnen. Andern Theils ist sie ein Beleg für das Streben der Herren von Gemen, mit allen mächtigen Nachbarn in freundschaftlicher Verbindung zu leben und sich eine Stellung zu sichern, die es ihnen erleichterte, bei den Fehden derselben

[82]) G. U. B. Nro. 67. Niesert M. U. S. Bd. 4. S. 452.
[83]) G. U. B. Nro. 68. Orig. des Gemenschen Arch.

Digitized by Google

entweder neutral zu bleiben, oder die Partei deſſen zu ergreifen, von welchem ſie den größten Vortheil zu erlangen hofften. Dann auch hinderte die Eiferſucht der mächtigen Nachbarn jeden Einzelnen derſelben, die Herren von Gemen und deren Gebiet ganz von ſich abhängig zu machen, und das Lehnsverhältniß gab jedem einen Grund, bei derartigen Verſuchen hindernd aufzutreten und verlieh den Herren von Gemen eine ſichere Zuflucht bei ſolchen Bedrängniſſen. Dieſe Stellung hatten ſie ſich beim Schluſſe des 13 Jahrhunderts geſichert gegenüber dem Erzbiſchofe von Cöln, dem Biſchofe von Münſter und dem Grafen von Cleve.

Beiläufig möge hier bemerkt werden, daß in dieſer Urkunde Geymeyne ſtatt Gemen ſteht, obgleich es ſich von dieſem ohne allen Zweifel hier handelt.

§. 64.

Die letzte Nachricht über die Herren von Gemen aus dem 13. Jahrhunderte iſt eine Schenkungsurkunde, mit welcher Stephanus Domicellus de Wische dem Edel-Herrn Goswin von Gemen (Nobili viro Domino Goswino de Gemmeyne) das Gut Klüppel in der Bauerſchaft Wirte (proprietatem domus sive mansi Cluppelinc in collegio Wirte) zum Eigenthum als Geſchenk überträgt. Die Urkunde iſt ausgeſtellt am Tage der heiligen Philipp und Jakob und Walburgis des Jahres 1299.[84]) Der Grund der Schenkung iſt nicht angegeben, aber wahrſcheinlich in einem verwandſchaftlichen Verhältniſſe zu ſuchen. Das Gut Klüppel in der Herrſchaft Gemen gelangte ſpäter in andere Hände, iſt aber vom gegenwärtigen Beſitzer der Herrſchaft wieder zu derſelben erworben.

[84]) G. U. B. Nro. 69. Orig. des Gem. Arch.

Digitized by Google

Ueber

die Burggrafen von Stromberg

und

ihre Stellung

zu

den Bischöfen von Münster.

Vom

Gymnasiallehrer C. Neuhaus.

In dem südöstlichen Theile des Regierungs-Bezirks Münster, beinahe in der Mitte zwischen den vier Städten Wiedenbrück, Lippstadt, Beckum und Oelde erhebt sich, in der Richtung von Osten nach Westen ziehend, eine kleine Hügelkette, die von Norden her sanft ansteigend ist, gegen Süden aber ziemlich steil in die Ebene abfällt. Auf einem der Hügel, die unter sich eng zusammenhängend diese Kette bilden, stand ehemals die Burg Stromberg, deren Lage in dieser Gegend nicht günstiger hätte gewählt werden können. Der Hügel nämlich, auf welchem sie lag, überragt nicht allein die anderen, sondern springt auch aus der nach Süden liegenden steil abfallenden Seite der Hügelreihe so hervor, daß er von drei Seiten einen steilen Abhang nach der Ebene hat. Deshalb ließ dieser Ort sich nicht allein leicht befestigen sondern bot auch außerdem den Vortheil einer weiten Aussicht auf die umherliegende Gegend. Von der ehemaligen Burg Stromberg ist nur noch Weniges übrig. Ruinen der früheren Umfassungsmauer nebst einem noch wohl erhaltenen Thurme, Paulsthurm genannt, welcher an der Stelle, wo der Burghügel mit der Hügelkette zusammenhängt, den Zugang zu der Burg deckte. Dann steht hier noch aus alter Zeit innerhalb der früheren Burg eine wohl erhaltene Kirche, welche wegen eines darin aufbewahrten berühmten Kruzifixbildes, Kreuz-

Digitized by Google

kirche genannt wird. In ihrer Umgebung befinden sich noch mehrere Häuser, die Stromberger Burgmännern als Wohnungen gedient haben. Eines derselben, welches jetzt einer Familie von Nagel gehört, ist höchst wahrscheinlich das Haus der Stromberger Burgmänner von Nagel gewesen und durch Erbschaft an seinen jetzigen Besitzer gekommen. Von dem Hause der Burggrafen von Stromberg sind zwar nur noch Reste der äußeren Mauer übrig, die jedoch zum größten Theile mit Erde überschüttet sind. Aber ältere Leute erinnern sich noch, daß sie die äußere Mauer des Burggrafenhauses in ihrem ganzen Umfange mehrere Fuß hoch über dem Erdboden hervorragend gesehen haben. Darnach läßt sich die Lage und Größe dieses Hauses noch ziemlich genau bestimmen. Es lag südlich von der Kreuzkirche, nicht sehr weit von derselben entfernt, und mag siebzig bis achtzig Fuß lang und dreißig bis vierzig Fuß breit gewesen sein. Seine südliche Außenmauer war, wie es scheint, mit der Burgmauer an dieser Stelle zusammengebaut.

Das Amt eines Burggrafen in dieser Burg Stromberg war in einem Zweige der Familie von Rudenberg erblich, nach deren Aussterben sich weiter keine Burggrafen von Stromberg mehr finden, als daß späterhin die Bischöfe von Münster ihren übrigen Titeln den eines Burggrafen von Stromberg beifügten. Hierbei blieb man jedoch nicht stehen. Denn Bernhard von Galen, Bischof von Münster, verlangte als Burggraf von Stromberg Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen; indem er, wie Erhard in seiner Geschichte der Stadt Münster sagt,[1]) nach irrthümlichen Voraussetzungen Stromberg für eine alte fürstenmäßige Reichsburggrafschaft ausgegeben habe, obgleich die ehemaligen Burggrafen von Stromberg nie unmittelbare Reichsstände gewesen wären, sondern zum landsässigen Adel gehört hätten. Diese Aeußerung Erhards steht nicht allein mit dem, was Bischof Bernhard über die Burggrafschaft Strom-

[1]) S. 481.

Digitized by Google

berg behauptet, in Widerspruch, sondern widerstreitet auch der Meinung mancher westphälischer Geschichtschreiber.[2]) Deshalb haben wir uns veranlaßt gefühlt, auf die Sache näher einzugehen und zu untersuchen, welcher Art die Stellung der früheren Burggrafen von Stromberg gewesen ist. Um so lieber gingen wir aber an die Untersuchung, als uns dieselbe dadurch sehr erleichtert wurde, daß ein Freund uns mit der größten Bereitwilligkeit fast alles nöthige, von ihm aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengetragene Material zur Benutzung überließ.

Nach dem zu urtheilen, was die vorher (Note 2) angeführten Schriftsteller und außer ihnen die von Bernhard von Galen in seinem Schreiben an den Kaiser in Betreff Strombergs genannten Juristen über die Burggrafschaft Stromberg behaupteten, war die oben von Erhard als unrichtig bezeichnete Meinung über diese Burggrafschaft allgemein verbreitet, so daß die von Bernhard von Galen aufgestellte Forderung gleichsam ein Ausfluß dieser allgemein verbreiteten Meinung war. Er trat deshalb mit dieser hervor, als in der Zeit von der Mitte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die deutschen Fürsten eine wahre Sucht ergriffen zu haben schien, sich möglichst viele Vota auf dem deutschen Reichstage zu sichern. Führt doch Moser in seinem deutschen Staatsrechte[3]) nicht weniger als zwei und sechszig Vota an, die um diese Zeit von den verschiedenen deutschen Fürsten nachgesucht wurden. Bischof Bernhard von Münster suchte um das Votum wegen Stromberg in zwei Schreiben nach, die er kurz nach einander im Jahre 1653 an

[2]) Vergl. Humelmann: Antiqua Westphalia S. 62 und De familiis emortuis I. S. 699. — Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster, herausgegeben von Steinen. S. 26 und Anhang (Westphälisch Adeliches Stammbuch von Beerschwoordt) unter dem Worte: „Stromberg". — Seibertz, Diplomatische Geschichte der Dynasten und Herren. S. 225.

[3]) Theil 35. S 255.

Digitized by Google

den damaligen Kaiser Ferdinand den dritten richtete. In dem ersten, am $^{15}/_{25}$. April genannten Jahres eingebrachten Memorial sagt er, daß ihm vom Kaiser bei Ertheilung der Regelien und weltlichen Herrschaft seines bischöflichen Stifts Münster auch der Titel „des heiligen Römischen Reichs Burggrafen" nebst den davon abhangenden Gerechtsamen ertheilt worden sei. Deshalb und weil die Burggrafen des Reichs vor Alters zum Fürstenstand gehört hätten, die Burggrafen von Stromberg aber unter den vier Burggrafen des Reichs vor Alters die ersten gewesen,[4]) und der alte Burgsitz Stromberg nebst Land und Leuten vor schon langer Zeit an das Stift Münster gekommen sei, so möge ihm als Burggrafen von Stromberg Sitz und Stimme auf den Reichstagen gewährt werden.[5])

Als die kaiserliche Entscheidung auf dieses Schreiben einige Zeit auf sich warten ließ, richtete Bischof Bernhard ein zweites, viel ausführlicheres Memorial am 30. Mai (9. Juni) desselben Jahres an den Kaiser, in welchem er zuerst die Behauptung, daß Stromberg als zu den vier Reichsburggrafschaften gehörig ein Reichsfürstenthum gewesen sei, durch die Aussagen von vornehmen „Juris consultis et scriptoribus Germaniae" zu stützen sucht, und verschiedene Fälle anführt, wo die Inhaber

---

[4]) Ebenso behauptet der Herzog von Sachsen, daß die in seinem Besitze befindliche Burggrafschaft Magdeburg unter den vier Reichsburggrafschaften die erste gewesen sei. Vergl. Moser, deutsches Staatsrecht Thl. 35. S. 385.

[5]) Das Memorial befindet sich in: von Meiern: Acta Comitialia Ratisbonensia publica von 1653 und 1654. S. 367. In Betreff dessen, was Bisch. B. v. Galen von Stromberg behauptet, und auf Grund dieser Behauptung vom Kaiser verlangt, heißt es bei Pfeffinger, Vitr. illust. II. p. 1126: . . . Sicut et illud, quod Episc. Monast. anno 1653 die 25. Aprilis, in memoriali, Ratisbonae exhibito, dicit, daß die Burggrafen von Stromberg unter den 4 Burggrafen des Reichs die ersten gewesen, nihil probat; quia forte ex errore Ep. Mon. hanc divisionem in quaterniones credidit.

Digitized by Google

der Burggrafschaften Magdeburg und Nürnberg, denen Stromberg gleich stehe, eben als Burggrafen zum Fürstenstande gerechnet worden seien. Da er nun nicht allein die alte Burg Stromberg, sondern auch das dazu gehörige ansehnliche Territorium in Besitz habe, welches nicht geringer sei, als die Besitzungen mancher Fürsten, die wirklich Sitz und Stimme hätten, und zu welchem viele vornehme Prälaten, Edle, Ritter, Städte und Flecken gehörten, so sei er „zu des heiligen Reichs-Fürstenstandes Reputation genugsam possessionirt". Hierzu komme, daß auch von der Burggrafschaft Stromberg die Reichssteuern immer entrichtet worden, wenngleich es nicht möglich sei, den von Stromberg entrichteten Betrag besonders anzugeben, da derselbe mit den übrigen Steuern des Stifts zusammen entrichtet worden sei. Nachdem von Stromberg die Eigenschaften nachgewiesen sind, welche von einem zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen berechtigenden Reichsfürstenthume gefordert werden, wird dargestellt, wie es gekommen sei, daß die Bischöfe von Münster als Inhaber der Burggrafschaft Stromberg nicht schon viel früher Sitz und Stimme auf den Reichstagen eingenommen hätten.[6])

Auf dieses zweite Memorial erließ der Kaiser unter dem 22. Juni (2. Juli) 1653 ein Decret,[7]) in welchem er dem Erzbischofe von Mainz, als Kanzler von Deutschland, auftrug, das Nöthige zu veranlassen, daß der Bischof von Münster zu seinem „Intent" gelange und ihm die ihm gebührenden Sitz und Stimme ehestens verstattet werde, weil er (der Kaiser) aus den vom Bischofe angeführten und andern erheblichen Ursachen seinerseits hierüber kein Bedenken trage und es für billig halte. Wenn nun Münster in Folge dessen im Jahre 1654 auch besonders wegen der Burggrafschaft Stromberg den Reichsabschied unterzeichnete, so wurde doch hiergegen von den übrigen

[6]) Dieses zweite Memorial befindet sich ebendaselbst S. 368.
[7]) Ebendaselbst S. 370.

Digitized by Google

Fürſten heftig proteſtirt[8]) und eine wirkliche Einführung in die prätendirten Rechte fand nicht Statt. Erſt am 1. September 1710 beſchloß das Kurfürſten-Collegium „nach den in dem kaiſerlichen Commiſſions-Dekrete angeführten Gründen und in Anſehung der vielen Verdienſte des Hochſtifts Münſter um Kaiſer und Reich, daß dem Biſchofe von Münſter ſein Geſuch zu bewilligen, er zu Sitz und Stimme im Fürſtenrath zu admittiren, ihm der Sitz in loco competenti sub clausula consueta zu aſſigniren und die Introduction deſſelben dem Reichsherkommen gemäß nun mehr wirklich und förmlich zu vollziehen, zu allen Reichs- und Kreispräſtationen und andern oneribus publicis aber auch zum Kammergericht folgende Matrikel-Anſchläge .... anzuſetzen und zu übernehmen ſeien.[8]) Aber dennoch hat die wirkliche Introduction nie ſtattgefunden. Bald nachdem das Kurfürſten-Collegium den eben angeführten Beſchluß gefaßt hatte, unternahm es ein gewiſſer Richters, die Anſprüche des Bisthums Münſter rückſichtlich Strombergs ſtaatsrechtlich zu begründen.[9]) Seine Schrift iſt eigentlich nichts Anderes, als eine weitere Ausführung der Memorialen Biſchof Bernhards. Wie in dem zweiten Memoriale werden auch hier die nothwendigen Eigenſchaften eines zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen berechtigenden Fürſtenthums aufgeſucht und von Stromberg in der Weiſe nachgewieſen, daß der Verfaſſer ſich für das Vorhandenſein derſelben bei Stromberg faſt nur auf die Ausſagen Biſchof Bernhards in ſeinen Memorialen beruft.[10]) Einen hiſtoriſch begründeten Beweis dafür, daß Strom-

---

[8]) Moſer a. a. O. S. 296.

[9]) Fundata Praetensio Reverendissimi et Celsissimi Episcopi ac Principis Paderbornensis et Monasteriensis ob quaesitum in Comitiis votum ratione Burgraviatus Strombergensis exhibita a G. N. Richters, Lippia-Westpfalo. Jenae litteris Krebsianis, Anno 1712.

[10]) Vergl. §. 16—19 der angeführten Schrift.

Digitized by Google

berg Reichsburggrafſchaft geweſen und fürſtlichen Rang gehabt habe, liefert er nicht.

Aus den Memorialen Biſchof Bernhards ſehen wir, daß ſich der Beweis für die Reichsunmittelbarkeit der Burggrafſchaft Stromberg darauf ſtützt, daß behauptet wird, Stromberg habe zu den vier Reichsburggrafſchaften gehört, und deshalb habe es den Rang eines Fürſtenthums. Dieſe Anſicht findet ihren Urſprung in den Quaternionen. Unter dieſen haben wir uns nämlich eine gewiſſe Conſtitution des deutſchen Reiches zu denken, nach welcher die vier vornehmſten aus jeglichem Stande im Reiche von den Königen abwärts bis zum gewöhnlichen freien Manne zu einem engeren Rathe des Kaiſers gehört hätten. Eine Tafel, welche die Quaternionen des Reiches enthält, findet ſich bei Goldaſt[11]) und bei Witte.[12]) Von den Königen gehören zu dieſen Quaternionen die Könige von Frankreich, von England, von Sizilien und Schottland; dann kommen die drei geiſtlichen Kurfürſten, die Kanzler; die vier weltlichen Kurfürſten, dieſen folgen vier Herzoge, vier Markgrafen, vier Burggrafen u. ſ. w., die vier Burggrafen des Reichs aber ſind nach der Quaternionentafel: die von Magdeburg, Nürnberg, Rheineck und Stromberg. Die ganze Quaternionentafel kann uns nur als ein Spielwerk erſcheinen, und man hat ſie auch ſchon in älterer Zeit alſo angeſehen, indem Conringius über ſie ſagt:[13]) Quaterniones nihil aliud sunt, quam lusus hominis vani atque inepti, qui ut multas quaterniones conficeret, non erubuit totius orbis res publicas nugis suis con-

---

[11]) Constitut. Imperial. S. 35.

[12]) Historia Westpfaliae III. S. 249. Außerdem auch bei Bertius rerum Germanicarum libri III. libro II. p. 46. Ed. Amsterdam 1635 und bei Pfeffinger ad Vitriarum II. p. 704 und p. 1125 ff.

[13]) De civib. Imper. Jh. 40 und de finib. Imp. II. 29. Vergl Hübner Staats- und Zeitungslexicon unter: Quaternionen. Vergl. Pfeffinger Vitriar. illustratus II. p. 1126. Struvii Corpus juris publici, cap. V. §. 29. S. 118. edit. III.

Digitized by Google

cutere.“ Selbſt der oben genannte Richters ſieht ſich einzugeſtehen genöthigt: [14]) „quaterniones sublestae fidei et inter paleas juris publici referendas esse.“ In neueren Geſchichtſchreibern finden wir die Quaternionen nicht einmal erwähnt, woraus allein hervorgeht, daß ſie nichts als eine müßige Erfindung ſind.

Wenn ſich aber Biſchof Bernhard, um die Reichsfürſtlichkeit Strombergs darzuthun auf Magdeburg und Nürnberg beruft, und das, was von dieſen gilt, auch für Stromberg geltend machen will, ſo wird die ſpätere Unterſuchung darthun, daß die Burggrafſchaft Stromberg ganz anderer Art geweſen iſt, als die Burggrafſchaften Magdeburg und Nürnberg. Was die Prälaten, Edlen, Ritter, Städte und Flecken betrifft, die zu der Burggrafſchaft Stromberg gehört haben ſollen, ſo hat dieſe Behauptung wohl darin ihren Grund, daß man das ſpätere Amt Stromberg, welches ſich über die um Stromberg liegende Gegend erſtreckte, mit der früheren Burggrafſchaft Stromberg verwechſelt hat. Denn in keinem hiſtoriſchen Denkmale aus der Zeit der Stromberger Burggrafen findet ſich auch nur eine Andeutung, daß Prälaten, Edle, Ritter, Städte und Flecken unter Stromberg geſtanden hätten. Die Aebte der benachbarten Klöſter Liesborn und Marienfeld kamen wohl häufig mit den Stromberger Burggrafen in Berührung; an ein Abhängigkeits-Verhältniß zwiſchen beiden iſt aber nicht zu denken. Die Behauptung aber, daß viele Edle und Ritter unter Stromberg geſtanden hätten, hat offenbar darin ihren Grund, daß viele Edle und ſelbſt Grafen, wie ſich ſpäter zeigen wird, Burgmänner zu Stromberg wurden und als ſolche Burglehen empfingen. Dieſe erhielten ſie jedoch nicht von den Burggrafen, ſondern von dem Herrn der Burg Stromberg, dem Biſchof von Münſter. Sie ſtanden demnach zwar als Burgmänner unter dem Burggrafen, ein Verhältniß, welches aber von dem, in welchem

[14]) A. a. O. §. VI.

Digitized by Google

ein Fürſt oder Landesherr zu ſeinen Vaſallen ſteht, gänzlich verſchieden iſt.

Nach dem, was wir hier über die Memorialen Biſchof Bernhards und den Vertheidiger ſeiner Forderungen rückſichtlich Strombergs bemerkt haben, wird man ſchon einigermaßen beurtheilen können, wie es mit der Anſicht von der Reichsfürſtlichkeit der Burggrafſchaft Stromberg beſtellt iſt. Wenn man aber den eigentlichen Sachverhalt kennen gelernt hat, ſo wird man nicht begreifen, wie ſolche Meinungen über Stromberg haben entſtehen können.

Indem wir jetzt dazu übergehen, das von Stromberg hiſtoriſch überlieferte mitzutheilen, beſchränken wir uns hierbei auf das, was für unſeren Zweck von Wichtigkeit iſt.

Ueber die Entſtehung der Burg Stromberg fehlen alle Nachrichten. Wenn man vermuthet hat, daß unter den Caſtellen, welche Karl der Große an der Lippe und ſonſt wo in Weſtfalen angelegt hat,[15]) auch die Burg Stromberg geweſen ſei, die das benachbarte, von Karl gegründete Kloſter Liesborn hätte ſchützen ſollen, ſo fehlen doch hierfür alle hiſtoriſchen Anhaltspunkte. Viel mehr hat die Vermuthung Kindlingers[16]) für ſich, daß Stromberg damals angelegt ſei, als bei Entſtehung der Landeshoheit im 12. Jahrhundert die Landesherren auf ihren entlegenen Gütern zum Schutze derſelben feſte Schlöſſer aufführten. Wenn er aber ausdrücklich ſagt,[17]) daß Stromberg wirklich zu dieſer Zeit und zu dieſem Zwecke gegründet ſei, ſo möchte es doch wohl hierfür keinen anderen Anhaltspunkt haben, als daß Strombergs im 12. Jahrhundert zuerſt Erwähnung geſchieht. Im Jahre 1151 oder 1152 ſoll ein gewiſſer Olricus

---

[15]) Schaten: Historia Westpfaliae S. 302.
[16]) Geſchichte der älteren Grafen §. 17. S. 95.
[17]) A. a. O. S. 102. Anm. e.

Digitized by Google

de Stromberg mit dem Kloſter Liesborn einen Gütertauſch vorgenommen haben,[18]) und ein Hermann von Stromberg kommt ſowohl in einer Urkunde von 1159 als von 1168 vor.[19]) Die erſte ausführlichere Nachricht von Stromberg gibt uns Kleinſorgen in ſeiner Kirchengeſchichte Weſtfalens,[20]) indem er Folgendes mittheilt. Er ſagt: „Zu Arnsberg habe ich einen alten Brief geſehen, der im Jahre 1177 geſchrieben, und von dieſem Hermann (II., von Katzenellebogen, Biſchof von Münſter) verſiegelt war. Auf dem Siegel ſtand ein Biſchof ohne Wappen mit der Umſchrift: Hermannus Dei gratia Monasteriensis Ecclesiae secundus Episcopus. Der Brief hat einen herrlichen Eingang und betrifft das der Kirche zu Münſter zugehörige Schloß Stromberg, welches Godfried, einer edlen Wittwe Gisla Sohn, in Beſitz hatte und nach deſſen Abſterben auf ſeiner Schweſter Gisla Kinder Hermann und Heinrich ſammt andern Lehngütern mit gewiſſen Bedingungen transferirt worden iſt.“ Nach der Stammtafel der Burggrafen, welche die Minoriten, die Herausgeber von Kleinſorgens Kirchengeſchichte, dieſer Stelle beigefügt haben, war Ahalrich von Stromberg, der vielleicht mit dem eben

---

[18]) Dieſe Nachricht befindet ſich in einem Buche, welches ein gewiſſer Ferdinand Tyrell, der zu Anfang unſeres Jahrhunderts Mönch in Liesborn war, und nach Aufhebung ſeines Kloſters im Jahre 1803 größtentheils in Münſter lebte, wahrſcheinlich aus alten Urkunden zuſammenſtellte und Chronicon Liesbornense betitelte. Tyrell war nach Ausweis des Verzeichniſſes der Mönche zu Liesborn von den letzten zwei Jahrhunderten, welches ſich im jetzigen Pfarrarchive zu Liesborn befindet, Bibliothekar ſeines Kloſters und deshalb um ſo eher im Stande, ein Buch wie das genannte herzuſtellen. Zur Zeit ſoll ſich Tyrells Chronikon in Privatbeſitz zu Münſter befinden.

[19]) B. Spilcker Beiträge I. S. 164 u. 173. Seibertz diplomatiſche Geſchichte der Dynaſten und Herren ꝛc. S. 203. A. 32.

[20]) II. S. 72. Vgl. Kindlinger Münſteriſche Beiträge II. Urk. S. 200. Anm. f. Geſchichte von Volmeſtein II. S. 59. Seibertz a. a. O. S. 224. A. 144. S. 203 und daſelbſt A. 32.

Digitized by Google

genannten Olrich derſelbe iſt, der Gemahl jener ältern Gisla und der Vater Godfrieds und der jüngeren Gisla,[21]) deren Söhne Hermann und Heinrich oben genannt ſind. Dieſe Gisla wird in einer Urkunde von 1185 ſchon als verſtorben aufgeführt, und zugleich die Gemahlin Conrads von Rudenberg und Mutter jenes Hermann und Heinrich genannt.[22]) Somit traten nach dem Erlöſchen des Geſchlechtes, welches vor dieſer Zeit auf Stromberg geſeſſen hatte, die Nachkommen Conrads von Rudenberg in deſſen Stelle ein, und dieſe haben dann auch das Burggrafenamt zu Stromberg bis zum Erlöſchen dieſes Stammes im Anfange des 15. Jahrhunderts in ununterbrochener Reihenfolge innegehabt. Außer der ſchon genannten Stammtafel der Stromberger Burggrafen in Kleinſorgens Kirchengeſchichte, findet ſich ebenfalls eine ſolche bei Kindlinger,[23]) die nach ihm bekannten Urkunden aufgeſtellt und durch eine große Anzahl von Anmerkungen erläutert iſt. Ueberdies hat in der neueſten Zeit Seibertz in ſeiner Geſchichte der Dynaſten ꝛc. auch das Geſchlecht derer von Rudenberg in einer beſondern Abhandlung behandelt,[24]) und hierbei auch den Burggrafen von Stromberg aus dem Geſchlechte von Rudenberg eine ausführliche Darſtellung gewidmet,[25]) ſo daß wir nach dem vorhandenen Material dem Gegebenen im Allgemeinen keine neuen Thatſachen hinzufügen können. Deshalb gehen wir auf die Geſchichte der einzelnen Burggrafen von Stromberg nicht näher ein, als daß wir, um den Leſer in Beziehung auf die nachfolgende Unterſuchung mit denſelben einigermaßen bekannt zu machen, ihre Reihenfolge kurz angeben, und nur die

---

[21]) Worauf ſich dieſe Angabe ſtützt, wird aber an dem angeführten Orte nicht angegeben.

[22]) Seibertz Urk. Buch II. Nro. 87. Vgl. Seibertz Dynaſten S. 203. Kindlinger G. v. W. II. S. 59. A. a. und b.

[23]) G. v. W. II. S. 57 ff.

[24]) A. a. O. S. 192—292.

[25]) A. a. O. S. 201—224.

Digitized by Google

ausführlicher behandeln, deren Geschichte zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung in näherer Beziehung steht.

Die Söhne Conrads von Rudenberg, Hermann und Heinrich, waren also im Jahre 1177 von dem Bischofe von Münster mit Stromberg nebst andern Lehngütern unter gewissen Bedingungen belehnt worden. Welche diese andern Lehngüter und diese Bedingungen gewesen sein, erfahren wir jedoch nicht. Die beiden Brüder Hermann und Heinrich theilten nun nach dem Tode ihres Vaters Conrad, der vor dem Jahre 1190 erfolgt sein muß,[26]) die ihnen gemeinsam gehörenden Güter so, daß Hermann die Rudenberger Besitzungen seines Vaters, Heinrich die mit Stromberg erworbenen Güter erhielt; denn jener nennt sich in einer Urkunde von 1196 von Rudenberg, dieser von Stromberg: „Quod cum similiter Herimannus de Rudenberg una cum fratre suo Henrico de Stromberg in presentia nostra fecerit.“[27]) Bald darauf in einer Urkunde vom Erzbischof Adolf von Cöln aus dem Jahre 1202 wird Heinrich castellanus de Stromberg genannt.[28]) Er muß bald darauf gestorben und sein Bruder Hermann auch die Stromberger Güter in Besitz genommen haben, da dieser in einer Urkunde von 1204 Burchgravius de Stromberg genannt wird.[29])

Denselben Hermann nennt Bischof Otto von Münster im Jahre 1210:[30]) „Hermannus de Rudenberg vir nobilis

---

[26]) Kindl. G. v. W. II. S. 59. A. b.

[27]) Kindl. G. v. W. II. S. 86. und 87. A. Vgl. Seibertz, Dynasten. S. 204. A. 38.

[28]) Seibertz Urk. Buch I. S. 158 (Urk. 116).

[29]) Kindl. G. v. W. II. S. 61. (1206?) Vgl. desselben Handschriften Samml. XI. 131. Meyer Beiträge in Wigands Archiv Bd. VI. Nro. 18. S. 198. — Heinrich soll jedoch in einer Urkunde vom Jahre 1205 ausgestellt vom Bischof Thetmar von Minden unter dem Namen: Burggraf von Stromberg zwischen den Geistlichen aufgeführt werden. Würdtwein subsid. dipl. VI. 363.

[30]) Niesert, Urkunden-Sammlung IV. S. 184.

Digitized by Google

et castri Nostri Stromberge Burggravius"; und er kommt überhaupt in einer großen Reihe von Urkunden bis zum Jahre 1246 vor.[31]) Sein Sohn Conrad kommt schon von 1217 an als Burggraf von Stromberg vor, weil ihm, wie Seibertz meint,[32]) sein Vater schon früh Stromberg als selbstständiges Besitzthum eingeräumt habe. Nach dem Jahre 1253 kommt er in Urkunden nicht mehr vor, und wird in einer Urkunde von 1273 ausdrücklich als verstorben bezeichnet.[33]) Sein Nachfolger

Heinrich kommt schon in einer Urkunde von 1250 als Sohn des Burggrafen Conrad vor: im Jahre 1266 wird er in einer Urkunde als Burggraf mit den Burgmännern von Stromberg genannt; 1293 erscheint er zuletzt in einer Urkunde.[34]) Sein Sohn

Hermann kommt schon vor dem Tode des Vaters öfter in Urkunden vor. Er verkauft laut einer Urkunde von 1299 als Burggraf verschiedene Güter an das Kloster Marienfeld.[35]) In einer Urkunde von 1312 werden er und sein Bruder Ludolf „viri nobiles et Burcgravii in Stromberg"[36]) genannt. Hermann kommt zuletzt vor 1340, mit seinem Bruder Ludolf, wo sich ebenfalls beide Burggrafen nennen.[37]) Nach Hermanns Tode erscheint sein einziger Sohn Heinrich als Burggraf. Bei Lebzeiten seines Vaters hieß er der jüngere Burggraf,[38]) und zu der Zeit waren also in Stromberg drei Burggrafen, Hermann, Ludolf, die beiden Brüder und Heinrich, des ersteren

---

[31]) Seibertz Dynast. S. 204—210. Kindl. G. v. B. II. S. 60. A. e.
[32]) A. a. O. S. 211.
[33]) Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster III. Anhang S. 324. Kindl. G. v. B. II. 62 A. g. Vgl. Seibertz a. a. O. S. 20.
[34]) Seibertz a. a. O. S. 216 ff. Kindl. G. v. B. II. S. 63. A. K.
[35]) Kindl. Münst. Beiträg. III. Urk. 100. S. 256 ff.
[36]) Seibertz a. a. O. S. 218 und 219.
[37]) Kindl. M. B. III. Urk. 122. S. 329.
[38]) Kindl. G. v. B. II. S. 68. A. X.

Digitized by Google

Sohn. Burggraf Heinrich wird zuletzt genannt in einer Urkunde von 1347,[39]) in welcher Graf Conrad von Rietberg, Thiderich von Volmeſtein und deſſen älteſten Sohn mit dem Dalhofe belehnt. Heinrich hatte drei Söhne, Hermann, Johann und Thiderich. Sie erſcheinen mit ihm in einer Urkunde, die am Tage Calixti pape et Martiris gloriosi (14. Oct.) 1337 ausgeſtellt iſt.[40]) Thiderich verſchwindet dann aus der Geſchichte. Von den beiden übrigen Söhnen ſcheint ihm, gegen die bisherige Annahme,[41]) der ältere Hermann zunächſt gefolgt zu ſein, da ein Burggraf Hermann, laut einer Urkunde vom 29 Januar 1350,[42]) vor dem Freigrafen Ludike Spean das Eigenthum, die „Lenware" und alles Recht an einem Hofe zu Lippinktorpe, an „rotgheres hove tho dem Herbroke unde von twe Huſen tho Elinchuſen" für 22 Mark münſteriſcher Pfenninge an den Ritter Heinrich und den Keapen Alve von Batenhorſt, die jene Güter früher von ihm zu Lehen gehabt haben, verkauft. An der Urkunde befinden ſich die Siegel des Burggrafen Hermann von Stromberg und des Freigrafen Ludike Spaan. Späterhin erſcheint aber Hermann nicht mehr; er muß nicht lange nachher geſtorben und ihm ſein Bruder Johann als Burggraf von Stromberg gefolgt ſein, denn dieſer erſcheint von 1358 an als ſolcher. In dieſem Jahre ſtellt er als Burggraf von Stromberg dem Biſchof von Münſter eine Quittung aus über den Empfang von 200 Mark Pfenningen „als von des Amthes wegheen uppen Brame."[43]) Er iſt es, der wegen vielfacher Irrungen mit dem Biſchofe von Münſter mehrere Male in Fehde gerieth und der angeblich der

---

[39]) Kindl. G. v. W. II. Urk. 92. S. 357.

[40]) Im Archiv des Kloſters Kentrop.

[41]) Bei Seibertz Dynaſt. S. 223 und Kindl. G. v. W. II. S. 69. A. x.

[42]) Im Studienfonds-Archiv „Geiſt" Kaſten I. Loc. I. Nro. 1.

[43]) Die Urkunde befindet ſich im großen Copialbuche der Domkirche zu Münſter I. S. 148.

Digitized by Google

letzte Burggraf von Stromberg gewesen sein soll. Deshalb ist es nöthig, sein Schicksal genauer zu verfolgen.

Kindlinger entwickelt in seiner Geschichte der älteren Grafen, wie allmählich die Landeshoheit entstanden sei, wie die Grafen und andern Herren endlich Landesherren geworden seien. Er bemerkt hierbei, daß diejenigen, welchen die geistlichen Fürsten ihre entfernteren Besitzungen zum Schutze anvertraut hätten, allmählich mehr den Ton eines gebietenden Landesherren, als eines blos bestellten Schutzherrn angenommen hätten, ja daß sogar die Stiftslehnleute, welche von den geistlichen Fürsten eingesetzt gewesen, das Burggrafenamt in den Stiftsschlössern zu verwalten, ähnliche Versuche gemacht hätten.[44]) Und in der Anmerkung zu dieser Stelle[45]) nennt er den Burggrafen Johann von Stromberg insbesondere als einen solchen, der es versucht habe, sich der Burg, in die er nur als Burggraf gesetzt gewesen, ganz zu bemächtigen, um in der Folge als unmittelbarer Burggraf einer Reichsburggrafschaft und als Landesherr auftreten zu können. Wenn Kindlinger nun auch diese Behauptung nicht weiter begründet, so scheint sie uns doch viel mehr begründet zu sein, als die Annahme, daß Burggraf Johann aus bloßer Raub- und Fehdelust, wie dieses aus der Erzählung, welche manche Schriftsteller uns über die Thaten des Burggrafen geben, hervorgeht, so bedeutende Unruhen erregt hätte. Jedenfalls steht fest, daß er den Versuch gemacht hat, die geringe Macht, welche ihm als Burggrafen des münsterischen Bischofs verliehen war, auf verschiedene Weise zu erweitern. Urkunden aus dem Jahre 1370 thun dieses unwiderleglich dar, wenn das, was Kindlinger oben behauptet, auch nicht mit Gewißheit aus ihnen bewiesen werden kann. Da sie die einzelnen Punkte, in welchen sich der Burggraf Johann Uebergriffe in die Rechte des Bischofs von Münster und der Burg-

[44]) A. a. O. I. S. 97.
[45]) Ebendaselbst S. 106. A. r.

Digitized by Google

männer von Stromberg erlaubte, aufführen, und somit auf diese Sache ein helles Licht werfen, mögen sie hier einen Platz finden. Die erste ist vom 10. November 1370 und lautet:

Umme de schelingge de is tuschen mynen Heren von Munster up eyn zyd unde Johann den Borchgreven van Stromberghe uppe de andern syd sint Daghedinge verramet an der wys alze hir navolghet.

In der ersten is ghedaghedinget dat Johan de Borggreve van Stromberghe syn Hus unde den Torn tho Stromberg antworten sal mynen Heren van Münster in der wys dat Her Alef van Betenhorst Ritter unde Bernd van Stenbeke seggen solen byenen eynen Mande na dessen Daghe seggen by eren Eden na der olden Kundschap, So wat de Borchgreve nicht besleghen noch betymmert ene mach hebben an dem vurgnanten Hus an den Torn ofte an jenighen Dingen dat dar begrepen is, dat he dat afbreke und laten mynen Heren van Münster und synen Borchmannen ers rechtes bruken.

Och zolen ze seggen in derselves wys alze vurgeschreven is, ummen Sloteln van der echtersten Porten unde umme den lüttyken Torn des selven Huses unde umme den lüttyken Haghen unde wat se der umme segget, der by sal he blieven unde dat holden.

Wert och dat Her Alef unde Bernd vurgenannt das nicht seggen en wolden zo sal myn Here van Münster myd twen synen Brenden ut dem Capitteln unde myd twen ut der Stad van Münster bynnen achte Daghen na dem Mande komen tho Strombergh und salbe beden by ein de Borchmanne wat he der beboden kan, unde wat de Borchmanne de der comet este de meyste Meninge van en segget uppe de vurgeschreven Stucke in der wys alze vurgeschreven is by eren Eden na der olden Kunschap, dar sal dat mede hen gan, dat sal men don unde holden.

Wert och dat myn Here van Münster van not saken weghen selven dar nicht by komen en kunde, so mach he twe syner Brende myd twen van den Capitteln unde myd twen van der

Digitized by Google

Stad van Münſter dar ſenden in alle der wys alze myn Here derſelven comen ſolde unde derna bynnen achte Daghne ſal myn Here van Münſter den Borchgreven ſyn Hus weder antworden wo he dat ghedan hebbe dat em ghezoghet wert in der mate alze vurgeſcreven is.

Vortmer umme den Wech den he to ghehouwen unde beſlaghen hevet by den Craſſenſtene des zolen myn Here van Münſter unde de Borchgreve bliven by der Kunſchap unde dat ſal gheſchen bynnen den Maende, unde vor deſſen vorgeſceven Punkte ſal de Borchgreve mynen Heren dieſus antworden in der wys alze vurſcreven is unde nerghen anders.

Vortmer hevet de Borchgreve Gicht upghebroken dat he myd rechte nicht mach ghedan hebben, en mach, dat ſal he weder toleggen.

Vortmer afte de Borchgreve an Unrechteme beſlaghen uppe deme Hus tho Stromberghe unde anders an deme lüttyken Hagben tho Stromberghe mynen Heren van Münſter ghebroken hedde, der broke ſal he rechtes bliven by den Capitteln unde by der Stad van Münſter unde dat gheſchen bynnen deſſen vurſcreven Tyd.

Vortmer wat myn Here van Münſter uppe den Borchgreven to ſeggen wel van allen anderen Zaken de gheſcheen ſint by mynes Heren Tyden van Münſter dar umme ſal he mynen Heren don bynnen deſſen vurgeſcreven Tyd alze vele alze dat Capittel unde de Stad van Münſter vor recht ſpreket.

Vortmer was den Borchmannen van Stromberghe by Namen Heren Hunolde van Pettenbrecht deme olden, Heren Alve van Batenhorſt Rittern, Hinrike Vynken, Johanne Plaſſedach Knapen Brake is an deme Borchgreven dat geſcheen is by mynes Heren Tyden, da zolen ſe up beyden Syden rechtes bliven by mynen Heren van Münſter unde wat myn Here van Münſter vor Recht ſpreket, dat ſal de Borchgreve den vurſcreven Borchmannen don bynnen deſſer vurſcreven Tyd unde dat ſal de Borchgreve vor wiſſen to done unde desghelikes zolen ſe

Digitized by Google

den Borchgreven weder don dar umme des eme an gebrake is ſunder verwiſſingge Beholtniſſe Hinrike Vynken al zolker Breve dar he den Borchgreven mede an tho ſpreken hevet dat eme der umme gheſchen alzo vele alze myn Here van Münſter vor Rechte ſpreket. Deſſe vurgeſcreven Artikeln hebben ghedaghedinget Her Otto Corf, Her Hermane Troſt Canonyke ton dome to Münſter, Her Johan de Swarte Borghemeſter, Her Johan Cleyvoren Rath der Stad van Münſter.

Der an unde over weren: Juncher Otto Greve van deme Retberghe, Ludeke de Swarte unde Heinrich van Oſtenwelde, Hermann van dem Rodenberghe Droſte up deme Drene, Hinrich van Crekenbeke Marſchalk mynes Heren van Münſter unde Andreas van der Heghe unde an der vele guder Lude ghenoch, unde umme dat deſſe daghedding vullenvort werden in aller wys alze vurgeſcreven is, ſunder Argheliſt, zo hebben myn Here van Münſter unde Johan Borchgreve tho Stromberghe vurgeſcreven ern Zegeln an deſſe Nottelen ghedruken laten.

Actum Stromberghe . . . . Domini M°CCC° septuagesimo in Vigilia beati Martini Episcopi.“

Die beiden Siegel des Biſchofs Florenz von Münſter und des Burggrafen Johann waren der auf Papier geſchriebenen Urkunde aufgedrückt. Dieſelben ſind aus rothem Wachſe, jedoch beide zum großen Theile abgefallen.

Wenn wir aus dieſer Urkunde ſehen, daß zur Beilegung der zwiſchen dem Biſchofe und dem Burggrafen entſtandenen Irrungen ein Termin feſtgeſetzt wurde, an welchem von ehrenwerthen und kundigen Männern ausgeſagt werden ſollte, wie es mit den ſtreitigen Punkten von Alters her gehalten worden ſei, ſo ſehen wir aus einer andern Urkunde deſſelben Jahres, daß dieſer feſtgeſetzte Termin auch wirklich zur Beilegung der Streitigkeiten ſtattgefunden hat.

Wenn man in der vorher angeführten Urkunde den Fall vorausgeſehen hatte, daß der Biſchof von Münſter ſelbſt zur beſtimmten Zeit (einen Monat nach Abfaſſung der vorigen

Digitized by Google

Urkunde) den Verhandlungen wegen anderer wichtiger Sachen nicht beiwohnen konnte, und ihm deshalb erlaubt war, binnen acht Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, so scheint dieser Fall wirklich eingetreten zu sein, indem die Urkunde, welche über die Vereinigung aufgenommen wurde, von dem 16. Dezember 1370 datirt ist. Also innerhalb der acht Tage nach Ablauf der festgesetzten Frist, hat die Verhandlung stattgefunden. Diese Urkunde lautet wie folgt:

Wy Borchmanne van Stromberg secgen aldus na der Notulen de gemaket, beschreven unde besegelt is tuschen unsen Hern Florenz Bischope to Münster unde Johanne den Borchgreven van Stromberge als umb Schelinge de se unter sich hebben na den dat de vorgerorde Notuln wie begrepen hest. In den irsten secge wy bi der Huldinge unde by den Eyden de wy den vorgerorden unsen Heren gedan hebben und na der Kunscap de wy van oldes weten unde van unsen Olderen gehoert hebben, dat eyn Portener plach to wesene to der echtersten Porten to Stromberghe de hete Arnd van Lemego und na den andern Portenern, den weren de Sloteln do derselven Porten bevolen to holdene und to warene, in Behoif unses Heren van Münster to synen Rechte unde der gemynen Borchmanen to eren Rechte und den Porteneren plach man to lonene alse den anderen Porteneren to Stromberge, und welich Borchmanen Orlage hadde van Stromberge also dicke als dat vel, de plach de Sloteln to sich to nemene unde de des Nachtes to holdene und to warene, quam ed oick also dat twe Borchmanne ofte dre erlageden van Stromberghe to eynre Tyd, de plagen de Borchmanne de den orlageden de Sloteln under sich to holdene unde to warene mallich syne Nacht umme gaende, unde alle Morgene antwarden se de Sloteln den Portener weder. Oik secge wy bi unser Huldingen und Eden unde na der Kunscap als vorscreven ist, umb den lüttiken Torn, dat de eyn Kercher van Stromberghe de hete Her Ecbert van Batenhorst tymmeren leit

Digitized by Google

van des heiligen Cruces Offern to Stromberge in Behoif unſes Heren van Münſter unde der gemynen Borchmanne und den Torn hoederen desſelven Torns plach men to lonene als den Porteneren unde deſelve Torn plach blont to ſtane, und dat Ruem offt de Plaſch van den Swiboegen de tuſſchen des Borchgreven Torn und ſyner Hüys ſteit, hevt an denſelven lüttiken Torn plach blont und unbetimmert to ſtane, mer eyn breden Kiſtenſchur was dar upgeſchlagen dat den vorgerorden Arnde van Lemego den Portenere to hoerde, und wy enhebben des ny geweten noch gehoert dat de Borchgreve an dem Rume offte Plaſſche yenich Recht hadde mer den eyn ander gemyne Borchmann to Stromberge. Dik ſecge wy bi unſer Huldinge und Eyden unde na der Kunſcap als vorgeſcreven is, dat van des Borchgreven Hüys up ſynen Torn geyn Wachen plach to gane over den Swibogen, mer up de eyne dore, dar man in plach to ſtighen de nue to gemuert is, unde de vorgerorde Swiboge is unſes Heren van Münſter unde unſe. Dik ſecge wy bi unſer Huldinge, unde Eyden unde na der Kunſcap als vorgeſcreven is, dat nine Gravene noch Ringmuren enplagen to weſene umb der Borchgreven Huſe to Stromberge; unde deſſe vorgeſcreven Stücke ſecge wy bi unſen Eyden und na der Kunſcap de wy weten van oldes, unde van unſen Olderen gehoert hebben, unde dat wy des nicht beter noch anders enweten, dar to wille wy done ſo vele alſe wy van rechte ſolen und hebben des to tuge unſe meiſte Ingeſegel an deſſen Breef gehangen. Datum et actum Stromberge, Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo, feria secunda post Lucie virginis.[46])

Das Siegel iſt nicht mehr vorhanden.

Aus dieſen beiden Urkunden lernen wir ganz genau die Punkte kennen, in welchen der Burggraf ſich Uebergriffe hatte zu Schulden kommen laſſen.

---

[46]) Beide Urkunden befinden ſich im Original auf dem Prov.-Archiv zu Münſter; „Archiv Fürſtenthum Münſter."

Digitized by Google

Und dieſe Uebergriffe ſind der Art, daß es durchaus nicht unwahrſcheinlich iſt, daß ſie von dem Burggrafen in der Abſicht gethan ſind, welche Kindlinger dem Auftreten deſſelben zu Grunde legt. Indem er ſich der Thore und Thürme der Burg bemächtigt, ſucht er die ganze Burg in ſeine Gewalt zu bekommen; indem er ſein eigenes Haus durch Errichtung einer Mauer und Anlage eines Grabens befeſtigt, ſchafft er gleichſam eine Burg in der Burg, um ſich gegen die Burgmänner in der Burg ſelbſt zu ſichern, welche ſeinen Abſichten entgegentreten würden.

Daß Burggraf Johann nicht dabei ſtehen geblieben ſei, ſich blos in der Burg Stromberg oder deren nächſten Umgebung Uebergriffe zu erlauben, ſondern daß er auch gegen die benachbarten Ländertheile fremder Herren feindlich aufgetreten iſt, muß man faſt nach einem Vertrage, den am 24. Juni 1371 [47]) der Biſchof Florenz von Münſter und der Biſchof Heinrich von Paderborn miteinander ſchloſſen, annehmen. Der Biſchof von Münſter verſetzt nämlich dem Biſchofe von Paderborn „vor den Schaden de geſchen ys deme Capiteln tho Paderborn von Stromberg unſe Hus uppe Stromberg unde eyn Holt uppe der Borch tho Stromberg" für 500 Mark Pfenninge. Dieſes Haus ſoll aber der Biſchof von Paderborn mit 150 Mark löſen von dem Grafen von Rietberg und von Adolf von Batenhorſt. Der Graf Conrad von Rietberg hatte nämlich laut einer Urkunde vom 17. März 1364 [48]) von ſeinem Schwager Biſchof Johann von Münſter die Erlaubniß erhalten, das oben genannte Haus genannt „Stenhus" von Herrn Adolf von Batenhorſt, dem es „ſteyt van unſes Stichtes weghene van Münſtere" für anderthalbhundert Mark Pfenninge zu löſen. Der Umſtand, daß dieſes Haus nach der letzten Urkunde nicht dem Burggrafen Johann gehört haben kann, da es Adolf von Batenhorſt vom Stift Münſter gehabt

[47]) Die Urkunde iſt auf dem Prov.-Archiv zu Münſter.

[48]) Prov.-Archiv zu Münſter: Archiv „Fürſtenthum Münſter".

Digitized by Google

hatte, scheint es zweifelhaft zu machen, daß von Burggraf Johann dem Capitel von Paderborn Schaden zugefügt worden sei. Doch wer sollte sonst von Stromberg aus dieses gethan haben, wenn nicht er? Da Stromberg eine Münsterische Burg war, so war der Bischof von Münster als Herr derselben für den von hier ausgegangenen Schaden verantwortlich, und konnte seine Lehnsleute auf Stromberg, wenn sie gegen seinen Willen in dieser Sache gehandelt hatten, wieder für ihre Handlungen verantwortlich machen.

Dadurch, daß der Bischof von Paderborn ein Recht auf ein Haus und ein Holz zu Stromberg erlangt hatte, wurde es auch nöthig, daß er in den sogenannten Burgfrieden der Burg Stromberg aufgenommen wurde; und dieses geschieht in derselben Urkunde, in welcher ihm jenes Haus übertragen wird. So lange die in der genannten Urkunde aufgestellte Satzung währt, ist der Bischof von Paderborn innerhalb des Bezirks, in welchem der Stromberger Burgfrieden Geltung hat, in denselben mitbegriffen. Merkwürdig ist, daß in dieser Urkunde der Burggraf von Stromberg gar nicht, die Stromberger Burgmänner nur im Allgemeinen genannt sind, obgleich der in dieser Urkunde seinen einzelnen Punkten nach genau beschriebene Burgfrieden derselbe sein muß, von dem Schaten zu demselben Jahre 1371 berichtet[49]) und ausdrücklich sagt, daß von Adolf von Batenhorst, Johann dem Burggrafen von Stromberg, Lambertus von Batenhorst, Lubertus Balke und den andern Burgmännern zu Stromberg ein ewiger Burgfrieden mit dem Bischofe von Paderborn aufgerichtet sei, den Bischof Florenz von Münster gutgeheißen habe. Wenn die Urkunde über diesen Burgfrieden nach Schaten am Tage Johannes des Täufers (24. Juni) ausgestellt ist, so stimmt dieses Datum mit dem der von uns angeführten Urkunde überein, indem in dieser gesagt ist, daß sie „tho Myddensomern" ausgestellt sei, welches

[49]) Annal. Paderb. II. S. 383.

Digitized by Google

eben jener Tag ſein muß, da das Volk im Münſterlande den Tag Johannis des Täufers bis auf den heutigen Tag von den ſonſtigen Johannistagen durch Bezeichnung „Jans Middeſomer Johannes Mitteſommer" zu unterſcheiden pflegt. Die Verſchiedenheiten der beiden Urkunden, die doch offenbar dieſelbe Sache enthalten, laſſen ſich nicht anders erklären, als daß wir annehmen, Schaten habe entweder die wirkliche Urkunde nicht geſehen, oder eine Urkunde vor ſich gehabt, deren Ausfertigung von der der unſerigen verſchieden war.

Wenn wir aber annehmen, daß Burggraf Johann in der Abſicht, ſeine Macht zu erweitern, ſeine Stellung zu heben, jene Uebergriffe ſich erlaubt hatte, ſo muß ein beſonderer Grund vorhanden ſein, weshalb er ſich ſo gutwillig in ſeine früheren Schranken zurückweiſen ließ. Dieſes erklärt ſich aber daraus, daß er, ob durch die Umſtände gezwungen oder freiwillig, wiſſen wir nicht, an der Landesvereinigung Theil nahm, welche von den Ständen des Stifts Münſter 1370 auf 6 Jahre errichtet wurde.

Er iſt nämlich unter denen aufgeführt, welche dieſe Landesvereinigung zu Stande brachten. Dieſelbe wurde 1372 vom Biſchofe Florenz beſtätigt.[50]) In derſelben iſt feſtgeſetzt, daß Niemand einem Andern Gewalt anthun ſolle, und wenn Einer etwas habe gegen einen Andern, ſo ſolle dieſes im Wege Rechtens ausgeglichen werden. Hätte aber doch ein Theilnehmer an dieſer Vereinigung einem andern mit Gewalt Schaden angethan, ſo ſolle derſelbe binnen einem Monat ausgeglichen werden. Verweigere aber der, welcher das Unrecht zugefügt habe, dieſe Genugthuung, ſo ſollten die übrigen Theilhaber dieſes Bundes ihn als Feind anſehen und behandeln, bis er die Genugthuung geleiſtet habe. Da dieſe Landesvereinigung feſtgeſetzt iſt 1370 am Sonntage „Misericordia Domini" dem zweiten Sonntage nach Oſtern, ſo iſt dieſelbe ungefähr ein hal-

[50]) Kindl. M. B. I. Urk. XIV. S. 38.

Digitized by Google

des Jahr eher geltend geworden, als die Vereinigung des Burggrafen Johann mit dem Bischof von Münster, die wir oben kennen gelernt haben, zu Stande gekommen ist. Da nun sowohl in dieser Landesvereinigung, als in der oben angeführten Urkunde vom 11. November 1370 zur Ausgleichung der Streitigkeiten eine Frist von einem Monate festgesetzt ist, so kann man wohl nicht umhin, anzunehmen, daß Burggraf Johann gerade durch die oben angeführten Satzungen der Landesvereinigung veranlaßt, wenn wir nicht sagen wollen, genöthigt worden sei, sich mit denen auszugleichen, welchen er Unrecht zugefügt hatte.

Bald nachdem diese Landesvereinigung für das Bisthum Münster zu Stande gekommen war, vereinigten sich der Erzbischof von Cöln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, und der Graf von der Mark zur Aufrechthaltung des Landfriedens in Westfalen, und das von diesen Herren zu diesem Zwecke errichtete Bündniß wurde am St. Catharinentage (25. November) 1371 von Kaiser Carl IV. bestätigt. In der hierüber ausgefertigten kaiserlichen Urkunde[51]) heißt es unter anderm also:

„Wäre aber Sache, daß jemand so übel thäte das Recht zu brechen, die oder den soll man zur Stunde mit der That in des Reiches und des Landes Acht und Fehm thuen, und auch Rechte los und von allen Rechten überwunden, sie beide heimlich und öffentlich, und den mag man kühnlich angreifen in allen Städten und Straßen, und der oder den soll allermänniglich helfen, die dabei ist oder da zu geheißen wird, bei des Reichs oder Königs Bann. Hätte der auch Lehen oder Gut, von Herren oder von Jemand, das soll verfallen sein denn jenen von deme sie das zu Lehen oder sonst inne haben."

---

[51]) Bei J. P. de Ludewig: Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi diplomatum monumentorum ineditorum adhuc. Hallae 1733. Tom. X. p. 239.

Digitized by Google

Obgleich auf dieſe Weiſe der Landfriede für das Bisthum Münſter doppelt geſichert ſchien, ſo mußte man doch bald das Gegentheil erfahren. Wenn den Erzählungen der Geſchichtſchreiber über den Burggrafen Johann auch nur einigermaßen Glauben zu ſchenken iſt, ſo muß er das Ziel, welches ihm Kindlinger, wie wir oben geſehen, zugemuthet hat, mit großer Beharrlichkeit und Kühnheit verfolgt haben. Denn trotzdem, daß er Theilnehmer an der oben erwähnten Münſteriſchen Landesvereinigung war und ſich mit dem Biſchof von Münſter über die zwiſchen ihnen ſtreitigen Punkte geeinigt hatte, trotzdem der Landfrieden für Weſtphalen an den mächtigſten Herren des Landes eine kräftige Stütze zu haben ſchien und für den Uebertreter deſſelben ſchwere Strafen enthielt, bedrohte er ſchon gleich im folgenden Jahre 1372, ſowohl ſeinen Landesherrn den Biſchof von Münſter, als er auch die Güter ſeiner Mitburgmänner beraubte. Als beide vereint gegen ihn zogen, bekamen ſie nicht allein die ungefähr eine Meile von Stromberg gelegene Feſte Johanns Craſſenſtein, ſondern auch Stromberg ſelbſt in ihre Gewalt. Statt aber die ſtrengen Satzungen des Landfriedens gegen Johann walten zu laſſen, behandelte der Biſchof den Burggrafen gelinde, indem er nur Stromberg außer ſeinen Burgmännern mit einer ihm ergebenen Beſatzung belegte,[52]) um ſo dem Treiben des Burggrafen für die Zukunft einen Damm entgegen zu ſetzen.

Und wirklich ſchien dieſe Maßregel mit Erfolg gekrönt zu werden, da der Burggraf ſich vier Jahre lang ruhig hielt. Dann aber im Jahre 1370, alſo in demſelben Jahre, in welchem die 1370 errichtete Landesvereinigung abgelaufen war, begann er die Feindſeligkeiten von Neuem. Mit Hülfe von Rietberger und Soeſter Mannſchaft vertrieb er die von Biſchof

[52]) Schaten a. a. O. II. S. 386 ff. Kock series episcoporum Monasteriensium II. S. 82. Vgl. dagegen Ficker, die Münſt. Chroniken zum J. 1370 p. 65.

Digitized by Google

Florenz in die Burg gelegte Besatzung und die Burgmänner von Stromberg aus der Burg, besetzte sie mit seinen Helfershelfern und trieb von da an die Sache so arg, daß in den um Stromberg liegenden Gegenden Niemand mehr sicher war, so daß Bischof Florenz von Münster sich genöthigt sah, die, welche sich mit ihm zur Aufrechthaltung des Landfriedens verbunden hatten, gegen den Burggrafen aufzurufen.

Mit dem Bischofe Heinrich von Paderborn und Theodorich dem Administrator von Osnabrück vereint, schloß er die Burg Stromberg ein und brachte den Burggrafen durch diese Belagerung in die äußerste Noth, so daß derselbe heimlich mit den meisten seiner Genossen aus der Burg floh und glücklich nach der benachbarten Burg Rheda zu dem Grafen von Tecklenburg entkam. Die Burg Stromberg wurde eingenommen und die zurückgebliebenen Genossen des Burggrafen mit den schwersten Strafen belegt. Bei dieser Gelegenheit führt Schaten[52]) an, der Burggraf Johann sei hierauf geächtet und die Burg Stromberg mit dem Namen eines Burggrafen dem Bischofe von Münster von Kaiser Karl IV. übertragen worden, da er lieber den Bischof als den straßenräuberischen Burggrafen in deren Besitz habe sehen wollen. Eine Nachricht die durchaus nicht wahr sein kann. Nach den Satzungen des Landfriedens fiel Johann von selbst in die Acht und verlor seine Güter. Die Lehen, die er inne hatte, fielen an den Lehnsherrn zurück. So war eine Achtserklärung gegen Johann von Seiten des Kaisers überflüssig, und da die Burg Stromberg schon seit Jahrhunderten Eigenthum der Bischöfe von Münster war, so wäre eine Belehnung des Münsterischen Bischofs mit derselben nur in der Weise denkbar, daß dieser die Burg dem Kaiser aufgetragen habe um sie von diesem als kaiserliches Lehen zurückzuerhalten. Davon ist aber Nichts bekannt. Die Lehen, welche der Burggraf inne gehabt hatte, also besonders das Burglehn auf Strom-

[52]) A. a. O. S. 395. Vgl. Kock a. a. O. S. 85 ff.

Digitized by Google

berg, fielen dem Biſchofe nach den Beſtimmungen des Landfriedens von ſelbſt zu. Und wollte er ſich deshalb Burggraf von Stromberg nennen und es auch ſein, ſo war dieſes weiter nichts, als die Uebernahme eines Namens und Amtes, die der Biſchof ſelbſt an einen Lehnsmann gegeben hatte; und dieſes konnte den Glanz des biſchöflichen und landesherrlichen Namens eher vermindern als vermehren.

Aber mit der Entfernung des Burggrafen aus der Burg Stromberg und mit der Einnahme dieſer war die Fehde noch lange nicht beendet, da jetzt von der Burg Rheda aus durch den Grafen von Tecklenburg, wahrſcheinlich auf Johanns Betreiben, die Feindſeligkeiten fortgeſetzt wurden. Zweimal mußte die Burg Rheda noch belagert werden. Zu dem letzteren Angriffe waren den genannten drei Biſchöfen die Grafen Engelbert und Theoderich von der Mark und eine Abtheilung erzbiſchöflich-kölniſcher Hülfstruppen zu Hülfe gekommen, ſo daß der Tecklenburger, nachdem er ſich ſechs Monate gehalten hatte, um Frieden bitten mußte. Unterdeſſen war aber Burggraf Johann glücklicher Weiſe aus der Burg Rheda entkommen und war über die Weſer zu den Herzogen von Braunſchweig nach Grubenhagen entflohen.

Der Graf von Tecklenburg mußte eine große Summe Geldes 8000 Gulden zahlen und bis ſie erlegt war, blieb die Burg Rheda in der Gewalt der Verbündeten.[54]) Der Urheber von allem dieſen, der Burggraf von Stromberg war zwar den Siegern entwiſcht, aber die Hauptſache war doch erreicht, er war unſchädlich gemacht und für die Zukunft von ihm keine Erneuerung der Feindſeligkeiten zu fürchten. Die meiſten Schriftſteller, welche die Geſchichte des Burggrafen Johann von Stromberg erzählen, führen nun an, daß die Güter des vertriebenen Burggrafen unter die drei Biſchöfe von Münſter, Osnabrück und Paderborn vertheilt worden ſeien und zwar in

[54]) Jung, Geſchichte von Bentheim. Codex dipl. S. 217. Nro. CVIII.

Digitized by Google

folgender Weise: Der Bischof von Münster habe die Burg Stromberg „cum amplis bonorum possessionibus“, der Bischof von Osnabrück das Amt Reckenberg und die Stadt Wiedenbrück und der Bischof von Paderborn einen Theil von Delbrück erhalten.[55]) Die Grafen von der Mark und der Erzbischof von Cöln, die doch auch an der Fehde Theil genommen hatten, bekamen bei dieser Gütertheilung Nichts, und es wird auch gar nicht berichtet, wodurch dieselben für ihre Hülfeleistung entschädigt worden seien. Ueberhaupt scheint es mit dieser Gütertheilung eine seltsame Bewandtniß zu haben. Es ist auffallend, daß Burg und Burggrafschaft Stromberg, nachdem sie nach Schatens oben angeführtem Bericht schon 1377 nach Eroberung der Burg Stromberg vom Kaiser als Lehen dem Bischof von Münster übertragen sind, auch hier 1379, doch jedenfalls gemäß dem Uebereinkommen der Sieger, wiederum dem Bischofe von Münster zugetheilt werden, abgesehen davon, daß ja Stromberg schon seit Jahrhunderten Eigenthum der Münsterischen Bischöfe gewesen ist. Was die andern Güter betrifft, welche an die beiden andern Bischöfe vertheilt worden sein sollen, so drängt sich uns hier folgende Bemerkung auf. Es werden in manchen Urkunden Güter der Burggrafen von Stromberg erwähnt, aber es möchte sich doch wohl keine Urkunde finden, in welcher Besitzungen der Burggrafen von Stromberg genannt werden, die in denjenigen Ländertheilen belegen gewesen sind, welche den genannten beiden Bischöfen zugefallen sein sollen. Schaten selbst scheint dieser Gütertheilung keinen rechten Glauben beizumessen, indem er dem Berichte darüber ein „traditur“ bei-

---

55) Schaten und Kock a. a. O. Mit dem Bericht dieser beiden über diese ganze Fehde vgl. Wittius, histor. Westfaliae, VII. S. 450 und 459. Hamelmann, de familiis emortuis I. S. 699. Sandhoff: Antistitum Osnabrugensis ecclesiae res gestae I. S. 287. Holsche, Geschichte von Tecklenburg S. 48 ff. Ficker; Münster. Geschichtsquellen, S. 70, 71.

Digitized by Google

fügt, und außerdem bemerkt: „Quamquam hac super re certiora litterarum monumenta desiderantur.“

Was nun insbesondere die Stadt Wiedenbrück betrifft, welche der Bischof von Osnabrück aus den Gütern des vertriebenen Burggrafen erhalten haben soll, so bemerkt Sandhoff, dessen Werk wir oben angeführt haben (Nro. 55), daß Wiedenbrück schon früher zum Bisthum Osnabrück gehört habe. Sandhoff führt die Gründe für seine Behauptung nicht an, sie sind aber doch in seinem Werke enthalten. Indem er nämlich nachzuweisen sucht, daß Bischof Engelbert I. von Osnabrück in verschiedenen Orten seiner Diöcese das Gogericht erworben habe,[56]) führt er eine Urkunde aus dem Jahre 1225 an.[57]) Dieselbe ist ausgestellt von dem römischen Könige Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrich II., der, während sein Vater in Italien beschäftigt war, die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten besorgte. Sie lautet, wie folgt:

Henricus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad totius ignorantiae scrupulum resecandum notum facimus universis imperii fidelibus, quod dilectus princeps et consanguineus noster Engelbertus Osnabrugensium electus a nostra postulavit excellentia, ut in quibusdam Villis sui Episcopatus, videlicet civitate Osnabrugensi, Iburg, Melle, Dissen, Anckem, Bramesche, Damme, Widdenbrugge judicium, quod vulgo Gogericht appellatur, ipse suique successores per Gogravios proprios per eos institutos libere exsequantur, quod habeant liberiorem suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem. Nos ergo cum ex suscepta cura regiminis promotionibus ecclesiarum intendere teneamur, et eas sui juris conservatione clementer confovere, memorati principis nostri

---

[56]) A. a. O. I. S. 163.

[57]) Ebendaselbst II. Urk. 37; auch bei Möser, Osn. G. Urk. Nro. 137.

Digitized by Google

Engelberti petitione pio concurrentes assensu in praenominatis Villis idem judicium, quod Gogericht dicitur, sibi et suis successoribus et consilio Principum et fidelium nostrorum exsequendi concessimus authoritatem. In cujus rei testimonium praesentem paginam ex inde conscriptam sigilli nostri munimine dignam duximus corroborari. Datum Worms III. Nonas Septembres Indictione tertia decima Anno Domini Millesimo ducentesimo XXV".

Aus dieſer Urkunde geht wohl genugſam hervor, daß Wiedenbrück ſchon 150 Jahre vor der Vertreibung des Burggrafen Johann von Stromberg zum Bisthum Osnabrück gehörte; und daß die Biſchöfe von Osnabrück auch Herren der Stadt Wiedenbrück geblieben ſind, bezeugen uns kirchliche Einrichtungen, welche dieſelben hier ganz nach ihrem Gutbefinden trafen und einſetzten.[58]) Hätte Wiedenbrück nur in kirchlicher Beziehung unter Osnabrück geſtanden, ſo würden die osnabrückſchen Biſchöfe, um die genannten kirchlichen Einrichtungen, z. B. die Einſetzung eines Collegiatſtiftes,[58]) machen zu können, ſicherlich erſt die Erlaubniß des Herrn dieſer Stadt haben einholen müſſen. Was aber nie ſtattgefunden hat.

Nach dem, was wir hier über die Vertheilung der Güter des Burggrafen von Stromberg vorgebracht haben, möge man über die Richtigkeit der hierüber von den oben angeführten Schriftſtellern mitgetheilten Nachrichten urtheilen und darnach die Wahrheit der von Biſchof Bernhard von Münſter über die Burggrafſchaft Stromberg gemachten Behauptungen bemeſſen.

Kehren wir jetzt zum Burggrafen Johann zurück, um deſſen ferneres Schickſal zu verfolgen.

---

[58]) Sandhoff a. a. O. I. S. 201; 212; 214 und hierzu: Kleinſorgen Kirchengeſchichte II. S. 161.

Digitized by Google

Wenn einzelne Schriftſteller[59]) berichten, derſelbe ſei in der Fremde geſtorben, ſo ſcheint es faſt, als behaupte man dieſes, um die offenbar mit vielen Unrichtigkeiten behaftete Erzählung von dem Burggrafen Johann und der Acquiſition der ſogenannten Burggrafſchaft Stromberg von Seiten des Bisthums Münſter wahrſcheinlicher zu machen. Gewichtige Zeugniſſe beweiſen aber ſowohl, daß Johann nicht in der Verbannung geſtorben, als auch, daß er nachher nicht nur im Beſitze des Namens, ſondern auch des Amtes eines Burggrafen von Stromberg geweſen iſt.

Die Chronik des Florenz von Wewelinghofen, Biſchofs von Münſter, gibt uns die Nachricht, Burggraf Johann ſei in die münſteriſche Diöceſe zurückgekehrt, in Bredevort aufgenommen und in Gewahrſam gehalten worden.[60]) Im Jahre 1384 verwendeten ſich für ihn mächtige Freunde, wie der Graf von Tecklenburg, die Herren von Steinfurt und von Solms,[61]) und wie es ſcheint nicht ohne Erfolg. Denn wenn man auch aus dem Umſtande, daß im Jahre 1386 die Gräfin von der Mark mit ihrer Mutter, der Frau von Spanheim ſich zu Stromberg aufgehalten habe,[62]) wohl nicht mit Sicherheit ſchließen kann, daß Burggraf Johann ſchon zu der Zeit wieder zu Stromberg geweſen iſt, ſo hat doch jedenfalls die Fürſprache ſeiner Freunde in Verbindung mit andern Umſtänden ſeine Rückkehr nach Stromberg bewirkt. Hierzu mag wohl viel beigetragen haben, daß der 1371 für Weſtphalen gegründete Landfrieden, deſſen Satzungen der Burggraf Johann verfallen war, durch Kaiſer Wenzel am 10. März 1387 wieder aufgehoben wurde.[63]) So

[59]) Z. B. Hamelmann, Chronicon Oldenburgense S. 132.

[60]) Ficker, Münſt. Geſchichtsquellen S. 71.

[61]) Auszug aus einer Henſenſchen Renteirechnung aus dem Jahre 1384 bei Kindl. G. v. B. I. S. 358. Anm a. a.

[62]) Kindl. Ebendaſelbſt S. 350 Anm. o.

[63]) Die hierüber ausgeſtellte Urkunde bei Haeberlin, Analecta medii aevi, Nürnberg. 1764 S. 374.

Digitized by Google

finden wir unter denjenigen, welche dem Grafen Engelbert von der Mark in der Fehde gegen die Stadt Dortmund beiſtanden, auch den Burggrafen Johann von Stromberg. Um an dieſer Fehde Theil nehmen zu können, mußte er doch wohl in ſeine frühere Stellung zu Stromberg zurückgekehrt ſein. Und wirklich kommt er auch nach dieſer Zeit in Urkunden ganz auf dieſelbe Weiſe vor, wie vor ſeiner Vertreibung. In einer Urkunde vom 25. Januar 1390 nimmt er eine Theilung ſeiner Güter vor und beſtimmt, welche Güter er ſelbſt behalten will, welche ſein Sohn Heinrich bekommen ſoll, folgendermaßen:[64]) „Wy Borchgreve Johan van Stromberge bekennet unde betuget oppenbare in duſſen Breve, dat wy myd unſem Sone Hinrike vruntlichen verſcheden zin van unſem aliegen Gude in der wiſſ als hir na beſcreven ſteyt, ton irſten: dat he hebe zal to zynen dele den Hoff to dem Garthus myd zin to behoringe, den Nyenhoff, den Hoff to Vrylinchuſen, den Hoff to Wichardinchove, dat Hus to Mewerinctorpe, dat Hohus to Bucſele dat döt Seſten ſchillinge, dat provet wo dat wy dat deden, dat Porthus unde dat Northus, dat lütike Brugehus, den Hoff to Bernyncunde dat Hus to Brugen ſo als dat ſteyt van den Wenden, dat beholde wy to hope, den Hoff to Diſtede unde den Kraſſenſten dey Helfte myd ever tobehoringe, unſe Burchlen up dem Hus to Stromberge half, dat lütteke Herbrok myd zin tobehoringe Gerwine to Bucſeln, Korde des Sculteten Broder tho Wibborch unde der Meyerſchen Kindern, Hinrike, Detmere unde Tebeken to dem Honhus, Künneken to dem Garthus unde ere Kindern, Metten, Gherken dochtern to Bucſele unde zin erve unde zine erven, in den vurbenomeden Guden unde Luden vrundliken unde veſtliken bezitten laten, dey wile ſe levet zunder irrhende Argeliſt. Hir hebt an unde over gheweſen gude lude van beyden Partyen dey unſe rechte Schede-

[64]) Prov. Archiv zu Münſter: Studienfonds-Archiv Geiſt Kaſt. I. Loc. 1. Nro. 9.

lude weren, Hinrich dey Wulff, Gosswin van dem Rodenberge, Hermann van der Reke, Otto van Senden, Herman Keyerberch, Temme Prius, Asspel unde Judicumme des to tuge unde Urkunde zo hebbe wy Borchgreve Johan vurgenannt unse Ingesegel an disen Breff ghehangen.

Datum Anno Domini Millesimo CCC°LXXXX^mo ipso die Conversionis sancti Pauli.

Das an der Urkunde befindliche Siegel ist das alte der stromberger Burggrafen. Es enthält im dreieckigen Wappenschild die drei Vögel mit der Umschrift: „† S. Johannis Borchgr. de Stromberg."

Eine Urkunde vom 26. Januar 1393,[65]) in welcher genannt sind: „Her Ludeke de Wend Ritter, Johan de Borchgreve to Stromberg, Hinrich de Borchgreve zin Sone, Lübbert, Frederich, Wernike, Hinrich und Hermann, Her Hinrikes Sone des Wendes deme Gott Ghenade", wird schon von Schaten angeführt zum Beweise, daß Johann nach Stromberg zurückgekehrt sei.[66])

Nach dieser Urkunde stiften die oben genannten in der noch jetzt zu Stromberg bestehenden H. Georgs-Kapelle zwei wöchentliche Seelenmessen für die Ruhe ihrer Seelen sowie der Seelen ihrer Vorfahrer und Nachkommen. Dieselbe soll der Priester Montags und Freitags halten, wofür ihm ein Zehnten zu Wynborch nebst einigen andern Einkünften angewiesen wird. Diese Verhandlung findet Statt vor „Gerd Gundacker dem geschworenen Richter im Amte Oelde und da er kein Siegel hat, so siegelt statt seiner Otto von Senden. Außerdem siegelten Ludeke de Wend, Johann der Burggraf, Heinrich der Burggraf, Lübbert und Friedrich, Söhne Heinrichs von Wend. Von diesen sechs Siegeln befinden sich noch an der Urkunde die Sie-

---

[65]) Prov. Archiv zu Münster: Archiv „Fürstenthum Münster".
[66]) Schaten a. a. O. S. 407.

Digitized by Google

gel des Otto von Senden, des Lubbert und Friedrich von Wend; sie sind rund und aus grünem Wachse.

Am Tage St. Luciae (13. Decbr.) 1393 übergibt „Johan de Borchgreve", einen ihm eigenhörigen Mann der „ghenedigen Vroven Ingheborch van Oldenburch an Godes Ghenade Ebbedisse des Stiftes von Brekenhorst" [67])

Am 25. Januar 1394 übergibt der Burggraf Johann von Stromberg „myd Vulbord unses Sones und al unser rechten Erven den erwerdighen gheſtliken Luden dem Abbete und dem gantzen Convente tho sunte Marienvelde umme God unde umme Troſt unde Zalichkeit unser Zeyle eyne Stede de gheleghen is in dem Wicbolde tho Hoſwinkeln unde hetet Pingheling Stede." [68]) — Von den beiden anhängenden Siegeln ist das eine dreieckig und aus gelbem Wachse, das zweite rund und aus grünem Wachse. Beide haben einen Wappenschild, in dessen oberem Theile sich drei laufende Vögel befinden. Die Umschrift des ersteren Siegels ist: „S. Johannis. Borchgravii. de. Stromberche." die des andern: „... nrici Borchgravii in Strom....."

Nach dem bis jetzt über den Burggrafen Johann Vorgebrachten kann wohl kein Zweifel mehr obwalten, daß derselbe nach seiner Flucht aus Rheda wieder nach Stromberg zurückgekehrt ist und hier seine frühere Stellung wieder eingenommen hat. Er führt nicht allein das alte Wappen der Burggrafen von Stromberg und diesen Titel dabei, sondern besitzt auch noch das Burglehen zu Stromberg, welches er mit seinem Sohne Heinrich theilt, und dieses kann doch wohl kein anderes Burglehen sein, als das, was vor seiner Vertreibung er selbst, wie seine Vorfahren inne gehabt haben. Auch Folgendes kann uns bezeugen, daß Johann ganz in die frühere Stellung wieder eingetreten ist: Wie nämlich Ludolf, der Bruder und Heinrich

[67]) Im Copiar. des Vikar Wilkens VI. S. 15.

[68]) Urkunde des Klosters Marienfeld.

Digitized by Google

der Sohn des Burggrafen Hermann (Siehe oben Nro 36 ff.) ebenfalls den Titel Burggraf führen, so auch Heinrich, der Sohn des Burggrafen Johann.

Dann scheint uns auch diese Thatsache aus den zuletzt angeführten Urkunden hervorzugehen. Durch den schlechten Erfolg seiner Unternehmungen und durch die Widerwärtigkeiten, welche er als Vertriebener und Gefangener hat erdulden müssen, scheint sich die Gesinnung des Burggrafen Johann gegen früher ganz geändert zu haben. Wenn er früher die Opfergaben, welche von den Besuchern der auf der Burg befindlichen Kreuzkirche dargebracht wurden, an sich gezogen hatte,[69]) so sehen wir ihn jetzt mehrfach einzelne Güter zu frommen Zwecken hingeben. Nicht zufrieden mit der Stiftung der Seelenmessen in der St. Georgs-Kapelle zu Stromberg, die er mit mehreren Andern in Gemeinschaft gemacht hatte, schenkt er zu demselben Zwecke, wie vorher, zur Sicherung seines Seelenheils, noch für seine Person ein Gut an das Kloster Marienfeld.

Nicht lange nachdem er diese letzte Stiftung gemacht hatte, muß er gestorben sein, da er seit dem Jahre 1394 nicht mehr in den Urkunden vorkommt. — Ihm folgte als Burggraf sein Sohn Heinrich. Daß dieser Heinrich wirklich der Sohn des Burggrafen Johann ist, was Kindlinger und Seibertz noch nicht mit Gewißheit zu behaupten wagen,[70]) ist wohl nach den angeführten Urkunden von 1390 und 1394 ohne allen Zweifel, und wird außerdem noch durch eine sogleich anzuführende Urkunde aus dem Jahre 1411, wo Heinrich selbst sich Johanns Sohn nennt, bestätigt. Schon bei Lebzeiten seines Vaters sich Burggraf nennend, stellt er am 27. Juli 1403 eine Urkunde aus,[71]) gemäß welcher er vor dem Grafen zu Oelde, Otto

[69]) Kock. Series episcop. Monast II. S. 82.

[70]) Kindl. G. v. B. II. S. 69. Anm. Z. — Seibertz, Dynast. S. 225.

[71]) Prov.-Arch. zu Münst. Archiv „Fürstenthum Münster." Vgl. Kindl. G. v. B. II. S. 70. Anm. Z.

Digitized by Google

von Senden „den Hoff to Herboren in deme Kerſpele und under dem Slote to Stromberg gelegen" dem Biſchofe Otto von Münſter verkauft und verſichert, daß ſeine Kinder „Johan und Fya" (Sophia), wenn ſie zwölf Jahre alt geworden, dieſen Kauf genehmigen ſollen. In einer Urkunde vom 23. Auguſt 1406 [72]) ſagt er aus, daß er vom Grafen Conraden zu Rietberg zu Mannlehen empfangen die Freygrafſchaft zum Craſſenſtein und das Hauß Craſſenſtein mit allen Zubehörungen. [73]) In einer andern Urkunde vom 20. September 1411 [74]) bekundet „Henrich Burggreve zu Stromberg, Johannis Sohn, Lubberten de Wendt, pfandtweiſe cum pacto de redimendo für 6000 Goldgulden eingethaen zu haben „ſein vätterliches Erbe und Anfall, ſo ihm von ſeinen Eltern angefallen und noch anfallen werde, mit Nahmen das Schloß Craßenſtein mit der Freiengrafſchaft und fort alle ſeine Freygrafſchaft wo die belegen, daß Borglehn im Stromberg und der Wieneker Borglehn daſelbſt, der Hoff tho Berning das Garthauß dat Rarey, das Haus zu Buſchlohe, den Hoff zu Frielinghauſen, das Hauß Wiendinckhove, den Hoff zu Dieſtedde ꝛc."

Wir finden in dieſer Urkunde faſt dieſelben Güter in dem Beſitze des Burggrafen Heinrich, die wir auch oben in der Urkunde über die Theilung der Güter zwiſchen Heinrich und ſeinem Vater kennen gelernt haben. Daß das Burglehen zu Stromberg, welches hier, wie in jener Urkunde ſchlechtweg ſo genannt wird, das Burglehen der Burggrafen von Stromberg geweſen iſt, ſcheint durch dieſe letztere Urkunde dadurch beſonders beſtätigt zu werden, daß ein anderes Burglehen, welches Burggraf Heinrich beſaß, wahrſcheinlich nach dem früheren Inhaber Winnecker Burglehn genannt wird.

---

[72]) Den Auszug aus dieſer Urkunde im Aktenſtücke: Münſter contra Wendt fol. 3. auf dem Prov.-Archiv zu Münſter.

[73]) Ueber die Freigrafſchaft Craſſenſtein vgl. Kindl. Geſchichte der älteren Grafen I. S. 303.

[74]) Aktenſtück Münſter contra Wendt fol. 5. ebendaſelbſt.

Digitized by Google

Nach 1411 kommt Burggraf Heinrich nicht mehr als lebend in Urkunden vor, in einer unten näher zu bezeichnenden Urkunde von 1419 wird er als geſtorben genannt. Sein in der Urkunde von 1403 genannter Sohn Johann muß noch vor ihm geſtorben ſein, da er gar nicht mehr erwähnt wird. Die Tochter Sophie kommt dagegen noch zweimal vor. Zuerſt in einer oben ſchon berührten Urkunde von 1419, 20. September,[75]) wo ſie bekundet, daß ſie alles Recht und alle Anſprüche, die ſie bis dahin gehabt an den Beſitzungen, die durch den Tod ihres Vaters des Burggrafen an ſie gefallen ſind, und welche faſt alle dieſelben Güter ſind, die wir in der Urkunde von 1411 kennen gelernt haben, dem Heinrich von Wendt verkauft habe „coram judice in Warendorpff bei Regierung Beſchofen Otten." Dann als Aebtiſſin von Hertzebrock in einer Urkunde von demſelben Tage 1422,[76]) über gewiſſe an denſelben Heinrich von Wendt verkaufte Einkünfte ausgeſtellt von: Hinrich Stenhus ſworne Richter in der tyt binnen Warendorpe des erwerdighen in gode vaters unde heren hern Otten van godes gnaden Biſcops to Münſter. Diese Sophia iſt die letzte, welche aus dem Geſchlechte der Burggrafen von Stromberg erwähnt wird. Mit dem Erlöſchen derjenigen Familie, in welcher das Amt eines Burggrafen von Stromberg erblich war, ſcheinen überhaupt die Burggrafen von Stromberg aufgehört zu haben, wahrſcheinlich weil kein Bedürfniß mehr vorhanden war, die Burg Stromberg dem Schutze und der Obhut eines Burggrafen anzuvertrauen. In ſpäterer Zeit hat aber die Familie von Wendt Anſpruch auf Stromberg erhoben. Wir haben ſo eben geſehen, daß die Güter des Burggrafen Heinrich von Stromberg an Lübbert von Wendt übergegangen waren, den Sohn Heinrichs von Wendt. Dieſer Heinrich von Wendt hatte Agnes, eine Schweſter des Burggrafen Johann zur Frau

[75]) Aktenſtück Münſter contra Wendt fol. 2. und Beilage A. 27. fol. 2.
[76]) Befindlich im Pfarrarchive zu Dieſtede.

Digitized by Google

gehabt.[77]) Deshalb behaupteten ſpäterhin, als die Biſchöfe von Münſter wegen Strombergs Sitz und Stimme auf den Reichstagen nachſuchten, die von Wendt, daß ihnen als den Erben des Lübbert von Wendt eher als den Biſchöfen von Münſter Titel und Rechte der Burggrafen von Stromberg zukämen und leiteten hierüber wirklich einen Prozeß ein, der aber nicht verhinderte, daß die Biſchöfe ſich Burggrafen von Stromberg nannten. Ihre ſich darauf beziehenden Forderungen haben wir vorher mitgetheilt und beurtheilt.

Dieſe geſchichtlichen Mittheilungen über die Burggrafen von Stromberg, beſonders über die erſten und über die letzten, über welche wir Kunde haben, zeigen uns klar, welche Bewandtniß es mit Stromberg und ſeinen Burggrafen gehabt hat. Jedenfalls wird daraus hervorgehen, daß die Nachricht von der Theilung der Güter des Burggrafen unrichtig iſt und daß Johann nicht der letzte Burggraf von Stromberg geweſen iſt. Somit können alle die Behauptungen nicht beſtehen, welche ſich auf dieſe beiden Punkte ſtützen. Deshalb müſſen wir jetzt daran gehen feſtzuſtellen, was von Stromberg und ſeinen Burggrafen der Wahrheit gemäß angenommen werden kann.

Um die Stellung und den Wirkungskreis der Stromberger Burggrafen genau feſtſtellen zu können, müſſen wir zuerſt ſehen, was man überhaupt unter Burggrafen zu verſtehen hat und in welchen Verhältniſſen dieſelben ſtanden. Indem wir dann hiermit dasjenige, was wir über die Stromberger Burggrafen in dieſer Hinſicht in Erfahrung bringen können, vergleichen, wird ſich für unſere Unterſuchung ein ſicheres Ergebniß herausſtellen.

Oben haben wir die Behauptung gefunden, Stromberg ſei eine Reichsburggrafſchaft geweſen, die Burggrafen daſelbſt hätten zu den Reichsburggrafen gehört. Wenn dieſes auch nicht wahr iſt, ſo kann man daraus doch abnehmen, daß es außer den Reichsburggrafen auch noch andere Burggrafen gegeben

[77]) Kindl. G. v. W. II. Urk. 79 S. 310. vgl. S. 68 Anm. X.

Digitized by Google

haben muß. Daß dieſer Schluß nicht unrichtig iſt, beweiſt ſchon die Ausſage älterer Schriftſteller,[78]) welche bemerken, daß nicht alle Burggrafen von derſelben Art geweſen ſeien, und daß auch nicht alle gleiche Gewalt gehabt hätten. Einige ſeien von den Kaiſern, andere von den Herzogen oder andern Fürſten angeſtellt worden. Dieſe mehr allgemeinen Angaben der älteren Schriftſteller[79]) finden wir von neuern nicht allein beſtätigt, ſondern auch durch die beſtimmte Unterſcheidung mehrerer Klaſſen von Burggrafen im Einzelnen genauer beſtimmt. So heißt es bei Welter,[80]) daß an wichtigen befeſtigten Städten oder Orten des Reiches, vorzüglich in den Grenzmarken, beſondere Vorſteher der Stadt oder Burg angeſtellt worden, welche mit dem Oberbefehl über die Dienſtmannen die bürgerliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit daſelbſt vereinigt hätten und in Urkunden des 12. Jahrhunderts Burggrafen genannt worden wären. Dieſe Burggrafſchaften ſeien theils unmittelbar unter dem Reiche geblieben, theils in die Hände von Markgrafen, Grafen oder Biſchöfen gekommen und von dieſen zu Lehen ertheilt worden. In beiden Fällen ſeien dieſelben in beſtimmten Geſchlechtern erblich geworden. Hier iſt offenbar von den Reichsburggrafen die Rede, wenn dieſer Name auch hier nicht genannt wird. Dagegen heißt es an einer anderen Stelle[81]) deſſelben Werkes, indem auf die ſo eben angeführte hingewieſen wird: „Zur Verwaltung der Reichsburgen und was daran hing dienten die Reichsburggrafen.“ Wenn aber dieſe Art von Burggrafen auch ihrer Entſtehung nach Reichsburggrafen waren, da

---

[78]) Pfeffinger: Vitriarii institutionum juris publici illustratarum. Tom. II. p. 595. — Goldast constitut. imper. p. 17 ff. Petrus Albinus Chronicon Misnense tit. 8. §. 199. Freher de orig. palat. O. 5.

[79]) Welter, deutſche Rechtsgeſchichte 2. Ausg. 1857. Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland. 2. Ausg. 1830.

[80]) A. a. O. §. 197. S. 222.

[81]) A. a. O. §. 311. S. 374.

Digitized by Google

ſie an wichtigen Orten des Reiches wohl vom Könige ſelbſt eingeſetzt worden und ſomit unmittelbar zum Reiche gehörten, ſo müſſen doch diejenigen, welche ihre Reichsunmittelbarkeit dadurch verloren, daß ſie unter Markgrafen, Grafen oder Biſchöfe kamen, auch den Charakter von Reichsburggrafen verloren haben. Hüllmann[82]) ſagt, daß als Beiſpiele von königlichen oder Reichsburgen nur Wetzlar (Karlsmunt), Friedberg in der Wetterau und Nürnberg zu erwähnen ſeien. Das wäre allerdings nur eine geringe Anzahl von Reichsburgen und wohl nur durch die Annahme zu erklären, daß viele urſprüngliche Reichsburgen im Laufe der Zeit unter Landesherren kamen. Zugleich ſcheint Hüllmann nur diejenigen für wirkliche Reichsburgen gelten zu laſſen, welche in jeder Beziehung unmittelbar unter dem Reiche ſtanden, da er Meißen und Altenburg zu den landesfürſtlichen Burgen rechnet,[83]) während Welter zwar zugibt, daß ſie in einigen Punkten den Markgrafen untergeordnet geweſen ſeien, ſie aber ausdrücklich Reichsburgen nennt.[84]) Wie ſich dieſes nun aber auch verhalten möge, wir lernen für unſern Zweck ſo viel aus den angeführten Stellen, daß es Reichsburgen gegeben hat, in denen ein Burggraf den Oberbefehl führte und außerdem die bürgerliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit hatte; daß ferner die Reichsunmittelbarkeit ein Hauptmerkmal einer Reichsburg und ihres Burggrafen iſt Suchen wir jetzt diejenigen Burgen und Burggrafen auf, denen gegenüber die eben genannten Reichsburggrafen genannt werden.

An der Stelle, wo bei Welter über das Landeskriegsweſen gehandelt wird,[85]) heißt es, die Sicherheit des Landes habe beſonders auf den landesherrlichen Burgen beruht, welche von

---

[82]) A. a. O. S. 476.

[83]) A. a. O. S. 394.

[84]) A. a. O. §. 197. S. 222.

[85]) A a. O. §. 309. S. 370. Vgl. zu dem Folgenden: Homeyer, Syſtem des Lehnrechts (enthalten in deſſen: Sachſenſpiegel II. Thl. 2. Bd. Berlin 1844). S. 383 u. 555. ſowie überhaupt §. 63.

Digitized by Google

dem Landesherrn entweder zu Lehen gegeben worden wären oder ihm unmittelbar gehört hätten. Im ersten Falle habe der Vasall, wenn an der ihm übertragenen Burg eine Besitzung mit hoher Gerichtsbarkeit gehangen habe, Burggraf geheißen und selbst für den Unterhalt der Besatzung, der Wächter, Thurm- und Thorwärter zu sorgen gehabt, dem Landesherrn aber die Burg jederzeit und gegen Jedermann für denselben vertheidigen müssen. Im zweiten Falle, wo also der Landesherr die Burg in unmittelbarem Besitz behielt, sei zur Burghut ein Schloßamtmann eingesetzt worden, der aus den Burgeinkünften und einer Besoldung oder aus einem dazu angewiesenen Lehngute die Wächter, Thürmer und Pförtner zu unterhalten gehabt hätte. Vergleichen wir hiermit, was Hüllmann sagt,[86]) daß der Befehlshaber der Burgmannen (der Besatzung einer Burg, wie wir weiter unten sehen werden) Burggraf genannt worden sei und zugleich die Gerichtsbarkeit über die Burgbewohner und deren Feldmark gehabt habe, so werden wir den Begriff von landesherrlichen Burggrafen feststellen können. Ein landesherrlicher Burggraf ist nach dem Vorhergehenden ein Beamter, der von einem Landesherrn — einem Bischof oder weltlichen Fürsten — in einer ihm gehörenden Burg angestellt ist, um diese Burg im Interesse des Herrn derselben als Befehlshaber der Burgmannen zu hüten und zu schützen und außerdem die Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Burg und ihrer Feldmark auszuüben.

Demnach ist die Amtsbefugniß eines solchen Burggrafen einestheils eine militärische anderentheils eine juridische. Mithin besteht wohl der hauptsächliche Unterschied zwischen einem Reichs- und landesherrlichen Burggrafen darin, daß jener unmittelbar unter dem Reiche stand, dieser unter einem Landesherrn. Beständе unter den Burggrafen des Reiches und denen eines Landesherrn noch ein anderer bedeutender Unterschied, dann

[86]) A. a. O. S. 393.

Digitized by Google

würde es wohl kaum der Fall gewesen sein, daß dieselben Burgen (Meißen und Altenburg; siehe oben) von einem Schriftsteller zu den Reichsburgen gezählt würden, während ein anderer sie zu den Landesburgen rechnet; indem, wie es scheint, von letzterem die Grenzen der Reichsunmittelbarkeit enger gezogen werden, als von dem ersteren. Ein anderes aber ist es, wenn ein Reichsburggraf außer den ihm in dieser Eigenschaft übertragenen Rechten noch andere erwarb; wie wir dieses von dem Burggrafen von Nürnberg erfahren,[87]) welcher, auf einer besonderen von der dortigen Reichsburg verschiedenen Burg wohnend, später die Burggrafschaft, das dortige Landgericht und Landvogteien als Reichslehen erhielt und dadurch so mächtig wurde, daß Kaiser Karl IV. ihn im Jahre 1362 unter die Reichsfürsten aufnahm.[88])

Wenn wir aber oben erfahren haben, daß bei landesherrlichen Burgen nur dann der demselben vorgesetzte Beamte Burggraf geheißen habe, wenn er mit der Burg selbst belehnt war und an derselben eine Besitzung mit hoher Gerichtsbarkeit hing, so möchte dieses doch wohl nicht allgemeine Gültigkeit haben, da nach den vorzulegenden Urkunden sich herausstellen wird, daß die Burggrafen von Stromberg zwar eine derartige Gerichtsbarkeit hatten, aber keineswegs mit der Burg Stromberg selbst belehnt waren.

Von den angeführten Burggrafen in Reichs- und Landesburgen unterscheidet Hüllmann ausdrücklich eine andere Art von Burggrafen. Nachdem er dargethan, daß diejenigen größeren Orte, wo viele Verwaltungs- und Gerichts-Geschäfte vorkamen, besondere Sprengel mit eigenen Grafen gebildet hätten, wie in Cöln, und daß ein solcher Graf den Namen Stadt-Graf (urbis comes oder urbanus comes) gehabt hätte, sagt er: „Seit-

---

[87]) Welter a. a. O. §. 311. S. 374.

[88]) Die Urkunde hierüber sieh bei Pfeffinger a. a. O. II. S. 682. Vgl. Welter a. a. O. S. 310. Not. 16.

Digitized by Google

dem alle größeren und älteren geſchloſſenen Orte zu Burgen gemacht, alſo mit Mauern und Thürmen befeſtigt wurden, kam von den Stadtgrafen auch der Name Burggraf in Gebrauch, wie zu Cöln und Magdeburg; doch iſt dieſer Beamte nicht zu verwechſeln mit dem gleichnamigen Kriegsbefehlshaber derjenigen befeſtigten Plätze, die ihrer ausſchließlichen Beſtimmung nach Reichs- oder Landesburgen waren.[89]) Indem dann über die verſchiedenen Behörden in den Städten gehandelt worden iſt, heißt es, daß nach den vorangeſchickten Erörterungen die Regel der früheren ſtädtiſchen Verfaſſung darin geſetzt werden könne, daß an der Spitze des Stadtweſens ein Burggraf oder ein Schulz, welcher letztere auch villicus oder Ammann genannt worden, und ein Stadtvogt geſtanden; in königlichen Städten beide von dem Könige angeſtellt, in biſchöflichen, abteilichen oder probſteilichen der Burggraf oder Schulz von der geiſtlichen Anſtalt, der Stadtvogt aber ebenfalls vom Könige.[90]) Wenn wir das, was Hüllmann ferner[91]) über die Verfaſſung der Städte entwickelt, verfolgen und damit vergleichen, was Welter[92]) über denſelben Gegenſtand ſagt, ſo ſcheint es, daß dieſe Art von Burggrafen beſonders in biſchöflichen Städten vorkommen und daß ſie beſonders an der Spitze der Rechtspflege ſtanden, ſo daß dieſer Zweig ihrer Amtsbefugniſſe die anderen überwog. Aus den Beweisſtellen, welche von den genannten Schriftſtellern an den bezeichneten Orten angeführt werden, ſollte man auch ſchließen, daß ſie häufiger urbis praefectus, urbanus comes und burgi comes als Burggraf, burggravius genannt wurden. Als Städte, in denen ſie vorkamen, ſind beſonders Cöln und Magdeburg zu nennen.

---

[89]) Hüllmann a. a. O. S. 486.
[90]) Hüllm. a. a. O. S. 503 ff.
[91]) A. a. O. S. 504 ff.
[92]) A. a. O. §. 232. S. 271 ff. u. §. 233. S. 275 ff. §. 239. S. 284 ff.

Digitized by Google

So gibt es denn erſtens Burggrafen in Reichs- oder Landesburgen, die zwar auch mit der Verwaltung und Rechtspflege betraut ſind, deren Hauptaufgabe aber die Hut und Vertheidigung der ihnen anvertrauten Burg iſt; zweitens die auch Burggrafen genannten Stadtgrafen, deren Hauptaufgabe die Ausübung der höchſten Gerichtsbarkeit in verſchiedenen Städten iſt.

Nachdem wir ſo die verſchiedenen Klaſſen von Burggrafen kennen gelernt haben, ſind wir dahin gelangt, die gewonnenen Reſultate auf die Burggrafen von Stromberg anzuwenden.

Wenn in der Quaternionentafel und an andern Orten die Burggrafen von Stromberg mit denen von Nürnberg und Magdeburg gleichgeſtellt werden, ſo wird ſich zeigen, daß dieſes durchaus unſtatthaft iſt. Die Burggrafen von Magdeburg gehörten nach dem Vorhergehenden zu denjenigen Burggrafen, welche als Stadtgrafen die oberſte Gerichtsverwaltung in Städten hatten. Nun aber iſt Stromberg nie eine Stadt geweſen, und gewiß nicht zu der Zeit, wo Burggrafen auf der Burg Stromberg waren. Deshalb können die Burggrafen von Stromberg auch nicht zu der Klaſſe von Burggrafen gehören, welche wir zuletzt kennen gelernt haben und nicht den Burggrafen von Magdeburg an die Seite geſetzt werden. Sollte aber Stromberg mit Nürnberg auf gleiche Stufe geſtellt werden, ſo müßte Stromberg eine Reichsburg, ſeine Burggrafen reichsunmittelbar geweſen ſein, abgeſehen davon, daß die Burggrafen von Nürnberg förmlich unter die Reichsfürſten aufgenommen worden ſind. Dieſes Alles, daß Stromberg reichsunmittelbar geweſen und ſeine Burggrafen zu den Reichsfürſten gehört hätten, wird zwar, wie im Anfang mitgetheilt iſt, von Biſchof Bernhard von Münſter behauptet, aber ohne Anführung eines irgend ſichern Grundes, blos mit Berufung auf gewiſſe vornehme Juris consulti und scriptores Germaniae. Ohne uns daher darauf einzulaſſen, die Ausſagen dieſer genauer zu prüfen, gehen wir einen kürzeren aber ſicheren Weg, indem wir nach vorhandenen Urkunden die Verhältniſſe der ſtromberger Burggrafen feſtſtellen.

Digitized by Google

Um jedoch die Verhältniſſe eines Burggrafen richtig würdigen zu können, müſſen wir uns mit der Umgebung deſſelben, der Burg und ihren Einrichtungen bekannt machen.

Wenn von den Burgen ein älterer Schriftſteller ſagt:[93] „burga esse domus publicas ad defendendum terras factas, ſo ſtimmt damit überein, was ein neuerer Schriftſteller ſagt,[94] daß auf den Burgen die Sicherheit des Landes beruht. Dieſe war auch offenbar der Zweck, weshalb ſie angelegt wurden Um aber dieſem Zweck zu entſprechen, mußte ſich in der Burg eine Mannſchaft befinden, welche die Vertheidigung derſelben in vorkommenden Fällen übernahm und ausführte. Solche mit Beſatzungen belegte Burgen finden ſich ſchon in früher Zeit in Deutſchland.[95] Sie werden zwar in dieſer älteſten Zeit urbes genannt, unterſcheiden ſich aber in ihren Einrichtungen nicht von den ſpäteren arces.[96] Von dieſen arces, Burgen, kam nachher die Benennung castra auf, und davon hießen die in einer Burg als Beſatzung liegenden Mannen castrenses. Ebenſo häufig iſt aber auch die Benennung castellani; wir nennen ſie deutſch Burgmannen. Für den Dienſt auf der Burg erhielten ſie außer einer Wohnſtätte (mansio) in der Burgveſte auch ein Burglehen (beneficium oder feudum castrense oder castrale). Dieſes Burglehen beſtand in Höfen, oder in einer auf einen beſtimmten Hof oder Zoll angewieſenen Rente oder in einer Summe Geldes.[97] Der

---

[93] Cocceius, prudent. jur. publ. XV. 25. Vgl. Erſch u. Gruber Encyclopädie. Th. 14. S. 61. unt. Burg.

[94] Welter a. a. O. §. 309. S. 370 f. Vgl. Kindlinger, Geſchichte der älteren Grafen. I. S. 74.

[95] Widukind v. Corvey, L. I. c. 35. bei Pertz Mon. Germ. I. S. 32.

[96] Eichhorn, deutſche Staats- u. Rechtsgeſchichte §. 221 a. Anm. b. u. §. 224 b.

[97] Welter a. a. O. § 309. S. 371. Hüllmann a. a. O. S. 392 ff. daſelbſt Note 91. Man vergleiche hierzu den weiter unten beigebrachten Auszug aus dem Lehnsbuche des Biſchofs Florenz von Münſter.

Beſitz ſolcher Burglehen reizte auch oft benachbarte Grafen und Landherren,[98]) ſich als Burgmannen auf einer Burg anſtellen zu laſſen, und zwar um ſo eher, da ihnen die Verpflichtungen, welche einem Burgmanne oblagen, erleichtert wurden.[99]) Da die hauptſächlichſte Verpflichtung für einen Burgmann die Vertheidigung der Burg war und in jenen fehdeluſtigen Zeiten eine ſolche jederzeit nöthig werden konnte, ſo mußten auch die Burgmannen hierzu jederzeit bereit ſein. Das war aber nur möglich, wenn ſie ſich fortwährend auf der Burg aufhielten. Demnach ging aus der Pflicht, die Burg zu vertheidigen, für die Burgmannen die andere Pflicht, ſich fortwährend in der Burg aufzuhalten, die Pflicht der residentia, oder residentia corporalis, des Burgſeſſes hervor.[100]) Da dieſe Pflicht beſonders für ſolche Mannen, welche außer ihrem Burglehen noch andere Güter und Lehen beſaßen, ſehr läſtig ſein mußte; andererſeits aber einem Landesherrn daran gelegen ſein mochte, recht begüterte und mächtige Burgmannen zu haben, ſo kam es vor, daß ſolche Burgmannen von der Pflicht des fortwährenden Burgſeſſes für ihre Perſon entbunden wurden, indem man ihnen geſtattete, ſich nur eine kurze Zeit des Jahres in der Burg aufzuhalten und den Dienſt hier perſönlich zu verrichten, für die übrige Zeit ſich durch einen ihrer Kriegsleute vertreten zu laſſen. Auch geſchah es, daß Miniſterialen für ihr Lehen vier Wochen der Reihe nach auf eigene Koſten, Vaſallen nur in Kriegszeiten ſechs Wochen lang auf der Burg zu dienen verpflichtet waren.[101])

---

[98]) Vgl. den genannten Auszug aus dem münſteriſchen Lehnsbuche beſ. unt. Nro. 1. u. 2., wo ein Herr von der Lippe und Otto Graf von Rietberg als Inhaber von Kromberger Burglehen aufgeführt werden.

[99]) Hüllmann a. a. O. S. 392 f.

[100]) Hüllmann a. a. O. S. 393. Note 93. — Encyclopädie von Erſch u. Gruber Thl. 14. S. 71. unter Burgfeß. — Kindlinger, Geſch. v. Volmeſtein I. S. 52. Anm. 7. — Vgl. unten die Urkunde vom J. 1337, bei Note 117, worin von der „Burcſete" die Rede iſt.

[101]) Hüllmann a. a. O. S. 393. Anm. 92. Weiter a. a. O. §. 309. S. 371 ff.

Digitized by Google

Das ist in Kürze die Verfassung der Burgen, wie sie sich nach den bewährtesten Schriftstellern, die diesen Punkt berühren, darstellen läßt. So können wir denn jetzt damit beginnen nachzuweisen, daß Stromberg mit Nürnberg nicht auf gleiche Stufe gesetzt werden darf; d. h. darzuthun, daß Stromberg keine Reichsburg, sondern eine Landesburg gewesen ist, und daß deshalb auch alle Schlußfolgerungen, welche man aus jenen Behauptungen gezogen hat, unstatthaft sind. Unsere Beweisführung wird sich aber darauf erstrecken, daß wir zuerst nachweisen, welchem Landesherrn die Burg Stromberg eigen gehört habe; und dann darthun, daß diese Burg eine zum Schutze des Landes mit einer Besatzung von Burgmannen belegte Burg gewesen sei, an deren Spitze die Burggrafen von Stromberg als Lehnsmänner der Bischöfe von Münster gestanden haben.

Was den Landesherrn betrifft, dem Stromberg als Eigenthum gehört hat, so ist es nicht schwer denselben nachzuweisen, da er uns gleich in der ersten Zeit, in welcher Stromberg erwähnt wird, entgegentritt. Nach der oben gegebenen historischen Uebersicht belehnt Bischof Hermann II. von Münster im Jahre 1177 die Söhne Conrads von Rudenberg und der Gieseln von Stromberg mit dem der Kirche zu Münster gehörenden Schloß Stromberg. Darnach ist also der Bischof von Münster Herr der Burg Stromberg. Da aber diese Nachricht allein auf einem Irrthum beruhen könnte, obgleich die Art, wie sie mitgetheilt wird, eine solche Annahme wohl kaum glaublich erscheinen ließe, so wollen wir dieselbe noch durch andere Beweise unterstützen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1210 [102]) nennt Bischof Otto zu Münster Stromberg seine Burg, castrum nostrum. Außerdem werden mehrfach in Urkunden, die weiter unten angeführt werden sollen, die Burgmänner von Stromberg von den Bischöfen von Münster castellani

[102]) Siehe oben Anm. 30.

Digitized by Google

nostri genannt,[103]) und ebenfalls von denſelben verſchiedentlich neue Burgmänner auf der Burg Stromberg eingeſetzt und mit Burglehen begabt.[104]) Und dieſes ſind doch Handlungen, welche nur von dem Herrn der Burg vorgenommen werden können. Dann ſagen die Burgmänner von Stromberg bei Beilegung des Zwiſtes zwiſchen Biſchof Florenz von Münſter und dem Burggrafen Johann von Stromberg aus:[105]) „bi der Huldinge und bi den Eden de wy den vorgerorden unſen Heren (dem Biſchof von Münſter) gedan hebben.“ Darnach ſteht alſo unzweifelhaft feſt, daß der Biſchof von Münſter Eigenthümer und Burgherr von Stromberg iſt.

Kindlinger berichtet, daß die münſteriſchen Biſchöfe, ähnlich wie andere entſtehende Landesherren, ihre entfernteren Tafelgüter und Gerechtſame durch die Anlagen feſter Schlöſſer geſichert hätten, und führt unter dieſen auch Stromberg auf.[106]) Wenn er ſich in Hinſicht auf dieſes auch nur auf die oben angeführte Stelle aus Kleinſorgens Kirchengeſchichte beruft, wo von Anlegung der Burg Stromberg nicht die Rede iſt, ſo kann man doch wohl mit ihm annehmen, daß die Burg Stromberg dieſen Zweck gehabt hat, indem ſie in einem Theile des Bisthums Münſter liegt, der ſich faſt keilförmig zwiſchen die in der Nähe zuſammenſtoßenden Länder von drei oder vier verſchiedenen Herren hineinſchiebt. Der Zweck der Burg Stromberg war alſo derſelbe, als bei den oben beſchriebenen Burgen, und auch ihre Einrichtungen ſtimmen mit denen jener Burgen überein. Schon in den älteſten Zeiten finden wir Burgmänner von Stromberg genannt. In der Urkunde aus dem Jahre 1210,[107]) in welcher Biſchof Otto von Münſter Stromberg

---

[103]) Z. B. Urkunde von 1312 im Copiar. des Kloſters Hertzebrock I. 98.

[104]) Lamey. Diplomat. Geſch. von Ravensberg S. 95. Nro. 105. — Kindl. handſchriftl. Urkunden-Sammlung Bd. 27. S. 2.

[105]) Siehe oben S. 11.

[106]) S. d. ält. Grafen I. S. 95.

[107]) Nieſert, Urkunden-Sammlung Bd. IV. S. 184.

Digitized by Google

seine Burg nennt und dem Kloster Liesborn einen Zehnten von fünfzehn Goldgulden überträgt, heißt es: „Partem hujus decimae decem solidorum Hermannus de Rudenberg vir nobilis et castri nostri Stromberge Burgravius jure foedali de manu nostra, et ab ejus manu Ulricus Gogravius de Stromberge eodem jure tenuerat.“ Unter den Zeugen dieser Urkunde werden genannt: „Hermannus de Rutenberge, Christianus de Heppen, Conradus Pincerna, Erthmarus, Omarus et Ulricus frater ejus, Philippus dapifer, castellani de Stromberge.“ In einer Urkunde aus dem Jahre 1276,[108]) in welcher die Streitigkeiten zwischen Hermann von Langen und seinem Sohne Hermann einerseits und dem Bischofe Everhard von Münster anderseits beigelegt werden, sind die Burgmänner von Stromberg überhaupt genannt. Die betreffende Stelle daraus lautet: „Item de famulis nostris et adjutorum nostrorum quos Castellani de Stromberghe ceperunt, etiamsi ad mortem sint adjudicati aut adjudicandi nos et nostri amici non persequemur etc.“ Hiernach müssen die Burgmänner von Stromberg in dieser Fehde mit thätig gewesen sein und so ist uns diese Urkunde ein Zeugniß dafür, daß die Burgmänner von Stromberg ihrem Lehnsherrn Kriegsdienste leisteten. Eine andere Urkunde des Burggrafen Heinrich aus demselben Jahre 1276 führt uns als Zeugen vor: „Rotgerus de Bokenvorde, L(ubbertus) capellanus, Omerus de Hostenfelde, Hermannus de Wulfhem, Conradus de Avenstrot milites; famuli vero Lubbertus de Batenhorst, Fredericus de Berglere, Johannes de Wulfhem, Johannes de Distede, Lubertus de Beldinghusen, Renfridus de Scorlemer, Lutfridus et Rederus de Ulede et alii quam plures.“[109]) Da diese Urkunde Heinrichs zu Stromberg ausgestellt und mit

[108]) Copiar. des münster. Domcapitels S. 102.
[109]) Archiv der Grafschaft Ravensberg.

Digitized by Google

seinem und universorum castellanorum in Stromberg Siegel versehen ist, so läßt sich daraus schließen, daß die oben genannten Burgmänner zu Stromberg gewesen sind. Eine andere Urkunde [110]) desselben Burggrafen Heinrich aus dem Jahre 1278 ist ebenfalls mit dem Siegel des Burggrafen, seiner Brüder Conrad und Gottfried und dem der Burgmänner in Stromberg untersiegelt. Als Zeugen sind angeführt: „Lutbertus sacerdos in Stromberg, Omerus de Ostenfelde, Rotcherus de Bokenevorde, Hermannus de Wulfhem, Gerhardus de Quernhem milites. Item Ricvinus, Hermannus et Johannes de Ostenfelde, Theodericus et Johannes de Wulfhem, Lutbertus de Beveren, Hermannus Hundertmarc, Lutbertus de Batenhorst, Hermannus de Merevelde, Hermannus de Hakenesge et alii"; die wir also wohl ebenfalls als Stromberger Burgmänner anzusehen haben, obgleich sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, und dieses um so eher als die Namen, welche hier genannt sind in spätern Urkunden als die von stromberger Burgmännern vorkommen. So schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1297 über den Verkauf der Mühle in Honhorst von Seiten des strombergischen Burgmanns Godschalk von Walegarden an das Kloster Klarholz. [111]) In derselben heißt es zum Schlusse: „Ne igitur hanc venditionem et resignationem rite factam imposterum alicujus disturbet columpnia, ydoneos viros et honestos; videlicet nobilem Virum Hermannum Burcgravium in Stromberg, Hermannum de Horde, Riequinum de Ostenvelde, Rudolphum de Lippia et Hermannum de Beveren milites; item Hermannum Hundertmark, Hermannum de Mervelde, Gerevinum de Bokenevorde, Thidericum de Wulfhem, Wernherum Balke, Hinricum de Mervelde,

[110]) Archiv des Klosters Marienfeld. Vgl. Kindl. Volm. II. S. 63.
[111]) Kindl. Münst. Beitr. I. Urkund. VI. S. 16.

Digitized by Google

Ecbertum de Batenhorst, Adolphum de Batenhorst, Lubertum de Beveren et Conradum de Batenhorst famulos, Concastellanos in Stromberg huic litere inscribi feci, et eandem literam in testimonium venditionis prescripte coram ipsis per me, consensu heredum et coheredum meorum accedente, rationabiliter facte, Sigillo ejusdem nobilis Viri Hermanni Burcgravii in Stromberg et generali Sigillo universorum predictorum Concastellanorum ibidem, petivi instanter et humiliter communiri. Actum etc.

Wie die vorhergehenden Urkunden iſt auch dieſe außer mit dem Siegel des Burggrafen mit dem allgemeinen Siegel der Burgmänner von Stromberg verſiegelt und bekräftigt alſo unſere oben ausgeſprochene Annahme, daß die in den vorigen Urkunden genannten Burgmänner von Stromberg waren. Eine Urkunde des Burggrafen Hermann aus dem Jahre 1299 beginnt: [112]) „Universis ..... Nos Richwinus de Ostenvelde, Hermannus de Beveren milites, Gerwinus de Bokenevorde, Hermannus et Henricus dicti de Merevelde fratres, Theodericus de Wulfhem, ceterique concastellani castri Stromberge tenore presentium notum facimus, quod Hermannus Burchgravius noster vendidit viris religiosis — Abbati et — conventui de Campo sancte Marie etc. Die Siegel aus grünem Wachſe hangen an weißen Zwirnsfäden, das erſte das der Burgmänner, rund, mit Thürmen und Mauern, auf dem mittelſten Thurme ein Adler; die Umſchrift iſt S.' Burg'vii et Castellanorū. ī Stromb'g; das zweite auch rund mit dreieckigem Schild, deſſen oberer Theil, wie ein Balken abgeſchnitten iſt und 3 Vögel vorſtellt. Umſchrift: S'. H'manni. Burchgravii in Strob'ge.....

[112]) Kindl. Münſt. B. III. Urkd. 100. S. 256.

Digitized by Google

Dann heißt es in einer Urkunde von 1311 [113]) „Hermannus et Ludolphus fratres viri Nobiles Burgravii in Stromberg, Adolfus de Ostenvelde, Henricus de Marvelde, Lubertus de Beveren, Henricus de Ostenvelde, Johannes de Hovele et Adolphus de Batenhorst milites. Hermannus de Mervelde, Gervinus de Bokenevorde, Ludolphus niger de Sendene, Henricus Wulfhem, Bruno Hundertmarc et Lubertus Balke famuli, castellani ibidem..... protestamur et cupimus esse notum, quod Libertus et Conradus dicti de Batenhorst milites dilecti concastellani nostri... etc. In cujus rei certitudinem sigillum nostrum generale ad protestandum visa et audita eorundem concastellanorum nostrorum duximus apponendum.“

Aus den bis jetzt angeführten Urkunden haben wir genugsam gesehen, daß die Burg Stromberg mit einer Anzahl von Burgmännern besetzt war. Wir könnten noch mehr Urkunden anführen, in denen stromberger Burgmänner genannt werden, [114]) wenn es nöthig wäre. Aber in allen diesen Urkunden ist noch nichts von den Burglehen der stromberger Burgmänner vorgekommen, und deshalb haben wir uns nach diesen umzusehen

Im Jahre 1334 nimmt Bischof Ludwig von Münster den Berthold von Büren als Burgmann in Stromberg auf und gibt ihm als Burglehen, „curtem Hobbeling in parochia Ascheberg sitam.“ [115]) Dann stellt Adolf von Bredenol,

[113]) Im Copiar. des Klosters Liesborn Nro. 69. Niesert Urkundensammlung III. 34. Hierzu zu vergl. Urkd. vom 10. Oct. 1316 im Archiv des Klosters Marienfeld. Fast dieselben Namen finden sich in einer Urkunde von 1312, bei Seibertz Urk.-Sammlung I. S. 102.

[114]) Urkunden aus den Jahren 1319, 1320 und 1350 (11. Aug.) im Archiv des Klosters Marienfeld; vom 26. Mai 1342 und vom 16. Dez. 1370 im Archiv „Fürstenthum Münster“, vom 2. März 1350 im großen Copialbuch des Domcapitels zu Münster I. 58. Schaten. Annal. Paderb. zum Jahre 1371.

[115]) Kindl. Handschriftl. Urk.-Sammlung Bd. 27. S. 2.

Digitized by Google

Burgmann zu Stromberg, im Jahre 1350 eine Urkunde aus über ein vom Biſchof von Münſter empfangenes Burglehen in Stromberg.[116]) Sie lautet: Universis..... pateat quod ego Adolfus de Bredenole castrensis in Stromberghe et mei noti heredes curtem dictam Wormesbergh prout sita est in parochia Olede a reverendo in Christo patre ac domino meo, domino Ludwico Monasteriensis ecclesie episcopo recepi ipsam curtem jure Castripheodi, quod vulgariter dicitur tho Borglenes rechte, una cum quibusdam aliis bonis meis, hactenus ad meum Castri feodum in Stromberge spectantibus perpetuo possidendas. In recompensam vero premissorum ego Adolfus et mei heredes antedicti quaedam bona antiquitus ad Castrifeodum quondam Rutgeri de Bokenevorde spectantia, videlicet locum dictum Stalstede in dicto castro Stromberghe et domum dictam Kohus ante dictum Castrum sitos, Ottoni de Senden manumisi et resignavi, ac manumitto et resigno publice per presentes. Que quidem bona scilicet Stalstede et domum Kohus idem Otto a dicto domino Monasteriensi in Castripheodum in Stromberghe recepit et possidebit. In cujus rei testimonium sigillum meum pro me et heredibus meis presentibus est appensum. Datum anno Domini M°CCC° quinquagesimo feria tertia post Dominicam qua cantatur Oculi mei.

In einer Urkunde von 1337 übergibt Ludolf Burggraf von Stromberg Bruder des Burggrafen Hermann von Stromberg, dem Biſchofe und der Kirche zu Münſter: dat Gharthus dat beleghen is in deme Kerſpele tho Stromberghe unde dat Hus tho der Hanporten dat beleghen is in deme Kerſpele tho Dyſtede..... tho eyene Borclene tho Stromberghe vor hundert Penninge, der ich unde myne Eroen inne beſitten

[116]) Im groß. Copiath. des Domcapitels I. S. 58.

Digitized by Google

solen to Stromberghe rechte Burcsate.[117]) Außerdem kommt in einer Urkunde Gerhards von Batenhorst aus dem Jahre 1342 vor „eynen Wandelkop des Borchlenes tho Stromberghe.“[118])

Diesen vereinzelten Zeugnissen, daß Burgmänner auf der Burg Stromberg eingesetzt gewesen sind, und daß den Burgmännern auch Burglehen übergeben gewesen sind, fügen wir, gleichsam als Schlußstein für diesen Beweis, einen Auszug aus dem Lehnsbuche des Bischofs Florenz von Münster an, in welchem die Burgmänner von Stromberg nebst ihren Burglehen namentlich aufgeführt werden:[119])

Castrenses et primo in Stromberghe.

1. Dominus Lippiensis tenet tytulo Castri pheodi in Stromberghe Aream in castro ibidem et bona infra scripta.

2. Item nobilis Otto Comes in Retberghe tenet bona infra scripta, scilicet, Curtim to Tydekynck in parochia Claholte, domum Reyneri ton Pole in parochia Olede et domum Vrylinchusen in parochia Dystede sitam, hec bona redimi possunt, et dominus tenet advocatiam super duobus bonis primis.

---

[117]) Im Archiv „Fürstenthum Münster.“ Das Siegel dieser Urkunde ist abgedruckt bei Seibertz Urkundenbuch I. Taf. III. Nro. 8. Ludolf, der sich als Sohn und Bruder eines Burggrafen auch Burggraf nennt, der aber als jüngerer Sohn wohl keinen Theil am burggräflichen Burglehen hatte, trägt dem Bischofe von Münster eigene Güter auf, um sie von ihm als Burglehen zurückzuerhalten, und so einen festen Burgsitz in Stromberg für sich und seine Erben zu erlangen. Das eine dieser Güter „dat Garthus“ finden wir wieder in der Theilungs-Urkunde des Burggrafen Johann und seines Sohnes Heinrich. Daraus läßt sich schließen, daß Ludolf, obwohl verheirathet, doch ohne Kinder zu hinterlassen gestorben ist, so daß sein Burglehn den Nachkommen seines älteren Bruders Hermann zufiel.

[118]) Im Archiv „Fürstenthum Münster“.

[119]) Dieses Lehnsbuch befindet sich auf dem Provinzialarchiv zu Münster.

Digitized by Google

3. Item Johannes Borchgravius in Stromberge tenet domum habitationis sue et aream in Stromberghe cum attinentiis earundem.

4. Item Bertoldus dominus de Büren tenet a Domino Curiam dictam Hobelynck cum suis pertinentiis, sitam in parochia Asscheberghe, que redimi poterit pro 6. marcis et pertinet ad curtim Domini Monasteriensis.

5. Item Dominus Adolphus de Batenhorst tenet in pheodo Castrensi, primo redditus VIII. marcarum ex curte in Enigerlo. Item tenet domum Roysinck in parochia Oelde. Item domum Lakenbrock in parochia Ostenvelde. Item duo bona libera in Ulinctorpe in parochia Vrekenhorst. Item liberam domum to Hemmer in parochia Alen. Item domum liberam to Hesselen in parochia Veylheren. Item tres domus, videlicet des Schadenhus to Gronhorst in parochia Vrekenhorst, domum Tuchem in parochia Vorhelme et domum Everhardi to Myddendorpe in parochia Hoetmar sitam. Ista bona Dominus redimere poterit, secundum formam litterarum quas habet a Domino.

6. Item Ecbertus de Batenhorst tenet den Nortberch, domum des Vrylinges in parochia Stromberge sitam. Mortua uxore sua cedent Domino.

7. Item Lambertus de Batenhorst tenet domum Lymberch in parochia Stromberge sitam.

8. Item Johannes Crampe tenet pro castrensi pheodo quandam decimam sitam juxta Alen in parochia ibidem.

9. Item Hermannus de Mervelde tenet redditus IX. marcarum, videlicet IIII or ex curte Geselen, item unam marcam ex denariis arealibus in Alen et ex domo to Voshem IIII or in parochia Beehem.

Isti redditus redimi possunt secundum formam litterarum.

Digitized by Google

10. Item Gerhardus de Mervelde tenet domum dictam Voshem in parochia Ostenvelde, item tres marcas denariorum ex curte Brochusen in parochia Alen, item unam marcam ex denariis arealibus in Alen. Nota. Tres marcas redemit Episcopus Monasteriensis.

11. Item Hinrikus Vyncke tenet curtem den Osthof Varenholte cum suis pertinentiis in parochia Ostenvelde sitam, et judicium nemorum in Osterwalde.

12. Item Adolphus de Ostenvelde tenet castrum Horst in parochia Ostenvelde et mansum ibidem .. — filius suus recipiet.

13. Item Theodericus de Erfte tenet decimam in Heddinchusen cum suis pertinentiis et decimam minutam cum suo jure ibidem in parochia Bechem sitam.

14. Item Johannes de Allendorpe tenet domum dictam Unvedershus to Hesseler cum suis pertinentiis in parochia Velleren. Item domum to Eyclo in parochia Vorhelme. Item domum to Ghemerche in parochia Dolberge. Item domum Rietberge to Everinchusen in parochia Lipborch sitam.

15. Item Lubbertus Balke tenet domum to Memberinctorp et decimam to Westkerken to Ostenvelde.

16. Item Ludekinus de Esten tenet Castrensem ubi Dominus voluerit, domum dictam Hillebrandus tho Polingen et mansum Seddinchusen in parochia Alen veteris ecclesie, que redimi possunt secundum tenorem literarum suarum, quas habet ab Episcopo Monasteriensi pro L. marcis 17. Item Omerus Vinke miles tenet molendinum to Ghordinchsele in parochia Warsilo.

18. Item Rudolphus de Lippia tenet Castripheodum in Stromberge et mansos dictos de Oesthagen et Molenhus cum casis eisdem mansis pertinentibus racione illius Castripheodi ..... mortuus est.

Digitized by Google

19. Item Helmicus de Schedingen tenet curtim to Gordincsele sitam in parochia Wardeslo et domum dictam de Halsewassenen in parochia Distede.

20. Item Ludolphus Went tenet curtim et domum to Bodenbeke, item unam aliam domum to Bodenbeke et quedam bona dicta Goddincbroic in parochia Stromberge.

21. Item filii Domini Godfridi, Hermannus de Beke tenet curtem to Ghorddinscele et mansum to Evelinctorpe nec non curtem to Bucsele in parochia Distede.

Item Bertramus de Wulfhem tenet.....

Item dictus Wulf van Geyssenberg tenet Castri pheodum.

22. Item Otto van Senden vel Lubbertus frater ejus tenent domum dat Kohus in parochia Stromberge.

23. Item Johannes Nagel tenet aream in inferiori Castro. (Fol. 16.) Item Johannes Borchgravius in Stromberge tenet magnum campum situm juxta minorem indaginem castri Stromberge cum universis suis attinentiis sita ab illa parte Castri predicti item idem tenet domum to Werthus et domum to Levordinchus sitam in parochia Belen.

Nachdem in dem Lehnbuche so die Burgmänner von Stromberg aufgeführt sind, werden auch die Burgmänner von anderen münsterischen Burgen aufgezählt.

Daß die in dieser Weise mit Burgmännern besetzte Burg Stromberg der Obhut eines Burggrafen anvertraut war, brauchen wir nach dem Vorhergehenden wohl kaum noch zu erwähnen, viel weniger zu beweisen. Ueber die Stellung der stromberger Burggrafen zu der Burg Stromberg könnten nach der von Kleinsorgen über die Uebertragung der Burg Stromberg an die Söhne Conrads von Rudenberg gegebenen Nachricht Zweifel entstehen, die wir hier zu lösen haben. Kleinsorgen sagt, daß Bischof Hermann II. von Münster die Burg Strom-

Digitized by Google

berg an die Genannten nebſt anderen Lehngütern übertragen habe, wonach alſo die Söhne Conrads von Rudenberg mit der Burg Stromberg belehnt wären, was aber wohl nicht ſo zu verſtehen ſein wird, als hätten die von Rudenberg die Burg Stromberg ſelbſt als Lehne vom Biſchof Hermann erhalten, da dieſes dem widerſpricht, was in den oben angeführten Urkunden aus dem Jahre 1371, in dem Lehnsbuche des Biſchofs Florenz von 1378 und in einigen andern Urkunden aus jener Zeit über die Lehne des Burggrafen enthalten iſt. Wären die Rudenberger anfangs mit der Burg ſelbſt belehnt worden, ſo müßten ſie in den 200 Jahren, wo ſie als Burggrafen von Stromberg vorkommen, eine Verkürzung ihrer anfänglichen Lehen erfahren haben. Denn ihre Lehen und Befugniſſe ſind, wie aus obigen Dokumenten erhellt, viel geringer, als ſie bei einem mit der ganzen Burg belehnten Vaſallen ſein würden. Da aber über eine ſolche Verkürzung gar keine Nachricht vorliegt, ſo muß man doch wohl annehmen, daß die erſten Rudenberger als Burggrafen von Stromberg in derſelben Weiſe und Ausdehnung von den münſteriſchen Biſchöfen belehnt worden ſind, wie dieſes von den letzten feſtſteht. Deshalb kann bei der Uebertragung der Burg Stromberg, über welche uns Kleinſorgen die Nachricht aufbewahrt hat, ſicher nicht die ganze Burg als Lehen übertragen worden ſein. Kleinſorgen hat bei der Mittheilung der genannten Sache ſich wohl über die Belehnung nicht beſtimmt genug ausgeſprochen. Der Zuſatz „nebſt andern Lehngütern" ſcheint ſchon darauf hinzudeuten, indem man unter dieſen Lehngütern wohl die Güter zu verſtehen hat, welche das Burglehen der Burggrafen zu Stromberg ausmachten. So daß Kleinſorgen in ſeinem Berichte richtiger geſagt hätte, das Amt eines Burggrafen auf der Burg Stromberg ſei nebſt andern Lehngütern denen von Rudenberg als Lehen übertragen worden. Denn obgleich weder Gottfried von Stromberg, noch ſeine Neffen Hermann und Heinrich in der der Uebertragung zunächſt liegenden Zeit Burggrafen genannt werden, ſo kann

Digitized by Google

man doch nicht anders annehmen, als daß sowohl Gottfried Burggraf von Stromberg gewesen ist, als auch seine Neffen als Burggrafen von dem Bischofe von Münster in jenes Stelle eingesetzt worden sind. Oben (Anm. 28.) haben wir gesehen, daß Heinrich im Jahre 1202 castellanus de Stromberg genannt wird. Sollten wir das Wort castellanus auch nicht mit Burggraf übersetzen dürfen, so gibt es uns doch das Verhältniß, in welchem der von Bischof Hermann II. nach Kleinsorgen mit dem Schloß Stromberg belehnte Heinrich zu diesem Schlosse stand, deutlich zu erkennen.[120]) Hierzu aber kommt, daß Heinrichs Bruder Hermann, nachdem er zu Stromberg in Heinrichs Stelle getreten, im Jahre 1204 (siehe oben A. 29.) und 1210 (ob. A. 30.) ausdrücklich Burggraf der Burg Stromberg genannt wird, ohne daß wir das Mindeste davon erfahren, daß die Stellung des Heinrich und Hermann in Stromberg seit 1177, dem Jahre der Uebertragung, sich in irgend einer Weise verändert hätte. Darnach müssen wir also annehmen, daß nicht allein Hermann und Heinrich, Conrads von Rudenberg Söhne, als Burggrafen in Stromberg eingesetzt und mit einem Burglehen belehnt worden sind, sondern auch, daß ihr Oheim Gottfried vor ihnen schon diese Stellung eingenommen hat. Wir hätten hier nun nachzuweisen, welche Befugnisse die Burggrafen von Stromberg in dieser Burg hatten, und wie sie zu den übrigen Burgmännern daselbst standen.

Da das Amt der Burggrafen von Stromberg in einem Zweige der Familie von Rudenberg ohne Unterbrechung vom Vater auf den Sohn, oder vom älteren Bruder auf einen jüngeren fortgeerbt war, so müssen wir annehmen, daß dasselbe den Gliedern aus dieser Familie in der ältesten Zeit so übertragen worden war, wie wir es in der spätesten Zeit, wo Angehörige derselben Familie in Besitz desselben Amtes waren,

---

[120]) Vgl. Urk. v. J. 1152 Godescalcus nobilis, castellanus, in Loen Cod. dipl. Westf. 284.

Digitized by Google

finden. Wir meinen, daß die Burggrafen der früheſten Zeit dieſelben Amtsbefugniſſe gehabt haben, welche Burggraf Johann gemäß den Urkunden aus dem Jahre 1370, die oben angeführt ſind, beſaß. Nach Ausſage der Burgmänner, die in der Urkunde vom 16. Dezember jenes Jahres enthalten iſt, konnte Burggraf Johann durchaus nicht unumſchränkt auf der Burg Stromberg verfahren, und beſonders da nicht, wo er durch von ihm getroffene Einrichtungen den Rechten des Biſchofs von Münſter und der Burgmänner von Stromberg zu nahe trat. Wir ſehen dort, daß ihm das Recht, ſein eigenes Haus durch Ringmauern und Graben zu befeſtigen, abgeſprochen wurde, daß die Schlüſſel den Burgpförtnern überantwortet werden mußten und daß, wenn irgend ein Burgmann eine Fehde hatte (orlogede), dieſem das Recht zugeſtanden war, die Schlüſſel der Burg des Nachts in Verwahrung zu nehmen. Dieſes Alles beweiſet, daß die Burggrafen von Stromberg nicht mit der Burg Stromberg ſelbſt belehnt waren. Wir ſehen auch hieraus, daß der Burggraf von Stromberg in einer Hinſicht nur als ein Burgmann daſtand, und zwar in ſo weit, als er gerade wie die Burgmänner ſein Burglehen inne hatte, und dafür dem Burgherrn zu den vorgeſchriebenen Dienſten verpflichtet war. Die Burggrafen werden auch mit den übrigen Burgmännern unter dem allgemeinen Namen castellani genannt,[121]) und ſie nennen ſich ſelbſt ſo, indem ſie die übrigen Burgmänner concastellani nostri nennen.[122]) Außerdem zeigt uns aber die Art, wie ſie mit den übrigen Burgmännern genannt werden, daß ſie eine vor dieſen hervorragende Stellung einnehmen. Immer, wo ſie mit denſelben genannt werden, ſtehen ſie, wie die angezogenen Zeugniſſe darthun, unter ihnen auf dem erſten Platze; in dem Siegel der Burgmänner von Stromberg heißt die Umſchrift: „S. Burchgravii et Ca-

[121]) Siehe Anm. 33.
[122]) Siehe Anm. 34 und 35.

Digitized by Google

stellanorum in Stromberg", sie sind also noch besonders genannt und führen außerdem noch ihr besonderes Siegel, welches sich häufig neben jenem an Urkunden vorfindet.[123]) Diese doppelte Stellung der Burggrafen von Stromberg zu den übrigen Burgmännern scheint uns sehr in Uebereinstimmung zu stehen mit dem Ausspruche Kindlingers,[124]) daß aus den stets in der Burg residirenden Burgmännern die Burggrafen bestellt worden wären. Indem dieselben so ursprünglich selbst nur Burgmänner waren, und durch ihre Bestellung zu Burggrafen an die Stelle der abwesenden Burgherren traten,[125]) entstand jene Doppelstellung von selbst. In der letzteren Stellung, als Stellvertreter des abwesenden Burgherren, mußten ihnen nun die Obliegenheiten zufallen, welche diese selbst sonst verwalteten, und welche die sind, die wir oben angeführt haben. Sie hatten die Oberaufsicht über die Burg und die Burgmänner, den Oberbefehl und auch die Jurisdiction in der Burg. Können wir dieses auch nicht im Einzelnen aus Urkunden für die Burggrafen von Stromberg nachweisen, so bürgt uns einestheils ihr Name „Burggrafen" dafür, anderentheils zeigt uns dieses das Auftreten des Burggrafen Johann, welches aus den Urkunden von 1370 uns entgegentritt. Hätte er nicht mehr Gewalt als ein gemeiner Burgmann gehabt, so würde er sich nicht die dort bezeichneten Uebergriffe haben erlauben können.

Stellen, wo die Burggrafen von Stromberg als Kriegsbefehlshaber in der Burg auftreten, können wir weiter nicht vorbringen, die Sache versteht sich aber wohl ganz von selbst. Desto häufiger finden wir dieselben aber bei Handlungen des friedlichen Verkehrs genannt, und hierbei dürfte sich wohl herausstellen, daß die Burggrafen von Stromberg auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit gehabt haben. Kindlinger sagt in

---

[123]) Vgl. Kindl. M. B. III. S. 259.

[124]) Aeltere Grafen I. S. 75.

[125]) Ebendaselbst S. 78. Anm. f.

Digitized by Google

ſeiner Geſchichte von Volmeſtein [126]) von den Herren von Rinkerode, daß dieſelben als Burgmänner zur Gemeinde der Burgmänner auf dem Schloſſe Mark gehört, und unter den Droſten oder Burggrafen dieſes Schloſſes geſtanden hätten. Wie nun die Geſchäfte der Hofleute vor dem Gerichte des Oberhofes, die der Bürger vor dem Stadtgerichte verhandelt worden ſeien, ſo wären auch die Geſchäfte der Burgmänner vor dem Burggerichte vorgetragen und vollzogen worden. Und wie bei jenen die Hofleute und Bürger als Genoſſen (pares judicii) oder als Zeugen hätten zugegen ſein müſſen, ſo ſeien bei den Burggerichten die Burgmänner als Genoſſen oder Zeugen erforderlich geweſen. Zum Belege hierfür führt er Auszüge aus drei verſchiedenen Urkunden an, in welchen Geſchäfte von Burgmännern vor dem Burggerichte abgemacht werden, und wo Burgmänner in der angegebenen Weiſe fungiren. In ganz gleicher Weiſe finden wir auch auf der Burg Stromberg ein Burggericht mit dem Burggrafen oder dem älteſten Burgmanne [127]) als Vorſitzenden und den Burgmännern als Genoſſen, Beiſitzern oder als Zeugen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1297, die ſchon oben [128]) (Anm. 110) angeführt iſt, kann auch in dieſer Hinſicht als Beweisſtück dienen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1275, in welcher „Lubertus plebanus in Stromberge“ dem Kloſter Marienfeld für 50 Mark das Haus „Radesvelde“ verkauft, fängt alſo an: „Henricus Burgravius in Stromberge omnibus qui hoc legerint vel audierint in perpetuum.“ Weiterhin heißt es darin: „Hec domus cum jure proprietatis ad predictum Lutbertum et ad suos posteros pertineret ad perpetuam stabilitatem, placuit utrique parti, ut idem Lutbertus et nepotes sui predicti

[126]) S. 253 u. S. 260 Anm. f.
[127]) Vgl. Kindl. Ebendaſ. S. 259. Anm. e.
[128]) Anm. 110.

Digitized by Google

cum matre sua, proprietatem jam dicte domus cum attinentiis suis in manus nostras resignarent, et per nos donatio possessionis transiret ad cenobium memoratum.“ Als Zeugen ſind eine Anzahl Burgmänner von Stromberg genannt, und beſiegelt iſt die Urkunde mit dem Siegel des Burggrafen und dem der Burgmänner von Stromberg.[129]) In einer Urkunde aus dem Jahre 1276 verzichtet „Johannes clericus dictus de Batenhorst“ auf alle Rechte, welche er an demſelben Gute „Radesvelde“ hat, zu Gunſten des Convents von Marienfeld vor demſelben Burggrafen Heinrich und den Burgmännern von Stromberg.[130]) Eine Urkunde aus demſelben Jahre 1276 fängt alſo an: Nos Heinricus Burgravius in Stromberg notum esse volumus, quod Werenzo, laicus de Bekehem acceptatis et acceptis L et VIII. marcis Monasteriensis monete ab Abbate et fratribus de Campo sancte Marie vendidit eis mansum quendam qui appellatur Hedhus prope opidum Bekehem ..... et veniens idem Werenzo cum predictis uxore sua et liberis ad nos in Castrum Stromberg coram Riewino de Ostenvelde judice ex arbitrio partium communiter electo, ad roborandum presentem contractum dedit nobis quidquid juris habuit in predicto manso et personis prememoratis et nos consequenter in momento contulimus eundem mansum cum omnibus attinentiis suis predictis Abbati et fratribus jure perpetuo possidendum. Hunc mansum cum suis attinentiis de manu nostra receperunt ad usum ecclesie sue: Anshelmus etc..... Ad horum igitur evidentiam et firmitatem in posterum habendam, presentem paginam impressione sigilli nostri et castellanorum in

[129]) Im Copiar. des Kloſters Marienfeld. fol. 168.
[130]) Original im Archiv des Kloſters Marienfeld.

Digitized by Google

Stromberg duximus roborare“ [131])..... In einer Urkunde aus dem Jahre 1280, über den Verkauf des Hauſes Uphof von Seiten des Burgmanns Omer von Oſtenfelde an das Kloſter Marienfeld heißt es wieder: „Nos Hinricus Burgravius et universitas castellanorum in Stromberg omnibus presens scriptum intuentibus. — Noverint igitur universi — quod Omerus de Ostenvelde miles noster concastellanus — — — acceptatis et acceptis XX. marcis — a domino Johanne abbate et fratribus campi sancte Marie vendidit eis domum quandam quae appellatur Uphof sitam in parochia Hoswinkele — — — accedensque idem Omerus ad presentiam nostram cum filiis suis supradictis dictam domum — — dictis domino abbati et fratribus — — — resignaverunt, abrenunciantes pure et simpliciter omni jure etc. — In cujus rei testimonium presens pagina est conscripta et sigillo Castellanorum nostrorum fideliter communita. Actum in Castro nostro Stromberge presentibus etc.“ [132])

In ganz ähnlicher Weiſe iſt eine Urkunde vom 1. September 1293 von dem Burggrafen Heinrich von Stromberg ausgeſtellt. Johannes von Veltzethen verkauft darin einen Manſus Holenſtethen, [133]) in parochia Warendorpe an das Kloſter Marienfeld. Die Uebertragung deſſelben von jenem an dieſes findet in derſelben Weiſe ſtatt, wie wir dieſes in einigen vorhergehenden Urkunden finden, indem der Verkäufer das Gut mit allen anklebenden Rechten dem Burggrafen Heinrich übergibt, von dem es „in momento“ dem Abte und Convente

---

[131]) Original im Archiv des Kloſters Marienfeld.

[132]) Ebendaſelbſt u. im Copiar. Marienfeld fol. 2.

[133]) Veltzethen, jetzt Velſen iſt eine Bauerſchaft zum Kirchſpiele Mitte gehörig. Einen Hof Holenſtethen, jetzt Holenſtett, gibt es noch jetzt in der Nähe der Stadt Warendorf.

Digitized by Google

von Marienfeld übertragen wird.[134]) Dieſer Urkunde reihen ſich ferner an eine vom 29. November 1320 und eine vom 20. Juli 1335,[135]) in welchen ebenfalls von dem Burggrafen von Stromberg und den Burgmännern daſelbſt Verkäufe von Gütern beſtätigt werden. Dann laſſen ſich noch drei Urkunden anführen, in welchen der Burggraf und die Burgmänner von Stromberg gleichſam als Gerichtshof ähnliche Sachen eines Mitburgmanns verhandeln. Am 14. Februar 1310 wird vor ihnen ein Gütertauſch zwiſchen dem Kloſter Marienfeld und dem ſtrombergiſchen Burgmann Conrad von Batenhorſt vorgenommen und beſtätigt.[136]) Ebenſo wird, 8. Dezbr. 1311, von dem Burggrafen und den Burgmännern von Stromberg ein Verkauf des Zehnten in Waltorp von Seiten der Burgmänner Ecbert und Conrad von Batenhorſt an das Kloſter Liesborn vollzogen;[137]) und endlich in einer Urkunde vom 10. October 1316 von denſelben bekräftigt, daß der Burgmann Lutbertus Balke ebenfalls einen Zehnten dem Kloſter Marienfeld verkauft hat.[138])

Dieſe vorgebrachten Zeugniſſe thuen wohl genugſam dar, daß die Burggrafen von Stromberg ganz in derſelben Weiſe eine Gerichtsbarkeit ausüben, wie ſie uns von Kindlinger an den oben angeführten Stellen beſchrieben iſt. Und ſomit erhellt aus Allem, was wir über die Burg Stromberg, ihre Burgmänner und Burggrafen vorgebracht haben, daß die letzteren als Burggrafen von Stromberg eine ſolche Stelle einnahmen, wie die Burggrafen in den Burgen anderer Landesherren und wie wir dieſe Stellung bei den obengenannten Schriftſtellern

---

[134]) Urkunde im Archiv von Marienfeld.
[135]) Beide im Archiv v. Marienfeld.
[136]) Urkunde ebendaſelbſt.
[137]) Im Archiv des Kloſters Liesborn.
[138]) Urkunde im Archiv v. Marienfeld.

Digitized by Google

genau beſchrieben gefunden haben. Daß dieſe Stellung als Burggrafen ihren Inhabern keinen gräflichen oder gar fürſtlichen Rang verleihen konnte, iſt einleuchtend, daß aber die Burggrafen von Stromberg auch überhaupt keinen gräflichen Rang gehabt haben, wird uns eine Urkunde aus dem Jahre 1244 [139]) offen darthun. Sie enthält den Vertrag zwiſchen dem Stifte Münſter und der edlen Familie von der Lippe, wodurch das Schloß Rheda und alle lippiſchen Erbgüter dieſſeits des Osnings-Gebirges münſteriſche Lehen wurden. Am Ende derſelben heißt es: „Supradicta Donatio et obligationes hinc inde ei adhaerentes firmate fuerunt coram eodem comite Otberto sub banno regali, presentibus viris nobilibus et honestis Luthewico de Ravensberg, Godefrido de Arnesberg, Hinrico de Hoya, Adolpho de Waldecge, Alberto de Waldensteyne comitibus; Bernhardo de Osethe, Wicholdo de Holte et ejus filio He., Conrado Burggravio in Stomberg, Rabodone de Westerwinkele, et Wilhelmo Rucen viris Nobilibus: item . . . . . Ministerialibus Ecclesie monasteriensis; . . . . . Ministerialibus Lippiensibus, ... et aliis quam pluribus.

Wir ſehen hier die Zeugen nach ihrem Range aufgeführt, zuerſt die Grafen, dann die Edlen, dann die Miniſterialen der beiden contrahirenden Parteien, und zuletzt andere Anweſende. Den Burggrafen von Stromberg finden wir nicht unter den Grafen, aber auch nicht unter den Miniſterialen, ſondern unter den Edlen aufgeführt. Demnach konnte er auch nicht zu den Grafen gehören, keinen gräflichen Rang haben, er wäre ſonſt unter jenen genannt worden. Wenn die Burggrafen von Stromberg aber um 1244 keinen gräflichen Rang hatten, ſo haben ſie ihn auch ſpäter nicht erlangt. Hätten ſie eine der-

[139]) Kindl M. B. II. Urkd. 44. S. 259.

Digitized by Google

artige Standeserhöhung nach 1244 erfahren, so würde man dieses sicherlich in den Urkunden wahrnehmen können, die nach derselben ausgestellt sind. Wie wir hier den Burggrafen Conrad unter den „Nobiles“ aufgeführt finden, so finden wir auch sonst in den Urkunden die Burggrafen von Stromberg unter den „Nobiles“. Sie gehören also zu den edlen Lehnsmannen der Bischöfe von Münster. Gehörten sie doch dem alten Geschlechte derer von Rudenberg an. Und dieser Umstand mag viel dazu beigetragen haben, daß die Burggrafen von Stromberg vor den Vorstehern der übrigen münsterischen Burgen an Ansehen hervorragten. Da es außerdem in den mit Burgmännern besetzten münsterischen Landesburgen bei weitem nicht allgemeiner Gebrauch gewesen zu sein scheint, dem Vorsteher der Burggemeinde den Titel eines Burggrafen beizulegen, so mag auch dieses mitgewirkt haben, den Vorstehern der Burg Stromberg, die diesen Titel führten, ein besonderes Ansehen zu verleihen. Hierzu kam, daß, je längere Zeit verfloß, seit es keine Burggrafen von Stromberg mehr gegeben hatte, desto undeutlicher der Begriff von der Stellung und Macht derselben wurde. Indem dann auch die Erzählung von den Thaten des Burggrafen Johann im Munde des Volkes sagenhaft ausgeschmückt wurde, entstand im Laufe der Zeit die Meinung, daß Stromberg eine Reichsburggrafschaft gewesen sei.

Ein kurzer Rückblick auf unsere Untersuchung stellt uns Folgendes als das Resultat derselben dar. Die Erzählungen von den Thaten und Schicksalen des Burggrafen Johann sind sicherlich entstellt, und die Nachrichten, welche über die Theilung der angeblich zur Burggrafschaft Stromberg gehörigen Güter und die Verleihung der Burggrafschaft selbst an die Bischöfe von Münster mitgetheilt werden, durchaus falsch, die auf diese falschen Thatsachen gegründeten Ansprüche ganz unhaltbar. Denn die stromberger Burggrafen, weit entfernt, als Reichsburggrafen reichsunmittelbar zu sein und den Rang von Reichsfürsten beanspruchen zu können, waren von den Bischö-

Digitized by Google

fen von Münſter, den Herren der Burg von Stromberg, nicht einmal mit dieſer Burg ſelbſt belehnt, ſondern hatten vielmehr, gerade wie die anderen Burgmannen daſelbſt mit Burglehen belehnt, die Stellung eines Schloßamtmanns inne, der mit der Ausübung auch der Gerichtsbarkeit betraut war.

Digitized by Google

III.

Stadt und Veſt Recklinghauſen

während

des dreißigjährigen Krieges.

Nach archivaliſchen Quellen

von

Franz Schneider, Med. Dr.

Befeſtigung und Bewachung der Stadt.

Als Einleitung in die Zeit des 30jährigen Krieges mag hier eine kurze Beſchreibung der militäriſchen Außenſeite der Stadt und ihrer Bürger vorhergehen.

Die Wachtordnung, um „in Zeit der Noth die Stadt zu beſetzen", wurde jährlich oder alle Paar Jahre von Bürgermeiſter und Rath, auch wohl dem Gildenmeiſter, erneuert. Hierbei wurde das Namensverzeichniß der Bürger nach fünf Quartieren, den fünf Thoren entſprechend, oder nach 5—8 bis 12 Rotten aufgeſtellt, die Vorſchriften für den Wachtdienſt abgeändert oder verſchärft, und die Bewachung entweder auf die Thore beſchränkt, oder auch auf alle Thürme in der Ringmauer ausgedehnt. Die Verpflichtung zum Wachtdienſt war, wie es ſcheint, an den Beſitz eines Hauſes geknüpft. Bürger, welche genügende Gründe hatten, vom Wachtdienſt befreit zu bleiben, wurden als „extrahirte Perſonen aus der Wacht gelaſſen, und auf Geld geſetzt"; jede Mannsperſon auf 3½ Rthlr. jährlich. War der Mann verreiſt, ſo zahlte deſſen Frau die Hälfte oder ein Drittel; ähnlich verwaiſte Kinder und Wittwen; „Ghaamweiber" [1]) zahlten nur ¼ oder ⅛ Rthlr. Der Erheber dieſer

[1]) „Ghaamweiber" ſcheint zu bedeuten: zur Miethe wohnende Frauen.

Digitized by Google

Gelder und der Stadtsdiener erhielten Abschrift der festgesetzten Liste. — Aus einer Bemerkung im J. 1623 geht hervor, daß in Zeiten sehr großer Gefahr auch die Bewohner der benachbarten Dörfer und Bauerschaften zum Wachtdienst herangezogen wurden.

Die ganze Wachtmannschaft wurde in Rotten, jede aus 6 Mann und einem „Rottmeister" bestehend, eingetheilt. Für jedes Thor waren gewöhnlich acht Rotten auf acht Tage („Nächte") bestimmt, welche sich täglich ablösten. Zum Visitiren der Wachtposten wurden Rundgänger („Rondengänger") bestellt; im J. 1611 wurden die zehn regierenden Rathspersonen mit diesen Besuchen der Wachen beauftragt. — Bei jeder Erneuerung der Wachtordnung oder des „Wachtregisters" wurde je nach Bedürfniß die Zahl und Stärke der Rotten, so wie die Zahl der Rundgänger vermehrt oder vermindert.

Die Wachtordnung enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen, welche je nach den Zeitumständen, namentlich in Betreff der Strafgelder, gemildert oder verschärft wurden:

Die im Wachtregister verzeichneten Bürger sollen, sobald die Glocke oder Trommel angeschlagen oder gerührt wird, bei Tag und Nacht an den ihnen bestimmten Orten zu finden sein.

Die Rundengänger sollen die Wacht besuchen, und jeden schlafend betroffenen Schildwächter um 1 Guld. strafen, welcher halb der Stadt, um Pulver zu kaufen, und halb dem Rundengänger zufallen soll. — Ein Bürger, der die Wacht versäumt, soll geben für den Tag ½ Guld., für die Nacht ½ Guld., für Tag und Nacht 1 Gulden.

Ein Rottmeister, der ausbleibt, soll geben 1 Gulden.

Ein Rottmeister, welcher nach Thorsschluß keine Schildwacht aufgeführt hat, soll geben ½ Gulden, und ein Rottgesell, der sich weigert aufzuziehen, ½ Gulden.

Ein Rottmeister soll alle Stunde einen Rottgesellen an den Schlagbaum mit seiner Wehr auf Schildwacht aussetzen, bei Strafe 1 Guld.

Digitized by Google

Die Rundengänger, wenn sie nicht recht visitiren, und Tag oder Nacht ausbleiben, sollen geben 1 Guld.

Jeder Bürger soll die ihm bestimmte Waffe fertig mit auf die Wacht bringen, und mit Pulver und Blei („Loet") versehen sein, bei Straf ½ Gulden.

Der Rottmeister oder Rottgesell soll ohne Bewilligung der Bürgermeister oder Rundengänger keine Soldaten oder Reuter einlassen, bei Straf 2 Guld.; auch sollen keine Bettler eingelassen werden, bei Straf ½ Guld.

Alle Rottmeister sollen jede Nacht aus ihrer Rotte einen Bürger an das neue Wachthaus, hinter Reidts Haus, senden, und dies soll vom ersten bis zum letzten ordentlich umgehen. — Im J. 1622 heißt es: sie sollen einen auf das Rathhaus und den andern nach dem Wachthause, bei dem Wachtthurm, senden.

Die Thore sollen nicht geöffnet werden, bevor die Rottmeister und Rundengänger gegenwärtig sind, und, wenn das Sternchen[1]) eröffnet ist, sollen mit dem Rundengänger zwei zum Wenigsten vorausgehen, und die Wege hin und wieder besichtigen, bei Straf 1 Guld.

Des Abends, wann die Wachtglocke geläutet, soll die Wacht nicht von dem Thore abgehen, bevor die andere, sie ablösende Rotte vollständig daselbst gegenwärtig ist.

Die Stadt hatte damals doppelte Thore; das größere Thor stand in der Linie der Ringmauer und vor demselben nach der Feldseite ein zweites kleineres Thor; zwischen beiden ein Wassergraben mit Zugbrücke.[2]) Außer den fünf Thoren standen in der Ringmauer der Stadt 15 bis 16 Thürme.

Um die Thore und Thürme, so wie die Art ihrer Besetzung näher kennen zu lernen, folge hier ein Auszug aus den Wacht-

---

[1]) „Sternchen" hieß das in dem großen Thorflügel befindliche Thürchen zum Durchlassen einzelner Fußgänger.

[2]) Sieh die Abbildung in dem Werke Math. Merian, Beschreibung des Westfälischen Kreises, p. 58.

Digitized by Google

registern jener Zeit. Hieraus kann man, mit Rückſicht auf die fünf Thore und auf die drei noch jetzt vorhandenen Thürme, ungefähr die Stellen beſtimmen, wo die übrigen Thürme geſtanden haben.

I. „Loeporte". Auf dem Thore nach dem Felde 8 Mann, 2 Haken.[4])

Auf dem Thore nächſt der Stadt 8 Mann, 3 Haken.

Vom Lohthore aus nach Oſten folgen nun:

1) Der Thurm hinter Johann Schlüters Haus; 6 Mann, 2 Haken.
2) Das Thürmchen bei dem Springe; 3 Mann, 1 Haken.

II. „Mertensporte". Auf dem Thore nächſt dem Felde 8 Mann, 3 Haken, 1½ Pfund Pulver, 10 Musquetten-Kugeln; auf dem Thore nächſt der Stadt 7 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver, 10 Kugeln; zwiſchen beiden Thoren 7 Mann, die Schießwehr in Acht zu nehmen.

III. „Konnebergsporte.". Auf dem Thore nächſt dem Felde 7 Mann, 3 Haken, 10 Kugeln, Pulver; auf dem Thore nächſt der Stadt 6 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver, 10 Kugeln; zwiſchen beiden Thoren 5 Mann.

3) Auf dem „Biſchof" 6 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver, 11 Kugeln. „Dieſe ſollen im Fall der Noth an der Konnebergsporte zu Hülfe kommen".
4) Thurm nächſt dem „Biſchof"; 4 Mann, 1 Haken, ½ Pfund Pulver, 7 Kugeln.
5) Der nächſte Thurm darnach, nächſt dem Ulenthurm: 4 Manne
6) Der Ulenthurm: 4 Mann, 2 Haken, 1 Pfund Pulver, 10 Kugeln.
7) Das Thürmchen zwiſchen dem Ulenthurm und dem neuen Thurm: 2 Mann.

---

[4]) Die Mannſchaften werden immer mit Namen genannt, und jedem Manne die ihm beſtimmte Waffe bezeichnet.

Digitized by Google

8) Der neue Thurm („Nietorn"): 8 Mann, 2 Haken, 1 Pfund Pulver.

IV. „Vehporte". Auf dem Thore nächſt dem Felde: 7 Mann, 3 Haken; auf dem Thore nächſt der Stadt 6 Mann, 3 Haken; in der Schüttmauer nach dem neuen Thurm 5 Mann, in der Schüttmauer nach dem Steinthore 5 Mann.

9) Kiekenbochum („Kyk in Bochumb"): 5 Mann, 2 Haken.

10) Nächſt Kiekenbochum: 4 Mann, 1 Haken.

11) Thürmchen nächſt dem Steinthore: 4 Mann, 1 Pfund Pulver, 8 Kugeln.

V. „Steinporte". Auf dem Thore nächſt dem Felde 7 Mann, 2 Haken, 1½ Pfund Pulver; auf dem binnerſten Thore 7 Mann, 3 Haken.

12) Auf dem kleinen Thürmchen zwiſchen dem Steinthore und dem Quadenthurm 3 Mann.

13) Quadenthurm: 6 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver.

14) Stephansthurm: 5 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver.

15) „Wachtthurm („Waketorn"): 7 Mann, 3 Haken, 10 Kugeln.

16) Hoher Thurm: 7 Mann, 2 Haken, 1½ Pfund Pulver. „Dieſe ſollen an der Loeporte im Nothfalle zu Hülfe kommen".

In einem älteren Wachtregiſter (1615) wird ein Wachtpoſten aufgeführt, welcher ſonſt nicht vorkommt, und doch militäriſch wichtig erſcheint, da er ebenſo, wie die Thore, beſetzt wird. Die Reihenfolge lautet da nämlich: Loeporte, Mertensporte, Konnebergsporte, Vehporte, Steinporte, „Saeltfaaß" oder auch „Saltfaß".

Die Beſetzung in dieſer Stärke erforderte, die nöthigen Rundengänger hinzugerechnet, täglich an 180 bis 200 Mann; gewöhnlich wurden jedoch nur die Thore beſetzt.

Bei Eintheilung der Rotten wird (1610 zum erſten Male) bei jedem Bürger die Waffe bezeichnet, welche er führen ſoll. In den älteſten Wachtregiſtern kommen regelmäßig vor: Roir

Digitized by Google

(Schießgewehr), Hellebarde, Staff, Katzbelger oder Kaßbelger. Im Wachtregiſter von 1611 wird außer dieſen Waffen ziemlich oft „Foring" genannt, dagegen der „Staff" ſeltener. In den Jahren 1625 bis 1630 iſt die Waffe meiſtens Roir und etwa 1/5 Staff.

Am 23. September 1635 wurde „bei der abſcheulichen Peſtzeit der renovirte Wachtzettul auf dem Freienſtuel zu Berghauſen[5]) gemacht", und am 30. November „wegen ferneres Sterbens" in etwa verändert.

Die Zeit des 30jährigen Krieges.

Nach den örtlichen Nachrichten drohte die erſte Gefahr für Stadt und Veſt Recklinghauſen in jener Zeit von Holland her, als Spanien, durch Oeſterreichs Siege ermuthigt, nach zwölfjährigem Waffenſtillſtande im J. 1621 von Neuem die Eroberung der Niederlande begann. Die Ritterſchaft und beide Städte des Veſtes baten (7. Juni) den Kurfürſten, dem Veſte Neutralität zu erwirken, oder Falls er Bedenken trage, ſich darum zu bemühen, ihnen zu erlauben, ſich ſelbſt darum bei den Generalſtaaten zu bewerben. — Wie der Verfolg zeigt, iſt von den Generalſtaaten dem Veſte die Neutralität zwar bewilligt, allein im Laufe des Krieges wenig geachtet worden.

Als im folgenden Jahre (1622) der Herzog Chriſtian von Braunſchweig ſeine Raubzüge in Weſtfalen machte, erließ er (den 17. Januar alten Styls) von Soeſt aus an den Amtsverwalter zu Horneburg und die Stände des Veſtes die Aufforderung, ſofort einen Deputirten an ihn abzuſenden, welcher

[5]) Berghauſen iſt eine Bauerſchaft, eine halbe Stunde von Recklinghauſen ſüdöſtlich gelegen. Daſelbſt wohnte bis vor einigen Jahren noch ein Kötter Namens Freiſtühler, welcher ſein Beſitzthum an die Nachbaren verkaufte, und ſich im Emſcherbruch anſiedelte.

Digitized by Google

1622] sich mit ihm abfinde, wo nicht, so werde er unwiederbringlichen Schaden anrichten. Der Stadtrath in Recklinghausen, durch diesen Drohbrief und schlimme Gerüchte von andern Städten beunruhigt, fürchtete, der Herzog werde verheerend in das Vest rücken, und schickte, um sichere Nachricht zu erhalten, einen Boten an einen vertrauten Bürger in Dortmund. So erfuhr man: Soest wäre erobert; wie es behandelt würde, sei noch ungewiß. Der Stadtrath von Werl sei dem Herzog entgegen gegangen, um mit ihm zu unterhandeln; der Herzog solle mit sechs Stück Geschütz nach Stadtberg gerückt sein. Dortmund habe er nicht bedroht, sondern Kriegsvolk daselbst zu werben verlangt, was ihm aber, wie auch dem Kaiser, verweigert worden sei. Indeß sei es wahr, daß Dortmund von Düsseldorf her die Warnung erhalten habe, sich wegen der Nähe der Grafschaft Mark vor Ueberrumpelung zu hüten. — Hierauf setzte der Stadtrath in Recklinghausen seine Bürgerwehr zur Vertheidigung der Stadt in Bereitschaft, meldete dies dem Statthalter, und erbat sich eine Verordnung des Kurfürsten darüber, wie sich die Stadt zu verhalten habe; man sei entschlossen, wenn die Stadt nicht mit Feuerbällen und sonst grobem Geschütz übereilt werde, mit Gottes Hülfe die Stürme abzuwarten und auszuhalten. — Der Kurfürst verordnete den Rittmeister von Overlaeker mit neugeworbenen Reutern zur Besetzung der Stadt. Diese bat zwar, sie mit dieser Einquartierung zu verschonen, allein der Kurfürst antwortete (Bruel den 12. Febr.), die allgemeine Noth und auch die Sicherheit der Stadt erfordere diese Besetzung, welche nicht lange dauern werde, und zu deren Unterhaltung das ganze Vest beisteuern solle. — Die Ritter- und Landschaft des Vestes unterhandelten indeß mit dem Herzog von Braunschweig, und fanden sich wegen seiner Forderung mit ihm ab, wozu der Kurfürst seine Genehmigung gab. Der Herzog ertheilte hierauf von Lippe aus (den 15. Febr.) dem Veste einen Schutzbrief (Sauvegarde). In Recklinghausen

Digitized by Google

1622] wurden nach einem Schatzungsregiſter zu dieſer Abfindung 515 Rthlr. erhoben.

Da der Kurfürſt von Köln der katholiſchen Liga beigetreten war, welcher die Holländer feindlich gegenüberſtanden, ſo verübten die holländiſchen Soldaten Erpreſſungen aller Art, wogegen weder die dem Veſte zugeſtandene Neutralität noch der Kurfürſt einigen Schutz zu gewähren vermochte. Sie ſtellten eine große Fourage-Forderung an das Veſt, und wollten die Gefangenen nicht eher losgeben, bevor in vier Wochen dreitauſend brab. Gulden nebſt Exekutions- und Zehrungskoſten bezahlt ſeien. Der Kurfürſt wußte nichts von Erfolg dagegen zu thun. Er habe, ſchreibt er an den Statthalter Bertram von Neſſelrodt (Bruel d. 22. März) bereits ſchriftlich und mündlich durch beſondere Sendung Einſprache dagegen erhoben, wiſſe zur Zeit nichts weiteres zu thun, und müſſe es dahin geſtellt ſein laſſen, daß zur Verhütung mehreren Schadens die Forderung erfüllt werde; die Laſt müſſe aber von der ganzen Landſchaft getragen werden. Daß die beiden Städte Recklinghauſen und Dorſten in dieſen, wie in andern ſolchen Beſchwerlichkeiten (namentlich bei dem Geſchenk an den Marquis Spinola[6]) und bei der Abfindung des Herzogs von Braunſchweig) ſo wie auch die Domkapitels-Leute und andere ſich eximiren, und dazu nicht beiſteuern wollten, das könne der Kurfürſt nicht zugeben; denn die Bürger der Städte würden damals auch nicht verſchont geblieben ſein, und müßten mittragen, was für die Vertheidigung des gemeinſamen Vaterlandes geſchehe. So habe er auch am 22. März an das Domkapitel geſchrieben, ſeine Leute dazu anzuweiſen, und der Statthalter ſolle es ebenſo den beiden Städten zur Nachrichtung anmelden.

Dieſes Schreiben des Kurfürſten, vom Statthalter am 2. April übergeben, und am Dienstag d. 5. April der Gemeinde

[6]) Der ſpaniſche General Spinola lag im Herbſte 1621 in einem ſtark befeſtigten Lager bei Weſel dem Prinzen Moritz von Oranien gegenüber.

Digitized by Google

1622] in der Kirche vorgelesen, erregte in der Stadt Recklinghausen große Opposition. Bürgermeister und Rath, alter Rath und Gildenmeister beschlossen einhellig, davon zu appelliren, und appellirten wirklich, indem sie im Namen der ganzen Gemeinde dem Notar Gisbert Moitz, in Gegenwart zweier Zeugen, am 6. April das Appellations-Dokument übergaben. Außerdem gaben Bürgermeister und Rath, alter Rath, Gildenmeister und Deputirte der Gemeinde auf jenes kurfürstliche Schreiben auch noch persönlich im Hause des Johann Landen dem Statthalter zur Antwort, daß sie ihres Theils sich durchaus nicht dazu verstehen könnten, da sie für eine privilegirte Stadt erachtet sein wollten. Sollten sie thun, was das kurfürstliche Schreiben verlange, so wären sie für geringer geachtet, als die Freiheiten. Zur Abwendung möge der Statthalter dies dem Kurfürsten berichten, und Bescheid erwarten. — Was den Herzog Christian anlange (weil alle andern Prätensionen darunter begriffen, und vom Kurfürsten derselben gleichgesetzt seien), so könnten sie sich in dem Fall nicht erklären; begehrten daher zu wissen, wann die Landstände nach Bruel zusammenkommen würden.

Es findet sich nicht, wie diese Sache geendet; aber das stolze Bewußtsein der Bürger von ihren städtischen Privilegien mußte bald darauf in den schrecklichen Leiden des Alles verwüstenden Krieges tief zu Boden gedrückt werden.

1623] Im Jahre 1623 nahmen spanische Truppen Quartiere im Veste. Der span. General Spinola hatte nämlich im J. 1622 an mehreren Stellen Vortheile über die Holländer errungen, und war so dem Veste nahe gekommen. Bei dieser „hochbeschwerlichen Einquartierung des hispanischen Kriegsvolkes im Veste" raubten die zu Crange liegenden Musquetiere aus dem Emscher Bruche Kühe und Schweine, welche den Bürgern von Recklinghausen gehörten. Zur Abwendung ferneren Schadens verschaffte sich die Stadt von dem zu Horneburg liegenden Lieutenant einen Schutzbrief (Sauvegarde), und schickte täglich einige Bürger zur Bewachung des Viehes in die Marke.

Digitized by Google

1623] Allein am 14. Mai wurde dieſe Bürgerwache von 13 Soldaten aus Crange, trotz der offen verkündeten Neutralität des Veſtes, in der Marke überfallen, und zwei der fliehenden Bürger getödtet. Die Stadt klagte darüber, auf Grund ihres Schutzbriefes, bei dem Kapitain zu Crange, damit die Gewaltthat beſtraft würde; dieſer wies aber die Klage ab, und ließ ſich öffentlich vernehmen, die That ſei auf Befehl Sr. Excellenz (des Generals) geſchehen, und beſonders darum, weil der Gerichtsfrohn, Joh. Stuke, ausgeſagt habe, die abgeſchickten Bürger hätten Befehl, die Soldaten von Crange, wenn ſie dieſelben ertappten, ſofort aufzuhängen; darum führten ſie den Scharfrichter bei ſich. — Der Kapitain ſtieß außerdem, dem Stadtsboten gegenüber, die ſchlimmſten Drohungen gegen die Recklinghauſer Bürger aus; weshalb der Stadtrath ſich mit der Bitte an den Statthalter wendete, er möge bei Sr. Excellenz die Beſtrafung des Kapitains beantragen, oder wenn dieſer Antrag von Sr. Excellenz abgewieſen würde, von Sr. Excellenz Don Gonzoales oder Don Philippo de Sylva ein Mandat oder Sauvegarde zu erwirken, worin jenem Kapitain und ſeinen Soldaten, ſowie auch den in der Grafſchaft Mark einquartierten und Sr. Excellenz untergebenen Kriegsvolke bei Leibesſtrafe geboten werde, das Vieh ungehindert weiden zu laſſen, und die Bürger und Eingeſeſſenen des Veſtes nicht zu beläſtigen. — Ob dieſe Anträge etwas geholfen, darüber findet ſich keine Nachricht.

1624] Die ſpaniſche Einquartierung, einige Kompagnien Reuter, blieb auch noch im J. 1624 im Veſte. Sie lag nicht in den Städten, und fiel daher hauptſächlich der Landſchaft zur Laſt.

1625] Im Frühjahre 1625 rückten Graf von Mansfeld und Herzog Chriſtian von Braunſchweig mit engliſchen Truppen, welche in Holland ausgeſchifft waren, und mit neugeworbenem Volke in das Cleviſche vor, um die Unternehmungen des Königs Chriſtian IV. von Dänemark zu unterſtützen, welcher

Digitized by Google

1625] von den proteſtantiſchen Ständen Niederſachſens zum Kreisoberſten gewählt worden war. Unter dieſen Umſtänden befürchtete man für das Veſt einen Ueberfall vom Grafen Mansfeld. Der Kurfürſt von Köln ſchickte daher zur Vertheidigung des Veſtes den Oberſt Otto Ludwig von Blanckart mit zwei Kompagnien, und ließ dieſe vorläufig in Dorſten einquartieren, wo ſie mit Weib, Kind und Geſinde an die ſiebenhundert zählend, am 21. Juni einzogen. Der Kurfürſt verordnete (Bruel d. 7. Juni): da jene zwei Kompagnien in Dorſten nicht für dieſe Stadt allein, ſondern für das ganze Veſt und „des Paß halber" (d. i. wohl, um den Lippe-Uebergang zu ſichern) beſtimmt ſeien, ſo ſolle der monatliche Sold beider Kompagnien vom ganzen Veſte durch allgemeine Anlage aufgebracht werden; dagegen ſollen ſich die Soldaten ſelbſt verpflegen, und die Bürger nur mit dem Servis beſchwert werden.

Indeſſen machten die Mansfeldiſchen Streifkorps vom naben Münſterlande aus häufige Einfälle in das Veſt, wobei die Einwohner mit „Fangen, Spannen und Ranzioniren" hart beſchwert wurden. Dieſem zu ſteuern, befahl der Kurfürſt (Bruel d. 2. Juli) an den Statthalter, man ſolle unverzüglich die vom Statthalter bezeichneten „Päſſe" der Lippe durch Aufwerfung ſicherer Schanzen befeſtigen, und Tag und Nacht bewachen. Der Oberſt Blanckart mit den Soldaten in Dorſten ſolle dieſe Befeſtigungsarbeiten unterſtützen.

Bei dieſem Anlaß verordnete der Kurfürſt nochmals, die Unterhaltung der Soldaten ſolle vom ganzen Veſte getragen werden, der bequartierte Bürger nur Servis geben. Die Streitigkeiten über die Kriegsleiſtungen ſollten ſpäter, ſowald man Ruhe habe, durch beſondere Kommiſſarien geſchlichtet werden.

Dergleichen Streitigkeiten erregten bald die beiden Städte, bald die Ritterſchaft und das platte Land, und es erſcheint zweckmäßig, die gegenſeitigen Klagen hier nicht zu übergehen, da dieſelben ſowohl auf vorgekommene Ereigniſſe, worüber

Digitized by Google

1625] andere Nachrichten fehlen, als auf die damaligen Zustände nach mehreren Richtungen einiges Licht werfen.

Die Stadt Dorsten, welche die Unterhaltung der zwei Kompagnien vorläufig ganz allein, wenn auch nur vorschußweise, bestreiten mußte, wandte sich an den Kurfürsten, und stellte vor: Dem Vernehmen nach wolle die Ritterschaft zum Unterhalt jener Soldaten nicht beitragen; sie sage, weil die Landschaft die Last der spanischen Einquartierung im vorigen Jahre ohne Beihülfe der Städte allein getragen habe, so müßten die Städte dieses auch allein tragen. — Nun habe allerdings die spanische Einquartierung (etliche Compagnien Reuter) die Landschaft sehr beschwert, allein diese Einquartierung und andere Durchzüge seien mit Gewalt und gegen den Willen des Kurfürsten geschehen, die jetzige Einquartierung dagegen vom Kurfürsten verfügt, und auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet. Die Städte hätten immer ihren Antheil geleistet, z. B. hätten sie noch vor Kurzem für den Schutzbrief mit kontribuirt, als Christian von Braunschweig mit Verheerung drohte, welcher zunächst das platte Land und die adligen Häuser ausgesetzt waren. Daß sie aber zum Ersatz der Schäden, welche dem Lande mit Durchzügen und dergleichen zugefügt würden, nicht beitrügen, habe seinen guten Grund; denn darum seien die Städte befestigt, um gegen solche Fälle geschützt zu sein; dafür müßten auch die Städte stets wachen, bürgerliche Lasten tragen, Mauern, Thore, Thürme, Gräben, Brücken und Wege auf ihre eigene Kosten erbauen und im Stande halten, und so noch der Bauersleute Früchte und Güter, welche in die Städte geflüchtet würden, mit bewahren. — Die Stadt Dorsten habe es auch allein und in Geduld tragen müssen, als der Marquis Spinola in verschiedenen Jahren mit mehreren Tausend Reutern und Wagen auf dem Zuge nach Frießland sich jedesmal um die Stadt Dorsten gelegt habe, und alles Getreide, Wiesen- und Garten-Gewächs abgefressen und zertreten, und die Umzäunungen verbrannt worden seien.

Digitized by Google

1625] Indeſſen mußte die Stadt Dorſten für die Beſoldung der beiden dort liegenden Compagnien in den erſten drei Monaten den Vorſchuß leiſten, wie die Quittungen der beiden Lieutenants H. Jac. Hecker und Adolph von Boeninghauſen erweiſen. Auf eine Bitte der Stadt Dorſten um Erleichterung ihrer Kriegslaſten, antwortete der Kurfürſt (Bruel 28. Juli), er habe ſich für Dorſten bei dem General-Feldmarſchall Grafen von Anholt verwendet.

Die Stadt Recklinghauſen ihrerſeits ſuchte die Laſt möglichſt von ſich abzuwehren durch folgenden Bericht an den Kurfürſten: Die Stadt habe durch die Einnahme und Wiedereroberung unter Truchſeß (1583), dann in den letztverfloſſenen Jahren durch Feuersbrunſt, und durch die beſchwerliche ſpaniſche Einquartierung ſo ſehr gelitten, daß ſie nicht im Stande ſei, ihre Quote zur Unterhaltung der zwei Compagnien in Dorſten, welche ſich monatlich an die 300 Reichsthlr. belaufe, beizubringen. — Der Kurfürſt wolle dabei gnädigſt bemerken, daß die Stadt Recklinghauſen vor allen Weſtiſchen Unterthanen bei und nach dem Truchſeßiſchen Kriege ihre Bürde und Laſt allein habe austragen, und über die vierzigtauſend Reichsthaler an baarem Gelde vorſchießen und aufbringen müſſen. In Folge deſſen hätten die armen Bürger ihre Güter an die Adligen verkaufen müſſen, und ſeien in ſolche Armuth gerathen, daß ſie kaum das liebe Brod hätten. — Der Kurfürſt wolle daher ihren Beitrag ermäßigen, damit ſie von Execution verſchont blieben.

Auf den Vorſchlag der Stadt Dorſten verfügte der Kurfürſt (Bruel d. 8. Octob.), daß zu den Unterhaltungskoſten der 2 Compagnien die Stadt Dorſten den erſten Monat bezahle, Recklinghauſen den zweiten, und den dritten jede Stadt die Hälfte. — Das platte Land ſollte diesmal wegen des vom Kriegsvolke erlittenen Schadens nichts beiſteuern. — Die Stadt Recklinghauſen zahlte ihren Beitrag ſehr langſam, ſuchte im Jahre 1626 wiederholt Ausſtand nach, und war im Februar

Digitized by Google

1625] 1627 noch mit einer Reſtſchuld von über 500 Rthlr. an Dorſten in Rückſtand. Die Stadt Dorſten beſchwerte ſich im März 1627 bei dem Kurfürſten darüber, und beantragte die Execution. Die vorgeſchoſſenen Koſten für die (erſten) drei Monate betrügen 3883 Rthlr.; die Stadt Recklinghauſen habe durch ihre Zögerung an 200 Rthlr. Unkoſten verurſacht, ohne die Zinſen-Anſchwellung. — Hierauf erfolgte vom Kurfürſten (Bonn d. 8. März 1627) der Auftrag an den Statthalter, die Stadt Recklinghauſen durch Exekution zur Zahlung der von der Stadt Dorſten vorgeſchoſſenen Einquartierungskoſten anzuhalten.

Außer jenen zwei Compagnien, befahl der Kurfürſt im Sommer 1625 den beiden Städten des Veſtes, zur Vertheidigung des Landes Reuter und Knechte anzuwerben, und dazu monatlich 250 Rthlr. anzuwenden. Bürgermeiſter und Rath beider Städte ſuchten dies in einer Bittſchrift (24. Auguſt) abzulehnen. Die Gemeinheiten beider Städte hätten ſich einmüthig gegen dieſe Vorlage erklärt. Sie hätten vom Kriege ſchon ſo viel gelitten, und jetzt ſei auch, Gott Lob, keine Feindesgefahr vorhanden. Freilich werde das platte Land ſehr von Durchzügen verdorben, allein das ſei ein Geringes gegen den früheren offenbaren Krieg, da dem platten Lande wie den Bürgern das Vieh geraubt, die Häuſer verbrannt, die Leute rantzionirt, gefangen fortgeſchleppt wurden. In ſolch höchſter Noth habe aber jeder ſeine Laſt allein tragen müſſen; die beiden Städte hätten ihre eigenen Soldaten, wie auch das platte Land ſeine Reuter und Knechte, getrennt unterhalten und beſoldet, welche weiland Junker Knippinck zur Hachfurt, Lucas von Hopſtein, Haſſengenger und andere befehligt hätten. Dabei habe es der vorige und jetzige Kurfürſt bis dahin bewenden laſſen, und mehr nicht verlangt. — Die Gemeinheiten hätten daher ermahnt, man möge dem Kurfürſten zu Gemüthe führen, er wolle bedenken, wie ſehr die Städte in Schulden ſteckten, wie hoch ſie beſteuert ſeien, ſo daß ſie die bewilligten Schatzungen, welche etwa 500 Rthlr. betrügen, nur mit höchſter

Digitized by Google

1625] Beſchwer erlegen könnten. Dazu ſei die Beſteuerung ungleich. — Die Gemeinheiten beider Städte erklären, ſie befänden ſich (unwiderſtehliche Uebermacht ausgenommen) an wehrhaften Bürgern und Munition ſo gefaßt, daß ſie ſich getrauen, die Städte beſſer zu bewahren, als das platte Land mit 80 Soldaten und 30 Pferden würde können. Sie bitten deshalb, ſie mit dieſer koſtbaren und unnöthigen Neuerung zu verſchonen. — In Betreff der Verwahrung des Paſſes zu Dorſten geben die Dorſtenſer zu bedenken, daß der Stadt und dem ganzen Lande große Gefahr daraus entſtehen würde, wollten ſie den allerſeits kriegenden Theilen den Uebergang verweigern; zudem ſei die Lippe jetzt, und die meiſte Zeit des Jahres, allenthalben zu paſſiren, wie noch in dieſer Woche verſchiedene große Haufen Staatiſcher und Brandenburgiſcher Reuter an mehreren Orten ober- und unterhalb Dorſten durch die Lippe geritten ſeien, und ſich mitten im Veſte gelagert hätten. — Wahrſcheinlich ließ der Kurfürſt die Forderung fallen, obwohl die örtlichen Nachrichten darüber ſchweigen Gegen die kriegführenden Partheien half ein ſo ſchwacher Widerſtand ja doch nichts, oder verſchlimmerte nur. Dagegen ſuchte der Kurfürſt im 1627] Jahre 1627 auf geſandtſchaftlichem Wege zum Schutze des Veſtes zu wirken. Er ſchrieb nämlich (Bonn d. 7. April) an ſeinen Agenten in Haag, dem Licentiat, Johann von der Veeken: Die Städte Recklinghauſen und Dorſten hätten ſich über die Gewaltthaten der umherſtreifenden Soldaten der Niederländiſchen Generalſtaaten beſchwert, da ſie die Unterthanen mit Fangen, Spannen, Knebeln und Geldabnöthigen bedrängen. Da dies den Patenten über die Neutralität, welche die General-Staaten ſelbſt verkündigt, zuwider ſei, ſo möge der Agent dahin wirken, daß ſolche Gewaltthaten künftig aufhören, und die abgenöthigten Sachen und „rasone“ (Loskaufsgeld) erſtattet werden.

Der Kurfürſtl. Sekretär, Peter Hülsmann gab der Stadt Recklinghauſen vom Abgange jener Schrift des Kurfürſten an den Agenten Nachricht, und ſtellte anheim, ob die Stadt nicht

Digitized by Google

1627] auch selbst sich an den Agenten wenden wolle, ihn zu gütlichem Fleiß zu erinnern.

1628] Auf jene Beschwerde und Klage des Vestes über die Räubereien der umherstreifenden holländischen Soldaten gaben die General-Staaten (Sgravenhag d. 7. Sept. 1628) folgende Erklärung ab: Die Befehlshaber der Truppen seien angewiesen, das „Placat" (die Verordnung) vom Jahre 1622 zu befolgen, wonach keine kleinere Abtheilungen, als 25–30 bis 40 Mann, mindestens 15 Mann, und zwar unter Führung eines Offiziers, der für das Betragen der Soldaten verantwortlich ist, entsendet werden sollen. Sie sollen einen Paßzettel bei sich führen, in welchem die Soldaten mit Vor- und Zunamen benannt sind, und worin die Zeit ihres Aufenthaltes in den neutralen Nachbarländern bezeichnet ist. Um den neutralen Nachbarn alle Ursache zur Klage zu nehmen, befehlen die General-Staaten außerdem, daß die neutralen Nachbaren jene Soldaten, welche bei Räubereien ertappt werden, gefänglich an die nächste Garnison senden, oder auch nach angestelltem Verhör selbst bestrafen können. Dagegen ermahnen die General-Staaten auch die neutralen Nachbaren, dafür zu sorgen, daß dem Kriegsvolke durch die Einwohner oder deren Schützen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, das Land zu passiren, und ihren Feind zu verfolgen. Im andern Falle müßten die General-Staaten die den Nachbaren freundlich gewährten Vortheile wieder zurücknehmen.

In demselben Jahre (1628) ertheilte der Kaiser Ferdinand II. (Schloß Prag 13. Mai) auf Verwendung des Kurfürsten von Köln, dem Veste Recklinghausen einen Schutzbrief („Salva Guardia"), worin allen Befehlshabern der kaiserlichen Armee befohlen wurde, das Vest mit Einquartierung, Kontribution und jeder Kriegsbeschwer zu verschonen.

1629] Allein in jener Zeit war an kein Verschonen zu denken; im folgenden Jahre (1629) folgte in Recklinghausen eine Einquartierung auf die andere. Am 2. Mai kam der Graf von

Digitized by Google

1629] Anholt mit Reiterei hier an; am 23. Juni Kapitain Koep mit Gefolge; am 23. Juli der kaiſerliche General-Kommiſſar von Wiedenhorſt mit 46 Reutern. Alle wurden auf Befehl des Statthalters einquartiert, obwohl bei den Bürgern ſelbſt das Brod mangelte. Als am 26. Juli der Richter und der Bürgermeiſter die Kornböden der Bürger unterſuchten, und keinen Vorrath fanden, wurden auf Geheiß des Statthalters für den Unterhalt der Soldaten 7½ Malter Roggen (Reckl. Maaß) vom Hauſe Herten geholt; das Malter für ſieben Reichsthlr. — Bei Gelegenheit dieſer Einquartierung beſchwerte ſich das Domkapitel bei dem Statthalter darüber, daß ihr Verwalter Johann Schauenburg einige Reuter habe in Quartier nehmen müſſen, welcher ſonſt immer von Einquartierung, Wachten, Dienſten und andern Laſten frei und exempt geweſen, und damit gleich den kurfürſtlichen Beamten verſchont worden ſei.

Im Herbſt 1629 nahm der Obriſt der katholiſchen Union, Dietrich Othmar von Erwitte, mit einem Regiment Reuterei Quartier im Veſte, wovon eine Compagnie in Recklinghauſen blieb; der Obriſt ſelbſt lag in Dorſten. In dieſer Zeit ſcheint man die „Verpflegungs-Ordinanz" Tilly's zur Richtſchnur genommen zu haben, in welcher ganz enorme Anſätze für die Lieferungen zur Verpflegung der Soldaten aufgeſtellt ſind.[7]) — Alsbald begannen auch wieder die Klagen wegen Ueberbürdung.

1630] Am 26. Januar 1630 erinnerte der Kurfürſt den Obriſt v. Erwitte an das jüngſthin mit ihm wegen der Verpflegung ſeiner Compagnien Verabredete. Der Obriſt habe dabei

[7]) So ſoll z. B. erhalten: der Obriſt für ſich und 18 Diener, nebſt Hafer für 14 Dienſtpferde und 10 Wagenpferde, wöchentlich 70 Rthlr.; der Regiments-Wachtmeiſter täglich 6 Pfd. Fleiſch, 8 Pfd. Brod, 1 Maaß Wein, 5 Maaß Bier und wöchentlich 6 Rthlr. Geld; jeder gemeine Reuter täglich 2½ Pfund Fleiſch, 4 Pfund Brod, 3 Maaß Bier und wöchentlich 1¼ Rthlr. Geld. — Dieſe ſehr detaillirte Verpflegungs-Ordinanz Tilly's iſt datirt: Lauenburg d. 1. November 1627 (Abſchrift).

Digitized by Google

1630] verſprochen, ſeine Kapitulation baldigſt einzuſchicken, und von jeder Compagnie 25 Mann in die Grafſchaft Mark zu den andern einzuquartieren; dies ſei aber nicht geſchehen; er erwarte darüber Bericht. — Am 19. Februar ſchrieb der Kurfürſt ferner an den Statthalter: Was die von den Unterthanen im Veſte erbetene Erleichterung von der Einquartierung betreffe, ſo habe er den Grafen von Tilly ſchon ſchriftlich erſucht, damit jene Einquartierung an andere Oerter verlegt, oder aber fernerhin aus der gemeinen (Kriegs-) Kaſſe bezahlt werden möchte; er erwarte deſſen Antwort. — In Betreff der Servitia bleibe es bei dem am 12. Januar gegebenen Befehle, daß nämlich von den mit Einquartierung beladenen Bürgern die gewöhnlichen Servitia an Licht, Holz, Bett ꝛc., wie ſolches von Alters her gebräuchlich, verſchafft werden, ſie aber darüber hinaus mit keinem Servis-Geld oder weiterer Auflage beſchwert werden ſollen. Zur Unterhaltung jener Reuter ſollen die auf dem Landtage bewilligten Steuern (6 Simpla), ſo weit ſie reichen, verwendet, und den Reutern daraus der monatliche Sold entrichtet werden; dagegen ſollen die Reuter mit dem gewöhnlichen Servis zufrieden ſein, ſich ſelbſt verpflegen, und ſich auf ihre eigene Koſten mit Hafer und Heu verſehen. Was die Unterthanen bisher an Hafer und Heu geliefert, ſollen ſie in Rechnung bringen, und ſich aus der Kontribution bezahlen laſſen. Dabei ſei dann in Acht zu nehmen, daß die Reuter jetzt wenigſtens für einen Monat Sold erhielten, und nicht Urſach gegeben werde, daß die Reuter aus Mangel an Fourage und ſonſt gebührlicher Nothdurft auf die umliegenden Dörfer zum Ruin der Unterthanen einquartiert werden müßten.

Da die Ritterſchaft in Betreff der Einquartierungslaſt einen einſeitigen Bericht an den Kurfürſten gerichtet hatte, welcher zu Bonn hinterhalten, und den beiden Städten nicht mitgetheilt worden war: ſo hielt es der Stadtrath von Recklinghauſen für angemeſſen, jenem einſeitigen Berichte zu widerſprechen, beſonders weil die Ritterſchaft darauf hinarbeite, den Städten die

Digitized by Google

1630] Kontributions-Quote und daneben das Servis ganz aufzubringen. Als der Stadtrath in Dorſten dieſes durch den Bürgermeiſter Joh. Koelen vernommen hatte, erklärte er ſich (Dorſten d. 30. März) mit Recklinghauſen ganz einverſtanden, und erſuchte den Stadtrath in Recklinghauſen, die Widerlegungsſchrift anzufertigen, und auf gemeinſchaftliche Koſten den vorgeſchlagenen Deputirten zu ſtellen. Der Stadtrath in Dorſten bemerkte dabei, Dorſten habe bereits über hundert Rthlr. an Botenlohn und wohl hundert Rthlr. an Holz und Kerzen für den Stab beſchaffen müſſen. — Der Statthalter habe neben den Junkern v. Weſtrem, v. Darll, v. Loe u. a., in Gegenwart der Deputirten von Recklinghauſen mit dem Obriſten von Erwitte gehandelt, daß an Servis wöchentlich $^3/_4$ Rthlr. gezahlt werden ſollen.

Späterhin ging eine gemeinſchaftliche Bittſchrift von den Deputirten der veſtiſchen Ritterſchaft und beider Städte an den Kurfürſten, worin ſie um Verlegung der Erwitte'ſchen Einquartierung baten, und den elenden Zuſtand des Veſtes in folgender Weiſe ſchilderten. Bei dem neueſten Durchzuge der kaiſerlichen Armee nach der „Velauw“ [8]) ſeien davon fünf Regimenter mehrere Tage im Veſte einquartiert worden. In den beiden letzten Jahren ſei ein ſolcher Mißwachs an Getreide und ſolche Theuerung geweſen, daß ſelbſt die vornehmſten Leute an Brodkorn Mangel litten. Durch jenen Durchzug ſei nun das Veſt alſo verheert, daß die Bürger das Brod anderwärts kaufen oder ſich mit einer Miſchung von Gerſten- und Haferbrod behelfen müſſen. Demnach ſei eine Theuerung zu erwarten, wobei der gemeine Mann verhungern müſſe. Außerdem die Compagnien des Obriſten Erwitte nebſt deſſen Stab zu verpflegen, werde jetzt rein unmöglich. Dennoch habe man ſich mit dem Obriſten darauf einlaſſen müſſen, wöchentlich 86 Malter Hafer,

[8]) Velauw iſt ein Revier bei Arnheim, zwiſchen Süderſee, Rhein und Yſſel gelegen.

Digitized by Google

1630] 1701 Bund Heu (zu je 12 Pfund) und 486 Bucken Stroh zu liefern, und für die Verpflegung der Compagnieen 600 Rthlr. zu zahlen, so daß die Unterhaltung derselben monatlich an und über 4000 Rthlr. betrage. — Außerdem wolle der Kurfürst bedenken, daß vestische Ritterschaft und Städte demselben vor Kurzem über ihre Kräfte die Steuer von 12,000 Rthlr. dergestalt bewilligt haben, daß sie während der bestimmten Zahlungszeit von Einquartierung und Durchzügen verschont bleiben möchten.

Obschon es nach den im Mai 1630 gewechselten Schriften den Anschein hat, als habe der Obrist Erwitte aufbrechen wollen, so geht doch aus den Rechnungen hervor, daß die Einquartierung desselben bis 1631 blieb. Der Quartiermeister des Obristen Erwitte, Johann Drüdeken, quittirt nämlich am 28.
1631] April 1631 darüber, daß er von der Stadt Recklinghausen für des Obristen Compagnie „auf die Kontribution" empfangen habe 2,322½ Rthlr.

Eine andere Rechnung ergiebt, daß vom 28. November 1631 an eine Compagnie unter dem Rittmeister (Char oder) Ghoe, welcher selbst in Dorsten logirte, in Recklinghausen lag;
1632] auf diese folgte im Februar 1632 das Regiment des Obristen Palandt.

(Am 5. April 1632 siegte Gustav Adolph über Tilly am Lech, und hielt am 24. April seinen feierlichen Einzug in Augsburg, am 17. Mai in München; stand vom 6. Juli bis 18. September bei Nürnberg dem Wallenstein gegenüber ꝛc.)

Nach den großen Erfolgen des Schwedenkönigs, Gustav Adolph, in Süddeutschland, erwartete der Kurfürst die Besetzung des Vestes durch die mit den Schweden verbündeten Hessen.

Am 27. April forderte der Kurfürst die Stadt Recklinghausen für ihren Theil zur Mitwirkung dazu auf, daß das Vest zur Vertheidigung der Landschaft wenigstens 300 Mann anwerbe. Einzelne feindliche Streifkorps hatten bereits im Veste Gewaltthaten verübt. Der Kurfürst sagt, es sei ihm

Digitized by Google

1632] berichtet, daß der Kellner und der Paſtor zu Horneburg gefangen fortgeführt und etliche ſeiner Unterthanen getödtet ſeien. Ueberhaupt ſei es jetzt, wo aller Orten des Feindes Gewalt hervorbreche, offenkundig, daß man einen plötzlichen Ueberfall zu befahren habe, und ſich nicht ſorgfältig genug vorſehen könne. Zudem ſei dem Kurfürſten die Warnung zugekommen, daß der Feind es beſonders darauf abgeſehen habe, ſich der Stadt Recklinghauſen zu bemächtigen.

Er (der Kurfürſt) ſei nun zwar nicht ungeneigt, zur Vorbeugung ſolchen Unheils aus dem rheiniſchen Erzſtift und anliegenden Landen Sukurs leiſten zu laſſen; weil er aber das dazu geworbene Volk faſt alles dem Feldmarſchall Grafen von Pappenheim *) zugeſchickt habe, und das Stift Münſter ſeiner Kraft jetzt zur Selbſtvertheidigung bedürfe, und alſo darauf nicht zu rechnen ſei; dennoch aber die Noth es erfordere, mit etwas geworbenem Volk auf den Ueberfall gefaßt zu ſein: ſo ſehe er kein anderes Mittel, als daß die Veſtiſche Landſchaft ſelbſt wenigſtens eine Compagnie von 300 Mann anwerbe, welche mit Hülfe der Bürgerſchaft und des Landvolks gewaltthätigen Angriffen begegne. — Ritterſchaft und Städte ſuchten dieſe Forderung des Kurfürſten in einer Vorſtellung vom 27. October unter Entſchuldigungen abzulehnen, allein der Kurfürſt wiederholte dieſelbe in einem Schreiben an den Statthalter vom 4. November nochmals dringend. Er bedauere zwar die Leiden des Veſtes, weil aber genugſam bekannt ſei, daß man ſich auf die Bürgerſchaft und das Landvolk allein, und ohne andere Leitung, nicht verlaſſen könne, und da an der Verwahrung der Stadt Dorſten den Veſtiſchen Unterthanen und der allgemeinen Wohlfahrt ſo viel gelegen: ſo müſſe es bei dem früheren Befehle verbleiben. Der Statthalter wolle der Ritterſchaft und den Städten dies anzeigen, und ihnen zu Gemüthe führen, daß

*) Pappenheim ſtand damals an der Weſer, dem Herzog Georg von Lüneburg gegenüber.

Digitized by Google

1632] ihre Meinung, als könnten Bürger und Landvolk daſſelbe leiſten, was geworbene Soldaten unter einem erfahrenen Kommandanten, Einbildung ſei. Sie ſollten die von verſchiedenen Orten kommende Warnung vor Ueberfall billig beſſer beherzigen, ſich der Intention des Kurfürſten zu ihrem und der Landſchaft Beſten gebührlich fügen, und ſich angreifen, daß Dorſten ohne Verzug durch geworbene Soldaten beſetzt, und gegen plötzlichen Ueberfall verwahrt werde. Dadurch erſparten ſie die Laſt und Koſten der ſonſt gewöhnlichen Bewachung durch die Einwohner, und könnten dieſe Koſten zum Unterhalt der Soldaten verwenden. — In einer Nachſchrift bemerkt der Kurfürſt noch: „Lieber Statthalter. Ich ſehe wohl, daß bei Euren Leuten wenig (aus) zurichten, bis daß die hohe Noth da iſt, verſichere Euch aber, daß (es) alsdann zu ſpät ſein wird, und würd Ich gedrungen, auf andere Mittel zu gedenken, damit Ich um Ihr wegen meine fürſtliche Reputation nicht in Gefahr ſtelle."

Ritterſchaft und Städte ſchritten nun endlich zur Ausführung, und am 15. November begann die Anwerbung einer Compagnie (als „Landvolk", Lands-Kriegsvolk) unter Befehl des Hauptmanns Johann Wolfrath. Das Reſultat der Wer-
1633] bung bis zum 7. Februar 1633 war: angeworben waren 207 Mann; die Koſten betrugen bis dahin etwa 1000 Rthlr.; ohne des Hauptmanns Traktament; hiervon hatten die Städte ¼, die Landſchaft ¾ zu zahlen.

Auffallend iſt hier, daß der Kurfürſt noch am 4. November auf die Beſetzung und Verwahrung der Stadt Dorſten dringt, und Ritterſchaft und Städte noch am 15. November hierzu die Werbung beginnen, und bis in den Februar 1633 fortſetzen, da doch ſchon Mitte October 1632 die Stadt Dorſten von den Heſſen beſetzt geweſen zu ſein ſcheint. — Am 15. October 1632 ſchon erließ nämlich der fürſtlich heſſiſche General-Proviantmeiſter der Reuterei, Carl von Uffeln, von Dorſten aus folgendes Schreiben an den Stadtrath in Recklinghauſen: Es ſei ihm berichtet, daß der (kaiſerliche) General-Feldmarſchall Vehlen

Digitized by Google

1633] von der Stadt R. begehrt habe, eine Anzahl Artillerie-Pferde zu seinem Kriegsdienst zu stellen. Dies würde den armen Unterthanen zu Schaden gereichen, auch bedenkliche Folgen haben; denn sie könnten leicht denken, daß man an hessischer Seite ein Gleiches von ihnen fordere und auch ohne Mühe ausführen könnte, wenn man nicht aus christlichem Mitleid der armen Unterthanen schonte. — Als der Freiherr von Veltbrücke früher seine Völker in diese Oerter einquartiert gehabt, habe der Kaiser ihm dies in einem Schreiben verwiesen, und es nicht dulden wollen, sondern, um die Unterthanen von der Last zu erledigen, das Kriegsvolk abzuführen befohlen. Das Ansinnen des Feldmarschalls Vehlen sei dem Verfahren des ꝛc. Veltbrücke ganz gleich, und sowohl jenem Schreiben des Kaisers, als dem Recesse des Vestes R. zuwider. Sie möchten sich also vorsehen, und nichts bewilligen, was den Unterthanen zum Schaden und der hessischen Seite zum Nachtheil gereiche. Es sei rathsam, daß sie dies dem Kurfürsten mittheilten, und dessen Rath und Gutachten einholten.

Die Hessen suchten die Stadt Dorsten möglichst zu befestigen, und nöthigten auch die Bürger von Recklinghausen, an dieser Befestigung mit zu arbeiten. Nach den vorliegenden Verzeichnissen mußten vom 17. Februar 1633 bis Juli 1634 jede Woche einige Abtheilungen von 15 bis 25 Mann Recklinghäuser Bürger nach Dorsten gehen, und zur Befestigung graben helfen. Das Namensverzeichniß vom Februar 1633 bezeichnet dazu in der „Oberseite" der Stadt R. 88, in der „Niederseite" 83 Bürger. [10])

Auch die Stadt Recklinghausen war jetzt in der Gewalt der Hessen Auf die Bitte des Stadtrathes ertheilte der Landgraf

[10]) Am 11. Mai 1634 forderten die hessischen Kriegskommissarien und Räthe in Dorsten den Magistrat in Recklinghausen auf, bei 200 Goldgulden Strafe, fortan jeden Tag fünfzig Mann zum Befestigungsbau nach Dorsten zu schicken.

Digitized by Google

1633] Wilhelm von Heſſen der Stadt einen Schutzbrief (Salva Guardia), „Geben in unſerm jetzigen Hauptquartier Recklinghauſen" d 31. Januar 1633; wofür aber die Stadt ihm verſprechen mußte, binnen 4 Wochen tauſend Rthlr. zu erlegen. Sie zahlte dieſe mit 400 Rthlr. im Februar an den General-Commiſſar Otto von der Nospirg, und die übrigen 600 Rthlr. am 4. März an den General-Proviantmeiſter Carl von Uffeln in Dorſten. Außer dieſen 1000 Rthlr. für den Schutzbrief gab die Stadt Recklinghauſen dem Landgrafen von Heſſen, unter dem 11. Februar 1633 noch einen Revers, worin ſie ſich verpflichtete, ihm jeder Zeit die Thore der Stadt zu öffnen, ſeine Soldaten, ſo viel derſelben ſein würden, aufzunehmen; ſeinen hier zurückgelaſſenen Bäckern allen behülflichen Vorſchub zu leiſten und ſeinen Soldaten jeder Zeit freien Paß und Repaß zu geſtatten. Zur Sicherheit für dieſes Verſprechen wurden ſogar die beiden Bürgermeiſter Arnold Schauenburg und Nicolaus Boeker als Geiſeln mitgegeben! — Dieſen beiden gegenüber verpflichtete ſich der Stadtrath ſchriftlich dazu, dieſelben dafür ſchadlos zu halten, und während ihrer Abweſenheit die Ihrigen mit Einquartierung und andern Beläſtigungen, ſo viel an ihnen liege, zu verſchonen. — Die Stadt Recklinghauſen ſcheint mit dieſem Opfer die Einquartierung der Heſſen zeitweiſe abgekauft zu haben, nicht aber die Natural-Lieferungen zur Verpflegung der Truppen.

Am $^{6}/_{16}$. Auguſt forderte der zu Horneburg liegende ſchwediſche Obriſt, Torſten Stolhanſcher[11]) den Stadtrath in Recklinghauſen auf, am folgenden Tage 4000 Pfund Brod und 50 Tonnen Bier nach Horneburg zu liefern. Die Liſte zur

[11]) Wahrſcheinlich derſelbe Obriſt Stalhanske, welcher in der Schlacht bei Lützen das Finniſche Reiterregiment führte, und dem der König Guſtav Adolph zurief: „Greif ſie an, die ſchwarzen Burſche!" nämlich die kaiſerlichen Küraſſiere in dunkler Rüſtung. Gleich darauf ſprengte der König an der Spitze des Regiments Steinbock zu weit vor, und wurde getödtet.

Digitized by Google

1633] Aufbringung dieſes Brodes ergibt aber nur etwa 2000 Pfd. — Am $^{15}/_{25}$. Auguſt verlangten die Heſſen in Dorſten, die Stadt Recklinghauſen ſolle ihnen jede Woche 50 Bund Heu (zu 12 Pfd.) und 50 Bund Stroh dorthin liefern, oder erwarten, daß ihr die Pferde nebſt Fußvolk wirklich eingelegt, auch andere Exekutionsmittel angewendet würden. — Am 1. September verwundert ſich der Ingenieur des Befeſtigungsbaues in Dorſten, Jan Adrianſch, daß keine Leute zum Graben von Recklinghauſen ankommen, und fordert den Stadtrath auf, am folgenden Tage 34 Bürger zu ſenden.

Am 9. September meldete der Statthalter dem Stadtrathe in Recklinghauſen, der Landgraf von Heſſen habe befohlen, daß bis zum nächſten Montag im Veſte 20,000 Pfd. Brod und eine verhältnißmäßige Quantität Bier, nebſt den nöthigen Fuhren in Bereitſchaft geſtellt werden. Die Quote der Stadt, auf jeden Rthlr. 5 Pfd. gerechnet, betrage 2,500 Pfd. Brod und etwa 5 Ohm Bier; welche bei Vermeidung der Exekution in Bereitſchaft zu ſtellen ſeien.

Daß die militäriſche Exekution auch ausgeführt wurde, erſieht man aus der Antwort des Stadtraths auf ein energiſches Schreiben des Hauptmanns Joh. Wolfrath[12]) in Dorſten vom 17. Sept., worauf der Stadtrath erwiedert, ſie ſeien zur Zeit der vorgenommenen Exekution bereits quittirt geweſen; die Säumigen ſeien die zu Elmenhorſt, Datteln, Suderwich ꝛc. geweſen.

Am Niederrhein war im Frühjahr 1633 auf Koſten der mit ihren Schätzen nach Köln geflüchteten Biſchöfe von Köln, Mainz, Worms eine ligiſtiſch-kaiſerliche Armee geworben, unter dem Niederländer Grafen von Merode und dem kurkölniſchen Obriſten Geleen; dieſe ſollten, in Verbindung mit den Truppen

[12]) Dieſer Johann Wolfrath iſt wohl derſelbe, welcher im Jahre 1632 die angeworbene Weſtiſche Compagnie führen ſollte, und (vielleicht mit derſelben) in heſſiſchen Dienſt getreten.

Digitized by Google

1633] des Generals Bönninghauſen, durch das Ruhr- und Lippethal mit General Gronsfeld ſich vereinigen; die Stadt Hameln entſetzen, und die Aufmerkſamkeit des Feindes von der Stadt Köln ablenken. — Die Stadt Hameln wurde nämlich im April und Mai 1633 von den Schweden unter Herzog Georg von Braunſchweig-Lüneburg, und den Heſſen unter General Melander belagert. Die Belagerung zog ſich in die Länge, obſchon der Landgraf Wilhelm von Heſſen ſelbſt vom 21. April bis 1. Mai im Lager verweilte. Indeß zog das obenbezeichnete ligiſtiſche Heer zum Entſatze heran; wurde aber am 7. Juli 1633 bei dem Dorfe Segelhorſt, unweit der Stadt Oldendorf, in der Grafſchaft Schauenburg (Heſſiſch Oldendorf) gänzlich geſchlagen. Hameln ergab ſich am 13. Juli; worauf Melander nach Weſtphalen zurückging. — Am 22. December erſtürmten Schweden und Heſſen unter General Kniphauſen die Stadt Salzkotten, und verübten dabei die ärgſten Gräuel. [13])

Hierauf wogten nun ſchwediſche, heſſiſche und kaiſerliche, ligiſtiſche Truppen im Veſte Recklinghauſen in buntem Wechſel auf und ab. Die Stadt Recklinghauſen erhielt von den Generalen der einen, wie der andern, Parthei ſogenannte Schutzbriefe, wurde aber nichts deſto weniger von beiden Seiten mit Einquartierung, Kontribution und Durchzügen heimgeſucht. [14])

1634] Am $^{17}/_{27}$. Januar 1634 ertheilte der heſſiſche General-Lieutenant und Obriſt zu Roß und zu Fuß, Peter Holzappel, genannt Melander, der Stadt Recklinghauſen, von Dortmund aus, einen Schutzbrief (Salva Guardia), in welchem er

---

[13]) Rheiniſcher Antiquarius II. 3. Bd. S. 273. — Zeitſchrift für vaterl. Geſch. Neue Folge. 7. Bd. S. 291. 1856.

[14]) Am 27. October 1633 kam das Regiment Merode hier an, und blieb 3 Tage; darauf folgte der Graf von Hanau mit 6 Compagnien, blieb 3 Tage; dann der ſchwed. General Kniphauſen, blieb 2 Tage und 2 Nächte; ſpäter Einquartierung heſſiſcher Artillerie; außerdem viele Convoyen. — Eine Koſtenrechnung aus dem Herbſt 1633 bis Auguſt 1634 reicht an 10,000 Rthlr.

Digitized by Google

1634] sagt: Bürgermeister und Rath hätten ihn darum ersucht, weil fast jedermann im Vorüberziehen sich unterstände, in ihrer Stadt eigenen Gefallens zu logiren, wobei vielerlei Exorbitantien vorgingen. Da sie bereits ihre Last mit Kontribution und Einquartierung hätten, gebe er diesem Ersuchen Statt.

Aus einem Schreiben des General-Lieutenants Melander (Dortmund d. 1/11. Februar) geht hervor, daß damals hessische Artillerie in Recklinghausen einquartiert war. — Die Stadt R. hatte bei Melander darüber geklagt, daß sich viele Häuser hier der Einquartierung und Unterhaltung der Soldaten entzögen, weil sie Schutzbriefe besitzen wollten. Darauf befahl Melander ernstlich, Niemanden, er sei, wer er wolle, ohne des Landgrafen oder seinen besondern Befehl von der Einquartierung und Kontribution frei zu lassen, sondern, damit des Landgrafen Artillerie und Soldaten desto besser unterhalten werden könnten, jeden nach seinem Vermögen zu belegen. Wenn auch früher vom Landgrafen einzelnen ein Schutzbrief gegeben wäre, so gelte derselbe doch nicht für Einquartierung und Kontribution, und könne auch länger nicht, als sechs Monate gültig sein. — Eine Ausnahme hiervon machte Melander mit dem Hause des Richters Heinrich Rensing hier, welchem er (Dortmund 5/15. März) die früher vom Landgrafen ertheilte Salva Guardia erneuerte, und bestimmte, daß das Haus von wirklicher Einquartierung befreit sein solle, „weil die Eingesessenen von Adel des Vestes Recklinghausen darin zusammenkommen, um sich über nothwendige Sachen zu berathen."

Wie sehr die Stadt R. unter der unaufhörlichen Kriegslast in Mangel und Noth gerieth, sehen wir aus einer Bittschrift von Bürgermeister und Rath vom 19. April (wahrscheinlich an Melander gerichtet). Sie klagen darin die Noth der Stadt auf das Eindringlichste, und bitten, sie für einige Zeit mit Einquartierung und Kontribution zu verschonen. Ohne die wöchentlichen Kontributionen, welche an 4 bis 500 Rthlr. betrügen, und andere Accidentalien, hätten sie vom 27. October

Digitized by Google

1634] 1633 bis 19. April 1634; alſo binnen eines halben Jahres Friſt, durch Kriegsüberfälle, Convoyen und Einquartierung an zehntauſend Rthlr. Schaden gelitten. Sie ſeien dadurch in ſolche Armuth gerathen, daß nicht zehn von allen Bürgern mit Brodkorn verſehen ſeien, ja daß wohl 200 Bürger gar nichts mehr zu beißen, noch zu brechen hätten. Man möchte ſie daher jetzt verſchonen. Wenn der liebe Gott wieder Brod beſcheerte, wollten ſie willig nach Kräften die Kriegslaſten tragen.

Im Frühjahre 1634 hatte die Liga, das bedrängte Hildesheim zu retten, 10 bis 15,000 Mann zuſammengebracht, und ſie dem Befehle des Generals Geleen untergeben. Höxter erlag am 20. April einem grauſigen Schickſale, wobei die Gräuel erwiedert wurden, welche im December in Salzkotten vorgefallen waren. Indem hierauf Geleen, ſtatt ſeine Straße gen Hildesheim zu verfolgen, ſich dem Innern Weſtphalens zuwendete, geriethen die Heſſen unter General Melander ins Gedränge. Dieſe befanden ſich auf dem Marſche, um die Vereinigung mit Herzog Georg von Lüneburg zu ſuchen, und dadurch eine überlegene Macht gegen Geleen herzuſtellen, fielen aber bei Herford in die Kolonnen der Ligiſten, und wurden unter ſchwerem Verluſt auf jene Stadt zurückgeworfen, bei welcher Gelegenheit die Regimenter der Obriſten von Kratzenſtein und Dalwigk vollſtändige Vernichtung betraf. Der Herzog Georg operirte zwar ſo, daß die faſt eingeſchloſſenen Heſſen wieder Luft bekamen; da ihm aber vor Allem an der Wieder-Einnahme von Höxter gelegen war, ließ er geſchehen, daß die Ligiſten die feſten Punkte der Heſſen an der Lippe wegnahmen, und ſich der dort aufgehäuften Kriegsvorräthe, wie auch des Raubes aus den weſtphäliſchen Hochſtiftern bemächtigten. Als er hierauf vernahm, daß Melander abermals vor Nieheim zu Verluſt gekommen; daß die Belagerung von Coesfeld vorrücke: ließ der Herzog ſeine perſönlichen Anſichten in den Hintergrund treten, um bei Soeſt am 11. Mai ſeine Vereinigung mit Melander zu bewerkſtelligen. Vor dieſer vereinigten Macht wichen

Digitized by Google

1634] die Ligiſten bis zur Lippe; Lünen wurde ihnen am 18., Hamm am 26. Mai wieder entriſſen, und am 31. Mai ſtanden Heſſen und Lüneburger vor Münſter, ohne jedoch Ernſtliches gegen die Stadt unternehmen zu können. Vielmehr wendeten ſie ſich aufs Neue der Lippe zu, und nöthigten, durch einige tauſend Holländer verſtärkt, nach dem Falle von Borken am 27. Juni, den ligiſtiſchen General Bönninghauſen, über den Rhein, in das Erzſtift Köln zu weichen. Hierauf führte Herzog Georg Mitte Juli ſeine Truppen nach der Weſer zurück. Unter den Umſtänden war es alles Mögliche, wenn Melander die in Weſtphalen gemachten Eroberungen behauptete.[15])

Aus dieſen Zügen und Operationen der ſtreitenden Heere erklärt ſich der häufige Wechſel der Beſatzung im Veſte und in den umliegenden Orten. — So lag Anfangs Mai der ligiſtiſche Obriſt-Lieutenant Haſtenbein, vom Regiment Merode-Weſterholt, zu Horneburg und Ehſel, und forderte von hier aus die Stadt Recklinghauſen zu ſchleuniger Lieferung von Proviant und Fourage auf, da bekanntlich die Einwohner des Dorfes und der Bauerſchaft all ihr Vieh und andere Mobilien in die Stadt in Verwahr gebracht hätten. — Der ligiſtiſche General Geleen lag damals in Lünen, und ertheilte von dort aus (am 7. Mai) der Stadt Recklinghauſen einen Schutzbrief. — Kaum war dieſer Schutzbrief ertheilt, ſo meldete Geleen's Proviantmeiſter, Joh. Hillermann, (Dülmen d. 13. Mai) an Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen, General Geleen habe ihm befohlen, ihnen ſchleunigſt zu ſchreiben, daß ſie den aus der Stadt und dem Veſte begehrten Proviant bei Vermeidung militäriſcher Exekution und der Ausplünderung alsbald und ohne Verſäumung einer Viertelſtunde nach Dülmen liefern ſollten. Er wolle beifügen, daß im widrigen Falle den Herren gar leicht etliche Regimenter zu Pferd, welche doch bei jetziger

[15]) Rhein. Antiquarius II. 3. Bd. S. 273—277.

Digitized by Google

1634] Expedition vor Coesfeld ohnehin nicht viel zu thun hätten,[16]) zugeschickt werden möchten, um den Proviant selbst abzuholen Die Herren möchten dies den sämmtlichen Amtsvorstehern des Vestes alsbald notifiziren. — Als nun der Proviant nicht so bald geliefert wurde, schrieb derselbe Proviantmeister am 17. Mai von Lünen aus: Geleen habe befohlen, ihnen zu schreiben, daß, wenn sie den Proviant nicht alsbald nach Lünen lieferten, mit der militärischen Exekution und gänzlichen Ausplünderung unverzüglich gegen sie verfahren werden solle. — Tages darauf, am 18. Mai, wurden, wie oben gemeldet, die Ligisten unter Geleen von den Hessen und Lüneburgern aus der Stadt Lünen vertrieben. Am 10. Juni forderte der hessische Kriegskommissar Carl von Uffeln, von Haltern aus, die Stadt Recklinghausen auf, für die hessische und lüneburgische Armee schleunigst 8000 Pfund Brod und 30 Tonnen Bier nach Lünen zu liefern. Es solle ihnen später bei der Kontribution gutgeschrieben werden. — Die Stadt ließ hierzu am 12 Juni durch den Rentmeister Nicolaus Hilberg von dem Drosten Plettenberg auf dem Hause Grimberg zehn Malter Roggen (zu 6 Rthlr.) ankaufen, und das geforderte Brod backen.[17]) Die hessische und lüneburgische Armee scheint nun von Lünen über Haltern und Lüdinghausen nach Borken gerückt zu sein, da der Kriegskommissar Carl von Uffeln in dem folgenden Schreiben (Dorsten d. $^{6}/_{16}$. Juni) den Proviant „mit

[16]) Die Kaiserlichen belagerten nämlich Coesfeld, welches die Hessen am 11. Febr. 1633 eingenommen hatten. (Zeitschr. für vaterl. Gesch. ꝛc. 6. Bd. Münster 1855. S. 106.)

[17]) Nic. Hilberg mußte zu Grimberg sich schriftlich verpflichten, unter Verpfändung seiner Hab und Güter, die 60 Rthlr. in Monatsfrist zu zahlen; wenn die Zahlung in der Frist nicht erfolge, solle der Droste Plettenberg Macht haben, einen Mann auf Hilberg's Kosten in der Stadt R. bis zur Zahlung liegen zu lassen.

Digitized by Google

1634] der erſten Stund" auf Haltern und weiter auf Lüdinghauſen; dann (d. $^{10}/_{20}$. Juni im Lager vor Borken) am nächſten Freitag d. $^{13}/_{23}$. Juni in das Lager vor Borken zu liefern befahl; wo nicht, ſo würden die Reuter ausſtreifen, und den Proviant ſelbſt holen.

Zum Schutze gegen die Gewaltthaten umherſtreifender Partheien gab der heſſiſche General Melander am $^{16}/_{26}$. Juni in ſeinem Hauptquartiere Gehmen dem Magiſtrate in Recklinghauſen die Erlaubniß zur bewaffneten Selbſtvertheidigung. „Weil die hin und wieder ſtreifende Partheien in dem Veſte Recklinghauſen mit Plündern, Rauben, Mordthaten und dergleichen großen Schaden thun, den armen Leuten das Ihrige mit Gewalt nehmen, und ſonſten allerlei Muthwillen verüben: als wird hiermit dem Magiſtrat und Eingeſeſſenen der gedachten Veſte Recklinghauſen zugelaſſen und vergünnet, ſich gegen ſolche Straßenräuber zu armiren, ſo viel ihnen möglich, zu defendiren, und beſchützen, die Freveler gefangen zu nehmen, zu ſtrafen, auch, wo es anders nicht ſein kann, darnieder zu ſchießen, damit alſo die armen Leute beſchützt, und die Straße rein möge gehalten werden." — Außerdem hinterließ der Landgraf von Heſſen bei jenem Fortrücken der heſſiſchen und lüneburgiſchen Armee vom Veſte die Ordre, daß, damit die Einwohner des Veſtes Recklinghauſen und reiſenden Kaufleute deſto ſicherer ihre Ackerarbeit und Geſchäfte verrichten können, hundert und etliche Schützen zur Vertheidigung des ganzen Veſtes, „im Ober- und Niederveſt" angenommen, und aus den Wochengeldern monatlich unfehlbar bezahlt werden ſollten. Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen wurden am 8. Juli von dem heſſiſchen Bevollmächtigten, Bernd Keller in Recklinghauſen, aufgefordert, dieſem demgemäß fünfzehn wohlbewaffnete und montirte Schützen innerhalb 8 Tagen zu jenem Zwecke zuzuführen.

Im Juli und Auguſt hatte die Stadt Recklinghauſen heſ-

Digitized by Google

ſiſche Beſatzung unter Kapitain Iſengart, als Kommandanten der Stadt.[18])

Die heſſiſche Armee ſtand in dieſer Zeit ſüdöſtlich vom Veſte Recklinghauſen; General Melander ſchrieb den $^{10}/_{20}$. Juli hierher aus Dortmund, den $^{11}/_{21}$. Juli aus dem „Hauptquartier zum Kranz"; der Landgraf von Heſſen ſelbſt d. $^{18}/_{28}$. Juli aus dem „Hauptquartier Dinslaken".

In dieſem letztern Schreiben an den Kommandanten Iſengart in Recklinghauſen geſtattete der Landgraf auf die Beſchwerde der Stadt, daß ihnen die Sperrung aller Stadtthore bis auf zwei in der jetzigen Aerndtezeit ſehr hinderlich ſei, den Bürgern noch ein drittes Thor nach Gelegenheit und Bedürfniß zu öffnen, jedoch gebührende Vorſicht dabei zu gebrauchen.

Am 1. Auguſt wendeten ſich Bürgermeiſter und Rath um Erleichterung der Kriegslaſten an den zu Dinslaken verweilenden Landgrafen von Heſſen, und ſtellten vor: Bei ſeiner Ankunft im Veſte hätten ſie ſich in aller Unterthänigkeit zu ſeiner Devotion eingeſtellt, und aus der ihnen erzeigten Gnade und Milde die Hoffnung geſchöpft, ſie würden mit mehr nicht, als den wöchentlichen Kontributionen beſchwert werden. In der folgenden Zeit ſeien ſie aber außerdem mit ſchweren Durchzügen und Einquartierungen ſehr hart gravirt worden. Wie der General-Proviant- und Kriegs-Kommiſſar Carl von Uffeln beſtätigen, und ſie ſpeciell nachweiſen könnten, ſeien von der Zeit des erſten Merode'ſchen Durchzuges (27. Octob. 1633) an, alſo in einem halben Jahre der Stadt an Kriegskoſten mehr als zehntauſend Reichsthlr. aufgegangen, welche ſie größtentheils

[18]) Der Generalkommiſſar Carl von Uffeln befahl (Dorſten d. 1. Juli) der Stadt R., dem Kapitain und ſeinen Offizieren wöchentlich zu geben: dem Kapitain 20 Rthlr.; dem Lieutenant 10; dem Fähnrich 9; 2 Serganten 3; 6 Unteroffizieren 9; 6 Korporalen $7\frac{1}{2}$; 3 Spielleuten $3\frac{3}{4}$ Rthlr. Dieſe Ordinanz ſoll vom 19. Juli angehen. — Die gemeinen Soldaten ſollen von der Stadt in Allem verpflegt werden.

Digitized by Google

1634] geliehen hätten, und noch verzinsen müßten — Die Verpflegung der jetzt einquartierten Soldaten betrage, ohne die Besoldung der Offiziere, wöchentlich fünfzig Rthlr. — In den letzten Jahren seien die Kornfrüchte mißrathen, und große Theuerung entstanden; der Krieg habe alle Geschäfte und Handwerke zerstört; zudem habe jüngsthin das streifende fürstlich Lüneburg'sche Kriegsvolk vielen Eingesessenen ihre Pferde, Kühe und anderes Vieh aus Feldern und Weiden geraubt. Das Vermögen der Stadt sei durch dies alles so gesunken, daß mancher Hunger leiden müsse. — Sie baten, ihnen die Kompagnie des Kapitain Isengart abzunehmen, und die wöchentlichen Kontributionen etwas zu ermäßigen.

Als auf diese Bittschrift keine Antwort erfolgte, schrieben Bürgermeister und Rath (am 27. Aug.) nochmals an den Landgrafen, und stellten noch Folgendes vor. 1) Seit der ersten Bittschrift sei zwar die Kompagnie des Hauptmanns Isengart von hier verlegt, ihr aber auf dem Fuße der Hauptmann Rosier Albrecht von Westrem mit seiner geworbenen Kompagnie gefolgt; die Einquartierungslast also dieselbe, wie vorhin. 2) Außerdem sei ihnen von Neuem die Last aufgelegt, zur Verpflegung der hier und zu Westerholt eingelegten kranken Soldaten wöchentlich 27 Rthlr. zu zahlen. 3) Hierzu komme, daß die Stadt mit Verpflegung vieler Convoyen (Durchzüge) mehr, als früher, beschwert worden sei, da doch dem fürstlichen Receße gemäß, das platte Land diese Verpflegung leisten solle. 4) Sie blieben noch immer mit Viktualien-Lieferungen belastet. 5) Solche Lasten zu tragen werde dadurch fast unmöglich gemacht, daß sie nach erlittenem Brodmangel und Hunger dergestalt mit schweren Krankheiten heimgesucht seien, daß in einigen Straßen kein Haus davon frei sei, und die Menschen haufenweise hinstürben.[19]) — Eine Beilage zu dieser Bittschrift führt speciell die

[19]) Auf einem losen Blatte ohne Datum heißt es, daß an 1500 (oder 1900) gestorben, und viele verzogen seien.

Digitized by Google

1634] Ausgaben für Convoyen auf, welche vom 21. Auguſt bis 2. September 1283 ¼ Rthlr. betragen.

Die Vergleichung vorliegender Schriftſtücke macht es wahrſcheinlich, daß die heſſiſche Beſatzung im September 1634 gänzlich aus der Stadt Recklinghauſen fortgenommen wurde, und bald darauf kaiſerliche Soldaten in dieſelbe einzogen. — Als der kaiſerliche General, Graf Egon zu Fürſtenberg, mit der „kaiſerlichen und der Liga-Armee" bei Haltern angekommen war, ſchrieb er am 4. October („auf der Haide bei Haltern") an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Recklinghauſen, er habe ſeinen Proviantverwalter Jooſt Heinr. Boothe zu ihnen abgefertigt, um eine Proviantlieferung von ihnen zu geſinnen.

Die arme Stadt, bald von der einen, bald von der andern der kriegführenden Partheien geplagt und geängſtigt, ſuchte durch Abgeordnete und Bittſchriften beide in gütiger Stimmung zu erhalten; die Heſſen aber nahmen dies und die Einlegung kaiſerlicher Truppen ſehr übel, und verlangten, Bürgermeiſter und Rath ſolle die Kaiſerlichen aus der Stadt ſchaffen. Was ſie ihm geſchrieben, antwortete der heſſiſche General Melander am 24. October, ſtimme gar nicht überein mit ihrem Schreiben an den Grafen Fürſtenberg, in welchem ſie, wie im kaiſerlichen Lager kund geworden, geſagt hätten, ſie wollten lieber ſterben, als die Heſſen wieder einlaſſen. — Er wolle es zwar geſchehen laſſen, daß ſie Abgeordnete an ihn ſchickten, ſo lange ſie aber den Feind nicht aus der Stadt ſchafften, müßten ſie feindlicher Behandlung gewärtig ſein, und ſehe man nicht ein, was ſie anders, als eine Wiederholung ihrer unnöthigen Klagen vorbringen würden. — Dennoch ſtellte General Melander am 2. Nov. — 24. Oct. (zu Höver, oder Höre, Hörde?) für die angemeldeten Abgeordneten der Stadt Recklinghauſen einen Sicherheitspaß aus. Zwei Tage ſpäter ſchrieb der heſſiſche Kriegs-Commiſſar, Reinhardt Scheffer, von Dorſten aus an Bürgermeiſter und Rath, er habe auf Befehl des Generals Milander mit ihnen, ihres eigenen Beſten wegen, zu reden; ſie

Digitized by Google

1634] möchten daher zu dieſer Unterredung ſogleich jemand zu ihm abfertigen; er lege einen Sicherheitspaß bei, und verſpreche ſicheres Geleit. — Dieſe Unterredung muß nicht ſtattgefunden, oder kein genügendes Reſultat gehabt haben; denn am folgenden Tage 5. Nov. — 26. Oct. ſchreibt derſelbe Kriegs-Commiſſar an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Recklinghauſen, und verlangt unumwundene Erklärung darüber, ob ſie die Kaiſerlichen vertreiben, und mit welcher Parthei ſie es halten wollten. Man habe zwar Urſache und Mittel in Händen, die kaiſerliche Beſatzung mit Gewalt aus der Stadt zu treiben, weil dies aber nicht ohne den größten Ruin der Stadt und vieler unſchuldigen Leute geſchehen könne, ſo wolle man die Bürgerſchaft nochmals erinnern, daß ſie zur Verhütung ſolchen Verderbens den Feind unverzüglich aus der Stadt ſchafften, auch ſich am folgenden Morgen mit dem Frühſten in Schriften offen erklärten, ob ſie, Falls die Heſſen Gewalt gebrauchen müßten, mit den Waffen in der Hand dem Feinde beitreten, oder ſich ſtill in den Häuſern halten wollten.

Nach dem Briefe eines Werner Scharkopf an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Recklinghauſen hatten die Heſſen in Dorſten in der Nacht vor dem 7. November Alles in Bereitſchaft geſetzt, um nach Recklinghauſen zu ziehen, und die Stadt mit Sturm zu nehmen. Scharkopf meldete: alle Wagen mit Kugeln, Lunten, Spelſen, Schüppen und Hacken, kurz allem, was man zum Approchiren bedürfe, haben nebſt zwei halben Kanonen und vielem Volke fertig auf dem Markte geſtanden. Man habe eben, er ſelbſt mit, abmarſchiren wollen, als er ihr Schreiben empfangen habe mit der flehentlichen Bitte für die armen Bürger, und dem Verſprechen, daß ſie das Volk ſich ſelbſt quitt machen wollten. Er habe alſo für diesmal ſo viel bei dem General-Commiſſar gebeten, ſie würden ihren Worten genug thun, daß es für diesmal unterblieben ſei. — Sie ſollten aber nun auch Wort halten, und die Kaiſerlichen erſter Tage ausſchaffen, ſonſt würde es, wie vorbereitet, gewiß verfolgt wer-

Digitized by Google

1634] den, und könnten dann keine Entschuldigungen mehr helfen, er auch nicht mehr für sie bitten.

Die Stadt Recklinghausen bemühte sich nun, die kaiserlichen Truppen zum Abzuge zu bewegen. Ein Schreiben aus dem hessischen Lager vor Lünen, von Georg Grünewald (16. Novemb.) sagt, dies Bestreben gereiche zu der Stadt und des ganzen Landes Erhaltung und Wohlfahrt. Weil der (in Recklinghausen liegende, kaiserliche) Proviantmeister jetzt keine sonderliche Zufuhr nöthig habe, da er bald zu seinem Garnison-Ort kommen könne: so werde ihm ein Sicherheitspaß und ein Trompeter zugeschickt werden; die Kaiserlichen möchten dann ungescheut ausziehen, und von den Hessischen bis zu ihrer Garnison nichts Feindliches befürchten. Obwohl der kaiserliche Proviantmeister gehalten werden könne, die kürzlich in Recklinghausen eingebrachten hessischen Gefangenen unentgeltlich wieder loszulassen, so erbiete sich doch der Obristlieutenant Koderitz, ihm dagegen die zu Dortmund sitzenden (kaiserlichen) Reuter ausfolgen zu lassen. Bürgermeister und Rath möchten daher zusehen, daß bei Leibe kein Gefangener mitweggenommen werde, da der Proviantmeister gleich viele Reuter ausgetauscht bekomme. Er ermahne die Herren nochmals, daß sie ihr eigenes Beste bedenken, es dürfte anders schlecht mit ihnen ablaufen. — Wegen der nachgesuchten Neutralität könne darnach auch verhandelt werden, und weil man sähe, daß der Ort (Recklinghausen) für keinen kriegenden Theil zu halten sei, so würde auch so hart auf neue Besatzung nicht gedrungen werden, wenn sie jederzeit ihre Kontribution richtig erlegten.

In der zweiten Hälfte des November wurde Lünen von den Hessen eiligst befestigt. Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen wurden vom Kriegs-Commissar Reinhardt Schefer in Hamm und vom Hauptmann Julius von Wolfersdorf, Kommandant in Lünen, am $^{17}/_{27}$. November aufgefordert, Zimmerleute und andere Handwerker, auch sonst Erforderliches zur Befestigung nach Lünen zu schicken. — Im Januar zogen

Digitized by Google

1635] die Heſſen von Lünen wieder in das Münſterland. Am 13. Januar ſchrieb Georg Diſthof von Lünen aus nach Recklinghauſen: da der Marſch jetzt wiederum ins Stift Münſter gehe, fordere er im Auftrag des Kriegs-Commiſſars Reinhardt Scheffer, daß ſie ungeſäumt dreitauſend Pfund Brod und zehn Tonnen Bier nach Lünen ſchicken.

Trotz der obigen Zuſicherung, daß nach Abzug der Kaiſerlichen auf neue Beſatzung der Stadt ſo ſehr nicht würde gedrungen werden, finden wir doch im Mai (1635) wieder heſſiſche Beſatzung unter dem Kapitain Iſengart in Recklinghauſen. Bürgermeiſter und Rath wandten ſich wiederholt in Bittſchriften an den Kurfürſten, damit derſelbe die Abführung der heſſiſchen Garniſon und Abwendung kaiſerlicher Einquartierung bewirke, erreichten aber nichts, als zwei Antwortſchreiben (vom 1636] 24. Januar und 12. März 1636) mit Verſicherungen eifriger Bemühung, Vertröſtungen auf die Zukunft und Ermahnungen zur Geduld. — Anfang Juni befahl der heſſ. General Peter Holzapfel dem Kommandanten von Recklinghauſen, das Martini- und das Lohthor ſtärker zu befeſtigen; der Kommandant beſichtigte hierauf die Stadt, und hielt es für hinreichend, an jenen Thoren einige Galerien ausfertigen zu laſſen, um ſie gegen das Anhangen von Petarden und einen Anlauf zu ſichern. Der in der Stadt anweſende Kriegsbaumeiſter wollte aber am Viehthore einen großen Bau aufführen, und die nahliegenden Häuſer, Gärten und Höfe hineinziehen. Bürgermeiſter und Rath baten den General Holzapfel, das Letztere nicht zu geſtatten, da ihnen durch das beabſichtigte Bollwerk der Weg zur Mühle, zur Viehtränke und zum Holze verſperrt würde; worauf der General durch Randverfügung (Ham d. $^{11}/_{1}$. Juni) kurz entſchied: „Es ſoll an der Viehpfordt nicht das geringſte gerührt oder gethan werden, es ſei dann etwa Paliſaden oder Homeyen. Befehle derohalben nochmals, daß man nichts als die Loh- und Martens-Pfordt feſtmache."

Digitized by Google

1636] Bald darauf wurde die heſſiſche Beſatzung der Stadt noch verſtärkt. Bürgermeiſter und Rath erhielten vom General Peter Holzapfel (Ham d. 17/7. Juni 36) die vertröſtende Erklärung, es ſei nicht die Abſicht, daß die noch von Dorſten und Lünen nach Recklinghauſen verlegten Soldaten immer darin bleiben ſollten, ſondern es ſei nur darum geſchehen, weil man beſorge, daß die Kaiſerlichen bei ihrem Durchzug bei Rauſchenburg etwa einen Anſchlag auf die Stadt machen möchten, wo ſie dann bei ſo geringer Beſatzung Gefahr leiden dürfte. Wenn man ſähe, „wo der Feind ſeinen Kopf hinwende", alsdann ſollten auch jene Soldaten wieder abgenommen werden. „Unterdeſſen aber haben ihnen die Bürger nicht das geringſte, weder von Eſſen oder Trinken, zu geben, dann ſie ihren Unterhalt einen Weg wie den andern aus ihrem vorigen Quartier haben. Wonach ſie ſich zu achten."

Was der General Holzapfel beſorgte, muß bald darauf eingetroffen ſein. Obwohl über den Abzug der Heſſen aus Recklinghauſen keine örtliche Nachricht vorhanden, zeigt doch der Verfolg, daß ſie daraus verdrängt wurden, indem die Kaiſerlichen Stadt und Veſt Recklinghauſen beſetzten. [20])

Am 12. Juni (1636) ließ der Landgraf von Heſſen zu Minden den Subſidien-Vertrag mit Frankreich abſchließen. Der General Melander mußte mit ſeinem Heere aus Weſtphalen nach dem Main ziehen; vereinigte ſich am 22. Juni mit den Schweden unter Leslie vor Windeck; beide erſtürmten am folgenden Tage Lamboy's Linien vor Hanau, und entſetzten die belagerte Stadt Der Landgraf trennte ſich darauf eilig von Leslie, denn der Feind fiel in ſein Erbland. Der kaiſerliche

[20]) L. Ennen, Stadt und Kurſtaat Köln, Bd. I. S. 10 führt Folgendes an: „Die kaiſerliche Armee des Generals Götz nahm Paderborn ein, beſchoß und erſtürmte Soeſt, ebenſo Werl, Unna, Dortmund, Lünen, Hamm; der Kommandant von Kaiſerswerth, Oberſt Flanz, gewann Stadt und Schloß Werden, Eſſen und das Veſt Recklinghauſen." „Fritſch 159 ff. Theatr. europ. 3, 654."

Digitized by Google

1636] General Graf Götz fiel mit 23 Regimentern in Heſſen ein, nahm Soeſt trotz Melander's hartnäckiger Vertheidigung, und war nahe daran, die Bezwingung der 25 heſſiſchen Waffenplätze in Weſtphalen mit der Einnahme von Dorſten zu krönen.[21])

Dieſe Beſetzung fand wahrſcheinlich Ende September Statt. Der kaiſerliche General Graf Götz am 5. October (dat. „Vanbell vor Dortmund[22]) an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Recklinghauſen: da der kaiſerliche Dienſt jetzt erfordere, daß ihre Stadt mit einiger Garniſon ſei, ſo würden ſie verſehentlich ſich nicht zuwider ſein laſſen, hundert Pferde und 150 Musquetiers gutwillig einzunehmen. Der Unterhalt dieſer Garniſon ſolle aus dem ganzen Veſte genommen werden.

Am 7. October ſchrieb der Freiherr von Wartenburg (Wartenberg) („Geben in der Stadt Recklinghauſen") im Namen des Generals Götz folgenden Befehl an Bürgermeiſter und Rath: ſie ſollten die für die heſſiſchen Soldaten aufgebrachten Früchte ſofort ſammeln und meſſen laſſen, und ſo bewahren, daß ſie darüber gebührliche Rechnung legen könnten. Am 12. October änderte v. Wartenburg dieſen Befehl durch hinzugefügte Nachſchrift dahin ab: ſie ſollten jene Früchte zum Behuf der Soldateska, mit Haltung guter Rechnung, mahlen und verbrauchen laſſen.

Dieſe Erlaubniß, die Vorräthe verbrauchen zu dürfen, war gewiß höchſt nothwendig, da die Stadt mit Soldaten überfüllt wurde, und außerdem noch den vor Dorſten lagernden Kaiſerlichen Proviant liefern mußte. Schon am 7. und 8. October allein lieferte die Stadt Recklinghauſen ins kaiſerliche Lager vor Dorſten 5,938 Pfund Brod, 16 Sack Hafer und viele andere Victualien. — Die erſten kaiſerlichen Soldaten rückten ſchon am 8. October (Sonntags) unter dem Oberſtwachtmeiſter Nicol. Andreas Kanacher in Recklinghauſen ein. Am 7. October kam

---

[21]) Rhein. Antiquarius. Mittelrhein Abth. II. Bd. 3. S. 277 ff.

[22]) Das adliche Gut Schwansbell bei Waltrop?

Digitized by Google

1636] der General Graf Götz mit sehr großem Gefolge an, worunter die durch ihre Stellung hervorragendsten folgende waren: Graf von Wartenburg, General-Adjutant Schnetter, General-Major Benckermann, General-Wachtmeister Hofmann, Oberwachtmeister Francke, Rittmeister Ingenhove, Kapitain-Lieutenant von Bilandt, Kapitain-Lieutenant von Bebeln, Gen.-Wachtmeister Horst, Ober-Wachtmeister Meseler, Ober-Lieutenant von Schauenburg, die Kapitains von Westrumb, Götz, Lukmann, Mendelsloh; zwei Hauptleute der Artillerie, Graf Brocke; ein General-Commissar, ein Gen.-Auditeur, ein Gen.-Profos-Lieutenant; ein Feldkaplan, „der Herren Beichtvater" und ein Pater; ein Abgesandter des Fürsten von Neuburg und ein Abgesandter von Lauenburg; außerdem noch viele Offiziere. Hierbei kommen folgende Namen der bezüglichen Regimenter vor: „vom Regiment Leslie, Regim. Dohna, Regim. Rheinach, vom schlesischen Regiment" u. a. m. Welche zahlreiche Dienerschaft die Generale damals mitführten, zeigt folgender Auszug aus dem Billet-Protokoll: „Ihr Excellenz zwei Kammerherren, ein Sekretär, ein Stallmeister, zwei Lieutenants Aufwärter, zwei Pagen, vier Lakaien, ein Aufwärter, vier Köche, ein Bäcker. Der Freiherr von Wartenburg lag bei dem Richter Rensing in Quartier, und blieb auch darin bei der Umbilletirung am 3. November.[23]) Graf Götz lag zu Horneburg.

Von den in Recklinghausen zusammengehäuften Soldaten wurden allmählich einzelne Abtheilungen anderwärts verlegt. Am 31. Octob. zog der Ober-Wachtmeister Meseler mit einem Theile der Soldaten aus der Stadt; am 27 November gingen des Ober-Wachtmeisters Francke und Leister's Kompagnieen nach Horneburg; am 1. Decemb. zog ein Lieutenant vom Regiment Dohna mit seinen Kommandirten aus; dagegen zog am 6. Decemb. der Ober-Wachtmeister Schonberg mit einer

[23]) Unter den Quartieren wird mehrmals „Reckenhof" und „auf Reckenhof bei Stuke" genannt.

Digitized by Google

1636] Kompagnie Reuter, von Ihr. Excellenz Leib-Regiment, in die Stadt, mit dem Auftrage, das Kommando daſelbſt zu führen. Dieſen Befehl gab A. F. von Vehle von Dortmund aus, am 4. December.

Aus einer Umbillettirung, vom 25. December bis 6. Januar 1637 fortgeführt, erſieht man, daß der Freiherr von Wartenburg hier zwei Regimenter bei ſich hatte. — Am 3. December zog derſelbe mit der Kavallerie aus, wogegen von Horſt her wieder Soldaten einrückten. — Von Horneburg aus ſchrieb Freih. v. Wartenburg (d. 17. Octob.) an Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen: er habe vernommen, daß der Stadt Feldſcheer daſelbſt in Behandlung der drei Reuter von ſeiner Leib-Compagnie, welche neulich vor Dorſten durch einen Kanonenſchuß gefährlich verwundet worden, ſich etwas nachläſſig finden laſſe. Er wolle daher die Herren ernſtlich ermahnt haben, daß ſie den Feldſcheer zur ſchuldigen Verpflegung der drei Verwundeten anhalten, widrigen Falls werde er ſolches an der Stadt zu ſuchen wiſſen. — Man ſieht hieraus und aus der oben gemeldeten Proviantlieferung in das kaiſerliche Lager vor Dorſten, daß General Götz zwar Anſtalten traf, den Heſſen auch die Stadt Dorſten zu nehmen, aber wohl keinen ernſtlichen Angriff ausführen ließ, da hier nur von drei verwundeten Reutern die Rede iſt. — Aus der Behandlung der drei Reuter durch den Stadt-Feldſcheer darf man nicht ſchließen, daß es bei den Soldaten an Militär-Wundärzten ganz gefehlt habe; denn in den Billet-Protokollen findet ſich, daß auch Feldſcheere einquartiert wurden.

Die Klagen der kurkölniſchen Unterthanen über die endloſen Kontributionen und Kriegslaſten machten durch den Kurfürſten von Köln, deſſen Einkünfte darüber zurückblieben, endlich auch das Ohr des Kaiſers erreicht haben. Kaiſer Ferdinand II. erließ (Regensburg d. 28. December 1636) an den Freiherrn Wilhelm von Delbrück, Reichs-Hofrath, Truchſeß,

Digitized by Google

1636] Ober-Commiſſar und beſtellter Obriſt, ein Schreiben folgenden Inhalts:

Er habe mit großem Befremden vernommen, daß ꝛc. Delbrück ohne Befehl ſich unterſtanden haben ſolle, eine partheiiſche Quartierung vorzunehmen, und die den beiden Feldmarſchallen, Grafen von Hatzfeld und Götz, untergebenen Völker in des Kurfürſten von Köln, ſeines vielgeliebten Vetters, Landen in Weſtphalen mit unerträglicher Laſt einzulogiren. Weil ihm das billig zu Gemüth gehe, daß ein ſo vornehmer Stand und Kurfürſt des Reichs, und des Kaiſers nächſter Blutsverwandter, der wegen ſeiner treuen Anhänglichkeit an den Kaiſer ohnedies von den Reichsfeinden hart verfolgt werde, in ſolcher Weiſe noch mehr ſolle beſchwert, ihm ſeine Einkünfte entzogen, und ſeine Leute und Land völlig zu Grunde gerichtet werden: ſo werde er (der Kaiſer) dieſes Verfahren nach näherer Information darüber mit gebührender Strenge behandeln. Inzwiſchen befehle er ernſtlich, daß ꝛc. Delbrück ſogleich jene Quartierung abändern, die Völker des ꝛc. Hatzfeld und Götz von dannen abführen, und ſich fortan in den kurkölniſchen Stiftern und Landen keiner weitern Einquartierung, Durchzuges oder Kontributions-Zwanges unterfangen ſolle.

Dieſer kaiſerliche Befehl ſcheint auch der Stadt und dem Veſte Recklinghauſen Erleichterung gebracht zu haben. Es findet ſich, daß der General Götz und kurkölniſche Deputirte noch im December 1636 mit dem heſſiſchen Kommiſſar von der Malsburg wegen des Veſtes Recklinghauſen Kontribution und Garniſon einen Vergleich und ſchriftlichen Receß abgeſchloſſen haben. In dieſem war beſtimmt, daß keine Stätte weiter im Veſte, außer Dorſten, mit wirklicher Garniſon belegt werden, auch das Veſt an keine andere Parthei kontribuiren ſollte, als an diejenige, welche die Stadt Dorſten beſetzt haben würde. — Wie aber dieſer Receß gehalten wurde, wird der Verfolg zeigen.

Digitized by Google

1637] Im Januar 1637 wurde von Dorſten aus der Verſuch gemacht, die Franzoſen in Ehrenbreitſtein, welche von den Kaiſerlichen hart bloquirt wurden, und Hungersnoth litten, mit Lebensmitteln zu verſehen. Der Verſuch ging von Melchior Mitte, Marquis von St. Chamond, aus, welcher am 21. Octob. 1636 zu Weſel mit dem Landgrafen von Heſſen einen neuen Bundesvertrag für Frankreich unterzeichnet hatte. Die Ausführung ſchien zu erleichtern, daß Götz und Hatzfeld ſich vom Rheine hatten entfernen müſſen, um durch Heſſen und Weſtphalen Baner's Rückzug zu verfolgen; daß des Johann von Werth ermüdete Schaaren in dem trierſchen Moſellande Winterquartiere bezogen hatten, u. ſ. w. Der heſſiſche General Melander verſprach dem Anſchlage Chamond's lebhafte Unterſtützung. „Die Anſchaffungen für eine vollſtändige Verproviantirung der belagerten Feſte (Ehrenbreitſtein) waren bereits gemacht; ohne Säumen wurden 150 Frachtwagen beladen, und am 23. Januar 1637 trat zu Dorſten, an der Lippe, der Caravanenführer, Melander's Obriſt-Lieutenant Durmſtein, ſeinen Marſch an, der durch eilf „Truppen" Reiter und 400 Musquetiere gedeckt, das Bergſche hinauf ohne Hinderniß vor ſich ging. Bei Deutz mußte in die Hochſtraße eingebogen werden, ein gefährliches Beginnen, bei der Nähe des in Köln weilenden Johann von Werth, wenn dieſer auch eben in Luſtbarkeiten und Gelage vertieft, um ſeine Vermählung mit der Gräfin von Spaur zu feiern." [24])

Johann v. Werth erfuhr den Zug, ſetzte demſelben nach, und nahm bei Grentzhauſen die ganze Zufuhr weg; ſo daß nur 15 verſprengte Pferde in die Feſtung kamen, welche ſofort geſchlachtet und eingeſalzen wurden.

---

[24]) Rhein. Antiquarius. II. Abth. 1. Bd. S. 377.
L. Ennen ſagt, Durmenſtein habe 80 Wagen geführt; Joh. de Werth habe mit 80 Reutern neben dem Proviant auch Durmenſtein ſelbſt mit der ganzen Begleitung gefangen genommen. Stadt und Kurſtaat Köln. Bd. 1. S. 110.

Digitized by Google

1637] Am 17. Octob. 1637 ſchrieben die beiden heſſiſchen Hauptleute Diedrich Hans Moda und Heinrich Scherer von Dorſten aus an Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen, Stadt und Kirchſpiel ſei mit der Kontribution von Auguſt und September (circa 1,200 Rthlr.) in Rückſtand; ſie ſollten das Geld unfehlbar am folgenden Tage ſchicken, bei Vermeidung militäriſcher Exekution. Am 23. October trieb der Kommiſſar Carl von Uffeln von Weſel aus den Hauptmann Moda an, die Stadt Recklinghauſen nochmals unter Androhung der Exekution zur Zahlung jener Kontribution zu ermahnen. — Bald darauf kamen die Heſſen von Dorſten herüber, und nahmen aus Recklinghauſen alle Kornfrüchte und andere Mobilien weg, riſſen die Stadtmauern nieder, nahmen von allen Thoren und Thürmen Bretter und Balken ab, und führten auch die Haken und anderes Geſchütz mit fort nach Dorſten.

Für eine militäriſche Exekution der rückſtändigen Kontribution war dies wohl zu viel; der Hauptzweck ſcheint der geweſen zu ſein, Recklinghauſen für die Kaiſerlichen unhaltbar zu machen, welche daſelbſt Winterquartiere nehmen wollten. — So ſchrieb der Kurfürſt, auf die Klage der Stadt über jene Gewaltthat, an den General Götz (Bonn d. 15. Decemb.): Schon am 9. November habe er an Graf Götz wegen Verſchonung der Veſtiſchen Unterthanen geſchrieben, und ſich darauf eines Beſſern verſehen. Nun höre er jene Gewaltthat der Heſſen in Recklinghauſen. Dies komme aber daher, weil die Heſſen davon benachrichtigt ſeien, als wenn die Soldateska des Grafen von Götz dem Vergleiche zuwider, welchen Götz im December 1636 mit dem heſſiſchen Kommiſſar über Kontribution und Garniſon des Veſtes geſchloſſen habe, in Recklinghauſen die Winterquartiere nehmen wolle. Da nun der Feind blos wegen Verletzung dieſes Vergleiches alſo verfahre, ſo ſolle der Graf Götz die entſprechende Verfügung erlaſſen, damit dieſe ohnedies ſchon aufs Aeußerſte verderbte arme Leute fortan von allen Einquartierungen, Exaktionen, Raub, Plünderungen und

Digitized by Google

1637] dergleichen Beſchwerungen Seitens der Kaiſerlichen befreit blieben; ihnen deshalb einen Schutzbrief ausſtellen, damit ſo dem Feinde zu mehrerem Unheil die Veranlaſſung genommen werde.

Doch die Generale achteten damals wenig auf Verordnungen und Vergleiche. — Alsbald darauf ſehen wir, daß der Oberlieutenant Bodelſchwing, vom kaiſerl. Wahl'ſchen Regiment zu Pferde, in Recklinghauſen lag. Graf Götz ſchrieb demſelben (Dortmund d. 20. Decemb.): Aus ſeinem Schreiben vom 18. dieſ. und aus dem beigefügten Original habe er erſehen, daß der Ritterſchaft und dem Adel des Veſtes heſſiſcher Befehl zugekommen ſei, ihre völlige Kontribution nach Dorſten zu liefern. Nun finde er (Bodelſchwing) ſich nicht mit Unrecht darüber beſchwert; er ſei aber mit ſeinen Reutern nicht zu dem Ende in Recklinghauſen gelegt, daß er mit denſelben ſtets allein in der Stadt liege, ſondern daß er aufs platte Land ausgehen und den Unterhalt und die Verpflegung von den aſſignirten, auch ſo viel immer möglich von Feindes Orten abholen, und nach Recklinghauſen einbringen ſolle, und ſolches bei Zeiten, je eher je beſſer, damit er dem Feinde zuvorkomme, und derſelbe nicht den Muth faſſen möge, als wenn man denſelben dieſſeits verloren. — In einer Nachſchrift ſagt Graf Götz, er wolle annehmen, daß es Bodelſchwing an Reutern mangele, ſowohl gegen den Feind, als um die Leute zur Kontribution zu bringen.

Auf eine Beſchwerdeſchrift (vom 22. Decemb.) von Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen über die Einquartierung antwortete Graf Götz (Dortmund d. 24. Decemb.): er ſei geneigt, die geklagten Beſchwerden möglichſt zu remediren, und habe deshalb den beiden Obriſtlieutenants Bodelſchwing und Lunde anbefohlen, daß ſie gute Disciplin halten, und die Kontributionen, auch Fourage vom platten Lande des Veſtes und andern, ihnen aſſignirten Orten einholen, damit die Stadt dadurch Erleichterung erhalte. Auch ſeien ſie ſowohl an Kontribution

Digitized by Google

1637] als Servis-Geldern nicht mehr zu geben schuldig, als was die, in Abschrift beigelegte, kaiserliche Verpflegungs-Ordinanz ausweise. Imgleichen solle die Billettirung ihnen verbleiben, und ihnen darin kein Eingriff gethan, noch weniger blinde Billetter gestattet, auch alle unnöthige Bagage abgeschafft werden. — Auf ein ferneres Schreiben von Bürgermeister und Rath (v. 28. Decemb.) erwiederte Graf Götz (Dortmund den 30. Decemb.): über die Größe und Art ihrer Quote an der Kontribution zum Unterhalt der dahin angewiesenen Völker müßten sie sich mit dem Kommandanten in Recklinghausen vergleichen; das Uebrige und Meiste müsse aus dem Vest und andern dazu assignirten Orten, wo es nicht in Güte sein wolle, durch Exekution herbeigebracht werden.

1638] In Folge einer nochmaligen Bittschrift von der Stadt sprach Graf Götz in einem Schreiben (Dortmund d. 8. Februar 1638) den Oberlieutenants Bodelschwing und Lunde in Recklinghausen seinen Tadel darüber aus, daß sie wider Erwarten auf seinen wiederholten Befehl die schon oft geklagten Beschwerden nicht gebührend remedirt, und dadurch den Bürgern die Last etwas erträglich gemacht hätten. Er befahl ihnen hiermit nochmals, daß sie alsbald die früher und jetzt geklagten Unordnungen abschaffen, die Bürgerschaft über ihre Kontributions-Quote hinaus nicht beschweren, sondern den Unterhalt von den assignirten Orten einholen, und was an Kontribution einkomme, nicht allein für sich in den Beutel stecken, sondern Offizieren und Soldaten nach Verhältniß austheilen, damit dieselben eine Zubuße haben, und den Bürgern desto weniger beschwerlich sein möchten. Imgleichen sollten sie dafür sorgen, daß die Bürger mit keinem andern Servis, als Holz, Licht und Lagerstatt, im geringsten nicht beschwert, sondern alles geklagte und andere Uebermaß gänzlich abgeschafft werde; auch sich angelegen sein lassen, den übrigen Punkten und Unordnungen also abzuhelfen, daß die Bürgerschaft ihn ferner mit solchen Klagen zu behelligen, nicht verursacht werde.

Digitized by Google

1638] Im März zogen die kaiserlichen Kriegsvölker aus dem Veste ab, wahrscheinlich weil der General Götz für den gefangenen Johann von Werth das Kommando am Oberrhein bekam, und den Befehl erhielt, Alles zur Rettung Breisach's zu wagen.

Dies gab dem hessischen Gen.-Commissar Carl von Uffeln Veranlassung, von Dorsten aus (d. 27. März) an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen zu schreiben: der Receß wegen des Vestes, welcher vor diesem (sieh oben 1636) zwischen kurkölnischen und hessischen Deputirten aufgerichtet worden, bestimme, wie bekannt, daß außer Dorsten kein Ort im Veste mit wirklicher Garnison belegt werden, auch das Vest an keine als an die Parthei kontribuiren solle, welche Dorsten würde besetzt haben. Der General Götz habe aber dem zuwider mehrere Orte eine geraume Zeit bisher in Besatzung gehalten, und stehe dies zu dessen Verantwortung bei dem Kurfürsten zu Köln. Nachdem nun die kaiserlichen Völker mit einander aufgebrochen, und man nicht zweifele, man werde kurkölnischer Seits jenen Receß halten wollen, und keinen Ort von neuem wieder belegen: so ermahne er die Herren, für die richtige Lieferung ihrer Kontribution nach Dorsten Vorsorge zu treffen. — Die hierin angedeutete Freiheit von kaiserlicher Einquartierung war nicht von langer Dauer. Schon im Juni finden wir nicht allein wieder kaiserliche Einquartierung, unter dem Rittmeister Adam Slawatscheck, in Recklinghausen, sondern hören auch die heftigsten Klagen der Bürger über die Erpressungen und den Muthwillen der Soldaten.

Gildenmeister und gemeine Bürger der Stadt Recklinghausen reichten (d. 14. Juni 1638) folgende Beschwerde an Bürgermeister und Rath ein: Von der jetzigen Garnison würden nicht allein tag- und stündlich allerlei Insolenzen und Muthwillen verübt, sondern auch dergleichen Verderb und Schaden, daß derselbe nicht zu taxiren sei. Da sie trotzdem ihr Kontingent mehr als überflüssig zahlen müßten, so hätten sie auf

Digitized by Google

1638] vieles Verlangen der bedrängten Bürger für nöthig und Pflicht erachtet, die Beschwerden der Stadt dem Magistrate dienstlichst vorzubringen, mit dem inständigen Ersuchen, diese Beschwerden an nöthigen Orten zu remonstriren, und darüber Remedirung zu suchen, sonst aber ihnen nicht zu verdenken, wenn sie sich an den Kurfürsten und an den General-Feldmarschall damit wenden, und durch einen Expressen aus ihrer Mitte klagen und darüber schreien, auch andere, wiewohl gefährliche Extremitäten aus lauter Desperation an die Hand nehmen, noch auch einige fernere Kontribution ohne vorhergehende Erstattung des zugefügten Schadens bewilligen

1. Der kaiserlichen Ordinanz vom 14. Decemb. 1637 zuwider würden zum Servis Baumöl, Essig, Pfeffer, Geld und andere kostbare Sachen gezogen.
2. Alles herumliegende Heugewachs, die Gärten und Weiden würden, ohne einigen Ersatz, beschädigt und verderbt.
3. Die Wirthe zapften den Reutern die ganze Nacht hindurch, weshalb die Bürger nach schwerer Tagesarbeit nicht zur Ruhe gelangten.
4. Sowohl bei Tag als Nachts sei kein Vieh, noch andere Sachen der Bürger gegen Dieberei sicher.
5. Die Bürger würden von den Soldaten gestoßen und geschlagen, ohne daß die gebührende Strafe erfolge, wenn auch darüber geklagt werde.
6. Der Magistrat habe nicht freie Hand in der Billettirung, sondern jeder wolle sich selbst sein Quartier wählen.

Bürgermeister und Rath sandten diese Beschwerdeschrift (am 15. Juni) an den Rittmeister Slawatschek, welcher am selben Tage darauf antwortete, indem er die einzelnen Uebelstände theils entschuldigte, theils verabredete, in Betreff der Dieberei (Nro. 4.) aber mit Untersuchung bei dem Regimente drohte. Bürgermeister und Rath überschickten hierauf Beschwerdeschrift und Antwort an den Commissar von Pornigk in Dortmund, bekräftigten die gerügten Uebelstände, und baten um

Digitized by Google

1638] Abänderung. Nöthigen Falls möge der Commissar die Entscheidung von dem General-Wachtmeister, Freiherrn von Vehlen, erwirken helfen. — Hierauf erließ der Commissar von Proningk an den Rittmeister „Schlawatsky", statt strengen Befehls, eine Erinnerung und wohlmeinende Warnung, die Beschwerden der Bürger abzustellen. Damit scheint die Sache abgethan zu sein.

Da in dieser Zeit die Räubereien, Pferde-Diebstähle ꝛc. im Veste wieder so überhand nahmen, daß kein Einwohner sich mit Sicherheit im Felde sehen lassen durfte, erging dagegen von dem kaiserlichen General-Feld-Wachtmeister, Freih. Alexander von Vehlen (dat. Wahrendorf d 3. Aug. 1636) ein Befehl an alle kaiserlichen Kommandanten, und das gebührliche Ersuchen an die Lands-Offiziere des Vestes, solche Räuber zu fangen, und sie nach Dortmund zu liefern, oder aber, da sie, auf schreiender That betreten, sich nicht ergeben wollten, vor die Köpfe schießen zu lassen.

Die Stadt Recklinghausen hatte indeß immer die schwere Last kaiserlicher Besatzung zu tragen. — Der General-Feld-Wachtmeister Franz Haspeler machte „dem in Recklinghausen liegenden Kommandanten Wintzi'schen Regiments" (Köln d. 14. Aug.) die Anzeige, daß auf Befehl des Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld der Ober-Wachtmeister zu Fuß Roebern, vom Regiment des Feldmarschall-Lieutenants Freih. von Lautersheim („Lautersumb"), nach Recklinghausen kommandirt sei, und zugleich den Befehl, diesen mit seinen Soldaten unweigerlich aufzunehmen, und seinem Kommando gebührend zu folgen.

Am 21. August erging vom Commissar v. Porningk an Bürgermeister und Rath die Aufforderung, schleunig 25 Malter Roggen und 8 Malter Hafer nach Dortmund zu liefern. — Am 22. August fertigte der Obrist Haspeler, von Wahrendorf aus, von seinem Regimente den Lieutenant Gordelrepe mit dismontirten Reutern in Eile nach Recklinghausen ab, um neben den darin befindlichen Kaiserlichen und der Bürgerschaft die

Digitized by Google

1638] Stadt bis zu weiterer Verordnung vor jedem feindlichen Ueberfall vertheidigen zu helfen. Bürgermeiſter und Rath möchten ſie vorerſt, bis man Zeit habe, Anſtalten zu machen, mit Spiel und Trank verſehen. Dem Kommandanten wurde befohlen, die Soldaten aufzunehmen. — Ueber ſolche außerordentliche Zuſendungen von Soldaten beklagte ſich die Stadt Recklinghauſen, da ihr die Verordnung des Feldmarſchalls Grafen von Hatzfeld weiter nicht aufgelegt habe, als einige Reuter und Fußvolk vom Regiment Lautersheim aufzunehmen, und erwirkte von dem General-Commiſſar, Freih. Arndt von Boymer (Hamm d. 15. Sept) den Befehl an den Kommandanten in Recklinghauſen, keine andere Soldaten aufzunehmen, und einquartieren zu laſſen, es ſei denn, daß Graf von Hatzfeld jene Ordre abändere, und weiteres verordnen möchte. — Dieſelbe Erklärung erließ Arndt von Boymer am 20. Sept. an Bürgermeiſter und Rath der Stadt.

Im Kommando der von Lautersheim'ſchen Truppen in Recklinghauſen folgte nach dem Oberwachtmeiſter Roebern im September der Ober-Wachtmeiſter Ger. Henr. Kranepoll. Dieſer erließ (am 17. September) über die Verpflegung der Soldaten folgende Verordnung, welche ihm, wie er bemerkte, von dem Gen.-Commiſſar Freih. von Böhmer bei höchſter Strafe anbefohlen ſei, weil die Bürger ſich beklagt hätten: „Ein Reuter erhält wöchentlich einen Goldgulden; jedes Dienſtpferd täglich ¼ Scheffel Haſer und 10 Pfund Heu, die Bagage-Pferde nur Rauhfutter. Jeder Musquetier erhält täglich ein Kopfſtück; dabei Musquetier und Reuter jeder ſein gebührendes Servis. Die Offiziere erhalten, nach Stand und Officium, was ihnen von der Generalität zugeordnet iſt.

Am 2. October ſchrieb der Kurfürſt an den Obriſt Flantz und an den Gen.-Commiſſar von Böhmer, und benachrichtigte beide davon, daß er bei dem General-Feldmarſchall Grafen von Hatzfeld die Anordnung bewirkt habe, daß zum beſſern Unterhalt des Flanz'ſchen Regiments und zur Fortſetzung der

1638] Werbung das Veſt Recklinghauſen von den Lauterſheimſchen und andern kaiſerlichen Völkern geräumt, und jenem Regiment angewieſen werde. Der Kurfürſt befahl demnach dem Obriſt Flanz, die Verordnung unverzüglich auszuführen, und erſuchte den Commiſſar v. Böhmer, es zu befördern, daß die Abführung und die neue Beſetzung ohne Konfuſion ſtattfinde.

Da die Kriegslaſten oft ſehr ungleich vertheilt wurden, beklagten ſich Bürgermeiſter und Rath der Stadt Recklinghauſen darüber (am 28. Octob.) bei dem Statthalter, und baten denſelben, ihnen „bei der jetzigen Zuſammenkunft" auf folgende Poſten erſprießliche Reſolution zu ertheilen.

1) Man möge der Stadt die Verpflegungs-Vorſchüſſe erſtatten, welche ſie bei der Einquartierung der zwei Regimenter des ꝛc. von Wartenburg, ſpäter des Schnetter'ſchen Stabes, deſſen Regiments und zweier Kompagnien Reuter, dann bei der ſechswöchentlichen Unterhaltung der Behlenſchen und Lauterſumb'ſchen Völker geleiſtet.
2) Bei Veränderung der Garniſonen müſſe die Stadt immer eine geraume Zeit die Verpflegung der Einquartierten hergeben. Nichtsdeſtoweniger wollten zuweilen die Einquartierten darum dem Lande die Kontribution nicht erlaſſen, weshalb dann die Landſchaft oft exekutirt werde. Man möge daher jemanden dafür anordnen, der gleich bei der Ankunft neuer Kriegsvölker die Kontribution auf das Land ausſchreibe, und die interimsweiſen Vorſchüſſe den Bürgern aus der Kontribution erſtatte.
3) Wenn die Einquartierten endlich mal zu Stande kämen, und ihre aſſignirte Kontribution vom Lande richtig erhielten (was aber bisher kaum ein- oder zweimal ausgeführt ſei): ſo würde doch den Bürgern der Botenlohn, die erforderlichen Fortifikationen und Serviſe immer höher aufgebürdet, als ſich ihr Kontributions-Kontingent belaufe. Man möge daher die Anordnung machen, daß entweder der Stadt über Servis nichts zugemuthet, oder von derſelben

Digitized by Google

1638] ihr Kontingent nicht eher gefordert werde, bis ihr die oben monirten Vorschüsse vom Lande erstattet worden seien.

4) Wolle man einwenden, zu den hessischen Garnisonen habe die Landschaft kontribuirt, und nicht die Stadt, so sei dagegen wohl zu bedenken, daß die Hessen im vergangenen Jahre viele hundert Malter Früchte, nebst den vorhandenen Haken und Musqueten, aus der Stadt geholt, die Mauern und Thore abgeworfen, resp. verbrannt hätten, und daß die Stadt vielfach durch große Durchzüge, welche nächtlicher Weile das Land nicht berührten, heimgesucht worden sei, so von Stallhans, von dem Obrist Monnink mit dem ganzen Regiment, dann Kniphausen, dem Grafen von Hanau, dem Fürsten von Anholt und vielen andern mehr. So verweilte auch der Graf von Fürstenberg neun Tage lang mit seiner ganzen Infanterie neben Sr. Excellenz und dem Stabe des Obristen Metternich; später der Graf von Götz, ferner Graf von Wahl vor einem Jahre neun Tage lang; ohne zu rechnen, was sie im vergangenen Winter während der Restauration der Mauern und Thore durch Ueberfall gelitten hätten. Bei dem im Jahre 1636 errichteten Bestischen Receß sei die Stadt weit über die alte Matrikel, welche doch schon zu hoch für die Stadt sei, angeschlagen worden. Wenn es zu einer gesetzmäßigen Beschreibung der Güter (ad legitimam bonorum descriptionem) kommen solle, so würde sich finden, daß die Stadt bei weitem nicht den dritten Theil der ihr auferlegten Summe zu tragen schuldig sei.

Ueber diese Beschwerden der Stadt Recklinghausen sandte der Statthalter am 29. October und 23. December Berichte an den Kurfürsten, welcher darauf (d. 6. Januar 1639) folgende Verordnung an den Statthalter erließ. — — Was die Summe der Kontribution betreffe, so habe er geglaubt, daß der Anschlag von dreitausend Rthlr. monatlich zur Unterhaltung des Flantzischen Regiments völlig hätte gezahlt werden können.

Digitized by Google

1638] Da er aber mit dem Unvermögen seiner Unterthanen Mitleid habe, auch aus dem Berichte des Statthalters vernehme, daß die Kaiserlichen selbst daran siebenhundert Rthlr. nachgelassen haben, so lasse er es bei 2,300 Rthlr. bewenden. — Die Verminderung der Einquartierung in Recklinghausen möchte er den erschöpften Unterthanen gerne gönnen; er könne aber nicht zugeben, daß wegen zu schwacher Besatzung die Soldaten sowohl als die Bürgerschaft in Gefahr gerathe, und habe es daher dem Feldmarschall Grafen von Hatzfeld anheimgestellt, die Stärke der Besatzung zu bestimmen. — In Betreff der übrigen Beschwerden der Stadt halte er dafür, daß das platte Land, weil es nach dem Andeuten des Statthalters jedesmal seine Last getragen habe, zur Erstattung des Schadens, welchen die Stadt ohne Verschulden des Landes gelitten, nicht wohl angehalten werden könne. Gleichwohl sei sein Wille und Befehl hierbei, daß bei der jetzigen Kontributions-Austheilung die Stadt Recklinghausen, welcher die Last des Servis und andere Beschwerden der Einquartierung allein auflägen, Berücksichtigung finde, und ihr Kontributions-Anschlag ermäßigt werde, „damit die Bürgerschaft nicht gar zu verlaufen, und die Stadt öd und wüst stehen zu lassen gezwungen werden möge." — Der Statthalter solle Anordnung treffen, daß bei seiner Abwesenheit einer von der Ritterschaft dazu kommittirt werde, beim Anrücken von Kriegsvolk den Offizieren entgegen zu ziehen, und solche in guter Ordnung und unter möglichst wenig Beschwerde der Unterthanen durchzuführen; auch solle der Statthalter dafür sorgen, daß die Kontributions-Austheilung künftig nicht verschoben, und unterdessen die Verpflegung der Soldaten den Bürgern nicht allein auf dem Hals gelassen werde. Wenn dergleichen mehr vorkommen sollte, so werde der Kurfürst es billig erachten müssen, die Schuldigen zum Schadens-Ersatz anzuhalten.

Auf dieses kurfürstliche Schreiben, welches der Statthalter an Bürgermeister und Rath mittheilte, schickten diese folgende Bittschrift an den Kurfürsten zurück. Für die gnädige

Digitized by Google

1638] Resolution des Kurfürsten in der Verfügung vom 6. Januar in Betreff der Berücksichtigung der Stadt bei der Kontributions-Vertheilung sagen sie unterthänigst Dank. Da sie aber aus jenem Schreiben die Meinung des Kurfürsten ersehen, als hätte das platte Land immer seine Last getragen, und sei die Stadt vor demselben nicht beschwert, so könne sie in aller Unterthänigkeit nicht unterlassen, das Gegentheil zu remonstriren.

Zwar habe das Land vor und nach, besonders bei den drei Kompagnien des Wintzischen Regiments, seine Beschwerde gehabt, allein sie (die Recklinghäuser) hätten die Vehlen'schen und Lauterham'schen Völker sechs Wochen ohne alle Beisteuer verpflegt, ebenso die beiden Wartenberg'schen Regimenter im Jahre 1636; ferner das ganze Schnetter'sche Regiment mit dem Stab und zwei Kompagnien Reuter vom 12. December 1637 bis im April 1638; außerdem hätten sie den Grafen von Wahl mit großem Gefolge vierzehn Tage lang, und den Grafen von Fürstenberg mit seiner Infanterie neun Tage lang ohne alle Beisteuer unterhalten müssen; wobei das platte Land übersehen worden. Durch diese und viele andere Lasten sei der Wohlstand der Bürger zu Grunde gerichtet.

Da nun der Statthalter, nach dem Stein verreist, nicht anwesend sei, so fürchteten sie, daß trotz dem kurfürstlichen Schreiben vom 6. Januar ihnen der volle Kontributions-Anschlag auferlegt werden möchte. Da sie aber an Servis und andern Lasten weit mehr, als ihre Quote, trügen, so bäten sie den Kurfürsten, ihnen die Kontribution zu erlassen, oder, Falls dies unthunlich, so weit zu ermäßigen, daß sie sich dabei einigermaßen erholen könnten.

Bezeichnend für die Unsicherheit der Straßen für Reisende in dieser Zeit ist folgender Vorfall, welchen der Bürgermeister Arnold Schauenburg in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen (dat. Hattingen d. 14. Novemb. 1638) erzählt.

Digitized by Google

1638] Der Bürgermeiſter Fr. Schauenburg war, als Ueberbringer einer Bittſchrift der Stadt Recklinghauſen, auf der Reiſe nach Bonn begriffen, als er am 8. Nov., Morgens 8 Uhr, dieſſeits Ruhrort, von einer etwa 43 Mann ſtarken Abtheilung franzöſiſcher Soldaten ergriffen, und alsbald zum Buſche und Berge geſchleppt wurde. Nachmittags ſagte der Cornet, welcher die Soldaten führte, und dem Bürgermeiſter wohlbekannt war, zu dieſem, er habe vom Oberlieutenant in Maſtricht Befehl, alle Perſonen und Waaren aus dem Stift Köln, der Grafſchaft Mark, dem Stift Münſter und dem Veſt Recklinghauſen wegzunehmen, und die Perſonen gefänglich nach Maſtricht zu bringen. Der Bürgermeiſter entgegnete zwar, das Veſt Recklinghauſen leiſte Kontribution an die Heſſen; die Einwohner könnten alſo, da der Heſſe mit den Franzoſen in Bündniß ſtehe, konſequenter Weiſe nicht für Feinde erklärt werden; auch wären ſie vermöge aufgerichteten Cartels neutral, u. ſ. w. Allein der Cornet ſagte, er achte dieſe Ausreden für nichts; Schauenburg ſolle ſich erklären, ob er dreitauſend Rthlr. Loskauf geben wolle, ſonſt würden gleich 6 bis 7 Mann kommandirt, ihn gefangen nach Maſtricht zu bringen. Als Schauenburg antwortete, der Loskauf ſei ihm unmöglich, dafür müſſe er Tod oder Gefängniß wählen, gab ihm der Cornet 24 Stunden Bedenkzeit. Nachdem Schauenburg nun einige Tage und Nächte von den Soldaten in Büſchen und Bergen mit herumgeſchleift worden, und in das Gebirge bei Elberfeld gekommen, wo der größte Theil der Soldaten zu Hauſe war: fragte der Cornet den Bürgermeiſter nochmals, ob er das Gefängniß wählen, oder 3000 Rthlr. geben wolle, und als Schauenburg wiederholte, er ſei frei: riefen alle Soldaten, er ſolle fort zum Gefängniß; das könnten ſie beſſer verantworten, als das Geldnehmen. Der Bürgermeiſter bat nun den Cornet, zu geſtatten, daß er zwei Bekannte aus Hattingen rufen laſſe, um einiges Geld zu beſchaffen. Dies geſchah, und die beiden Gerufenen (Bucht und Wetter) unterhandelten nun dahin, daß Schauenburg der Parthei

Digitized by Google

1638] 166 Rthlr. geben sollte; für deren Zahlung bis zum 15. November Bucht und Wetter als Bürgen haftbar blieben. Schauenburg schickte nun den Joh. Wetter mit einem Briefe an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen, meldete ihnen sein Mißgeschick, und bat sie, das Geld baldigst beizuschaffen. Er wisse wohl, daß kein bereit liegendes Geld vorhanden, glaube aber, daß die Herren durch Unterhandlung mit dem Kommandanten und dem Vestischen Einnehmer, seinem Vetter Ophof, das Geld würden erhalten, oder sonst durch Deputirte von Rath und Gildemeister von Haus zu Haus sammeln können. Sobald das Geld zusammengebracht sei, möchten sie es dem Mitbürgen Joh. Wetter übergeben, und den Kommandanten ersuchen, daß jenem eine Begleitung von 20 bis 25 Mann, neben dem Stadtsboten, bis an die Ruhr mitgegeben werde; der Bote aber müsse zu ihm in Hattingen kommen.

1639] Im Anfange des Jahres 1639 entstanden Streitigkeiten wegen des Multerkorns der drei vor der Stadt Recklinghausen gelegenen Mühlen. Die Hessen behaupteten, das Multer gebühre der Fürstin von Hessen. Da nun die in der Stadt liegenden kaiserlichen Kommandanten eine Zeit lang das Multer erhoben hatten: schickten die Hessen Reuter und Fußvolk von Dorsten aus auf Exekution, und ließen die Spillen und Kreuze aus den Mühlen fortnehmen und nach Dorsten bringen. Bürgermeister und Rath wendeten sich sogleich an den General Melander, und stellten vor: nicht sie, sondern die vor und nach in Recklinghausen gewesenen Kommandanten hätten das Multer genommen, und diesen Streit erweckt; sie wollten sich aber dennoch bemühen, die Ordre zu erwerben, daß künftig das Multer der Fürstin von Hessen ungehindert verabfolgt werde.

Hierauf wurden sie (d. 28. März) vor dem Obristlieutenant und Kommandanten in Dorsten, Emanuel Kotz, damit vertröstet, daß er, nach der mit dem General Melander gehaltenen Abrede, gestatten wolle, daß sie die entführten Kreuze und Spillen wieder abholten, und die Mühlen gebrauchten.

Digitized by Google

1639] Als sie aber demgemäß einen Wagen zur Abholung hinschickten, wurde von jenem Kommandanten die Herausgabe bis dahin, daß die Rückstände der Fürstin von Hessen abgelegt wären, verweigert. Als sie nun nochmals berichteten, daß nicht sie, sondern die hiesigen Kommandanten das Multer genossen hätten, und die Müller darüber Zeugniß und Quittung vorbringen könnten, so gab der Kommandant zwar die Kreuze und Spillen zurück, verwies aber in Betreff der Rückstände an die Fürstin selbst.

Bürgermeister und Rath stellten hierauf der Landgräfin von Hessen, Amalia Elisabeth, den Verlauf der Sache vor, und sagten: sie hätten ja, wie leicht zu ermessen, die Kommandanten nicht zu befehligen gehabt; auch erscheine es unbillig, daß sie für die Schuld anderer leiden sollten; man möge sie daher wegen jener Multer-Rückstände nicht beschweren. — Hierauf ließ die Fürstin durch den Kommissar Carl von Uffeln schon am folgenden Tage (Dorsten den 9. April) antworten, daß sie das Multerkorn keineswegs entbehren wolle, vielmehr sollten, wenn dasselbe zurückbleiben würde, die Spillen nochmals aus den Mühlen fortgenommen werden. Was des Kommandanten Traktament anlange, so habe er solches vom Kurfürsten zu Köln zu gewärtigen, und gehe diese Gefälle nichts an.

Aus einem späteren Schreiben von der hessischen Rentkammer in Dorsten an Bürgermeister und Rath (d. $^{12}/_{22}$ Juli) geht hervor, daß für die Rückstände des Multerkorns die Müller und andere Leute von Recklinghausen eine Zeit lang zu Dorsten in Arrest gehalten, und auf vieles Bitten erst dann losgelassen wurden, als die Stadt Recklinghausen sich verpflichtete, binnen vier Wochen für die rückständigen, von den kaiserlichen Soldaten verbrauchten Multerfrüchte zweihundert Rthlr. an die hessische Rentkammer zu zahlen; die Unkosten des Arrestes der Müller zu tragen, und die noch übrigen rückständigen 16¾ Malter Multerfrüchte von den Müllern nach Dorsten abliefern zu lassen.

Digitized by Google

1639] Wie lange die Kaiserlichen vom Flantzischen Regiment in Recklinghausen gelegen, ist nicht ersichtlich; jedoch ergeben die Einquartierungslisten, daß am 8. October 1639 hessische Soldaten von der Dorsten'schen Garnison in Recklinghausen einquartiert wurden. Die Veränderungen der Listen gehen 1640] bis Juni 1640, wo es heißt: „Den 8. Juni 1640 (ist) nachfolgende Billetirung, als die Stadt demolirt worden, beschehen." Es war ein Hauptmann mit Fußvolk; viele Soldaten hatten Frau und Kind bei sich. Was die Bemerkung, „als die Stadt demolirt worden" bezeichnen soll, findet sich nicht; wahrscheinlich deutet sie auf einen Kampf um den Besitz der Stadt zwischen Hessen und Kaiserlichen.

Am 31. Juli schrieb der hessische Hofmeister Jacob Brieda zu Dorsten an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen, sie sollten den Rest ihrer Kontribution für Juni und Juli binnen 24 Stunden nach Dorsten liefern, sonst werde er die Kompagnie Reuter senden, und daselbst verpflegen, bis alles bezahlt sei. — Am 9. September schrieb der hessische Receptor, Jodocus Simmer, nach Recklinghausen: die Kontribution der Stadt sei für diesen Monat auf fünfhundert Rthlr. angeschlagen; darauf seien dem Obrist Rabenhaupt angewiesen 96 Rthlr. 22½ Stüb; dem Rittmeister Röle 200 Rthlr.; das Uebrige bleibe bei ihm, (dem Empfänger).

1641] Im Januar 1641 forderte der hessische Obrist Ernst Albrecht von Eberstein, die Stadt Recklinghausen solle eine Lieferung von Proviant und Fourage nach Essen leisten, und als Bürgermeister und Rath dies unter Entschuldigungen ablehnten, schrieb ihnen der Obrist (am 31. Januar von Essen aus) höchst dringend: die Lieferung sei von Ihr. Excellenz dem Generallieutenant befohlen; keine Entschuldigung könne helfen; sie sollten daher Anstalt machen, da es die höchste Nothdurft erfordere, und sonst militärische Exekution erfolgen werde.

Im Juli scheinen die Kaiserlichen vor die Stadt Dorsten gerückt zu sein, um die Hessen daraus zu vertreiben.

Digitized by Google

1641] Der kaiserliche General-Wachtmeister Freiherr von Wendt schrieb den 16. Juli („im Lager vor Dorsten") an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen: „sie sollten Angesichts dieses sogleich nach Dorsten liefern dreitausend Pfund Brod, sechszehn Tonnen Bier, vier Schlachtrinder, fünfzehn Sack Haser nebst sonst einigen Küchensachen für die Offiziere.

Am 12. September schrieb der kaiserliche General-Quartiermeister-Lieutenant, Henrich von Hülß, an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen: „es sei ernstlicher Befehl des Gen.-Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld, daß sie ohne Einreden und Aufenthalt alle Leitern, groß und klein, welche bei ihnen zu bekommen, am folgenden Tage ins Hauptquartier vor Dorsten liefern, bei Vermeidung militärischer Exekution. — Wann die Stadt Dorsten übergeben wurde, darüber findet sich in den Akten der Stadt Recklinghausen keine Nachricht.

Nach der Angabe des Math. Merian, welcher das Theatrum Europaeum citirt, sind die Hessen d. 19. September, neuen Kalenders, mit Ackord aus Dorsten abgezogen, und ist das kaiserliche Regiment Hatzfeld hinein gelegt.

In der Kontributions-Last der Stadt Recklinghausen wurde dadurch nichts verändert. Am 24. October schrieb J. di Reumont von Dorsten aus an Bürgermeister und Rath: bei der jetzigen Repartition sei die Kontribution der Stadt für die Dorstensche Garnison für den Monat October auf sechshundert Rthlr. angesetzt worden, welche sie daher zur Verhütung militärischer Execution ohne Verzug nach Dorsten liefern möchten. — Sogar die aus Dorsten vertriebenen Hessen forderten die Rückstände der Kontribution bis Ende August. Am 27. November schrieb der hessische Receptor Jodoc. Simmer an Bürgermeister und Rath von Coesfeld aus: zu der Abrechnung, welche in Wesel stattfinden solle, möchten sie in 8 Tagen einen Deputirten senden; dabei werde sich finden, daß ihre Meinung für Juli bezahlt zu haben, irrig sei. Indessen sollten sie ihm alle Gelder bis Ende August, welche nicht angewiesen, nach

Digitized by Google

1641] Wesel überſenden und könnten vorerſt den „Wechſel" auf etwa vierhundert Rthlr. richten. [25])

So drängten und exekutirten auf der einen Seite die Heſſen Stadt und Veſt Recklinghauſen, während auf der andern Seite die Kontributions-Forderungen der Kaiſerlichen nicht nur nicht gemindert, ſondern erhöht wurden. Die Noth im Veſte wurde täglich größer, und Klagen und Bittſchriften ſtrömten zu dem Kurfürſten. Darin treten denn die alten Streitigkeiten über ungleiche Vertheilung der Laſten zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten immer von Neuem hervor, von der Stadt Recklinghauſen ſogar Widerſpruch gegen den Inhalt der vom Statthalter an den Kurfürſten erſtatteten Berichte. Der Kurfürſt befahl daher, daß die Veſtiſchen Stände zur Darlegung ihrer Kontributions-Streitigkeiten durch Deputirte, nebſt dem Statthalter, (am 18. März) in Bonn erſcheinen ſollten. Der Statthalter, Bertram von Neſſelrode, war aber der Anſicht, daß dieſer Streitigkeiten wegen, welche ſchon ſeit 1626 fortdauerten, die für das Veſt höchſt wichtige Verhandlung mit den Heſſen in Betreff der Kontribution nicht dürfe verſäumt werden. Er berief deshalb die Veſtiſchen Stände nicht, ſondern berichtete 1643] die Sachlage in einem Schreiben vom 13. März an den Kurfürſten: Unaufhörlich habe man die Heſſen um Nachlaß der unerſchwinglichen monatlichen Kontribution gebeten; der Statthalter ſelbſt habe noch vor Kurzem, auf der Rückreiſe von Bonn, zu Neuß bei dem General-Lieutenant Grafen von Eberſtein die dringendſten Anträge gemacht; weil aber auf Seite der Kaiſerlichen die Kontributionen im Veſte, trotz allen Bitten, nicht nur nicht vermindert, ſondern verdoppelt ſeien, ſo habe man auch von den Heſſen faſt nichts, und endlich nur dieſe Reſolution erhalten können: ſobald die heſſiſche Generalität zu Coesfeld wieder angelangt ſein werde, ſolle mit derſelben von allen veſtiſchen Kirchſpielen Abrechnung gehalten werden.

[25]) Hiernach folgt eine Lücke in den Akten bis 1643.

Digitized by Google

1643] Der Statthalter ſolle auch dort erſcheinen, um die Ermäßigung der Kontribution zu berathen. — Da nun die heſſiſche Generalität zu Coesfeld wieder angelangt ſei, indeſſen mit Exekutionen aufs ſchärfſte verfahren werde, habe er den Prokurator Heinr. Heimann ſchon vor einigen Tagen nach Coesfeld geſandt, um der Abrechnung beizuwohnen, die Siſtirung der Exekutionen nachzuſuchen, und den Statthalter zu benachrichtigen, wann derſelbe zur endlichen Verhandlung dorthin kommen ſolle, u. ſ. w.

Welchen Erfolg die Verhandlung mit den Heſſen zu Coesfeld gehabt hat, ſieht man nicht, da hier wieder eine große Lücke in den ſtädtiſchen Akten folgt; wahrſcheinlich iſt aber keine weſentliche Erleichterung der Kriegslaſt erwirkt.

1646] Wie traurig der Zuſtand der Stadt Recklinghauſen in jener Zeit war, ſehen wir aus einer Bittſchrift vom Bürgermeiſter und Rath an den Kurfürſten im Jahre 1646, in welcher ſie über Ueberbürdung in der Steuer klagen, die ſchon oft vorgebrachten Gründe, weshalb ſie ihr Kontingent nicht ferner beſchaffen können, wiederholen, und daher um Nachlaß bitten. Die Hauptpunkte dieſer Vorſtellung ſind folgende:

1) Als Anfangs die Schatzregiſter eingerichtet wurden, hatte die Stadt Recklinghauſen viele Intraden, Renten, treffliche Zehnten, Höfe und Güter, welche aber jetzt meiſtens in die Hände der Adlichen und Anderer gerathen ſind, wobei aber die Stadt immer die alte Steuer-Quote behalten hat.
2) Fürs andere iſt die Stadt von vielen Jahren her ſo belagert, eingenommen, ſo mit ganzen Armeen, vielen Regimentern und Convoyen überzogen; die dann die Bürgerſchaft unbarmherzig traktirt, und alſo gehalten, daß ſie ihren Willen thun und ſich depauperiren müſſen.
3) Drittens hat ſonderlich dieſes Städtleins Untergang maturirt, daß, unangeſehen wir den 60, ſage den ſechszigſten Theil vom Veſte Recklinghauſen nicht beſitzen, gleichwohl

Digitized by Google

1646] ungereimter Geſtalt den achten Theil in der Schatzung wider Gott und alle Billigkeit über uns nehmen müſſen, und ſeither, ungeachtet aller Klagen und bitterlichen Lamentirens, ſolche achte Quotam, ja oft mehr, auszugeben gezwungen, und wir alſo einem erſchöpften Brunnen gleich worden ſind, da kein Mittel zu ſolcher Einträglichkeit bei uns zu finden, und der meiſte Theil bettelmäßig iſt. Und was Gott im Himmel erbarmen müſſe, ſehen heutigen Tages mit ſchmerzlichen Augen und Herzen, daß unſer Rathhaus und ſonderlich der Kirchthurm hochgefährliche ruinam minitiret, und wir wegen Erſchöpflichkeit leiden müſſen, daß der ſich zu Boden ſetzen werde.

4) Zum vierten hat in anno 1635 und 1636 die grauſame Peſtilität dieſes Städtleins Abgang in großem Theile cauſiret; dann wir vorhin an Bürgern ad 600 Mann ſtark geweſen, nun aber kaum 200 zählen können; daher dann die Nahrung und Gewinn abgangen. Ueberdies ſeint beim Kriege viel Häuſer heruntergeriſſen, und liegen die Wohnplätze unbezimmert. Unſere Mauern und Pforten ſeint diruirt, und wir alſo allen durchſtreichenden Truppen und Partheien zum Anlauf und gleichſam zum Raub worden, auch um unſre alte Nahrung und Zuflucht der Benachbarten kommen.

5) Zum fünften iſt zu mehr Malen bei uns die Feuersbrunſt aufgeſtanden, und manch Haus eingeäſchert, wie dann den 13. Aprilis, jüngſt hingelegten Monats, eine ganze Straße in erſchröcklicher Eile hingebrannt. Der Verdorbenen Quotas haben wir mit Getroffene aufnehmen, und bis herzu austragen müſſen, und, welches erbärmlich anzuſehen geweſen, hat uns Bürgern allein der Toureniſche (Turenne, franzöſ. Marſchall) „Durchzug an Früchten ad 1676 Rthlr., wie davon eine redliche Deſignation verrichtet, Schaden gethan."

Digitized by Google

1646] Hierauf erließ der Kurfürst (Bonn d. 11. October 1646) an den Statthalter B. von Neſſelrodt und an den kurf. Richter zu Dorſten, Vincenz Koel, folgende Verordnung:

Da Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen um die Remedirung mehrer Beſchwerden gebeten, wird befohlen: man ſolle unverzüglich diejenigen Güter erkundigen, welche von Alters her der Stadt-Matrikel einverleibt waren, ſpäter aber durch die Adligen erworben ſeien, und wovon gleichwohl die Bürger oder die Stadt die Kontributions-Laſt getragen haben. Dieſe Steuerlaſt ſolle den Verkäufern abgenommen, und den adligen oder andern jetzigen Beſitzern jener Güter aufgelegt werden. — Wegen der ungleichen Steuer-Anlage der Stadt Recklinghauſen war ſchon früher befohlen, mit Hülfe bevollmächtigter Deputirten aus der Ritterſchaft und der Stadt einen gütlichen Vergleich zu verſuchen. Da dies zum ungnädigen Mißfallen des Kurfürſten unterblieben, ſo wird der Befehl jetzt wiederholt, und ſollen Statthalter und Richter die Betheiligten binnen Monats-Friſt vorladen, und die Sache (vorbehaltlich der Genehmigung des Kurfürſten und des Kapitels) gütlich alſo vergleichen, daß die Stadt der übermäßigen Beſchwerden zum Theil enthoben, und ſolche von andern nach Vermögen und billigem Verhältniß übernommen werde. Käme der Vergleich nicht zu Stande, ſo ſollen beide Beauftragte die Sache ſogleich dem Kurfürſten vorlegen, und den Adligen ſowohl als der Stadt Recklinghauſen im Namen des Kurfürſten anbefehlen, durch einen bevollmächtigten Ausſchuß am 10. des nächſten Monats December in der Reſidenz Bonn zu erſcheinen, mit Beibringung der alten Matrikel, auch der kaiſerlichen und heſſiſchen Völker Garniſons-Anlagen, ſodann aller ſonſt dienlichen Beweismittel und der bisherigen Verhandlungen. — Schließlich bedauert der Kurfürſt die Stadt Recklinghauſen wegen der bisher ausgeſtandenen Kriegs-Drangſale, wegen der Demolirung der Mauern und des noch unlängſt von Neuem erlittenen Brandſchadens, und erlaubt, daß Statthalter und Richter in allen Pfarren des Veſtes um

Digitized by Google

1646] Ertheilung einer erklecklichen gemeinen Beisteuer von den Kanzeln, im Namen des Kurfürsten, auffordern lassen.

Der alte Streit über die Kontributions-Last kam indeß hiermit noch nicht zum Ende. Es findet sich die Nachricht, 1648] daß der Kurfürst noch am 12. März 1648 in den streitigen Kontributions-Sachen zwischen der Vestischen Ritterschaft und den Städten Recklinghausen und Dorsten den Termin, welcher zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung am 27. März angesetzt war, auf den 16. April verlegt, wo dann beide Partheien unfehlbar in der Residenz Bonn erscheinen sollen.

Am 24. October 1648 wurde der Westphälische Friede geschlossen. — Die Schweden machten eine ungeheure Geldforderung, von der man ihnen nach langem Handeln fünf Millionen Thaler zugestand. Hessen-Cassel bekam, durch schwedische Unterstützung, die säkularisirte Abtei Hersfeld, vier Aemter und eine Summe von 600,000 Thlr. Die schwedischen Truppen wurden in die Reichskreise, mit Ausnahme des Baierischen, Oesterreichischen und Burgundischen, vertheilt, und lebten hier auf Kosten der Einwohner, bis ihnen der letzte Heller jener Entschädigungsgelder bezahlt war.

1649] Der schwedische Feldmarschall Wrangel schrieb d. 22. Februar 1649, von Cassel aus, an den Kurfürsten zu Köln, und bestand wiederholt darauf, daß im Erzstift zwei schwedische Regimenter untergebracht werden sollten. — Der Kurfürst antwortete (Bonn d. 1. März): er könne sich zu solcher Aufnahme zwar nicht schuldig erkennen, und wisse sich nicht zu erinnern, daß eine solche Vertheilung in die sieben Kreise von den Ständen jemals bewilligt worden sei; auf die seinem Lande zufallende Quote zu den Abdankungsgeldern (so nannte man die Abfindung, welche den Schweden bezahlt werden mußte) sei er gefaßt; auch habe es mit seinen Landen den bekannten Unterschied, daß dieselben vorhin mit Quartier und Unterhalt der hessischen Völker, mit welchen die schwedischen eine Parthei bildeten, genug und wohl übermäßig belastet gewesen, und ihnen

Digitized by Google

1649] daher diese doppelte Last mit Fug nicht zu zu muthen sei. — Weil jedoch der Feldmarschall sage, daß es nur um eine kurze Zeit zu thun sei, da man ehestens zur Abdankung zu schreiten Willens wäre: so wolle er zu mehrer Erweisung seines allzeit friedfertigen Gemüths die Unterbringung bewilligen, mit der Bedingung, daß Offiziere und Soldaten keine Rückstände aus verflossener Zeit von den Unterthanen fordern sollten, und daß ein richtiges Verzeichniß über die jetzige Stärke der Regimenter eingeschickt werde, damit die Vertheilung in Ordnung und gleichmäßig geschehen könne.

Gleichzeitig ertheilte der Kurfürst dem westfälischen Landdrosten Landsberg den Befehl: er solle die Vertheilung der Völker so machen, daß zwei Fünftel der Kompagnien nach Westfalen kommen, und die übrigen drei Fünftel nach dem Rhein verweisen. Als der Landdrost Landsberg diese kurfürstliche Anordnung dem Vestischen Statthalter Nesselrode mittheilte (Arnsberg d. 4. März), bemerkte er dabei, die zwei schwedischen Regimenter beständen aus dreizehn Kompagnien und zwei Regimentsstäben. Von jenen zwei Fünfteln habe er die Quote des Fürstenthums Westphalen auf drei Kompagnien und einen Regimentsstab bestimmt, und zwei Kompagnien dem Veste zugetheilt; die übrigen Völker würden nach dem Rhein verwiesen.

Hierauf schrieb der Statthalter (Herten d. 10. März) an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen: Zwei Kompagnien schwedischer Reuter seien durchs ganze Vest, nach Verhältniß der Matrikel vom Jahre 1630, einquartiert, und zu deren Verpflegung die Stadt Recklinghausen angeschlagen worden, monatlich an Geld 127 Rthlr. 36¼ Stüber, an Hafer dreißig Malter und sechs Viertel, und an Heu auf jedes Viertel Hafer zwölf Pfund Heu herzugeben. Sie möchten daher sorgen, daß dies Alles dem zu Datteln liegenden Rittmeister geliefert werde. — Dieser Rittmeister, Friedrich Damme, forderte am 17. März die Stadt auf, ihre Quote zu zahlen. —

Digitized by Google

1649] Als die schwedischen Kompagnien nach dem Veste marschirten, hatte der kaiserliche Feldmarschall Lamboy dem in Dorsten liegenden Obristen Veltberg den Befehl ertheilt, durch von Dorsten aus kommandirte Kaiserliche mehrere Orte des Vestes zu besetzen. Da der Statthalter hierüber bei dem Kurfürsten Beschwerde führte, schrieb dieser (Bonn d. 22. März) an Lamboy, er möge dem Obristen Veltberg befehlen, die auskommandirten Völker wiederum nach Dorsten einzufordern, und die mit denselben besetzten Plätze den Schweden zum Quartier zu überlassen.

Ueber die Art der Beisteuer zu den Kontributionen und Verpflegungskosten entstanden nun wieder die alten Streitigkeiten. Die Städte Recklinghausen und Dorsten beschwerten sich, daß das platte Land zu wenig beitrage. Der Kurfürst schrieb darüber (Bonn d. 31. März) an den Statthalter: es sei allzeit so gehalten, daß das platte Land den Städten in den Servitien, und die Städte dem Lande in der Kontribution niemals etwas beigesteuert haben; dabei wolle es der Kurfürst lassen. — Außerdem bemerkte derselbe: der kaiserliche Feldmarschall Lamboy habe ihm berichtet, daß er die von Graf Woldemar im Veste einlogirten zwei Kompagnien, zum Regiment Schleßwig gehörig, von dannen abgefordert habe, und daß diese bereits im Ausmarsche begriffen seien — Auch an den schwedischen General Steinbock habe er (der Kurfürst) wegen der Abführung der schwedischen Kompagnien geschrieben.

In einem Schreiben vom 2. April ergänzte der Kurfürst den an den Statthalter erlassenen Befehl vom 31. März über die Kontribution also: die Stadt Dorsten solle wegen der obhabenden schweren Einquartierungslast und wegen der Servitien, der kaiserlichen Kontribution überhoben bleiben; die Verpflegung der Schweden aber sei ein neues Onus; zu deren Unterhaltung müsse jeder ohne Unterschied beitragen, und weil das platte Land demselben die Servitien, ohne Zuthun der Stadt Dorsten, hergebe: so solle der Unterhalt für die

Digitized by Google

1649] ſchwediſchen Völker im ganzen Veſte, mit Einſchluß der beiden Städte, nach dem bisherigen Schatzungs-Anſchlag aufgebracht werden.

Der Kurfürſt bemühte ſich vielfach durch gütliche und ernſtere Schreiben an die Truppenführer, das Veſt von der Laſt zu befreien, allein vergebens An Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen ſchrieb derſelbe vertröſtend (Bonn d. 14. April): Liebe getreue: Unß iſt gebührendt referirt, waß Ihr wegen obhabender großer beſchwerden, ſowoll der vielfältigen einquartierung, alß contributions aſſignationen halber underthenigſt geklagt und gebetten; haben darauff nit underlaſſen, alles waß zu Euerer erleichterung immer möglich, vorzuwenden, wie Ihr bey Unſers Statthaltern Zurückkumpft albereit werdt vernohmen haben, wollen verhoffen, es werde darauff der effect erfolgen." — Wie eitel dieſe Hoffnung war, erfuhr er nur zu bald. — Schon Ende März hatte der ſchwediſche Obriſt von der Planitz zu den bereits im Veſte einquartierten zwei Kompagnien noch drei hinzugelegt.

Die letztern drei Kompagnien hatte man dem Veſte zugetheilt, indem man es zum Weſtphäliſchen Kreiſe gezogen. Der Kurfürſt erfuhr dies durch ein Schreiben des Obriſten von der Planitz vom 28. März, und antwortete demſelben darauf am 15. April, indem er darüber ſein „ſonderbares Befremden" ausſprach: das Veſt habe, ſo lange das Reich in ſeine zehn Kreiſe getheilt ſei, jederzeit ein Stück des Erzſtifts Köln gebildet, und alſo in den Chur-Rheiniſchen Kreis gehört; befinde ſich auch weder in der Reichs- noch Weſtphäliſchen Kreiſes Matrikel genannt oder angeſchlagen, ſondern unter das Erzſtift als deſſen Pertinens und Mitglied begriffen. Der Kurfürſt könne dieſem unnöthigen neuen Streit ſo lange nicht zuſehen, und da es in ſich unbillig ſei, daß eine Landſchaft doppelt, und zwar wegen zweier Kreiſe beſchwert werden ſolle: ſo wolle er zuverſichtlich erwarten, der Obriſt werde ungeſäumt die Verfügung erlaſſen, daß die drei Kompagnien aus dem Veſt abgeführt würden ꝛc.

Digitized by Google

1649] Allein weder die Gründe, noch die leiſe Drohung des Kurfürſten mit weiteren Schritten, hatten Erfolg.

Wie weit der Uebermuth der Schweden ging, zeigt das Benehmen eines ſchwediſchen Rittmeiſters Caspar Weſener. — Als jene drei Kompagnien ins Veſt kamen, erhielten der Obriſtlieutenant und die drei Rittmeiſter, jeder beſonders, ihre Quartierplätze auf die Dörfer und Bauerſchaften, nicht auf die Stadt Recklinghauſen, vom Statthalter angewieſen. Auf inſtändiges Anhalten und ausgeſtellten Revers jenes Obriſtlieutenants, daß er nur Logie begehre und von ſeinem eigenen Gelde zehren wolle, ließen Bürgermeiſter und Rath denſelben am 23. März in die Stadt einziehen, obſchon dieſelbe kaiſerliche Beſatzung hatte. Später (d. 15. April) wurde auf Veranlaſſung jenes Obriſtlieutenants auch der Rittmeiſter Caspar Weſener mit ſeiner Liebſten, zweien Brüdern und einigen Dienern in Recklinghauſen einlogirt, unter dem Verſprechen, daß von der Stadt keine Verpflegung gefordert werde; dieſe ſolle das Kirchſpiel Oer liefern. Dem zuwider ließen ſich aber die beiden Brüder mit des Rittmeiſters Dienern und Pferden von der Bürgerſchaft nicht allein koſtbar verpflegen, ſondern der Rittmeiſter forderte für ſich, ſeine Liebſte und Kinder außerdem von der Stadt wöchentlich dreißig Rthlr. Anfangs Mai forderten auch die beiden Brüder (zuweilen Schwäger genannt) für ihren Tiſch täglich einen Dukaten von der Stadt, und der Rittmeiſter ließ zur Exekution vier Reuter kommen, welche den Bürgermeiſtern ins Haus fielen, dieſen drohten, ſie niederzuſchießen, und im Hauſe wie auf der Straße große Inſolenzen begingen. Der Rittmeiſter ſelbſt fiel dem Rentmeiſter der Stadt ins Haus, und mißhandelte ihn mit Schlägen. — Die Stadt erhob hierüber zwar Beſchwerde bei dem Obriſten Georg Henr. Freih. von der Planitz, indem ſie am 2. Mai den Bürgermeiſter Nicolaus Boeker abſandte, und am 7 Mai nochmals eine Beſchwerdeſchrift hinſchickte: allein der Obriſt, obwohl er (Duisburg d. 8. Mai) dem Rittmeiſter ſein Benehmen als unverant-

Digitized by Google

1649] wortlich und frevelhaft verweiſen ließ, und unter Strafandrohung gebot, ſolche und alle Ungebühr abzuſtellen, gab doch der Stadt auf, des Rittmeiſters Pferde bis zu deſſen Rückkunft mit Futter zu verſehen, und verwies den Rittmeiſter nicht aus der Stadt in das ihm zugetheilte Quartier. Die Stadt bat deshalb den Obriſten (d. 16. Mai), er möge, um alle Streitigkeiten zu enden, den Rittmeiſter zu ſeinen aſſignirten Orten hinweiſen.

Im Juni unterhandelte der Kurfürſt mit der Generalität und dem Kommiſſariat, um die Verlegung der Truppen aus dem Veſte und namentlich die Abſtellung der Exekutionen zu bewirken, welche beſonders die Offiziere des Regiments Nyvenheim durch Pfändung von Pferden und Kühen ausführten. Dem Statthalter erklärte er aber: es wolle ſich kein Mittel finden, das hier einmal Angewieſene anderwärtig zu erſetzen, die armen Leute müßten daher zur Verhütung weiterer Exekution ſich mit den Offizieren wegen der Bezahlung, welche dem Regiment Nyvenheim und dem Kapitain-Lieutenant Evert Frekenburg aus den Monaten Februar, März, April, Mai auf das Veſt angewieſen ſei, ſo gut ſie können, vergleichen. — Faſt gleichzeitig (18. Juni) ſandten die Veſtiſchen Stände den Joh. Schauenburg an das Domkapitel zu Köln, damit dieſes durch Abſendung eines Deputirten an den Kurfürſten die Bitte um Erleichterung des Veſtes unterſtütze; worauf das Domkapitel auch den Domſcholaſter, Grafen von Königseck an den Kurfürſten ſendete. Daneben wandten ſich Bürgermeiſter und Rath in Recklinghauſen noch beſonders an den Kurfürſten mit eindringlicher Schilderung ihrer Noth: „in welchen Drangſalen, Herzensbekümmerniß und Elend ſie bis über die Ohren ſteckten, könne mit Menſchen Zungen nicht genugſam ausgeredet werden. Die Noth in der Stadt ſei ſo groß, daß nicht zehn Einwohner Brod hätten, ſo daß ſie zuſehen müßten, wie ſie gleich den Hunden hinſtürben. Alle ihre Klagen fänden kein Gehör, und ſelbſt in den Nachbarländern ſei es kundig, und ein gemein

Digitized by Google

1649] Geſchrei darum entſtanden, daß kein Ort im ganzen römiſchen Reiche gefunden werden möge, welcher weniger Vorſtand habe, als das Veſt, und ärger hergenommen werde; daher billigſt ein jeder Chriſt ſich ihrer erbarmen, ja die harte Steine, wenn ſie es vermöchten, mit ihnen ſchreien ſollten." — Wie der weitere Inhalt der Vorſtellung ſagt, mußte das kleine Veſt fünf Kompagnien ſchwediſcher Reuter verpflegen, und dazu noch heſſiſche Kontribution leiſten, während andere, dem Veſte gleiche Landſchaften nicht den zehnten Theil ſolcher Laſt trugen. Schon die frühere monatliche Kontribution von fünfhundert Rthlr. konnte nur durch Anleihen aufgebracht werden; jetzt ſollten ſie den Schweden monatlich 910¼ Rthlr. liefern, dazu viele Unkoſten für Servitien, Stroh, Botenlohn u. ſ. w., und wurden mit Zwangsmitteln dazu angehalten. Feld- und Gartenfrüchte, Wieſen und Weiden waren gänzlich zu Grunde gerichtet, ſo daß auch von der künftigen Aerndte nichts zu erwarten war. Die Einkünfte der Stadt, wie die Privatgüter, waren verpfändet, und die Stadt ſo geldarm, daß ſie keinen Boten mehr bezahlen konnte. — Die Heſſen hatten bis Ende Mai noch über tauſend Rthlr. Rückſtand zu fordern, wofür die Generalität täglich mit der ſchärfſten Exekution drohte; u. ſ. w. Unter dieſen Umſtänden blieb den Bürgern nichts übrig, als zu fliehen. Bürgermeiſter und Rath erklärten dies in jener Bittſchrift dem Kurfürſten, und befahlen ihm die Kirchen und Klöſter an, da ſie aus höchſter Noth entweichen müßten, Falls ihnen nicht erſter Stunde eine tröſtliche Antwort zu Theil würde.

Allein alles Bitten half nichts. — Der ſchwediſche Obriſt von der Planitz drängte fortwährend (von Duisburg aus) auf Zahlung für die drei Monate Januar, Februar und März. Nochmals baten Bürgermeiſter und Rath den Kurfürſten, doch wenigſtens die zwei Kompagnien Schweden, welche aus dem Fürſtenthum Weſtphalen ins Veſt geſchickt ſeien, dorthin zurück zu verlegen, Falls das Veſt nicht von der Königsmark'ſchen Einquartierung befreit werden könne. Der Kurfürſt verſuchte

Digitized by Google

1649] auch, dies zu bewirken, indem er an den schwedischen Obristen Arnson, welcher zu Hallenberg lag, die Aufforderung ergehen ließ (24. Juli), den Rückzug jener zwei Kompagnien aus dem erschöpften Veste sogleich zu befehlen; sonst käme der Kurfürst nicht umhin, den Unterthanen zu verbieten, ihnen ferner etwas zum Unterhalt zu reichen. — Der Obrist Arnson erklärte sich in seiner Antwort zu der Verlegung geneigt; der Kurfürst möge nur verordnen, daß jene zwei Kompagnien ohne Verzug in Westphalen verpflegt würden. — Der Kurfürst erließ zwar sogleich den Befehl an die westphälischen Räthe (24. Juli), die zwei Kompagnien aufzunehmen, allein zur Ausführung kam es dennoch nicht.

Deßhalb vereinten Ritterschaft und Städte des Vestes nochmals ihre Klagen über die unerträgliche Last in einer Bittschrift an den Kurfürsten (d. 5. Aug.), in welcher sie hervorhoben: „das Vest müsse zum Unterhalt der Schweden zweihundert und einige dreißig Rthlr. hergeben, außer was zur kaiserlichen und hessischen Kontribution gefordert werde. Die zwei Kompagnien Schweden, welche der Kurfürst jüngst zum Fürstenthum Westphalen verwiesen habe, seien im Veste geblieben, und hätten ihren Unterhalt durch barbarische Mittel den Unterthanen abgepreßt.“ — Da aber gleichzeitig eine Deputation der Landstände des Fürstenthums Westphalen an den Kurfürsten die Aufnahme jener zwei Kompagnien abzulehnen suchte, und der Obrist Arnson die Ablehnung damit entschuldigte, daß in seinem jetzigen Quartier ohnehin schon Futtermangel eintrete: so ließ sich der Kurfürst dadurch zu der Verordnung bewegen (d. 9. Aug.), daß nur eine jener Kompagnien nach Westphalen verlegt, die zweite aber noch einige Zeit im Veste unterhalten werden sollte. — In Betreff der übrigen drei, im Veste liegenden, schwedischen Kompagnien hatte der Kurfürst (im Juli) bei dem schwedischen General Steinbock beantragt, daß dem Veste die Verpflegungskosten derselben für den Monat März erlassen werden möchten. Der General antwortete aber abschlägig

Digitized by Google

1649] (Minden d. 21. Juli), und forderte, daß das Veſt ſowohl für März, als für die folgenden Monate, ſo lange das Quartier dauere, die Verpflegung entrichte. — Der Kurfürſt ſchickte nun die abſchlägige Antwort des Generals Steinbock ſeinem Geſandten in Nürnberg mit dem Auftrage zu, bei dem Pfalzgrafen, ſchwediſchen Generaliſſimus, die Nachlaſſung für März zu bewirken. Dieſer ließ dem Geſandten andeuten, daß an General Steinbock des Veſtes wegen ein Schreiben abgegangen ſei. — Obwohl der Kurfürſt dies Alles den Veſtiſchen Ständen wie zum Troſte mittheilte, ſo ſchrieb er doch auch (d. 15. Aug.) an die Veſtiſche Ritterſchaft und die Stadt Recklinghauſen alſo: „da es an Mitteln fehle, die Rückſtände, welche die Regimenter Reumont, Vehlen und Nyvenheim noch aus dem Veſte forderten, anderswoher zu erſetzen, und da dem Veſte die kaiſerliche Kontribution für Juni, Juli und Auguſt ganz nachgelaſſen worden, zudem auch zuverſichtlich eine Kompagnie Schweden aus dem Veſte abgeführt ſein werde: ſo müßten ſie daran ſein, wie ſchwer es auch gehe, jene Rückſtände beizuſchaffen, und die Exekution zu verhüten. — Das Kontingent der Stadt Dorſten zu jenen drei ſchwediſchen Kompagnien habe er, in Betracht, daß dieſe Stadt vor andern immer viel ausgeſtanden habe, ermäßigt."

In dieſer Bedrängniß wendeten ſich die Veſtiſchen Landſtände von der Ritterſchaft und beiden Städten nochmals an das Domkapitel zu Köln (d. 17. Aug.), und klagten, wie alle ihre Bitten um Erleichterung erfolglos blieben; daß jetzt nur eine jener beiden Kompagnien nach Weſtphalen verlegt werden, und zudem das Veſt die von den Regimentern Reumont, Vehlen und Nyvenheim geforderten Rückſtände bezahlen ſolle. „Dies ſei nicht nur eine pure Unmöglichkeit, ſondern auch gegen Gott und alle Red- und Billigkeit. Das arme erſchöpfte Ländchen, aus zwölf geringen Kirchſpielen beſtehend, wovon bereits zwei öde und wüſt lägen, dem in Vergleich zu andern Landſchaften keine halbe Kompagnie gebühren wolle, ſolle nun noch täglich

Digitized by Google

1649] zum Unterhalt der fünf ſchwediſchen Kompagnien zweihundert vierunddreißig (234) Rthlr. hergeben!" — Sie bitten das Domkapitel, ſich als Erb- und Grundherren des Veſtes dieſes Ländchens anzunehmen, und nochmals einen Deputirten an den Kurfürſten zu ſchicken, damit das Veſt von den Kompagnien erlöſt, und mit den Rückſtänden der kaiſerlichen Kontribution verſchont werde; auch möge das Domkapitel dies zu Nürnberg durch ſein Mitglied, den Grafen von Fürſtenberg, befördern laſſen.

Vier Tage ſpäter (d. 21. Aug.) ſchickten außerdem die Ritterſchaft und Städte des Veſtes nochmals zwei Deputirte, Johann Bertram von der Recke, Herrn zu Horſt, und Ludwig Schreiber, Sekretär der Stadt Recklinghauſen, mit einer Bittſchrift an den zu Kaiſerswerth verweilenden Kurfürſten, damit das Veſt von der Einquartierung befreit, und die kaiſerlichen Kontributionen erlaſſen würden.

Dieſelbe Bitte wurde d. 26. Auguſt wiederholt, und der Kurfürſt gebeten: er möge, auf Grund ſeines früher an den Obriſten Arenſon erlaſſenen Schreibens, den Veſtiſchen Unterthanen jetzt ernſtlich befehlen, dem ſchwediſchen Rittmeiſter Damman keinen ferneren Unterhalt folgen zu laſſen, und den Veſtiſchen Beamten aufgeben, daß ſie jenen Rittmeiſter mit ſeinen Völkern nach ſeinem angewieſenen Quartier in Weſtphalen verwieſen. Ferner möge er bei dem Generaliſſimus Vorſehung thun, daß die vom General Steinbock nachgelaſſenen Monate, Januar und Februar, nachgelaſſen blieben, und auch für März nicht gefordert werde; Falls aber der März nicht erlaſſen werde, dann zu erwirken, daß an der Märzlieferung das abgezogen werde, was die Königsmarkiſchen während der zehn Wochen, wo ſie im Veſte ohne Ordre gelebt, und ihren Unterhalt ganz exceſſive genommen, über die Kammer-Ordre hinaus, mehr gekoſtet hätten.[26]

---

[26]) Wie groß der Geldmangel in beiden Städten des Veſtes war, ſieht

Digitized by Google

1649] Als in dieſer Zeit verlautete, die Schweden hätten zu Nürnberg um Winterquartiere angehalten, fürchteten die Weſtiſchen Stände, daß, Falls die Winterquartiere ausgetheilt werden ſollten, die Schweden im Weſte liegen bleiben würden. Die Stände beauftragten daher ihre oben genannten Deputirten, welche noch in Kaiſerswerth verweilten (28. Aug.), ſie möchten ein Schreiben des Kurfürſten an den ſchwediſchen Generaliſſimus in Nürnberg auszuwirken ſuchen, damit es ferner hier bei der Lieferung des halben Futters gelaſſen werde, und das Weſt von ſolchen Winterquartieren ganz befreit bleibe.

Am 3. September antwortete der kurfürſtliche Geſandte, Fr. Egon Graf zu Fürſtenberg, von Nürnberg aus, auf ein Schreiben des Kurfürſten und des Domkapitels (vom 23. Aug.) wegen der unerträglichen, unverhältnißmäßigen ſchwediſchen Kriegs- und Einquartierungs-Beſchwerden des Weſtes, welches Schreiben der Graf durch einen dazu beſonders abgefertigten Unterthanen des Weſtes empfangen hatte. Der Kurfürſt habe ihm ſchon früher befohlen, die Entbürdung von jener Laſt bei den Schweden nachzuſuchen. Er habe es an ſolcher Bemühung auch nicht fehlen laſſen; habe deshalb nicht allein mehrere Memorialen bei dem ſchwediſchen Generaliſſimus ſelbſt, und auch bei dem Präſidenten Zerskie eingegeben, ſondern auch mehrmals bei dem Generaliſſimus Audienz nachgeſucht, und dieſe Beſchwerde unter andern beweglich vorgeſtellt. Er habe dann die vertröſtende Antwort erhalten, daß die Ordre deswegen an den General Steinbock bereits erlaſſen ſei, welcher die Moderation gewiß verfügen werde; dann, daß man in Kurzem aus

---

man auch daraus, daß Bürgermeiſter und Rath der Stadt Dorſten d. 18 Auguſt nach Recklinghauſen ſchrieben: zu den Reiſekoſten (jener gemeinſchaftlichen Deputation) könnten ſie wegen gänzlicher Erſchöpfung durch die täglichen Ausgaben und die militäriſchen Exekutionen jetzt nichts beitragen. Sie hätten ſchon wiederholt Bürger nach Weſel geſchickt, um Geld aufzunehmen, bisher aber noch nichts erhalten.

Digitized by Google

1649] dieſer Handlung ein Ganzes zu machen, und ſo allen dergleichen Beſchwerden gänzlich abzuhelfen hoffe. Obſchon er bisher, um die nöthige Ordre oder wenigſtens deren Abſchrift zu erhalten, oftmals habe lauffen und ſollizitiren laſſen, habe er doch ſelbiger nicht habhaft werden können. Jetzt nach Empfang des Schreibens des Kurfürſten und der Herren habe er nochmals nicht verfehlen wollen, deswegen ſowohl mit den Herren Schweden ſelbſt zu ſprechen, als auch mit einem abermaligen Memoriale den Generaliſſimus zu behelligen; habe darauf zwar gute Zuſage erhalten, was aber ſelbiges fruchten werde, ſtehe zu vernehmen. Weil die Expedition oder erfolgende Antwort allemal bei der Poſt mit weniger Ungelegenheit füglich verſendet werden könne, habe er unnöthig erachtet, den Deputirten darum aufzuhalten, ſondern denſelben hiermit zurückſchicken wollen. Es ſcheine das Beſte, daß ein Stand nach dem andern mit Ablegung ſeiner Quote auf die vier Millionen der ſchwediſchen Abdankungsgelder durch beſondere Verträge ſich dergleichen Laſt zu entladen ſuche.

Zur Erleichterung des Veſtes erließ der Kurfürſt (Kaiſerswerth d. 29. Aug.) an die Weſtphäliſchen Räthe nochmals den Befehl, daß das Fürſtenthum Weſtphalen die beſtimmte eine Kompagnie aus dem Veſte übernehmen, und deren Verpflegung vom 7. Juli ab bis jetzt dem Veſte erſtatten ſolle. — Anfangs September endlich zog der Rittmeiſter Damman mit der einen ſchwediſchen Kompagnie aus dem Veſte ab. Vor und bei ihrem Aufbruche verübte aber der Lieutenant des Rittmeiſters und andere von der Kompagnie noch mehrere Geld-Erpreſſungen. Auf die Klage hierüber forderte der Kurfürſt (Bonn d. 11. Sept.) den General Steinbock auf, zu befehlen, daß den Unterthanen billige Erſtattung geleiſtet werde, und Offiziere und Reuter ſich künftig mit der ordentlichen Verpflegung begnügen ſollten.

Am 4. September richteten die Veſtiſchen Stände nochmals eine Bittſchrift an den Kurfürſten, in welcher ſie um

Digitized by Google

1649] Verlegung jener zweiten Kompagnie und der Königsmarkiſchen Soldaten, ſowie um Erſatz für dasjenige baten, was ſie über ihr Kontingent geleiſtet hätten. Indem ſie den Kurfürſten beglückwünſchten, weil er die rebelliſche Stadt Lüttich zum Gehorſam gebracht habe, bemerkten ſie, jetzt könne die Stadt Lüttich zur Beibringung der ſchwediſchen Satisfaktionsgelder mit herangezogen werden, wodurch dann das Veſt und andere bedrängte Unterthanen Erleichterung erhielten. — Der Sekretär der Stadt Recklinghauſen, Ludw. Schreiber, welcher dieſe Bittſchrift überbrachte, trug noch in einem beſondern Schreiben vom 11. Sept. dem Kurfürſten vor, daß der General-Wachtmeiſter Nyvenheim das Veſt wegen Kontributions-Rückſtände mit militäriſcher Exekution bedrohe. Da die Aufbringung dem Veſte unmöglich ſei, möge der Kurfürſt befehlen, dieſe Gelder anderswoher zu nehmen.

Indeſſen blieb die ganze Laſt fortwährend auf dem Veſte haften. Noch am 15. October ſchlagen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Dorſten denen von Recklinghauſen vor, durch einen Deputirten der Ritterſchaft und beider Städte den Kurfürſten nochmals um Abführung der Kriegsvölker zu bitten. Die Stadt Dorſten ſei, wie ſie dabei bemerken, durch die fortdauernde Einquartierung ſo erſchöpft, daß der Magiſtrat auf den Kredit der Stadt keine Geldanleihe mehr bewirken könne, wenn nicht die einzelnen Mitglieder ſich dafür verbürgten und verſchrieben.

So ging das Jahr zu Ende. Es findet ſich, daß der Kurfürſt nochmals, um dem Veſte Erleichterung zu verſchaffen, an 1650] den General Steinbock ſchrieb (d. 1. Januar); aber erſt auf ein Memoriale, welches Deputirte der Ritterſchaft und beider Städte am 8. Januar dem General Guſtav Otto von Steinbock überreichten, erließ derſelbe endlich (Minden d. $^{8}/_{18}$. Januar) die Reſolution, daß die rückſtändigen Verpflegungskoſten der drei im Veſte liegenden Kompagnien, vom Regimente Planitz, für Januar und Februar 1649 nicht gefordert, und dasjenige, was davon bereits durch Exekution erzwungen

Digitized by Google

1650] worden ſei, erſetzt werden ſollte. Was über die Kammer-Ordre an Servis, Geld oder ſonſt erpreßt worden, ſolle in Beiſein beider Theile liquidirt, und der Billigkeit nach ſpäter einem jeden an ſeinem Traktament abgezogen werden.

Nachdem endlich zu Nürnberg über die ſchwediſchen Satisfaktionsgelder[27]) der Schluß erfolgt war, ſchrieb der Kurfürſt (Bonn d. 14. Juli) an den Statthalter Bertram von Neſſelrode: es ſei ihm die Repartition deſſen, was von jenen Geldern noch zu bezahlen ſei, zugekommen,[28]) und weil die Gelder, wenn man anders die Wirkung des Friedens genießen, und ſich keine Gefahr und Schaden über den Hals ziehen wolle, ohne Zeitverluſt bei der Hand ſein müßten, wovon des Veſtes Recklinghauſen Quota über Voriges noch zweitauſend Rthlr. betrage: ſo ſolle der Statthalter ſich mit den Deputirten der Weſtiſchen Landſchaft wegen der förderlichſten Beibringung alsbald beſprechen, und nichts verſäumen, damit die Gelder gegen den letzten Abdankungs-Termin unfehlbar beiſammen ſeien.

Auf ein Schreiben des Statthalters gab H. Schröder, genannt Kley, (Köln d. $^{8}/_{18}$. Juli) in „dienſtlicher Antwort" folgende Nachrichten. Das Münſteriſche Kontingent werde auch auf das Erzſtift Köln eingetheilt; alſo betrage die von November kommende Aſſignation auf das Erzſtift im Allem 113,361 Rthlr., worauf von dem Fürſtenthum Weſtphalen bereits 20,000 Rthlr. erlegt ſeien; das Uebrige aber, nämlich 93,361 Rthlr. in drei Terminen abgetragen werden ſolle. Zwei Termine ſeien bereits verfloſſen, der dritte und letzte ſei am nächſten Sonntag über acht Tage; wer von den Ständen ſich dann nicht einſtelle, der werde die Exekution und alle darauf laufende Unkoſten zu beſorgen haben. — Das Regiment Planitz gehe

---

[27]) Zu den im Friedensſchluſſe verſprochenen fünf Millionen wurden bei der Nürnberg'ſchen Exekutions-Handlung noch 243,540 Rthlr. Nachſchuß zur ſchwed. Militär-Satisfaktion bewilligt.

[28]) Die Beilage gibt für das Erzſtift Köln noch 170,041 Fl. an.

Digitized by Google

1650] mit nach dem Stift Lüttich zur bevorstehenden Exekution; sobald diese ausgeübt, und wegen der Bezahlung keiner der Stände mehr in Rückstand sei, solle es alsbald abgedankt werden.

Indeß die Aufbringung der Gelder verzögerte sich noch. Die Kompagnien vom Regiment Planitz kehrten ins Vest zurück. Der General Steinbock schrieb (im Hauptquartier Aßbeck d. 21. Aug.) an den Vestischen Statthalter: er habe den Oberlieutenant Pretlach, vom Regiment Planitz, beordert, von dort (Aßbeck) wiederum nach seinem im Veste Recklinghausen noch habenden Quartier zurück zu gehen, damit er sammt der Bagage, nach Empfang der Verpflegungsmittel für den jetzigen Monat August, und der unbestrittenen Rückstände aus dem vorigen Monate, und nach Erlegung der Gelder, welche das Vest zur schwedischen Militär-Satisfaktion zahlen müsse, darauf aufbrechen, und sodann an einem ihm zur Abdankung bestimmten Orte sich stellen solle. — Demnach hoffe er, der Statthalter werde dafür sorgen, daß jene Verpflegungs- und Satisfaktions-Gelder zeitig beigebracht würden, damit dadurch die beschlossene Exauctoration (Abdankung) beschleunigt werden möchte.

Hiermit enden die bis jetzt vorliegenden Nachrichten im Archive der Stadt Recklinghausen. — Wahrscheinlich hat der Statthalter die Beibringung jener Gelder rechtzeitig bewirkt, so daß das Vest und die Stadt Recklinghausen im September 1650 endlich von dem schweren Drucke jener Kriegslasten wird erlöst worden sein.

Digitized by Google

IV.

Ueber die Zeit
der Abfaſſung des Heliand.

Von

Dr. Hermann Middendorf,
Oberlehrer am Gymnaſium zu Münſter.

§. 1.

Matthias Flach aus Albona in Illyrien oder, wie er ſich ſelbſt nennt, M. Flacius Illyricus, ein Schüler Luthers und Melanchthons und einer der bedeutendſten theologiſchen Schriftſteller ſeiner Zeit, ebenderſelbe, welcher zuerſt (zu Baſel 1571) den Kriſt von Otfrid herausgegeben hat, theilt in ſeinem Buche „Catalogus testium veritatis“ eine „Praefatio in librum antiquum lingua Saxonica conscriptum“ mit,[1]) welche für unſere deutſche Literaturgeſchichte von einem ſehr hohen Intereſſe iſt. Die Praefatio iſt nämlich, wie aus derſelben hervorgeht, das Vorwort eines unbekannten Zeitgenoſſen Ludwigs des Frommen zu der Abſchrift eines großen altſächſiſchen bibliſch-epiſchen Werkes, welches von dem Dichter ſelbſt der

[1]) Jedoch erſt in der 2. Ausgabe des Catalogus (Baſel 1562), aus welcher die „Praefatio“ nebſt den angehängten „Versus de poeta et interprete hujus codicis“ in Schmellers „Prooemium“ zum „Glossarium Saxonicum“ unter „de autore“ abgedruckt iſt. Die Pauliniſche (akademiſche u. Gymnaſial-) Bibliothek zu Münſter beſitzt nur die von einem S. G. S. „um das Doppelte vermehrte“ (Genfer) Ausgabe des Catalogus von 1608; dieſelbe ſtimmt in „Praefatio“ u. „Versus“ bis auf einige wenige Abweichungen, von denen die bedeutendſten offenbare Druckfehler ſind, mit dem Schmellerſchen Texte überein, dem wir in dieſer Abhandlung folgen werden. (S. „Praefatio“ u. „Versus“ in der Beilage.)

Digitized by Google

leichtern Ueberſicht wegen in Hauptſtücke oder Kapitel eingetheilt war, deren Inhalt die „Witten" oder Lektionen bezeichneten.[2])

In der Praefatio ſelbſt nun erzählt jener Unbekannte, wie das vorliegende bibliſch-epiſche Werk entſtanden ſei: Kaiſer Ludwig der Fromme habe nämlich in der Abſicht, auch den Ungelehrten des „deutſch redenden" Volkes in ſeinem Reiche die Kenntniß der heiligen Schrift zugänglich zu machen, einem Manne vom Volke der Sachſen, welcher bei den Seinigen für einen nicht unberühmten Dichter gegolten, den Auf-

---

[2]) Es heißt nämlich in der Praefatio vom Dichter: „Juxta morem vero illius poematis omne opus per vitteas distinxit, quas nos lectiones vel sententias possumus appellare", und am Schluſſe ſagt der Verfaſſer: „Ut vero studiosi lectoris intentio facilius quaeque, ut gesta sunt, possit invenire, singulis sententiis, juxta quod ratio hujus operis postularat, capitula annotata sunt." Da der Verfaſſer die Inhaltsüberſichten der Kapitel hier nicht einfach durch lectiones oder sententiae bezeichnet, ſondern dieſe Wörter eben zur Erklärung des unlateiniſchen Wortes vitteae gebraucht, ſo folgt daraus, daß er dieſes Wort, welchem er eine lateiniſche Form gegeben hat, der Inhaltsüberſicht der einzelnen Kapitel beigefügt fand, alſo: I. Witte, II. Witte u. ſ. w. Die Endung des „vitteas" zeigt, daß das altſächſiſche Wort, welchem hier eine lateiniſche Form gegeben iſt, ein Femininum war. Wahrſcheinlich lautete dies damals witti, bei deſſen Latiniſirung in „vittea" alſo das i vor a in das dem Laute nach ſehr nahe ſtehende e übergegangen wäre. Witti könnte aber gewiß nur von witan (mit Verdoppelung des t) abgeleitet ſein;*) es mochte alſo hier (im Sinne von „sententia") den Inhalt des jedesmaligen Kapitels gleichſam als eine „Wiſſung" bezeichnen.

Köne führt**) auch das in ganz andern Bedeutungen im Heliand vorkommende Neutrum „witi" auf witan zurück, indem er, ohne Zweifel richtig, dem witan die Grundbedeutung ſcheiden gibt, welche ſicher auch der Stamm vid in videre (vergl. divido) und id in idea hat. Demnach könnte wol das oben angenommene Femin. witti, dieſer Grundbedeutung des witan noch enger ſich anſchließend, den Inhalt eines Kapitels als einen Abſchnitt bezeichnet haben.

*) S. Köne, Heliand Anm. zu v. 1135: giwitig, wittig M. u. ſ. w.

**) l. c. zu v. 475.

trag gegeben, das alte und neue Teſtament in die deutſche Sprache poetiſch zu übertragen, [3]) und der Dichter, welcher ſchon vorher eine Mahnung von oben bekommen, habe ſich deßhalb um ſo bereitwilliger auf des Kaiſers Geheiß ſogleich an ein ſo ſchwieriges und mühevolles Werk gemacht, und von der Weltſchöpfung beginnend und alles Bedeutende in ſeinen Hauptpunkten der geſchichtlichen Wahrheit gemäß darſtellend, bisweilen Einiges, wo es ihm paſſend ſchien, in myſtiſchem Sinne behandelnd, habe er die poetiſche Bearbeitung des ganzen alten und neuen Teſtamentes glücklich vollendet. [4]) Der Verfaſſer der Praefatio weiß nicht genug dieſes große Werk zu rühmen, welches ſich durch Anmuth und Schönheit der Darſtellung, durch Fülle der Worte und Vortrefflichkeit der Gedanken ſo auszeichne, daß es alle deutſchen Gedichte übertreffe. [5]) Er theilt auch eine Sage mit, in wel-

[3]) „Nam cum divinorum librorum solummodo literati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus (Ludovici) studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus theudisca loquens lingua ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum Testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur“. Daß der ſächſiſche Mann hier durch „vates“ als ein Dichter (und zwar als ein gottbegeiſterter Sänger) bezeichnet werden ſoll, ergibt ſich eben daraus, daß der Kaiſer ihm auftrágt, die Bibel poetiſch ins Deutſche zu übertragen.

[4]) Igitur a mundi creatione initium capiens, juxta historiae veritatem quaeque excellentiora summatim decerpens, et interdum quaedam, ubi commodum duxit, mystico sensu depingens, ad finem totius veteris ac novi Testamenti interpretando more poetico satis faceta eloquentia perduxit.“

[5]) „Tanta namque copia verborum tantaque excellentia sensuum resplendet, ut cuncta theudisca poemata

Digitized by Google

cher die vorher erwähnte „Mahnung von oben" schon bestimmter in der Form von Mahnungen im Schlafe erscheint, und zwar mit einem Zusatze, welcher mit der vorhergehenden geschichtlichen Angabe von der Aufforderung des Kaisers an einen schon damals bei den Seinigen als Dichter nicht unberühmten Mann nicht recht mehr in Einklang steht: „der Dichter habe schon in der Zeit, wo er dieser Kunst noch ganz unkundig gewesen, solche Mahnungen im Schlafe bekommen, die Lehren des heiligen Gesetzes in einer dem Gesange seiner eigenen Sprache entsprechenden Weise poetisch zu behandeln. [6]) Unmittelbar auf diese Praefatio folgt in dem Catalogus des Flacius unter der Ueberschrift „Versus de poeta et interprete hujus codicis" ein lateinisches Lobgedicht in Hexametern auf jenen biblisch-epischen Dichter von einem ebenfalls unbekannten Verfasser. In diesem Gedichte hat die in der Praefatio erwähnte Sage schon eine Veränderung und Erweiterung gefunden, vor welcher die Aufforderung des Kaisers an den sächsischen Dichter gänzlich verschwunden ist, indem aus dem „sächsischen Manne, welcher bei den Seinigen schon für einen nicht unberühmten Dichter galt", ein schlichter Ackersmann geworden ist, welcher einst, beim Weiden seiner wenigen Rinder auf einer Waldtrift unter dem Schatten eines Baumes eingeschlafen, durch eine Stimme vom Himmel aufgefordert wurde, die göttlichen Gesetze und Lehren in seiner eigenen Sprache zu besingen. [7]) Nach der

---

suo vincat decore. Clare quidem pronuntiatione, sed clarius intellectu lucet."

[6]) Ferunt eundem vatem, dum adhuc artis hujus penitus esset ignarus, in somnis esse admonitum, ut sacrae legis praecepta ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptaret."

[7]) Jener Ackersmann ist nun auch aus dem Gedichte in unsere deutsche Literaturgeschichte übergegangen, in welcher jetzt gewöhnlich der Verfasser des Heliand ein sächsischer Bauer genannt wird.

Digitized by Google

Schilderung seines einfachen landwirthlichen Lebens und jener Traumerscheinung, die ihn zu dem heiligen Gesange aufforderte, heißt es zum Schlusse:

„Qui prius agricola, mox et fuit ille poeta.
Tunc cantus nimio Vates perfusus amore,
Metrica post docta dictavit carmina lingua.
Coeperat a prima nascentis origine mundi,
Quinque relabentis percurrens tempora secli,
Venit ad adventum Christi, qui sanguine mundum
Faucibus eripuit tetri miseratus Averni."

Bemerkenswerth in diesem Schlusse ist das Eigenthümliche, worauf wir später zurückkommen werden, daß das Lobgedicht den sächsischen Sänger in seinem großen biblisch-epischen Gedichte die fünf Weltalter durchlaufen und so zu der Ankunft Christi kommen läßt.

§. 2.

Es drängt sich hier nun nothwendig zunächst die Frage auf: Wie ist Flacius zu der Praefatio und dem Lobgedichte gekommen? Ist vielleicht beides so zusammen in einem Buche aus der Bibliothek eines der vielen zur Zeit der Reformation aufgehobenen Klöster gefunden worden? Man darf dergleichen vermuthen, zumal da Flacius am Schlusse seiner Vorrede zum Catalogus dazu auffordert, sein Unternehmen auch durch Aufsuchung und Mittheilung „ähnlicher Geschichtchen" zu befördern, und deßhalb auch auf die Durchsuchung alter Bibliotheken hinweiset. Weil nun Flacius selbst kein Wort darüber sagt, wie er zu der Praefatio und dem Lobgedichte gekommen sei, so fordert er dadurch um so mehr die Kritik heraus, da sein Buch den Titel führt: „Catalogus testium veritatis, qui ante nostram aetatem Pontificum Romanorum Primatui variisque Papismi superstitionibus,

Digitized by Google

erroribus ac impiis fraudibus reclamarunt.[8]) Indeß die Praefatio trägt ſo unverkennbar das Gepräge der Aechtheit, daß dagegen nicht der geringſte Zweifel aufkommen kann,[9]) wie denn auch bis jetzt meines Wiſſens die Aechtheit derſelben durchaus nicht angefochten worden iſt; wir dürfen alſo unbedenklich annehmen, daß ſie wirklich der Zeit Ludwigs des Frommen angehört. Was ferner das Lobgedicht anbelangt, ſo läßt ſich freilich über die Entſtehungszeit deſſelben nichts Näheres beſtimmen und geſtattet der Inhalt deſſelben, den wir oben angegeben haben, gewiß nicht die Annahme, daß es mit der Praefatio gleichzeitig ſein könne, ſo daß es gleich Anfangs hinter der Praefatio zu dem ſächſiſchen bibliſch-epiſchen Werke geſtanden habe; allein ſo viel iſt doch unverkennbar, daß es kein Machwerk der Reformationszeit ſein kann. Zwar läßt ſich darin

---

[8]) Auf dem Titelblatte heißt es zum Schluſſe (wenigſtens in der Ausgabe von 1608): Opus — in quo praeter alia quam plurimi perutiles libelli et tractatus, multae etiam historiae proferuntur, quarum nonnullae nusquam alibi extant."

[9]) Dieſen Eindruck wird die Praefatio gewiß auf jeden machen, welcher dieſelbe im Ganzen und im Einzelnen einer ſorgfältigen Prüfung unterzieht, und er wird dann gewiß zugeſtehen müſſen, daß dieſelbe im Reformationszeitalter, wo man von der Exiſtenz der altſächſiſchen poetiſchen Evangelien-Harmonie noch gar keine Ahnung hatte, und wo es noch an der erforderlichen hiſtoriſchen Gelehrſamkeit fehlte, die es einem Manne von Geiſt möglich gemacht hätte, eine ſolche, nicht nur durchaus den Geiſt des Mittelalters athmende, ſondern auch den wirklichen geſchichtlichen Verhältniſſen ſich ſo getreu anſchließende, Praefatio zu einem gewiſſen Zwecke zu erfinden, nicht entſtanden ſein könne. In Beziehung auf das Einzelne iſt bei dieſer Prüfung der Aechtheit beſonders ins Auge zu faſſen: „vitteas", „theudisca poemata" und „populus — theudisca loquens lingua" neben „in Germanicam linguam", ſowie „ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptaret". Uebrigens iſt bei dieſer Kritik auch das Verhältniß des Inhaltes der „Versus" zu der Praefatio zu berückſichtigen, ſowie der Umſtand, daß Otfrids Kriſt erſt 9 Jahre nach der Veröffentlichung der „Praefatio" und der „Versus" herausgegeben wurde.

Digitized by Google

die Lektüre altklaſſiſcher Dichter nicht verkennen; aber von ſolchen Studien zeugen auch viele andere lateiniſche Gedichte des Mittelalters, und ſchon das im mittelalterlichen Latein vorkommende Wort menare (ſtatt ducere), welches der Herausgeber (zur Seite) nur als eine „vox italica“ zu bezeichnen weiß, [10]) und welches ſicher kein Dichter der Reformationszeit gebraucht haben würde, führt uns in die Zeit des Mittelalters, auf welche auch der ganze Gedanken-Inhalt des Gedichtes zurückweiſet, und zwar in eine Zeit, in welcher das bibliſch-epiſche Gedicht, deſſen Sänger, von der Weltſchöpfung beginnend und die 5 Weltalter durchlaufend, zur Ankunft Chriſti kam, noch ganz vorhanden war.

Steht nun aber die Aechtheit der Praefatio feſt und hat alſo wirklich ein Zeitgenoſſe Ludwigs des Frommen in einer Erzählung, an deren Wahrheit durchaus nicht zu zweifeln iſt, aus eigener Anſchauung berichtet, daß jenes von einem Sachſen auf Geheiß des Kaiſers verfaßte bibliſch-epiſche Gedicht das alte und neue Teſtament umfaßt habe, ſo iſt auch durchaus nicht daran zu zweifeln, daß uns in der altſächſiſchen poetiſchen Evangelien-Harmonie, welche man in neuerer Zeit nach Schmellers Vorgange den „Heliand“ genannt hat, ein Theil jenes bibliſch-epiſchen Werkes erhalten

---

[10]) Dieſe Erklärung des menare ſteht wenigſtens in der Ausgabe des Catalogus von 1608. Menare iſt offenbar nur eine Nebenform von minare, welches ſich ſchon bei Festus (ed. C. O. Müller S. 23 und 25) findet. („Agere modo significat ante se pellere, id est minare.“ „Agasones equos agentes, id est minantes“.) Ueber den mittelalterlichen Gebrauch des menare (im Sinne von „ducere, regere“) und minare (im Sinne von „ducere de loco ad locum und expellere“ ſ. Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis in der Ausgabe von Henſchel unter „menare“ und „minare“. — Auffallend iſt in den „Versus“ auch die Verbindung des mundus mit quadrus:

„Cum sol per quadrum coepisset spargere mundum
Luce sua radios“ —.

iſt. Denn erſtens paßt die Charakteriſirung jenes altſächſiſchen Gedichtes in der Praefatio ganz genau auf den altſächſiſchen Heliand, und zwar nicht blos in Beziehung auf jene „Anmuth und Schönheit der Darſtellung, Fülle der Worte und Vortrefflichkeit der Gedanken", ſondern auch in Beziehung auf die myſtiſche Behandlung einzelner Theile[11]) und auf die metriſche Form des Gedichtes, die Alliteration oder den Stabreim; denn daß mit den Worten „ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptare" nichts Anderes als die Darſtellung in der altgewohnten metriſchen Form (alſo dem Stabreim,) gemeint ſein könne, beweiſet eben das Wort „modulatio".[12]) Zweitens iſt es doch unmöglich anzunehmen, daß nach dem Heliand in der Zeit Ludwigs des Frommen ein ſo ausgezeichnetes bibliſch-epiſches Gedicht entſtanden ſein ſollte, welches, wie es in der Praefatio heißt, alle deutſchen Gedichte, alſo auch den Heliand ſelbſt, übertroffen, und von dem ſich gleichwohl nicht die geringſte Spur erhalten hätte.[13]) Und wie iſt es nur denkbar, daß Kaiſer Ludwig der Fromme ohne alle Rückſicht auf den Heliand den ſächſiſchen Dichter zu einer poetiſchen Bearbeitung des alten und neuen Teſtamentes aufgefordert haben ſollte, wenn ein ſolches Werk wie der Heliand ſchon vorhanden war, das den religiöſen Bedürfniſſen des ſächſiſchen Volkes in Beziehung auf das neue Teſtament gewiß in einem hohen Maße

[11]) Dahin gehört namentlich die (ſehr ausführliche) ſchöne Deutung des Gleichniſſes von den Arbeitern im Weinberge (S. 190—193 in der Ausgabe von Köne) und vor Allem die ſinnbildliche Behandlung der Heilung der zwei Blinden bei Jericho (S. 197—201).

[12]) Nur die altſächſiſchen Witten oder Lektionen ſind uns in den beiden noch übrigen (vielleicht für den Gebrauch von Geiſtlichen beſtimmt geweſenen) handſchriftlichen Exemplaren des Heliand nicht erhalten worden; in der Münchener Handſchrift fehlt auch die Eintheilung in Kapitel, welche ſich in der Londoner noch findet.

[13]) Daß aber der Heliand nach den Zeiten Ludwigs des Frommen entſtanden ſein könne, hat noch Niemand zu behaupten gewagt.

Digitized by Google

genügen mußte? Freilich entſtand ſpäter, in der Zeit Ludwigs des Deutſchen, noch ein dem „Heliand" ähnliches Werk in dem „Kriſt" von Otfrid; allein da das große bibliſch-epiſche Werk des niederdeutſchen Dichters der oberdeutſchen Bevölkerung wegen der Dialektverſchiedenheit nothwendig fremd bleiben mußte,[14]) ſo ſuchte Otfrid wenigſtens durch eine poetiſche Evangelien-Harmonie in der „fränkiſchen Zunge" den religiöſen Bedürfniſſen des oberdeutſchen Volkes nach Möglichkeit abzuhelfen, wozu er, wie er ſelbſt in der lateiniſchen Zuſchrift an den Mainzer Erzbiſchof Liutbert ſagt, zunächſt durch die Bitten einiger Ordensbrüder und beſonders einer edlen Frau, Judith, veranlaßt wurde. Darin irret ſich alſo jedenfalls der Verfaſſer der Praefatio, daß er glaubt, es wäre durch das große Bibelepos des ſächſiſchen Dichters den Ungelehrten des ganzen deutſch redenden Volkes[15]) im Reiche Ludwigs des Frommen die Kenntniß der heiligen Schrift zugänglich geworden.[16]) Und gewiß hatte es der Kaiſer Ludwig, der die Verhältniſſe ſeiner Völker beſſer kannte, mit jenem ſächſiſchen bibliſch-epiſchen Gedichte nur auf die Sachſen abgeſehen. Ludwig der Fromme, welcher im Anfange ſeiner Regierung dem Sachſenlande eine vorzügliche Sorge zuwandte und im 2. Jahre ſeiner Regierung einen Reichstag zu Paderborn abhielt, wußte ohne Zweifel, daß, während die oberdeutſche Bevölkerung ſchon im 7. Jahrhunderte durch Miſſionäre allmählich chriſtlich geworden, und ſchon vor der Mitte

---

[14]) Ja das ſächſiſche Bibel-Epos ſcheint ſelbſt dem Verfaſſer des „Kriſt", dem gelehrten Schüler des Rhabanus Maurus, unbekannt geweſen zu ſein; denn ſonſt würde er doch wol in ſeiner lateiniſchen Zuſchrift an den Mainzer Erzbiſchof Liutbert an irgend einer Stelle daſſelbe erwähnt haben, zumal da er darin auch von den großen (ſprachlichen) Schwierigkeiten ſeines Unternehmens ſpricht.

[15]) Deutſch nennt natürlich auch Otfrid ſeinen „fränkiſchen" Dialekt (in der lateiniſchen Zuſchrift an Liutbert).

[16]) S. die Stelle in Note 3.

Digitized by Google

des 8. Jahrhundertes ihre kirchliche Organisirung durch Bonifacius vollendet war, bei den Sachsen das durch Waffengewalt aufgedrungene Christenthum trotz alles Eifers der Geistlichen noch nicht überall tief eingedrungen sein konnte. Und ohne Zweifel hatte er auch erfahren, daß die Sachsen, die mit so zäher Ausdauer für ihren alten Glauben und ihre ganze Volksthümlichkeit gekämpft hatten, noch immer mit besonderer Vorliebe an jenen epischen Gesängen hingen, welche Tacitus (Germania, c. 2.) die einzige Art von Geschichte und Jahrbüchern bei den alten Germanen nennt.[17]) Der fromme Ludwig glaubte also ganz natürlich, daß es gerade bei den Sachsen von großer Wirkung sein müßte, wenn ein begabter sächsischer Dichter seinem Volke nicht nur in seiner eigenen Sprache, sondern auch in der altbeliebten epischen Gesangesform den Hauptinhalt der Bibel darlegte und so dasselbe in den neuen christlichen Ideenkreis tiefer einzuführen suchte. So schuf denn auf des Kaisers Geheiß der sächsische Dichter für sein Volk jenes große biblisch-epische Gedicht, von dem uns nur der neutestamentliche Theil im „Heliand" erhalten ist. In welchem Maße die Absicht des Kaisers durch das biblisch-epische Gedicht bei den Sachsen erreicht worden ist, läßt sich freilich nicht bestimmen; aber das dürfen wir als sicher annehmen, daß das Bibelepos nicht lange unmittelbar auf die Volksbildung eingewirkt haben könne. Freilich hätte das Gedicht für die weitere Entwickelung der unter den mächtigen Einwirkungen

---

[17]) Daß die Friesen, die Grenznachbarn und Stammverwandten der Sachsen, noch immer eine solche Liebe zu den altepischen Gesängen hatten, sehen wir aus der Erzählung Altfrids im Leben Ludgers: dieser habe einen blinden Friesen, mit Namen Bernlef, geheilt, „welcher von seinen Nachbarn sehr geliebt wurde, weil er so angenehm im Umgange war und die Thaten der Altvordern und die Kämpfe der Könige so schön zu besingen wußte." S. Altfrids vita S. Liudgeri l. II. c. 1. bei Pertz Monum. Germ. hist. t. II.

Digitized by Google

der Regierung Karls des Großen auf Schule und Kirche neuentſtandenen altſächſiſchen Literatur, von deren anderweitigen Spuren ſpäter die Rede ſein wird, einen ſtarken Anhalt bilden können; allein dieſe nationale altſächſiſche Literatur, deren Fortbeſtehen und Entwickelung allein unſerm altſächſiſchen Bibelepos ein längeres Leben im Volke hätte ſichern können, ging bei der tiefen Zerrüttung der ſpäteren karolingiſchen Zeiten, worin ſich nur eine klerikale, an die lateiniſche Kirchenſprache ſich anlehnende, höhere Bildung erhalten konnte, wieder völlig zu Grunde, und als ſich ſpäter in andern Gegenden unſeres Vaterlandes eine bedeutende nationale (die mittelhochdeutſche) Literatur bildete, war das altſächſiſche Bibelepos gewiß längſt vollſtändig antiquirt und vergeſſen, und nur der neuteſtamentliche Theil entging durch Aufbewahrung einzelner Exemplare in Kloſterbibliotheken einer gänzlichen Vernichtung.

§. 3.

Aber es iſt doch ſehr auffallend, könnte man ſagen, daß nach dieſer Annahme von dem altſächſiſchen bibliſch-epiſchen Gedichte aus der Zeit Ludwigs des Frommen blos der altteſtamentliche Theil, und zwar ganz und ſpurlos, verſchwunden iſt, während uns der neuteſtamentliche Heliand in zwei Handſchriften, der Londoner und der Münchener, erhalten worden iſt. Allein bedenkt man, daß in einer Zeit, wo das Abſchreiben ſo umfangreicher Werke, wie das in der Praefatio bezeichnete altſächſiſche Gedicht geweſen ſein muß, ſo mühſelig und koſtſpielig war, gewiß am häufigſten nur der am wichtigſten ſcheinende neuteſtamentliche Theil deſſelben abgeſchrieben wurde, zumal da auch dieſer allein ebenſo ſehr, als der Kriſt des Otfrid, ein in ſich abgerundetes Ganze darbot: ſo kann man es nicht mehr auffallend finden, daß uns von jenem großen Werke nur der neuteſtamentliche Theil, und zwar in zwei Handſchriften erhalten worden iſt, von denen übrigens die Münchener an mehreren Stellen ſehr große Lücken hat und der Londoner das

Digitized by Google

Ende fehlt, welches nur zu einem sehr geringen Theile durch die Münchener ersetzt wird. Und mit dieser Annahme steht der Eingang zu der altsächsischen Evangelien-Harmonie, durch welchen diese als ein besonderes, in sich abgeschlossenes Werk erscheinen könnte, keineswegs in Widerspruch. Denn jener durch die bevorstehende Behandlung von vier Evangelisten hier so ganz natürliche Eingang kündigt durchaus nicht, wie der Eingang zum Krist des Otfrid, die Evangelien-Harmonie als ein in sich abgeschlossenes Werk an; vielmehr scheint er auf die Evangelien-Harmonie als die Fortsetzung und den Abschluß des großen in dem oben besprochenen Lobgedichte bezeichneten biblisch-epischen Werkes ausdrücklich hinzudeuten. Jenes Lobgedicht läßt nämlich am Schlusse, wie schon oben bemerkt ist, den Sänger des biblisch-epischen Gedichtes die fünf Weltalter durchlaufen und so zu der Ankunft Christi kommen, sowie auch der Eingang des Heliand, an das die Welt erschaffende und die Weltalter bestimmende Wort Gottes anknüpfend, also sagt: „Eins stand ihrer (der Weltalter) da noch der Menschen Kindern bevor, und die fünf waren vergangen: sollte da das sechste seliglich kommen durch Kraft Gottes und Krists Geburt" Sollte diese Uebereinstimmung zwischen dem Eingange des Heliand und dem Lobgedichte gerade in den sechs Weltaltern nur zufällig sein? Wir sehen aus der im Jahre 810 geschriebenen „Chronik über die sechs Weltalter",[18]) daß dieselben mit Adam, Noe, Abraham, David, der babylonischen Gefangenschaft und der Geburt Christi beginnen. Selbst angenommen nun, daß jene Eintheilung der Geschichte in sechs Weltalter in der damaligen Zeit unter den Gelehrten die allgemein übliche gewesen sei, so durfte der Verfasser des Heliand dieselbe doch sicher nicht bei seinen ungelehrten Lesern (und Hörern), für welche das Gedicht of-

[18]) „Chronica de sex aetatibus mundi" bei Pertz Monum. G. h. t. II. p. 256

Digitized by Google

fenbar vorzüglich beſtimmt war, als bekannt vorausſetzen, und wenn er nun dennoch im Eingange zu der Evangelien-Harmonie die fünf vergangenen Weltalter wirklich als bereits bekannt vorausſetzt, ſo dürfen wir gewiß mit vollem Rechte annehmen, daß er dem altteſtamentlichen Theile ſeines Werkes die Eintheilung in die oben angegebenen fünf Weltalter zu Grunde gelegt oder, wie das Lobgedicht von dem Sänger des großen bibliſch-epiſchen Gedichtes ſagt, die fünf Weltalter durchlaufen habe und ſo zu der Ankunft Chriſti (alſo dem Anfange des ſechsten) gekommen ſei.

§ 4.

Wir glauben nun durch unſere Auseinanderſetzung hinlänglich dargethan zu haben, daß der Heliand wirklich nur der übrig gebliebene neuteſtamentliche Theil eines großen in der Zeit Ludwigs des Frommen verfaßten altſächſiſchen bibliſch-epiſchen Werkes ſei. Dagegen ſagt Köne in dem „Nachworte" zu ſeiner Ausgabe des Heliand (unter 11): „Wann lebte und ſang der Sänger des Heliand? Er war ein Zeitgenoſſe des h. Ludgerus, des erſten Biſchofs von Mimigarda oder Münſter." Er ſelbſt gibt zwar keinen Grund für dieſe Behauptung an; da er aber vorher in demſelben Nachworte (unter 7, die im Ganzen recht anziehende Abhandlung über den Heliand von Püning,[19]) welcher die Anſicht von der Abfaſſung des Heliand in der Zeit des h. Ludgerus zu begründen verſucht hat, „ſinnreich und lehrreich" nennt, ſo haben wir uns hier an Püning zu halten, welcher jedoch nicht ſo abſprechend wie Köne, ſondern in höchſt gemäßigter Weiſe ſich für jene Anſicht ausſpricht, ſowie an Schmeller, welcher zuerſt dieſelbe aufgeſtellt hat, und auf welchen ſich auch Püning in ſeiner Abhandlung beruft. Püning gibt jedoch ebenſowenig als Schmeller irgend einen Grund dafür an,

[19]) Recklinghauſer Gymnaſial-Programm vom Jahre 1851.

Digitized by Google

daß der Heliand in der Zeit des h. Ludgerus entſtanden ſein müſſe, ſondern ſucht es blos wahrſcheinlich zu machen, daß das Gedicht ſchon damals entſtanden ſein könne. Er führt zunächſt die Anſicht Schmellers und Grimms an, „daß die Sprache des Heliand am meiſten auf das Münſterland als die Heimath des Dichters hinweiſe", eine Anſicht, für die ſich auch Köne, welcher wegen ſeiner vielfachen weſtfäliſchen Sprachſtudien bei der Entſcheidung dieſer Frage von Bedeutung iſt, in dem Nachworte (unter 10.) auf das entſchiedenſte ausgeſprochen hat. Püning aber ſagt nun weiter: „Schmeller meint, ohne jedoch die gewöhnliche Anſicht zu verwerfen, das Gedicht könne von Ludgerus oder doch unter ſeiner Leitung, ſelbſt von mehreren, verfaßt ſein. Und dieſe Meinung findet nicht wenig Halt, wenn man Folgendes erwägt. Ludgerus hatte in England ſeine Vorbildung zum geiſtlichen Stande erhalten; er war in York zum Diaconus geweiht und hatte 3½ Jahr dem Unterrichte des berühmten Alcuin beigewohnt. Von dem Jahre 772 an (?) bis zu ſeinem Tode 809 wirkte er faſt ununterbrochen in dem Sachſenlande, Anfangs als Miſſionär, dann als Biſchof von Münſter, und man nennt ihn mit Recht den Apoſtel der Weſtfalen (?). Ohne Zweifel war er von England her mit der dichteriſchen Paraphraſe des Caedmon bekannt, und wenn er für ſeine neubekehrten Sachſen ein ähnliches Werk wünſchte, um ihre Herzen für die neue Lehre mehr und mehr zu gewinnen und ihren Glauben zu beleben, ſo war es natürlich, daß er die Caedmonſche Dichtung, wenn nicht zu Grunde legte oder legen ließ, wenigſtens zum Muſter wählte. So würde ſich die große Verwandtſchaft ſowohl in dem dichteriſchen Ausdrucke und Charakter, als auch in der Ueberlieferung über das Entſtehen beider Gedichte hinreichend erklären, und dieſe Verwandtſchaft würde gewiß noch anſchaulicher hervortreten, wenn von Caedmon auch das neue Teſtament oder von dem Altſach-

Digitized by Google

ſen das alte Teſtament noch vorhanden wäre.“ [20]) Ehe wir Püning weiter fortfahren laſſen, müſſen wir darauf aufmerkſam machen, daß er ſich in den zuletzt angeführten Worten eine arge Uebereilung zu Schulden kommen läßt, indem er dadurch ſeine eigene Argumentation für die Abfaſſung des Heliand in der Zeit des h. Ludgerus von vorn herein über den Haufen wirft. Denn da wir von einem altſächſiſchen

[20]) Ueber die Aehnlichkeiten zwiſchen dem „neuteſtamentlichen Heliand“ und den „altteſtamentlichen Dichtungen, die ſeit Franc. Junius unter Caedmons Namen gehen“, ſpricht ſich Bouterwek (Caedmons des Angelſachſen bibliſche Dichtungen Th. I S. CCXXVIII) alſo aus: „Daß die Ausdrucksweiſe in beiden Gedichten ſehr viel Verwandtes, ja Gleiches darbietet, kann unmöglich auffallen, wenn man die hergebrachte Kirchenſprache, die ſehr nahe Stellung beider Mundarten zu einander und den durch den Anreim ihnen gleichmäßig aufgelegten Zwang in Anſchlag bringt.“ Bouterwek ſagt übrigens (l. c. S. CCXXXIV) in Betreff der Caedmonſchen bibliſchen Dichtungen, er habe die Ueberzeugung gewonnen, „daß in dieſen Dichtungen Erzeugniſſe von ſehr verſchiedenen Dichtern und aus verſchiedenen Zeiten zuſammengetragen ſind, die nur das Eine mit einander gemein haben, daß ſie auf demſelben bibliſchen Grunde ruhen,“ und bemerkt weiterhin, indem er die größere erſte (altteſtamentliche) Abtheilung und die kleinere zweite (neuteſtamentliche) in ſprachlicher Hinſicht mit einander vergleicht, daß die erſte Abtheilung die (feinere) weſtſächſiſche, die zweite aber die nordhumbriſche Mundart verriethe, und alſo gerade dieſe zweite (neuteſtamentliche) Abtheilung dem Nordhumbrier Caedmon zuzuſprechen ſein möchte. Bouterwek hätte auch darauf hinweiſen ſollen, daß auch der Inhalt der zweiten Abtheilung, die es größtentheils mit der Hölle und den Teufeln zu thun hat, dafür ſpricht, daß dieſelbe nicht von dem Dichter der erſten Abtheilung verfaßt ſein könne, indem derjenige Dichter, welcher faſt gleich zu Anfange der erſten Abtheilung den Abfall der Engel und die Art ihrer Beſtrafung darſtellt, unmöglich auch die dem Satan in den Mund gelegte (in den weitſchweifigſten Klagen der Verzweifelung ſich bewegende,) Darſtellung jenes Falles der Engel und ihrer Beſtrafung, wie ſie in der zweiten Abtheilung erſcheint, verfaßt haben könne.

Digitized by Google

bibliſch-epiſchen Werke, welches das alte und neue Teſtament umfaßt habe, nur aus der Praefatio wiſſen, der Verfaſſer derſelben aber, welchen auch Püning als einen Zeitgenoſſen Ludwigs des Frommen anerkennt, die Abfaſſung jenes Werkes in die Zeit dieſes Kaiſers ſetzt, ſo müßte alſo Püning, wenn er nach dem Angeführten den Heliand für den neuteſtamentlichen Theil jenes Gedichtes hielte, nothwendig auch die Abfaſſung des Heliand in die Zeit Ludwigs des Frommen ſetzen. Allein das Angeführte iſt nur, wie ſchon oben bemerkt wurde, aus einer Uebereilung hervorgegangen, nicht aus der wirklichen Meinung Pünings; denn dieſer iſt ſo weit davon entfernt, den Heliand für den 2. Theil des großen altſächſiſchen bibliſch-epiſchen Werkes zu halten, daß er vielmehr unmittelbar vorher gegen die Glaubwürdigkeit der ganzen Nachricht von jenem Werke Bedenken erhoben hat, auf die wir ſpäter zurückkommen werden. Püning fährt nun nach dem Angeführten alſo fort: „Es beſtanden ſchon zu Ludgerus Zeiten lebhafte Beziehungen zwiſchen den Klöſtern Nord- und Süddeutſchlands, und es kann ſein, daß ſchon damals Abſchriften unſeres Gedichtes nach Süden kamen, während umgekehrt von dorther unter andern Ulfilas Bibelüberſetzung nach Werden gelangte.[21]) Die Annalen von Reichenau im Bodenſee nennen unter den berühmten Mönchen dieſes Kloſters (Benediktinern) auch einen Edelfrid, einen Mann vom erſten Adel aus dem Lande der Sachſen, und erzählen von ihm, er ſei ein Mann von außerordentlichen Geiſtesgaben und von großer Gelehrſamkeit geweſen und

[21]) Es iſt doch wol natürlicher anzunehmen, daß die Bibelüberſetzung des Ulfilas nicht aus Süddeutſchland, ſondern aus dem ſchon früher chriſtlich gewordenen angelſächſiſchen Britannien nach Werden gekommen ſei. Warum ſollte denn Ludgerus, wenn er, wie Püning annimmt, die Caedmonſche Dichtung aus England nach dem Sachſenlande brachte, nicht auch die Bibelüberſetzung des Ulfilas von dort nach dem von ihm geſtifteten Benediktinerkloſter, deſſen erſter Abt er war, gebracht haben?

Digitized by Google

habe sich durch mehrere in sächsischer Sprache geschriebene Bücher einen berühmten Namen bei der Nachwelt erworben. Edelfrid lebte aber um 790 und konnte also recht wohl von Ludgerus dahin entsendet sein.[22]) Die Annalen erwähnen auch eines Haterich aus Sachsen, der um dieselbe Zeit mit einem ausgezeichneten Bücherschatze nach Reichenau gekommen sei, und es ist ein Catalog von den Büchern, welche dieses Kloster im 9. Jahrhundert besaß, auf uns gekommen, worin auch 3 Bände deutsche Gedichte aufgeführt sind, ohne daß jedoch dabei bemerkt wäre, von welchem Inhalte und in welchem Dialekte sie geschrieben seien.[23]) Genug man sieht, daß es schon unter Ludgerus in dem alten Sachsenlande genug Talente und Gelehrsamkeit und christlichen Eifer gab, um annehmen zu können, daß der Heliand schon damals entstanden sei." Das ist nun alles, was Püning zu sagen hat für die Ansicht, der Heliand könne schon in der Zeit des h. Ludgerus entstanden sein, oder viel-

---

[22]) Diese Annahme ist höchst unüberlegt. Zwar lautet die Angabe über die Lebenszeit des Edelfrid (doch wol in dem Kloster Reichenau) etwas unbestimmt; aber so viel ist doch gewiß bei einigem Nachdenken einleuchtend, daß Ludgerus, welcher erst nach dem Tode des Abtes Bernhard im Jahre 791 seine Missionsarbeit im Münsterlande begann, weder damals noch auch später einen so begabten Mann, welchen er so sehr hätte brauchen können, nach dem Kloster Reichenau, wo seine Wirksamkeit gar nicht nöthig war, gesandt haben könne; denn es ist hier ja gar nicht von einer Sendung in irgend einem Geschäfte die Rede, sondern er wird eben unter den Mönchen des Klosters Reichenau angeführt. Er kann also mit Ludgerus in gar keiner Verbindung gestanden haben. Wenn er wirklich um das Jahr 790 als Benediktiner in Reichenau lebte, so hatte er vielleicht zu den jungen Sachsen gehört, die Karl der Große im Anfange des Sachsenkrieges als Geißeln mit sich nahm und im Christenthum unterrichten und erziehen ließ.

[23]) S. Schmeller im Prooemium zu seinem Glossarium Saxonicum p. XV. ***.

Digitized by Google

mehr, um es nach dem oben Angeführten genauer zu bezeichnen, für die Ansicht, das Gedicht könne von Ludgerus oder doch unter seiner Leitung, selbst von mehreren, verfaßt sein. Püning irret jedoch, wenn er zufolge des oben Angeführten Schmellern die Ansicht beilegt, der Heliand könne ein Werk des Ludgerus selbst sein. Schmeller, welcher übrigens in seinem Prooemium den Abschnitt „de autore“ (sic) mit einer großen Leichtfertigkeit behandelt hat und über diese Frage zu gar keinem entschiedenen Urtheile gekommen ist, meint nur, das Gedicht könnte wol noch in der Zeit Karls des Großen aus einer der Schulen des h. Ludgerus, sei es nun zu Werden, wo vielleicht schon damals die gothische Bibelübersetzung des Ulfilas gewesen sein möchte, oder zu Münster, hervorgegangen sein und wäre vielleicht nicht von einem, sondern von mehreren Geistlichen ausgearbeitet worden, so daß der eine dieses, der andere jenes episch zu bearbeiten übernommen, und so allemal der Fortfahrende mit den Worten: „So gifragn ic“ begonnen habe.[24]) Es ist wirklich unbegreiflich, wie Schmeller,

---

[24]) Nachdem nämlich Schmeller seine erste Vermuthung über die Identität des Verfassers des angelsächsischen und des altsächsischen biblisch-epischen Werkes, nach welcher entweder das angelsächsische Werk in den altsächsischen oder das altsächsische Werk in den angelsächsischen Dialekt übertragen und später von jenem der zweite, von diesem der erste Theil verloren gegangen wäre, am Ende selbst doch gar zu bedenklich gefunden hat, stellt er die andere Vermuthung in folgender auch durch die Latinität sehr merkwürdigen Weise auf: „Quid enim, si opus ultra Ludovici ad Caroli tempora referremus, id non ipsi quidem S. Liudigero (Liudgero, Ludgero) Frisio, Alcuini in Anglia discipulo, quippe inter cujus (a° 809 e vita *decessi*) scripta a biographis*) vernacula haec meletemata non recenseantur, ejus tamen scholis sive Werthinensi sive Mirmingardefordensi (Monasteriensi) attribuentes?“ Und weiterhin: „Si

*) „Bolland. Acta Sanctorum 26a Martii. Leibnitii Scriptores rer. Brunsvic. I. 85 seq.“

Digitized by Google

der ſich ſo viele Jahre lang mit dem Heliand beſchäftigt und ſo viel für die Erleichterung des Verſtändniſſes deſſelben gethan hat, die Anſicht ausſprechen konnte, dieſes Werk, in welchem offenbar vom Anfange bis zum Ende derſelbe epiſch-plaſtiſche Dichtergeiſt waltet, könne von Mehreren verfaßt ſein, und man fühlt die arge Geſchmackloſigkeit dieſer Anſicht dann um ſo mehr, wenn man ſich genau die Stellen anſieht und mit einander vergleicht, wo mit „So gifragn ic“ oder in ähnlicher Weiſe fortgefahren wird; man erkennt dann recht deutlich, wie, ganz abgeſehen von der Zahl ſo begabter Dichter, die dichteriſche Arbeit nicht paſſend vertheilt, ſondern faſt überall auf die

---

ipsa operis dialectus praedictas regiones prae aliis demonstrat, quid obstat, quominus ex primis fidei Saxoniam versus propagandae seminariis a Carolo fundatis id prodiisse arbitremur,**) forte non unius sed clericorum plurium cura elaboratum, quorum alius aliud argumentum sibi tractandum insumpserit, id phrasi illa epica: „So gifragn ic“ plerumque inchoans. Fortassis illae, quae majoris momenti narrationes evangelicae jam desiderantur (cf. supra p. XI), exspectationi magistri vel sociorum minus satisfacientes postmodum suppressae fuerint.“ Zur Unterſtützung dieſer Anſicht weiſet Schmeller auf p. XI hin, wo nämlich aus der hauptſächlich an Matthäus ſich haltenden Evangelien-Harmonie des Alexandriners Ammonius die Kapitel bezeichnet werden, welche im Heliand ausgelaſſen ſeien, während ſonſt der Heliand (aber doch „paucis — inversis, aliis levius attactis“) dem Faden der Erzählung in jener Evangelien-Harmonie folge, wie aus der Vergleichung beider Werke zu erſehen ſei. Aber warum denn auf eine ſolche Weiſe jene Auslaſſungen erklären, da Schmeller ſelbſt im Prooemium p. XI und XII ſo vieles aus dem Heliand anführt, was der Evangelien-Harmonie des Ammonius fremd iſt, und was der Sänger theils aus andern Büchern, theils aus ſeinem eigenen Dichtergeiſte geſchöpft hat?

**) „Forte jam tunc temporis celebrata illa Bibliorum versio Gothica penes Werthinenses extiterit.“

Digitized by Google

gewaltſamſte Weiſe zerriſſen wäre.[25]) Sehr nahe, ſollte man meinen, liegt doch die Vermuthung, daß der ſächſiſche Dichter, der aus dem epiſchen Geſange ſeines Volkes den Stabreim beibehielt, auch jene vielleicht ganz volksthümliche Anknüpfungsform, wodurch von Zeit zu Zeit in der epiſchen Darſtellung der Sänger ſelbſt hervortrat,[26]) nicht aufgeben mochte, bis er ſie beim Uebergange zur Leidensgeſchichte und weiterhin nicht mehr geziemend fand. Wenn nun ferner Püning und Schmeller die Entſtehung des Heliand mit der Perſon des h. Ludgerus oder mit den Schulen deſſelben in Verbindung ſetzen, ſo haben ſie zwar richtig gefühlt, daß, wenn der Heliand, deſſen Sprache auf das weſtliche Sachſenland hinweiſet, in der Zeit des Ludgerus entſtanden ſein ſoll, dieſer Apoſtel des Münſterlandes durch jede mögliche Unterſtützung und jedenfalls durch ſeine Aufmunterung und die Bethätigung ſeiner lebhaften Theilnahme ein Werk befördern mußte, das ſo ſehr geeignet war, ſeine eigenen Beſtrebungen zu unterſtützen; aber beide ſcheinen, und zwar Schmeller nicht genug und Püning gar nicht bedacht zu haben, daß uns, während wir von den nächſten Nachfolgern des h. Ludgerus ſehr wenig wiſſen, gerade über ihn ſelbſt und ſein Wirken im weſtlichen Sachſenlande die ausführlichſten und genaueſten Nachrichten erhalten ſind, mit denen ſich die

---

[25]) So gleich an den erſten Stellen: v. 573: So giſragn ik, v. 730: Thar giſran ik, v. 1017: Thuo giſragn ik". Vergl. in den abwechſelnden Formen „So (thar, thuo) giſragn (giſrang, giſran) ik v. 1257, 2036, 5235, 6066, 6691, 7762, 7924, 8126 und zuletzt 8900, alſo kurz vor dem Uebergange zur Leidensgeſchichte.

[26]) Dieſelbe findet ſich auch in den angelſächſiſchen bibliſchen Dichtungen. S. „Caedmon's des Angelſachſen bibliſche Dichtungen" (von Bouterwek) Th. I. in der erſten (alttteſtamentlichen) Abtheilung: v. 1955: Thâ ic — gefraegn; ebenſo v. 2054, 2236, 2476, 2534, 3027, 3214 (jedoch mit der Negation: -ne gefraegn), 3575, 3976 und (ohne Thâ) v. 3519: Gefraegn ic, 4256: -ic—gefraegn; in der zweiten (neuteſtamentlichen) Abtheil.: v. 226: Thâ-ic-gefregen und 528: Thâ ic-gefregn.

Digitized by Google

Ansicht über die Entstehung des Heliand in Ludgers Zeit, sei es zu Werden oder zu Münster,[27]) gar nicht vereinigen läßt. Wir haben nämlich außer einer späteren werthlosen Kompilation noch eine doppelte vita S Liudgeri aus dem 9. Jahrhunderte, die erste von Altfrid,[28]) welcher ein Verwandter und der zweite Nachfolger des Ludgerus und ebenso, wie dieser und sein nächster Vorgänger Gerfrid, auch zugleich Abt zu Werden war, die zweite von einem Anonymus Werthinensis, einem Benediktiner im Kloster zu Werden, welcher Altfrids vita Liudgeri größtentheils als Quelle benutzt, theilweise aber durch seine eigenen Nachrichten ergänzt hat,[29]) und in beiden Schriften findet sich keine Spur von unserm Heliand. Nun ist es aber doch wol geradezu unmöglich anzunehmen, der münsterſche Bischof Altfrid, welcher uns so genaue und auch einzelne unbedeutende Nachrichten über seinen Verwandten und vornächsten Amtsvorgänger mittheilt, welcher auch die schriftstellerischen Arbeiten Ludgers erwähnt und es namentlich hervorhebt, daß derselbe in den heiligen Schriften sehr bewandert war und täglich früh Morgens seine Schüler unterrichtete, habe

---

[27]) Daß es in dem von Ludgerus unsern des Sachsenlandes in einer schon länger christianisirten und ohne Zweifel eben deßhalb gewählten Gegend des ripuarischen Frankens gestifteten Benediktiner-Kloster zu Werden, in welchem damals nach seinem Plane gewiß auch viele Sachsen ihre höhere Ausbildung erhalten sollten und erhielten, weder an gelehrten Männern und an der nöthigen wissenschaftlichen Anregung noch auch an den nöthigen wissenschaftlichen Werken gefehlt habe, läßt sich leicht denken; aber wie sich dies alles schon damals in dem damaligen Münster, d. h. in dem von Ludgerus zu Mimigardeford gegründeten und nach Chrodegangs kanonischer Regel eingerichteten „Monasterium“ gefunden haben sollte, möchte doch schwer zu begreifen sein.

[28]) Pertz Monum. G. h. t. II.

[29]) Aus dieser vita, deren Handschrift früher auf der hiesigen Paulinischen Bibliothek war, hat Pertz die Ergänzungen zu Altfrids Erzählung gleich hinter Altfrids vita aufgenommen.

Digitized by Google

ein für die Bestrebungen Ludgers so förderliches und bedeutungsvolles Werk ganz unerwähnt lassen können, wenn es in der Zeit Ludgers und unter seinem Einflusse entstanden wäre. So hat denn jene Ansicht von der Entstehung des Heliand in der Zeit Ludgers nicht den geringsten geschichtlichen Anhalt. Denn was die von Püning aus Schmellers Prooemium angeführten in sächsischer Sprache geschriebenen Bücher betrifft, durch welche sich der gelehrte Edelfrid, der Zeitgenosse Ludgers, „einen berühmten Namen bei der Nachwelt erworben", so beweisen sie nichts anderes,[30]) als daß lange vor der sogenannten althochdeutschen Literatur, schon in der Zeit Ludgers, eine altsächsische Literatur entstand, ohne Zweifel unter dem fördernden Einflusse der Literatur der den Sachsen stamm- und sprachverwandten und mit denselben durch die christlichen Missionen in vielfache Beziehungen getretenen Angelsachsen. Und gewiß ist der Verlust jener altsächsischen Bücher um so mehr zu beklagen, da sie ohne Zweifel über die Entwickelung der sächsischen Literatur bis auf die Entstehung des Heliand viel Licht verbreiten und es um so erklärlicher machen würden, daß schon so bald nach der Zeit Edelfrids ein in Sprache und Ausdruck so vortreffliches Gedicht wie der Heliand entstehen konnte. Wir sehen aus den Klagen Otfrids in seiner Zuschrift an Liutbert, mit welchen sprachlichen Schwierigkeiten er bei seinem „Krist" zu ringen hatte, da er einen noch nicht durch literarische Arbeiten in seiner oberdeutschen Mundart geebneten Weg betrat; mit solchen Schwierigkeiten hatte also der Verfasser des altsächsischen biblisch-epischen Gedichtes, wenn vor ihm schon Edelfrid sich durch seine in sächsischer Sprache geschriebenen Bücher einen Namen erworben hatte, nicht mehr zu kämpfen.

---

[30]) Der „Bücherschatz des Sachsen Haterich und die 3 Bände deutscher Gedichte in der Bibliothek des Klosters Reichenau" im 9. Jahrhunderte sind hier übergangen, weil sie hier eben zur Sache gar nichts beweisen.

Digitized by Google

§. 5.

Wir haben nun gesehen, wie die Hypothese von der Abfassung des Heliand in der Zeit Ludgers vor einer besonnenen Prüfung in sich selbst zusammenfällt, ohne daß wir nöthig hatten, derselben die Auktorität der aus der oben besprochenen Praefatio geschöpften geschichtlichen Nachrichten über die Entstehung des großen altsächsischen biblisch-epischen Gedichtes in der Zeit Ludwigs des Frommen entgegenzustellen. Aber eben gegen jene Nachrichten haben Schmeller und, ihm folgend, Püning Bedenken erhoben, und Püning hält diese Bedenken für so bedeutend, daß er eben deßhalb, wie er selbst sagt, sich für berechtigt hält, jener Schmellerschen Hypothese von der Entstehung des Heliand in der Zeit Ludgers beizupflichten. Keineswegs aber wagt Schmeller die Aechtheit jener Nachrichten in Zweifel zu ziehen, und Püning erkennt dieselbe sogar ausdrücklich an, indem er (S. 12) sagt: „Diese Praefatio ist, wie aus ihr selbst hervorgeht, von einem Zeitgenossen Ludwigs des Frommen geschrieben." Die Bedenken beider greifen also die Glaubwürdigkeit jener Nachrichten an. Schmeller äußert sich in dieser Beziehung folgendermaßen: „Selbst dann, wenn man durch die Gunst des Glückes jene Praefatio in irgend einer Handschrift von dem gehörigen Alter wieder auffinden sollte, ohne daß sie zugleich mit dem sächsischen Werke selbst, wovon sie spricht, verbunden wäre, wird man doch nicht annehmen dürfen, daß gegen die Glaubwürdigkeit der darin mitgetheilten Nachrichten gar kein Verdacht aufkommen könne. Denn es hat keinem Zeitalter an solchen gefehlt, welche den Königen schmeichelten. Ueberdieß zeigt dasjenige, was in den angeführten Versen von der plötzlichen, in Folge von Traumgesichten eingetretenen Umwandlung eines ungelehrten Landmannes in einen Dichter heiliger Gesänge erzählt wird, eine doch wol gar zu große Aehnlichkeit mit dem, was Beda in seiner Kirchengeschichte Englands (Bd. IV. K. 24) in Beziehung

Digitized by Google

auf den Dichter Caedmon überliefert.“ [31]) Es iſt ſehr ſtark zu bezweifeln, ob jemals die Glaubwürdigkeit einer Ueberlieferung auf eine ſo grundloſe oder vielmehr auf eine ſo ſinnloſe Weiſe angegriffen worden iſt, als es hier von Schmeller in Beziehung auf die Praefatio geſchieht, indem er den Gemeinplatz, daß es in keinem Zeitalter den Königen an Schmeichlern gefehlt habe, auf den Verfaſſer der Praefatio anwenden will. Denn abgeſehen davon, daß der ganze Geiſt der Praefatio zu einer ſolchen Verdächtigung des frommen Verfaſſers gewiß durchaus nicht berechtiget, hätte Schmeller doch bei einiger Ueberlegung erkennen müſſen, daß der Verfaſſer der Praefatio, falls er in ſo gemeiner Weiſe ſeinem kaiſerlichen Herrn durch die Lobeserhebung auf ſeinen religiöſen Eifer hätte ſchmeicheln wollen, gerade den hier in Frage ſtehenden Punkt, die Abfaſſung des großen ſächſiſchen bibliſch-epiſchen Gedichtes, hätte weglaſſen müſſen, wenn dieſes gar nicht exiſtirte. Denn gerade mit Ausnahme dieſes Punktes iſt alles übrige zum Lobe Ludwigs des Frommen Geſagte von der Art, daß einer, der ohne genauere Kunde der Geſchichte jenen Kaiſer nur in ſeinen Schwächen kennt, ſehr leicht in jenen Lobeserhebungen neben einem geringen Anſcheine von Wahrheit eitel Schmeicheleien finden kann; aber auf ein ſächſiſches bibliſch-epiſches Werk, welches der Befehl des Kaiſers veranlaßt habe, als ein nunmehr vollendet vorliegendes Werk hinzuweiſen, [32]) ob-

[31]) Es lautet in dem Schmellerſchen Latein folgendermaßen: „Etiam si fortuna detur deprehendere in Codice aliquo sat vetusto Praefationem istam, quin tamen juncta exstet ipsi ad quod alludit operi saxonico, eorum quae asserit veritas minime citra omnem suspicionem posita videbitur. Nam qui regibus adularentur nulli aevo defuere. Quae insuper versibus praedictis de hominis rustici et illiterati repentina per visa somniorum in poetam sacrum transformatione narrantur, nimiam fere cum illis, quae Beda in Historia ecclesiastica gentis Anglorum (l IV. c. 24) de Caedmone tradit, similitudinem prae se ferunt.“

[32]) „In hoc magno opusculo“. S. Beilage.

Digitized by Google

gleich es gar nicht existirte, wäre eine Schmeichelei gewesen, wodurch der Verfasser der Praefatio sich blos lächerlich gemacht oder vielmehr sich der Gefahr ausgesetzt hätte, für verrückt gehalten zu werden. Wäre Schmeller mit der Geschichte Ludwigs des Frommen genauer bekannt gewesen, hätte er gewußt, daß der fromme Kaiser besonders im Anfange seiner Regierung mit dem redlichsten Eifer bemüht war, unter der Leitung und nach dem Rathe der an seinem aquitanischen Hofe bewährten Männer, namentlich des Abtes Benedikt, so manche in den letzten Zeiten seines Vaters eingerissene Uebelstände in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu beseitigen, wie er aber besonders, wenn auch freilich zu einseitig, die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten ebenso sehr, als der große Karl, in die Hand nahm, wie er in den von Konstantinopel ausgegangenen Bilderstreit eingriff, wie er durch eine kanonische Regel das Leben der Stifts- und Klostergeistlichen ordnete, und dergleichen mehr, so würde er erkannt haben, daß jeder einzelne Zug in dem, was die Praefatio von Ludwigs Wirken für den Staat und besonders für die Kirche sagt, in der Geschichte so sehr seine Bestätigung findet, daß der Verfasser der Praefatio, der ohne Zweifel ein dem Hofe und dem Treiben der Parteien fernstehender Mönch war und so nur das offen hervortretende Gute in den Regierungshandlungen Ludwigs zu übersehen im Stande war, recht wohl, ohne zu schmeicheln, den Charakter und die Regierung des Kaisers mit solchem Lobe erheben konnte.[33]) Schmeller würde dann auch gefunden haben, daß nach dem Charakter und der ganzen religiösen Wirksamkeit Ludwigs des Frommen jene Nachricht der Praefatio von dem Auftrage des Kaisers an den sächsischen Dichter, ein solches biblisch-episches Werk zu verfassen, die höchste Glaubwürdigkeit hat.

---

[33]) S. den Anfang der Praefatio (bis „Nam cum divinorum —") in der Beilage.

Digitized by Google

Nachdem wir nun die Glaubwürdigkeit der Praefatio gegen die Anfechtung Schmellers ſicher geſtellt haben, könnten wir ſein Bedenken in Beziehung auf die „versus de poeta“ wegen der Aehnlichkeit des darin über die Umwandlung eines ſchlichten Landmannes in einen Dichter Geſagten mit der Erzählung des Beda über den Dichter Caedmon ganz auf ſich beruhen laſſen, da dadurch das gewonnene geſchichtliche Ergebniß unſerer Unterſuchung gar nicht berührt wird, ſondern ganz allein die Glaubwürdigkeit der Nachrichten der Praefatio für die Entſtehung des Heliand in der Zeit Ludwigs des Frommen entſcheidend iſt; indeß wollen wir doch darauf eingehen, da Püning zwar den unſinnigen Angriff Schmellers auf die Glaubwürdigkeit der Praefatio gar nicht berührt und ſelbſt nichts Neues gegen dieſelbe vorgebracht, aber gerade jenes Bedenken Schmellers gegen die „versus“ aufgegriffen und weiter ausgeführt und zugleich gegen die Nachrichten der Praefatio ſelbſt gerichtet hat. Er ſagt nämlich (S. 13): „Höchſt auffallend iſt ferner[84]) die Uebereinſtimmung zwiſchen den Nachrichten über Caedmon und den altſächſiſchen Dichter. Beide ſind vorher der Geſangeskunſt unkundig, beide werden im Schlafe wunderbarer Weiſe dazu aufgefordert, beide ſtellen darauf, der eine auf Veranlaſſung einer fürſtlichen Aebtiſſin, der andere von ſeinem Kaiſer beauftragt, die Hauptmomente des alten und neuen Teſtamentes in ihrer

[84]) Dies „ferner“ erklärt ſich nur durch das vorher Bemerkte: „Wenn man nun dieſes Vorwort, wie man zu thun pflegt, auf den Verfaſſer des Heliand bezieht, ſo geht daraus hervor, daß derſelbe unter Ludwig dem Frommen und zwar auf deſſen Antrieb entſtanden iſt, und dann auch, daß er nur ein Theil des ganzen dichteriſchen Werkes iſt, welches der Altſachſe auf Geheiß des Kaiſers unternommen hat.“ Dieſes Bedenken (denn das ſcheint es hier doch zu ſein) haben wir bereits §. 3 beſeitigt. Daß übrigens Püning gleich auf der folgenden Seite dem altſächſiſchen Dichter auch die Bearbeitung des alten Teſtamentes beilegt, haben wir bereits früher bemerkt.

Digitized by Google

Mutterſprache zum Heil und Frommen ihrer Landsleute ſo ſchön dar, daß ſie alle Dichter vor und nach ihnen (!) übertreffen."[35]) Erſt nach dieſem gegen die Praefatio gerichteten Bedenken führt Püning die „versus de poeta" an und bemerkt dazu: „Aus dieſen Verſen iſt die Sage entſtanden, daß der Verfaſſer ein Bauer geweſen ſei, ſo wie denn auch Caedmon, bevor er ſeine Lieder dichtete und ins Kloſter aufgenommen war, ein Ackerknecht geweſen ſein ſoll." Aus dem Folgenden ſehen wir dann, daß eben „die auffallenden Aehnlichkeiten der mitgetheilten Nachrichten mit denen über den angelſächſiſchen Dichter" ſeinen Zweifel erregen,[36]) d. h. mit andern Worten und deutlich ausgedrückt, ihn zu der Anſicht bringen, daß die Nachrichten über den altſächſiſchen Dichter und ſein Gedicht auf die Erzählung von Caedmon und deſſen Gedicht als ihre Quelle zurückzuführen ſein möchten, und ihn ſo zu der Schmellerſchen Hypotheſe von der Entſtehung des Heliand in der Zeit Ludgers hinführen. Was nun zuvörderſt die Aehnlichkeit der Nachrichten der Praefatio über den altſächſiſchen Dichter mit denen Bedas über Caedmon anbelangt, ſo möchte dieſe Aehnlichkeit doch wol nicht ſo auffallend ſein, als Püning glaubt. Es iſt doch gewiß keine auffallende Aehnlichkeit, wenn nach Bedas Erzählung die Aebtiſſin Hulda einen dichteriſch begabten hörigen Mann veranlaßt ſich mit der h. Schrift bekannt zu machen und dieſelbe poetiſch zu bearbeiten, und wenn nach der Praefatio, bei einem ähnlichen Bedürfniſſe, Kaiſer Ludwig der Fromme einem ſächſiſchen Manne, der bei den Seinigen

---

[35]) Beda ſagt nach der eigenen Anführung Pünings, daß nach Caedmon keiner von den Verfaſſern religiöſer Gedichte aus dem Volke der Angeln demſelben (nämlich bis auf die Zeit des Beda) hätte gleichkommen können, während die Praefatio von dem ähnlichen altſächſiſchen Gedichte ſagt, daß es alle deutſchen Gedichte (die nämlich damals exiſtirten) durch ſeine Schönheit verdunkele. Das die merkwürdige Aehnlichkeit.

[36]) Püning ſagt zwar „vermehren", doch möchte dieſes Wort durch das Vorhergehende wol ſchwer zu rechtfertigen ſein.

Digitized by Google

bereits für einen nicht unberühmten Dichter galt, den Auftrag ertheilt, das alte und neue Teſtament poetiſch zu bearbeiten. In dem Angeführten aber beſteht die ganze Aehnlichkeit, und ſelbſt die in der Praefatio erwähnte Sage ſtimmt nur in ſo fern mit Bedas Erzählung überein, als hier wie dort ein vorher der Dichtkunſt unkundiger Mann im Traume durch eine göttliche Stimme zum heiligen Geſange aufgefordert wird, eine Uebereinſtimmung, die ſich allerdings auf dieſelbe Quelle zurückführen läßt, nämlich auf den kindlich religiöſen Geiſt des Mittelalters. Daß aber jene Sage ſich bis zu der Geſtaltung ausbildete, die ſie in den „versus de poeta“ angenommen hat, indem aus dem der Dichtkunſt ganz unkundigen Manne ein ſchlichter Bauer wurde, und vor der Aufforderung durch eine wunderbare Traumerſcheinung die Aufforderung durch den Kaiſer ganz verſchwand, iſt ganz natürlich und eben in dem Charakter der Sagenbildung begründet. Keineswegeſ iſt alſo die Uebereinſtimmung zwiſchen den „Nachrichten“ über den angelſächſiſchen und altſächſiſchen Dichter „höchſt auffallend“. Aber jedenfalls iſt es höchſt auffallend, daß Püning gar nicht unterſcheidet zwiſchen dem erſten Theile der Praefatio, welcher eine geſchichtliche Nachricht eines Zeitgenoſſen mittheilt, und dem zweiten Theile, welcher eine Sage mittheilt, die eben als ſolche deutlich genug (durch „ferunt“) bezeichnet iſt[37]) und ſpäter die in den „versus“ hervortretende Ausbildung gewonnen hat. Denn ſelbſt angenommen, wofür hier übrigens kein genügender Grund vorliegt, daß auf jene Ausbildung der Sage die (ſelbſt ſehr fagenhafte) Erzählung Bedas von Caedmon eingewirkt habe, (eine Erſcheinung, wie ſie auf dem Sagengebiete freilich häufig genug

[37]) Daß der Verfaſſer der Praefatio die Sage mit gläubigem Gemüthe als wahr annimmt und ſogar ihre Wahrheit eben durch die Vortrefflichkeit des bibliſch-epiſchen Gedichtes zu bekräftigen ſucht, kann hier doch wol gar nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

vorkommt,) so steht doch jedenfalls jene Erzählung von Caedmon und seiner Dichtung außer aller Berührung mit demjenigen Theile der Praefatio, worin uns ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen erzählt, daß der Kaiser einem sächsischen Dichter aufgetragen habe, das alte und neue Testament in seiner Landessprache poetisch zu bearbeiten, und dabei auf dieses Werk hinweiset als ein vollendet vorliegendes, zu dem die Praefatio eben das Vorwort bildet. So steht denn gegen die von Schmeller und Püning erhobenen Bedenken das Ergebniß unserer Untersuchung fest, „daß der altsächsische Heliand wirklich nur der übrig gebliebene Theil eines großen in der Zeit Ludwigs des Frommen verfaßten biblisch-epischen Werkes sei."

§. 6.

Endlich müssen wir noch auf den unsern Heliand betreffenden Abschnitt der so weit verbreiteten „Geschichte der deutschen National-Literatur" von Vilmar Rücksicht nehmen, und zwar um so mehr, da dies uns auch zu einer genauern Bestimmung der Zeit der Abfassung des Heliand oder vielmehr des großen altsächsischen biblisch-epischen Werkes führen wird. Vilmar hat auch unsern Heliand mit der gewohnten Frische und Wärme, die dem Buche so viele Freunde gewonnen hat, ja mit einer ganz besondern innigen Theilnahme behandelt und durch seine Würdigung desselben jedenfalls sehr viel dazu beigetragen, daß das Gedicht jetzt überall in unserm Vaterlande so viel Anerkennung findet und bereits in mehreren Uebersetzungen auch dem größeren Publikum zugänglich geworden ist. Nur ist zu bedauern, daß Vilmar die geschichtlichen Verhältnisse des Gedichtes nicht mit gleicher Sorgfalt wie die Charakterisirung desselben behandelt hat. Wenn Vilmar zunächst den Heliand als das „von einem, vielleicht sogar nach altepischer Weise, worauf mehrere Spuren zu weisen scheinen, von mehreren Sachsen kurz nach der Bekehrung dieses Volkes zum Christenthume verfaßte Gedicht" be-

Digitized by Google

zeichnet, so darf man sich mit Recht wundern, jene Schmeller'sche Ansicht von der Abfassung des Heliand durch *mehrere* Dichter bei einem Manne wie Vilmar wiederzufinden, eine Ansicht, die wir übrigens bereits oben (§. 4.) hinlänglich widerlegt zu haben glauben. Weiterhin heißt es: „Dreißig Jahre nach der Abfassung des Heliand in Sachsen wurde auch in Oberdeutschland, zu Weißenburg im Elsaß, von dem Benediktinermönche Otfrid eine Evangelienharmonie gedichtet — und dießmal ist das Wort *dichten* an seinem Orte, denn Otfrid braucht es selbst, um seine Poesie damit zu bezeichnen — aber die alten epischen Formeln, die alte Alliteration ist erloschen; der *Dichter* tritt hervor mit seiner Subjectivität: hörten wir dort *das ganze Sachsenvolk mit einer Stimme mächtigen Gesang erheben* von der Herrlichkeit Christi, des alleinigen Völkerhirten — hier hören wir *den einzelnen Mönch*, der fast in jedem Abschnitt mit seinem Ich hervortritt, nicht sowohl singen, als vielmehr erzählen." Allerdings stellt Vilmar der subjektiven (lyrisch-epischen) Darstellungsart Otfrids, der auch die alte epische Gesangesweise verlassen hat, die einfache epische Plastik des sächsischen Sängers, welcher nur dann und wann mit einem „So gifragn ik" und in ähnlicher Weise aus derselben heraustritt, und welcher auch die seinen Volksgenossen lieb gewordene altepische Gesangesweise beibehalten hat, mit vollem Rechte entgegen; allein, wenn er dem *einzelnen Mönche das ganze mit einer Stimme mächtigen Gesang erhebende Sachsenvolk* entgegenstellt, so verläßt er den festen Boden der Wirklichkeit und verirrt sich in das Reich der Phantasie. Wir wollen hier nicht die Frage erörtern, ob das altsächsische biblisch-epische Gedicht gleich den altepischen Liedern auch nur dazu geeignet war, vom Volke (natürlich stückweise) gesungen zu werden; aber jeder, der die geschichtlichen Verhältnisse unbefangen ins Auge faßt, wird zugesehen müssen, daß eine sächsische Volksversammlung oder Gemeinde, von welcher, und ein Ort, an welchem der Heliand gesungen worden

Digitized by Google

ſein könnte, nirgends auf dem Boden der Geſchichte, ſondern nur in den Nebelgebilden der Phantaſie zu ſuchen ſei. Uebrigens geht aus der oben beſprochenen „Praefatio“, deren Aechtheit und Wahrheit Vilmar ſelbſt vorausſetzt, deutlich genug hervor, daß das bibliſch-epiſche Werk, durch welches der ſächſiſche Sänger ſeine Volksgenoſſen genauer mit dem Chriſtenthum bekannt machen und feſter in demſelben begründen wollte, nur zum Leſen (und Vorleſen) beſtimmt war, da der Verfaſſer der Praefatio, welchem doch die Beſtimmung deſſelben und die Art ſeines wirklichen Gebrauches nicht unbekannt ſein konnte, ausdrücklich bemerkt, es wären zu dem Zwecke, daß der Leſer alles Einzelne in dem Werke leichter auffinden könne, die Kapitel durch Inhaltsüberſichten bezeichnet worden.[38])

Was nun die nähere Zeitbeſtimmung der Abfaſſung des altſächſiſchen Bibelepos betrifft, ſo hat Vilmar auch dieſen Punkt ohne gehörige Erwägung der Praefatio und der geſchichtlichen Verhältniſſe behandelt. Er ſetzt zufolge der oben angeführten Stelle nur „dreißig Jahre nach der Abfaſſung des Heliand in Sachſen“ die Abfaſſung der (althochdeutſchen) Evangelien-Harmonie durch Otfrid, nachdem er vorher vom Heliand geſagt hat: „Dieſes Gedicht iſt die in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts auf Veranlaſſung Ludwigs des Frommen verfaßte ſogenannte altſächſiſche Evangelien-Harmonie, welche gerade eintauſend Jahr nach ihrer Abfaſſung zum erſten Male gedruckt[39]) und von ihrem Herausgeber, Profeſſor Schmeller in München, mit dem Namen Heliand (Heiland) bezeichnet worden iſt.“ Daß dieſe Zeitbeſtimmung der Abfaſſung des Heliand nicht richtig ſein kann, iſt ſehr leicht nachzuweiſen. Selbſt die Praefatio kann nicht ſo ſpät (in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhundertes) geſchrieben ſein, ſondern ſie iſt ſpäteſtens zu Anfange des Jahres 830 geſchrieben,

[38]) S. in der Beilage den Schlußſatz der Praef. ſowie vorher: „Quod opus — ut audientibus“ u. ſ. w.

[39]) Nämlich 1830.

Digitized by Google

wahrſcheinlicher aber nicht lange vor 830. Denn mit dem Jahre 830, in welchem Ludwig der Fromme zum erſten Male von ſeinen Söhnen gefangen genommen wurde, trat die Zerrüttung aller Verhältniſſe im fränkiſchen Reiche ſo ſtark hervor, daß ſie ſelbſt den Ohren und Augen eines Mönches, wie wir uns wol den Verfaſſer der Praefatio zu denken haben, nicht verborgen bleiben konnte, und ſo konnte dieſer unmöglich noch in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhundertes mit einer ſolchen ruhigen Unbefangenheit ein ſo glänzendes Gemälde von Ludwigs Regierung entwerfen, wie wir es in der Praefatio vor uns haben. Dieſe kann aber auch, wie es ſcheint, nicht lange vor 830 geſchrieben ſein. Es muß nämlich zwiſchen der Vollendung des altſächſiſchen Bibelepos und der Abfaſſung der Praefatio noch eine ziemliche Anzahl von Jahren verfloſſen ſein. Denn die Praefatio ſelbſt beweiſet, daß das Bibelepos bereits angefangen hat ſich durch Abſchriften in weiteren dem Dichter fern ſtehenden Kreiſen zu verbreiten, da ja die Praefatio eben das Vorwort eines der Perſon des Dichters offenbar fern ſtehenden und mit ihr unbekannten (ohne Zweifel ſächſiſchen) Mannes zu einer ſolchen Abſchrift iſt, und dieſer ſagt ausdrücklich, daß, während früher nur die Gelehrten mit der heiligen Schrift bekannt geweſen wären, die Kenntniß derſelben in Folge der Fürſorge des Kaiſers durch das Werk des ſächſiſchen Dichters dem ganzen „deutſch redenden Volke" zugänglich geworden ſei.[40]) Wir ſehen ferner aus der Praefatio, daß die Sagenbildung über den ſächſiſchen Dichter, die wir oben beſprochen haben, damals ſchon begonnen hat. Wir werden demnach wol nicht zu weit gehen, wenn wir annehmen, daß zwiſchen der Vollendung des altſächſiſchen Bibelepos und der Abfaſſung der Praefatio bereits eine Zeit von etwa zehn Jahren verfloſſen ſein möchte. Nach dieſer Annahme würde aber die Veranlaſſung zu der Abfaſſung des altſächſiſchen

[40]) S. die Stelle in der Note 3.

Digitized by Google

Gedichtes schon in die erste Zeit der Regierung Ludwigs des Frommen zu setzen sein, und hierfür sprechen auch die bekannten geschichtlichen Verhältnisse. Es ist nämlich bekannt, daß der fromme Kaiser sich damals vorzugsweise mit den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten seines Reiches beschäftigte. Nun wissen wir aber aus den Angaben Einhards (in seinen Annalen) zum Jahre 815 und Thegans (im Leben Ludwigs des Frommen) zu demselben Jahre,[41]) daß Ludwig schon im 2. Jahre seiner Regierung (815) persönlich nach Sachsen kam und dort zu Paderborn eine allgemeine Reichsversammlung hielt, von welcher Thegan blos sagt: „ibi multa bona instituit". Wahrscheinlich also veranlaßte ihn damals die genauere Kenntnißnahme von den religiösen und kirchlichen Verhältnissen in Sachsen dazu, den sächsischen Dichter, den er vielleicht bei dieser Gelegenheit persönlich kennen lernen mochte, zur Abfassung des Bibelepos zu bewegen. Wenn wir uns nun auch den sächsischen Dichter, welchem der Kaiser eine solche Aufgabe stellte, als einen in der christlichen Religion wohl unterrichteten Mann denken müssen, so ist es doch einleuchtend, daß ein solches Werk bedeutende Vorstudien nöthig machte, und daß diese und die Ausarbeitung selbst jedenfalls mehrere Jahre erforderten, so daß das ganze Werk wol sicher nicht vor dem Jahre 820 vollendet sein konnte. Es möchte demnach wol die Annahme, daß die Praefatio kurz vor 830 geschrieben, das altsächsische Bibelepos selbst aber etwa um 820 vollendet worden sei, einen ziemlich hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben.

---

[41]) Pertz M. G. h. t. I. p. 202 und t. II. p. 593.

Digitized by Google

Beilage.

Praefatio in librum antiquum lingua saxonica conscriptum.

Cum plurimas Reipublicae utilitates Ludovicus piissimus Augustus summo atque praeclaro ingenio prudenter statuere atque ordinare contendat: maxime tamen quod ad sacrosanctam religionem aeternamque animarum salubritatem attinet, studiosus ac devotus esse comprobatur, hoc[1]) quotidie solicite tractans, ut populum sibi a Deo subjectum sapienter instruendo ad potiora atque excellentiora semper accendat, et nociva quaeque atque superstitiosa comprimendo compescat. In talibus ergo studiis suus jugiter benevolus versatur animus, talibus delectamentis pascitur, ut meliora semper augendo multiplicet et deteriora vetando extinguat. Verum sicut in aliis innumerabilibus infirmioribusque rebus ejus comprobari potest affectus: ita quoque in hoc magno opusculo sua non mediocriter commendatur benevolentia. Nam cum divinorum librorum solummodo literati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus, theudisca loquens lingua, ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum Testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur. Qui jussis imperia-

[1]) Durch „comprobatur, hoc" ist die richtige Verbindung wiederhergestellt worden. Sowohl der Schmellersche Text als die Ausgabe des Catalogus von S. G. S. hat hier „comprobatur. Hoc" —.

Digitized by Google

libus libenter obtemperans, nimirum eo facilius, quo [2]) desuper admonitus est prius, ad tam difficile tamque arduum se statim contulit opus: potius tamen confidens de adjutorio obtemperantiae, quam de suae ingenio parvitatis. Igitur a mundi creatione initium capiens, juxta historiae veritatem quaeque excellentiora summatim decerpens et interdum quaedam, ubi commodum duxit, mystico sensu depingens, ad finem totius veteris ac novi Testamenti interpretando more poetico satis faceta eloquentia perduxit. Quod opus tam lucide tamque eleganter juxta idioma illius linguae composuit, ut audientibus ac intelligentibus non minimam sui decoris dulcedinem praestet. Juxta morem vero illius poematis omne opus per vitteas distinxit, quas nos lectiones vel sententias possumus appellare.

Ferunt eundem vatem, dum adhuc artis hujus penitus esset ignarus, in somnis esse admonitum, ut sacrae legis praecepta ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptaret. Quam admonitionem nemo veram esse ambigit, qui hujus carminis notitiam studiumque ejus compositoris atque desiderii anhelationem habuerit. Tanta namque copia verborum tantaque excellentia sensuum resplendet, ut cuncta theudisca poemata suo vincat decore. Clare quidem pronunciatione sed clarius intellectu lucet. Sic nimirum omnis divina agit scriptura, ut quanto quis eam ardentius appetat, tanto magis cor inquirentis quâdam dulcedinis suavitate demulceat. Ut vero studiosi lectoris intentio facilius quaeque, ut gesta sunt, possit invenire, singulis sententiis, juxta quod ratio hujus operis postularat, capitula annotata sunt.

---

[2]) quod? (Sowohl bei S. G. S. als bei Schmeller ſteht quo.) Leicht konnte das d vor d (in „desuper") ausfallen.

Digitized by Google

Versus de poeta et interprete hujus codicis.

Fortunam studiumque viri laetosque[3]) labores,
Carmine privatam delectat promere vitam,
Qui dudum impresso terram vertebat aratro
Intentus modico et victum quaerebat in agro,
Contentus casula fuerat, cui culmea tecta
Postesque acclives: sonipes sua limina nunquam
Obtrivit, tantum armentis sua cura studebat.
O foelix nimium, proprio qui vivere censu
Praevaluit, fomitemque ardentem extinguere dirae
Invidiae pacemque animi gestare quietam.
Gloria non illum, non alta palatia regum,
Divitiae mundi, non dira cupido movebat;
Invidiosus erat nulli, nec invidus ulli;
Securus latam scindebat vomere terram,
Spemque suam[4]) modico totam statuebat agello.
Cum sol per quadrum coepisset spargere mundum
Luce sua radios atris cedentibus umbris,
Egerat exiguo paucos menando juvencos
Depellens tecto vasti per pascua saltus
Laetus et attonitus larga pascebat in herba:
Cumque fatigatus patulo sub tegmine, fessa
Convictus somno tradidisset membra quieto,
Mox divina polo resonans vox labitur alto:
O, quid agis, vates, cur cantus tempora perdis?
Incipe divinas recitare ex ordine leges,
Transferre in propriam clarissima dogmata linguam.
Nec mora post tanti fuerat miracula dicti:
Qui prius agricola, mox et fuit ille poeta.
Tunc cantus nimio vates perfusus amore
Metrica post docta dictavit carmina lingua.
Coeperat a prima nascentis origine mundi;
Quinque relabentis percurrens tempora secli,
Venit ad adventum Christi, qui sanguine mundum
Faucibus eripuit tetri miseratus Averni.

---

[3]) So offenbar richtig bei S. G. S. ſtatt des „latos“ bei Schmeller.
[4]) „suam in“ bei S. G. S.

Digitized by Google

V.

Die Hohenburg

bei Herringen an der Lippe

und die Grabstätte auf derselben.

Von

Esselen,

Hofrath.

Zu den ältesten Straßen im nordwestlichen Deutschland gehört die, welche den Lippefluß entlang von Hamm (Regierungs-Bezirk Arnsberg, Provinz Westfalen) nach Wesel führt. Sie hält sich jetzt bis Lünen am linken, weiter am rechten Ufer des Flusses und wird in der Gegend der „Hellweg", auch „alte Hellweg" genannt. Bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo die neue Stadt Lünen gegründet wurde, blieb die Straße nur bis Beckinghausen, Alt-Lünen gegenüber, ungefähr 30 Minuten östlich von Neu-Lünen, am linken Ufer. Der Pfarrer Möller sagt über diese Straße: „Soviel ist wohl gewiß, die beiden Heerwege, der an der Lippe herab und der von Paderborn auf Duisburg, sind schon weit über zwei Jahrtausende in Gebrauch. Kaum faßt die Einbildungskraft die zahllosen Schaaren, welche auf ihnen herauf- und herabgezogen sind in frühen unbekannten Zeiträumen; in den Römerkriegen; in den Völkerwanderungen; im ganzen langen Mittelalter; in neuerer und neuester Zeit u. s. w. (Der Pfarrer von Elsey. Band I. S. 135.) An der Südseite des Weges, am linken Ufer der Lippe, nur 10 bis 15 Minuten davon entfernt, ziehen sich Ueberreste einer Landwehr (eines Grenzwalles, aus drei Gräben und zwei Wällen bestehend, wovon einer nach Innen einen Weg von 6 bis 8 Fuß Breite bildet) zwei Meilen weit

Digitized by Google

hin. Zwiſchen dem Grenzwalle und dem Lippefluſſe liegen einige Befeſtigungen, die Bumannsburg, ein gut erhaltenes Lager (gegen 30 □ Morgen groß) mit mächtigen Wällen, der Monterberg, ein kleinerer Lagerplatz, und andere Werke. Das merkwürdigſte von dieſen iſt die Hohenburg, etwa 80 Minuten weſtlich von Hamm, 30 Minuten vom Kirchdorfe Herringen, 8 Minuten nördlich von der alten Straße.[1]) Dieſelbe nimmt im Ganzen einen Raum von reichlich zehn preußiſchen Morgen ein und machte einen Beſtandtheil des vor 30 Jahren zerſtückelten Ritterguts Herringen aus. Früher floß die Lippe unmittelbar an der Hohenburg her (an der Nordſeite derſelben), im Laufe der Zeit hat ſich der Fluß ein anderes Bett, etwa 3 Minuten weiter nördlich, gewühlt. Die Burg beſtand noch vor zehn Jahren aus folgenden Theilen:

1) einem 30 Schritte breiten von Oſten nach Weſten gegen 1600 Schritte ſich hinziehenden ſumpfigen Graben, anſcheinend früher nach beiden Seiten von weiterer Ausdehnung und ganz mit Waſſer angefüllt;
2) einer Landwehr, 15 Schritte breit, unmittelbar an dem Graben;
3) einem Grundſtück, 4 Morgen groß, zum kleinen Theile noch, früher überall mit Wällen (Landwehren) bedeckt, in der Mitte nach Norden hin halbmondförmig ausgeſchnitten; der Ausſchnitt bildet
4) einen Graben, 10 Fuß breit, welcher den darauf folgenden Hügel an deſſen Südſeite umgibt;
5) dieſer Hügel, faſt kreisrund, nach Oſten 9, nach Weſten 15 Fuß hoch, hat auf der Oberfläche über 90 Schritte im Durchmeſſer; von demſelben gelangt man

[1]) Auszug aus von Steinen „Geſchichte des Kirchſpiels Mark" Stück XVIII. S. 872: 1388. „Heinrich von Herringen Knappe, Gem. Gertrud, verkaufen an Lambert Vollenſpiet, ihren Oheim, welchem die Kapelle zu Nordherringen gehörte, einiges Land bei der Hoenburg gelegen."

Digitized by Google

6) zu einem, über 20 Fuß breiten Graben, welcher den eben beschriebenen von dem folgenden Hügel scheidet;
7) dieser zweite Hügel ist kreisrund, 30 bis 40 Fuß hoch, hat auf der Oberfläche über 60 Schritte im Durchmesser und am Fuße einen Umfang von 340 Schritten.

Die angeführten Theile liegen in der Richtung von Süden nach Norden nebeneinander; der höhere Hügel (Nro. 7) bildet die nördliche Grenze.

Beide Hügel sind nach Osten und Westen von sumpfigen Lippeweiden, wahrscheinlich einst Wasserbehälter, umgeben; nach Norden deckte sie der Lippefluß. Sie lagen also ringsum sehr geschützt: nach Süden durch einen breiten Graben und mehrere Wälle, nach Osten und Westen durch Bassins, nach Norden durch die Lippe. Am Fuße derselben ist keine Spur von einem Steinkranze (einer Umhegung mit Steinen) zu entdecken. Die noch vorhandenen Wälle sind dicht mit niedrigem Eichenholz, die Hügel mit einzelnen hochstämmigen Eichen und Tannen besetzt.

Der Besitzer der Hohenburg, Gutsbesitzer Brand in Nordherringen, hat die Landwehr (2) in den letzten Jahren größtentheils abtragen und mit der Erde den Graben an der Südseite (1) ausfüllen lassen.

Die Hohenburg zog stets die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde auf sich. Von Steinen sagt darüber in der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erschienenen Westfälischen Geschichte III. 18.: „Nicht weit vom Schlosse Herringen liegt ein Bollwerk, die Ho=enburg geheißen. Herr von Hoevel meint, es sei diese ein Ueberbleibsel von den Hunnen und vorzeiten eine starke Festung derselben gewesen und habe davon den Namen Hunnenburg getragen. Nun zeigt zwar der Augenschein, daß der Ort sehr fest gewesen, ob er aber von den Hunnen befestigt gewesen und von ihnen den Namen Hunnen= oder Hoenburg bekommen, läßt sich nicht erweisen. Ich halte, der Name komme von der Lage her und daß, weil derselbe in Be=

Digitized by Google

tracht der umliegenden Gegend auf einem Hügel angeleget, deswegen mit dem Namen die Hohenburg belegt worden sei." In einer Urkunde von 1388 heißt die s. g. Burg „Hoenburg" (Man s die Note Seite 262.). Für ihr hohes Alter spricht, daß man vor 300 Jahren (v. Hövel lebte im 16. Jahrhundert) nicht wußte, wann sie entstanden, wozu sie einst gedient habe.

Die ganze Anlage hat etwas Eigenthümliches. Besonders fallen die ziemlich weit sichtbaren, einen malerischen Anblick gewährenden beiden Hügel auf. Sie enthalten weder über noch unter der Erde Ueberreste von Mauern, welche Gebäuden der einen oder andern Art zu Fundamenten gedient haben könnten. Die Plateau's derselben sind nicht einmal umwallt, sie eigneten sich deshalb und weil sie nur eine geringe Anzahl Truppen fassen, nicht zur Vertheidigung; vielmehr zeigt der Augenschein, daß sie durch die Werke umher vertheidigt wurden. Gewiß ein Beweis, daß man darauf zu der Zeit, wo sie errichtet und benutzt wurden, einen nicht geringen Werth legte.

Bei verschiedenen Nachgrabungen auf den Hügeln bis zu 3—4 Fuß Tiefe, die von 1851 bis 1859 unternommen wurden, fand sich fast überall nichts wie reine Erde (Sand und Gemisch von Lehm und Sand aus der nahen Lippe-Niederung), nur an der Westseite des höheren Hügels, etwa 1 Fuß unter der Oberfläche, ein Gemenge von Holzkohlen, Ziegel- und Sandsteinen in kleinen Stücken Am Fuße dieses Hügels wurden auch einzelne Urnenscherben, Stücke von Grünsandstein, röthlichem Sandstein und Lava, auch ein kleines Stück Traß, dann an einem Walle auf dem Grundstück 3 ein bronzenes Plätchen (Mischung: Kupfer und Zinn), anscheinend ein Theil von einer Fibula gefunden Diese Fundstücke, obgleich an sich unbedeutend, ließen doch wieder auf das hohe Alter der Burg schließen.

Im Herbst 1858 wurde auf Anordnung des jetzigen Besitzers Brand, von der Nordseite des höheren Hügels ein Theil von oben bis unten abgegraben. Es zeigte sich nun, daß der ganze Hügel aus aufgefahrener Erde besteht. Die im Jahre

Digitized by Google

1859 fortgesetzten Abgrabungen gaben keine Ausbeute. Im Frühjahr 1860 führte endlich der Zufall zur Entdeckung einer Art Mauerwerk im Innern des Hügels. Herr Brand war gern bereit, in der Stelle, wo es bemerkt worden, weiter nachgraben zu lassen. Als etwa 30 Kubikfuß Erde weggeräumt worden, zeigten sich an der Nord- und Ostseite Mauern. Sie lagen 5 Fuß unter der Oberfläche, 6 Schritte vom nördlichen, 19 Schritte vom östlichen, und eben so weit vom westlichen Rande des Hügels entfernt. An den Außenseiten fand sich reine Erde, nach Innen sah es aus, wie an einer Brandstätte. Massen von Kohlen und weißlicher Asche, rußige, roth gebrannte Sandsteine, in Asche gehüllte ziegelartige Steine und allerhand Sachen kamen nach und nach zum Vorschein. Bald stießen die Arbeiter auf weiteres Mauerwerk, welches die Stätte nach Süden theilweise, nach Westen vollständig umgab. Nach einigen Tagen war ein Raum losgedeckt, 12 Fuß lang und eben so breit, rings um von einer s. g. trockenen Mauer eingeschlossen; an der Südseite findet sich darin jedoch eine Lücke (Oeffnung) von 4 Fuß Breite. Die Mauern bestehen aus schweren an der einen Stelle nach Innen roth gebrannten Bruchsteinen (Grünsandstein), die 2 bis 2½ Fuß hoch lothrecht über einander liegen, aber nicht durch Mörtel verbunden sind. Der Raum am nördlichen Rande des Hügels nimmt etwa den 60. Theil der Oberfläche desselben ein; er hatte eine Decke von dichter, theils lehmartiger theils sandiger Erde, die keine Feuchtigkeit durchließ. Unter der Decke lagen über und neben den Sachen viele Steine von der Form wie Ziegel (Backsteine), aber weit leichter wie solche. Folgende Sachen wurden aufgenommen:[2])

1) Eine eiserne Lanzenspitze, 8 Zoll 10 Linien Rheinl. lang, unten mit einer nach Innen sich verengenden Tülle (Höhlung für den Schaft), 1 Zoll 2 Linien im Durchmesser

[2]) Vgl. die Abbildung in der Anlage.

Digitized by Google

haltend. Sie läuft, 3 Zoll 4 Linien vom untern Ende, 2½ Zoll weit blattförmig aus, dann folgt die eigenthümliche 3 Zoll lange viereckige, etwa 3 Linien dicke Spitze. Die größte Breite des Blattes beträgt 2 Zoll. Fig. 12.

2) Eine Pfeilspitze mit Tülle, blattartig, 3 Zoll 10 Linien lang, 1 Zoll 2 Linien breit. Fig. 10.

Eine desgleichen 3 Zoll 9 Linien lang, 1 Zoll breit.

Eine ähnliche, von welcher die Spitze abgebrochen ist.

Eine Pfeilspitze mit Widerhaken, 3 Zoll lang, 1 Zoll 1 Linie breit; die Haken an den Seiten stehen vom Mittelstheil nur 3 Linien ab und sind 2 Linien länger, wie dieses. Fig. 11. Eine fünfte Pfeilspitze ist verloren gegangen.

3) Zwei vollständig erhaltene Sporen, nicht mit Rädchen, sondern blos mit Stiften, jeder Sporn von überhaupt 4 Zoll 10 Linien Länge, wovon 3 Zoll 5 Linien auf die Scheere (den an den Fuß sich schließenden Theil), 1 Zoll 5 Linien auf den Stift fallen. Die Arme der Scheere, etwas gebogen, stehen, wo sie enden, 3 Zoll, in der Mitte 2 Zoll 4 Linien von einander und haben an beiden Enden zwei kleine Löcher (Oesen); in einer steckt noch ein Stückchen Eisen, anscheinend von einem Kettchen. Der ebenfalls etwas gebogene Stift hat in der Mitte eine viereckige (rautenförmige) Ausdehnung, die an den vier Ecken 2, sonst nur 1 Linie vorspringt; darauf folgt die 7 Linien lange Spitze. Fig. 2.

4) Zwei Hufeisen 3 Z. 10 Lin. lang, 3 Z. 5 Lin. breit,

zwei	„	4	„	2	„	„	3	„	7	„ „
zwei	„	4	„	8	„	„	3	„	8	„ „
ein	„	4	„	9	„	„	3	„	9	„ „
ein	„	4	„	11	„	„	3	„	10	„ „

Die ersten 7 Stück mit drei Nägeln, das letzte mit vier Nägeln an jeder Seite. Alle haben Stollen, aber keinen Griff, keine Furchen für die Nagellöcher; sie dehnen sich an den Stellen, wo die Nägel angebracht sind, etwas aus.

Digitized by Google

In sieben Stücken finden sich die mit länglichen Köpfen versehenen Nägel; in einem fehlen sie. Die Köpfe der Nägel stehen nach unten fast so weit hervor, wie die Stollen. Fig. 7. 8.

5) Ein Schloß, bestehend aus dem Schloßkasten von viereckiger Form, 4 Zoll 9 Linien lang, 5 Zoll 3 Linien breit, und einem Haken (oder einer Klappe) darüber. Dieser ist mit einem Gelenk versehen; durch Zuschlagen desselben wurde irgend ein Raum, ein Koffer oder dergleichen verschlossen. Wahrscheinlich saß das Schloß an einem Koffer, — der Kasten am unteren Theil, der Haken am Deckel. Die Feder, der Riegel ꝛc. sind vom Rost sehr angegriffen. Neben dem Schlosse lagen viele Nägel, zwei Charniere (Haspen) und mehrere Streifen von Bronze oder Kupferblech, augenscheinlich von einem Kofferbeschlage. Fig. 1.

6) Eine stark angerostete Kandare, 4 Zoll 10 Linien lang und 4 Zoll 2 Linien breit. Der Theil, welcher dem Thiere zwischen das Gebiß gelegt wird, nur 3 Zoll 10 Linien breit, also um $^3/_4$ Zoll schmaler, wie der an Kandaren für Pferde, hat in der Mitte eine Falze 3 Zoll 10 Linien lang und an jeder Seite derselben eine $1^1/_2$ Zoll breite Rolle.

7) Zwei Spangen und einige Ringe von Geschirren für Zugthiere Fig. 3. 4. 5.

8) Stücke einer auf der Drehscheibe verfertigten Urne, hellröthlich von Farbe. Der Rand, etwas umgebogen, hatte nach Außen $7^1/_3$ Zoll, nach Innen 5 Zoll im Durchmesser und ist 2 Linien dick Nach unten wird die Wand dünner, das Gefäß weiter; es mochte in der Mitte einen Durchmesser von 1 Fuß haben.

9) Ein kleines irdenes Töpfchen, etwa 3 Zoll hoch, $1^1/_2$ Zoll breit, mit kaum 1 Linie dicken Wänden, anscheinend ein s. g. Thränentöpfchen, — nur unvollständig erhalten.

10) Mehrere Hufknochen, nach der Aussage Sachkundiger, von Maulthieren, zum Theil verkohlt. Ein vollständig erhal-

Digitized by Google

tener Hufknochen iſt 2 Zoll 10 Linien lang und, wo er am ſtärkſten, eben ſo breit. Fig. 6. 8.

Stücke von verkohlten und unverkohlten Bein- und Hufknochen, auch ſchwarz gebrannte Zähne, ſämmtlich von Thieren, fanden ſich in Menge. Alles Nachſuchens ungeachtet war aber keine Spur von Menſchenknochen zu entdecken.

11) Steine von der Form wie Ziegelſteine mit zahlreich eingemengten Bimſteinbrocken, zum Theil anſcheinend an der Luft getrocknet, zum Theil gar gebrannt. Die Steine ſind mehr oder minder porös, und auffallend leicht. Ein vollſtändig erhaltener nicht gar gebrannter Stein iſt 1 Fuß ½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 3½ Zoll dick.

In den Monaten Juli und Auguſt 1860 fanden fernere Nachgrabungen auf beiden Hügeln Statt. An vielen Stellen wurden Gruben geworfen, an andern Bohrverſuche bis zu 7 Fuß Tiefe angeſtellt. Wie die in früheren Jahren angeſtellten blieben auch dieſe Unterſuchungen faſt ganz erfolglos; es kamen weder Mauern noch größere Steine zum Vorſchein, an der Weſtſeite des höheren Hügels jedoch, etwa 30 Schritte von der Grabſtätte auf einem Raume von etwa 40 □Fuß, nur ½ bis 1 Fuß unter der Oberfläche, nicht tiefer:

12) viele Stücke von Ziegelſteinen, zum Theil mit runden und rechtwinkligen Aushöhlungen, Sandſteine 2 bis 10 Zoll lang und breit, einige davon roth gebrannt, Holzkohlen und Scherben von Urnen oder anderen irdenen Gefäßen;

13) eine mit Roſt überzogene Dolch- oder Meſſerklinge, einſchneidig, 5½ Zoll lang, einige Nägel und ein kleiner eiſerner Haken, endlich

14) ein Ueberreſt von einem irdenen Geſchirr ganz eigenthümlicher Art. Daſſelbe, etwas gerundet, wie ein Stück von einer weiten Röhre, iſt von ſehr harter feſter Maſſe, 4 Zoll lang, 2¼ bis 2½ Zoll lang, 7½ Linien dick und oben mit runden radartigen unregelmäßig angebrachten Vertie-

Digitized by Google

fungen geziert. An den Seiten erkennt man deutlich Theile von Oeffnungen oder vielmehr Löchern, welche die Wand durchdringen, eines von 1½ Zoll, drei von ½ Zoll im Durchmeſſer. Nach Außen hat das Stück eine ſchwarzbraune, nach Innen eine ſchmutzig rothe Farbe.

In den Monaten October 1860 und April 1861 wurde die Grabſtätte nochmals unterſucht. Unter den der Stätte angehörenden Steinen fanden ſich:

15) zwei in Feuer roth gebrannte Steine mit Verſteinerungen (Abdrücken von Pecten sp.) an mehreren Stellen. Die Steine haben keine regelmäßige Geſtalt; der ſtärkſte iſt reichlich 6 Zoll lang, 5 Zoll hoch und eben ſo breit.

Nach dem Ergebniß der verſchiedenen bis jetzt vorgenommenen Nachgrabungen enthalten beide Hügel keine andere, als die eine oben beſchriebene Brandſtätte, und an keiner Stelle beigeſetzte Urnen. Die Hügel und die Befeſtigungen neben denſelben ſcheinen der einzigen Brandſtätte wegen angelegt zu ſein. In der Hohenburg iſt alſo ein ſehr merkwürdiges altes Werk erhalten. Unzweifelhaft gehört daſſelbe der vorchriſtlichen Zeit an, ſchwer zu beſtimmen iſt aber, aus welcher Zeit, von welchem Volke es herrührt.

Im Nachfolgenden bringen wir zunächſt eine nähere Beſchreibung der aufgefundenen Antiquitäten und Nachrichten darüber, wo ähnliche Sachen angetroffen ſind.

Zu 1. Die Lanzenſpitze iſt derjenigen ähnlich, welche in dem Dictionnaire des Antiquités Romaines par Antony Rich, traduit de l'Anglais sous la direction de M. Chéruel (Paris 1859) art. Cuspis, Seite 219, abgebildet iſt, mit dem Unterſchied, daß die eigentliche Spitze der Hohenburger Lanze zwei Zoll über das Blatt hinausreicht. Dieſe Spitze, viereckig, iſt gut erhalten, ſcharfkantig, vorn faſt noch ſo ſpitz, wie eine Nadel. Das Eiſen, von vorzüglicher Güte, nimmt nur eine Stahlfeile an. Das Stück hat eine elegante Form.

Digitized by Google

Zu 2. Die zuerſt angeführten drei Pfeilſpitzen, haben mit römiſchen, die in den verſchiedenen Muſeen vorkommen, Aehnlichkeit. Die vierte Pfeilſpitze hat das Eigenthümliche, daß die Widerhaken ſehr nahe am mittleren Theile ſtehen und etwas länger ſind, wie dieſer. Abbildungen ähnlicher Pfeilſpitzen ſieht man u. A. auf Tab. XXII. zu dem Werke „Römiſche Alterthümer in und bei Neuwied" von Dorow.

Zu 3. In dem angezogenen Dictionnaire von A. Rich leſen wir S. 93. Art. Calcar: „... ressemble parfaitement à un autre éperon trouvé à Herculanum; seulement ce dernier à la pointe faite comme une tête de lance, ou en forme de losange. Tous les anciens éperons sont semblables et armés d'un simple aiguillon; ... il n'y avait point d'èperons à molettes." Soviel ſich aus dieſer Beſchreibung entnehmen läßt, haben die Sporen von der Hohenburg mit dem in Herculanum gefundenen Sporn die größte Aehnlichkeit. Nach den Abbildungen bei dem Art. Calcar trugen die Alten die Sporen nicht an der Ferſe, ſondern etwas höher, neben den Knöcheln. — Die Sporen von der Hohenburg konnten, weil die Arme (Schenkel) derſelben eine zu geringe Spannung haben, (nicht weit genug von einander abſtehen) nicht an der Ferſe, ſondern nur, wo der Fuß ſchmaler wird, neben den Knöcheln, getragen werden. Zu bemerken iſt noch, daß unſere Sporen ſehr leicht gearbeitet ſind, jedes Stück wiegt nur drei Loth.

In dem Werke „die vaterländiſchen Alterthümer der fürſtlich hohenzollernſchen Sammlungen zu Sieqmaringen," von Lindenſchmidt (Mainz 1860) finden ſich folgende Nachrichten: „Alle (Sporen aus merovingiſcher Zeit) führen nur einen einfachen wenig aus dem Bügel hervorragenden Stachel. Sie ſind ſämmtlich von nicht ſehr ſtarkem Eiſen, ſelten vollſtändig erhalten ꝛc. — Römiſche Sporen aus Erz und Eiſen von ganz gleichartiger einfacher Bildung ſind zwar neuerdings aufgefunden (auf dem römiſchen Caſtell Saalburg bei Homburg und in

Digitized by Google

Mainz bei dem merkwürdigen Fund antiker Lederſandalen, 27 Fuß tief in einer Moorſchicht), allein die Mehrzahl aller vorhandenen hat einen pyramidalen oder kugelförmigen Stachel aufgeſetzt."

Die in der Moorſchicht gefundenen Sporen hat der Verfaſſer dieſer Schrift beſichtigt und gerade ſo beſchaffen gefunden, wie die Sporen von der Hohenburg.

Die Sporen, welche in dem römiſchen Lager bei Neuwied angetroffen worden, haben auch einen längeren Stachel, der ſich nach der Mitte verdickt, aber nicht viereckig, ſondern rund iſt. Das Alter der Sporen ergeben u. A. die Stellen Virg. Aen. VI, 880, XI. 714.

Zu 4. Die Schenkel der Hufeiſen ſind 8 Linien breit, 2 Linien dick, die Stollen halten von der unteren Fläche des Eiſens an gemeſſen 6 Linien; der Theil der Nagelſpitzen, welcher oben aus dem hornigen Theil der Hufe hervorragte, iſt blos umgebogen, nicht abgefeilt. Die Nagellöcher liegen nicht in der Mitte, mehr nach den äußern Seiten. Das Eiſen iſt von ſehr guter Beſchaffenheit. Immer ſind nur zwei Stück gleich groß und von gleicher Beſchaffenheit, wohl ein ganz ſicheres Zeichen, daß die Thiere, welchen ſie aufgenagelt geweſen, nur an zwei Füßen, (den Vorderfüßen, wie es jetzt noch geſchieht, wenn nur zwei Eiſen gebraucht werden) beſchlagen waren. Zwei Eiſen müſſen ganz in Aſche eingehüllt geweſen ſein, da ſie noch die Farbe davon tragen.

Die durch Aufnageln befeſtigten Hufeiſen ſind länger im Gebrauch, wie man gewöhnlich annimmt. In Deutſchland fand man dergleichen neben Feuerſteinmeſſern und Hämmern (Klemm, Germaniſche Alterthumskunde, S. 134). In Remagen wurden 1852 neben römiſchen Münzen mehrere Hufeiſen gefunden; bemerkt iſt dabei, ſie ſchienen ſpäterer Zeit anzugehören (Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Jahrgang 13, I. S. 208). Beim Ausrotten eines Stück Waldes in der Nähe von Neumark (Thüringen) fanden ſich unzählige

Digitized by Google

Hufeiſen ſeltſamer Form zwiſchen den Wurzeln der älteſten Bäume, ganz oxidirt. (Die Feldzüge des Druſus in dem nördlichen Deutſchland, von Dr. Wilhelm, Seite 76, Note 3.) Das im Grabe des Frankenkönigs Childerich († 481) zu Dornick in Flandern gefundene Hufeiſen hatte vier Löcher an jeder Seite; Stollen und Griffe fehlen. (Man ſ. die Abbildung Tab. 3. der Graphiſch archäologiſchen Vergleichungen des Grafen Wilhelm von Württemberg, bei Nro. 1. des Correſpondenzblattes der deutſchen Geſchichtsvereine, Jahrg. 1861.) Nach Arnkiel, Cimbriſche Heidenreligion S. 164, ſind die älteſten Hufeiſen klein und dünn; ſie haben keinen Griff an den Stollen-Enden, kleine Stollen; Nagellöcher näher nach der Mitte des Eiſens. — Zu der Sammlung des Freiherrn C. von Eſtorff gehört ein Hufeiſen der älteſten Form. (Heidniſche Alterthümer der Gegend von Uelzen, S. 105.) Ferner fanden ſich Hufeiſen: zu Auffel, Obermain-Kreis, Bayern, in einem altdeutſchen Grabe neben Urnen, Knochenreſten ꝛc., und zwar eine Art, die zwiſchen beiden Schenkeln mit Eiſen ausgefüllt war, nach der Zeichnung mit überhaupt 7 Löchern, 3 an jeder Seite, 1 an der Spitze; (Wagner, Alterthümer aus heidniſcher Zeit in Deutſchland, Weimar 1842, S. 96); zu Rockendorf, Reg.-Bezirk Erfurt, in einem Erdhügel von 170 Schritten Umfang bei ganz verroſteten Pfeilen, Urnenſcherben ꝛc. ein halbes Hufeiſen (Ebendaſ. S. 555); in Augsburg neben Scherben römiſcher Gefäße ein Hufeiſen (Anzeiger des Germaniſchen Muſeums 1857 S. 427). [3]) — Die dem Werke „Die vaterländiſchen Alterthümer der fürſtlich hohenzollernſchen Sammlung zu Siegmaringen" von Lindenſchmidt (Mainz 1860) beigefügte Tafel XIV. hat unter den Nummern 17 und 18

[3]) Im Alme-Thale, Kreis Brilon, fanden ſich neuerdings bei Geweihen von Elenthieren alte Hufeiſen. Früher ſollen in der Nähe Hufbeſchläge von Bronze gefunden ſein. (Blätter zur näheren Kunde Weſtfalens, Jahrg. 1861 Nro. 2. — Arnsberg.)

Digitized by Google

zwei Abbildungen von Hufeisen. Das unter 17 iſt den von der Hohenburg ſehr ähnlich. Dieſes Werk enthält Seite 136 folg. eine Beſchreibung eiſerner Radbeſchläge, welche in Gräbern gefunden worden und S. 141 folgende Bemerkung: „Auffallend bleibt es nur, daß man nicht bei allen (Ueberreſten von Wagen) zugleich verläßige Spuren von mitbegrabenen Pferden findet. Die einzelnen Hufeiſen können dafür keine Aufklärung gewähren, da ſie ſelbſt ein bis jetzt noch ungelöſtes Räthſel der Grabforſchung bilden, welches mit dem Verſuche, dieſelbe als ein Zeichen der früheren Beſchäftigung des Beſtatteten, etwa als Schmied, geltend zu machen, keine Erklärung findet. Das fürſtliche Muſeum beſitzt mehrere ſolcher Einzelnſtücke. . . . . Eher als mit allem anderen ſcheinen dieſe Grabesbeigaben mit Vorſtellungen des heidniſchen Aberglaubens zuſammenzuhängen, wie ſie hie und da noch in dem Brauch des Annagelns von Hufeiſen, z. B. auf die Thürſchwelle, nicht ganz verſchwunden ſind. Jedenfalls bedarf die Sache noch weiterer Nachforſchung und Aufklärung.“

Gefunden wurden die abgebildeten Hufeiſen in einem Grabhügel bei Gauſelfingen im Hohenzollerſchen und dabei eine eiſerne Spornſpitze, ein ſchöner eiſerner Dolch und Reſte eines mit Erzknöpfen verzierten Ledergürtels.

In der Sitzung des Geſammtvereins der deutſchen Geſchichts- und Alterthums-Vereine zu München am 20. October 1860 berichtete Herr Bauer von einem Hügelgrabe am Kocher, worin Bronzegegenſtände mit einem kleinen eiſernen Hufeiſen zuſammen lagen. Dagegen wurde u. A. bemerkt, „mit dem Hufeiſen möge es wohl bedenklich ſtehen.“ Herr Bauer replicirt hinſichtlich des Hufeiſens, daß „daſſelbe tief in dem Grabhügel gelegen, und nichts Modernes an ſich gehabt habe ꝛc.“ (Correſpondenzblatt des Geſammtvereins der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine, 1860 S. 125. 126.)

In dem trocken gelegten Theile des Laacher Sees findet ſich eine große Menge kleiner Hufeiſen. Sie ſind wie die von

Digitized by Google

der Hohenburg mit ſechs Löchern (drei an jedem Schenkel) verſehen, aber nach der Mitte breiter und an den Stollenenden weit ſchmaler, hier jedoch dicker, höher. Die Landleute, welche ſich die Kleinheit der Eiſen nicht erklären können, haben die Sage verbreitet, die Hunnen hätten bei ihrer Invaſion über den zugefrornen See reiten wollen, das Eis ſei aber gebrochen und der See habe Mann und Roß verſchlungen.

Auf dem Augſtfelde bei Hohenrein ſind ebenfalls mehrere kleine Hufeiſen gefunden worden. Von dieſen Eiſen, wie ſie z. B. auch zu München-Buchſee vorkommen, ſagt Dr. Uhlmann im Anzeiger für Schweizeriſche Geſchichte und Alterthumskunde, daß ſie von einer kleinen Race Pferde herrühren und um das doppelte kleiner ſein, als die modernen Hufeiſen.

Unter den an der Binger-Brücke (über die Nahe) im Jahre 1859 ausgegrabenen Gegenſtänden kommt auch ein Hufeiſen vor. Die meiſten der dort gefundenen Steine gehören dem dritten oder dem Ende des zweiten Jahrhunderts an. (Mittheilungen des Herrn Gymnaſial-Oberlehrers Dr. Freudenberg in Bonn.)

Der verſtorbene Profeſſor Dr. Dieffenbach in Friedberg (Wetterau) hat eine Sammlung von Alterthümern hinterlaſſen, unter welchen auch Hufeiſen vorkommen, die eine Länge von 4½ bis 4⅔ Zoll, an jeder Seite vier Löcher für Hufnägel in Furchen haben, und aus dem Mittelalter herzurühren ſcheinen, — außerdem ein Bruchſtück (die Hälfte) von einem Eiſen mit nur drei Löchern, worin ſich ein Nagel erhalten, herrührend aus der Kaiſergrube (Blei- und Silberbergwerk) am Winterſtein, 2 Stunden nordweſtlich von Friedberg. Zur Sammlung gehört ferner die Abbildung eines in einer Torfgrube bei Reckenberg (Oberheſſen) gefundenen, 4¼ Zoll langen, 3½ Zoll breiten Hufeiſens mit drei Löchern für Nägel, ohne Furchen. (Mittheilung des Herrn Archivars Dr. Habel zu Schierſtein.)

Aus der Schrift „die Funde an römiſchen und anderen Alterthümern auf dem Roſenau-Berg zunächſt bei Augsburg

Digitized by Google

in den Jahren 1841 und 1845" von dem Königlichen bayerischen Regierungs-Director Dr. von Raiser entnehmen wir folgende Stelle: „Noch andere Varia an Fundstücken waren:

„9. Ein Pack mit Hufeisen, welche nicht römisch sind, und mit Fragmenten von solchen (sie wurden bei Fundirung der Widerleger der Bahnbrücke über die Wertach ausgegraben)." Weshalb die Eisen nicht als Römische angesehen werden können, welche Größe und Gestalt sie haben, ist nicht angegeben.

Auf bewaldetem Gebirgssattel des Taunus, nahe an der Landstraße, die von Homburg nach Usingen führt, liegt, von ersterem Orte 1½ Stunden entfernt, die Saalburg, ein mächtiges Römer-Castell. Es gehört zu den Befestigungen jener ausgedehnten verschanzten Grenzlinie, die unter dem Namen des Pfahlgrabens (Limes imperii romani) bekannt, die römischen Eroberungen gegen die kriegerischen Germanen schützte." (Dr. Joh. v. Hefner, die Saalburg bei Homburg. S 1.)

„Im landgräflichen Schlosse in Homburg ist eine Sammlung von Alterthümern, die bei den Ausgrabungen auf der Seelburg zu Tage kamen, angelegt." (Eben daf. S. 5.) Unter den Alterthümern kommen auch Hufeisen vor, über welche folgende Beschreibung vorliegt:

„Jedes Hufeisen hat 6 Löcher (an jeder Seite 3) zu Nägeln, — in einem stecken sogar noch 5 Nägel, welche ziemlich unseren Hufnägeln gleichen, nur nicht so glatt und so schwer wie die jetzigen sind. Beim Beschlagen scheinen die Spitzen der Hufnägel nicht abgefeilt zu sein, indem die angeführten 5 Nägel oben, (so weit sie aus dem Huf herausragten) bloß umgebogen worden. Die Eisen sind leicht, nicht sehr accurat gearbeitet, – die Nägel vollständig erhalten und noch spitzig. Die Stollen ¾ Zoll haltend, (die Dicke des eigentlichen Eisens mitgerechnet) laufen nach unten etwas spitz aus." Nach einer Handzeichnung sind die Eisen 4¾ Zoll lang, 2⅔ Zoll breit und ganz so beschaffen, wie die größeren von der Hohenburg.

Digitized by Google

Alles, was bisher in den Trümmern der Seelburg gefunden worden, rührt von den Römern her. Die angezogene Schrift von v. Hefner und ältere, u. A. die von Elias Neuhof „Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe," (Hanau 1777) geben darüber Auskunft. Es kann also wohl nicht beſtritten werden, daß die Saalburger Hufeiſen auch von den Römern herrühren, mit anderen Worten, daß bei den Römern Hufeiſen, durch Nägel an den Huf befeſtigt, in Gebrauch waren.

Gewöhnlich wird angenommen, die Römer hätten Hufeiſen mit Nägeln erſt mehrere Jahrhunderte nach dem Beginn unſerer Zeitrechnung angewendet. Es mag dahin geſtellt bleiben, ob ſie die Pferde mit ſolchen Hufeiſen verſahen; wir haben hier nur zu unterſuchen, ob ſie bei den Maulthieren, die als Zugthiere gebraucht wurden, in Anwendung kamen. Nachweisbar hatten die Römer zwei Arten von Schutzmitteln für die Hufe der Zugthiere, die solea sparthea, Sohle mit Riemen oder Schnüren zum Feſtbinden an den Fuß, und die solea ferrea, Eiſenſohle. Von letzteren ſagt Catull Ged. 17 „wie das Maulthier ſeine Eiſenſohle im Koth ſtecken läßt"; Sueton, Plinius und Dio Caſſius führen an, daß die Maulthiere des Kaiſers Nero mit ſilbernen, die ſeiner Gemahlin und einer Geliebten gar mit goldenen Sohlen verſehen geweſen ſein. (Suet. Nero, 30, Plinius Hist. natur. 33, 49, Dio 62, 28.) Sueton erzählt auch in der Lebensbeſchreibung des Kaiſers Veſpaſian, daß deſſen Maulthiertreiber unterwegs abgeſtiegen ſei, (Halt gemacht habe) um die Maulthiere beſohlen zu laſſen (mulas calceare), wie er, der Kaiſer, aber vermuthete, um einem Menſchen, der ſich wegen eines Rechtshandels an ihn wenden wollte, Gelegenheit zur Audienz zu verſchaffen. Vegetius (de re veterinaria) ſchreibt in dem Artikel über Hüfteverſtauchung vor, man ſolle dem kranken Thiere ein Eiſen mit einer Kugel darunter, wenn aber eine eiſerne Sohle nicht zu haben ſei, eine solea sparthea mit einer Rolle darunter an den geſunden Fuß

Digitized by Google

befeſtigen, weil es dann damit nicht feſt auftreten könne und genöthigt ſei, mit dem kranken Fuße aufzutreten.

Von Manchen wird behauptet, auch die solea ferrea ſei nicht mit Nägeln, ſondern durch Riemen oder Schnüre an den Fuß befeſtigt worden. Leute, welche mit Zugthieren umgehen, wollen davon nichts wiſſen. Man denke ſich auch bloß angebundene Eiſen; — wie lange würden ſie, noch ſo feſt angeſchnürt, an den Hufen ſitzen ohne abzufallen, oder zu lockern? In Dinglers politechniſchem Journal Band XXVII. Heft 5 S. 396 wird darüber geſagt:

„Gesner meint, daß dieſe Eiſen (solea ferrea) nicht aufgenagelt waren, ſondern eine Art Pantoffel geweſen ſind. Das mag vielleicht bei den goldenen und ſilbernen der Fall geweſen ſein, ſchwerlich aber bei den eiſernen.“ In Jahn's Jahrbüchern für Philologie ꝛc. Band 6, Heft 3, S. 366 wird dazu bemerkt: „Beſſeres hat ſchon Bertrand in Gubitz Geſellſchafter, Jahrg. 1821, Bemerker Nro. 6, gegeben und aus einer alten Münze, die ſich in Patin und Berger's Thesaur. Brandenburg. II. 597 Nro. 6 und in Eckhels Doctr. numm. veter. VIII, 316 findet, bewieſen, daß die Alten nicht bloß den Eiſenſchuh, ſondern auch das Hufeiſen kannten.“

Als Beweiſe dafür, daß die Römer keine aufgenagelte Hufeiſen gehabt, werden angeführt:

a. Auf keinem Denkmal finden ſich Thiere mit ſolchen Hufeiſen dargeſtellt.

Ueberſehen wird dabei, daß auf den Denkmälern Thiere mit angeſchnürten oder angebundenen Hufeiſen ebenſo wenig vorkommen, dieſe aber weit eher erkennbar ſein müßten und zwar nicht bloß bei ſpringenden, ſondern auch bei ſtehenden oder langſam fortſchreitenden Thieren. Perſonen mit angeſchnürten Sohlen zeigen die römiſchen Bildwerke häufig.

Wir laſſen es, wie ſchon bemerkt, dahin geſtellt, ob die Römer ihre Pferde mit aufgenagelten Hufeiſen verſahen. Den oben angeführten Stellen zufolge brauchten ſie die Eiſen nur

Digitized by Google

für die Maulthiere. Dieſe werden meiſt nur ſtehend oder gehend, nicht ſpringend, dargeſtellt. Die Hufeiſen der ſtehenden oder gehenden Thiere erkennt man kaum, deshalb konnten die Bildhauer ſie nicht gut bemerkbar machen. Zudem ſieht man Maulthiere auf antiken Bildwerken nur ſelten.

b. Die Wörter, welche von den Römern für „anbringen" der „solea ferrea" gebrauchten, „induo" und „calceo", ſollen nur „anziehen" und „beſchuhen", nicht „befeſtigen" oder gar „aufnageln" andeuten.

Dieſer Beweis ſcheint wichtiger. Inzwiſchen, wie vielfach werden nicht andere lateiniſche Zeitwörter gedeutet! Kraft, Deutſch-Lateiniſches Wörterbuch, gibt „beſchlagen" mit „induo" wieder, und führt noch bei Hufeiſen an: „equo soleam ferream induere".

c. Die angeführte Stelle in Sueton (Vespasian) ſoll darthun, daß das Beſohlen der Maulthiere nicht lange habe dauern können, weil der Treiber nur für einen Supplicanten habe Zeit gewinnen wollen, in kurzer Zeit das Beſchlagen der Thiere aber nicht möglich geweſen ſei. Der Mann hatte einen Rechtshandel vorzutragen. Konnte er damit ſobald fertig werden, erlangte er auch gleich Audienz? Und, wie viele Maulthiere gebrauchte Veſpaſian auf der Reiſe? Derſelbe war ein habſüchtiger, wahrſcheinlich auch ſparſamer Mann; er wird nicht großen Aufwand gemacht, nicht viele Thiere auf Reiſen gebraucht haben. Ohne Zweifel hatte man die Eiſen zur Hand, es bedurfte nur des Befeſtigens an die Hufe. Erfolgte, wie angenommen wird, das Beſchlagen ſtets, wenn der Weg durch ein ſchwieriges Terrain führte, ſo war darin gewiß eine große Fertigkeit erlangt. Es fragt ſich auch noch: ob bei der Gelegenheit alle Thiere vollſtändig neu mit Eiſen verſehen werden mußten. War nicht vielleicht bloß ein Aufnageln einiger abgefallener, das Befeſtigen locker gewordener, das Ausbeſſern beſchädigter Eiſen erforderlich?

Digitized by Google

Man hört jetzt auch wohl ſagen, die Pferde müſſen beſchlagen werden, ohne daß an etwas Anderes als an ein Ausbeſſern des Beſchlages gedacht wird.

Mehr wie dieſe Gegengründe gilt uns der ſchon berührte Umſtand, daß bloß angebundene Eiſen ihren Zweck gar nicht oder doch nur auf ganz kurze Zeit erfüllen können. Die solea, deren ſich die Römer für ihre Perſon bedienten, war nicht größer, wie die Sohle unſerer jetzigen Schuhe oder Stiefeln, gleich den Sandalen der Kapuziner, — ſie deckte nur den unteren Theil des Fußes. Weil die Römer das Eiſen für die Hufe der Maulthiere auch solea nannten, iſt anzunehmen, daß es von ähnlicher Größe war, nur ſo weit reichte, wie der untere Theil des Hufes, und Niemand wird zugeſtehen, daß ein ſolches Eiſen ſich durch Anſchnüren auch nur einigermaßen genügend befeſtigen ließ. Man betrachte Zugthiere, die eine ſchwere Laſt zu bewegen, ſchwierige Stellen zu überwinden haben, wie ihre Hufe mit aller Kraft den Boden faſſen, und man wird ſich bald überzeugen, daß bloß angebundene Eiſen nicht haften bleiben können.

In der Mitte des erſten Jahrhunderts unſerer Zeitrechnung hatte man in Rom Eiſen für Maulthiere. — Die Wagen, welche die Römiſchen Heere auf den weiten Kriegszügen mit ſich führten, wurden von Maulthieren gezogen (Veget, de re milit. II. 25), auch ſonſt benutzte man dieſe Thiere häufig als Zugthiere. Und es ſollte den Römern die einzig dem Zweck entſprechende Art des Befeſtigens der Eiſen verborgen geblieben ſein? — Die Deutſchen gebrauchten nachweisbar im 5. Jahrhundert, wahrſcheinlich ſchon früher, aufgenagelte Hufeiſen. Läßt ſich denken, daß die Römer ſie nicht ebenſo bald, nicht früher, gekannt hätten?

Einige halten die solea ferrea für eine mit Eiſen beſchlagene Sohle von Leder. Würde eine ſolche nicht solea ferrata genannt ſein? Andere meinen, ſie ſei eine Art Pantoffel

Digitized by Google

oder Schuh geweſen. Sollte man ſie dann nicht crepida oder calceus genannt haben?

Die solea sparthea wurde angebunden; ſie kam nur in Anwendung, wenn der Huf eines Thieres krank oder beſchädigt war. So verwahrt man jetzt auch verletzte oder kranke Hufe durch Umbinden von Tüchern oder dergleichen.

Was für kranke Thiere geeignet war, die im Stall ſtanden, oder ſich nur wenig bewegten, paßt gewiß nicht für Thiere, die unter fortwährender Anſtrengung auf ſchwierigen Wegen weite Touren zurücklegen mußten.

Wie ſchon mehrfach bemerkt, laſſen wir es hier unerörtert, ob die Alten ſchon in den erſten Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung den Hufbeſchlag bei Pferden in Anwendung brachten. Die vorliegenden Nachrichten ergeben nur, daß die Hufe der Maulthiere gegen Verletzung und Abnutzung durch Eiſen geſchützt wurden. Man mußte auch zunächſt darauf kommen, das Schutzmittel für dieſe Thiere in Anwendung zu bringen, da bekanntlich die Hufe derſelben viel eher leiden, als die der Pferde.

Zu 5. Die Klappe des Schloſſes war vom Schloßkaſten abgeſondert, ſie hat am untern Ende einen hohlen Zapfen, der in eine Oeffnung des Kaſtens paßte, worin ſich, wenn er hineingedrückt wurde, ein Riegel ſchob. Das Eindrücken des Zapfens bewirkte alſo die Verbindung zwiſchen der Klappe und dem Kaſten. Eine Feder im Innern des Kaſtens iſt gekrümmt und ſieht einem Angelhaken ähnlich; dieſe Feder drückte auf den Riegel und hielt denſelben feſt. Wenn das Schloß abgeſchloſſen werden ſollte, ſchob der nicht mehr vorhandene Schlüſſel den Riegel in die Höhlung des Zapfens; wollte man das Schloß öffnen, brachte eine Umdrehung des Schlüſſels nach entgegengeſetzter Seite den Riegel aus der Höhlung.

Die Klappe hat unten nach der Außenſeite noch einen Ring von 6 Linien im Durchmeſſer, derſelbe diente zum Aufheben der Klappe, wenn das Schloß geöffnet wurde.

Digitized by Google

Schlöſſer von ähnlicher Art ſind in dem römiſchen Lager bei Neuwied gefunden. Man ſiehe das Werk „Römiſche Alterthümer in und um Neuwied" von Dr. Dorow (Berlin 1826) und die Tafel XX. Nro. 1. 2. 3. dazu. Bei den Neuwieder Schlöſſern ſitzt jedoch oben an der Klappe ein Schubriegel, der hin und her bewegt werden konnte, und die Schloßkaſten bilden ein regelmäßiges Viereck, wogegen die Klappe zu dem Schloſſe von der Hohenburg feſtgenagelt war (ohne Zweifel an den Deckel eines Koffers) und der Kaſten auch viereckig iſt, aber an den vier Ecken etwas ſpitz ausläuft. — Der Schlüſſel zu dieſem Schloſſe muß mit einem Zapfen, deſſen Bart mit einem Einſchnitt verſehen geweſen ſein; man ſieht im Innern des Kaſtens noch die Tülle, in welche der Zapfen paßte und ein Eiſen von der Geſtalt eines Halbkreiſes, worin der Einſchnitt des Bartes griff.

Unter den Abbildungen der Gemälde ꝛc., welche in Herkulanum und umliegenden Gegenden gefunden worden, herausgegeben von Kilian (Augsburg 1777), kommt Theil II. Nro. 2 eine vor, worauf eine capsa mit einem Schloſſe dargeſtellt iſt. Dieſes Schloß hat dieſelbe Geſtalt wie das von der Hohenburg. In dem Dictionnaire von Rich findet ſich bei dem Art. „Capsa" ein ähnliches Schloß abgebildet; der Schloßkaſten ſitzt am unteren Theile, der zur Aufnahme von Büchern oder dergleichen beſtimmt iſt, die Klappe mit dem Griff am Deckel. Der Art. „Clavis" enthält folgendes: „Petite clef, que portait, la maitresse de la maison, ou dont on se servait pour fermer des cabinets, des armoires, des écrins, des cassettes pour les livres ou l'argent, (voy. Capsa) ou l'on distingue le serrure et le morraillon etc." Genug, daß die Römer Schlöſſer von derſelben Art hatten, wie das unter 5 beſchriebene.

Das Schloß, die Charniere, Nägel und die Streifen von Bronzeblech rühren wahrſcheinlich von einem Koffer her. Die große und die kleine Urne werden in dem Koffer beigeſetzt ſein;

Digitized by Google

das Holz iſt im Laufe vieler Jahrhunderte vermodert und bis auf die letzte Spur verſchwunden, nur die metallenen Theile haben ſich erhalten.

Wir machen hierbei auf folgende Stelle in dem Werke: „Sépultures gauloises, romaines et normandes, par Msr. L'Abbé Cochet“ (Rouen 1857) aufmerkſam:

„Die Gefäße, jetzt bloß und ohne Schutz waren meiſt in hölzernen Kiſten beigeſetzt worden, wovon man hier ſo wie in allen Gräbern aus der Zeit der erſten Römiſchen Kaiſer noch die Nägel antrifft.“ (Ces vases . . , avaient jadis été deposés dans cette terre, enfermés dans des caisses de bois, dont on rencontre les clous ici comme dans toutes les incinerations du Haut-Empire). Das Vorkommen der Nägel in Römiſchen Gräbern iſt überall bemerkt. Ausführliches darüber gibt eine Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Braun, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande Heft XVII. S. 117 f. Darin wird aus einem Werke des franzöſiſchen Alterthumsfreundes Herrn de la Saussaie folgende Stelle mitgetheilt: „Les clous se trouvent si communément dans les cimetières gallo-romains, — que leur présence annonçait ordinairement l'approche d'un dépôt funéraire“. Man ſiehe auch Heft XXI. S. 22 f.

Zu 6. und 7. Die Kandare, der Form nach für ein Zugthier beſtimmt, kann wegen ihrer geringen Breite nur ganz kleinen Pferden oder Maulthieren angelegt geweſen ſein.

Nach den Bemerkungen zu 4 iſt anzunehmen, daß die 8 Hufeiſen von vier Zugthieren herrühren, die Grabſtätte alſo die Ueberreſte von vier Thieren enthielt. Dennoch wurde nur dieſe eine Kandare und keine Trenſe, von dem, was zum Geſchirr gehörte, als Spangen und Ringe nur Weniges angetroffen. Wahrſcheinlich war, als die Thiere getödtet und auf den Scheiterhaufen geworfen wurden, zufällig nur eins angeſchirrt.

Zu 8. und 9. Die Ueberreſte der größeren Urne haben die Farbe hellrother Ziegel; im Bruch zeigt ſich dieſelbe Farbe,

Digitized by Google

nur an einigen wenigen Stellen ſind in der Mitte der Wand ſchwärzliche Fleckchen bemerkbar. Die Urne war nach der Außenſeite nicht glaſirt oder abgeglättet; die Stücke fühlen ſich etwas rauh an, wie z. B. die beſſeren Dachziegel. Der innere Theil iſt von Aſche weiß grau gefärbt.

Der zu dem kleineren Töpfchen verwendete ſehr feine Thon iſt von weißer Farbe ungefähr dem unſeres feinſten Steinguts gleich. An der Außenſeite des Töpfchens laſſen ſich noch Spuren von Glaſur erkennen. Weil ſeine Wände nach Innen faſt ganz weiß ſind, darf man annehmen, daß es keine Oele oder andere Fettigkeiten enthalten hat

Leider war der Verfaſſer dieſer Schrift gerade nicht zugegen, als beide Stücke gefunden und aus der Grabſtätte genommen wurden.

Zu 11. Die in der Grabſtätte vorgefundenen ziegelartig geformten Steine ſind, nachdem ſie von Sachkundigen unterſucht worden, als Stücke Traß erkannt. Dr. W von der Mark in Hamm ſpricht ſich darüber dahin aus:

a. Ueber die Stücke, welche anfangs als an der Luft getrocknete Ziegel angeſehen wurden: „Es iſt Traß mit zahlreichen, bis Nuß großen Bimſteinbrocken, kleinen geröſteten Thonſchieferſtücken, der Quarz, viele kleine blaue Hauyn-Kriſtalle, Augit und Sanidin enthält."

b. Die Stücke, welche gebrannte aber ſehr poröſe Ziegel (Backſteine) zu ſein ſcheinen, deren Leichtigkeit auffiel, werden beſchrieben als: „Im Feuer (in der Glut des Scheiterhaufens) veränderter Traß, deſſen Bimſteinbrocken zu einer dichteren glaſigen Maſſe zuſammen geſintert ſind, die nun, natürlich an Volumen verringert, die urſprüngliche Höhlung nicht mehr füllte, — ſo mit Leichtigkeit herausfallen konnte. Sichtbar iſt noch Augit, Hauyn, Thonſchiefer und Grauwackenbröckchen, letztere von feinen Quarzgängen durchzogen."

Traß kommt bekanntlich in Weſtfalen nicht vor.

Digitized by Google

Zu 12 bis 14. Dieſe bei den ſpäteren Nachgrabungen gefundenen faſt nur aus Bruchſtücken beſtehenden Sachen lagen, wie oben ſchon bemerkt worden, nur ½ bis 1 Fuß unter der Oberfläche. Sie werden bei Errichtung der Grabſtätte von den mit dem Auftragen der Erde beſchäftigten Leuten gebraucht und dann zurückgelaſſen ſein; abſichtlich vergraben ſind ſie wohl nicht. Von den Sachen, welche die Grabſtätte ſelbſt enthielt, ſind ſie durchaus verſchieden. Eins dieſer nachträglich gefundenen Stücke (Nro. 14 oben) verdient Beachtung, nämlich das von einem irdenen Geſchirr mit den Löchern und radartigen Verzierungen. Sein ſchmutzig ſchwärzliches Ausſehen läßt vermuthen, daß es von einem Geſchirr zum Backen oder Braten herrührt. Einigermaßen darauf anwenden läßt ſich, was Rich in dem mehrfach angeführten Dictionnaire über „Clibanus“ ſagt: „Vase couvert, plus large au bas, qu'au haut (Columell. V, 10, 4), et percé tout autour de petits trous (Dioscur. II. 81 et 96); il était employé a des usages divers, mais plus particulièrement à cuire du pain. Pour s'en servir, on l'enveloppait de cendres brulantes, dont la chaleur pénétrait à travers les trous avec une température plus régulière et plus égale que n'aurait plus l'être celle du four ordinaire. Ces vases étaient surtout en potterie etc.“

In den Lagern wurde Brod in ſolchen Geſchirren gebacken (v. Cilano, römiſche Alterthümer Th. III. S. 590; hier wird jedoch angenommen, ſie ſeien von Eiſen verfertigt geweſen.) — Die Verzierungen auf der Außenſeite des Bruchſtücks ſtellen Rädchen mit 4 Speichen dar. Aehnliche Verzierungen, aber mit mehr Speichen oder Streifen hat ein kleines bei Hamm 10 Fuß tief in der Erde gefundenes gehenkeltes Töpfchen von weißem ſteingutartigem Thone, — auch ein kleiner bei Heimersheim gefundener Römiſcher Krug. (Wagner Handbuch der Alterthümer, Figur 549.) Uebereinſtimmend mit den Verzierungen auf den Scherben (Nro. 14) ſind die, welche ſich auf

Digitized by Google

alten, in Bonn aufgedeckten römiſchen Mauern und in Neuwied auf Scherben finden. Man ſiehe darüber Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft IV. S. 127 und Tab. XVI. Nro. 14 zu dem Werke: „Römiſche Alterthümer in und bei Neuwied" von Dorow. — Die Scherben Nro 3, 15, 16, auf der oben angezogenen Tafel und die auf Tafel XXVI. Nro. 1 haben auch ähnliche Verzierungen, nämlich Rädchen mit 8 und mehr Speichen. Letztere ſtimmen genauer mit den auf dem vorerwähnten bei Hamm gefundenen Töpfchen.

Die unter 12 oben angeführten Stücke rühren augenſcheinlich von irdenen Röhren her; ſie ſind zum Theil von Ruß geſchwärzt. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß, wo ſie gefunden worden, (an der Weſtſeite der Hohenburg) eine Art Kochſtelle eingerichtet geweſen iſt, die herdartig angelegt war; die Röhren mochten dazu dienen, dem Rauch Abzug zu verſchaffen.

Zu 15. Der St. Annenberg bei Haltern an der Lippe, auf dem ſich Ueberreſte eines römiſchen Lagers finden, die in verſchiedenen Werken beſchrieben ſind, u. A. in der Zeitſchrift des weſtfäliſchen Vereins für Geſchichte und Alterthumskunde, Jahrgang 1859, S. 239 f. und die nördlich an dieſen Berg grenzenden Höhen enthalten die Steinart (Quarz-Knauer), zu welcher die in der Grabſtätte gefundenen Steine gehören. Dieſe Steinart kommt bloß dort, in keiner anderen Gegend Weſtfalens, auch nicht im Rheinlande vor. Seit 30 Jahren benutzt man die Steine zum Chauſſeebau, und erſt ſeitdem ſind die vielen Verſteinerungen darin, Pinna quadrangularis, Abdrücke von Pecten sp. ꝛc, bekannt. — Haltern liegt von Herringen 7 bis 8 Meilen entfernt.

Wie kamen Steine von der Anhöhe bei Haltern in die Grabſtätte auf der Hohenburg? Daß die Steine ſchon zu der Zeit in der Stätte waren, als darin ein Scheiterhaufen loderte, kann, weil ſie durch und durch roth gebrannt ſind und auch

Digitized by Google

deshalb nicht bezweifelt werden, weil sie, sowie die übrigen in der Stätte gefundenen Sachen unter einer fünf Fuß hohen Erddecke lagen, an der sich keine Spur von Verletzung fand.

Das Plateau des St. Annenberges ist von den Römern zu einer Lagerstätte benutzt worden; seitdem lag es wüst. Die Vermuthung spricht deshalb dafür, daß nur zur Römerzeit die Steine von dem Berge nach der Hohenburg gebracht sein können. Eine Verbindung zwischen beiden Punkten bezeugen sie jedenfalls.

Bemerkungen zu der beigefügten Tafel.

1. Der bei dem Schlosse abgebildete Schlüssel ist nicht auf der Hohenburg, sondern in einiger Entfernung davon,
2. die größere Speerspitze auch nicht auf der Hohenburg, sondern bei Beckum gefunden.

Digitized by Google

VI.

Zur Münzkunde.

Ueber den

Villerbecker und einige andere Münzfunde neuerer Zeit.

Von

H. Geisberg, Gerichts-Aſſeſſor.

1. Der Münzfund bei Rheine.

Die Reihe der Münzfunde aus dem letzten Jahrzehnt eröffnet der von Rheine. Auf dem Kevenbrinks Kolonate in der Bauerſchaft Bentlage wurden am 21. Februar bez. 11. März 1853 in dem hohen Ufer des Devesbaches zwei Krüge mit Münzen aufgefunden. Der größere Krug enthielt 5605 Denare, der kleinere 45 franzöſiſche Turnoſe und 1303 Denare. Nach der Beſchreibung, welche von den Gebrüdern Weddige über dieſen „Münzfund bei Rheine an der Ems“ (Münſter bei Regensberg 1855) veröffentlicht iſt, befinden ſich darunter Denare von mehr als fünfzig Münzherrn; es ſind vertreten: die deutſchen Kaiſer: Friedrich II., Rudolf von Habsburg, Heinrich VII., Ludwig von Baiern und Karl IV., alſo aus einer Zeit von 1212–1378, die Könige von Frankreich: Ludwig IX. und Philipp der Schöne (1226–1318), Kölner Erzbiſchöfe aus dem Zeitraume von 1275–1362, Äbtiſſinnen von Herford 1128–1292, Biſchöfe von Lüttich (1282–1292), von Paderborn (1247–1277), von Uetrecht (1249–1267), ſodann die Biſchöfe von Münſter: Dietrich von Iſenburg, Gerhard von der Mark, Everhard von Dieſt, Otto III. von Rietberg, Konrad I. von Berg, Ludwig II. von Heſſen (1218–1357), Osnabrücker Biſchöfe: Gerhard v. d. Lippe, Engelbert von Iſenburg, Konrad II. von Rietberg, Ludwig von Ravensberg, Gottfried von Arnsberg und Johann II. gnt. Hoet (1187–1366); von

Digitized by Google

weltlichen Fürſten und Herren: die Grafen von Holland (1163—1299), Herzoge von Brabant (1248—1354), Grafen von Flandern, Geldern, Looz, Luxemburg, Kleve, Jülich, Ravensberg, Lippe und von der Mark.

Der größte Theil der Münzen ſtammt aus den Prägen des Biſchofs Ludwig von Münſter, 1310–1357, nämlich 5464 Denare; nächſt ihm fallen auf die Osnabrücker Biſchöfe: Gottfried von Arnsberg (1324—1349) 330 Denare, auf Johann II. (1349—1366) 279 Denare, auf die Grafen von Holland 404 Denare, die deutſchen Kaiſer 73 Denare und auf die Könige von Frankreich die 45 Turnoſen, während der Reſt von etwa 300 Denaren ſich auf die übrigen 50 Münzherrn vertheilt.

Die Lage des Fundorts zwiſchen Münſter, Osnabrück und Holland entſpricht dieſer Vertheilung; die Verbindung unſers Landes mit Holland erſcheint als bedeutend und lange beſtehend. Es courſirten Münzen aller benachbarten Länder. Wie weit das Recht der Landesherrn, im Lande nur eigene Münzen zu dulden und die des Vorgängers zu widerrufen, hier im Lande zur Anwendung gekommen, läßt ſich freilich nicht genau feſtſtellen. Wenn die Zeit, in welcher der Schatz vergraben wurde, in die ſpäteren Regierungsjahre des Biſchofs Ludwig von Münſter (1310–1357) fällt, ſo finden wir allerdings von ſeinen Vorgängern ſowie von den älteren Fürſten anderer Länder verhältnißmäßig nur wenige Münzen; nach dem Kataloge machen einzig die Grafen von Holland eine Ausnahme, ſofern 193 Münzen in die Regierungszeit Floris IV. (1223—1234) geſetzt ſind. Die hohe Zahl von Denaren Biſchofs Gottfried von Osnabrück (330 Stück) erklärt ſich bei der Annahme, daß das Vergraben des Schatzes in die erſten Regierungsjahre ſeines Nachfolgers Johann II., von welchem ſich 279 Denare vorfinden, alſo etwa um das Jahr 1350 falle.

Die Münzen des Rheiniſchen Fundes ſind am 21. September 1857 zu Münſter verſteigert worden; einen bedeutenden Theil der Weſtfäliſchen Münzen hat das Muſeum des Vereins erworben.

Digitized by Google

2. Der Billerbecker Münzfund.

Auf dem Hofe des Schulzen Frenking auf der Beerlage (im Kirchspiel Billerbeck, Bauer'chaft Temming, etwa 5 Stunden von Münſter) war man am 26. April 1854 beſchäftigt, den Bauſchutt eines abgetragenen Speichers zu räumen, auch von der Grundfläche, um den Hof zu ebnen und einen Graben zu füllen, einige Fuß Erdreich abzutragen. In dieſem Abtrage, der aus Erde, Steinen und Bauſchutt beſtand, fand man etwa 2½ Fuß tief zwei irdene Geſchirre, in deren einem ſich 84 Goldmünzen, in dem andern 420 Silbermünzen befanden, letztere von verſchiedener Größe, meiſtens wie Fünfgroſchenſtücke, andere wie Zehn- oder Zweigroſchenſtücke.

A. Die Goldmünzen ſind durch den General-Direktor der Königlichen Muſeen von Olfers faſt ſämmtlich für die Königl. Münzſammlung in Berlin erworben. Das uns gütigſt mitgetheilte Verzeichniß folgt nachſtehend:

I. Von Baſel:

1. König Friedrich III. 1440—1452.

Av. Reichsapfel; fridericus romanorum rex.

Rev. Gekrönte Muttergottes; monet = no basilien.

II. Von Heidelberg:

2. Pfalzgraf Friedrich I. Herzog von Bayern. 1449—1476.

Av. Chriſtus thronend frid' c' per dux bava'.

Rev. Gothiſches Kreuz mit 4 Wappen in den Winkeln, mone'. nova. aurea = heidel.

III. Von Bacharach:

3—4. Pfalzgraf Ludwig IV. 1439—1449.

Av. Der Pfalzgraf ſtehend mit Schwert in der Rechten, ludvic' c. p. r'. dux ba'.

Rev Wappen moneta nova aurea ba'. (2 Stück)

5. Ebenſo, nur auf dem Rev. bac' ſtatt ba'.

6. Av. s. Petrus ludwic' c. p. r' dux ba'.

Rev. Wappen mon. nov' aurea ba.

Digitized by Google

7—10. Av. Kreuz auf welchem der Wappenſchild, ludv' c' p' r' dux bavar.
Rev. 3 Wappenſchilde im Dreieck geſtellt, moneta nova aurea ba' (4 Stück).

11. Wie vorher.
Av. ludv' c' p' r' b. mo' b'
Rev. moneta nova aurea ba'

12. Av. ludv' c' p' r' dux b mo' b'
Rev. moneta nova aurea ba'.

13. Av. ludv' c'. p'. r'. dux b' mo' b.
Rev. moneta nova aurea ba'

14. Av. ludv' c'. p'. r'. dux bavar.
Rev. moneta nova aurea ba'

15. Av. ludv' c'. p'. r'. dux b. mo b.
Rev. a' no dni' * m' * CCCC * XXXVII.

16. Av. ludv' c'. p'. r'. dux mo b.
Rev. a' no dni' * m'. CCCC * XXXVIII.

17. Pfalzgraf Philipp 1476—1508.
Av. Der Pfalzgraf ſtehend mit Schwerdt in der Rechten: phs c. p' r. dux bav'
Rev. Wappen moneta nova aurea ba

IV. Von Simmern: (R.)

18. Pfalzgraf Friedrich I. Herzog von Bayern 1449—1476.
Av. Der Pfalzgraf wie vorher, fridric' c'. p'. r'. dux b.
Rev. Wappen, monet' nova aurea sime'

V. Von Bingen.

19. Erzbiſchof Konrad von Mainz (Wild- und Rheingraf von Daun) 1419—1434.
Av. Segnender Biſchof ſtehend, conradi arepi ma'
Rev. Wappen von Mainz, moneta nova aurea bin.

Digitized by Google

20. Av. H. Petrus, Halbfigur, darunter ein Wappenſchild, conradi arep: magun.
Rev. Mainzer Wappen, von 4 anderen Schildern umgeben; mon' nov' pinge's'

VI. Von Höchſt.

21. Erzbiſchof Johann II. von Mainz (Graf v. Naſſau) 1396—1419.
Av. S. Johannes baptista. iohis arep. magunt'.
Rev. Wappen, moneta. i hoest sup' mo.

22. Erzbiſchof Konrad von Mainz (Wild- und Rheingraf v. Daun) 1419—1434.
Av. Biſchof ſegnend, halb, darunter Wappen. conradi arepi' ma'
Rev. Mainzer Wappen moneta nova aurea ho.

VII. Von Offenbach.

23. Erzbiſchof Werner von Trier (Graf von Falkenſtein) 1388—1418.
Av. S. Joan. bapt. werner arep'. tre'.
Rev. Wappen moneta nova ovenb'

VIII. Von Coblenz.

24. Erzbiſchof Werner von Trier (Graf von Falkenſtein) 1388—1418.
Av. S Joan. bapt. werner' arep' tre'.
Rev. Wappen, moneta nova covel'.

25. Erzbiſchof Jacob von Trier (von Sirk) 1439—1456.
Av. Kreuz auf welchem der Wappenſchild, iacobus arepi' treve'.
Rev. 3 Wappenſchilde im Dreieck geſtellt. moneta nova aurea cov'

IX. Von Bonn.

26—27. Erzbiſchof Dietrich von Cöln (Graf von Moers) 1414—1463.

Digitized by Google

Av. Segnender Biſchof, neben ihm ein Stern. theodi' arepi' co'

Rev. Cölner Wappen, moneta nova. aurea bu'. (2 Stück.)

28. Av. S. Petrus halb, unten Wappenſchild theodic' arepi' colon'

Rev. Wappen mon' nov' bunens'.

29. Av. Segnender Biſchof, halb, unten Wappenſchild, theodic' arepi' col'

Rev. Wappen moneta nova aurea bun'

30. Av. S. Petrus, halb, unten Wappenſchild, theodic' arepi' col'.

Rev. Wappen mon'. nov'. bunens'.

31—35. Av. Wappen theodic' arepi'. col'oni.

Rev. S. Joan. bapt., links oben Doppeladler moneta buin'sis (5 Stück.)

X. Von Riehle bei Cöln.

36—46. Erzbiſchof Dietrich von Cöln (Graf von Moers) 1414—1463.

Av. Kreuz auf welchem der Wappenſchild. theo. arep. colonien,

Rev 3 Wappenſchilder im Dreieck. moneta nova aurea ri' (11 Stück.)

47. Av. Ebenſo, theo, arep, colonien.

Rev. Ebenſo, moneta nova aurea ril.

48—51. Av. Ebenſo, theo arep, colo' mo' ri'

Rev. Ebenſo, a' no dni' m' CCCCXXXVIII. (4 Stück.)

52. Erzbiſchof Ruprecht von Cöln (Pfalzgraf bei Rhein) 1463—1480.

Av. S. Peter, halb, unten Wappenſchild. ropert elec' col' co'

Rev. Kreuz worauf ein Wappenſchild. mon. nova. aurea ril.

Digitized by Google

XI. Von Deutz. (R. R)

53. Erzbiſchof Ruprecht von Cöln (Pfalzgraf bei Rhein) 1463—1480.

Av. Segnender Biſchof ſtehend; ropertus. archepi' co'

Rev. Wappen mone' nova aurea tuicien

(Geringhaltiges Stück mit recht ſichtlicher Nachahmung des Gepräges des Biſchofs von Utrecht!)

XII. Von Cöln.

54. Die Stadt Cöln.

Av. Chriſtus thronend, ſegnend, unten Wappen der Stadt. mo' civitat' colon'

Rev. Reichsapfel iaspar. melcior [′] balthas. [′]

XIII. Von Bergheim.

55—58. Herzog Reinald von Jülich († 1423.)

Av. Peter, unten Wappenſchild, rein'. dux. iul. geleor.

Rev. Wappen mon' nov' berche' (4 Stück.)

NB Bei einem rechts oben neben dem Petrus ein ✕, bei einem anderen ebendaſelbſt ✕

XIV. Von Mühlheim am Rh. (R.)

59. Wahrſcheinlich unter dem Herzoge Wilhelm von Jülich und Berg. (1475—1511.)

Av. S. Joann baptista ſtehend, unten Wappen. sanc' iohes. baptista.

Rev. Reichsapfel moneta nova aurea molh'.

(Das Bildniß dieſes Heiligen über dem Wappen von Jülich, Berg und Ravensberg).

XV. Von Arnheim.

60. Herzog Arnold von Geldern und Jülich († 1473).

Av. Wappen † duc arnold' gel. ⁂ iul. ⁂ comis ⁂

Rev. S. Johannes bapt. ſtehend. s. johannes baptista.

Digitized by Google

Mit dem Wappen von Geldern und Zütphen und dem beigefügten Zeichen der Münzſtätte von Arnheim.

XVI. Von Utrecht.

61—66. Biſchof Rudolph von Utrecht (Graf von Diepholz) 1433—1455.

Av. Wappen mon' rodlp'. episc' traiet'.

Rev. Segnender Biſchof sancte mertin' epis' (6 Stück).

67. Biſchof David von Utrecht (Herzog von Burgund) 1456—1496.

Av. Wappen mon. nova aurea traiecten'.

Rev. Biſchof ſitzend ſegnend, sanctus martin' epcs'

XVII. Von Emden. (R.)

68. König Friedrich III. 1440—1452.

Av. S. Peter, unten Wappen.
fredricus ro' nor' rex.

Rev. Reichsapfel moneta * nova * emdensis.
Unter dem Heiligen das Stadtwappen von Emden.

XVIII. Von Hamburg.

69. Sigismund, römiſcher Kaiſer, 1433—1437.

Av. Reichsapfel, sigismu'd' ro' noru' impator.

Rev. S. Peter, unten Wappen, moneta no. hamburg.

70. Av. Wie vorher, sigismu'd. ro'noru. imp'ator.

Rev. Wie vorher, monet' no' hamburge'.
Unter dem Heiligen das Wappenbild der Stadt Hamburg, das Holſteinſche Neſſelblatt.

XIX. Von Dortmund. (R. R. R.)

71. Friedrich III. römiſcher Kaiſer, 1452—1493.

Av. Der Kaiſer ſtehend mit Scepter,
fredericus ro i'perat.

Digitized by Google

Rev. Reichsapfel moneta *nova * tremoniens'.

XX. Von Frankfurt a. M.

72. Sigismund, römiſcher König, 1411—1433.
Av. Reichsapfel, sigism' d' ro' norum rex.
Rev. S. Johannes Bapt. moneta no fra' eford.

73—74. Wie vorher.
Av. sigismu'd' ro' norum rex.
Rev. Wie vorher
monet' no' fra'eford. (2 Stück.)
Bei einem Exemplar hat St. Johann ein Kreuz ſtatt des Lammes.

75. Av. Wie vorher sigismund romanorum rex.
Rev. Wie vorher moneta no' francford'

76. Sigismund römiſcher Kaiſer, 1433—1437.
Av. Wie vorher sigismu'd ro'noru' imp'ator.
Rev. Wie vorher monet' no. francfor'.
Der Schluß in Francfor'd undeutlich.

77. Friedrich III. römiſcher König, 1440—1452.
Av. Wie vorher, friedricus ro'noru' rex.
Rev. Wie vorher, moneta no' francfor'

78. Friedrich III. römiſcher Kaiſer, 1452—1493.
Av. Wie vorher, fridricus ° ro'noru' ° impat.
Rev. Wie vorher, moneta ° no' francfor'.

79—81. Av. Wie vorher, unten Wappen.
fridricus ° roman ° imp'.
Rev. Wie vorher monet' ° no' ° francf'd'
(3 Stück.)

XXI. Von Nürnberg.

82. Die Stadt Nürnberg.
Av. Einfacher Adler. mone' c'munis d' nur'berg.
Rev. ℌ Lorenz, sanctus laur' cius.

Digitized by Google

Das Verzeichniß weiſet 49 verſchiedene Goldmünzen und 21 Prägeſtätten nach. Die Münzen bezeichnen die Kaiſer: Sigismund, 1411—1437 (N. 69, 72—76), Friedrich III., 1440—1493 (1, 68, 74, 77—81); die Pfalzgrafen: Ludwig IV., 1439—1449 (3—16), Friedrich I., 1449—1476 (2, 18) und Philipp (?) 1476—1508 (17); die Erzbiſchöfe von Mainz: Johann II., 1396—1419 (21) und Konrad, 1419—1434 (19, 20, 22); die Erzbiſchöfe von Trier: Werner, 1388—1418 (23, 24) und Jakob, 1439—1456 (25), die Erzbiſchöfe von Köln: Dietrich 1414—1463 (26—51) und Ruprecht, 1463—1480 (52, 53); die Biſchöfe von Utrecht: Rudolf, 1433—1455 (61—66) und David, 1457—1496 (67); Herzog Reinald von Jülich † 1423 (55—58); Wilhelm von Jülich (?) 1475—1511 (59); Herzog Arnold von Geldern, † 1473 (60); die Städte: Köln (54), Nürnberg (82), Baſel (1), Emden (68), Hamburg (69), Dortmund (71), Frankfurt (72—81).

B. Von den Silbermünzen wurden vom hieſigen Verein 385 Stück erworben, welche wir nach den behaltenen oder den der Königl. Münzſammlung überlaſſenen Exemplaren nachſtehend bezeichnen können:

I. Münſter.

1. Schilling des Grafen Johann von Hoya, Protektors von Münſter 1450—1457, geprägt zu Münſter.

   Av. iohs'. = comes: de hoiia — der Graf gepanzert, ein geſenktes Schwerdt in der Rechten, die Linke auf den mit den Hoyaſchen Bärentatzen verſehenen Schild ſtützend; zwei Sterne über den Schultern.

   Rev. + mon' nov'. facta: monaster; im Dreipaß ein Schild mit dem Münſterſchen Balken. (Grote 72 Fig. 20; 10 Stück.)

Digitized by Google

2. Schilling, wie vor.

   Av. iohes = com'. d. hoia; der Graf mit größerm Schwerdte, drei Sterne zu den Füßen.

   Rev. + mon * nov' * facta monasteie's; Dreipaß mit Schild. (Grote 73; Kappe 7, 5 Fig. 70; 13 St.)

3. Schilling, wie 1; aber Rev. monastei'e's. (4 St.)

4. Schilling, wie 1.

   Av. iohs = c' de. hoiia; zwei Sterne unter dem Griff des Schwerdts.

   Rev. + mon' * nov' * facta * monastreus.

5. Raderalbus des Bischofs Johann, Pfalzgrafen von Simmern, 1457—1466.

   Av. m'. n'. io' = epi'. m : onas' *; Gespitzter Dreipaß mit Wappenschild: 1. und 4 Münster, 2. Pfalz, 3. Baiern; in den Ecken nochmals die drei Wappenschilder.

   Rev s. paulus = postolu; der Heilige sitzend, unten das Münsterſche Wappen
   (Grote 75, Taf. 18, Fig. 24; 5 Stück 75a und 4 Stück 75b.)

6. Raderalbus wie 5; aber im Rev. postolus. (5 St.)

7. Schilling des Bischofs Johann, Pfalzgrafen von Simmern 1457—1466

   Av. moneta * nova * iohs' * epc * mo; Dreipaß mit dem Münsterſchen Wappen.

   Rev. * sanct' * pau = lus apost'; der Heilige im Mantel mit Schwerdt und Buch; unten Wappenschild von Pfalz und Baiern.
   (Grote, 76b Taf. 19 Fig 25; 34 Stück.)

8. Schilling, wie vor.

   Av. * mone' nova : iohis : epi'. monas.

   Rev * S * paulus * = * apostolus *; (Grote 76c; 5 St.)

Digitized by Google

II. Mark.

9. Schilling Gerhards von Kleve, Grafen von der Mark, 1425—1461; geprägt in Hörde.

Av. + gerard : de : clivis : com ⁂ mark; im Dreipaß das getheilte Wappen: die Kleviſchen Doppelzepter und der geſchachtete Balken von Mark.

Rev. + pax : dni : sit : nobis : z : maeat : sp; in innern durch ein einfaches Kreuz getheilten Kreiſe: mon = nov = hve = rde. (3 St.)

Stempelverſchiedenheiten:

a. im Rev. sp' + und sp + (2 St.)

b. im Av. — ma. r +

c. im Av. — mar' +

d. im Av. — mark' + Rev. — i'ho = rde. (2 St.)

10. Schilling, wie vor (mark, mar', mar) mit dem Einſchlage des Schlüſſels von Soeſt. (3 St.)

11. Schilling, wie vor (mar') mit dem Einſchlage des Rades von Osnabrück.

12. Halber Schilling Gerhards Grafen von der Mark, 1425—1461; wie zu 9.

III. Dortmund.

13. Schilling aus der Mitte des 15. Jahrhunderts

Av. + moneta : nova : tremoniensis; Wappenſchild mit dem Adler in einem Dreipaß; in deſſen Winkeln Roſetten.

Rev. + sanctus : reinoldus : martir; der Heilige im Bruſtbild, Blüthen auf dem Haupte, mit Heiligenſchein (15 Stück).

14. Schilling, wie vor.

Av. Oberhalb des Adlers ſtatt der Roſette ſteht ein Kreuz;

Rev. + sanctus : reinoldus mart'; (8 St.)

Digitized by Google

15. Schilling, wie 13, aber mit dem Einſchlage des Schlüſſels von Soeſt (3 St.)
16. Schilling, wie 13, aber mit dem Einſchlage eines Rades (Osnabrück) 3 St.

IV. Deventer.

17. Schilling aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.
Av. + moneta nova = daventria; einköpfiger Adler, unten Wappenſchild mit Balken.
Rev. sanctus le = bui. 09; der h. Lebuin in geiſtlichen Gewande mit einer Fahne. (2 St.)

V. Aachen.

18. Schilling mit der Jahreszahl 1421.
Av. scs ȣ karol ȣ ma — g'o i'perato' Bruſtbild Karls des Großen mit einem Kirchengebäude in der Rechten und dem Reichsapfel in der Linken, über dem Adlerſchilde der Stadt Aachen
Rev. Doppelte Umſchrift. Aeußere: + anno ȣ domini ȣ millesimo ȣ CCCC ȣ XXI. Innere: + moneta ȣ vrb' o aqvs'. Mitten ein Kreuz.

VI. Frankreich.

19. Gros d'argent von König Karl VII. (1422—1461.)
Av. Karolus dei gra. fra'corv rex. (Vor der Umſchrift eine Krone.) Im Felde die drei Lilien des franzöſiſchen Wappens.
Rev. + sit o no — me : dom — ini : ben — edictv — Ein großes Kreuz theilt die Umſchrift in vier Theile; in den Winkeln ſtehen vertheilt die Buchſtaben des Wortes Francorum: f - r - a - c - (2 St. im Kgl. M.)

VII. Hennegau.

20. Sol d'argent von Philipp dem Guten, Herzog v. Burgund (1433—1467). Geprägt zu Valenciennes.

Digitized by Google

Av. + phs ȣ dei ȣ gra ȣ dvx ȣ bvrg ȣ z ȣ com ȣ hanonie. Das vierfeldige Wappen der Herzoge von Burgund mit dem Mittelschilde von Hennegau.

Rev. + monet — a ȣ nova ȣ v — alence — nensis — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und zeigt mitten in einem Raume das Monogramm von Hennegau; in den vier Winkeln stehen vertheilt abwechselnd zwei Lilien und zwei Löwen. (Kgl. M.)

VIII. Luxemburg.

21. Groschen des Markgrafen Jodok v. Mähren († 1411). Geprägt zu Luxemburg.

Av. + iodoc. march'. z d. moravie. Im Dreipaß der vierfeldige Schild von Luxemburg und Mähren.

Rev Doppelte Umschrift, welche ein Kreuz in vier Theile theilt. Außerhalb: bndict — sit. nom — en : dni! — ihv! xpi — Innerhalb: mon — eta' : — luc — emb' — (2 St. i. Kgl. M.)

IX. Brabant.

22. Botdrager des Herzogs Anton (1401 — 1415). Geprägt zu Löwen.

Av. anthonivs dei gra. dx : brabanti Der Löwe von Brabant sitzend, das Haupt deckt der brabantische Helm. Im Abschnitt: lovan.

Rev. moneta — dvc. bra — bantie — et : limb — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und das vierfeldige Wappen von Burgund und Brabant. (Kgl. M.)

23. Sol d'argent von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund († 1467).

Av. + phs ȣ dei ȣ gra ȣ dvx ȣ bvrg ȣ brab ȣ z ȣ limb Das vierfeldige Wappen der Herzoge

Digitized by Google

von Burgund mit dem Löwen von Brabant im Mittelschilde.

Rev. + monet — a ꝫ nova — dvc ꝫ br — abant — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und zeigt mitten in einem Raum den Löwen von Brabant; in den vier Winkeln stehen vertheilt abwechselnd zwei Lilien und zwei Löwen. (Kgl. M.)

24. Groschen Johanns, Herzogs von Brabant und Limburg.

Av. + moneta : nova : brabancie, viergetheiltes Feld mit Löwen.

Rev. Kleines Kreuz: + ioh' : dei : gra : dux; weitere Umschrift: lot : brab : limb : ac : hano . . perii. (2 St.)

X. Flandern.

25. Gros tournois von Graf Ludwig I. (1322—1346.)

Av. + moneta — fland' Der aufgerichtete Löwe von Flandern. Am Rande geht rund umher eine mit Röschen besetzte Einfassung.

Rev. Doppelte Umschrift. Ein Kreuz theilt die Umschrift in vier Theile: lvd — ovi — c'. co — mes. Die äußere lautet: + benedictv : sit : nome . dni . nri : ihv : xpi. (Kgl. M.)

26. Lion d'argent von Philipp Herzog von Burgund (1384—1405).

Av. + philipp. dei g. d. bvrg z. com. fland. Ein sitzender Löwe mit dem hinten am Halse flatternden Bande von Burgund.

Rev. + sit : no — me : dni — bened — ictvm — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und das vierfeldige Wappen von Burgund. (Kgl. M.)

27. Sol d'argent von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund († 1467).

Digitized by Google

Av. + phs ꝛ dei ꝛ gra ꝛ dvx ꝛ bvrg ꝛ z ꝛ comes ꝛ fland Das vierfeldige Wappen der Herzoge von Burgund mit dem Löwen von Flandern im Mittelſchilde

Rev. + monet — a ꝛ nova ꝛ c — omitis ꝛ — fland Ein großes Kreuz theilt die Umſchrift und zeigt mitten in einem Raum die Lilie von Lille, das Wappenbild dieſer Stadt; in den vier Winkeln abwechſelnd zwei Lilien und zwei Löwen. (Kgl. M.)

28. Groſchen Philipps, Herzogs von Burgund.

Av. phs : dux : burg : z : comes : flandrie; zwei Wappenſchilder, das eine mit dem Löwen, das andere viergetheilt.

Rev. + moneta : nova : comitis : flandrie; im Felde ein einfaches Kreuz, in den Winkeln Lilien und Löwen.

XI. Loos.

29. Turnose von dem Prätendenten von Loos, Arnold d' Oreye, Sire de Rummen (1365 — 1367). Geprägt zu Rummen.

Av. + moneta — rumen'. Mitten der zum Wappen der Grafen von Loos gehörige aufgerichtete Löwe. Am Rande geht rund umher eine mit Röschen beſetzte Einfaſſung.

Rev. Doppelte Umſchrift. Die innere theilt ein Kreuz in vier Theile: am — o'. gv — c'. do — mni — Die äußere lautet: + benedictv : sit : nome : dni : nri : ihv : xpi. (Kgl. M.)

XII. Utrecht.

30. Groſchen des Biſchofs David von Utrecht, 1457—1496.

Av. + david : de : burgondia : eps : trajecten; das Feld viergetheilt: 1. u. 3. ein Kreuz, 2. u. 4. ein Wappen viergetheilt: (1. u. 3. je drei Lilien, 2. u. 4. Sparren und Löwe; Mittelſchild Löwe.)

Digitized by Google

Rev. + monet = a : nova = epis' : tr = ajecte; ein Kreuz theilt die Umschrift: auf demselben inmitten: d, in den Feldern: a – v – i – d.

Außer vorstehenden Silbermünzen hat der frühere Vorsteher unserer Münzsammlung noch folgende notirt.

Holland, Phil. 1434, $^3/_8$ Loth. — Holland Wilh. dux $^1/_8$ L.

Anton, dux Brab. I, $^1/_2$ L. — Anton dux Brab. II . $^1/_4$ L.

Johann v. Brab. Limb. II u. I, $^3/_{16}$ und $^1/_4$ Loth (cf. 24 oben.)

Dieder. II, $^1/_8$ L. — Groningen $^1/_8$ L. = 1 St.

Comes dux Limb. Wilhelm, $^1/_8$ L. = 1 St.

Moneta nova Henrici ep. Monast. $^1/_8$ L. = 1 Stück; ob von Heinrich von Moers, 1424—1450 oder Heinrich von Schwarzenberg 1466—1496 ist ungewiß, wahrscheinlich von ersterem.

Von den für den Verein erworbenen 385 Silbermünzen fallen auf Münster 152 Stück (Johann v. Hoya 60, Bischof Johann 91), auf Dortmund 71, Mark 52, Flandern 47, Frankreich 30, Utrecht 9, Hennegau 7, während die übrigen 17 sich auf Holland, Brabant u. s. vertheilen.

Die Zeit, in welcher die beiden Münzkrüge vergraben worden, wäre nach den Goldgulden des Pfalzgrafen Philipp (1476—1508) und demjenigen, welcher dem H. Wilhelm von Jülich (1475—1511) beigelegt wird, nach dem Jahre 1476 anzusetzen. Dabei aber würde es auffallend sein, daß vom Münsterischen Bischofe Heinrich von Schwarzburg (1466—1496) eine einzige oder gar keine Münze sich vorfindet. Es ist aber kaum anzunehmen, daß in den ersten zehn Jahren seiner Regierung keinerlei Münze geschlagen sei. Von seiner Präge bewahrt unser Museum 49 Münzstempel. Deshalb möchten wir vermuthen, daß der mit dem Namen des Pfalzgrafen Philipp bezeichnete Goldgulden etwa während seiner Minorität geschlagen worden. Bei solcher Annahme würden einzig die Goldgulden Erzb.

Digitized by Google

Ruprechts von Köln entſcheiden und auf die Zeit von 1463–1466 ſchließen laſſen.

3. Der Münzfund zu Everswinkel.

Im Frühjahre 1859 wurde im Kirchſpiele Everswinkel auf dem Weſtholts Erbe, Bauerſchaft Ertel, inmitten einer hohen und breiten Wallhecke ein Krug mit Münzen gefunden. Der Krug ſelbſt wurde von der Art zertrümmert. Die Münzen ſind von unſerm damaligen Münzvorſteher für den Verein angekauft. Leider hat derſelbe die Münzen nicht ſofort gehörig verzeichnet, ſo daß ſie nach ſeinem plötzlich erfolgten Ableben ſich nicht mehr mit voller Sicherheit feſtſtellen laſſen. Ihr Geſammtgewicht betrug 55 Loth. Wahrſcheinlich gehören dahin folgende Münzen unſerer Sammlung:

Kaiſerdenare von Eſſen, von Kappe 741 Taf. 9 Fig. 182, dem Kaiſer Rudolf 1273—1291 zugeſchrieben, 113 St. (103)

Desgl. von Werden: Av. Abt mit Portal: Wilhelmus abbas Werdin. Rev. Kaiſer: moneta Werd. von Abt Wilhelm II. von Hardenberg 1310—1330; verſchieden. 8 St.

Desgl. mit der Unterſchrift: Bruno — Abt Bruno Graf von Renneberg? 1387—1399, 4 St.; unleſerlich 11 St.

Denare von Soeſt: Erzb. Siegfried von Weſterburg, 1274—1297; Kappe 765 ff. Taf. 12 Fig. 202: — 99 St.

— von Paderborn für Korvei: Heinrich v. Spiegel, 1361—1380; Kappe 34 Taf. 10 F. 26. — 13 St.

— von Dortmund, K. Rudolf, Kappe 750 F. 183. 39 St.

— des Grafen Ludwig von Arnsberg † 1313, und Wilhelm † 1338, 37 Denare und Obolen.

— des Grafen Everhard v. d. Mark, 1277—1308. 82 St.

— des Grafen Simon v. d. Lippe, 1275—1344. 37 St.

Vielleicht noch Denare des Biſchof Florenz von Münſter, 1364—1379 und B. Dietrich von Horn zu Osnabrück, 1376—1402.

4. Ueber den gleichzeitigen **Münzfund zu Herford** gibt die folgende Abhandlung nähere Auskunft.

Digitized by Google

VII.

Die älteſten Münzen von Münſter und Paderborn.

Von

Weingärtner, Kreisgerichts-Director.

Der Nachweis, wann in den beiden gedachten Städten die erſten Münzen geprägt ſind, iſt durch einen der bedeutendſten Münzfunde, welche in Weſtphalen vorgekommen ſind, für erbracht anzunehmen.

Ueber den Fund ſelbſt folgende kurze Bemerkung:

Am 28. September 1859 waren Arbeiter mit der Anfertigung einer Vertiefung des Kellers im Hauſe des Herrn Gaſtwirth Rohden in Herford beſchäftigt; ſie kamen hierbei bis unter das Fundament einer Mauer. Als dieſe unterfangen werden ſollte, ſtieß einer der Arbeiter auf einen Henkeltopf, der zertrümmert wurde, und in dem ſich ungefähr 1100 Silbermünzen vorfanden.

Es hat auch nicht eine Vermuthung ermittelt werden können, wann, aus welchem Grunde und von wem die Münzen dort niedergelegt ſind.

Der Fund iſt in mancher Beziehung von der größten Erheblichkeit. Die Münzen ſind faſt ſämmtlich gut erhalten, namentlich die Umſchriften deutlich, ſie umfaſſen einen Zeitraum von über 200 Jahren; mehr als die Hälfte war bisher nicht bekannt; es kamen Münzen vor von nachſtehenden geiſtlichen Fürſten: den Biſchöfen von Münſter, Paderborn, Osnabrück, den Erzbiſchöfen von Köln und der Abtiſſin von Geſeke, ſodann Kaiſer-Münzen von den Städten: Münſter, Paderborn, Osnabrück, Köln und Soeſt. Speziellere laſſen ſich die Münzen, wie folgt, unterſcheiden:

Digitized by Google

1. Biſchöfliche Münzen.

Münſter: vom Biſchofe Hermann, 23 Denare 1 Obol. Denare mit Monaster. — 110 Stück.

Paderborn: Bernard II., 1203—23. 18 St.

Osnabrück: Gerhard, 1187—1216, vier nicht edirte (Av. dickes Kreuz, in den Winkeln und in der Mitte dicke Punkte; Rev. dreithürmiges Gebäude), ſodann 248 Stück theilweiſe bekannt.

Köln: vom Erzb. Hildebold, 1076—1079, 1 St.

Erzb. Hugo, 1137, 6 St. gut erhalten.

„ Arnold II., 1150—56, 7 St. bisher nicht edirt.

„ Philipp, 1167—91, 187 St.

„ Adolf I., 1193—1205, 86 St.

„ Dietrich, 1208—1214, Münzſt. von Köln 15 St., von Soeſt 34 St.

„ Konrad, 1237—1261; desgl. Köln 2, Soeſt 187 St.

Erledigung des erzb. Stuhls, 4 St., darunter die von Kappe 1305.

Stadt Soeſt mit Genehmigung der Abtiſſin von Geſeke, 5 St.

2. Kaiſermünzen:

Münſter: Kaiſer Otto, 1 St.

Osnabrück: desgl. 4 St., zweifelhaft.

Soeſt: henricus rom i; SHVSAOTIVITAS.

Philipp, 1198—1208, 2 St.

Paderborn: K. Otto, 61 St.

Köln: desgl. 37 St.

Ein Denar von Konrad (IV?) und ein Benktea.

Der Eigenthümer hatte die Gewogenheit, dem Unterzeichneten den ganzen Münzfund zum Entziffern und Ordnen zu übergeben; bei der Reichhaltigkeit der zu einer Kathegorie gehörenden Stücke konnte auch zur Auslegung der Umſchriften

Digitized by Google

geſchritten werden, was man in der Regel in den Münzwerken vermißt, wohl aus dem Grunde, weil den Verfaſſern gewöhnlich nur eine oder andere, oft ſchlecht erhaltene Münze vorlag.

Münzen, in der Stadt Münſter geſchlagen,

und zwar:

I. Des Bisthums.

Hermann I. 1032—42.

Niefert bemerkt in ſeinen Beiträgen zur Münzkunde Abth. I. S. 27. Nr. 5:

„Wahrſcheinlich haben die Münſteriſchen Biſchöfe nicht früher, als in der erſten Hälfte des XI. Jahrhunderts das Münz-Recht ausgeübt."

Sein Ausſpruch hat ſich merkwürdiger Weiſe als vollkommen richtig bewährt: in dem Herforder Münzfunde kommen 23 Denare und ein Obol vor, die im Felde was folgt enthalten:

Av. Ein Andreaskreuz, zwiſchen demſelben der oben hervorragende Biſchofsſtab, an den Seiten zwei Kugeln.

Rev. Ein Kirchengebäude mit zwei Flügeln, in der Mitte ein Thurm, über demſelben eine Bedachung, auf den beiden Flügeln Thürmchen, an beiden Seiten zwei kleine Thürme; unter dem Haupt-Thurme ein Thor.

Die Umſchrift:

Av. + HEREGAN EPIS; auf dem Obol iſt das 1ſte E das altgothiſche, ſodann auch EPISCOPVS; auf mehreren Exemplaren ſtatt EPIS ein verkehrtes R, ſodann ſtehen vielfach einzelne Buchſtaben verkehrt, z B. gerade auf dem beſterhaltenen Exemplar + HꟻRꟻGANR.

Rev. Die Umſchrift iſt hier meiſtentheils ſchlechter erhalten, nur der Obol enthält deutlich + MI MI .... VORDꟻN, auf den andern Exemplaren ſind nur einzelne Buchſtaben von MIMIGARDEVORDE zu leſen, auf einigen kommen die ſeltſamſten Prägefehler vor,

Digitized by Google

z. B. OHGIDIA. LIH — HOCCAGIOVR. . — MGPOARDEVORD.

Die Größe der Denare beträgt 12, die des Obol 10.

Dieſe intereſſanten Münzen geben zu manchen Bemerkungen Veranlaſſung: zunächſt das Andreaskreuz mit darüber gelegtem Biſchofsſtab, Embleme, die nur auf Einer bisher edirten Münze, welche Grote (S. 349 Taf. 17 Fig. 6) dem Biſchof Hermann II. 1174—1203 zulegt, vorkommen; nicht minder abweichend iſt die eigenthümliche Conſtruction des Kirchengebäudes; insbeſondere auffallend die Präge, indem meiſtentheils auf der Rückſeite dort, wo dieſelbe mit dem Kreuze correſpondirt, eine Höhlung entſtanden iſt. Endlich iſt merkwürdig, daß unter den 24 Stücken nur wenige ſich befinden, die anſcheinend von demſelben Stempel geſchlagen ſind. Mit welchem Leichtſinn man verfahren, dafür ſpricht insbeſondere der Umſtand, daß mitunter faſt alle Buchſtaben verkehrt ſtehen.

Ein Zweifel, daß dieſe Münze nicht unter Hermann I., ſondern erſt unter Hermann II. (1173—1203) geſchlagen ſein konnten, iſt wohl kaum möglich, da unter ſeiner Regierung der Name Mimigardeford länger als 100 Jahre verſchwunden war, und nicht anzunehmen iſt, daß, nachdem ſein faſt unmittelbarer Vorgänger Ludwig I. als restaurator monetae aufgetreten war, wiederum unter ihm ſo inkorrecte Münzen geſchlagen ſein ſollten.

Die Anſicht von Cappe (die mittelalterlichen Münzen von Münſter u. ſ. S. 24), Theoderich III. 1218—26 ſei ohne Zweifel der erſte geweſen, welcher zu Münſter habe Münzen ſchlagen laſſen, iſt ſomit völlig unrichtig; ſeine Vermuthung, daß die Biſchöfe von Münſter ſich das Münzrecht ohne Fug und Recht angeeignet hätten, iſt in dem vortrefflichen Werke „Deutſche Münzgeſchichte von Müller" Bd. I. S. 164 vollſtändig widerlegt.

Digitized by Google

Münzen, welche nach Hermann I. bis Theodorich III. geprägt sind.

In dieser Beziehung ist der in Rede stehende Münzfund ungemein reichhaltig, es haben sich, abgesehen von einigen beim Reinigen zerbrochenen, 113 Stück, größtentheils auch in Bezug auf die Umschrift gut erhaltene vorgefunden.

Im Felde stimmen sie mit den bisher bekannten im wesentlichen überein, nämlich

Av. Ein dreithürmiges Gebäude

Rev. Das vorwärts gekehrte bärtige Brustbild des h. Paulus mit Heiligenschein umgeben, zu beiden Seiten ein Sternchen.

Abweichungen von den bisher bekannten liegen darin, daß

1) die Verzierungen auf der Brust entweder aus rautenförmigen oder perlenartigen Streifen bestehen;
2) daß das Kreuz vor der Umschrift an den vier Seiten oval oder breit ausgezackt;
3) daß zwischen SAN und TVS entweder ein Punkt oder ein Kügelchen steht (Niesert spricht von einem hier vorkommenden Apostroph);
4) die Umschriften abweichen, und
5) bei fünf Stück, die zudem sehr dünn, die Größe nur 8, bei den übrigen 12 beträgt.

Die Umschrift im

Av. ist MONASTERIVM, im O ein Kügelchen, das erste M und E mit gothischen Buchstaben, einige Exemplare haben theils bei dem ersten, theils bei dem letzten M, einige auch bei beiden das alte G.

Rev. + SANC TVS. PAVLVS, jedoch sind hier die Abweichungen bedeutender. + SANC. TV. PAVLV — + SHNC. TVS. PALVS — SAN. TVS. PAVLI — SANC. TO. PAVLVS u. s. w.

Digitized by Google

Die Zahl der verſchiedenen Stempel beträgt 14; ein Exemplar mit SCS PAVLVS, deſſen die Blätter für Münzkunde p. 1834 S. 18 erwähnen, hat ſich nicht vorgefunden.

Bekanntlich hält Nieſert dieſe Münzen für biſchöfliche, Mader für Münzen des Domkapitels und Cappe für kaiſerliche; die Anſicht des erſteren dürfte die richtige ſein und zwar aus folgenden Gründen:

1) auf den Kaiſer-Münzen aus jener Zeit ſteht in der Regel der Name oder das Monogramm des Kaiſers,
2) das Bruſtbild des h. Paulus deutet mehr auf eine biſchöfliche als ſtädtiſche Münze hin,
3) hat Hermann I. das Münzrecht ausgeübt, ſo iſt mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß es von ſeinen Nachfolgern fortgeſetzt ſei, dies ſteht
4) in Bezug auf Ludwig I. (1162—73) der restaurator monetae genannt wird. (Nieſert S. 28) wohl feſt.

Endlich dürften

5) die vielfach verſchiedenen Stempel es wahrſcheinlich machen, daß dieſe Münzen in dem Zeitraum von 1042—1218 von mehreren Biſchöfen geſchlagen ſeien.

In Ermangelung von Urkunden oder andern Münzen aus der gedachten Periode wird der ſtreitige Punkt wohl nie völlig aufgeklärt werden.

II. Kaiſer-Münzen.

Mimigardevord-Denare mit dem Namen des Kaiſers Otto.

Von dieſer Münze, über welche wir auf die gründliche Ausführung von Grote verweiſen, enthält der Münzfund nur Ein ſehr gut erhaltenes Stück.

Paderborner Münzen.

I. Biſchöfliche.

Auch hier fehlt es an Nachrichten, wann den Biſchöfen das Münzrecht verliehen; die bisher bekannten älteſten ſind von

Digitized by Google

Bernard III. von Oſede, 1203–23.

und nur von dieſem haben ſich, und zwar 19 Stücke vorgefunden, darunter jedoch 4 oboli, die Cappe S. 85 nicht erwähnt; die übrigen Abweichungen von den von ihm beſchriebenen Münzen ſind unbedeutend.

In Bezug auf die biſchöflichen wird ſomit die bisherige Vermuthung beſtätigt, daß ältere nicht vorhanden ſind.

Um ſo intereſſanter iſt der Fund

II. in Bezug auf die ſtädtiſchen; er enthält derer 74, ſowohl im Felde als auch hinſichtlich der Umſchriften ſehr verſchiedene, daher das Ordnen und Entziffern um ſo ſchwieriger war, als ſämmtliche Stücke bisher nicht edirt ſind.

In den älteren Münzwerken findet ſich keine Paderborner Kaiſer-Münze aufgeführt, Cappe erwähnt in der Abth. für Münſter. und Paderb. Münzen S. 84 nur eine einzige, die er wie folgt beſchreibt:

Av. Ein ſtarkes Kreuz, in 3 Winkeln ein A, im vierten V oder A. Umſchrift + IODDOI + I PIDOMPIG, das letzte P verkehrt geſtellt.

Rev. Ein ſitzender Biſchof mit der Rechten ein Buch erhoben, in der Linken ein Krummſtab, deſſen Krümmung nach Innen geht, und über der linken Schulter ein ſchwebendes Kreuz. U. : + SPSLHGAPC.

Cappe hält dieſes Stück für eine Münze Otto IV. 1198–1218, den Inhalt der Umſchrift im Rev. glaubt er mit Wahrſcheinlichkeit als Sanctus Liborius zu deuten. Bei der Beſchreibung der Kaiſer-Münzen wird die U. im Rev. dahin angegeben: + SCS LHR – OGAPC (Sanctus Liborius Archiepiscopus). Eine Auslegung der U. im Av. hat derſelbe nicht verſucht.

Die Münzen des vorliegenden Fundes zerfallen in folgende Abtheilungen.

Digitized by Google

A.

Av. Der ſitzende Biſchof mit einer Mitra, die Rechte zum Segnen erhoben, in der Linken den Krummſtab.

Rev. Ein dickes Kreuz, in den 4 Winkeln ein Ā.

Die Größe beträgt 9; 10 Stück ſind ungewöhnlich dick, zwar offenbar nicht beſchnitten, aber ſo ſchlecht geprägt, daß auf keiner die Umſchrift vollſtändig erhalten, das 11. Stück iſt ein Obol, im übrigen ſind ſämmtliche Stücke ſehr gut erhalten.

Eine Zuſammenſetzung der einzelnen Buchſtaben ergibt nun folgende Umſchrift, deren Richtigkeit ich verbürge:

Av. + SCSLIPO — IS EPC

Rev. + ODDOI + IVI DDING

Die Stücke ähneln ſomit der von Cappe beſchriebenen Münze; die von ihm allegirte Umſchrift wird ſich vielleicht auf die vorſtehende zurückführen laſſen, auch wird der letzte Buchſtabe kein verkehrt ſtehendes P, ſondern das alte, bereits bei den münſteriſchen Münzen erwähnte M ſein.

Unzweifelhaft iſt die U. im Av. mit Sanctus Liborius Episcopus zu interpretiren, die Auslegung der im Rev. habe ich mit vieler Mühe verſucht, vielleicht nicht ohne Erfolg: unbedenklich bedeuten die erſten 5 Buchſtaben „Otto Imperator“, nicht minder iſt wohl mit Gewißheit anzunehmen, daß IVI eine Abkürzung für Civitati iſt; DD erachte ich für die auch in alten Urkunden vorkommende Abkürzung der Worte Dono Dedit; es hat ſomit beurkundet werden ſollen, daß an die Stadt eine Verleihung erfolgt ſei, und kann hiermit ſelbſtredend nur eine Verleihung des Münzrechts gemeint ſein, ſo daß I mit jus, und die beiden letzten Buchſtaben N und M etwa mit Nummorum Minorum oder Novae Monetae zu deuten wären. Die Umſchrift würde daher lauten: Otto Imperator Civitati Dono Dedit Jus Nummorum Minorum.

Mit völliger Beſtimmtheit wird der Inhalt der Umſchrift im Rev. wohl nie ermittelt werden, es ſollte mich freuen, wenn die von mir aufgeſtellten Vermuthungen zu ferneren Studien

Digitized by Google

und Auslegungen insbesondere der Umschriften der nun folgenden Münzen führte.

B.

Av. Der sitzende Bischof, in der Rechten ein Buch, in der Linken den Krummstab. U. : + SISLIOV (das A auf allen verkehrt) — ↀO VOTDC.

Rev. Ein starkes Kreuz, in einem Winkel ein dicker Punkt, in dem gegenüber stehenden ein A, die beiden andern leer. U. : □ VODDOI □ IVI I D II ∽ G.

Auch diese Stücke sind gut erhalten, sie sind dünner als die A aufgeführten, aber größer, nämlich 11; der Eingang der U. im Av. kann wieder nur Sanctus Liborius, und A — CO Archiepiscopus bedeuten, völlig dunkel erscheint dagegen der Zusatz VOT DC.

Im Rev. muß man nach obigen Andeutungen die Buchstaben hinter IVI wohl ebenfalls auf die Verleihung des Münzrechts beziehen; ob der vorletzte Buchstabe ein Ausfüllungszeichen, oder ein IV sein soll, muß dahin gestellt bleiben.

C.

Av. Der sitzende Bischof, in der Rechten den Krummstab, in der Linken ein Buch.

Rev. Ein starkes Kreuz, in den 4 Winkeln dicke Punkte. Auf einem der 50 hieher gehörenden Stücke hat der Bischof das Buch in der Rechten, den Krummstab in der Linken; die Größe beträgt 11, bei dem einzigen Obol 8.

Die Umschriften im Av. haben keine erhebliche Abweichungen, die im Rev. dagegen sehr bedeutende, vielfach stehen sie verprägt; im

Av. größtentheils den früheren ähnlich + SCLI — IG EPC. oder SCLPG — IG DVC

Rev. auf den am besten erhaltenen + ODDOI + IVI ∃PIINIG; auf einem Stücke steht hinter ODDO RO.

Digitized by Google

Es wird schwerlich gelingen, den richtigen Sinn der Umschrift im Rv. zu treffen, jedoch scheint mir auch hier die Behauptung richtig zu sein, daß die Verleihung des Münzrechts hat ausgesprochen werden sollen.

D.

Im Felde wie C, dagegen Umschrift:

Av. + SƎESLIP — IꝏƎPPC

Rev. + ESNE RO R IV HꓶƆHG

Leider haben sich hiervon nur 3 Münzen vorgefunden, zwar gut erhalten, aber sämmtlich mit den Prägefehlern; mit Gewißheit ist wohl nur anzunehmen, daß RO R Romanorum Rex bedeuten soll, und daß sie nicht unter dem Kaiser Otto IV geschlagen sind; ob von einem der Heinrich, worauf die vier ersten Buchstaben in etwa hindeuten, kann man nur als eine Möglichkeit hinstellen.

Zwar habe ich im Eingange bemerkt, daß die vorliegende Darstellung nur die ältesten Münzen von Münster und Paderborn betreffen solle, indessen habe ich im Interesse der Geschichtsforscher und Numismatiker nicht unterlassen können, folgende in der That merkwürdige Münze

der Stadt Soest

mit aufzunehmen, zumal auf vielfache Anfragen Niemand im Stande war, Auskunft zu ertheilen, und die Entzifferung erst nach mehreren Monaten durch einen Zufall gelang:

Av. Die sitzende Abtissin mit verhülltem Haupte, in der Rechten ein Buch, über demselben ein Kügelchen, in der Linken ein Kreuzstab. U. + ABATIS — SALICS.

Rev. Ein Kreuz, in dem einen Winkel ein Schlüsselloch. U. : + SHVSAT CIVITAS.

Daß die Münze zu Soest geschlagen, stand nach dem Rev fest; dort ist aber nie eine Abtei gewesen, es fragte sich also, wer hat dieselbe dort schlagen lassen, und was bedeutet SALICS? ist es der Name der Abtissin oder welchen Sinn hat dies Wort?

Digitized by Google

Eine Bemerkung in Bartholds „Geſchichte der Stadt Soeſt" S. 184 führte mich endlich auf den richtigen Weg; er hebt dort hervor: ſeit alter Zeit habe die Münze von Soeſt das Wappen der Abtiſſin von Geſecke geführt, und zwar nach dem Zugeſtändniſſe eines älteren Erzbiſchofs. Soeſt ſei im Beſitze des Münzrechts geblieben, und der Münzer erſcheine unter den Rathsgliedern. Es ſei zwiſchen dem Erzbiſchofe und der Stadt vereinbart, daß dieſer die Münze beſetze, aber die Abtiſſin in Geſeke von dem Schlagſchatze jährlich 3 Mark genieße.

Nach dieſen Thatſachen ſcheint es mir unzweifelhaft, daß die Umſchrift im Av. wie folgt zu interpretieren ABATISSA (E) LICentia Signatum, alſo: „Geſchlagen mit Genehmigung der Abtiſſin zu Geſeke."

Es iſt dies die einzige bisher bekannte Münze, die eine derartige oder ähnliche Beurkundung führt; ſie ſcheint in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu fallen, in dem Münzfunde haben ſich nur 5 Stück, die jedoch ſehr gut erhalten waren, vorgefunden.

Warburg, im October 1861.

Münſteriſche Münzordnung vom Jahre 1538.

Scotti in ſeiner Sammlung Münſteriſcher Verordnungen (Nro. 27 S. 140) gibt nur ein Bruchſtück dieſer Münzordnung, welche wir aus einem Original der gedruckten Bekanntmachung hier vollſtändig mittheilen können:

Vſe genedige Furſt vnde her de Confirmerter to Munſter Oſnabrugge vnn Minden hefft vth merckligen bewegenden nodigen orſaken mit rade medewetten vnn willen ſyner F G. Munſterſcher Lätſcap nafolgende ordinantie de gulde vn ſylueren munte. tho lichtem gelde wedderume geſatet vn geordet. darna ſick alle vn Jdere ſner. F. g. Munſterſche vnderſate. beide geiſtlich vn weltlich. in allerleie hantteruge. kopen verkopen ynnemen vn vtbgeuen by ſcharpſter ſtraff dem verbrecker vp to leggen. ſollen gehorſamlich

holden handeln vn vortfaren. Datum Rhene Dinxdages na dem Sundage Exaudi. Anno domini xvc xxxviii.

Ordinantie der gulden munte.

De golt gulden	iii marck lichtz gelts
De Roſen Nobbell	iii guld. j. ſchrickenberger
Hinricus Nobbel*)	ii ʒ golt guld' vii j ß
Dubbel Spanieſche Ducaten	ii ʒ guld viij ß
Flemiſche Nobbel	derdehalven guld
Ein Engelotte	ij golt guld v ß
Ein Lewe	anderhalue guld ii brabanß ſtuuer
Ein halve ſpanieſche ducait	v ort golts iiij ß
Ein olt burgundiſch Rider Ein Salut Ein vngerſche ducait	v ort golts iiij ß
Ein Lubeſch olt gulden	v ort gults iiij ß
Ein Romiſche ducait	i golt guld xij ß
Ein Italianiſche ducait	i golt guld xij ß
Ein Sonnen Cron	v ort golts
Ein ſwine off Tolphuis Croin	j guld viij ß
Ein Schuitgen	j guld viij ß
Ein Szwitzer Croin	i golt guld ii ß
Ein dubbel keyſers gulden	i golt guld ii ß
Ein halff keyſers gulden	xx v ß
Ein Wilhelmus ſchilt	i golt guld ii ß
Andreß gulden	i golt guld ii ß
Philipps	xxxi ß
Ein olt D	xxxxi ß
Ein olt Deuenter gulden Ein Dennemarckeſch guld' Ein olt Szwolliſch guld' Ein olt Dozpmundiſch guld' Ein olt Munſterſch gulden	xxxiii ß

*) Das Zeichen, für welches als Zahl hier ein: ʒ unterſtellt iſt, ſcheint ½ zu bedeuten.

Digitized by Google

Ein olt Oſenbrvggeſch guld	xxxiii ß
Ein olt Cleviſch gulden	xxxiii ß
Alle Churfurſter gölt gulden	iii marck
Alle valuerde ouerlendiſche gold Rinſch gl.	
Luneburger golden gulden	
Stat Collen golden gulden	
Biſſchop Hinrichs olde bremer gold gl.	
Biſſchop Erichs golden guld'	iij mk
Biſſchop Frederichs golden guld'	
Biſſchop Erichs va Oſenbrugge gold gl	
Biſſchop Frantzes golden gulden	
Hamburger golden gulden	
Bergiſche golden gulden	iii marck licht munte
Dauits gulden	xxxi ß
Cleviſche guld vp ii horns guld' gemunt	xxx ß
Graff Ennen Edzarts olde gulden	xxx ß
Gronniger gulden de olden	xxx ß
Gelriſche Ryder	xxx ß
Nie Deventer Camper gulden	xxix ß
Ein Klemmer Nymweger gulden	xxviii ß
Ein nie frieſch guld' mit den hovede	xxviii ß
Rodolphus poſtulatz gulden	xxii ß
Badenſche gulden	xxii ß
Roberrtus poſtulaitz gulden	xix ß
Ein encket hozns gulden	xv ß
Ein Arborſch gulden	xiiii ß
Ein bergs hozns gulden	xiiii ß
Ein knapkoke	xi ß

Dyt vorgeſchzeuen golt ſall gewecht holden

Ordinantie der Sylueren munthe.

Ein Jochimdaler	iij marck licht gelt
De halven	xviii ß
De oirt off verdendeil	ix ß
Ein Meilans penninck	xi ß

Digitized by Google

Ein gelriſch ſnapbaen	vii ß
Arbeerſche Nymwegeſche Cäper Deventer ſnaphanen	viz ß
Schrickenberger	v ß
Vriesche oirde	viiz ß
De olde vrieſche zifers	viii dt
Ander vrieſche zifers	viiz dt
Dubbel Bremer mit der flucht	iiiz ß
De baluenn	xxi dt
Ein tornſche	iij ß
Zele vuerſtael	ij ß viij dt
De balvenn	xvi dt
Metzer blancken	iiz ß
Vrieſche Schape	iiz ß
Dubbel Lubeſche ſchillinge	xxviij dt
Meilans penninge mit dem boeuet	xxviij dt
Vtrechtſche Colſche blancken	ij ß
Sneberger	xviij dt
Marien kroſſen	xvi dt
Brunſwickeſche mitten lewen	xvi dt
Hildenſemer mitten ✠	xvi dt
Hildenßemer mitten ſternen	xv dt
De nien Deuenterſchen	xv dt
Kader albus. Wuchcien	xv dt
Brabantz ſtuuer	xv dt
Croner Albus	xiii dt
Heſſiſch mith den groten Lewen Biſſchop Hinrichs mit den ſittenden Pauwel Dozpmudeſche mit den heelen Appel Olde Hoerdeſche Nuſſer Albus Deuenter Albus	xiii dt
Wirtenberger albus	xiii dt
Juncker Johans peninge mit den baren klawen	xiiii dt
Juncker Johans penninge mit den ſtaende Pouwel	xiiii dt

Digitized by Google

Cleveſche Johans Braſpeninge	i ß
Cleveſche dubbel Szwanen	i ß
Biſſcop Hinricks ſtuck mit den helm teiken	i ß
Biſſcop Erichs ſtuck mit den ruten krantz	i ß
De halven	vi dt
Brandenborger	x dt
Mynder	
Munſterſch mith dem M	x dt
Dorpmundſche mith dem Arndt	
Oſenbruggeſche mit dem O	
Oſenbrugſche butkenn	
Bremer groten mit der flucht vn lewen	x dt
Biſſchop Frantzen ſtuck mit den groten wapen	vi ß
De halven	iii ß
De verdendeil	ii ß
Cruitzers	vi ß
Gottinger, Akeſche buſchen, Hildenſemer, Dortmundeſche	v dt
Biſſchop Hinrchs Muter mit den lewen	iii dt
Olde Hordtſche muter	iii dt
Biſſchop Ericks muter	
Dorpmundeſch ſware peninge	
Oſenbruggeſche Pauwelken	iii dt
Oſenbruggeſche mit dem Rade	ii dt
Dorpmundeſche muter mit dem Cruitz	ii dt
Munſterſche muter mit den Arnde	ii dt
Munſterſche olde penninge	i dt
Biſſchop Frederichs penninge	i dt

Alle ander gulden vnd ſylueren munte bir ynn vnbenant vnnd frembd. ſall hyr met verbodden vnganckbar ſyn vnd nicht ingelaten werden.

Datum ym Jar vnnd dage vpgemelt.

VIII.

Eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege.

Nach dem Manuscript der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.

Von

Prof. Dr. J. Evelt.

Man braucht nur einen „Paderbornischen Hof- und Staats-Kalender" aus dem vorigen Jahrhundert oder den kleinen „Paderbornschen Almanach", wie er jetzt alljährlich erscheint, aufzuschlagen, um sich davon zu überzeugen, daß die Bewohner dieser Stadt den Besuch nicht vergessen haben, den gegen Anfang des dreißigjährigen Krieges der Herzog Christian von Braunschweig mit seinen wilden Schaaren ihnen abstattete. Nicht nur nach Erschaffung der Welt, nach Christi Tod und Auferstehung, nach Einführung des Gregorianischen Kalenders u. s. f., sondern althergebrachter Sitte gemäß auch „nach dem Einfalle der Braunschweiger" finden sich da die Jahre berechnet; und unter denjenigen Begebenheiten, welche speziell für das Paderborner Land denkwürdig sind, steht eben dieser „Einfall der Braunschweiger" dort an erster Stelle verzeichnet. Noch bis auf den heutigen Tag hat der Anführer jener rohen Horde, welche durch das Hessische in unser Hochstift und dessen westliche Nachbargegend eindrang und plündernd, brandschatzend und verwüstend Städte und Dörfer durchzog, unter dem Volke den Beinamen nicht verloren, den man seines gewaltthätigen und rücksichtslosen Auftretens wegen ihm damals hier zu Lande beigelegt hat. Der „tolle" Christian, welcher den Reliquienschrein des heil. Liborius raubte und die silbernen Apostelbilder

Digitized by Google

der Domkirche zu Paderborn in die Münze schickte, um sie als Thaler mit der Aufschrift: „Gottes Freund, der Pfaffen Feind" in alle Welt gehen zu lassen — wer hätte von ihm nicht gehört?

Noch schlimmer jedoch, als der Herzog selbst, dessen Herz edleren Gefühlen nicht ganz verschlossen war,[1]) und als die unter seinem unmittelbaren Befehl stehenden Kriegsleute, machten es solche Truppenabtheilungen, welche, von dem Hauptheereszuge getrennt, auf einzelne Orte sich warfen, und, jeglicher Disciplin entbehrend, den Eingebungen ihrer Leidenschaft und Grausamkeit ungescheut folgten und so nicht selten die entsetzlichsten Gräuelthaten verübten. Mit welcher schonungslosen Härte und selbst Unmenschlichkeit diese entfesselten Haufen verfuhren, davon liefern unter andern die Mißhandlungen einen Beleg, welche einem Mitgliede des Busdorfer Collegiatstiftes, Laurenz Beeck, in der Lippischen Stadt Horn im Jahre 1622 von Seiten einer solchen Rotte angethan wurden. Einen ausführlichen Bericht über das schaurige Ende dieses Canonikus Laurenz Beeck, zugleich mit Angabe seiner frühern Lebensverhältnisse, in lateinischer Sprache verfaßte noch in dem nämlichen Jahre Bartholomäus Ruffäus, Bürger und Lehrer zu Paderborn, ein Würtemberger von Geburt.[2]) Ich fand eine

[1]) Gfrörer sagt von ihm: „Der Halberstädter war ein roher, wilder Jüngling und hat seinem Vaterlande viel Böses zugefügt; dennoch muß man bekennen, daß eine ehrliche, gerade Seele und ein ritterlicher Muth in diesem Fürstensohne wohnte." Gustav Adolph und seine Zeit. Zweite Aufl. S. 537. Die Jesuiten, welche er von Paderborn als Gefangene mit sich fortgeführt hatte, erzählten, daß er, wo er ohne Zeugen mit ihnen sich unterredet habe, stets freundlich und rücksichtsvoll sie behandelt habe; seien aber Andere hinzugetreten, dann habe er sofort einen andern Ton angeschlagen. Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. Bd. II. S. 162.

[2]) Der Titel lautet vollständig: Vita et mors reverendi, eruditi ac devoti Domini Laurentii Beeck, collegiatae ecclesiae ss. Apostolorum Petri et Andreae civitatis Paderbornensis canonici, in odium religionis catholicae ab octo equitibus post longos et

Digitized by Google

Abſchrift deſſelben in einem kleinen Octavbande der Theodorianiſchen Bibliothek[3]) zu Paderborn; und da dieſe Begebenheit — wenigſtens den nähern Umſtänden nach, wie ſie der genannte Ruffäus erzählt — gegenwärtig wohl kaum ſonſt noch bekannt ſein dürfte, ſo möge eine auf ſeine Mittheilungen geſtützte Darſtellung derſelben hier folgen. Es ſcheint zwar, daß er ſeinen Bericht zur Veröffentlichung durch den Druck beſtimmt hatte; ſollte er aber auch wirklich gedruckt ſein (wovon ich bisher nichts in Erfahrung gebracht habe), dann iſt doch jedenfalls dieſe Schrift ſo ſelten geworden, daß es gerechtfertigt ſein wird, hier abermals von einem Vorgang zu reden, der als ein eclatantes Beiſpiel der „Drangſale des dreißigjährigen Krieges in Weſtfalen"[4]) immerhin Beachtung verdient. Die Vergegenwärti-

---

diros cruciatus undecim bombardariis ictibus crudelissimum in modum traiecti Hornae in comitatu Lippiensi 2. Febr., qui solet esse B. V. purificatae sacer, anni post natum Christum MDCXXII., conscriptore Bartholomaeo Ruffaeo Wirtembergico, cive et ludimagistro Paderb.

[3]) Hinter den Biographien des jüngeren Dietrich von Münſter und des P. Theodor Smiſing, welche bei der Bearbeitung des dritten Bandes der Annal. Paderb. bereits benutzt worden ſind. Eine ausführlichere Beſchreibung des Lebens und Wirkens dieſer beiden verdienſtreichen weſtfäliſchen Franziskaner ſ. im Mai-Hefte des „Katholiken" vom Jahre 1860.

[4]) Unter dieſer Aufſchrift hat bekanntlich der Herr Gerichtsrath Dr. Seibertz in den „Quellen der Weſtfäliſchen Geſchichte" (Arnsberg 1857) verſchiedene einzelne Begebenheiten dieſer Periode, die im Herzogthum Weſtfalen vorkamen, nach den Aufzeichnungen von Augenzeugen mitzutheilen begonnen. — Wie es damals im Paderborniſchen herging, das ſchildert in allgemeinen Umriſſen ein Brief des Arztes G. Galenus an den kurfürſtlichen Rath Oland in Heiligenſtadt, vom 9. April 1622. (S. Wolff, Eichsfeld. Urkundenbuch. S. 218—220.) Ditiores — heißt es u. a. in dieſem Schreiben — incredibili summa pecuniae sunt mulctati. . . . Ecclesiastici autem dire dilaniantur aut in captivitatem grandi summa liberandi rapiuntur. Eine Beſtätigung dieſer Worte

gung solcher einzelner Scenen dient zur Veranschaulichung des ganzen Drama.

An die Spitze seiner Schrift hat unser Berichterstatter eine Dedikation derselben an den Propst, Dechant, Scholaster und die übrigen Canonici der Busdorfer Kirche gestellt, worin er erwähnt, wie der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg am 29. Januar 1622 nicht durch Waffengewalt, sondern durch Verrath der Stadt Paderborn sich zu bemächtigen wußte,[5]) und wie seitdem in steigendem Maße Furcht und Angst die Gemüther erfüllte. Um sich selber, so wie seine Mitbürger unter diesen düstern Erwartungen aufzurichten und zu ermuthigen, habe er auf die weit entsetzlicheren Leiden jenes siebenzigjährigen Greises den Blick lenken wollen. Diese Widmung ist datirt von der Vigilie des St. Laurentiusfestes (9. August) 1622. Ein zweites Vorwort, an den Leser gerichtet, enthält die Erklärung, daß der Verfasser, wie er überhaupt nicht habe verletzen wollen, so auch ebendeswegen die Namen der Uebelthäter verschweige; indessen berichte er nichts, was nicht entweder unter dem Publikum allgemein als wahr bekannt sei oder

liefert neben andern, mehr bekannten, Vorgängen auch das Ende des Canonikus Beeck.

5) Unter der von Paderborn an den Herzog nach Lippstadt abgeschickten Deputation, welche durch das Anerbieten einer beträchtlichen Kriegscontribution eine Belagerung und deren Folgen von der Stadt abwenden sollte, befand sich ein gewisser Arnold Drohm, dem man zur Last legte, daß er im Widerspruch mit dem von seinen Mitbürgern ihm übertragenen Mandat insgeheim den Herzog zur Ablehnung jenes Anerbietens ermuntert und ihm zugesagt habe, seinen Soldaten die Thore öffnen zu wollen. Als Motiv seiner Handlungsweise wird angegeben, daß er von einer Anwesenheit des Herzogs in Paderborn größere Freiheiten und Vortheile für seine Confessionsverwandten, die Lutheraner, sich versprochen habe. Wirklich erschien alsbald ein Braunschweigisches Corps und gelangte in die Stadt, ehe von Seiten der Bürger ein ernstlicher Widerstand organisirt war. Vgl. Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. II. S. 158.

Digitized by Google

was auf dem Zeugniſſe vertrauter Freunde des Verſtorbenen beruhe. — Die nun folgende Biographie des Laurenz Beeck (in einundzwanzig Capiteln) beſchränkt ſich übrigens nicht auf ein einfaches Referat; ſie iſt vielmehr ſtark durchwoben mit allerlei anderweitigen Bemerkungen, welche zumeiſt auf die Geſchichte oder die Ausſprüche berühmter Männer der ältern Zeit ſich beziehen und durchweg in einem übertrieben pathetiſchen Tone gehalten ſind. [6]) Streifen wir dieſe ungehörigen Zuthaten ab, die dem beabſichtigten günſtigen Eindrucke ſeiner Arbeit eher hinderlich als förderlich ſind, dann ſtellt aus derſelben als Ertrag für die Geſchichte in der Hauptſache Folgendes ſich heraus.

Die Heimath des Laurenz Beeck, welcher auf dem Boden Weſtfalens ein ſo tragiſches Ende finden ſollte, waren die Niederlande; ſeine Eltern Jakob und Eliſabeth Beeck wohnten in dem Städtchen Hallermund in der Nähe von Herzogenbuſch und waren, wenn auch nicht von vornehmem Stande und im Beſitze eines anſehnlichen Vermögens, doch ihrer Biederkeit wegen allgemein geachtet. Um ſie weitern Sorgen und Koſten zu überheben, war der Sohn im Jünglingsalter bei einer angeſehenen Herrſchaft in den Dienſt getreten, und in dieſem Dienſtverhältniß verblieb er bis zu ſeinem zweiundzwanzigſten Lebensjahre. Dann erſt wandte er ſich den Studien zu und erwählte nach abſolvirtem philoſophiſchen Curſus, mit dem Doctordiplom dieſer Facultät ausgeſtattet, zu ſeiner Be-

[6]) Ein Beiſpiel genüge. Die Angabe der Heimath des Laur. Beeck wird mit der Bemerkung eingeleitet: Haud multum quidem referre multi putarunt, e qua terrarum plaga quisquam trahat originem. Notum enim illud Sulmonensis poetae: Omne solum forti patria est, cet. Euripides celeberrimus tragoedus ibi quoque cuiusque patriam constituit, ubi alicui bene est. Et quis non cum Plutarcho. . . Nihilominus ut a vase vinum, a lacu pisces, a solo fructus multum gratiae acerbitatisve, sic nos homines a patria multum trahimus felicitatis, si fortunata est, vel malorum, si infelix.

Digitized by Google

rufswiſſenſchaft die Jurisprudenz. Seine Beſcheidenheit und Strebſamkeit empfahlen ihn dem Freiherrn Caspar von Fürſtenberg, ſpäterhin kurkölniſchem Landdroſten im Herzogthum Weſtfalen,[7]) der ihn als Erzieher ſeiner Kinder berief. Demnächſt bekleidete er noch an verſchiedenen andern Orten eine Lehrerſtelle, diente auch ein Jahr lang als Soldat, und erſt in ſeinem vierzigſten Lebensjahre ergriff er den geiſtlichen Stand, ohne jedoch eine höhere Weihe, als die des Diakonats, zu empfangen. Die Luſt ſich zu verändern ſcheint ihn auch jetzt noch nicht verlaſſen zu haben; nachdem er ein Canonikat an dem Busdorfer Stifte zu Paderborn erlangt hatte, machte er zu zweien Malen eine Reiſe nach Italien; das erſte Mal aus Anlaß von Differenzen, die er in Rom perſönlich erledigen wollte. Ein drittes Mal aber war ſeine Entfernung aus Paderborn weniger eine freiwillige, als vielmehr durch die Umſtände ihm angerathen; und von dieſer Reiſe ſollte er nicht mehr heimkehren; ſie ſollte ihn in das Jenſeits hinüberführen.

Als nämlich im Januar 1622 Soeſt und Lippſtadt bereits in die Gewalt des gefürchteten Herzogs Chriſtian von Braunſchweig gekommen waren und auch für Paderborn die Sachlage täglich bedenklicher wurde, ſuchten manche Einwohner ihr Heil in der Flucht. Mehrere Canonici des Busdorfs glaubten in

---

[7]) Dieſer Caspar von Fürſtenberg, ein Bruder des Paderborniſchen Fürſtbiſchofs Theodor, wurde von verſchiedenen Fürſten und vorzugsweiſe von den Kurfürſten von Köln mit manchen wichtigen Aemtern betraut und war auf zahlreichen Reichstagen und andern politiſchen Verſammlungen anweſend. Während der Truchſeßiſchen Wirren hatte ſeine Anhänglichkeit an die kath. Religion und die Oppoſition, die er gegen die Pläne des Gebhard Truchſeß erhob, ihm bedeutende materielle Verluſte und ſelbſt das Exil zugezogen. Die beiden folgenden Kurfürſten aber, Ernſt und Ferdinand, ſchätzten ihn um ſo höher. Der Wahlſpruch, den er bei Verwaltung ſeiner Aemter und beſonders der 1613 ihm übertragenen Landdroſtei zu befolgen ſtrebte, war: Praesum, ut prosim. Er ſtarb 1618. Vgl. Monumenta Paderbornensia. Lemgo 1714. pag. 271 seq.

Digitized by Google

dem benachbarten Lippiſchen eine ſichere Zufluchtsſtätte zu finden Laurenz Beeck begab ſich nach Horn. Unglücklicher Weiſe jedoch kamen Braunſchweigiſche Reiter auch dorthin herüber; unſer Flüchtling wurde ihnen als Paderborner Stiftsherr verrathen. Als ſolcher ſchien er denſelben eben der geeignete Mann, um ſowohl eine Zielſcheibe für ihren Spott, wie ein willkommenes Opfer für ihre Habſucht abzugeben. Es war der zweite Februar, an dem er unter ihre Hände gerieth. Als er das Anſinnen, die Ceremonien der heil. Meſſe vorzunehmen, entſchieden ablehnte, wurde er mit Gewalt zu wiederholten Malen in die Kniee geworfen und zugleich mit derben Schlägen tractirt. Darauf wurde ihm die Alternative geſtellt, entweder auf der Stelle vierhundert Thaler auszuzahlen oder auf den Tod ſich gefaßt zu halten. Seine Betheuerung, daß er, am allerwenigſten in dieſem Augenblicke, eine ſo bedeutende Geldſumme zu beſchaffen vermöge, wurde ihm als Geiz ausgelegt; und die drei Thalerſtücke, welche er aus ſeiner Taſche hervorgelangt und als das Einzige, was ihm dermalen zur Hand ſei, ihnen angeboten hatte, warf man ihm ins Geſicht. Um ihn mürbe zu machen, ergriffen die Wüthenden ein paar gabelförmige Stäbe und fuhren ihm mit demſelben über die Schienbeine her. Dann wurden mit andern Marterwerkzeugen dreimal Kniee, Naſe und Schläfe ihm gewaltſam zuſammengepreßt; und — um zum Schmerze den Hohn hinzuzufügen — wurde zu jeder einzelnen dieſer dreimal wiederholten Torturen das Signal durch einen Trompeter gegeben, der bei jedem Trompetenſtoße als Lohn für ſein Bemühen eines von den drei Thalerſtücken erhielt, welche man dem unglücklichen Beeck in das Antlitz zurückgeſchleudert hatte. Vergebens beſchwor der Arme ſeine gefühlloſen Dränger: ſie möchten, wenn nicht ſeines Lebens, doch wenigſtens ihrer eigenen Ehre ſchonen und ſich nicht als Leute brandmarken, welche durch Anderer Qual ſich ſelber ein Vergnügen bereiten wollten. Ein kräftiger Hieb, den Einer der Soldaten mit ſeinem Säbel ihm in den Nacken verſetzte, war die Antwort darauf.

Digitized by Google

Da indeß dieſer Hieb nicht tödtlich geweſen war, ſo wurde eine neue Brutalität ausgeſonnen. Es wurde ihm der Bart abgeſchnitten und mit Schnee, Koth und Speichel vermengt ihm in Mund geſtopft; und Einer nahm einen Feuerbrand, um die zurückgebliebenen Stoppeln zu verſengen. Alſo zugerichtet ward er an einem Stricke auf einen Schlitten gezerrt und auf dieſem durch die Straßen bis vor das Stadtthor geſchleppt, während man die herbeieilende Jugend einlud, mit Schneeballwürfen ihn zu verfolgen. Hier am Eingang der Stadt ſollte er nach mehrſtündigen Quälereien Nachmittags gegen drei Uhr das Ende ſeiner Leiden erreichen. Die Unmenſchen hoben ihn von dem Schlitten und lehnten ihn an einen Stein; und, nachdem ſie vorher einige Male in die Luft geſchoſſen hatten, richteten ſie dann ihre Büchſen gegen das Schlachtopfer, das ſie ſich aüserſehen hatten. Zehn Schüſſe gingen theils fehl, theils trafen ſie nur Hände und Füße; zuletzt trat Einer näher heran und rannte ihm eine Kugel mitten in den Leib. Die Leiche wurde auf Veranſtaltung der ſtädtiſchen Behörde zur Erde beſtattet. Die Reiter aber eilten von dem Schauplatze des Verbrechens in ihre Quartiere, um die draußen ausgeſtandene Kälte durch Branntweintrinken ſich zu vertreiben. Der Graf von der Lippe, welcher alsbald die Schandthat erfuhr, erhob Klage bei dem Herzog Chriſtian von Braunſchweig und verlangte Beſtrafung dieſer Frevler. Ob und welche Züchtigung über ſie verhängt worden ſei, iſt in unſerer Quelle nicht angegeben — Zum Schluſſe iſt ein von dem Pfarrer Philipp Sechtlen zu Rietberg[8]) in lateiniſchen Diſtichen abgefaßtes Epigramm angehängt, welches eine gedrängte Beſchreibung dieſer Begebenheit enthält.

[8]) Dieſer Phil. Sechtlen war früher Domvikar zu Paderborn und ſchrieb a. 1607 eine kurze Geſchichte der Paderborniſchen Fürſtbiſchöfe in lateiniſchen Verſen, welche er Theodor von Fürſtenberg dedicirte. Vgl. Beſſen. Bd. II. S. 152.

Digitized by Google

In Betreff des vorher genannten B. Ruffäus gibt folgendes Aktenstück, von welchem eine alte Copie erst späterhin mir zu Gesichte kam,[1]) nähere Nachricht:

„Von Gottes gnaden Christian Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Demnach auff entweichung deß gewesenen Buchdruckers zu Paderborn Matthei Pontani, die Buchdruckerey alß ein gemeines beste, wiederumb bestellet werden muß, und sich zu solchem Werck Bartholomeus Ruffeus praesentiret und anerbieten thuet, gleichwol aber sich über die Zulogirten Soldaten beschweret, Alſo ist hiemit unser gnädiger Befehl und ernstlicher Wille, daß der Syndicus zu Paderborn und andere, so die Einquartierung anordnen, die Vorsehung (in Betracht daß diese Kunst genawe auffachtung erfordert und keine turbation leiden kann) thuen sollen, damit obgedachter Bartholomeus Ruffeus mit einhabung der Soldaten gäntzlich verschonet oder aber, da daß ja nicht sein könte, über Zween nicht einnehmen und halten müße. Daß meinen Wir ernstlich. Uhrkund Unserer subscripsion. Sign. Lippe am 20. Aprilis Ao. 1622. Christian." —

Zur Erläuterung sei noch bemerkt, daß eben jener Matthäus Pontanus von dem Fürstbischofe Theodor von Fürstenberg durch Erlaß vom 1. August 1608 ein besonderes Privilegium in Bezug auf den Bücherdruck in der Stadt und dem Hochstift Paderborn erlangt hatte. Es sollte nämlich, – so hatte Theodor verordnet[2]) — „nachdem Pontanus erklärt habe, in Paderborn bleiben zu wollen, und sich daselbst bereits ein Haus angekauft habe, damit derselbe fortan „um so besser sol-

[1]) Sie findet sich in Lib. XII. Varior. auf der Theod. Biblioth. zu P.
[2]) Eine Abschrift dieses Erlasses in Lib. VIII. Var.

Digitized by Google

chem gemein-nöthigen und nützlichen Werke obliegen könne", keine andere Druckerei, weder in der Stadt, noch in dem ganzen Stifte, errichtet werden. Ferner solle er und seine Erben, so lange sie in Paderborn als Buchdrucker sich aufhalten und beschäftigen würden, von den bürgerlichen Lasten befreit bleiben, nichtsdestoweniger aber an allen Vortheilen und Nutzungen, die den übrigen Bürgern zuständen, Theil nehmen. Bürgermeister und Rath sollten sie hinsichtlich dieser Vergünstigungen schützen und sich nicht herausnehmen, selbe irgendwie antasten zu wollen" — Ueber dreizehn Jahre lang hatte Pontanus seitdem [3]) sein Geschäft in Paderborn fortbetrieben und, den wohlmeinenden Absichten und Wünschen seines Fürsten entsprechend, „zu Beförderung des gemeinen Nutzens und freier Künsten" beigetragen durch den Druck einer neuen Agende, der von dem P. Horrion aufgefundenen Stücke des Livius u. s. w. — als das Kriegsglück die Verfügung auch über diese den friedliebenden Musen dienende Anstalt zeitweilig in die Hände des Braunschweigers brachte, der sie dem Bartholomäus Ruff übertrug. Die bereits oben ausgesprochene Vermuthung, daß der Bericht über das Leben und tragische Ende des Canonicus Laurenz Beeck für den Druck bestimmt gewesen sei, gewinnt durch diesen Umstand offenbar an Wahrscheinlichkeit.

---

[3]) Daß er schon über zehn Jahre früher als Buchdrucker in Paderborn thätig gewesen war, zeigt die Postille zu den sonntäglichen Evangelien von Michael Rupert, Dechant zu Ueberwasser in Münster, deren erster Band im Jahre 1597 zu Paderborn bei Matth. Brückner (Pontanus) erschien. Vgl. Driver, biblioth. Monast. pag. 120.

Digitized by Google

IX.

Geſchichte
der
Burg und Herrſchaft Wevelsburg.

Von
Dr. Wilhelm Engelbert Giefers.

Die uralte Bergfeſte Wevelsburg, deren Name durch den Roman Kuno von Kyburg ſelbſt in weiter Ferne bekannt geworden iſt, liegt im Kreiſe Büren, zwei Meilen ſüdlich von Paderborn. Nahe an den Ufern der Alme, welche nicht weit von Paderborn in die Lippe fällt, erhebt ſie auf einem ſteilen Felſen ihre Dächer und Thürme und die alten verwitterten Mauern, mit denen ſie im Grundriſſe ein längliches Dreieck bildet. Das Innere des impoſanten Gebäudes liegt ſchon ſeit längerer Zeit zum größten Theile wüſt, wie der gewaltige, gegen 70 Schritt lange, mit Wandmalereien geſchmückte Ritterſaal, deſſen Balkon eine herrliche Ausſicht in das liebliche Almethal bietet. Er liegt im oberen Geſchoſſe des weſtlichen Gebäudes; im ſüdlichen Flügel iſt der Eingang zu den großen Kellergewölben, welche unter dem ganzen Gebäude herlaufen und die urſprüngliche Befeſtigung gebildet zu haben ſcheinen. Das Aelteſte jedoch, was ſich an Gebäulichkeiten auf der Wevelsburg erhalten hat, iſt die aus dem Ende des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrhunderts ſtammende Burgcapelle, die jetzt den Bewohnern des Dorfes Wevelsburg, welches unter den Mauern der alten Bergfeſte ſich allmälig gebildet hat, als Pfarrkirche dient. Sie hat merkwürdiger Weiſe nur zwei Schiffe, indem drei in der Mitte der Kirche ſtehende Säulen das Gewölbe tragen. Die Säulen haben ſtatt der Capitäle nur Geſimſe,

Digitized by Google

welche sowie die in den Wänden angebrachten Consolen in romanischem Stile gehalten sind. Eigenthümlich ist auch die Anlage eines niedrigen Kreuzschiffes, wodurch die Kirche fast die Gestalt eines griechischen Kreuzes erhält. Die später eingesetzten Fenster sind im gothischen Stile ausgeführt.

Was von der Wevelsburg gewöhnlich erzählt wird, gehört größtentheils der Sage an; versuchen wir daher, dem Wunsche des um die Erforschung der Geschichte Westfalens hochverdienten Dr. Paul Wigand[1]) entsprechend, „unter genauer Prüfung der urkundlichen Denkmale eine ältere Geschichte der merkwürdigen Wevelsburg, des interessantesten Punktes in der Nähe von Paderborn" zu entwerfen.[2])

§. 1.

Was zunächst den Namen der Burg betrifft, so hat man behauptet, dieselbe sei zuerst von Wevelo von Büren angelegt, und nach ihm benannt; aber die Edelherren von Büren erscheinen erst in spätern Jahrhunderten im Besitze der Burg, und in dem Stammbaume des edlen Geschlechtes von Büren ist nirgends ein Wevelo zu finden.[3]) Die älteste Schreibart des Namens ist „Wifelsburg", was schwerlich auf „Wevelo" sich zurückführen läßt. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß die Wevelsburg nach ihrer Lage auf dem vorspringenden Berg-Wipfel (in Urkunden des Mittelalters: Weifel, Wifel, Webel) benannt ist, ähnlich wie Wepelde (Hohenwepel) von seiner Lage

---

[1]) Wigand, Archiv für Geschichte Westfalens, IV. S. 473.

[2]) Schon im J. 1855 gab ich eine kurze Geschichte der Wevelsburg heraus; aber seitdem ist mir noch viel Material, namentlich durch die Güte des Herrn Kreis-Gerichtsraths W. Spancken, mitgetheilt, so daß die erste, längst vergriffene Arbeit hier gänzlich umgearbeitet und bedeutend vermehrt erscheint.

[3]) F. Fürstenberg, Monumenta Paderb. Amstelod. 1672. p. 220. Vrgl. die Stammtafel der Edelherren von Büren in der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. Bd. VIII. Münster 1845.

Digitized by Google

auf dem Gipfelpunkte des Höhenzuges bei Warburg den Namen führen wird. Es kommt überhaupt nur selten vor, daß die Burgen des Mittelalters ihren Namen von dem Erbauer entlehnen, unzählige dagegen verdanken den Namen ihrer Lage oder nehmen den Namen des Berges oder Ortes, wo sie erbaut sind, an.[4])

Die erste Gründung der Wevelsburg fällt nach dem Berichte eines Chronisten[5]) des zwölften Jahrhundertes in die Zeit, wo die Hunnen oder richtiger Ungarn diese Gegend mit ihren Raubzügen heimsuchten. Nach Angabe der Chronisten fielen die Ungarn in den Jahren 906, 910, 914, 915 und 918 in Sachsen ein und zerstörten u. a. das Closter Herzfeld an der Lippe.[6]) Zwar hat man behauptet, die Nachricht, daß die „Wefelsburg zur Hunnenzeit erbauet" sei, beziehe sich auf die Wiflisburg in der Schweiz,[7]) welche in der Nähe von Freiburg auf den Trümmern der zur Zeit der Römer blühenden Stadt Aventicum angelegt wurde.[8]) Aber zuerst ist es nicht wahrscheinlich, daß der Chronist, der im nördlichen Deutschland (Hildesheim), also nicht gar weit von der Wevelsburg lebte, diesen Ort mit dem gleichnamigen in der Schweiz sollte verwechselt haben, und zweitens nöthigen uns nicht wenige Spuren, welche die Ungarn in unserer Gegend zurückgelassen haben, obige An-

---

[4]) Hindenburg, Borsten- oder Fürstenberg, Krukenberg, Kogelnberg, Schwalenberg, Wünnenberg, Scharfenberg, Hohenfels, Drachenfels Stolzenfels, Lahnstein, Rheinstein u. a.

[5]) Annalista Saxo (Pertz, Monum. hist. Germ. VIII. p. 761) Castrum quoddam Wifilesburg, tempore Hunnorum constructum.

[6]) Erhard, Regesta hist. Westf. I. p. 119, wo die betreffenden Stellen der Chronisten angeführt sind.

[7]) Dr. Waitz, ap. Pertz l. c. Quae de alio huius nominis loco, in Aventici ruinis aedificato, ferebantur, annalista ad hoc Westfaliae castrum transtulisse videtur.

[8]) Orelli ad Tac. hist. I., 68. Aventicum, hodie Avenches, germanice Wiflisburg, haud procul a Friburgo.

Digitized by Google

gabe auf unſere Wevelsburg zu beziehen. Noch vor einigen Jahren wurde in einer Entfernung von 10 Minuten von Wevelsburg ein aus rieſigen Felsblöcken errichtetes, gegen 50 Fuß langes Grab entdeckt. Aehnliche Gräber finden ſich in der ganzen Umgegend der Burg, nämlich bei Kirchborchen zwei ähnliche Gräber nahe bei einander, ferner zwiſchen Etteln und Haren, bei Brenken und Wünnenberg, in einer Entfernung von ½ bis 1 Meile von der Wevelsburg. Alle dieſe Gräber enthalten menſchliche Gebeine. Da aber die alten Deutſchen die Leichname verbrannt und die Aſche in Urnen in Grabhügeln beigeſetzt haben, ſo muß man nothwendig annehmen, daß dieſe Steingräber von einem anderen Volke herrühren, welches ſich nur kürzere Zeit in dieſer Gegend aufgehalten hat und durch die rieſigen Felsblöcke den Gebeinen der Seinigen in weiter Ferne von der Heimath eine ruhige Grabesſtätte ſichern wollte.

Zwar iſt auch die Anſicht aufgeſtellt, die Steingräber ſeien Grabſtätten von Fürſten und anderen Vornehmen der Germanen; aber die Römer berichten ausdrücklich, daß die Beſtattung der Vornehmen ſich nur dadurch von der gewöhnlichen unterſchieden habe, daß die Leichen auf einem Scheiterhaufen von beſtimmten Holzarten verbrannt ſeien, und daß ihnen mühevollere Grabmäler, als drückten ſie die Todten, verhaßt geweſen ſein. [9]) Auch die Celten, welche vor den Germanen Deutſchland bewohnten, verbrannten ihre Todten. [10]) Demnach bleibt nichts übrig, als die Annahme, daß die in unſerer Gegend ſich vorfindenden Steingräber ein Werk der Ungarn ſind.

---

[9]) Tacitus, Germ. c. 7 . . . id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Sepulcrum cespes erigit.

Monumentorum arduum et operosum honorem, ut gravem defunctis, aspernantur.

[10]) Caesar. b. G. VI. 19. Omnia, quae vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt . . . una concremantur.

Digitized by Google

Dazu kommt noch, daß man bei der Gellinger Mühle, ¾ Meilen nördlich von Wevelsburg, ein altes Lager von unregelmäßiger, ovaler Form trifft, das einen Durchmeſſer von 300 Schritten hat, und mit einem jetzt noch gegen 30 Fuß hohen Walle umgeben iſt. Nicht jetzt erſt iſt man auf den Gedanken gekommen, daß dieſes Lager aus der Zeit der Ungarn-Einfälle herrühre, ſondern es wurde ſchon, urkundlichen Nachrichten zufolge, um das Jahr 1348 „Hunnenburg" oder „Hunneſcheburg" genannt.[11]) Nach ſicheren Nachrichten drangen die Ungarn in den Jahren 906–918 mehrmals in Weſtfalen ein[12]) und zerſtörten unter andern die Kirche zu Herzfeld an der Lippe.[13]) Auch dort, zwiſchen Herzfeld und Beckum, finden ſich nicht allein ein altes Lager, ſondern auch drei große Steingräber von großen Felsblöcken,[14]) wie bei Kirchborchen und Wevelsburg.

Somit fiele die erſte Anlage der Wevelsburg in den Anfang des zehnten Jahrhundertes; zweifelhaft bleibt nur noch, ob ſie ihren Urſprung den Ungarn verdankt und urſprünglich ein, dem bei der Gellinger Mühle ähnliches Lager war, oder ob ſie einen jener befeſtigten Puncte bildete, welche unter Heinrich I. zum Schutze gegen die Ungarn in Sachſen angelegt wurden. Das Letztere dürfte wahrſcheinlicher ſein, da nicht allein der ſächſiſche Chroniſt erzählt, nach dem Abzuge der Ungarn ſei die

---

11) „Liber abbatis in Abdinghoff" scriptus anno 1348, p. 15. Hae silvae (prope Kirchborchen) sunt communes, maior hunnenburgh, minor bleckhof supra hunneschenburg." Das Manuſcript befindet ſich in der Bibliothek des hiſtoriſchen Vereins zu Paderborn.

12) Siehe oben S. 332 Note 6.

13) Vita s. Idae, apud Pertz, l. c. VIII. p. 573.

14) M. F. Effellen. Zweiter Nachtrag zu der Schrift: über den Ort der Niederlage der Römer unter Varus, Hamm 1854. S. 36 ff., wo dieſe Grabſtätten für „Wodans Altäre" oder „Teutsgräber" erklärt werden!!

Digitized by Google

Burg wieder in Verfall gerathen, ſondern auch die vielen Steingräber in der Umgegend, ſowie auch das Lager bei der Gellinger Mühle darauf hindeuten, daß ſich die Ungarn hier längere Zeit aufgehalten haben, vielleicht, um die Wevelsburg zu erobern.

§. 2.

Die erſte genauere und zuverläſſigere Nachricht, welche ſich über die Wevelsburg erhalten hat, bezieht ſich auf das Jahr 1123, und findet ſich bei demſelben Chroniſten, der ihre erſte Gründung in die Zeit der Einfälle der Ungarn ſetzt. Derſelbe[15]) erzählt nämlich zum Jahre 1124, „der Graf Friedrich von Arnsberg ſei geſtorben, welcher das zur Zeit der Hunnen gegründete, ſpäter in Verfall gerathene Schloß Wevelsburg kein volles Jahr vor ſeinem Tode wieder aufgebauet und von da aus die Gegend weithin mit Schrecken und Entſetzen erfüllt habe."

Graf Friedrich, mit dem Beinamen „der Streitbare", war ein wilder, tyranniſcher, fehde- und raubſüchtiger Mann.[16]) In einer von ſeinem Oheime, dem Paderborner Biſchofe Heinrich II. am 18. Juni 1123 ausgeſtellten Urkunde erſcheint er als Schirmvogt des Bisthums Paderborn.[17]) Da noch in demſelben Jahre — am 18. Nov. 1123 — Widekind, Graf

---

[15]) Annalista Saxo, l. c. Moritur hoc anno 1124 Fridericus comes de Arnesberch, cuius oppressione omnis fere provincia Westfalia in servitutem redacta est. Idem castrum quoddam Wifelsburch, tempore Hunnorum constructum, sed vetustate temporis postea neglectum, anno non integro, antequam moreretur, reaedificavit. Unde totam viciniam et ultra iacentem regionem ineffabili angaria vexando exhausit. Quod (castrum) illo defuncto in momento ab agricolis, qui eo cogente id construxerant, dirutum est.

[16]) Vergl. Dr. Seibertz, Landes- und Rechtsgeſch. des Herzogthums Weſtf. II. S. 307 ff.

[17]) Erhard, l. c. Cod. dipl. Nr. 192.

Digitized by Google

von Schwalenburg als Schirmvogt der Paderborner Kirche auftritt,[18]) dem wir auch als solchem später in der Urkunde des Bischofs Heinrich von Paderborn vom 17. Mai 1127[19]) u.s.w. begegnen und der die Vogtei auf seine Nachkommen vererbt; so muß also der Graf Friedrich von Arnsberg, welcher nach den bewährtesten Chronisten erst im Jahre 1124 gestorben ist,[20]) in der Zeit vom 18. Juni bis zum 18. Nov. 1123 von seinem eigenen Oheime, dem Bischof Heinrich, seines Amtes als Kirchenvogts entsetzt worden sein, und in diese Zeit — „anno non integro, antequam moreretur," sagt der Chronist — fällt auch die Befestigung der Wevelsburg.

Bei der bekannten Gewaltthätigkeit[21]) des Grafen Friedrich, bei dem ruchlosen Verfahren desselben gegen seinen Schwiegersohn Gottfried von Cappenberg, von welchem gleich die Rede sein wird, ist es sehr erklärlich, daß Bischof Heinrich verwandtschaftliche Rücksichten schweigen ließ und seine Kirche von einem so gefährlichen Schirmvogte zu befreien suchte. Aber die Schirmvogtei über das Bisthum Paderborn gab dem Grafen Friedrich eine einflußreiche und einträgliche Stellung; seine Familie hatte dieselbe bereits seit mehr als zwei Menschenaltern hindurch verwaltet und er war ebenso berechtigt, wie späterhin die Grafen Schwalenberg-Waldeck, die Vogtei als erbliche Würde anzusprechen. Deshalb ließ sich Graf Friedrich aus einer solchen Stellung ohne den kräftigsten Widerstand nicht verdrängen; daher seine Feindseligkeiten gegen das Bisthum Paderborn, obwohl sein eigener Oheim auf dem bischöflichen Stuhle saß; daher seine Raubzüge aus der Burg Rietbeke (Rietberg),[22]) die

---

[18]) Erhard, l. c. Nr. 194.

[19]) Erhard, l. c. II. Codex dipl. Nr. 201.

[20]) Vergl. Dr. Seiberz, a.a O. S. 309, u. Gesch. d. Grafen S. 100.

[21]) Vita s. Godefridi in Actis Sanct. I. Jan. p. 582. Nec multo post ille infelix mortuus est, et respiravit mundus tali peste liberatus.

[22]) Vergl. unten S. 340. Note 28.

Digitized by Google

er aus dem Nachlasse seines Bruders Heinrich sich angeeignet hatte, und daher die Befestigung der Wevelsburg, von wo aus er die ganze Umgegend mit seiner Raubschaar raubend und plündernd durchzog und unsägliches Elend über deren Bewohner brachte.

Bald nach ihrer Wiederherstellung soll die Wevelsburg der Kerker für einen durch außerordentliche Frömmigkeit und Beredsamkeit ausgezeichneten Mann geworden sein. Gerade damals war nämlich der h. Norbertus damit beschäftigt, den nachher so berühmten Orden der Prämonstratenser zu gründen, und hatte sich bereits mit seinen Gefährten in einem stillen Wiesenthale, Premontre genannt, bei Laon in Frankreich niedergelassen. Da er, einem edlen rheinischen Rittergeschlechte entsprossen, als Canonikus von Xanten früher ein prunkhaftes, weltliches Leben geführt, dann aber, durch ein erschütterndes Naturereigniß plötzlich umgewandelt, dem beschaulichen Leben sich gewidmet hatte; so beschloß auch der junge Graf Gottfried von Cappenberg, mächtig ergriffen von einer Rede Norberts, den er in Cöln gehört hatte, so wie von der Begeisterung, welche der Mann in Rheinland und Westfalen, dem Schauplatze seines früheren, weltlichen Treibens, damals erweckte, dem Beispiele Norberts zu folgen, nämlich nicht allein selbst in dessen Orden zu treten, sondern auch alle seine großen Güter und Besitzungen demselben zu übertragen. Dieser Entschluß fand begreiflich nicht geringen Widerstand, nicht allein bei Gottfrieds junger Gemahlin Jutta, sowie bei seinem Bruder Otto, sondern vorzüglich bei dem Grafen von Arnsberg, Friedrich dem Streitbaren, der ohnehin schon gegen die Geistlichkeit eingenommen war; denn Jutta war Friedrich's Tochter und erst seit einigen Jahren mit Gottfried vermählt. Aber auf Gottfried's Einladung erschien der h. Norbertus selbst im Frühlinge des Jahres 1122 im Schlosse Cappenberg und bewirkte bald durch seine begeisterte Rede, daß Gottfried's Gemahlin und sein Bruder Otto alle ihre reichen Familiengüter den Prämonstratensern vermachten, selbst in den

Digitized by Google

Orden traten und zu Gottfried's Vorhaben, Cappenberg, Weſtfalens ſtolzeſte Ritterburg, in ein Cloſter zu verwandeln, ihre Einwilligung gaben.

Darüber gerieth Graf Friedrich von Arnsberg in den höchſten Zorn; er klagte laut, ſeine Tochter werde durch Liſt hintergangen, ihm werde ſowohl die Mitgift derſelben, als auch die künftige Herrſchaft durch Mönchsbetrug geraubt. Deshalb rückte er, nachdem er auf einer Verſammlung der Edlen Weſtfalens ſeinen Schwiegerſohn vergebens von ſeinem Vorhaben abzubringen verſucht hatte, mit ſeinen Mannen und Reiſigen vor das Schloß Cappenberg. Aber alle ſeine Anſtrengungen, dasſelbe zu erobern, blieben erfolglos, und er ſah ſich genöthigt, unverrichteter Sache heimzukehren. So erzählen die ältern, glaubwürdigeren Quellen.[23])

Dagegen berichtet Gelenius, der um das Jahr 1500 zu Cöln lebte:[24]) „Graf Friedrich von Arnsberg ſtellte das Schloß Wevelsburg im Jahre 1122 wieder her. Endlich, als er dem frommen Vorhaben des h. Gottfried von Cappenberg, ſeines Schwiegerſohnes, gottloſer Weiſe entgegentrat, ſtarb er im Jahre 1123 bei der Belagerung des gedachten Schloſſes, in welchem er auch den h. Norbertus eingeſchloſſen hielt." Daraus hat man geſchloſſen, der h. Norbert ſei vom Grafen Friedrich zu Cappenberg gefangen genommen, und in der Wevelsburg bis zu Friedrich's Tode in Gewahrſam gehalten, und das hat auch, ſo ſcheint es auf den erſten Blick, Gelenius geſagt. Betrachtet man aber ſeine Worte genauer, ſo erkennt man leicht, daß er

---

[23]) Vita s. Godefridi in Actis Sanct. I. Jan. p. 852. Sed Dominus . . . illum i. e. Fridericum) omni labore frustratum, sed voluntate immutatum redire coegit.

[24]) Aeg. Gelenius in vita s. Engelb. libr. III. c. 42. Castrum Wevelburgense instauravit ac munivit anno 1122. Tandem cum improbius piis generi sui s. Godefridi Cappenburgensis conatibus obsisteret, in praedicti castri, quo et s. Norbertum tenebat conclusum, obsidione mortuus anno 1123.

Digitized by Google

hat ſagen wollen, der h. Norbert ſei zugleich mit Gottfried im Schloſſe Cappenberg eingeſchloſſen gehalten worden, was ſchon das in der angeführten Stelle vor „Norbert" geſetzte „auch" beweiſet. Mit den Worten „gottloſer Weiſe entgegentrat," hat nämlich Gelenius die Belagerung des Schloſſes Cappenberg bezeichnen wollen; denn die Wevelsburg, welche Friedrich aufs Neue befeſtigt hatte, brauchte er nicht zu belagern. Dazu kommt, daß die älteren, zuverläſſigeren Quellen weder von Norbert's Haft in der Wevelsburg, noch von einer Belagerung der letzteren etwas melden.[25])

Daher wird der dunkele Kerker in der Wevelsburg, der noch jetzt „Norbertsloch" vom Volke genannt wird,[26]) ebenſo wenig Gefängniß des h. Norbertus geweſen ſein, als die übrigen unterirdiſchen Räume in derſelben Sitz der heiligen Vehme, worauf wir ſpäter zurückkommen werden.

§. 3

Um die Zeit von 1123 hatte ſich die Landeshoheit noch nicht ſo weit ausgebildet, daß die Territorialherren berechtigt geweſen wären, ohne kaiſerliches Privileg und ohne Zuſtimmung der Herzöge auf ihrem Eigenthume befeſtigte Burgen anzulegen.[27]) Später als die Inhaber der Gaugrafſchaften die Landeshoheit in ihren Gratenbezirken weiter ausgebreitet und entwickelt hatten, waren es dieſe, die ſich der Anlegung von

---

[25]) Cfr. Dr. Tenckhoff, de s. Norberto. Monast. 1855, p. 26 sq.

[26]) Meyer in Wigand's Archiv für weſtf. Geſch. VI. S. 54.

[27]) Graf Gottfried von Arneberg ließ ſich noch in der Zeit von 1141—1152 vom Kaiſer Conrad III. ein Privileg geben, das ihn ermächtigte, auf ſeinem Eigenthume Burgen zu bauen (Seibertz, Urkundenbuch, I. Nr. 44) und der Edelherr Bernhard von der Lippe mußte um 1194, ungeachtet der ihm vom Kaiſer ertheilten Erlaubniß zur Befeſtigung von Lippſtadt, doch noch den Herzog von Weſtfalen für ſich zu gewinnen ſuchen, indem er die Feſte dem h. Petrus zu Cöln zu Lehn auftrug (Erhard, I. c. Nr. 541).

Digitized by Google

Burgen in ihrem Territorium widerſetzten. Daher iſt die Befeſtigung der Wevelsburg durch den Grafen Friedrich von Arnsberg eben nur als ein gewaltthätiger Act zu betrachten, veranlaßt durch die Fehde und berechnet auf den Angriff gegen Paderborn. Daß Graf Friedrich irgend welche Rechte an der Wevelsburg gehabt hätte, wird durch die ſonſtigen geſchichtlichen Nachrichten über dieſe Gegend durchaus nicht beſtätigt. Schon die Art und Weiſe, wie nach des Grafen Tode die Wevelsburg zerſtört wurde, läßt erkennen, daß es mit dieſer Burg ein anderes Bewandniß hatte, als wie mit dem Schloſſe Rietbeke, das unbeſtritten eine Arnsberger Beſitzung war und auch nachher geblieben iſt. Rietbeke ein Schlupfwinkel für die Spießgeſellen des Grafen Friedrich wurde auf Befehl des Herzog Liuder zerſtört.[28]) Ueber Wevelsburg dagegen fielen ſofort nach des Grafen Tode die Bauern der umliegenden Dörfer her und zerſtörten dieſelbe und nahmen ſo Rache dafür, daß der Graf ſie gezwungen hatte, die Burg für ihn zu bauen; der h. Meinolph, der Gründer des Cloſters Bödeken, hoffte man, habe durch ſeine Fürbitte das Unternehmen der Bauern begünſtigt. Der Annaliſt läßt es gewiſſermaßen zwiſchen den Zeilen leſen, daß es die Hörigen des Meinolphus-Stifts waren, die das Werk der Zerſtörung vollbrachten.

Damit ſtimmen denn auch die bis jetzt bekannten Bödeker Urkunden aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, ſowie die ſpäteren Beſitzverhältniſſe überein. Nach dieſen waren die um Wevelsburg gelegenen Dörfer Tudorf, Graffeln, Borchlen, Holthuſen, Högeringhuſen, Alverdinghuſen u. ſ. w. von den Hörigen des Frauenſtifts zu Bödeken bewohnt und bei der Lage von Bödeken (¼ Meile von Wevelsburg), bei der ſocialen Stellung des Stifters Meinolphus bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß

---

[28]) Annalista Saxo, l. c. Similiter et Rietbieke, duce Liudero iubente, ubi eius (i. e. Friderici) satellites, praedis inhiantes, tanquam in sentinam confluxerant, destructum est.

dieſe ſo nahe gelegenen Anſiedelungen zur urſprünglichen Dotation des Stiftes gehört haben oder dem Stifte ihre Entſtehung verdanken. Von Hörigen der Grafen von Arnsberg findet ſich in dieſen Ortſchaften keine Spur. Die Hörigen des Grafen Friedrich würden auch wohl aus Furcht vor den Erben nicht Hand an die Burg gelegt haben, oder ſie hätten ſie als zu ihrem eigenen Schutze dienend geſchont.

Länger als ein und ein halbes Jahrhundert ſchweigt die Geſchichte über die Wevelsburg; vom Jahre 1124 bis 1301 fehlen alle geſchichtlichen Nachrichten über die Burg. Sie hat wohl ohne Zweifel bis gegen das Jahr 1301 in Trümmern gelegen, es könnte ſonſt nicht fehlen, daß in Büreniſchen, Bödeker, Brenkenſchen oder Paderbornſchen Urkunden der eine oder andere Burgname von der Wevelsburg als Zeuge genannt wäre.

Im Jahre 1301 ſchließt unter Vermittlung des Biſchofs Otto von Münſter und des Edelherrn Simon von Lippe der Biſchof Otto von Paderborn mit dem Edelherrn von Büren, Berthold dem jüngeren, einen Vergleich über die Wevelsburg. In der darüber ausgeſtellten Urkunde [29]) wird geſagt: nachdem der Graf von Waldeck die Wevelsburg mit allem Rechte, welches er an derſelben zu haben behaupte, der Paderborner Kirche übergeben habe, ſei man darin überein gekommen, daß Berthold von Büren und ſeine Nachkommen die Hälfte der gedachten Burg als Lehen der Paderborner Kirche beſitzen und dieſelbe zugleich mit dem Biſchofe bewahren und beſchützen ſollten, dagegen gehalten ſein ſollten, dem Biſchofe und ſeiner Kirche die ſchuldige Treue und Lehnspflicht zu leiſten

Hier fragt ſich nun zunächſt: Wie waren die Grafen von Waldeck in den Beſitz der Wevelsburg gekommen? Der heſſiſche

---

[29]) Schaten, Ann. Paderborn. II. dipl. ad annum 1301. Translato castro de Wevelsburg per comitem de Waldeck in ecclesiam Paderb. cum omni iure, quod idem comes se habere dicebat in eodem.

Digitized by Google

Geſchichtſchreiber Wenck [30]) vermuthet, daß die Gräfin Mathilde von Arnsberg dem Grafen Heinrich III. von Waldeck die Wevelsburg als Heirathsgut zugebracht hatte; aber das iſt lediglich eine Vermuthung von Wenck. Er fand, daß Graf Friedrich von Arnsberg die Wevelsburg befeſtigt, daß die Gräfin Mathilde von Arnsberg den Grafen Heinrich von Waldeck geheirathet und daß der Graf von Waldeck nach der Urkunde von 1301 die Wevelsburg an Paderborn abgetreten hat. Woher ſonſt die Waldecker ihre Rechte an der Wevelsburg herleiten ſollten, iſt unbekannt; alſo — ſo ſchloß Wenck — wird die Gräfin Mathilde dem Grafen von Waldeck die Wevelsburg zugebracht haben. Wie gewagt dieſe Schlußforderung iſt, bedarf keine Erinnerung. Die eigentliche Bewandniß der Sache wird ſich nicht eher aufklären laſſen, bis der zwiſchen Waldeck und Paderborn abgeſchloſſene Kaufbrief zum Vorſchein kommt. Der Vergleich von 1301 hat jedenfalls etwas Befremdendes. Wenn Waldeck wirklich Rechte an der Wevelsburg hatte und dieſelben an Paderborn abgetreten hatte — in der Urkunde wird nur geſagt, daß Waldeck *behaupte*, Rechte auf Wevelsburg zu haben, — warum dann dieſer Vergleich mit dem Edelherren von Büren und warum noch dazu die Vermittlung ſo bedeutender Herren, wie des Edelherrn von der Lippe und des Biſchofs von Münſter, eines Vetters des Paderbornſchen Biſchofs? Entweder hat Berthold von Büren die Anſprüche des Grafen von Waldeck anzuerkennen ſich geweigert oder hat gegen den Wiederaufbau der Burg Widerſpruch eingelegt aus dem Grunde, weil die Burg in ſeinem Grafenbezirke lag. Das letztere hat in ſofern Wahrſcheinlichkeit für ſich, als es bei derartiger Einſprache des Grafen mehrmals vorkommt, daß eine Theilung der Burgen als Auskunftsmittel beliebt wurde. [31])

---

[30]) Wenck, Heſſiſche Landesgeſchichte, II. S. 1019 f.

[31]) So ſagt Erzbiſchof Philipp in der Urkunde von 1183 über den Petersberg bei Pyrmont, weil dieſe Burg innerhalb der Grafſchaft

Digitized by Google

Es war nämlich die Gaugrafschaft über den Almegau, dessen Grenze von Büren über Wünnenberg, Vesperthe bei Fürstenberg nach Blankenrode und von dort zurück über Dalheim, Wevelsburg nach Büren lief, im 13. Jahrhunderte urkundlich im Besitze der Edelherren von Büren.[32]) Sie besaßen dieselbe nicht etwa als Lehen, sondern, wie die späteren Urkunden über den Verkauf ihrer Besitzungen ausweisen, als Allodium und dieser Besitz ist nur durch die Annahme zu erklären, daß sie schon im 10. und 11. Jahrhunderte, wo die Gaugrafschaften erblich wurden, die Grafschaft als Vicegrafen verwaltet haben.

Wenn man übrigens die Politik verfolgt, mit der die Bischöfe von Paderborn gegen die Herren von Büren seit dem 12. Jahrhunderte vorgingen, um festen Fuß im Almegau zu fassen, um dort die Landeshoheit zu bekommen, so möchte man fast geneigt sein, die angebliche Uebertragung der Rechte von Waldeck an Paderborn für weiter nichts, als für ein diplomatisches Mittel zum Angriffe gegen das Territorium der Herren von Büren zu halten. Bertold der Jüngere von Büren mochte wohl mit Rücksicht auf die Machtverhältnisse des Bischofs, dem er überdieß zu Danke verpflichtet und mit welchem er verwandt war, mit seinen *vollen* Ansprüchen auf die Wevelsburg zurücktreten.

Widekind's, des Bruders Volquins von Pyrmont gelegen sei, so habe er die Hälfte der Burg diesem Widekind und seinen Nachkommen zu Lehen gegeben (Varnhagen, Waldeckische Gesch. Urkundenbuch S. 10.) Dieselbe Theilung wurde auch beliebt, als Bischof Bernhard V. im Jahre 1325 der Hunnengräber zwischen Büren und Brenken sich bemächtigte, um dort die Hunnenburg aufzurichten; in dem Frieden von 1326 mit Bertold dem Aelteren von Büren und Davernberg wurde die Hälfte der Hunnenburg dem Letzteren belassen. Archiv des „Hauses Büren."

32) Gruben, Orig. Pyrm. p. 206, Urkunde v. J. 1234. — Kindlinger, Urkundenbuch, Urk. v. J. 1281.

Digitized by Google

§. 4.

Die Wevelsburg befand ſich alſo ſeit dem Jahre 1301 im Beſitze der Paderborner Kirche, welche die eine Hälfte derſelben den Edelherren von Büren als Lehen überließ und die andere Hälfte verſchiedenen Rittern zur Bewachung anvertraute. Die jüngere Linie der Edelherren von Büren kommt mit dem Zunamen „de Wevelsburg“ oder „Wyvelsborch“ zuerſt im Jahre 1309 vor und mag in der Zeit zwiſchen 1301—1309[33]) dorthin übergeſiedelt ſein, obgleich ſie auch ihre Burg in Büren bis 1355 noch vollſtändig beibehielt.[34]) Seit dieſer Zeit, wo die Herren von Büren von Wevelsburg aus ihren Antheil an den Familien-Beſitzungen verwalteten und die in der Grafſchaft ſowie die in der Vogtei über das Kloſter Bödeken[35]) liegenden Rechte ausübten, entſtand die „Herrſchaft Wevelsburg“, deren Umfang ſich aus ſpäteren Urkunden ergibt.

Um das Jahr 1370 ſtarb zu Wevelsburg Bertold der Alte von Büren. Von ſeinen Söhnen hatten ſich Bertold, Johannes und Heinrich dem geiſtlichen Stande gewidmet, und die beiden anderen, Bernhard und Simon, zeigten eine entſchiedene Unfähigkeit zur Regierung. Bernhard ließ ſich 1370 ſogar herbei, ſeinem Schwager, dem Ritter Friedrich von Brenken, das eidliche Verſprechen zu geben, ohne deſſen Zuſtimmung keine Heirath einzugehen, und gleichzeitig verſetzte er demſelben Land

---

[33]) Urkunden im Archive des „Hauſes Büren“, jetzt im Königlichen Provincial-Archive zu Münſter.

[34]) Mehrere Urkunden im Archiv der Stadt Büren.

[35]) Im Beſitze dieſer Vogtei waren die Edelherren von Büren urkundlich ſchon im Jahre 1204 (Wigand's Archiv IV. S. 274), und daß ſie dieſe Vogtei ſchon früher beſeſſen haben, läßt ſich bei der Nähe ihrer Burgen und bei der Stellung der Burggrafen der Gegend kaum bezweifeln. Im Jahre 1334 haben die Edelherren von Büren dieſe Vogtei an Paderborn verkauft (Bödeker Manuſcript, ungedruckt); demnächſt ging dieſelbe verſatzweiſe in den Beſitz der Miniſterialfamilie von Brenken über.

Digitized by Google

und Leute, namentlich auch das Gogericht über Brenken.[36]) Die Biſchöfe von Paderborn benutzten die Schwachköpfigkeit der Wevelsburger Linie der Edelherren von Büren, und es gelang ihnen bald, den Antheil dieſer Linie an der Stadt Büren in den Jahren 1374 und 1375[37]) anzukaufen und die Anſprüche der älteren Linie von Büren in den Jahren 1374, 1379 und 1382[38]) zu beſeitigen. Im Jahre 1379 verkauften die von Büren-Wevelsburg auch die Hälfte der Wevelsburg, welche ſie ſeit dem Jahre 1301 zu Lehen trugen, und zugleich ſechs Kirchſpiele, öſtlich vom Hellwege, welche ſie als Allodium beſaßen, an den Biſchof Heinrich von Paderborn. Denn dieſer bekundet in einer vom 20. Februar 1379 ausgeſtellten Urkunde,[39]) dat de ſtrenge Ffrederik van Brenken Ritter . . utgeleget und gegheven hevet anderhalf hundert lodige Mark ſilvers . . to dem ghelde, dar mede de halvedeil der borch to der Wevelsborgh mit erer tobehoringhe von dem Edeln Junchern Symone von Buren geloſt, und an uns und unſer ſtichte wedergekomen iſt, und ſiner herscap dar to ſes kerſpel mede af gekoſt hebbet, de de ſelve Frederik und erven an den vorgenannten deile hebben ſal, und willet en und ſine erven veſtlichen mit unſen un unſes capitels breve dar an ſetten.

Dieſer Verkauf war nur mit Simon von Büren abgeſchloſſen; aber Paderborn ſetzte die Verhandlungen mit den übrigen Edelherren von Büren fort In Folge derſelben erhielten die von Büren im Jahre 1384 die ſechs, zur Herrſchaft Wevelsburg gehörenden, im Jahre 1379 verkauften Kirchſpiele mit Ausnahme von Etteln als Paderbornſches Leben zurück und verkauften nun den weſtlichen Theil der Herrſchaft Wevelsburg

---

[36]) Archiv des „Hauſes Büren" und Manuſcript des Matthias von Engers im Staatsarchive zu Caſſel.

[37]) Grupen, Orig. Pyrmont. p. 187 ff., wo die Urkunden ſich abgedruckt finden. — [38]) Daſelbſt S. 187—198.

[39]) Urkunde im Königl. Provinzial-Archive zu Münſter.

Digitized by Google

mit Herrlichkeit, Gogericht, Freigericht, Vogtei u. ſ. w. an Paderborn. In der über den Verkauf im Jahre 1384 am Tage des h. Hippolytus (13. Auguſt) ausgeſtellten Urkunde[4*]) bekunden Symon, Bertold, Bernd, Heinrich und Johann Brüder, Edele von Büren „dat wy . . vorkopet, uplatet und latet . . . Symon biscope to Paderborn . . . unſen deil an der borgh to der Wevelsborgh, dat de halfte deil is, myt der herscap und tobehoringen nabescreven, alſe ſynt de kerspele Bodeken, Kerckberge unde beide Tudorpe, unde ok, wat to . . unſem deile gehort hevet und noch horet, unde gelegen is an der ſyd des heleweges, de van Paderborn gheit to dem Mersberge uppe de Weſtſyden, unde dat dorp to Haren up beide ſyd des ſelven weghes myt allen herlicheid, voghedyen, vrygraskap, gogerichten, burgerichten, ſlachternut upkömen unde ghevelle an luden unde an dorpen to Grafhem to Borchlern to Holthuſen to Tedekenlo to Hoyerinchuſen, to Alberdinchuſen, to Oldenbodeken, to Wülveshuſen, to Tyndele, to Knickenhagen, to Swafern, to Eldinchuſen unde to Mengerchuſen unde ok an molen, an teynden, an ackern, an holte, etc . vor eyne ſummen gheldes, de ſe uns ghenſliken unde al to unſem willen wal betalet hebbet, utgeſproken de Steynbeke unde Iſſinchauſen dar by, unde wat wy to overen Anepe hebbet unde unſen kerklenen unde manlenen, unſe man, de to dem ſchilde geboren ſynt, unde wat uns darvan vorledighen mach, unde ok unſer andern manlen, de buten der herscap to der Wevelsborgh gelegen ſynt, unde ok utgeſproken unſe knechte Noltekuren, Hermann Stöve, Hermann Gherdes unde Henneke Snicken de Junge, de myt uns van Bodeken varen ſcolen unde andere unſe lude up der Almene in den dorpen to beiden Tudorpe, to Alſen, to Wevere unde to beiden Borcken, der wy eyn deil unſem heren van Paderborne vorſat hebbet unde wederloſen moghen Unde to der ſummen . . vorgeſcreven ſcolen de vorgenannte her Symon byßkop uns eyne borgh

[4*]) Urkunde daſelbſt.

Digitized by Google

upslan up den Vynnberge, unde ſcolen uns de beberchfreden, beplanken, begraven, toſluten unde antworden unde to der borgh ſcolen ſe uns wederlaten allet dat wy unſe heren Biſſcope . . van der ſelven herſcap to der Wevelsborgh hir bevoren verkoft hebbet unde gelegen is an der ſyd des heleweges in dat Oeſten myt der vrygraſcap to Haren over den deil, utgeſproken dat Kerſpel to Ettelen . . to eynem rechten manlene.

Biſchof Simon von Paderborn verſprach dem Simon von Büren und ſeinen Brüdern ſtatt der ihm verkauften Wevelsburg eine andere Burg auf dem Vienberge (nahe bei Haren in der Richtung nach Henglarn hin) aufzubauen. Die darüber ausgeſtellte intereſſante Urkunde lautet: Wy Simon van Godes Gnaden Biſſcop to Paderborn, Wante de edelen Symon, Bertold, Heinrich unde Johann brodere van Buren uns, unſen nakomen Capitele unde ſtichte to paderborn vorkoft, upgelaten unde latet hebbet eren deil al an der borgh to der Wewelsborg, dat de halfte deil is mit herſcap unde tobehoringen begrepen in den breven, de dar over gegheven ſynt, ſo bekenne wy vor uns unde unſe nakomen in diſſem breve, dat wy mit willen unde vulbord der erſamen heren domproweſtes domdekens unde capitels unſer kerken to paderborn an guden truwen in edes ſtad gelowet hebbet unde lowet in dieſem breve Symone edelen van büren vorgeſcreven unde ſynen rechten erven dar umme to buwende, to begravende, to beplankende, to beſlutende unde to antwortende eyne borgh up dem Vyenberge, wor en dat bequemeſte is, twiſchen hir unde ſunte Mertins daghe, eder twiſchen Paſchen unde ſunte Walburge daghe, neiſt to komende, alſo dat de borgh binnen feſtich voten langh unde binnen feſtich voten bret ſy. unde wy in de borgh ſetten de twe berchfrede, de to dem Nyen hus ſtat vor der porten to beiden ſyden. eder twe andere berchfrede, de den van holte gelyk ſyn, unde laten en vort to achte daghen, jo des daghes twintich lude up unſe eghene koſt, wanne wy de borgh irſt to gefloten hebbet na

Digitized by Google

puncten unde articlen begrepen in dem breve den ſe uns, unſen nakomen unde capitele uppe den vorkop vorſcreven gegheven hebbet.

Weret aver dat wy des van unſes Lywes eder lan des not nicht gedon enkunden, ſo ſcolde wy ungemanet unde unvortoget inriden in unſe Stad to paderborn mit dren unſes ſtichtes mannen, dar nicht utto komende, wy en hedden den bun gedan, alſo vorſcreven is, eder wy en deden dat mit der vorg. edelen van buren guden willen, unde hebbet en to merer Sekerheid borgen geſat hir na beſcreven, unde weret dat der welich af ghinge van dodes weghene, ſo ſcolde wy, eder unſe nakomen en eynen andern alſo guden borgen weder ſetten in des vorſtorvenen Stede binnen verteyn nachten aller neiſt dar na, dat van en eder van erer weghene dar umme gemant worden, unde de borge ſcolde lowen mit den andern levendigen borghen mit ſamender hand in aller wys, alſe de dode borghe vorgelovet hadde.

Unde wy Wedekind van Valkenberge Ritter frederich van Driborgh de alde, Johan van Oyenhuſen de alde, Lubbert Weſtfal, Bertold von Nateſungen amptman to dem Nyenhus knapen, unde Otto van Benthem amptman to dem Dringenberge, borgen unſes heren van paderborn bekennet, dat wy an guden truwen mit ſamender hand deme edelen Junchere Symone van buren vorgeſcreven unde ſynen erven gelowet hebbet, unde lowet in diſſem breve, weret dat unſe here vorg. unde ſyne nakomelinge en de borgh up dem Vyenberge nicht enbuweden, begrôwen, beplankeden, toſloten unde antwordeden eder eynen andern borgen weder ſatten, ofte des nod ware, alſo vorſcreven is, ſo ſcolde binnen den neiſten verteyn nachten, wanne wy van en eder van erer weghene dar umme gemanet worden in unſe woninge eder iegenwordicheid in de ſtad to paderborn riden mallich mit twen perden unde myt eyme knechte, unde dar inne bliven unde in eyner erſamen herberge, de ſe uns dan to wiſeden eder wiſen leten, alſo lange lesten, dat de borgh gebuwet, beplanket, begraven, toſloten unde en geantwordet were, eder eyn ander

Digitized by Google

borghe weder geſat were, oft des nod were, alſe vorſcreven is. al argeliſt utgeſproken.

Des to tuge hebbe wy Symon biſſcop vorgſc. vor uns unde unſe nakomen unde wy borgen vorg. unſe Ingeſegel veſtliken an diſſen bref gehangen. datum anno domini M°CCC°LXXX quarto in vigilia assumptionis beate Marie virginis.

§. 5.

In demſelben Jahre und an demſelben Tage, an welchem Paderborn den weſtlichen Theil der Herrſchaft Wevelsburg ankaufte, bekam es auch pfandweiſe den öſtlichen Theil, de gelegen is an der ſyd des Helweges in dat Oeſten; denn nach einer am Tage tes h. Hippolytus (1384) ausgeſtellten Urkunde bevollmächtigen die fünf oben genannten Herren von Büren den Biſchof Simon von Paderborn die Forderung von 450 Gulden des Dompropſtes Otto von der Lippe zu Cöln und die Forderung des Volmer von Brenken zu 55 Mark Pf., welche auf der, dem Biſchofe und Capitel verkauften Herrſchaft Wevelsburg haften, Namens ihrer zu bezahlen. Bis dahin, daß ſie dieſe Beträge dem Biſchofe erſtattet haben, verſetzen ſie demſelben ihre Kirchſpiele zu Elren, Dailhem und Nutteln mit den dazu gehörenden Dörfern Elren, Hattepe, Syreren, Snevelde, Verſte und Boclon. Das Dorf Boden nehmen ſie aus, ebenſo ihre Mannlehen derjenigen Vaſallen, die zu dem Schilde geboren ſind und die erledigten, ihnen zufallenden Lehen. Dagegen übertragen ſie dem Biſchofe die obengenannten Dörfer mit allen „herlicheiden, vogedien, vrygraveſchapen, gerichten."

Paderborn beſaß jetzt den öſtlichen Theil der Herrſchaft Wevelsburg nur pfandweiſe; im Jahre 1391 erwarb es denſelben durch Kauf von den Edelherren von Büren. In der darüber ausgeſtellten Urkunde[41]) heißt es: Wy Simon Edel von Büren bekennet openbar, dat wy vor uns und unſen Erven

[41]) Grupen, Orig. Pyrmont. p. 199.

mit Willen und fulbordt unſer Broeder Herren Bertoldes, Proveſtes tho Wehrdene, Berndes und Johans ſledes Erves kopes verkofft hebbet unde verkopet in dûſſem Breve, dem Ehrwürdigen unſem Herren Herrn Ruperten erwehlten Biscope to Paderborn, ſeinen Nakommen unde Capitteln daſülveſt, unſen unde unſeren Brodern Erveteil der Herſchap to der Wevelspurg, den wy und ſe noch hebden, mit herheit, Manſchaft, Briegrapſchap, Vogedeyen, Gogerichten, unde anderen Gerichten darſelveſt, unde mit Kerſpelen unde Dorpen darinne gelegen to Erlen, to Borne, to Haren unde to Helmeren, to Attelen to Hengelern, to Huſen, unde to Dalem to Verſte to Bocklen, to Nutteler, to Hattope, to Sinkeſſen, to Snevelde, to Schwafern, unde fort mit allen anderen Dörperen in den vorſtern Kerſpelen belegen, unde mit allen rechten und Thobehörungen, nichts uthgeſprocken, waer de ock gelegen ſiend, in holte, im velde, in Watern und in Weide, und wo de anderſt genömpt ſiend, vor eine Summen Geldes, de uns to unſem Willen bethalt is, erfflicken to ewigen Tagen to hebbende unde to beſittende to eres ſtichtes to Paderborn nutte und Behoiff, unte wante wy den deil mit allen Stücken unde thobehörungen vorſch. von Biſchopen to Paderborn vor tyd to Manlehne gehat hebben, ſo hebben wy den deil unſem Herren Herrn Ruperten und ſinem Capittel vorg. upgelaten und upgedregen, unde uplatet unde updreget, in dûſem Breve mehrbrücklicht vollkommene wehre un ſettet unde willet, en das rechte warſchap doen war unde wanner des not iſt, wat ock von dûſem deile unde ſtücken unde tobehörungen vorſch. to dûſer tydt allrede uteſteit eder verſat iſt, dat ſolt wie en nemlichen ahne angeliſt beſchreven geven, unde ſo mögen ſe dat to ſich löſen unde behalten, alſe ſe es können.

So hatte nun Paderborn allmälig durch Kauf die ganze Burg und Herrſchaft Wevelsburg an ſich gebracht; aber noch in demſelben Jahre am Tage vor Johannis Enthauptung (28. Auguſt) verſetzt der Biſchof beide an den Ritter Friedrich von Brenken, denn erſterer bekundet, daß das Stift Paderborn

ſchuldig ſei 428 Mark löth. Silbers dem Ritter Friedr. von Brenken, dem er mit Einwilligung des Domcapitels dafür verſetzt habe unſe borghal to der wevelsborgh myt der herſcap end tobehoringen nabeſcr. alſe ſynt de kerſpele Bodeken, Kerckberge und beide Tudorpe, alſe de geleghen ſynt an der ſyd des Heleweges, de van Paderborn gheit to dem Merſberge up de Weſtſyden und dat dorp to Haren up beide ſyd des ſelves Weghes unde ock dat kerſpel to Ettelen myt allen herlicheid, vogedyen, vrygraſcap, gogerichten, bürgerichten, ſlachten ... upkomen unde ghevelle an luden unde an dorpen to graſhem, to Borchlere, to holthus by der Wevelsborgh, to Adene, to Tedekenlo, to Hoperinchus, to Oldenbodeken, to Wulveshuß, to tyndele, to knickenhagen, to Swafern, to Eldinchuß unde to Mengerchuß und Alles, was zur Herrſchaft Wevelsburg gehört, die er von dem edlen Simon von Büren und deſſen Brüdern gekauft habe; ferner die kerſpele to Erlen, to dalhem unde to nuttelen myt den dorpen, de dar to horet by namen Elren, hattope, Syrekeſſen, Snevelde, vorſte unde Boclon, utgeſproken Bodene, de geleghen ſynt an der ſyd des vorſcr. heleweges in dat Oeſten, myt allen tobehoringen ꝛc., welche die Edelherren von büren für 440 Gulden ihm verſetzt haben, wenn dieſelben dieſe pfandweiſe überlaſſenen Kirchſpiele und Dörfer für 440 Gulden wieder einlöſen, ſo ſoll Friedrich von Brenken dieſe Pfandſumme für ſich erheben und von den 428 Mark löthigen Silber in Abzug bringen. Wiederlöſe wurde vorbehalten und fand in Bezug auf die letztgenannten Kirchſpiele und Dörfer erſt im Jahre 1486 ſtatt; denn der Biſchof Simon erklärt in einer am Freitage nach Lichtmeß im gedachten Jahre ausgeſtellten Urkunde,[42]) er habe die Kirchſpiele Eleren, Nutteln und Dalheim mit den dazu gehörenden Dörfern von Meinolph, Friedrich, Volmer, Philipp und Friedrich, Gebrüdern und Gevettern von Brenken, für 440 Thlr. Rhein. Gulden wieder eingelöſt; das Geld dazu

[42]) Dalheimer Copialbuch Nro 167.

Digitized by Google

hätten seine lieben Getreuen Heinrich und Joest Westphelinge, Vettern, vorgeschossen. Er räumt sodann statt der Zinsen denselben die eingelösten Ortschaften pfandweise ein, um solche zu ihrem Besten, ebenso wie die von Brenken, zu benutzen, macht sich auch verbindlich, dieselben in den nächsten 15 Jahren nicht wieder einzulösen und erklärt dabei, daß die Verschreibung über 30 Mark auf das Kirchspiel Elren, herrührend von denen von Horhusen, die er den Westphelingen gegeben habe, bei Kraft bleibe.

Aber schon im Jahre 1440 war durch Vermittlung von Schiedsrichtern festgesetzt,[43]) daß, solange die Wevelsburg denen von Brenken vom Stifte Paderborn versetzt ist, die Klöster Bödeken und Dalheim die verwüsteten Güter am Sentfelde für sich benutzen mögen und die von Brenken versprechen, so lange sie Pfandinhaber der Wevelsburg sind, sie nicht zu hindern. Deshalb erklärt der Bischof Simon in einer Urkunde vom Jahre 1487, er habe mit Genehmigung des Capitels den Herren von Westfalen die Kirchspiele Nuttelen, Dalheim und Elern nebst den dazu gehörenden Dörfern versetzt und demnächst auch die Pfandinhaber mit dem Closter Dalheim laut besondern Rezesses auseinander gesetzt. Nun hätten die Herren von Westfalen den Versatzbrief mit seiner Zustimmung dem Closter Dalheim cedirt und das Closter habe ihm noch 160 Gulden gezahlt. Wenn nach Ablauf der im Versatzbriefe enthaltenen 15 Jahre die Wiedereinlösung erfolge, dann müsse er außer dem Versatzcapitale von 440 Gulden auch diese 160 Gulden dem Closter zurückzahlen. Auch müsse er alsdann den Herrn von Westfalen für die 30 Mark löthigen Silbers, herrührend von denen von Horhusen, so viele Ländereien in der Eiler Mark anweisen, als denselben für dieses Geld gebühre.

---

[43]) Dalheimer Copialbuch Nro. 125.

Digitized by Google

§. 6.

So kam der östliche Theil der Herrschaft Wevelsburg, welchen die Ritter von Brenken ein Jahrhundert (1384—1486) pfandweise inne gehabt hatten, in den Besitz des Klosters Dalheim, nachdem dasselbe noch einige Zeit mit den Herren von Westfalen darüber im Streite gelegen hatte.

Der westliche Theil der Herrschaft Wevelsburg sowie die Burg blieb als Pfand den Rittern von Brenken bis zum Jahre 1513, wo Bischof Erich von Paderborn beide wieder einlöste, aber auch sofort wieder an die Edelherren Johann und Bernhard von Büren versetzte. Das Nähere darüber sagt folgende Urkunde:

„Wy Erick van Godes Gnaden, Bischop tho Oßenbrügge unde Paderborn, Hertoge to Brunswick, bekennen vor uns alse Bischop tho Paderborn, unde unsen Nakommen in demselben Stichte, dat wy van unses Stichtes wegen schuldig synt rechter Schuld twe dusent negenhundert unde seß unde dertigestenhalven Rinschen Gold-Gülden Körvorsten Mynthe by Ryne, gut van Golde, schwar genoch van Gewichte, de in unses Stichtes Noth nabescreven kundlicken gekomen synt, unsen leven getruwen bernde und Johanne Gebroderen Heren tho Büren unde eren rechten Erven, unde hebbet enne darvor vorsaht unde versettet in düssem Breve myt willen unde vulborde der Erwerdigen unde Erbaren unser leven Andächtigen Dom-Provest, Domdecken unde gantze Capittel darsülvest unser Kerken tho Paderborn, unse Borch alle tho der Wevelsborch myt der Herschap unde thobehoringe nabescreven, welckere Borch Herscap unde gudere wandags de Erwerdige Simon van Gottes Gnaden Bischup tho Paderborn unse Vorvader dem gestrengen Ritter Heren Fredericke van Brenken vor veerhundert Mark unde acht und twyntich Mark lodiges Silvers Paderbornscher Wichte unde Werunge vorsath hadden, welckere loidich Sülver myt anderem Sülver tho vorbuwende unde auck tho anderen gelosten Güderen, de de sülve Ritter unde syne Erven dartho gelost hedden,

Digitized by Google

als neymptlick int erſte twe hundert Golden Gulden vor den Buw gereckent, unde hundert Gulden myndere derſülven Gulden, darmede geloſt van den van Brencken de two Dorpe nemptlick Helmeren unde Helmeren, ock dre unde achtigeſten halven Golden-Gulden vor de vyve unde vyfftich Marck, alſo Volmer van Brencken vor der Vorſcryunge daranne hadde in Golt, wo boven geſchreven gewandelt unde gereckent yß, alſo ſynt de Kerſpele Bödecken, Kerkberge unde beyde Tuddorpe alſo de gelegen ſynd ander ſyd des hellweges, de van Paderborn geid to dem Merßberge up de Weſt-Syden unde dat Dorp to Haren uppe beide ſiden des ſülven weges unde auch dat Kerſpel to Ettelen myt den twuen Dorpen Helmeren unde Helmeren myt allen Herlichheiten, Fogedeyen, Freigraveſchoppen, Gogerichten, Burgerichten, Schlachte unde nuth, upkome unde Gefälle an Luden unde an Dorpen to Graffen to Borchler to Holthuſen by der Wevelsborch to Aden to Tedekenlo to Hoygerinckhuſen to Allerdinckhuſen to Oldenbodecken, to Wulvershuſen to Tyndelen, to Knichenhagen, to Schwaffern, to Ellinckhuſen unde to Mengerthuſen, unde auch an Mollen, Tenden, an Holte, an velde, an Weſen, an Wather an Weyde unde wo de anders den Namen hebbet unde to der Herſchap thor Wevelsburch höret oder gehöret hebbet, alß dat unſe Vorvader erfflickes Wandages Symon Eddelen van Büren ſynen Broderen unde eren Erven affgekofft hebbet, der dut vorgeſchreuen Sülver to gekommen yß."

Die beiden Brüder, Johann und Bernhard von Büren, waren berüchtigte Raufbolde; ſie fingen daher gleich nach der Beſitznahme von Wevelsburg mit den Mönchen des benachbarten Cloſters Bödeken allerlei ſchlimme Händel an und machten dieſen durch ihre rohe Zudringlichkeit ſo viel zu ſchaffen, daß der Convent, um Frieden zu gewinnen, ſich mit ſeinen Beſchwerden an die Heſſiſche Landesregierung und an das Domcapitel zu Paderborn wendete, und als auf dieſem Wege keine Abhülfe erfolgte, den kirchlichen Schutz des römiſchen Stuhles

Digitized by Google

erflehete. Der Papſt nahm die Leiden des bedrängten Cloſters an und befahl 1516 den Drängern bei Strafe der Excommunication, ſich aller ferneren Gewaltthätigkeiten gegen dasſelbe zu enthalten. Dennoch hörten die Beunruhigungen und Neckereien der ungeſtümen, haderſüchtigen Brüder nicht ganz auf, und das Cloſter hatte noch manche Plage von denſelben auszuſtehen. So ließ Johann den Mönchen einſt ihre ganze Schafheerde auffangen und wegtreiben, und ein anderes Mal, wo er die geiſtlichen Herren auf dem Roggenfelde beim Schnitt der Frucht überfiel, ſchlug er, wie es in der Chronik heißt, drei Brüder halb zu Tode, und trat einen Prieſter dermaßen, daß derſelbe ſich nicht bewegen konnte. [44])

Biſchof Theodor von Fürſtenberg löſte die Wevelsburg endlich im Jahre 1589 von den „von Bewern (d. i. Büren) und ſeligen Alharten von Brencken nachgelaſſener Wittiben" für 3535 Goldgulden wieder ein. Es heißt darüber in ſeinem, von ſeiner eigenen Hand geſchriebenen Memorialbüchlein: [45]) „Wevelßburgh. Dieß ambthauß undt herrſchafft iſt verſchrieben geweßen den von Bewern und ſebligen Alharten von Brenken nachgelaßener Wittiben vor 2936 Goldg., Item 600 Goldgülden ſeindt Ihnen erlaubt daran zu verbauen, machen zuſammen 3536 Goldg., welche ich erlegt undt bezahlt, und Sie mit meinem eigenen gelt abgelößet, mir und meinem Stifft zu Ehren undt gueten den 14. Juli Ao. 1589, thuen 3536 Goldgülden. — Ueber dieß hab ich meinem Stathalter wegen eines neugebauten Vorwercks, ſchaffſtals und zweier Zehentſcheuern erlegt und bezahlt den 14. Juli Ao. 1589 — thuen 700 Rthlr." — Von da an verblieb die Wevelsburg fortwährend im Beſitze der Paderborner Kirche.

Obgleich den letzten Pfandinhabern erlaubt worden, „600 Goldgulden daran zu verbauen", ſo war doch die Burg

[44]) Vergl. Zeitſchrift für vaterländ. Geſch. Bd. VIII. S. 148 f.

[45]) Theodors von Fürſtenberg Memorialbüchlein, Paderb. 1855. S. 21.

Digitized by Google

während des oftmaligen Wechsels ihrer Pfandherren ganz in Verfall gerathen. Theodor ließ sie deshalb von Grund auf neu aufführen, und zwar fester und prächtiger, als sie vordem gewesen war. Er verwendete dazu die Summe von 36000 Thalern, ohne daß die Arbeiten und Fuhren derjenigen gerechnet wurden, welche zu Frohndiensten verpflichtet waren. Im Jahre 1604 wurde der Bau begonnen, 1607 vollendet, und hat sich im Ganzen, wenigstens der Umfangsmauer nach, in seiner damaligen Gestalt bis jetzt erhalten, obgleich die Burg vierzig Jahre später von den Schweden theilweise zerstört wurde.

Während des dreißigjährigen Krieges bildete nämlich die Wevelsburg einen festen Platz und war namentlich im Jahre 1646 von einer Abtheilung kaiserlicher Truppen besetzt. Aber nach der Einnahme Paderborns durch die Schweden am 15. Mai 1646 konnte sich auch die Besatzung der Wevelsburg nicht länger halten; auf ihrem Zuge von Paderborn nach Stadtberg nahmen die Schweden auch die Wevelsburg ein und zerstörten sie theilweise. Theodor Adolph von Reck, Bischof von Paderborn, stellte sie bis zum Jahre 1658 größtentheils wieder her, aber an der Vollendung des Werkes hinderte ihn sein zu früher Tod.[46])

§ 7.

Nach der Zeit Theodors von Fürstenberg bis zur Aufhebung des Fürstbisthums Paderborn im Jahre 1802 war die Wevelsburg der Sitz eines besondern Amtes, sowie eines fürstbischöflichen Rentmeisters, der zugleich die Gerichtsbarkeit und die Polizei-Verwaltung über das Amt Wevelsburg hatte, welches folgende Orte umfaßte: 1. Brencken mit Ahden, Erdbeerenburg und Scheelenkrug; 2. Haaren mit Tyndeln; 3. Niederntudorf; 4. Oberntudorf; 5. Wevelsburg mit Altbödeken, Bödeken und Graffeln.

---

[46]) Fürstenberg, Monumenta Paderbornensia, l. c.

Digitized by Google

Die alte „Herrſchaft Wevelsburg" hatte, wie ſich aus den oben angeführten Urkunden vom Jahre 1384 und 1391 ergibt, einen viel größeren Umfang, als das ſpätere „Amt Wevelsburg"; denn außer den noch beſtehenden Dörfern 1. Haren, 2. Etteln, 3. Henglarn, 4. Huſen, 5. Oberntudorf, 6 Niederntudorf und 7. Kloſter (jetzt Oekonomie) Bödeken, gehörten dazu folgende zwanzig ausgegangene Ortſchaften: 1. Kirchberge bei Bödeken; 2. Tyndelo, jetzt Oekonomie Tyndeln; 3. Wulverdeſſen bei Tyndeln; 4. Tedekenlo zwiſchen Tyndeln und Bödeken; 5. Knickenhagen zwiſchen Haren und Bödeken; 6. Schwafern, ½ Stunde nördlich von Haren; 7. Eldynhuſen, zwiſchen Graffeln und Salzkotten; 8. Schnevelde, das jetzige Blankenrode; 9. Bockelen, zwiſchen Dalheim und der Oekonomie Eliſenhof; 10. Verſte, zwiſchen Helmeren und Atteln; 11. Elren, wo jetzt die Oekonomie Eilern; 12. Hatoppe, zwiſchen Dalheim und Meerhof; 13. Syrekeſſen, zwiſchen Blankenrode und Huſen; 14. Nuttelen bei Blankenrode; 15. Meyngeringhus, bei Oberntudorf; 16. Hoyerinchus, zwiſchen Wevelsburg und Bödeken; 17. Alberinchus, zwiſchen Bödeken und Brenken; 18. Holthuſen, zwiſchen Wevelsburg und Ahden; 19. Boden, zwiſchen Helmeren und Huſen; 20. Borchler, am Fuße der Wevelsburg im Almethale nach Ahden hin.

Die Lage dieſer zur Zeit des Fauſtrechtes gegen Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts verwüſteten Ortſchaften hat Herr Kreis-Gerichtsrath Spanken theils aus den Flurnamen, theils nach alten Regiſtern und Urkunden ermittelt. Sie lagen in und am Sendfelde, auf welchem die alten Sachſen im Jahre 795 Karl dem Großen zum letzten Male entgegentraten.

Das iſt Alles, was von den Geſchicken der Wevelsburg und der zu ihr gehörenden Herrſchaft uns überliefert iſt; und auch die ſpäteren Geſchlechter werden ſchwerlich dieſem noch Mehreres hinzufügen können, als den gänzlichen Einſturz, dem die tauſendjährige Burg immer näher rückt. Denn im Jahre 1815

Digitized by Google

am 11. Januar ſchlug der Blitz in den größten Thurm derſelben und das Feuer verzehrte das innere Holzwerk bis auf den Grund. Seit dem ſteht der größte Theil der Burg verlaſſen und verödet da und des Uhu's Ruf tönt durch die Hallen, wo einſt fröhlich der Becher kreiſte und blitzende Schwerter erklangen. Mit Schauder blickt der Wanderer noch zu den verwitterten Zinnen der alten Burg empor, in deren ſchauerlichen Gewölben der Sage nach die heimliche Vehme einſt ihr unheimliches Spiel trieb, d. i. in welchen zu der Zeit, als die Wevelsburg Paderbornſches Amthaus war, mancher Verbrecher den gerechten Lohn für ſeine böſen Thaten empfing; denn „die heilige Vehme in dem Lande der rothen Erde" kannte weder unterirdiſche Gefängniſſe, noch Tortur-Anſtalten und hielt ihre Sitzungen an alten Malplätzen unter freiem Himmel. Dagegen dürfte eine andere Sage, welche ſich an die Wevelsburg knüpft, auf hiſtoriſchem Boden beruhen. Curt von Spiegel — ſo erzählt man — der Marſchall des Biſchofs von Paderborn, kehrte einſt von der Jagd heim; zum Zeitvertreib ſchoß er den Dachdecker vom Thurme der Wevelsburg herunter; aber er büßte die Freveltat mit ſeinem Blute; denn der Biſchof, obgleich ſein naher Verwandter, übte Gerechtigkeit und ließ ihn erſchießen. Noch zeigt man auf der Wevelsburg die Spuren der Kugeln, welche Curts Leben ein Ende machten.

Digitized by Google

X.

Miscellen.

1. Ueber die in den neuen Rathhaussaal zu Münster aufzunehmenden Gemälde und Wappen.

Vor fünf Jahrhunderten baute hier in Münster eine auf die Ehre und Würde der Stadt stolze Bürgerschaft das Rathhaus, einen Bau, mächtig in seiner Anlage und mit einer so stattlich und leicht emporstrebenden Giebelwand, daß nur wenige Städte eines gleich erhebenden Anblicks sich erfreuen mögen. Das Haus selbst bildete eine einzige große Halle, zu der man aus der offenen Vorhalle emporstieg, ein Raum für Tausend, groß genug, den Verkehr des Raths der Stadt mit der zahlreichen Bürgerschaft zu ermöglichen, sei es zur Wahl von Bürgermeister und Rath, sei es bei Verlesung der Statuten und Ordnungen am Thomastage jeden Jahres, oder überhaupt bei feierlichen Aufzügen oder Gelagen.

Im 16. Jahrhunderte wurde auf der Rückseite ein neuer Bautheil angefügt, und für den Rath der Stadt ein würdiges Versammlungslokal hergerichtet, welches später den Friedensgesandten zu ihren Berathungen diente, der Friedenssaal.

Der jetzigen Zeit war es vorbehalten, die weiten Räume des ganzen Baues in angemessener Weise zu einem Hause der Stadt auszubauen, wo dem Aeußeren das Innere in Entfaltung großartiger Formen nicht nachsteht. Nach dem von unserm Landsmanne dem Geh. Baurath Salzenberg entworfenen Plane sehen wir unter der schaffenden Hand eines jüngsten Mitgliedes unseres Vereins, des Herrn Geiseler, einen Bau sich aufrichten und entwickeln, der schon beim ersten Anblick uns mit Staunen erfüllt, der für die weitere Ausbildung unser regstes Interesse in Anspruch nimmt. Lagen früher die obern Räume des Hauses wüst und öde, ein Boden über den andern sich hinziehend bis zur Giebelspitze aufwärts, so hat jetzt der kühne Baumeister Balken und Böden gesprengt: im Obergeschoß erheben sich schlanke Säulen und die leichten Rippen und Wandungen steigen in elastischem Schwunge bis nahe zum First auf; alle Fenster und Fensterchen des Giebels strahlen ihr

Digitized by Google

Licht in den weiten Raum; eine neue Halle ist geschaffen, größer noch als die frühere im untern Hause, großartiger als Fürstenhallen, hoch und erhaben wie die Gewölbhallen der Dome.

Der künftige Rathhaussaal wird dienen den Zwecken der bürgerlichen Gemeinde. Wie vor Zeiten in der untern Halle des Hauses, wird künftig auf ihm die Bürgerschaft zu ernster Verhandlung sich zusammenfinden, sei es zur Wahl des Gemeinderaths der Stadt oder der Abgeordneten des Landtags, sei es zu öffentlichen Ehrenbezeugungen oder zu Königsfesten. Der jetzigen Generation wird er dienen; sie wird den kommenden Generationen ihn überliefern, zugleich als Zeugniß von ihrem eignen Denken und Trachten.

Wohl ziemte es dem Baumeister, bei der innern Anordnung und Ausschmückung des Raumes einen höhern Ernst in den Formen und Farben vorwalten zu lassen. Es forderte dies schon die mächtige Struktur des Ganzen; die Würde der Stadt forderte es, welche für die ernsten Zwecke des öffentlichen Lebens, für die Aufnahme der Gemeinde und ihrer Vertreter den mit schwerem Aufwand verbundenen Ausbau des Stadthauses unternommen hat. Mit Recht hat deshalb auch der Baukünstler nicht leeren Zierrath wie zur Dekoration eines Salons hier zur Anwendung gebracht; rings umher an den Wänden, in den Nischen treten lebensgroße, sprechende Bilder der Vorzeit uns entgegen. In Statuen und Gemälden denkwürdiger Männer enthüllt sich vor unsern Augen die Geschichte der Stadt von ihrer ersten Gründung bis zur Entfaltung höchster Macht, und nach gewaltsamem Sturze bis zur Entwicklung neuer Blüthe. Wer um das Gemeinwohl unserer Stadt und des Landes bestens sich verdient gemacht hat, mag in dem wenn auch engen Kreise seine Ehrenstelle finden. Redende Zeugen einer Vergangenheit sind es, welche ernste Worte an die Gegenwart richten. Wer ist würdig, in diesen Kreis einzutreten?

Schon hat der Baumeister diese Frage gewissenhafter Prüfung unterzogen; er hat Namen von gutem Klange genannt und unsern Verein um sein Urtheil ersucht. Die General-Versammlung hat am 28. November und 5. Dezember d. J. mit der Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen sich beschäftigt. Das Resultat der Berathung können wir in folgender Art zusammenstellen.

I. Die Gemälde:

Die beiden Seitenwände des Saales bieten je drei größere Nischen dar, jede geeignet zur Aufnahme von zwei Bildnissen in Lebensgröße. Für diese sechs großen Doppelbilder benennt der Plan des Baumeisters nach dem Vorschlage des Ministerial-Directors Aulike folgende Personen:

Digitized by Google

1. Wittekind	Bischof Ludger.
2. Ida von Herzfeld	Godfried v. Cappenberg.
3. Bischof Hermann II.	Rudolf v. Langen.
4. Kerssenbrock	Bischof Chr. Bernard v. Galen.
5. Fürstenberg	Overberg.
6. Clemens August, Erzb.	Caspar Max, Bischof.

In dieser Aufstellung sind bedeutende Persönlichkeiten aus der Geschichte unserer Heimath in historischer Reihefolge geordnet.

Die Versammlung erkannte an, daß es sich hier handle um Ehrendenkmale für Personen, welche sich um Stadt und Land wesentlich verdient gemacht haben, daß diese Personen aus der Geschichte der Stadt Münster und des Münsterlandes zu entnehmen, und der Reihefolge der Gemälde eine historische Grundlage zu geben, daß bei der Auswahl der Personen zunächst deren Verdienste um die Stadt, welche für sich dieses Haus bauet, und in zweiter Ordnung die um das Land und die Diözese ins Auge zu fassen, daß endlich bei der Anordnung der Gemälde wie auf die geschichtliche Reihefolge, so auf die Stellung in Doppelbildern, woraus engere Beziehungen der Personen zu einander, oder Gegensätze entspringen, Rücksicht zu nehmen sei.

Nachdem man sich über die bei der Wahl leitenden Principien geeinigt hatte, konnte die Versammlung auf eine nähere Charakterisirung und Würdigung zunächst der in Vorschlag gebrachten Personen eingehen. Außer den schon genannten wurden noch folgende zur Berücksichtigung empfohlen:

1. 2. zunächst zwei Bürgermeister der Stadt, Heinrich Rike und Hermann Herde, auf welche wir später zurückkommen,
3. Gerberg, Schwester Bischof Ludgers, Abtissin zu Nottuln,
4. Bischof Hermann I., 1032—1042, Stifter des Klosters Ueberwasser und der Pfarrkirche,
5. Johann von Hoya, Protektor 1450—1457 als Vertreter der Demokratie im Gegensatze zur Absolutie des Fürstb. Bernard von Galen,
6. Bischof Franz von Waldeck, 1532—1553, welcher die Wiedertäuferei bezwungen und der Stadt ihre Privilegien und Freiheiten restituirt hat,
7. Bischof Johann v. Hoya, 1566—1574, der die verfallene Kirchenzucht herstellte, die Rechtspflege neu ordnete, Frieden und Handel förderte,
8. 9. die Bürgermeister Heinrich Herding und Johannes Timmerscheid, Gesandte der Stadt beim Westfälischen Friedens-Kongreß, 1648;

Digitized by Google

10. Mallingkrott, Dechant, ein gelehrter Mann und heftiger Gegner B. Bernards von Galen,
11. Hermann tom Rink, der Maler, Vertreter der Künſte,
12. Godfried v. Raesfeld, Stifter der Pauliniſchen Bibliothek, Gründer des Jeſuiten-Collegs, † 1587,
13. Biſchof Ferdinand v. Fürſtenberg, ein milder Fürſt, welcher der Stadt beſchränkte Wahlrechte des Magiſtrats zurückgab,
14. v. Stein, der Miniſter, der das Ende ſeines politiſchen Wirkens auf den Landtagen zu Münſter beſchloß;
15. Romberg, die Gebrüder, Vertreter der Muſik, wie
16. 17. Sonnenberg und Annette v. Droſte-Hülshof, Vertreter der Dichtkunſt,
18. von der Wyk, der Syndikus,
19. von der Tinnen, der Wohlthäter der Armen.

Bei der Berathung einigte man ſich leicht über die Annahme von ſechs Perſonen: Ludger, Hermann II., Rudolf v. Langen, Fürſtenberg, Overberg, Clemens Auguſt. Verworfen wurde: Wittekind der Sachſenherzog, weil er unſerer engern Heimath nicht angehört, und die ältere Zeit in Karl dem Gr., Ludger und Ida hinlänglich vertreten iſt; ferner Bernard v. Galen, weil immerhin, wenn man auch ſeine Verdienſte als Biſchof, Landesfürſt, Heerführer nicht verkennen mag, durch ihn die Stadt ihrer Privilegien und Freiheiten und aller Selbſtſtändigkeit beraubt, in ihrer Fortentwickelung zu Blüthe und Wohlſtand gänzlich gehemmt worden. Von den neu Vorgeſchlagenen kamen nur die Bürgermeiſter Rike und Herde, die Biſchöfe Franz v. Waldeck und Johann v. Hoya und Dechant Gottfried v. Raesfeld zu näherer Prüfung. Gewählt wurden: Ida, Gottfried v. Cappenberg, Rike, Herde und Gottfried v. Raesfeld. Letzterer verlor ſeine Stelle, zum Theil aus Gründen dekorativer Anordnung an Biſchof Caspar Max. Betreff der Ida wurde einerſeits geltend gemacht, daß eine weibliche Figur unter den Männern keine gebührende Stelle finde, andererſeits, daß Gerburg, die Schweſter Ludgers paſſend ihr zur Seite ſtehen möge. Beide Anſichten wurden verworfen.

Die Reihefolge der Gemälde und Anordnung des Ganzen geſtaltet ſich demnach in folgender Art:

Beim Eintritt in den Saal ſieht man an der gegenüberſtehenden Wand die ehrwürdige Geſtalt Karls des Großen ſich erheben; unter ihm ſieht man das Wappen der Stadt, zu beiden Seiten das Wappen des deutſchen Reichs und das unſeres Staats. Durch Karl den Großen gewann das Chriſtenthum eine feſte Exiſtenz in unſerer Heimath; mit ihm beginnt das deutſche Reich, beginnt die Geſchichte unſerer Stadt. Wie

Digitized by Google

früher an der Außenseite der Giebelwand, findet sein Bild jetzt im Innern seine würdige Stelle.

Bei Anordnung der Gemälde mögen wir drei größere Zeitperioden unterscheiden, eine jede dargestellt in je zwei Doppelbildern.

Die ältere Zeit begreift die Gründung und Entwickelung von Stadt und Bisthum; sie repräsentirt sich in den Gestalten: Ludger, Hermann II., Ida und Gottfried. In der ersten Doppelnische rechts vom Eingang steht der h. Ludger neben Bischof Hermann II. Ludger ist der Gründer der ersten Kirche in Mimigardeneford, der erste Bischof im Lande: um die Kirche zwischen den zerstreuten Höfen begann die erste Niederlassung getaufter Heiden, die älteste Ortschaft sich zu bilden. — Im Laufe von drei Jahrhunderten hatte der Ort sich fast bis zu den Grenzen seines jetzigen Umfangs ausgedehnt. Bischof Hermann II. 1173—1203, umgab ihn mit festen Mauern, verlieh der Bevölkerung Wikbelethe- und Stadtrecht; er gründete neue Kirchen und zweigte von den älteren die neuen Kirchspiele ab: Ludgeri, Martini, Aegidii, Servatii. Mit Recht sieht man in ihm den zweiten Gründer der Stadt, welche seitdem mit eigner freier Verwaltung rasch zur blühenden Handelsstadt sich emporhob. Ludger und Hermann bezeichnen die Endpunkte der ältern Periode der Gründung der Stadt; als Mittelglieder dienen die Bildnisse der h. Ida und Gottfrieds, welche jenen gegenüber in der ersten Doppelnische links ihre Stelle finden. Wenn die Stadt in der älteren Zeit Gedeihen und Wohlfahrt hauptsächlich den Bischöfen verdankt, so bedarf es doch nicht der Erinnerung an die Verdienste eines Dodo, Sueder, Hermann I. oder Burkard. Der weltliche Schutz, welchen die Herzoge und Grafen dem Lande verliehen, die mildthätige Frömmigkeit, welche Kirchen gründen half, dem Armen, Kranken und dem müden Wanderer Trost und Hülfe gewährte, mußten nothwendig im Bilde ihre Anerkennung finden. Ida, die Wittwe Egberts, des ersten Herzogs zwischen Weser und Rhein, die Mutter der sächsischen Herzoge, der sächsischen Könige, und mittelbar selbst des Preußischen Königshauses, gründete auf den Gütern ihres Gemahls die Kirche zu Herzfeld und lebte dort dem Gebete, der Krankenpflege und dem Wohlthun. Gottfried von Kappenberg († 1127), der Pathe Kaiser Friedrichs I., übte als Graf die Pflichten seines Amtes in der Rechtspflege und dem Schutze des Friedens; reichbegütert und angesehen entsagte er dann Allem, gründete in Kappenberg, Wesel und Ilmstadt Klöster, in damaliger Zeit die einzigen Pflegestätten für Wissenschaft und Bildung; seine Dienstmannen aber, 105 an der Zahl, überwies er dem Bischofe zum Schutze des

Digitized by Google

Landes. Auf seinem Grabsteine ruht eine Gestalt in den weiten Gewanden der Prämonstratenser, aber noch mit der Halsberge des Ritters, gegürtet mit seinem Schwerdte. So vertreten Ida und Gottfried Zeitrichtungen, deren Streben der Entwicklung des Christenthums und höhern geistigen Kultur, der Festigung des Bisthums, seinem Schutze und der Wahrung des Friedens geweihet war. Mit ihnen schließt die erste Periode. —

Die folgende mittlere Periode, eine Zeit der Kämpfe, des Ringens unserer Stadt nach Selbstständigkeit und freier Entfaltung ihrer Kräfte, nach Macht und Herrschaft wird am besten vertreten in zweien Bürgermeistern der Stadt, in Heinrich Rike und Hermann Herde.

Seit dem Anfange des 13. Jahrhundert, mit der Erlangung städtischer Rechte und Freiheiten begann in der Stadt ein reges Leben sich zu entwickeln; ein Handelsverkehr blühte rasch empor, der sich bald zum Rhein nach Köln, nach Flandern und England, nördlich zu den friesischen Seelanden, ostwärts nach Lübeck und weiter über die Ostsee bis nach Riga und Novgorod ausdehnte. Um die Mitte des Jahrhunderts wurde dem h. Nikolaus, dem Patron der Seefahrer, auf der Dom-Immunität eine Kapelle geweiht; zum Schutze seiner Handelszüge schloß Münster selbstständige Bündnisse mit Osnabrück, mit Dortmund, Soest, Lippe; von den Bischöfen errang die Stadt im J. 1277 die halbe Gerichtsbarkeit, die Verwaltung der Grut und die Hut der Thürme auf dem Bispinghofe, wie in den anderen Festungsthürmen; vom J 1309 datirt das erste Landesprivileg ständischer Verfassung des Bisthums. In jene Zeit fällt die Thätigkeit von Heinrich Rike, Sohn Gervins. Aus den ersten Bürgergeschlechtern entsprossen, war er mehrmals Bürgermeister der Stadt. In dem ersten größern Landfriedens-Bündniß, welches der Bischof von Münster im J. 1298 mit dem Erzb. von Köln, den Grafen v. d. Mark, sowie den Städten Münster, Soest und Dortmund schloß, erscheint er mit Bernard Kerkering als Vertreter der Stadt, als Mitglied des gemeinschaftlichen Friedensgerichts. Er mag diese erste Epoche sich entfaltender Blüthe der Stadt passend repräsentiren.

Die Zeiten des Faustrechts zogen vorüber: Pest, Hunger und Kriege erschöpften die Stadt; den Hoyanischen Wirren folgte das verderbliche Wiedertäufer-Reich. Nach dem Sturze desselben lag die Stadt verödet da; die Bürgerschaft war gering und dürftig, aller städtischen Rechte und Privilegien entkleidet; alle Verwaltung in den Händen eines vom Bischofe gewählten, ihm verantwortlichen Rathes. Nur gedrungen und allmälig gab Franz von Waldek der Stadt einzelne Gerechtsame zurück

Digitized by Google

(1537 – 1541 – 1551). Als dann im J. 1553 die volle Restitution gewährt war, galt es die Revision der ganzen städtischen Verfassung und Rechtsordnung, deren Erfolg die Polizei-Ordnung — Politia — von Münster war, welche bis zur neuesten Zeit ihre Geltung behalten hat. In diese Zeit der Reorganisation und neuen Entwicklung fällt die Wirksamkeit von Hermann Herde. Schon im J. 1531 war er Cornote zur Rathswahl; 1555 ist er ältester Bürgermeister und führte den neuen Bischof Wilhelm von Kettler in die Stadt ein; ebenso empfängt er 1558 den Bischof Bernhard von Raesfeld. Die politischen Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der Stadt zu leiten, stellte er in einer Schrift zusammen, welche alljährlich in geheimer Sitzung des neuen Raths verlesen wurde. (Das Manuscript ist im Archive des Vereins.) Zur Erlangung einer guten Bürgermeisterwahl stiftete er eine fromme Andacht in der Aegidii-Kirche. In seiner Zeit wurde die herrliche neue Rathsstube, der Friedenssaal, erbaut, auch die Legge und der Stadtkeller (1569—1571). Wiederum erscheint Münster als Mitglied der Hanse als Vorstand des Westfälischen Quartiers, wie es auf den Landtagen im Laerbrock die Städte unseres Landes vertrat.

So vertreten denn die Bürgermeister Rike und Herde zwei Glanzperioden in der Geschichte unserer Stadt. Mögen Jahrhunderte sie trennen, ihr gemeinsames Verdienst um das Gemeindewohl eint sie an dieser Ehrenstelle. Gegenüber stehen die Bildnisse Rudolfs von Langen und Kerssenbrocks. Hier sind es nicht die Thaten von Staatsmännern, Volksführern, Kriegern, welche wir bewundern; es ist das stille Verdienst gelehrter Männer um die Wissenschaft, um Kirche und Schule, um die geistige Cultur des Volkes, ein Verdienst, das um so williger anzuerkennen, jeweniger es selbstischen Zwecken entsprungen ist. Mit Rudolf von Langen begrüßen wir die Zeit des Wiedererwachens wissenschaftlicher Bestrebungen. Gebildet durch classische Studien sowie durch Reisen widmete er sein Leben der Wissenschaft und der Ausbildung jüngerer Freunde, bis es ihm nach langen Mühen gewährt war, in Münster selbst eine gelehrte Schule zu gründen (1498), welche weithin zu rühmlichem Ansehen gelangte. Zwar vernichtete der Wiedertäufer Aufruhr auch diese Schöpfung, wie vieles andere. Aber unter der Leitung Kerssenbrocks (1550—1575) blühte sie neu empor. Kerssenbrock selbst berichtet darüber in seiner Beschreibung der Stadt Münster, der Einleitung in seiner Geschichte der Wiedertäuferei. Kerssenbrocks Name ist aber besonders durch letzteres Werk mit der Erinnerung an die furchtbare Epoche des Reiches Sion enge verknüpft. Wenn auch einzelne

Digitized by Google

Stellen des Werkes dem vorsichtigen Rathe der Stadt damals unzeitig und anstößig erschienen, die Nachwelt urtheilt unbefangener und würdigt die Verdienste des aus seiner Heimath verstoßenen Greises.

Als Vertreter der dritten Periode, der Neuzeit erscheinen in der letzten Doppelnische die Gebrüder von Droste, Clemens August und Caspar Max, ihnen gegenüber die Gestalten von Fürstenberg und Overberg.

Der Westfälische Friedenskongreß versammelte in Münster die Gesandten aller europäischen Herrscher; es waren Tage des Glanzes für unsere Stadt; das deutsche Volk frohlockte über den gefundenen Frieden. Aber auswärtige Mächte setzten sich seitdem zu Vormündern des Reichs, schürten die Zwietracht unter den Hunderten von deutschen Fürsten und Gebietern; und diese Fürsten folgten absolutistischen Launen, brachen die Freiheit der Städte, den Trotz der Stände und rissen Land und Volk in die Unruhen und Drangsale endloser Kriege. Dreimal wurde die Stadt Münster belagert, als sie ihre Selbstständigkeit einbüßte, und hundert Jahre später wiederum dreimal in den wechselnden Geschicken des Krieges. Da legte Fürstenberg, der Minister des Bischofs Max Friedrich (1764—1780, † 1810) die Citadelle und Festungswerke nieder und organisirte eine Volkswehr. Die im Kriege dem Lande aufgedrängten Schulden suchte er zu ordnen, zur Tilgung vorzubereiten, die erdrückenden Lasten des Bauernstandes festzustellen und zu mildern, Handel und Gewerbe neu zu heben. Wir erinnern nur noch an sein Wirken für die Volksschulen auf dem Lande, für das hiesige Gymnasium und die neu gegründete Universität, für Ordnung des Medizinalwesens, der Feuerversicherungen, Besserung der Wege, Cultur der Heiden und wüsten Ländereien; wir erinnern an den Verein edler Männer, welche mit ihm wirkten, unter seiner Leitung für Kirche und Staat sich heranbildeten, an Hofmann, Sprikmann, Kistemaker, Katerkamp und den Kreis der Fürstin Galitzin. Overberg, der Lehrer der Normalschule, wurde durch ihn herangezogen und auf das Feld seiner künftigen Thätigkeit gewiesen; die Gebrüder von Droste begannen ihre Laufbahn im Dienste der Kirche: Clemens August, Weihbischof, Generalvikar, Gründer des Instituts der barmherzigen Schwestern hier am Orte, später Erzbischof in Köln, 1835—1845, ein Mann hohen Ernstes, der fest im Handeln und unbeugsam seiner Ueberzeugung folgend sein Leben in der Verbannung hier unter unsern Augen beschloß; Caspar Max, Weihbischof 1795—1825, dann Bischof, † 1846, dessen milderer Sinn ihn nicht hinderte, auf dem Nationalkonzil zu Paris (1811) zuerst und vor allem die Freiheit des gefangenen

Digitized by Google

Papſtes von dem gefürchteten Kaiſer zu fordern. Das Leben und Wirken dieſer Männer lebt noch im friſchen Angedenken der Mitwelt, und würdig mögen ſie den Uebergang einer älteren Zeit zu beſſern geordneten Zuſtänden und Verhältniſſen vertreten.

II. Die Wappen:

Zur Dekorirung der je 8 Felder auf den Seitenwänden und 4 Felder der Mittelwand wurden nach dem Plane des Baumeiſters vorgeſchlagen: a. entweder 20 Städtewappen des alten Hochſtifts nach Rang und geſchichtlicher Bedeutung etwa: Koesfeld, Warendorf, Telgte, Beckum, Ahlen, Werne, Dülmen, Haltern, Borken, Bochold, Breden, Rheine (zugleich mit Münſter die zwölf landtagsfähigen Städte des Münſterlandes), ferner Stromberg, Nienborg, Ahaus, Bevergern, und aus dem Niederſtift: Meppen, Vechta, Kloppenburg — oder b. die Wappen der vormals ſelbſtändigen Landestheile der jetzigen Provinz Weſtfalen: 1—8 Münſter, Teklenburg, Lingen, Recklinghauſen, Steinfurt, Gemen, Dortmund, Lippſtadt; 9—12 Herzogthum Weſtfalen, Mark, Siegen, Wittgenſtein; 13—20 Minden, Paderborn, Ravensberg, Korvey, Rheda, Rietberg, Wiedenbrück, Herford.

Bei der Berathung über dieſen Gegenſtand kamen noch drei fernere Vorſchläge zur Sprache:

c. Die Wappen von 20 Städten des Regierungsbezirks Münſter.

d. Die Wappen der 12 landtagsfähigen Städte, 8 Wappen der Erbmänner-Familien.

e. Analog der geſchichtlichen Reihenfolge der Gemälde erſcheinen auf den vier Mittelfeldern die Wappen der Nachbarſtädte: Osnabrück, Soeſt, Dortmund, Lippe, mit welchen die Stadt zuerſt (1246, 1252 u. f.) ſelbſtſtändige Schutz- und Trutzbündniſſe abgeſchloſſen: auf den nächſten vier Feldern (je zwei auf jeder Seite) die Wappen anderer verbündeter Hanſeſtädte: Köln, Lübeck, Bremen, Hamburg oder beſſer: der hanſeatiſche Lilienzweig, die Wappen von Lübeck, Köln, Riga (wir erinnern an die „Stube von Münſter" zu Riga), endlich die ältern Städte des Münſterlandes, welche der Zeit nach bis zu der Zahl der zwölf landtagsfähigen Städte ſich vermehrten.

Bei der Abſtimmung wurde der Vorſchlag a. und b. verworfen, der zu c. acceptirt mit der Modification, daß das Hanſeatiſche Wappen mit aufzunehmen; d. und e. letzterer vom Berichterſtatter dringend befürwortet, gelangten ſomit nicht zur Abſtimmung. Es ſind angenommen: die Wappen der Hanſe und der 12 erwähnten landtagsfähigen Städte, denen die von

Digitized by Google

Recklinghausen, Dorsten, Tecklenburg, Lüdinghausen, Burgsteinfurt, Ahaus und Stromberg zutreten.

Hiemit wurden die Verhandlungen geschlossen; der Entwurf, nach den Berathungen der Versammlung, welcher nur in einzelnen Punkten von den Vorschlägen des Baumeisters abweicht, wurde für die künftige Ausführung empfohlen.

Münster, den 19. December 1861.

H. Geisberg.

2. Historische Merkwürdigkeit der vormaligen Kapelle St. Michaelis in der Stadt Münster.

Diese St. Michaelis-Kapelle, früher auch Capella episcopalis genannt, befand sich seit uralten Zeiten vermuthlich schon von der Zeit an, wo die Domhofs-Immunität mit einer Mauer umgeben worden, über ein gewölbtes Thor erbauet, welches von dem Domhofe zum Markte führte, und zwischen der anstoßenden Curie des jetzigen Domdechant und dem derselben gegenüberstehenden Flügel des Regierungs-Gebäudes (welches in Vorzeiten die bischöfliche Curie gewesen, der Länge nach wo jetzt die Boutiken sich befinden) sich erstreckte. Im Jahre 1779 war die Kapelle in sehr baufälligen Zustand gerathen und um die bedeutenden Reparaturkosten zu ersparen, auch um eine freie Straße zu gewinnen, wurde nach dem Antrage des Fürstbischofs Kurfürst Maximilian Friedrich mit Genehmigung des Domkapitels die Kapelle mit dem Thore abgebrochen und weggeräumt, wo sodann der Gottesdienst in der Kapelle, das Rektorat und das in derselben fundirte Beneficium vermöge bischöflicher Translations-Urkunde d. d. Bonn den 25. Januar 1779 in die Schloß-Kapelle verlegt worden sind; bei dieser Gelegenheit sind denn auch zum Vortheil eines zeitlichen Domküsters die neuen Boutiken erbauet worden zum Ersatz für den Verlust der gleichen, die unterm gewölbten Thore befindlich gewesen, und wovon derselbe als rector officii St. Michaelis die Miethe bezogen hatte. Diesen Titel und die damit verbundenen Einkünfte der Kapelle verblieben dem zeitlichen Domküster als im Jahre 1334 in festo B. Mariae Magdalenae Bischof Ludovich II. mit Beistimmung des damaligen Domküsters Ecbert edelen Herrn von Benthem durch eine Urkunde einen Vicarium perpetuum als rector Capellae verordnete, wobei dem zeitlichen Domküster zur Bedingung gestellt wurde, daß derselbe das in der Kapelle erforderliche Nachtlicht candelam nocturnalem ex propriis beschaffen solle.

Digitized by Google

Von dieſer Zeit an hatte die Kapelle einen eigenen Rector, welcher ſeine beſondern Revenüen beſaß und darüber Regiſter führte, wovon jedoch nur noch die vom Jahre 1536 anfänglich als die älteſten vorhanden ſind.

Die in dieſen Regiſtern enthaltenen Notizen verdienen ihrer geſchichtlichen Merkwürdigkeit wegen bekannt zu werden, wie ſolche hier folgen:

Nota.

Item Wen eyn biſchop werdt ingefordt, ſo ſteich he vor Sunte Michels Trappe van dem Perde, So ſall de Paſtor up Sunte Michels eirſten de Trappe reyne gekerth hebben, Und de vorderſten Doeren beyde upgedaen, den Poſt dar ock hengenommen und de brügge von der vorneſten Kammeren upgeſchlagen an de Mur gehechtet. Und ſall einen ſtarken Man beneden voer der Doeren hebben myt enen Stocke, de dat Vollick und de Venthe daer affwere. Und wan man de Perde hoerdt kommen, ſall he daer myt beyden Klocken lüden laten. Und wen de Biſchop de Trappen upkümpt, ſall de Paſtor up der Kercken in ſine Röchelen ſtaen, und wyſene ſine fürſtl. Gnaden, dat he voer dat ouerſte Altare up ſine Knhe gae ſitten, und ſin Gebedt dar don, ut Dominus dirigat eum; Daer ſall dan eyne ſine Decken voer dat Altare gelacht ſyn, und ſeyn Küſſen darup, und dat Altare ock myt bernenden Kerſen und Dwellen ſyn beredt ſyn. Wan ſine Genade dat Gebedt gedaen hefft, ſteith he up, und doet ſin Offerhande up dat Altare, und geith dan van der Kercken up ſin Gemaik, und doet ſick daer uth, So kümpt den Paſtoer dat Ouerſte tho, dat ſine fürſtl. Gnaden anne hefft.

Item Do Biſchop Frederik van Wedde worth ingefordt krech zelige Her Johan Adeling enen roden flüweten Pallrock. Item als Biſchop Franz van Woldege wordt ingefordt krech zelige Her Banck myn Vorfader XV goldgulde, wante de reth in einer ſchonen vullen Koeretzen, de he hadde ſine fürſtl. Gnaden vorhen ſo verdingen laten. – Ock hoerdt den Paſtor tho, dat he alle Maltydt Middages und Auendes mede tho Houe geith, ſo lange de Forſte dan hyr is, und ſittet by der Kenzelei Diſſche, off he mach ſine Koſt halen laten, und ene Kanne Wyns alle Maltydt, des ſall he ock alle Morgen bereth ſyn, ſo lange de Forſte dan hyr is, und ock up andern Tyden, dat he den Forſten up Sünte Michell Myſſe leſe

Nota

Anno 58 up der hilgen dre Köninghe Dach (als Biſchop Bernd in den vorigen Jair in Decembri gekoren was) hefft ſine Gnade my, als ick em Miſſe up Sünte Michel geleſen hadde, ſeggen laten dorch ſinen Kammerknecht Johan, ick ſolde

den Middach tho Houe kommen und etten ꝛc. So nun de Maltydt geſchenn was, leth ſine Gnade my anſeggen, ick ſolde weinig vertoeuen, ſine Gnade hedde was mit my to kallen ꝛc. So wenkede he my allene tho ſick und ſachte, So my bewuſt were, dat ſine Gnade ein Tydtlank ein rector des officii Michaelis geweſt were, und de Nachtlucht, de enen rectori pro tempore daer geborde toſtellen, by ſinen Tyden daer nicht beſtalt were, So wolde ſine Gnade dannoch gerne eine Wedderſtadinge tho betteringe der Capelle und Gods Eer daer voer doen, was my dûchte, dat de Capelle noedichs were, So hoff ick up und ſachte, wu dat my mannichmal van Radesfrûnden und geledder weer vorgeholden, Off ick gine Wege by den Forſten kunde finden, dat ſodane Gemelſel des letzten Gerichtes voer ſünte Michell, dat dorch de Wedder, doeper uthgedaen was, weddergemaket mochte werden welck oldinges umb eines Richters willen, wan he voer den Radhuſe Gerichte ſitt, datſelue in ſine Geſichte ſolde hebben, und denken daer an, dat he voer den ouerſten Richter ock noch kommen moſte und datſelue ſtondt ſine Gnade wall an, und hefft daer dorch an hern Johan Schlôßken und my beſtalth, dat wy myt Meſter Hermann Rinck ſolr ſolden verdingen, als geſchein; Daer ſeine Gnade voer gaff Seſſ unde ſifftich Daler."

Neben den Gebräuchen, welche beim Einzug eines neuen Fürſtbiſchofs ſtattfanden und in der erſten Nota ſo umſtändlich beſchrieben ſind, wornach der Biſchof bei ſeinem feierlichen Einzuge in die Stadt begleitet von einem zahlreichen und glänzenden Gefolge von Grafen und Rittern zu Pferde bis zu dem gewölbten Thore, dem Eingange zum Domhofe, ritt, dort abſtieg und ſich nach dem oben auf demſelben befindlichen Sacellum episcopale s. Capella St. Michaelis begab, in derſelben ſein Gebet verrichtete und ſodann von hieraus ſich in die anſtoßenden Gemächer der biſchöflichen Curie erging und ſeine Reiſekleidung ablegte — war es auch ein alter Gebrauch, daß ein antretender Biſchof in dieſer Capella St. Michaelis am Tage ſeines Solenn-Einzugs ſeine biſchöfliche Kleidung anlegte, dort vom Domkapitel feierlich empfangen und in die Cathedrale eingeführt werden mußte. — Dieſer merkwürdige Umſtand veranlaßte auch im Jahre 1778 den Domkapitular Jobſt Edmund Freiherr von Twickel gegen den Abbruch der Kapelle zu ſtimmen, und in ſeiner Proteſtation das Kapitel anzugehen, zur Aufrechthaltung ſeiner Privilegien dieſem gemäß zu beſchließen; dieſe Verhandlung gibt zu erkennen, daß dieſer Gebrauch auch noch im Jahre 1763 bei der Inthroniſation des Fürſtbiſchofs Kurfürſt Maximilian Friedrich beſtanden haben müſſe.

Digitized by Google

Was die Huldigung des Fürsten von Seiten des Stadt-Magistrats und der Bürgerschaft der Stadt Münster betrifft, so liefern die Register des Gruthauses den Beweis, daß solche von jeher auf dem Domhofe unter den Linden stattgefunden hat, und bemerkenswerth ist es, daß dieser Gebrauch auch noch zur Zeit der Huldigung des letzten Fürstbischofs Kurfürst Maximilian Franz eingehalten worden ist. Dieser Herr wurde im Jahre 1784, wie alte Leute sich noch erinnern, am Tage der Huldigung von dem Domkapitel den Landesständen und Beamten ersten Ranges in einem großen Zuge von Wagen vom Schlosse abgeholt und zum Kanzlei-Gebäude, wo derselbe ausstieg, in die Rathszimmer geleitet; nach dem Verweilen einer Stunde daselbst wurde dann der Herr im bischöflichen Ornate von Capitel und Ständen in feierlicher Prozession zu Fuße zuerst in die Kirche und dann zu einer auf der Südseite des Domhofs errichtete und ausgeschmückte Tribüne unter den Linden geführt, die er bestieg und dort sitzend und umgeben von seinem Hofstaat und Personen ersten Ranges die Huldigung des Magistrats und der Bürgerschaft empfing, nach welchem feierlichen Akte der Fürst in gleicher Art wie er vom Schlosse abgeholt, wieder dahin zurückgeleitet worden ist.

(Mittheilung des verstorbenen Archivraths Kersten.)

3. Alte Grabschrift zu Freckenhorst.

Bei Oeffnung einer vermauerten Nische am Chore der Kirche zu Freckenhorst zeigte sich im Hintergrunde eines Mauerschranks eine Inschrift, welche von den vorwitzigen Arbeitern zwar theilweise zerstört ist, im Ganzen aber ihre Bedeutung als Grabschrift einer Wohlthäterin oder Abtissin des Stifts noch erkennen läßt. Der vom Pfarrdechant Rohling zur Ansicht übersandte Stein, 1 Fuß hoch 1½ Fuß breit, zeigte folgende Buchstaben, bez. Zeichen:

D I C . R O G O . D I C V I V A T.
.. ..
L E G I S H O V I . . . I . I . T A O V I E S C A T.
.. ..
R . E I M . M O D A . C V S C I S.
C O E T I B V S A N G E L I C I S.
..

Die unterpunktirten Zeichen ſind zweifelhaft. Um ſie paſſend zu ergänzen, ſind die Gegenſätze: vivat, quiescat hervorzuheben. Letzteres Wort erinnert uns an den frommen kirchlichen Spruch auf Grabſteinen: requiescat in pace sancta. Sodann iſt der Umſtand erheblich, daß die beiden letzten Zeilen einen Pentameter bilden, ſonach überhaupt auf ein Diſtichon zu ſchließen iſt. Wir leſen demnach in folgender Art:

Dic rogo dic vivat —,
Legis hic quidem illa quiescat, —
Reimmoda cum sanctis
Coetibns angelicis;

oder zu deutſch:

Sage, bitte ich, ſage, ſie lebet
— Lieſeſt du gleich hier, daß ſie ruhe —
Reinmode mit den Heiligen
Im himmliſchen Vereine.

Vielleicht gelingt es Andern, die zweifelhaften Zeichen beſſer zu ergänzen und die ſchöne Grabſchrift herzuſtellen.

Die Pfarr-Regiſter ſollen eine Abtiſſin Reimonde im 13. Jahrhundert nachweiſen.

Geisberg.

4. Fabius Chigi (als Papſt Alexander VII.) zu Münſter.

Der Cardinal Fabius Chigi, welcher im Jahre 1655 unter dem Namen Alexander VII. den päpſtlichen Stuhl beſtieg, wohnte während ſeines faſt ſechsjährigen Aufenthaltes als Geſandter beim weſtfäliſchen Friedenscongreſſe zu Münſter in dem dortigen Kloſter der Minoriten. In dankbarer Erinnerung an die Mönche, welche ihn gaſtlich aufgenommen, ließ derſelbe im Jahre 1665, als ein Flügel des Kloſtergebäudes den Zuſammenſturz drohte, dieſen wiederaufbauen. Die Münſteriſchen Minoriten aber bewahrten das Andenken an ihren Wohlthäter, indem ſie das Wappen des Papſtes mit der Tiara und darunter folgende Inſchrift, welche man noch heute lieſt, in dem Neubaue anbringen ließen:

Alexander pontifex Optimus Maximus, quondam hic Monasterii tractatae pacis universalis Christianae legatus et mediator apostolicus, conventus huius ad annos VI incola, partem hanc vetustate pene collabentem restauravit in perpetuum benevolentiae suae erga locum hunc monumentum anno Domini MDCLXV, pontificatus XI.

Münſter, 1858. Dr. L. Perger.

XI.

Chronik des Vereins

für

Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Die Zahl der Mitglieder ist auch im letzten Jahre erfreulich gestiegen. Es wurden aufgenommen die Herren: Am 17. August 1861 Vicar Bresson in Herbern; Caplan Grotemeyer daselbst; Baumeister Geiseler in Münster; Pfarrer Kersting in Hiltrup; Frhr. Alb. v. Nagel zu Ittlingen; Reallehrer Schildgen in Münster; Ober-Trib.-R. Dr. Waldeck in Berlin. — Am 28. Nov.: Gymn.-L. Dr. Goebbel in Warendorf; Maler Görke in Münster; Dr. Hechelmann daselbst; Maler Holtmann daselbst; Photograph Hundt daselbst; Graf v. Merveldt daselbst; Gymn.-L. Neubaus in Rheine; Privatd. Dr. Niehues in Münster; Dr. Offenbeck daselbst; Maler Mosler daselbst; Reg.-Ass. Steilberg daselbst; Maler Tüshaus daselbst; Photograph Wohlmuth daselbst; Postmeister Wenninghoff in Herbern; Bildhauer Stracke daselbst. — Am 13. Febr. 1862: Oberl. Dr. Bohle in Münster; Maler Emmerich daselbst; Gymn.-L. Dr. Schnorbusch daselbst — Wir verloren dagegen: durch Austritt die Herren Reg.-R. v. Vincke in Frankfurt, Professor Hopf in Greifswalde und K.-R. Hoffbauer in Münster; durch Uebertritt zur Paderborner Abtheilung die Herren Dr. Stute und Dr. Wernecke; durch Tod den Hrn. Grafen v. Bocholtz zu Alme. Danach zählt unsere Abtheilung gegenwärtig 187 Mitglieder, worunter 3 Ehrenmitglieder, da in der letzten Gen.-Versammlung auch Sr. Excellenz dem K. W. G.-R. und G.-D. der Kgl. Museen, Herrn v. Olfers in Berlin, zum Ausdrucke der Anerkennung und des Dankes für seine mannigfachen Verdienste um unsern Verein das Diplom eines Ehrenmitgliedes zugesprochen wurde.

Oeffentlich berufene Versammlungen fanden am 17. Aug., 28. Nov. und 5. Dez. 1861 sowie am 13. Febr. 1862 statt; das erste Mal im Locale des Kunstvereins, sonst im Saale des Herrn Beiderlinden. Die erste und letzte galten hauptsächlich der Ballotage; in der zweiten und dritten beschäftigte uns

Digitized by Google

vor Allem die Berathung über die Wahl der Bilder für den neuen Rathhaussaal. Das Resultat dieser Berathung ist in einem an den Baumeister des Saales, Herrn Geh.-Rath Salzenberg in Berlin, vom Vereins-Director erstatteten „Berichte" niedergelegt, der seiner Wichtigkeit wegen schon oben S. 360 zum Abdrucke gebracht ist.

Außerdem wurde in den General-Versammlungen den Anwesenden Kunde gegeben von dem Stande des Vereins, seinen Mitteln, Sammlungen, Unternehmungen und Hoffnungen. — Die mehr geselligen Donnerstags-Zusammenkünfte hatten ihren Fortgang und erfreuten sich namentlich in diesem Winter von Seiten der neu zugetretenen Mitglieder reger Theilnahme.

Die Jahresrechnung pro 1860 schließt mit einem Bestande von 282 Thlr. 13 Sgr.

Die Bibliothek hat im Laufe des letzten Jahres wieder erheblich gewonnen. Der Raum verbietet uns, alle neuen Zugänge durch Kauf und Tausch hier zu verzeichnen. Doch muß des Zahlreichen gedacht werden, was uns von freundlicher Hand geschenkt wurde. So erhielten wir von den Herren: Kreischirurg Holtkamp in Herbern: Münsterischer Hofkalender für 1800, Niesert's Beiträge zur Münzkunde des ehemal. Hochstifts Münster, Gesch. der Feldzüge Napoleon's gegen Preußen und Rußland in den Jahren 1806 u. 1807 (Zwickau 1809), Livius u. Florus in deutscher Uebers. vom J. 1574, Förster's Schrift „Von Elba nach St. Helena", Kock's Series epp. Monast., Münst. Almanach f. 1684 u. 1773, Juvenal und Persius in der Amsterd. Ausg. v. 1670, Aelian ed. Kühne Argent. 1685, Andreä's Mathem. histor. Beschreibung des Weltgebäudes (Nürnb. 1718), Lammerding's Exercitt. Arithm. compend. (Coesfeld 1685), Münsterischer Schreibkal. f. 1783; Dr. Barth, Reise und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika in den Jahren 1849—1855, Auszug in 2 Bände 1859. Oberlehr. Dr. Offenberg: Meyer's Aachen'sche Geschichten I. Buch; Auditor Möhlmann: Ubbelohde's Statist. Uebers. über das Königr. Hannover; Oberl. Dr. Troß in Hamm: Jubelfeier des Gymn. zu Hamm (1857), Chronicon St. Michaelis Monast. ed. L. Tross (1857), Leidenroth's Leben des h. Meinwerk, de cassiodori varr. commentatio ed. Tross; Prof. Dr. Ficker in Innsbruck: seine Schrift über „das deutsche Kaiserreich in seinen universellen und seinen nationalen Beziehungen"; Prof. Dr. Cornelius in München: den 2. Band seiner „Geschichte des Münsterischen Aufruhrs"; G.-B.-S. Tibus: seine „Geschichtl. Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster"; Kr.-G.-R. Dr. Seibertz: L.- u. R.-Geschichte des Herz. Westfalen, 26; Domvicar Bahlmann: verschiedene Manuscripte. Allen Gebern unsern herzlichsten Dank!

Digitized by Google

Desgleichen hat sich das Museum vaterländischer Alterthümer reichen Zuwachses zu erfreuen. Denn einerseits hat Herr Hofrath Esselen in Hamm die im vorigen Bande S. 387 erwähnten Beckumer Funde vom Jahre 1860, soweit dieselben in seinen Besitz gelangt waren, unserm Museum freundwilligst zum Kostenpreise überlassen; andrerseits sind die Ausgrabungen, wie damals schon angedeutet, im vorigen Sommer fortgesetzt und haben wiederum nicht unbeträchtliche Resultate ergeben, welche mit hoher Bewilligung der Kgl. Regierung unserm Museum wieder zu Gute kommen werden. Wir erwähnen hier nur kurz, daß die Ausgrabungen in den Tagen des 9—13. September 1861 stattfanden. Im ganzen sind eilf Stellen mit Gerippen u. s. losgedeckt. Gefunden wurden kurze Schwerter, Dolche, Lanzenspitzen, Pinzette, Schnallen, Korallen, Trinkgefäße von Thon, auch eins von Glas, ein Medaillon von verschiedenfarbigen Glase ausgelegt, endlich eine Münze mit bildlichen Darstellungen, von Kupfer mit Goldblättchen überzogen. Sämmtliche Alterthümer sind mit einem Berichte der die Ausgrabung leitenden Herrn Bauinspektor Borggreve und Hofrath Esselen der Kgl. Regierung bereits eingesandt. Ueber den Befund und die Resultate wird die nächste Zeitschrift den Bericht erstatten. — Von unserm Mitgliede Növer-Vehof und den Kolonen Schriever wurden viele bei Ausgrabungen in der Nähe von Nottuln gefundene altdeutsche Urnenreste und sonstige Alterthümer geschenkt, von ersterm auch über diese und andere Funde bei Nottuln eingehende Berichte erstattet, auf welche wir seiner Zeit zurückkommen werden.

Leider mußte für die Bibliothek wie für das Museum in den letzten Tagen wieder eine Umsiedelung erfolgen, da das jetzige provisorische Local derselben, die alte bischöfliche Canzlei, zu einem Diöcesan-Museum umgebaut werden soll, und die für unsere Sammlungen bestimmten Räume im neuen Ständehause erst im nächsten Herbste bezogen werden können. Das Kgl. Prov.-Schul-Collegium hat zur zeitigen Unterbringung der Sammlung zwei Lokale in der ehemals Dingerkus'schen Behausung bereitwillig eingeräumt.

Die Münzsammlung des Vereins bleibt im Locale des Kunstvereins aufgestellt. Sie ist vom Dirigenten neu geordnet worden, nachdem die Auseinandersetzung mit den Uedinck'schen Erben zu beiderseitiger Zufriedenheit unterm 2. August v. J. vollzogen und vom Verein genehmigt war. Die Kommissare, Hellweg, Krabbe und Geisberg, verdienen für alle in dieser Sache aufgewendete Mühe die dankbarste Anerkennung des Vereins.

Vom Westfälischen Urkundenbuche, bearbeitet von unserm Mitgliede, dem Kgl. Archivrath und Provinzial-Archivar Dr. Wilmans, ist das zweite Heft des dritten Bandes, sowie

Digitized by Google

das Register zu den beiden ersten Bänden in Druck vollendet und wird alsbald versendet werden. Der Preis jenes zweiten Heftes, welches die Münsterischen Urkunden der Jahre 1250—1280 in den Nummern 523—1117 befaßt, ist wie beim ersten Hefte im Buchhandel auf zwei Thaler, dagegen für Mitglieder des Vereins auf 1½ Thlr. festgesetzt: der Preis des Registers der ersten zwei Bände beträgt 20 Sgr. Diese zwei Bände des Erhardtschen Regesten- und Urkundenwerks werden incl. Registers zu 7 Thlr., für Mitglieder des Vereins zu 4 Thlr. 20 Sgr. debitirt.

Münster, im Februar 1862.

Hülskamp, Secretair des Vereins.

Abtheilung Paderborn.

Protokoll der am 22. Mai 1861 zu Brilon abgehaltenen Versammlung.

Anwesende: die Herren 1. Becker, Gymnasial-Oberlehrer aus Brilon; 2. Bergenthal, Gewerker aus Warstein; 3. Dr. Brieden, Gymnasiallehrer aus Arnsberg; 4. D'ham, Kreisrichter aus Brilon; 5. Freiherr von Droste, Landrath aus Brilon; 6. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn; 7. Fischer, Kreis-Gerichtsrath aus Stadtberge; 8. Förstige, Kreisrichter aus Brilon; 9. Friedländer, Buchhändler aus Brilon; 10. Gehrken, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg; 11. Dr. Giefers, Director des Vereins aus Paderborn; 12. Harnischmacher, Gymnasial-Lehrer aus Brilon; 13. Hesse, Bürgermeister aus Brilon; 14. Hillenkamp, Apotheker aus Brilon; 15. Iskenius, Apotheker aus Stadtberg; 16. Kirchhoff, Pfarrer zu Hellefeld; 17. Dr. Kirchhoff, Gymnasial-Oberlehrer aus Brilon; 18. Köster, Kreisrichter aus Brilon; 19. Krevet, Pfarrer aus Neuhaus; 20 Liste, Kreis-Gerichts-Director aus Brilon; 21 Lohmann, Kreisrichter aus Brilon; 22. Lohmann, Gerichts-Assessor aus Brilon; 23. Mantell, Kreisrichter aus Brilon; 24. Meyer, Kaufmann aus Brakel; 25. Meyer, Kaufmann aus Brilon; 26. Meyer, Gastwirth aus Brakel; 27. Nübel, Propst und Dechant aus Soest; 28. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsberg; 29 Reumkens, Caplan aus Brilon; 30. Dr. Rudolphi, Gymnasial-Oberlehrer aus Brilon; 31 Schlüter, Kaufmann aus Brilon; 32. Dr. Seibertz Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg; 33. Seibertz, Rechtsanwalt aus Brilon; 34. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg; 35. Teipel, Caplan aus Brilon.

Digitized by Google

Die heutige Versammlung wurde durch den Director des Vereins, Dr. Giefers, mit einem kurzen Berichte über das am 20. Juni v. J. zu Arnsberg gefeierte Dienst-Jubiläum des Senior des Vereins, Herrn Kreis-Gerichtsraths Dr. Seibertz eröffnet, und der dem Jubilar damals im Namen des Vereins dargebrachte Glückwunsch, dem alle Anwesenden freudig beistimmten, in der Vaterstadt desselben (Brilon) wiederholt.

Dann gab der Director den gewöhnlichen Rechenschafts-Bericht, nach welchem der Verein im v. J. zwei Mitglieder (Dr. Brisken zu Arnsberg und Vicar Bolzau zu Hovestadt) durch freiwilligen Austritt und zwei (Dr. Leidenroth zu Hamm und E. Mooyer zu Minden) durch den Tod verloren hatte und nur noch 109 wirkliche Mitglieder zählte.

Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrathe Spancken, gelegte Rechnung von $18^{60}/_{61}$, welche die Einnahme von 222 Thlr. 5 Sgr. und in Ausgabe 214 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., mithin einen Bestand von 7 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. nachwies, war vom Herrn Professor Dr. Gundolf geprüft, für richtig befunden und wurde entlastet.

Nach der Berathung verschiedener Vereins-Angelegenheiten wurden die Herren: 1. Dr. Föringer, Königl. Bibliothekar zu München, 2. O. Preuß, Ober-Gerichtsrath zu Detmold, 3. Prälat Jodocus Stülz zu St. Florian in Wien und 4. Herr von Pontaumont, Inspector der kaiserl. Marine und Secretär der kaiserl. Academie zu Cherburg zu correspond., resp. Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt. Folgende 23 Herren traten dem Vereine als wirkliche Mitglieder bei: 1. Kreisrichter D'ham, 2. Buchhändler M. Friedländer, 3. Bürgermeister Hesse, 4 Apotheker Hillenkamp, 5. Rechtsanwalt Kayser, 6. Oberlehrer Dr. Kirchhoff, 7. Kreisrichter Köster, 8 Rentmeister Krüper, 9. Kreis-Gerichts-Director Liste, 10. Assessor Alb. Lohmann, 11. Kreisrichter Lohmann, 12. Kreisrichter Mantell, 13. Kaplan Reumkens und 14. Kaplan Teipel aus Brilon. 15. Oberrentmeister Brortermann, 16. Kreis-Physikus Dr. Liese und 17. Staatsanwalt Plaßmann aus Arnsberg. 18 Gymnas.-Oberlehrer Dr Werneke und 19. Buchhändler Badorff aus Paderborn, 20. Kreisrichter Bender aus Berleburg, 21. Amtmann Carthaus aus Anröchte, 22. Apotheker Iskenius aus Marsberg und 23 Pfarrer Kampschulte aus Alme.

Hierauf hielten mehrere Vereins-Mitglieder historische Vorträge, nämlich: 1. Kreisgerichts-Rath Dr. Seibertz aus Arnsberg gab einen Ueberblick der innern Staats- und Kirchenverfassung Westfalens im Mittelalter, wobei die in jener Zeit entstandenen Städte besonders berücksichtigt wurden. 2. Propst Nübel aus Soest sprach über die dortige Patrocli-Kirche und ihre verschiedenen Kunst-Gegenstände. 3. Während des Früh-

Digitized by Google

stücks trug Dr. Seibertz einen vom Staatsanwalt Plaßmann verfaßten humoristischen „Versuch einer neuen wissenschaftlichen Classification der Historiker" vor. Darauf handelte 4. Justizrath Seissenschmidt aus Arnsberg ausführlich über die Edelherren von Arnsberg, über ihre Abstammung, ihren Wohnsitz, ihre Familien-Verhältnisse sowie über ihre Beziehungen zu den Erzbischöfen von Cöln und den Grafen von Arnsberg. 5. Professor Dr. Evelt aus Paderborn stellte das tragische Ende des Laurenz Beeck, Canonikus am Busdorf zu Paderborn dar († 1622). 6. Dechant Caspari aus Stadtberg zeigte römische und mittelalterliche Münzen vor, welche unlängst in Stadtberg entdeckt waren und knüpfte daran verschiedene Bemerkungen über die Kirchen Stadtbergs, das bekanntlich an der Stelle der zur Zeit Carls des Großen berühmten Eresburg gelegen ist. 7. Dr. Giefers suchte die allmälige Entstehung der Pfarrkirche in Brilon nachzuweisen und verbreitete sich über die verschiedenen Stile, in welchen sie erbauet ist, sowie über die nothwendige Restauration derselben und den einzigen sehenswerthen Kunstgegenstand, den die Kirche noch aufbewahrt, nämlich ein um das Jahr 1100 aus Kupfer gearbeitetes, vergoldetes Kruzifix.

Nachdem auf des Letztern Einladung die Kirche von den Versammelten näher in Augenschein genommen war, fand ein festliches Mahl im Krüperschen Saale statt, wobei ernste mit heitern Toasten wechselten und die fröhlichste Stimmung hervorriefen. Große Heiterkeit erregte besonders ein Aufsatz des Staatsanwalt Plaßmann: „Ueber die Anfänge Brilon's und die Bedeutung seines Namens", welchen Dr. Seibertz während der Mahlzeit vortrug. Erst bei herannahendem Abende trennte sich die Gesellschaft in der heitersten Stimmung, erfreuet über die rege Theilnahme, welche die Versammlung in Brilon gefunden hatte. Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Arnsberg gewählt, wo der Verein 14 Mitglieder zählt und in dessen näherer Umgebung 46 Vereins-Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Man wird deshalb hoffentlich entschuldigen, daß erst für das Jahr 1863 Paderborn wieder als Versammlungsort designirt ist.

I. Vom 1. Mai 1861 bis zum 1. Februar 1862 sind von auswärtigen Vereinen folgende Schriften uns zugesandt: 1 von dem Vereine für Pommersche Geschichte: Baltische Studien. XVIII. Jahrgang, 1 Heft. Stettin 1860; — 2. von dem historischen Vereine für Steiermark: Mittheilungen desselben. X. Heft 1861; — 3 von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Urkundenbuch der Stadt Hannover und Zeitschrift des Vereins Jahrgang 1860; — 4. vom germanischen Museum

Digitized by Google

zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, die Nummern von Mai 1861 bis Januar 1862; — 5. von der (österr.) k. k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmale: die Mittheilungen derselben von Mai 1861 bis Januar 1862; — 6. von dem historischen Vereine für den Niederrhein: Annalen des Vereins, 8., 9. und 10. Heft; — 7. vom historischen Vereine für Nassau: a) Urkundenbuch der Abtei Eberbach, I. Band 1. u. 2. Heft, b) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins 1861; — 8. von der Königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte 1860, 4. Heft 1861, 1. Heft; — 9. von der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien: Mittheilungen derselben. IV. Jahrgang 1860; — 10. von dem Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande: a) Jahrbücher desselben, Bd. XXI. XXII. bis XXVIII. und XXXI. b) die Lauersforter Phalerä von Dr. Jahn und c) das Bad der röm. Villa bei Allenz, vom Prof. aus'm Weerth; — 11. vom historischen Vereine für Niederbayern: Verhandlungen desselben, VII. Band 1. u. 2. Heft 1861; — 12. von der Société impériale académique de Cherbourg, die Mémoires derselben von 1835, 1861 und 1862 in 3 Bänden und Gallerie biographique de l'arrondissement de Cherbourg; — 13. von dem Vereine für Hessische Geschichte und Alterthumskunde zu Darmstadt: a) Archiv desselben, IX. Band 3 Heft. Darmstadt 1861, b) Hessische Urkunden herausgegeben von Dr. Baur. 2. Band 1. Abth., c Verzeichniß der Druckwerke und Handschriften in der Bibliothek des historischen Vereins zu Darmstadt. Aufgestellt im Mai 1861.

II. Dem Vereine wurden geschenkt: 1. Lippesche Regesten, I. Bd. von O. Preuß und E. Falkmann, von den Herausgebern, Ehrenmitgliedern unsers Vereins; — 2. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. II. Bd. von Dr. J. S. Seibertz, vom Verfasser; Oeuvres de M. de Fontenelle, io vol. Paris 1758; vom Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz.

III. Durch Kauf wurden erworben: 1. Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins, III. Bd. 2. Heft; — 2. Künßberg, Wanderung in das germ. Alterthum, Berlin 1861; — 3. Müller, Geschichte der deutschen Stämme, 5 Bde.; — 4. Dederich, Gesch. der Römer und Franken am Niederrhein: — 5. Wigand, Denkwürdigkeiten; — 6. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme; — 7. Falkenheimer, Gesch. hess. Städte und Stifter, 2 Bde.; — 8. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 3 Boe. — 9. Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung, 3. Bd.; — 10. Lacomblet, Urkundenbuch, II., III., IV. Bd.

Digitized by Google

Personalbestand
des
Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Curator des Gesammt-Vereins:

Se. Exc., der Ober-Präsident von Westfalen, Geh. Staatsminister Dr. v. Duesberg in Münster.

I. Abtheilung Münster. [1]

Director: Geisberg, Gerichts-Assessor (Neubrückenstr. 192).
Rendant: v. Hatzfeld, Archiv-Secr., akad. Quästor und Secr. (Jüddefelderstr 263).
Secretär und Bibliothekar: Hülskamp, Priester (Magdalenenstr. 6 F.).

Ehren-Mitglieder.

Dr. Cornelius, Professor der Geschichte zu München.
Dr. Lübke, Professor der Kunstgeschichte zu Genf.
Dr. v. Olfers, Excellenz, W. G. R. u. Gen.-Director der k. Museen zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Allard, Bildhauer.
Aulike, W. G. R. u. Ministerial-Director zu Berlin.
Aulike, Kreisrichter zu Dorsten.
Bahlmann, Domvicar.
Dr. Bangen, Geistlicher Rath und Director des Coll. Borrom.
Beckmann, Oberlehrer an der Realschule.
Dr. Bisping, Prof. der Theologie an der k. Akademie, z. Rector.
Bisping, Caplan zu Riesenbeck.
Blumberg, Kreisrichter zu Ibbenbüren.
10. Graf v. Bocholtz-Asseburg auf Hinneburg bei Brakel.
Boele, Justiz-Rath und Notar.
Frhr. Max v. Böselager-Heessen auf Heessen bei Hamm.
Dr. Bohle, Oberlehrer, ordentl. Lehrer am Paul. Gymn.
Bresson, Vicar zu Herbern.
Dr. Brüggemann, Geh. Ob.-Reg.-Rath zu Berlin.
Brunn, Amtmann auf Wienbeck bei Wulfen.

[1]) Wird kein Wohnort genannt, so ist derselbe Münster.

Digitized by Google

Büchtemann, Maler und Photograph.
Frhr. v. d. Busche-Münch auf Benkhausen bei Lübbeke.
Buß, Rentner.
20. Dr. Cappenberg, Prof. der Theol. an der k. Akademie.
Carvacchi, Geh. Ober-Finanz-Rath und Zollvereins-Bevollmächtigter.
Crone, Baumeister und Stadtrath.
Dalhoff, Vicar zu Darfeld.
Deitering, Pfarrer zu Emsbüren.
v Detten, Kreis-Ger.-Rath zu Recklinghausen.
Frhr. v. Droste-Hülsdoff.
Frhr. v. Droste-Senden
Graf Droste-Vischering, Erbdroste.
v. Druffel, Kreis-Ger.-Rath.
30. v. Druffel, Clem., Rentner.
Emmerich, Maler.
Esselen, Hofrath, zu Hamm.
Graf Esterházy auf Nordkirchen.
Fahne, Friedensrichter, Gutsbesitzer zu Fahnenburg bei Düsseldorf.
Fecke, Seelsorger an der Straf-Anstalt.
Dr. Ficker, Prof. der Geschichte zu Innsbruck.
Ficker, Gerichts-Assessor.
Flensberg, Kreis-Ger.-Rath.
Frhr. v. Fürstenberg-Borbeck zu Borbeck.
40. Graf v. Galen, Pfarrer zu Lembeck.
Dr. Groß, Oberlehrer zu Kempen.
Grotemeyer, Kaplan zu Herbern.
Geisberg, Canzlei-Rath.
Geiseler, Baumeister.
Gering, Maurermeister.
Giersе, Rechts-Anwalt und Notar.
Dr. Giese, Subregens im Bischöfl. Priester-Seminar.
Dr. Goebbel, Gymnasial-Lehrer zu Warendorf.
Goerke, Maler.
50. Dr. Grosfeld, Gymnasial-Director zu Rheine.
Guilleaume, Assistent an der Paulin. Bibliothek.
Halbeisen, Ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Hartmann, Kaufmann.
Havesath, Calculator am Bisch. Gen.-Vicariate.
Dr. Hechelmann, Hülfslehrer am Paulin. Gymnasium.
Frhr. v. Heeremann, Reg.-Referendar.
Heimbürger, Rentner.
Hellweg, Kreis-Ger.-Rath.
Helmers, Pfarrer zu Albersloh.

Digitized by Google

Hering, Staats-Anwalt
Hoeter, Heinr., Kaufmann.
Hoette, Bernh., Kaufmann
Holtkamp, Kreis-Chirurg zu Herbern.
Holtmann, Maler.
Dr. Hölscher, Gymnasial-Director zu Recklinghausen.
v. Horar, Caplan ad B. M. V. trans aquas.
Hüffer, Buchhändler und Stadtrath.
Hülsenbeck, ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Hundt, Photograph.
Hüser, Rentmeister zu Dahlhausen bei Unna.
Janſen, Caplan zu Rheine.
Dr. Janſſen, Prof. der Gesch. zu Frankfurt a. M.
Dr. Junkmann, Prof. der Gesch. zu Breslau.
Kalthoff, Präses des Coll. Ludger.
Kappen, Pfarrer ad St. Aegidium.
Kerſting, Pfarrer zu Hiltrup.
Kiskemper, Caplan zu Erle bei Raesfeld.
v. Kleinſorgen, Ger.-Aſſeſſor zu Neuwied.
Kluck, Baumeister.
Frhr. v. Korff zu Harkotten.
Krabbe, Dom-Werkmeister.
Kres, Präses im Colleg. Heerd.
Kreuzer, Caplan ad St. Ludgerum.
Kreuzhage, Amtmann zu Sendenhorst.
Lagemann, Kaufmann.
Lahm, Regierungs- und Schul-Rath.
Frhr. Friedr. v. Landsberg-Gemen zu Gemen.
Frhr. v. Landsberg-Steinfurt zu Steinfurt.
Frhr. v. Landsberg-Steinfurt, Landrath zu Lüdinghausen.
Leeſemann, Justiz-Rath und Notar.
Dr. Lenfers, Gym-Lehrer zu Coesfeld.
Lorenz, Pfarrer zu Waltrop.
Manger, Kreis-Secretär zu Siegen.
v. Martels, Amtmann zu Horst bei Ahaus.
Dr. Melchers, Bischof v. Osnabrück.
Graf v. Merveld, Erb-Marschall.
Micklinghoff, Postmeister zu Herbern.
Dr. Middendorf, Oberlehrer am Paulin. Gymnasium.
Mosler, Maler.
Dr. Müller, Bischof von Münster.
Müller, Militär-Pfarrer.
Frhr. Alb. v. Nagel zu Ittlingen.
Dr. Natorp, Oberlehrer zu Dortmund.

Digitized by Google

Neuhaus, Gym.-Lehrer zu Rheine.
Ney, Bildhauer.
Niedieck, Banquier und Commerzien-Rath.
Dr. Niehues, Privat-Docent an der k. Akademie.
v. Noël, Domänen-Rath zu Dülmen.
Növer-Behof, Rentner zu Nottuln.
110. Frhr. v. Oer-Egelborg.
Offenberg, Ober-Bürgermeiſter.
v. Olfers, Banquier.
Dr. Offenbeck, Hülfslehrer am Paulin. Gymnaſium.
Overhage, Pfarrer und Land-Dechant zu Werne.
Dr. Perger, fürſtl. Bibliothekar zu Klein-Heubach in Franken.
Graf v. Plettenberg-Lenhauſen auf Hoveſtadt bei Soeſt.
Prange, Bildhauer und Architect.
Püning, Oberlehrer zu Recklinghauſen.
Regensberg, Buchhändler.
120. Reinermann, Caplan ad St. Aegidium.
Reinking, Kreis-Ger.-Director zu Warendorf.
Reuſch, Kreisrichter zu Ahaus.
Reygers, Kreisrichter zu Borken.
Dr. Roſpatt, Prof. der Geſch. an der k. Akademie.
Ruland, Pfarr-Dechant zu Coesfeld.
Dr. Rump, Prieſter.
Graf Alb. v. Salm-Hoogſtraeten.
v. Schaumburg, Oberſt a. D., zu Düſſeldorf.
Scheffer-Boichorſt, Ger.-Aſſeſſor.
130. Dr. Schickedans, Conſiſtorial-Rath.
Schildgen, ordentl. Lehrer an der Realſchule.
v. Schlebrügge, Regierungs-Rath.
Graf v. Schmiſing, Landrath.
Schmitz, Rechts-Anwalt zu Burgſteinfurt.
Schmülling, Pfarrer ad St. Servatium.
Dr. Schneider, Arzt zu Recklinghauſen.
Dr. Schnorbuſch, ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnaſium.
Schulte, Kaufmann.
Dr. Schultz, Director des Paulin. Gymnaſiums.
140. Dr. Schürmann, Gym.-Director zu Kempen.
Dr. Schürmann, Gym.-Lehrer zu Arnsberg.
Schütte, Eb., Kaufmann.
Dr. Schwane, Prof der Theol. an der k. Akademie.
Seliger, Pfarrer zu Darfeld
Steilberg, Reg.-Aſſeſſor.
Dr. Stein, Oberlehrer zu Coniz.

Digitized by Google

v. Stelderen, Rechts-Anwalt zu Recklinghausen.
Stemrich, Justiz-Rath und Notar.
Stracke, Bildhauer.
Straetmann, Justizrath und Notar.
Dr. Stüve, Ministerial-Vorstand a. D., Bürgermeister zu Osnabrück.
Sudendorf, Amtsrichter zu Polle in Hannover.
v. Tabouillot, Kreis-Ger.-Director.
Tappehorn, Caplan ad St. Martinum.
Theissing, Buchhändler.
Theissing, Gymn.-Lehrer zu Warendorf.
Tibus, Secr. am Bisch. Gen.-Vicariate.
Dr. Tücking, ordentl Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Tümler, Ger.-Assessor.
Tüshaus, Maler.
Uedinck, Gymn.-Lehrer zu Recklinghausen.
Ulrich, Geh. Ob.-Reg.-Rath zu Berlin.
Frhr. Georg v. Vincke zu Ostenwalde.
Dr. Waldeck, Ober-Tribunals-Rath zu Berlin.
Weddige, Rechts-Anwalt zu Rheine.
Frhr. v. Wendt-Papenhausen.
Weymann, Kreis-Ger.-Rath.
Wichmann, Regierungs-Rath.
Dr. Winiewski, Prof. der class. Philol. und Bibliothekar an der k. Akademie.
Dr. Wiesmann, Sanitäts-Rath zu Dülmen.
Dr. Wilmans, Archiv-Rath und Prov.-Archivar von Westfalen.
Windthorst, Justiz-Rath und Notar.
Winkelhaus, Vicar zu Wüllen.
Wohlmuth, Photograph.
Wormstall, ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Zehe, Bisch. Caplan und Diöcesan-Conservator.
Ziegler, Kreisrichter zu Ahaus.
Zumbrock, Rentner.
Zumloh, Nic., Rentner.
v. u. Zur Mühlen, Geh. Justiz-Rath.

II. Abtheilung Paderborn.

Director: Dr. Giefers, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn, besorgt zugleich die Geschäfte eines Secretärs und Bibliothekars des Vereins.
Rendant: Spancken, Kreis-Ger.-Rath zu Paderborn.

Digitized by Google

1. Ehrenmitglieder:

Dr. Bernhardi, Bibliothekar zu Caſſel.
Dr. Braun, Profeſſor zu Bonn.
C. Büſcher, Secretär der Academie zu Gent.
Falkmann, Archivrath zu Detmold.
Dr. Föringer, Prof., Bibliothekar zu München.
Dr. v. d. Gabelenz, Geheimer Rath zu Altenburg.
Freiherr vom Holtz zu Stuttgart.
Graf Hundt, Königl. Miniſterialrath za München.
Graf von Kerkhove, Präſid. der Academie zu Antwerpen.
10. Dr. von Liliencron, Kammerherr und Kabinetsrath zu Meiningen.
Dr. Landau, Archivar zu Caſſel.
Mooren, Pfarrer zu Wachtendonk.
Dr. A. Namur, Profeſſor zu Luxemburg.
O. Preuß, Ober-Gerichtsrath zu Detmold.
Rangabé, Miniſter zu Athen.
Dr. Reuter, Medicinalrath zu Wiesbaden.
Stülz, Abt zu St. Florian in Wien.
Dr. Wittmann; Director des hiſtor. Vereins zu Mainz.

2. Correſpondirende Mitglieder:

Ed. Franke zu Brakel.
Nic. von der Heyden, Secretär der Academie zu Antwerpen.
von Pontaumont, Inſpector der kaiſerlichen Marine zu Cherbourg.
Ant. Soucaille, Secretär der Academie zu Béziers.
Dr. Vallez, Arzt zu Brüſſel.

3. Wirkliche Mitglieder:

Ahlemeyer, Kreis-Sparkaſſen-Rendant zu Paderborn.
v. Arnſtedt, Apell-Ger-Rath zu Naumburg a. d. Saale.
Badorff, Buchhändler zu Paderborn
Dr. Barth, Ober-Stabs-Arzt zu Paderborn.
Bartſcher, Subregens im Prieſter-Seminar zu Paderborn.
Becker, Oberlehrer zu Brilon.
Becker, Pfarrer zu Geſeke.
Bender, Kreisrichter zu Berleburg.
Bergenthal, Gewerker zu Warſtein.
10. v. Beughem, Ober-Staats-Anwalt zu Paderborn.
Bitter, Pfarrer zu Bauſenhagen.
Boeckler, Probſt zu Beleke.
Brand, Bibliothekar zu Paderborn.

Digitized by Google

Frhr. v. Brenken zu Wewer.
Dr. Brieden, Gymnasial-Lehrer zu Arnsberg.
Broxtermann, Ober-Rentmeister zu Arnsberg.
Carthaus, Amtmann zu Anröchte.
Caspari, Dechant zu Niedermarsberg.
Dr. Dane, Rechts-Anwalt zu Erwitte.
Deneke, Rector zu Werl.
D'ham, Kreisrichter zu Brilon.
Dr. Disse, Arzt zu Brakel.
Drobe, Domcapitular und Geistl. Rath zu Paderborn.
Frhr. v. Droste, Landrath zu Brilon.
Drühe, Justiz-Rath zu Paderborn.
Dr. Evelt, Professor der Theologie zu Paderborn.
Everken, Weinhändler zu Paderborn.
Fischer, Kreis-Ger.-Rath zu Stadtberg.
Freusberg, Weihbischof und Domprobst zu Paderborn.
Friedländer, Buchhändler zu Brilon.
Geck, Kreis-Ger.-Rath zu Werden an d. Ruhr.
Gehrken, Kreis-Ger.-Rath zu Arnsberg.
Dr. Gerlach, Kreis-Physicus zu Paderborn.
Giese, Apotheker zu Paderborn.
Grasso, Landrath zu Paderborn.
Dr. Gröne, Rector zu Schmallenberg.
Dr. Gundolf, Gymnasial-Professor zu Paderborn.
Harnischmacher, Gymnasial-Lehrer zu Brilon.
Havenecker, Director des Progymnasiums zu Warburg.
Frhr. v. Harthausen zu Vörden.
Henke, Vikar zu Cörbecke.
Frhr. v. Herbertz zu Klagenfurt.
Hesse sen., Kaufmann zu Paderborn
Hesse, Bürgermeister zu Brilon.
Dr. Hoerling, Arzt zu Paderborn.
Hoerling, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
v. Hövel, Freiherr, zu Herbeck bei Hagen.
v. Hoiningen, Königl. Bergmeister.
Hülsenbeck, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
Hülsmann, Apell.-Ger.-Rath zu Arnsberg.
Iskenius, Apotheker zu Marsberg.
Kampschulte, Pfarrer zu Alme.
Kayser, Rechts-Anwalt zu Brilon.
Dr. Kayser, Professor der Philosophie zu Paderborn.
Dr. Kirchhoff, Oberlehrer zu Brilon.
Kirchhoff, Pfarrer zu Hellefeld
Koch, Garde-Divisions-Pfarrer zu Berlin.
Köster, Kreisrichter zu Brilon.

Digitized by Google

Koop, Probſt zu Arnsberg.
Kopp, Reg.-Rath und Probſt zu Minden.
Krengel, Dechant zu Siegen,
Kroenig, Rechts-Anwalt zu Paderborn.
Kroll, Reg- und Schul-Rath zu Arnsberg.
Lachmeier, Rentmeiſter zu Hallenberg.
Lange, Apell.-Ger.-Chef-Präſident zu Paderborn.
Leifert, Pfarrer zu Oſtinghauſen.
Leiſten, Juſtizrath zu Arnsberg.
Lentze, Regierungs-Rath zu Breslau.
Dr. Lieſe, Kreis-Phyſicus zu Arnsberg.
Liſte, Kreis-Ger.-Director zu Brilon.
Löffler, Pfarrer zu Halberſtadt.
Lohage, Gewerker zu Unna.
Löhers, Pfarrer zu Störmede.
Lohmann, Kreisrichter zu Brilon.
Lohmann, Gerichts-Aſſeſſor zu Brilon.
Ludolf, Vicar zu Werl.
Lülsdorf, Steuer-Einnehmer zu Düsburg.
Mantell, Kreisrichter in Brilon.
Dr. Martin, Biſchof von Paderborn.
Melgers, Pfarrer zu Heeſen bei Hamm.
Meyenberg, Rechts-Anwalt zu Burgſteinfurt.
Niepmann, Pfarrer zu Schwerte.
Nübel, Probſt und Dechant zu Soeſt.
v. Papen, Pfarrer zu Helden.
Peine, Domcapitular, Official und geiſtlicher Rath zu Paderborn.
Pelizäus, Juſtiz-Rath zu Rietberg.
Pieler, Oberlehrer zu Arnsberg
Pielſticker, Pfarrer zu Attendorn.
Dr. Piper, Arzt zu Paderborn.
Plaßmann, Gutsbeſitzer zu Allehof bei Arnsberg.
Plaßmann, Staats-Anwalt zu Arnsberg.
Reumkens, Caplan zu Brilon.
Röper, Pfarrer zu Hemer.
Dr. Rudolphi, Oberlehrer zu Brilon.
Schäferhof, Bürgermeiſter zu Körbeke bei Soeſt.
Scheele, Rechts-Anwalt zu Arnsberg.
Scheffer, Pfarrer zu Züſchen.
Schmidt, Appell.-Ger.-Rath zu Arnsberg.
v. Schmitz, Canonicus, zu Dorſten.
Frbr. v. Schorlemer, Königl. Kammerherr zu Overhagen.
Schwubbe, Oberlehrer zu Paderborn.

Digitized by Google

Dr. Seibertz, Kreis-Ger.-Rath zu Arnsberg, Jubilar und Senior des Vereins.
Seibertz, Rechts-Anwalt zu Brilon.
Seiffenschmidt, Rechts-Anwalt zu Beleke.
Seiffenschmidt, Justiz-Rath zu Arnsberg.
v. Sobbe, Buchdrucker zu Salzkotten.
Sprückmann, Kaufmann zu Paderborn.
Staats, Buchhändler zu Lippstadt.
Stratmann, Kaplan zu Erwitte.
Suden, Pfarrer zu Lügde.
Teipel, Kaplan zu Brilon.
Dr. Tenckhoff, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
Tenge, Gutsbesitzer zu Niederbarkhausen.
Urban, Geistlicher Rath, zu Tienhausen.
Frhr. v. Bely-Jungkenn, königl. Kammerherr, zu Hüffe.
Dr. Volpert, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
Welschhoff, Kreisrichter zu Bromberg.
Frhr. v Wendt zu Crassenstein.
Dr. Werneke, Oberlehrer zu Paderborn.
Wintersbach, Appell.-Ger.-Rath zu Paderborn.
Wördehoff, Bürgermeister zu Paderborn.
Frhr. v. Wydenbrück, k. k. Kammerherr zu Wien.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes.

Seite

I. Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und Rittergüter. Von Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen 1

II. Ueber die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den Bischöfen von Münster. Vom Gymnasiallehrer C. Neuhaus 79

III. Stadt und Vest Recklinghausen während des dreißigjähr. Krieges. Nach archivalischen Quellen von Franz Schneider, Med. Dr. . 147

IV. Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand. Von Dr. Hermann Middendorf, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster . . 225

V. Die Hohenburg bei Herringen an der Lippe und die Grabstätte auf derselben. Von Essellen, Hofrath 261

VI. Für Münzkunde. Ueber den Billerbecker und einige andere Münzfunde neuerer Zeit. Von H. Geisberg, Gerichts-Assessor 287

VII. Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn. Von Weingärtner, Kreisgerichts-Director 305

VIII. Eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege. Nach dem Manuscript der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn. Von Prof. Dr. J. Evelt 320

IX. Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg. Von Dr. Wilhelm Engelbert Giefers 330

X. Miscellen.

1. Ueber die in den neuen Rathhaussaal zu Münster aufzunehmenden Gemälde und Wappen. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg 359

2. Historische Merkwürdigkeit der vormaligen Kapelle St. Michaelis in der Stadt Münster. Vom Archivrath Kersten 368

3. Alte Grabschrift zu Freckenhorst. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg 371

4. Fabius Chigi (als Papst Alexander VII.) zu Münster. Von Dr. L. Perger 372

XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 373

Personalbestand des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 380

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	2	Anm.	lies	Apollo Grannus statt Apollo Grammus
—	15	Zeile	1 v. o.	lies de Hagnen statt de Haynen
—	15	—	12 v. o.	— Namens st. Stammes
—	30	—	5 v. u.	— herzoglichen Gewalt st. Herzoglichen
—	32	—	17 v. o.	— Barnsfeld st. Bannsfeld
—	32	—	13 v. u.	— denarii st. donarii
—	41	—	16 v. o.	— Ramesdorf st. Ronnesdorf
—	57	—	8 v. o.	— beweist hinter Zeugen
—	66	—	8 v. u.	— Camenata st. Camenata
—	67	—	17 v. o.	— Brant st. Bromt
—	75	—	1 v. u.	— Sconowe st. Sconome
—	81	—	1 der Anm.	lies Hamelmann st. Humelmann
—	92	—	12 v. o.	lies Spaan st. Spean
—	103	—	4 v. u.	— 1376 st. 1370
		An mehreren Stellen		lies Lon statt Loe oder Lohe
		— —	—	— Homaland st. Honnaland

Digitized by Google

Berichtigungen.

(Folgende durch undeutliches Manuscript entstandenen Druckfehler sind im Texte zu berichtigen.)

Seite 79 Zeile 7 v. u. lies übrig, Ruinen statt übrig. Ruinen
— 87 — 6 v. u. — er st. es
— 88 — 16 v. u. — Otholrich st. Ahalrich
— 90 — 7 v. o. — sind st. sein
— 90 — 17 v u. — gestorben sein st. gestorben
— 92 — 15 v. o. — Knapen st. Keapen
— 92 — 9 v. u. — weghene st. wegheen
— 93 — 10 v. o. — Stiftslehnsleute st. Stiftslehnleute
— 94 — 11 v. o. — Batenhorst st. Betenhorst
— 94 — 12 v. o. — bynnen st byenen
— 95 — 13 v. u. — wet st. wel
— 96 — 13 v. o. — ander st. an der
— 97 — 14 v. o. — inne st. wie
— 97 — 22 u. Z. 24 v. o. lies Borchmanne st. Borchmanen
— 97 — 7 v. u. lies orlageden st. erlageden
— 98 — 4 v. o. und Zeile 7 v. o. lies bloet st. blont
— 110 — 13 v. o. lies alingen st. aliegen
— 110 — 20 v. o. — Bernyec unde st. Beryncunde
— 111 — 2 v. o. — Keyenberch st. Keyerberch
— 112 — 5 v. o. — na st. an
— 117 — 7 v. o. lies Schriftstellerfinden wir von neuern[79]) statt Schriftsteller[79]) finden wir von neuern
— 117 — 10 v. o. und überall im Folgenden lies Walter st. Welter
— 124 — 3. v. u. lies Burcsate st. Burcsete
— 128 — 3 v. o. — Genannten st. genannten
— 129 — 15 v. o. — Genannten st. genannten
— 131 — 4 v. u. — Honporten st. Hanporten
— 136 — 5 und Zeile 9 v. o. lies Lehen st. Lehne
— 142 — 11 v. u. lies Holensethen st. Holenstethen
— 142 — 2 v. u. — Holensett st. Holenstett

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

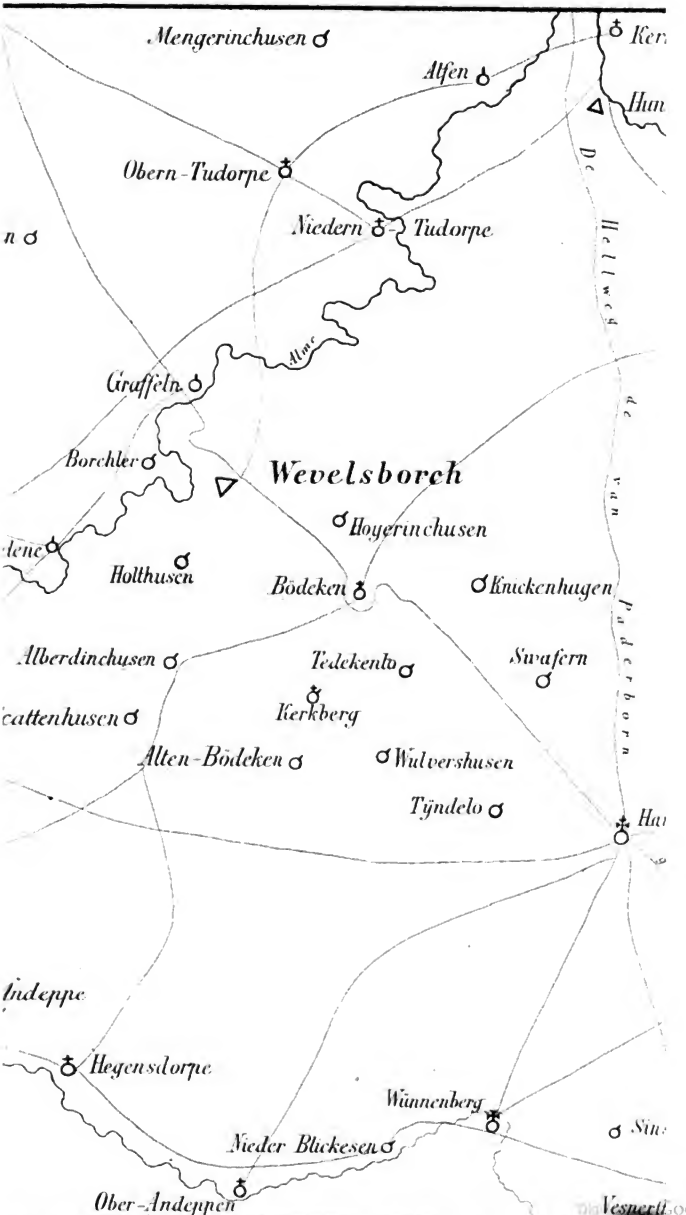
Mengerinchusen
Alfen
Obern-Tudorpe
Niedern-Tudorpe
Alme
Graffeln
Borchler
Wevelsborch
Hoyerinchusen
Holthusen
Bödeken
Knickenhagen
Alberdinchusen
Tedekenlo
Swafern
Kerkberg
Alten-Bödeken
Wulvershusen
Tyndelo
De Hellweg
de van Paderborn
Hegensdorpe
Wünnenberg
Nieder Blickesen
Ober-Andeppen

BIBLIOTHECA
DI GIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Bei Friedr. Regensberg in Münster sind so eben in Commission erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Westfälisches Urkunden-Buch

Fortsetzung von Erhard's Regesta Historiae Westf.

herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Gr. 4. Dritter Band, erster Abth. zweites Heft. Die Urkunden des Bisthums Münster von 1251—1280. Unter besonderer Mitwirkung des Dr. Ludwig Perger bearbeitet von Dr. Roger Wilmans, Königl. Archiv-Rathe und Provinzial-Archivar von Westfalen.

Index

zu H. A. Erhard's Regesta hist. Westf.

herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Nach den vom Dr. Ludwig Perger gesammelten Materialien bearbeitet von Dr. Roger Wilmans, Königl. Archiv-Rathe und Provinzial-Archivar von Westfalen.

Preise:

Urkunden-Buch, III. Bd. 2 Hefte, für jedes Heft
im Buchhandel . . . . . 2 Thlr.
für Vereinsmitglieder . . . . . 1½ „

Für den Index der ersten zwei Bände . . . 20 Sgr.

Für beide Bände des Erhard'schen Regesten- und Urkundenwerkes incl. Register . . . . . 7 Thlr.
für Vereinsmitglieder . . . . . 4 Thlr. 20 Sgr.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und Rittergüter. Von Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen . . 1

II. Ueber die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den Bischöfen von Münster. Vom Gymnasiallehrer C. Neuhaus 79

III. Stadt und Vest Recklinghausen während des dreißigjähr. Krieges. Nach archivalischen Quellen von Franz Schneider, Med. Dr. 147

IV. Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand. Von Dr. Hermann Middendorf, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster 225

V. Die Hohenburg bei Herringen an der Lippe und die Grabstätte auf derselben. Von Essellen, Hofrath . 261

VI. Für Münzkunde. Ueber den Billerbecker und einige andere Münzfunde neuerer Zeit. Von H Geisberg, Gerichts-Assessor 287

VII. Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn. Von Weingärtner, Kreisgerichts-Director . . 305

VIII. Eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege. Nach dem Manuscript der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn. Von Prof. Dr. J. Evelt . . . 320

IX. Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg. Von Dr. Wilhelm Engelbert Giefers 330

X. Miscellen.

1. Ueber die in den neuen Rathhaussaal zu Münster aufzunehmenden Gemälde und Wappen. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg . . . 359

2. Historische Merkwürdigkeit der vormaligen Kapelle St. Michaelis in der Stadt Münster. Vom Archivrath Kersten 368

3. Alte Grabschrift zu Freckenhorst. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg 371

4. Fabius Chigi (als Papst Alexander VII.) zu Münster. Von Dr. L Perger . . . 372

XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 373

Personalbestand des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 380